

Die österreichische Bank- und Börsengesetzgebung

Unter Berücksichtigung
der bezüglichen Steuer- und Gebührengesetze

samt Durchführungsverordnungen
und allen einschlägigen Vorschriften nach
dem Stande vom 1. Oktober 1924

Mit erläuternden Anmerkungen und Verweisungen, unter Berücksichtigung von Motivenberichten und unter Wiedergabe der gesamten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und der Wiener Börsenschiedsgerichte

Herausgegeben von

Dr. Walther Baß und Dr. Erich Carl

beideter Senfal
der Wiener Effektenbörse

Rechtsanwalt in Wien



Wien 1924

Manzsche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung

Inv. č. 17412
Barnič-Nováky
293.40 / I / II

Kont.
Bme

Das Recht der Überetzung wird vorbehalten.



H. Steuer- und gebührenrechtliche Vorschriften.

1. Aktienemissionsgebühr.

§§ 8 bis 14 Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren.

Gebühren für Gesellschaftsverträge der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1).

§ 8. (1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben für den Gesellschaftsvertrag an Stelle der in der Tarifpost 55, B, 3, 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, und im § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, festgesetzten Skatagebühren eine Prozentualgebühr zu entrichten, deren Ausmaß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 7 Prozent, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5 Prozent vom reinen Werte der bedungenen Vermögenseinlagen beträgt.²⁾

(2) Gesellschaftsbeschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitales (Stammkapitales) der im Absätze 1 angeführten Gesellschaften oder über die Einforderung von Nachschüssen bei diesen Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Gesellschaftsverträgen gleichzuhalten.

§ 8. 1. Der Mehrbetrag, der bei Begebung von Aktien über den Nennwert zu entrichten ist, bildet einen Teil der Bemessungsgrundlage für die Aktienemissionsgebühr.

Plenarbeschluss d. BGG. v. 23. April 1906, 3. 9558/1905.

Erk. d. BGG. v. 16. Mai 1906, 3. 2945, Slg. Nr. 4533 f.

Erk. d. BGG. v. 27. Okt. 1906, 3. 11.189, Slg. Nr. 4830 f.

Erk. d. BGG. v. 22. April 1908, 3. 3185, Slg. Nr. 6049 f.

Erk. d. BGG. v. 16. Dez. 1913, 3. 10.577, Slg. Nr. 9903.

Erk. d. BGG. v. 1. Okt. 1918, 3. 12.414 — RSpr. 1919,

(3) Unter Vermögenseinlagen im Sinne des Absatzes 1 sind die Geldmittel, alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstigen Leistungen nicht persönlicher Art zu verstehen, die für die Erlangung gesellschaftlicher Rechte von den Gesellschaftern oder für deren Rechnung von dritten Personen auf Grund des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftsbeschlusses) in die Gesellschaft einzubringen oder zugunsten der Gesellschaft vorzunehmen sind.³⁾ Die von den Gesellschaftern übernommenen Anteile an den Kosten der Errichtung der Gesellschaft (Gründungskosten) sowie alle Erhöhungen des Grundkapitals (Stammkapitals) der Gesellschaft aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Vermögenseinlagen gleichzuhalten; dies gilt auch von der Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen.

2. Wenn auch die Erhöhung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft den Zweck verfolgt, ein Etablissement anzukaufen, in dem Protokolle über die Generalversammlung aber eine Willenseinigung zwischen dem Veräußerer und der Aktiengesellschaft nicht zum Ausdruck kommt, so ist der nachher geschlossene Kaufvertrag auch in Ansehung der mitverkauften beweglichen Sachen selbständig und unabhängig von der Aktienemissionsgebühr zu vergebühren, wenn auch ein Teil des vereinbarten Kaufschillings in neuen Aktien gezahlt wird.

Erk. d. OGH. v. 16. Juni 1917, Z. 12.735.

3. Ist der Durchführungsbeschluss des Verwaltungsrates über eine Aktienkapitalserhöhung von der Regierung unter der Bedingung genehmigt worden, daß der Begebungskurs nicht, wie vom Verwaltungsrate beschlossen, 5000 K, sondern 10.000 K zu betragen habe, so entsteht mit dem der Genehmigung nachfolgenden Beschlusse des Verwaltungsrates über den Begebungskurs von 10.000 K eine neue Gebührenpflicht.

Erk. d. OGH. v. 4. Juni 1923, Z. 1302/3 — RSpr. V, Seite 289.

4. Auch Erhöhungen des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft aus der sogenannten Agioreserve unterliegen gemäß § 8, Abs. 3, GebStov. 1920, der Emissionsgebühr.

Erk. d. OGH. v. 6. März 1924, Z. 46/1923 — RSpr. VI, Nr. 5.

Erk. d. OGH. v. 5. Juni 1924, Z. 62/2/24 — RSpr. VI, S. 168.

5. Wenn bei der Neuemission von Aktien deren Erwerber lediglich einen Beitrag zur Tragung der mit der Neuemission verbundenen Kosten zu leisten hat, so ist auch diese Leistung als Vermögenseinlage im Sinne des § 8, Abs. 3, zu behandeln.

Erk. d. OGH. v. 5. Juni 1924, Z. 62/2/24 — RSpr. VI, S. 168.

(4) Die auf den Vermögenseinlagen haftenden, auf die Gesellschaft übergehenden Schulden und Lasten sind bei der Bestimmung des reinen Wertes der Vermögenseinlagen in Abzug zu bringen.

1) Sogenannte „Aktienemissionsgebühr“ oder „Begebungsgebühr“.

2) Die Erhöhung auf 7 bzw. 5% (ursprünglich 5 bzw. 3%) erfolgte durch § 1 BG. vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 401 (GebStov. 1921), welches sonst gemäß § 1, Abs. 3 — mit Ausnahme einer Änderung im § 12 — die Anordnungen der §§ 8 bis 14 des Gef. v. 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, unberührt läßt. — Von den abgefordert berechneten Stückzinsen ist die Gebühr nicht zu entrichten.

3) Die Bezugs- und Syndikatssteuer sind in die Ermittlungsgrundlage der Aktienemissionsgebühr nicht einzubeziehen, wenn dieselben von der steuerpflichtigen Gesellschaft dem ersten Aktienabnehmer gesondert aufgerechnet werden (§ 13. Bbg. d. WM. f. Fin. v. 29. März 1924, BGBl. Nr. 96 — siehe Seite 840).

§ 9. (1) Der Anspruch des Staatsschatzes auf die im § 8 festgesetzten Gebühren entsteht:

1. Bei Errichtung von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung über die Errichtung der Gesellschaft;

§ 9. 1. Der Anspruch des Staatsschatzes auf die im § 8 des Gef. v. 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, festgesetzte Gebühr entsteht bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft gemäß § 9, Abs. 1, des zitierten Gesetzes dann schon im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung auf Kapitalserhöhung, wenn dieser Beschluß alle für die Durchführung der Kapitalserhöhung wesentlichen Momente (Erhöhungsbetrag, Betrag der einzelnen Aktien, Begebungskurs und Zeitpunkt der Begebung) umfaßt.

Erk. d. OGH. v. 14. Juni 1922, Z. 5394 — RSpr. 1922, Seite 39.

2. Der Anspruch des Staatsschatzes auf die im § 8, Abs. 1 und 2 des Gef. v. 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, festgesetzte Gebühr von der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. entsteht gemäß § 9, Abs. 1, Z. 2, dieses Gesetzes dann schon im Zeitpunkte der Beschlussfassung der Gesellschafter, wenn dieser Beschluß auch schon alle für die Durchführung der Kapitalserhöhung wesentlichen Momente enthält.

Erk. d. OGH. v. 19. Febr. 1923, Z. 273 — RSpr. V, Seite 239.

3. Wurde eine Neuemission von auf eine ausländische Währung lautenden Aktien beschlossen, so ist bei der Ermittlung der Aktienemissionsgebühr der vor dem Zeitpunkte der Beschlussfassung, wenn auch erst an deren Tage, an der Wiener Börse notierte Kurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen.

Erk. d. OGH. v. 20. Mai 1924, Z. 9/2/24 — RSpr. VI, S. 166.

bei Erhöhung des Grundkapitales solcher Gesellschaften im Zeitpunkte des Beschlusses der Generalversammlung oder sonstiger gesellschaftlicher Organe über die Durchführung der Kapitalserhöhung;

2. bei Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Erhöhung ihres Stammkapitales im Zeitpunkte des Vertragsabschlusses (der Beschlussfassung der Gesellschafter);

3. bei Einforderung von Nachschüssen durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Zeitpunkte des Beschlusses der Gesellschafter über die Einforderung;

4. bei Verwendung gesellschaftlicher Mittel zur Befreiung der Gesellschafter von den ihnen nach dem Gesellschaftsvertrage obliegenden Verpflichtungen im Zeitpunkte des betreffenden gesellschaftlichen Beschlusses.

(2) Bei Errichtung von Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien) und bei Vermehrung des Aktienkapitales ist die Ausgabe der Aktien und, unbeschadet der Bestimmung des § 10, Absatz 3, die Einzahlung des Aktienkapitales für den Eintritt der Gebührenpflicht ohne Belang. Das gleiche gilt sinngemäß für die Einzahlung des Stammkapitales einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(3) Wird gleichzeitig mit der Verminderung des Grundkapitales oder Stammkapitales eine Erhöhung dieses Kapitales beschlossen, so ist die im § 8 vorgesehene Gebühr für die Kapitalserhöhung ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Kapitalverminderung zu entrichten.

§ 10. (1) Die im § 8 angeführten Gebühren sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 9) gerechnet, ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat die Einzahlung der Gebühr jedenfalls vor der Eintragung des die Gebührenpflicht begründenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister zu erfolgen. Bei Einzahlung der Gebühr sind die über das Rechtsgeschäft ausgestellten Urkunden und alle zur Berechnung der Gebühr erforderlichen sonstigen Nachweisungen und Behelfe vorzulegen.

(2) Steht zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr der Wert der Vermögenseinlagen noch nicht fest, so ist die Gebühr

vorläufig vom Nennwerte der Aktien oder der Stammeinlagen zu entrichten und die Ergänzung der Gebühreinzahlung binnen vierzehn Tagen, vom Tage des Wegfalles des Hinderungsgrundes gerechnet, vorzunehmen.

(3) Wenn nach dem Gesellschaftsvertrage das Aktien- oder Stammkapital oder der Betrag der Nachschüsse nicht sofort voll einzuzahlen ist, kann die Gebühr in Teilbeträgen derart geleistet werden, daß die Gebühr innerhalb der im Absätze 1 festgesetzten Frist nur von der ersten Einzahlung an Kapital oder Nachschüssen, hinsichtlich der späteren Einzahlungen aber jeweils binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der von der Gesellschaft für die Einzahlungen gesetzten Frist entrichtet wird. übersteigt die Einzahlung den von der Gesellschaft geforderten Betrag, so richtet sich die Höhe der Gebühr für die Teilzahlung nach dem eingezahlten Betrage.

(4) Auf die im § 8 bezeichneten Gesellschaften und auf die daselbst angeführten Gebühren sind die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGVl. Nr. 89¹⁾, anzuwenden. In den Fällen des Absatzes 3 unterliegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen keiner Gebühr.

¹⁾ § 5 Ges. v. 13. Dez. 1862, RGVl. Nr. 89:

„Die Anordnung, von bestimmten Rechtsgeschäften die Gebühr unmittelbar zu entrichten, schließt mit Aufhebung der im § 1 A Z. 3 enthaltenen Beschränkung die Verpflichtung in sich, die Gebühr auch in dem Falle zu entrichten, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden nicht ausgestellt werden sollten.“

§ 12 Ges. v. 13. Dez. 1862, RGVl. Nr. 89:

„Die Finanzverwaltung ist ermächtigt:

- a) allen Gesellschaften, Anstalten und Personen, welchen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren obliegt oder gestattet wird, zur Sicherung des Staatsschatzes, die Führung eines mit deren Aufschreibungen genau übereinstimmenden Journals, welches die zur Beurteilung der Richtigkeit der Gebührenansätze notwendigen Angaben zu enthalten hat, aufzutragen und die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben durch Vergleich mit den Originaljournalen und Rechnungen der Beteiligten von ihren Abgeordneten prüfen zu lassen;
- b) wofern die zur Beurteilung des Geschäftsumfanges erforderlichen Umstände erhoben werden können, mit den erwähnten Gesellschaften, Anstalten und Personen über eine an die Stelle der Gebühr tretende Abfindungssumme das Übereinkommen zu treffen.

Die erwähnten Gesellschaften, Anstalten und Personen haften mit den ihre Geschäfte besorgenden Personen, welchen die Erfüllung der Gebührenpflicht in dieser Geschäftsführung obliegt, zur ungeeilteten Hand für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausweisung, für den Betrag der dem Staatschätze zustehenden Gebühren und für die durch die Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 verhängten nachteiligen Folgen und Strafen jener Übertretungen, die von den erwähnten Personen in Gesellschaftsangelegenheiten begangen werden."

§ 11. Ist die staatliche Genehmigung eines nach § 8 gebührenpflichtigen Vertrages (Beschlusses) verweigert worden oder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes erloschen, die Eintragung eines solchen Vertrages (Beschlusses) in das Handelsregister verweigert oder der Beschluß über die Einforderung von Nachschüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung widerrufen worden, so kann die Rückvergütung der bezahlten Gebühr binnen drei Jahren nach deren Einzahlung verlangt werden.

§ 12.¹⁾ (1) Wird durch den Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft der im § 8 bezeichneten Art das Eigentum einer im Inlande gelegenen unbeweglichen Sache gegen Einräumung gesellschaftlicher Rechte übertragen, so ist neben der Gebühr nach § 8 die Immobiliargebühr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74²⁾, und § 4 dieses Gesetzes vom Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit der Maßgabe zu entrichten, daß sich die Immobiliargebühr um den Betrag ermäßigt, welcher dem auf den reinen Wert der unbeweglichen Sache verhältnismäßig entfallenden Teile der nach § 8 zu entrichtenden Gebühr entspricht.

(2) Hierbei sind Schulden und Lasten, die sowohl auf der eingebrachten unbeweglichen Sache als auch auf sonstigem von demselben Gesellschafter eingebrachten Vermögen haften, ohne Rücksicht darauf, ob sie pfandrechtiglich sichergestellt sind oder nicht, von dem Bruttowerte der unbeweglichen Sache mit dem Teilbetrage in Abzug zu bringen, der sich zu dem Gesamtbetrage dieser Schulden und Lasten verhält, wie der Bruttowert der unbeweglichen Sache zu dem Bruttowerte des ganzen belasteten Vermögens.

¹⁾ § 1, Abs. 2 BG. v. 14. Juli 1921, RGBl. Nr. 401 (GebNov. 1921):

„Die Bestimmungen des § 12 des Gesetzes vom 15. Juli

1920, StGBL. Nr. 299, werden hinsichtlich der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien aufgehoben."

²⁾ §§ 1 bis 3 Gef. v. 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen (Übertragungsgebührengesetz), abgedruckt bei Manz 12/L, Seite 331 ff.). Vgl. hierzu das BG. v. 19. Juli 1923, RGBl. Nr. 425, welches die für den Prozentsatz der Gebühr oder für die Befreiung von der Gebühr maßgebenden Wertbeträge (Wertgrenzen) für jene Fälle, in welchen die Gebührenpflicht der Liegenschaftsübertragung nach dem 31. März 1923 eingetreten ist, auf das 6000fache erhöht. — Zu dieser Liegenschaftsgebühr kommen derzeit noch der 50%ige Staatszuschlag (§ 4 Gef. v. 15. Juli 1920, StGBL. Nr. 299, GebNov. 1920)^{a)} sowie die Landeszuschläge.

^{a)} § 4 Gef. v. 15. Juli 1920, StGBL. Nr. 299:

„(1) Zu den in den bisherigen Vorschriften festgesetzten Gebühren für die Übertragung unbeweglicher Sachen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden wird an Stelle des im § 5 der Reichs-G. v. 28. Aug. 1916, RGBl. Nr. 281, vorgesehenen Zuschlages ein staatlicher Zuschlag im Ausmaße von 50% der ordentlichen Gebühr eingehoben. Auf diesen Zuschlag finden die für Immobiliargebühren geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung auf die nach den §§ 3 oder 4 des Gef. v. 28. Dez. 1911, RGBl. Nr. 243, über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen oder nach § 19 des Gef. v. 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, begünstigten Übertragungen; das Gleiche gilt von Übertragungen unbeweglicher Sachen an die Träger der Sozialversicherung (Krankenkassen, Unfallversicherungsanstalten usw., mit Ausnahme der Erbschaftsinstitute). Hinsichtlich dieser Übertragungen bleiben die bisherigen Bestimmungen unberührt."

§ 13. (1) Die Bestimmungen der Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, werden mit Ausnahme der Anmerkung 5¹⁾ zu dieser Tarifpost hinsichtlich der im § 8 angeführten Gesellschaften außer Kraft gesetzt.

(2) Die Vorschriften des Artikels IV, lit. a und b, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55²⁾, des § 117, Absätze 1 und 2, und des § 118 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58³⁾, sind aufgehoben.

(3) Die Bestimmungen des § 119 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, bleiben unberührt.⁴⁾

(4) Insofern in bestehenden Gesetzen die Befreiung von der Gebühr für die Ausgabe von Aktien ausgesprochen ist, bleibt diese Befreiung mit der Maßgabe aufrecht, daß in solchen Fällen die im § 8 vorgesehene Gebühr nicht zu ent-

richten ist und die Bestimmungen des § 12 über die Ermäßigung der Immobiliargebühr keine Anwendung finden.

1) Anmerkung 5 zu Tarifpost 55:

„Die Ausgabe von Kupons zu Aktien und Aktienanteilen zur Behebung von Zinsen und Dividenden ist der Finanzbehörde des Bezirks vorläufig anzuzeigen.

Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Kupon entfällt, von der Gesamtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten.“

Betreffs Abänderung dieser Bestimmung durch § 2 der II. GebNov. 1922 — siehe unten Seite 809.

2) Art. IV, lit. a) und b) Gef. v. 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55:

„Den im Art. I bezeichneten Anstalten, welche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind, können noch folgende Erleichterungen gewährt werden:

a) wenn sie Aktien auf Namen ausstellen, daß die davon entfallende Gebühr ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages nach Stala II bemessen werde;

b) daß sie die Gebühr von den Aktien teilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichten, wogegen ihnen gestattet wird, die Urkunden über Teilzahlungen der Aktien-Einlage gebührenfrei auszufertigen. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung freigestellt worden, so ist die von jenen Aktien, auf welche eine größere als die geforderte Einzahlung erfolgte, noch entfallende Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach dem Zahlungstermine der Vermögenseinlagen zu entrichten.“

3) §§ 117, Abf. 1 und 2, 118 Gef. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

§ 117: „Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben die Skalagebühr für den Gesellschaftsvertrag (T. B. 55, B, 2, c des Gef. v. 13. Dez. 1862, RGBl. Nr. 89) vor dessen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar zu entrichten.

Es ist jedoch gestattet, daß diese Gebühr, sofern die Stammeinlagen nicht sogleich voll eingezahlt werden oder die Zulässigkeit der Einforderung von Nachschüssen festgesetzt wird, von jeder geforderten Einzahlung zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet werde, wogegen die Urkunden über die geleisteten Teilzahlungen gebührenfrei sind. Ist nur eine Teilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung angenommen worden, so ist die Gebühr für die Mehrzahlungen binnen vierzehn Tagen nach deren Leistung zu entrichten.“

§ 118: „Werden Sachen an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei deren Errichtung von jemand übertragen, welcher zu einem oder mehreren Gesellschaftern in einem persönlichen Verhältnisse steht, das nach den allgemeinen Gebührenvorschriften eine Gebührenermäßigung begründet, so ist diese Ermäßigung nach Verhältnis der Geschäftsanteile der betreffenden Gesellschafter ebenso anzuwenden, als

ob die Übertragung nicht an die Gesellschaft als solche, sondern an die Gesellschafter erfolgt wäre.

Wenden in dem Falle einer derartigen Begründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden die übertragenden Personen an der Gesellschaft beteiligt, so ist die etwa zu entrichtende Immobiliargebühr für jene Geschäftsanteile, mit welchen sie derart an der Gesellschaft teilnehmen, nach dem für den nächsten bei den Gesellschaftern in Betracht kommenden Verwandtschaftsgrad bestehenden ermäßigten Satze zu entrichten. Diese Begünstigung greift nur Platz, wenn die nach diesem und dem vorübergehenden Absage begünstigten Geschäftseinlagen mindestens zwei Dritteile des gesamten Gesellschaftsvermögens ausmachen.

Die Begünstigungen der beiden vorübergehenden Absätze treten jedoch bezüglich der Immobiliargebühr nur insoweit ein, als in dem Gesellschaftsvertrage die Übertragung der Geschäftsanteile der begünstigten Personen an andere, bezüglich welcher nicht die gleiche Begünstigung eingetreten wäre, durch freiwillige Rechtsakte unter Lebenden innerhalb der ersten drei Jahre nach Errichtung des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Durch die Erteilung der Zustimmung innerhalb dieses Zeitraumes wird die Begünstigung bezüglich der Immobiliargebühr ganz oder teilweise verwirkt. Jede solche Zustimmungserteilung ist von der Gesellschaft binnen acht Tagen, bei Vermeidung der im § 80 GebGef. v. 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, vorgehenden nachteiligen Folge, dem zur Gebührenvorschrift bezuziehenden Amte anzuzeigen.“

4) § 119 Gef. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

§ 119: „Die in § 117 bezeichnete Gebühr ist bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des übertragenen Vermögens, jedoch nur von dem Betrage zu entrichten, um welchen das Stammkapital der neuen Gesellschaft das Grundkapital der Aktiengesellschaft übersteigt. Die Gebührenpflicht allfälliger Nachschüsse wird hiedurch nicht berührt.

Der Übergang der unbeweglichen Sachen der Aktiengesellschaft an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist sowohl von der Immobiliargebühr als auch von der Eintragungsgebühr befreit, wogegen eine Unterbrechung der Gebührenäquivalenzpflicht bezüglich dieser unbeweglichen Sachen im Sinne der Anmerkung 3 zur T. B. 106, B, e, des Gef. v. 13. Dez. 1862, RGBl. Nr. 89, aus diesem Anlasse nicht eintritt.

Vorstehende Bestimmungen finden unter den im § 101 angeführten Voraussetzungen auch Anwendung auf die hieselbst bezeichneten Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe und Vereinigungen, die in Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.“

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 13 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Gebührenpflicht nach dem Inkrafttreten dieser Paragrafhe eingetreten ist (§ 9), ferner

in denjenigen Fällen, in denen die Errichtung des Vertrages oder die Beschlussfassung zwar zu einer früheren Zeit stattgefunden hat, der Staatsschatz jedoch nach den bisherigen Vorschriften im Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 8 bis 13¹⁾ einen Anspruch auf die Gebühr für den Gesellschaftsvertrag noch nicht erlangt hatte, insbesondere wenn bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Zeichnungs- und Einzahlungsfrist am Tage des Inkrafttretens dieser Paragraphe noch nicht abgelaufen war. In den letztgenannten Fällen beginnt der Lauf der im § 10, Absatz 1, festgesetzten Einzahlungsfrist erst vom Tage, an dem die §§ 8 bis 13 in Wirksamkeit treten.

¹⁾ D. i. gemäß § 29, Abs. 2 vom 18. Juli 1920.

2. Stückgebühr, Admissionsgebühr, Rotierungsgebühr.

a) Gesetz vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

§ 1.¹⁾ Von in das Inland eingebrachten ausländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Renten und Teilschuldverschreibungen ausländischer Staaten, Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder von Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeben, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.²⁾

¹⁾ Sogenannte „Stück- oder Umlaufgebühr“ (§§ 1—4).

²⁾ Im Verhältnis zu den Sukzessionsstaaten (Neuaußland) wurde die Frage der Stückgebühr so geregelt, daß eine Anzahl neuaußländischer Wertpapiere auch ohne individuellen Stückstempel als in Österreich verkehrsfähig erklärt wurde. (Erl. d. BM. f. Fin. v. 16. Nov. 1922, Z. 97.156, 28. Dez. 1922, Z. 116.734 und v. 21. Febr. 1924, Z. 12.643).

³⁾ Vgl. § 10 dieses Gesetzes.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Akte nach Skala III¹⁾ des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 (RGBl. Nr. 89) in der Weise zu entrichten, daß die der entfallenden Gebühr entsprechenden Stempelmarken²⁾ auf der ersten Seite des Wert-

papieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.³⁾

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäßheit des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858 (RGBl. Nr. 102)⁴⁾ zu bestimmende Nominalwert des Wertpapiere, beziehungsweise, wenn es sich um teilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Teilzahlung zugrunde zu legen.

¹⁾ Die Gebührenskalen wurden durch Art. 3 der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 (BG. v. 29. Juli 1924, RGBl. Nr. 286) mit Wirksamkeit vom 1. September 1924 wie folgt geändert:

Skala I.

Berechnungsgrundlage in Kronen	Gebührenbetrag in Kronen
bis 400.000	1000
übersteigt die Berechnungsgrundlage 400.000 K, so ist von je 400.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 400.000 K auf den vollen Betrag von 400.000 K aufzurunden ist.	

Skala II.

Berechnungsgrundlage in Kronen	Gebührenbetrag in Kronen
bis 100.000	1000
übersteigt die Berechnungsgrundlage 100.000 K, so ist von je 100.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 100.000 K auf den vollen Betrag von 100.000 K aufzurunden ist.	

§ 2. Kumulativ auf mehrere Obligationen lautende Schuldtitel ausländischer Schuldverschreibungen unterliegen dem Notifikationsstempel nach Maßgabe des ganzen Nennwertes, nicht aber nach Maß der auf die einzelnen vereinigten Obligationen entfallenden Beträge.

Erl. d. BGH. v. 17. Dez. 1912, Z. 13.592, S. 9263 J. (Vgl. BGH. Z. 28.230 ex 1917, sowie Erl. d. BM. f. Fin. v. 26. Febr. 1924, Z. 11.822.)

Skala III.

Berechnungsgrundlage in Kronen	Gebührenbetrag in Kronen
bis 50.000	1000

Übersteigt die Berechnungsgrundlage 50.000 K, so ist von je 50.000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 1000 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag der Berechnungsgrundlage von weniger als 50.000 K auf den vollen Betrag von 50.000 K aufzurunden ist.

²⁾ Sogenannter „Umlaufstempel“.

³⁾ über die unmittelbare Entrichtung der Stückgebühr von Interimscheinen über ausländische Wertpapiere vgl. den Erl. d. B.M. f. Fin. v. 14. März 1923, Z. 10.420:

„Das Bundesministerium für Finanzen erklärt sich grundsätzlich bereit, die unmittelbare Entrichtung der Stückgebühr von Bestätigungsbriefen (Interimscheinen) über ausländische Wertpapiere unter den folgenden Modalitäten fallweise zu bewilligen:

1. Das inländische Bankinstitut, welches bei einer bevorstehenden Emission ausländischer Wertpapiere als Zeichnungsstelle fungieren soll und Bestätigungsbriefe (Interimscheine) auszugeben beabsichtigt, hat rechtzeitig h. o. um die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Stückgebühr von allen Interimscheinen, welche auf Grund der während der Bezugsrechtsfrist erfolgten Zeichnungen aus gefertigt werden, anzusuchen. Im Gesuche ist anzugeben, ob das einschreitende Institut die einzige inländische Zeichnungsstelle ist. Wird eine Emission bei mehr als einem inländischen Institut zur Zeichnung aufgelegt, so kann die unmittelbare Entrichtung nur bewilligt werden, wenn sämtliche inländische Bankinstitute, die als Zeichnungsstellen fungieren sollen, rechtzeitig (in einer gemeinschaftlichen oder in gesonderten Eingaben) um die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung ansuchen.

2. Wird die unmittelbare Entrichtung der Gebühr bewilligt, so hat das Emissionsinstitut spätestens an dem Tage, an welchem der erste Interimschein ausgefolgt wird, die Gebühr von sämtlichen durch dieses Institut voraussichtlich zur Ausfertigung gelangenden Interimscheinen bei der Finanz- und Gebührenamtskassa in Wien voranzuzahlen, wobei die Umrechnung der ausländischen Währung auf österreichische Kronen einzuweisen nach jenem Umrechnungswerte stattzufinden hat, welcher am Tage der Voreinzahlung für Skalagebühren in Geltung steht.

Die Voreinzahlung kann in Erwartung der nachherigen Bewilligung der unmittelbaren Gebührent Entrichtung auch schon vorher geleistet werden. Doch werden, wenn die Bewilligung dann versagt wird, Vergütungszinsen anlässlich der Rückzahlung nicht erstattet.

3. Binnen drei Monaten^{a)} nach Ablauf der Bezugsrechtsfrist hat das Emissionsinstitut dem Zentralamt eine Anmeldung über die aus gegebenen Interimscheine in doppelter (im Wege des Durchschreibe-

verfahrens hergestellter) Ausfertigung vorzulegen, welche folgende Kolonnen zu enthalten hat:

- Nummer des Scheines (wobei die Nummern in arithmetischer Reihenfolge anzuführen sind);
- Datum der Ausfertigung des Scheines;
- Gesamtzahl der Stücke, welche durch die an einem Tage ausgegebenen Scheine zusammen repräsentiert werden;
- Nennwert des einzelnen Stückes in seiner Währung;
- Gesetzlicher Umrechnungswert, welcher am Tage der Ausfertigung des Scheines in Geltung stand;
- Nennwert des einzelnen Stückes, umgerechnet auf österreichische Kronen;
- Höhe der auf ein Stück entfallenden Gebühr nach dem am Tage der Ausfertigung des Scheines in Geltung stehenden Gebührensätze.

Am Schlusse ist die Gesamtzahl der durch die sämtlichen, ausgegebenen Interimscheine repräsentierten Stücke und die von diesen Stücken zusammen entfallende Gebühr zu ermitteln. Ist während der Bezugsrechtsfrist eine Änderung in den für die Ermittlung der Höhe der Gebühr maßgebenden Vorschriften in Kraft getreten, so ist die Gesamtgebühr für die vor und für die nach dem Wirksamkeitsbeginn der neuen Vorschrift ausgegebenen Interimscheine getrennt zu ermitteln und sodann erst die Gebührendsumme zu ziehen.

4. Wenn die ermittelte Endsumme größer ist als der Betrag der Voreinzahlung, so ist die Differenz gleichzeitig mit der Überreichung der Anmeldung bar zu erlegen. Ergibt sich nach Prüfung der Anmeldung, daß die zu entrichtende Gesamtgebühr kleiner ist als der Betrag der Voreinzahlung, so wird die Differenz ohne Vergütungszinsen von Amts wegen bar rückerstattet.

5. Nach vollständiger Berichtigung der Gesamtgebühr erhält das Emissionsinstitut gegen Vorlage und Einziehung der betreffenden Kassa-Bestätigung eine Ausfertigung der vorgelegten Anmeldung, versehen mit der amtlichen Bestätigung über die Bezahlung der zu entrichtenden Gesamtgebühr zurück.

6. Die Interimscheine sind mit einem Stampiglienaufdrucke zu versehen, welcher zu lauten hat: „Stückgebühr auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom, Zahl, unmittelbar entrichtet.“

7. Die Abstempelung der definitiven Stücke unter Einrechnung der von den Interimscheinen entrichteten Gebühr hat in sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen der Punkte 6 und 7 der M.B. v. 18. Aug. 1905, RWBl. Nr. 144, bei der Staatsdruckerei in Wien zu geschehen, wobei jedesmal die sub 5. genannte, mit der amtlichen Einzahlungsbestätigung versehene Ausfertigung der Anmeldung vorzulegen ist. Die Staatsdruckerei wird die Anzahl der bei sukzessiver Abstempelung jeweils abgestempelten definitiven Stücke auf der Anmeldung abschreiben und die Anmeldung bei der letzten Abstempelung der definitiven Stücke einzuziehen.

8. Binnen drei Monaten nach Beginn der kundgemachten Frist zum Umtausch der Interimscheine gegen definitive Stücke und sodann nach je weiteren drei Monaten hat das Emissionsinstitut alle bis dahin eingelösten Interimscheine nach ihren Nummern arithmetisch geordnet und entwertet dem Zentraltarant zu Kontrollzwecken vorzulegen. Die letzte derartige Vorlage ist als solche zu bezeichnen.

Das Emissionsinstitut ist verpflichtet, über die Ausgabe von Interimscheinen Aufzeichnungen zu führen, denen die Ausfertigung, Ausfolgung, Umschreibung und Einziehung jedes Interimscheines entnehmbar ist.

Die Anordnung sonstiger genereller oder den einzelnen Fall betreffender Kontrollmaßnahmen im Sinne des § 13 des Ges. v. 12. Dez. 1862, RGW. Nr. 89, bleibt vorbehalten.

9. Soll ein Interimschein, von welchem die Gebühr in der vorstehend bestimmten Art unmittelbar entrichtet wurde, auf mehrere zusammen die gleiche Stückzahl repräsentierende Interimscheine umgetauscht werden, so hat das Emissionsinstitut auf den neuen Interimscheinen die fortlaufende Nummer und das Ausfertigungsdatum des Interimscheines, an dessen Stelle sie treten, ersichtlich zu machen, den ursprünglichen Schein mit einem korrespondierenden Vermerk (Nummern und Ausfertigungsdatum der an seine Stelle tretenden neuen Scheine) und die neuen Interimscheine mit dem Stampiglienaufdruck nach Punkt 6 zu versehen.

Bei der Vorlage im Sinne des Punktes 8 sind die neuen Scheine mit dem ursprünglichen Scheine aneinandergesetzt vorzulegen.

10. Wurde für die Interimscheine einer Emission die unmittelbare Entrichtung der Stückgebühr im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bewilligt, so ist jede andere Art der Entrichtung der Stückgebühr von diesen Interimscheinen unzulässig.

11. Die genaue Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist Voraussetzung dafür, daß dem betreffenden Emissionsinstitut weiterhin derartige Bewilligungen erteilt werden.

12. Die vorstehenden Bestimmungen treten außer Wirksamkeit, wenn der Beschluß der Wiener Börseammer v. 27. Jän. 1923, wonach Bestätigungsbriefe (Interimscheine u. dgl.) über ausländische Wertpapiere nur dann für im Börsenverkehr lieferbar erklärt werden können, wenn sie von einem inländischen Bankinstitute als Einreichstelle ausgestellt sind, abgeändert oder aufgehoben werden sollte."

a) Früher binnen acht Tagen. Die Änderung erfolgte durch P. 3 des Erl. v. 16. Mai 1923, Z. 29.978 (siehe unten b).

b) Vgl. hierzu den Erl. des RM. f. Fin. v. 16. Mai 1923, Z. 29.978:

„1. Das Bundesministerium für Finanzen gestattet, daß in den Fällen, in welchen die Stückgebühr von Interimscheinen (Bestätigungsbriefen) über ausländische Wertpapiere auf Grund einer im Sinne der h. v. Erl. v. 20. Jän. 1923 115.811/22, bzw. v. 14. März 1923, Z. 10.420, erteilten Bewilligung unmittelbar entrichtet wird, die Gebühr hinsichtlich jener Interimscheine, bezüglich deren die Stornierung der

Bezugsrechtsausübung durch entsprechende Belege nachgewiesen wird, ohne Vergütungsansprüche bar rückerstattet werde.

2. Jene Emissionsinstitute, von welchen auf Grund einer ihnen erteilten Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Stückgebühr die im Punkt 3 der oberrwähnten h. v. Erlasse, Z. 115.811/22, bzw. Z. 10.420/23 vorgeschriebene Anmeldung dem Zentraltarante bereits vorgelegt wurde, haben ein allfälliges Ansuchen um Rückvergütung der Gebühr aus dem Titel der Stornierung der Bezugsrechtsausübung bei sonstiger Nichtberücksichtigung binnen drei Monaten nach Ablauf der Bezugsrechtsfrist — und zwar hinsichtlich sämtlicher Stornierungsfälle in einer einzigen Eingabe — unter Vorlage der betreffenden Interimscheine beim Tarante einzubringen. Das Zentraltarant wird im Falle der Bewilligung der Rückvergütung die vorgelegten Interimscheine einzuziehen, den rückvergüteten Gebührenbetrag, sowie die Anzahl der eingezogenen Interimscheine auf der mit der amtlichen Bestätigung über die Bezahlung der Gesamtgebühr versehenen, von dem Emissionsinstitute vorzuliegenden Ausfertigung der Anmeldung (Punkt 5 des h. v. Erl. v. 14. März 1923, Z. 10.420), anmerken und auf dieser Ausfertigung auch den Betrag der Gebührenendsumme richtig stellen.

3. Für jene Fälle, in welchen die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung der Stückgebühr von Interimscheinen bisher entweder überhaupt noch nicht erteilt oder zwar erteilt, jedoch die Anmeldung noch nicht erstattet wurde, wird in teilweiser Abänderung des Punktes 3 des h. v. Erl. v. 14. März 1923, Z. 10.420, angeordnet, daß die dort vorgesehene Anmeldung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Bezugsrechtsfrist dem Zentraltarante vorzulegen und ein allfälliges Ansuchen um Rückvergütung der Gebühr aus dem Titel der Stornierung der Bezugsrechtsausübung unter Anschluß der in Betracht kommenden Interimscheine gleichzeitig mit dieser Anmeldung zu überreichen ist. Das Tarant wird im Falle der Bewilligung der Rückvergütung diese bei der gemäß Punkt 4 des h. v. Erl. v. 14. März 1923, Z. 10.420, vorzunehmenden Abrechnung in Anschlag bringen.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist einlangende Rückvergütungs-gesuche werden nicht berücksichtigt werden."

4) § 1 KaisR. vom 8. Juli 1858, RGW. Nr. 102:

„Die Geldbeträge oder Werte, nach welchen sich die . . . Gebühren zu richten haben, sind in österreichischer Landeswährung zu bestimmen“.

§ 3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der im § 2 bezeichneten Stempelgebühr, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absätze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebührenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebühr zur ungeteilten Hand.

§ 4. [Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebühr von 25 Kr. für jedes Stück zu entrichten.]

§ 5.¹⁾ Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§ 2 [und 4] festgesetzten Gebühren, für jenen Teil ihres Kapi-

§ 5. 1. Die Verpflichtung, die zur Bemessung der Admissionsgebühr erforderlichen Befehle beizubringen, kann nur durch Einhebung einer erhöhten Gebühr gemäß § 11 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, nicht aber durch Verhängung einer Ordnungsstrafe im Sinne der Vdg. v. 6. April 1856, RGBl. Nr. 5, erzwungen werden, da letztere Verordnung ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft im Sinne des § 40 GebGes. voraussetzt, den Gegenstand der Admissionsgebühr aber nicht ein Rechtsgeschäft, sondern ein wirtschaftlicher Vorgang, nämlich Verwendung von Kapital einer ausländischen Aktiengesellschaft in einer inländischen Niederlassung bildet.

Erk. des OGH. v. 2. Jan. 1918, J. 31.483 ex 1917, Budw. J. 11676.

2. Im Falle der Aufnahme einer Obligationenleihe durch eine im Inlande zugelassene ausländische Gesellschaft kann die Finanzverwaltung eine neuerliche Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Teiles des Aktien- und Obligationenkapitals vornehmen und zwar nach Verhältnis der im inländischen Betriebe der ausländischen Gesellschaft benötigten Vermögensgegenstände zum Gesamtvermögen.

Erk. des OGH. v. 29. April 1919, J. 2493, RSpr. 1919, S. 121.

3. Eine ausländische Aktiengesellschaft, welche öffentliche Gesellschafterin einer inländischen offenen Handelsgesellschaft wird, hat die Admissionsgebühr zu entrichten.

Erk. des OGH. v. 18. Aug. 1921, J. 8865, RSpr. 1921, S. 137.

4. Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr wird durch die Erklärung der Widmungsabsicht begründet; die Entrichtung dieser Gebühr ist Voraussetzung für den inländischen Gewerbebetrieb.

Erk. des OGH. v. 2. Juni 1922, J. 5015, RSpr. 1922, S. 36.

5. Die ungarischen Gesellschaften, die auf Grund der KaiS. v. 19. Dez. 1899, RGBl. Nr. 268, von der Entrichtung der Admissionsgebühr befreit waren, sind so zu betrachten, als ob sie diese Gebühr bereits vor ihrer Zulassung entrichtet hätten. Eine nachträgliche Vorschreibung dieser Gebühr aus dem Grunde, daß die Voraussetzung dieser Befreiung durch die später eingetretene politische Umwälzung weggefallen sei, ist unzulässig.

Erk. des OGH. v. 2. Juni 1922, J. 5015, RSpr. 1922, S. 36.

6. Ungarische Aktiengesellschaften haben zwar nicht für Kapitalbeträge, welche sie vor dem 1. Nov. 1918, wohl aber für solche, die sie nach dem 31. Okt. 1918 dem Geschäftsbetriebe im Inlande gewidmet haben, die Admissionsgebühr zu entrichten.

Erk. des OGH. v. 27. Juni 1923, RSpr. V, S. 334.

7. Hat eine ausländische Aktiengesellschaft behauptet, daß sie ihrem inländischen Geschäftsbetrieb überhaupt kein Kapital gewidmet habe, so hat sie von jenem Kapitalbetrage, dessen Höhe das Bundesministerium nach dem 28. Juli 1921 bestimmt, die Admissionsgebühr im Ausmaße von 7% zu entrichten.

Erk. des OGH. v. 27. Juni 1923, RSpr. V, S. 334.

8. Behauptet die ausländische Aktiengesellschaft in einer Eingabe an die Gebührenbehörde, es sei von einer neu aufgenommenen Obligationenleihe kein Teil zur Vermehrung des bisher dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- und Obligationenkapitals verwendet worden, so muß das Bundesministerium für Finanzen — wenn das Verfahren nicht an einem wesentlichen Mangel leiden soll — vor Fällung der Entscheidung, mit welcher es den aus der Anlehensvaluta dem inländischen Betriebe neugewidmeten Kapitalbetrag bestimmt, der Partei jene Umstände vorhalten, aus denen es auf die Widmung eines Teiles der Kapitalvermehrung für den inländischen Geschäftsbetrieb schließen zu sollen glaubt, und der Partei ferner Gelegenheit geben, zu den für die Bestimmung der Höhe der angegebenen Kapitalwidmung maßgebenden Erwägungen Stellung zu nehmen.

Erk. des OGH. v. 28. Sept. 1923, J. 2296/3, RSpr. VI, S. 22.

9. Die Admissionsgebühr einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann niemals von einem geringeren Betrage als dem vierten Teil des jeweils bestehenden Stammkapitals entrichtet werden, wenn auch die Erhöhung des Stammkapitals nur mit Rücksicht auf die ausländischen Betriebe einer solchen Gesellschaft beschlossen wurde.

Erk. des OGH. v. 5. Febr. 1914, J. 1100, BudwJ. Nr. 10.021.

10. Zum Zwecke der Bemessung der Admissionsgebühr kann auch die Vorlage der etwa errichteten inländischen Spezialbilanz einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung verlangt werden.

Erk. des OGH. v. 23. Mai 1913, J. 5448, BudwJ. Nr. 9584.

11. Die Steigerung der Admissionsgebühr hat einzutreten, wenn aus den die inländische Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung betreffenden Bilanzen hervorgeht, daß die betreffenden Kapitalbeträge bereits vor der an die Finanzbehörde erstatteten Anzeige buchmäßig als Passivum der inländischen Niederlassung behandelt wurden.

Erk. des OGH. v. 13. April 1912, J. 4140, BudwJ. Nr. 8866.

12. Die Steigerung der Admissionsgebühr kann auch mit abgesehenem Zahlungsauftrage stattfinden, nachdem die ordentliche Gebühr bereits vorher zur Vorschreibung gelangt ist.

Erk. des OGH. v. 13. April 1912, J. 4140, BudwJ. Nr. 8866.

13. Die Aufforderung zur Vorlage von Bescheiden zum Zwecke der Bemessung der Admissionsgebühr ist durch die Bemerkung, daß die auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, welche die Gesellschaft entfaltet, sich als gewerbetreibender Geschäftsbetrieb im Inlande darstelle, nicht ausreichend begründet.

Erk. des OGH. v. 2. Juni 1911, Z. 6430, BudwZ. Nr. 8318.

14. Die durch das Finanzministerium vorgenommene Bestimmung des der Admissionsgebühr zu unterliegenden Betrages des Gesellschaftskapitales kann nur im Wege einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, nicht aber anlässlich der Vorschreibung der Gebühr im administrativen Instanzenzuge angefochten werden.

Erk. des OGH. v. 7. März 1911, Z. 2490, BudwZ. Nr. 8140.

15. Bemessungsgrundlage für die Admissionsgebühr einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung bildet der dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmete Teil des Einlagen- und Obligationenkapitales; wenn dieser Teil aber kleiner ist als der vierte Teil des gesamten Kapitals, so ist mindestens dieser vierte Teil der Bemessung zu Grunde zu legen.

Erk. des OGH. v. 31. Mai 1910, Z. 5377, BudwZ. Nr. 7639.

16. Zum Zwecke der Bemessung der Admissionsgebühr ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann die Vorlage der Bilanz verlangt werden.

Erk. des OGH. v. 22. Febr. 1910, Z. 1841, BudwZ. Nr. 7433.

17. Die nicht rechtzeitige Erstattung des zur Bestimmung der Höhe des Kapitalbetrages, von welchem die von ausländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu entrichtende Admissionsgebühr zu bemessen ist, erforderlichen Nachweisungen hat die Gebührensteigerung zur Folge.

Erk. des OGH. v. 23. März 1909, Z. 2514, BudwZ. Nr. 6768.

18. Eine ausländische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche im Inlande eine Ausbändigungsstelle für die im Inlande abzuliefernden Waren hält, unterliegt der Admissionsgebühr.

Erk. des OGH. v. 13. Nov. 1909, Z. 9862, BudwZ. Nr. 7187.

19. Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Inlande eine Produktionsstätte errichten, unterliegen der Admissionsgebühr, wenn auch im Inlande keine Handelsgeschäfte abgeschlossen werden.

Erk. des OGH. v. 13. Nov. 1909, Z. 9015, BudwZ. Nr. 7186.

20. Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihren Geschäftsbetrieb in das Inland ausdehnen, haben die Admissionsgebühr ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob für dieselben eine Protokollierungspflicht besteht.

Erk. des OGH. v. 13. Nov. 1909, Z. 9015, BudwZ. Nr. 7186.

21. Der Admissionsgebühr unterliegen auch solche Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihren Geschäftsbetrieb schon vor Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, in das Inland ausgedehnt haben.

Erk. des OGH. v. 13. Nov. 1909, Z. 9015, BudwZ. Nr. 7186.

tals in Aktien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, [die Stempelgebühr nach Skala II]²⁾ noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

¹⁾ Sog. „Admissions- oder Zulassungsgebühr“.

²⁾ § 2 BG. v. 14. Juli 1921, RGBl. Nr. 401 (GesNov. 1921):

„(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171, und § 120 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 7 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 5 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.“

(2) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absätze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten.

(3) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitals bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2, soweit sie von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Bundesministerium für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(4) Soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, des § 120 des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58^{a)}, und des § 15 des Ges. v. 15. Juli 1920, RGBl. Nr. 299^{b)}, unberührt.“

^{a)} § 120 Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

„Ausländische Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche ihre Geschäfte im Inlande gewerbetreibend betreiben wollen, haben von jenem Teile ihres Einlagen- und Obligationenkapitales, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, jedenfalls aber von keinem geringeren Betrage, als von dem vierten Teile dieses Kapitals, die Gebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem diese Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzministerium nach freiem

Ermeßen bestimmt, und es haben die Gesellschaften zu diesem Zwecke vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, sowie vor jeder Erhöhung des dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmeten gebührenpflichtigen Kapitalbetrages die erforderlichen Nachweisungen der Finanzbehörde zu erstatten.

Die §§ 8 und 11 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, finden auf diese Gebühr sinngemäße Anwendung.

Auf Teilschuldverschreibungen ausländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden außerdem die §§ 1 bis 3, dann 6 bis 12 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, Anwendung.“

b) § 15 BG. vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299 (GebNov. 1920):

„(1) Das Ausmaß der von ausländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 5 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, und § 120 des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, zu entrichtenden Gebühr (Admissionsgebühr) wird hinsichtlich der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf 5 Prozent, hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf 3 Prozent des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) und Obligationenkapitales der Gesellschaft erhöht.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Admissionsgebühr ist weder von der Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande noch von der Eintragung in das Handelsregister abhängig.*)

(3) Im Falle einer Vermehrung des dem inländischen Betriebe gewidmeten Teiles des Aktien- (Einlagen-) oder Obligationenkapitales ist von dem neu gewidmeten Kapitale die Admissionsgebühr in dem im Absätze 1 festgesetzten Ausmaße zu entrichten. Auf solche Vermehrungen finden im übrigen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Bestimmungen der §§ 5, 8, 10 und 11 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 120 des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, sinngemäße Anwendung.

(4) Die Höhe des Kapitalbetrages, von dem in den Fällen der vorhergehenden Absätze die Admissionsgebühr zu entrichten ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Staatsamte für Finanzen nach freiem Ermessen bestimmt. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung darf dieser Kapitalbetrag nicht niedriger sein, als ein Viertel des Einlagen- und Obligationenkapitales der Gesellschaft.*)

(5) Auf Gesellschaften, die ihren inländischen Geschäftsbetrieb schon vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen begonnen haben und schon vor diesem Tage um Bestimmung des der Admissionsgebühr unterliegenden Kapitals bei der Finanzbehörde eingeschritten sind, finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4, soweit sie

*) Die hier gesperrt gedruckten Absätze 2 und 4 sind im Original gewöhnlich gedruckt.

von den bisherigen Vorschriften abweichen, nur hinsichtlich derjenigen Kapitalbeträge Anwendung, die vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes der Bestimmungen dieses Paragraphen angefangen dem inländischen Geschäftsbetriebe gewidmet werden; ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, wird vom Staatsamte für Finanzen mit Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen bestimmt.

(6) Soweit in den Absätzen 1 bis 5 nichts anderes angeordnet ist, bleiben die Bestimmungen des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, und des § 120 des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, unberührt.“

§ 6.1) *Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Körperschaften und Einzelpersonen haben, unbeschadet der nach den sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichtenden Gebühren, für die Bewilligung der Notierung ihrer Aktien und Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Gebühr (Kotierungsgebühr) zu entrichten, welche für Aktien mit 3 vom Hundert, für Teilschuldverschreibungen nach Skala III²⁾ vom Werte (Nennwerte) des im Inlande in Verkehr gebrachten oder zu bringenden Aktien- oder Obligationenkapitales zu ermitteln ist.³⁾*

Der Anspruch des Bundes auf die Kotierungsgebühr entsteht in dem Zeitpunkte, in welchem die zuständige Stelle die Notierungsbewilligung erteilt oder erklärt, daß die Wertpapiere an einer inländischen Börse lieferbar sind.

Die Gebühr ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Art der Gebührenerichtung, ferner die Bestimmungen über Zeitpunkt und Ort der Gebührenzahung sowie über die Umrechnung der auf

§ 6. Wurde die Kotierungsgebühr unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses für die ausländische Währung bemessen und eingezahlt, der im Zeitpunkte der Bewilligungserteilung*) nicht mehr in Geltung stand, so ist die Gebührenerhaltung berechtigt, einen auf Grund des neuen, d. i. im Zeitpunkte der Bewilligungserteilung in Geltung stehenden Umrechnungskurses etwa sich ergebenden Mehrbetrag innerhalb der dreijährigen Frist des § 3 des Ges. v. 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, in Nachtragsvoranschreibung zu bringen.

Erk. des BGH. v. 27. Nov. 1922, J. 9749, MSpr. 1922, S. 117.

Erk. des BGH. v. 19. Febr. 1923, J. 1015, MSpr. 1923, S. 203.

Erk. des BGH. v. 11. April 1923, J. 2597, MSpr. 1923, S. 264.

*) Jetzt ist das in der Kundmachung der Börsekammer beigefügte Datum für den Umrechnungskurs maßgebend.

ausländische Währungen lautenden Beträge in die inländische Währung werden durch Verordnung getroffen.⁴⁾

1) In der Fassung des § 15 BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924). — Sogenannte „Kotierungs- oder Börsegebühr.“

§ 6 lautet in der ursprünglichen Fassung:

„Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Kotierung der von ihnen ausgegebenen Aktien oder Aktienanteilscheine oder Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§ 2 und 4 festgesetzten Gebühren, vor der Erteilung dieser Bewilligung für jenen Teil des Aktien- oder Obligationen-Kapitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebühr nach Skala II unmittelbar zu entrichten.“

[Von dieser Gebühr sind ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zur Entrichtung der nach § 5 angeordneten Gebühr verpflichtet sind, befreit.]

Die von diesen Gesellschaften aus Anlaß der Kotierung ihrer Aktien, Aktienanteilscheine und Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse entrichtete Gebühr wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach § 5 zu entrichtende Gebühr eingerechnet.¹⁾

a) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des § 6 (alte Fassung) sind bereits durch § 12 des BG. v. 9. Juni 1922, BGBl. Nr. 332 (I. GebNov. 1922), aufgehoben gewesen, so daß also schon seit dem Wirksamkeitsbeginn des letztgenannten Gesetzes, d. i. seit 20. Juni 1922 die Admissions- und Kotierungsgebühr unabhängig voneinander zu entrichten sind.

2) Früher Skala II. — Die Abänderung beruht auf Art. 4 des BG. v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286 (Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle).

3) Vgl. Art. 20 BG. v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286 (Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924):

„Die Kotierungsgebühr . . . beträgt nie weniger als 1.000.000 K.“

4) Zu § 6 vgl. die Bdg. d. WM. f. Fin. v. 29. März 1924, BGBl. Nr. 97, zur Durchführung der die Kotierungsgebühr betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924:

„Auf Grund des § 15 des BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924), wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Kotierung der von ihnen ausgegebenen Aktien oder Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse zu erwirken beabsichtigen, haben behufs Bestimmung des der Kotierungsgebühr unterliegenden Kapitalbetrages mit einer bei dem Bundesministerium für Finanzen zu überreichenden ungestempelten Eingabe die Höhe ihres Aktien- oder

Obligationenkapitals (unter Angabe der Stückzahl und des Nennwertes der einzelnen Effekten, dann der Emissionsdaten) sowie jenen Teil dieses Kapitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, nachzuweisen^{a)}.

(2) In dem Gesuche, welchem alle zur Feststellung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Nachweise und Behelfe anzuschließen sind, ist eine inländische Kreditunternehmung namhaft zu machen, an welche die Entscheidung über das Gesuch mit Wirksamkeit für die einschreitende ausländische Gesellschaft (Körperschaft, Einzelperson) zugestellt werden kann. Insofern ein solcher inländischer Zustellungsbevollmächtigter^{b)} nicht namhaft gemacht wird, unterbleibt die Bestimmung der Höhe des kotierungsgebührenpflichtigen Kapitalbetrages.

(3) Die Kundmachung der Kotierungsbewilligung oder der Lieferbarkeitsklärung im Verordnungsblatte der Wiener Börse kammer erst nach der Verständigung der Partei (Absatz 2) von der Bestimmung der Höhe des kotierungsgebührenpflichtigen Kapitalbetrages erfolgen^{c)}.

(4) Dieser Kapitalbetrag ist behufs Ermittlung der Gebühr unter Zugrundelegung derjenigen Umrechnungswerte, welche im Zeitpunkte der Kotierungsbewilligung (Lieferbarkeitsklärung) in Geltung stehen, in die inländische Währung umzurechnen.

(5) Die hienach sich ergebende Kotierungsgebühr ist binnen vier Wochen nach dem Tage der im Absatz 3 erwähnten Kundmachung^{d)} bei der Finanz- und Gebührenamtskasse in Wien ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Wenn die vorschriftsmäßige Gebührenerichtung ganz oder zum Teil unterbleibt, so treten die Rechtswirklungen des § 11 des Gef. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, ein^{e)} und kann die Kotierungsbewilligung oder Lieferbarkeitsklärung ungeachtet ihrer bereits erfolgten Kundmachung widerrufen werden.

a) Dieses Gesuch muß nicht mehr noch vor Erteilung der Kotierungsbewilligung (Lieferbarkeitsklärung) der Börse kammer überreicht werden, es kann auch bis nach Bewilligung der Kotierung zugewartet werden. Da aber diese vor Bestimmung des der Kotierungsgebühr unterliegenden Kapitalbetrages im Verordnungsblatte der Wiener Börse kammer nicht kundgemacht werden darf, empfiehlt es sich, beide Gesuche möglichst gleichzeitig zu überreichen.

b) Stellt eine inländische Kreditunternehmung unter Anschluß einer Vollmacht der ausländischen Gesellschaft in deren Namen das Ansuchen, dann entfällt die Namhaftmachung des inländischen Zustellungsbevollmächtigten.

c) Hat die als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemachte inländische Kreditunternehmung diese Verständigung erhalten, so kann die Kundmachung der Kotierungsbewilligung (Lieferbarkeitsklärung) im Verordnungsblatte der Wiener Börse kammer sofort erfolgen, ohne daß die Entrichtung der Gebühr nachgewiesen werden müßte; denn die Gebühr ist erst vier Wochen nach der Kundmachung fällig und die Börse kammer hat die Entrichtung der Gebühr nicht mehr zu überwachen.

d) Als Tag der Kundmachung ist das in der Kundmachung selbst

angegebene Datum, und nicht der Tag, an dem das betreffende Stück des Verordnungsblattes der Wiener Börsekammer erscheint, anzusehen.

e) Die Gebühr oder der Fehlbetrag ist dann im dreifachen Betrage einzubeheben.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß auch für spätere Emissionen sowie für Aufstempelungen solcher Wertpapiere auf einen höheren Nennbetrag, dann für spätere Einzahlungen auf solche Wertpapiere. Die durch die Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse bedingte Ersichtlichmachung einer neuen Währung des Nennwertes ist nicht als Aufstempelung anzusehen.

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 13 der W. v. 17. Nov. 1892, RGBl. Nr. 224, werden aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.“

§ 7. Die Höhe des Kapitalbetrages, von welchem in den Fällen der §§ 5 und 6 die Gebühr zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§ 8. Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Korporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtenden Gebühren.

§ 9. Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§ 2 [und 4] nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebühr und die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den in § 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (RGBl. Nr. 68) enthaltenen Disziplinarstrafen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf teilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäße Anwendung.

Das gleiche gilt im Falle der Aufstempelung ausländischer Aktien auf einen höheren Nennbetrag; waren diese Aktien bereits vor der Aufstempelung an einer inländischen Börse notiert, so ist bei der Ermittlung des im Inlande in Verkehr gelangenden, durch Aufstempelung erhöhten Aktienkapitales (§ 6, erster Absatz) nur jener Betrag zu berücksichtigen, um welchen der Nennwert durch die Aufstempelung erhöht wurde.¹⁾²⁾

[Die Begünstigung des § 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf

der im § 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.]

¹⁾ Der zweite Absatz des § 10 wurde durch § 15, Abs. 2 BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924) eingefügt.

Vgl. den Erl. des BM. f. Fin. v. 29. März 1923, Z. 24.649: „Aus den Bestimmungen des § 2, Abs. 2, und des § 10, Abs. 1, des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, ergibt sich zwingend, daß jede Erhöhung des Nennbetrages eines ausländischen Wertpapiers und jede spätere Einzahlung auf dasselbe — einerlei aus welchen Mitteln diese erfolgt — die Pflicht zur Entrichtung der Stückgebühr von jenem Betrage begründet, um welchen der Nennwert erhöht wurde, wobei selbstverständlich bei der Umrechnung dieses Betrages in die inländische Währung, sowie bei der Ermittlung des Ausmaßes der Gebühr nach Skala III jene Vorschriften anzuwenden sind, welche im Zeitpunkte der Vornahme eines der die Gebührenpflicht nach § 1 des Ges. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171, begründenden Verkehrsakte in Geltung stehen.“

Vgl. auch VdgBl. WVK. Nr. 327 v. 19. April 1923:

„Die nachträgliche Stückgebühr für den Unterschied zwischen dem alten und neuen Nennwert bei aufgestempelten ausländischen Aktien ist in jedem Falle zu entrichten, gleichgültig, ob von den Aktien die Stückgebühr vom bisherigen Nennwerte durch Anbringung des Umlaufstempels oder ob sie von der Gesellschaft unmittelbar pauschaliert entrichtet wurde, oder ob schließlich die Aktien bezüglich des bisherigen Nennwertes von der Stückgebühr befreit waren. (In den beiden letzten Fällen trugen die Aktien bisher keinen Umlaufstempel.) Die nachträgliche Stückgebühr ist auch für in das Inland neu eingebrachte Aktien zu entrichten.“

²⁾ Vdg. der WVK. Nr. 300 v. 12. April 1923:

„Im Börseverkehr sind nur jene auf einen höheren Nennbetrag aufgestempelten ausländischen Aktien lieferbar, für welche diese nachträgliche Stückgebühr entrichtet wurde.“

§ 11. Für den Fall, daß die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung konstatierenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand eine Gebührenerhöhung, und zwar einschließlich der ordentlichen Gebühr im dreifachen Betrage der letzteren einzubeheben.

§ 12. In Ansehung der in den Ländern der königlich ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses

§ 11. Vgl. Entsch. Nr. 1 bei § 5 dieses Gesetzes.

Gesetzes gelangenden Aktien, Obligationen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, ins solange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868 (RGBl. Nr. 94)¹⁾ und der Finanzministerialverordnung vom 2. Oktober 1868 (RGBl. Nr. 135)²⁾ dauert.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung und bleibt das Gesetz vom 28. März 1889 (RGBl. Nr. 32) unberührt.

¹⁾ Gef. v. 3. Juli 1868, RGBl. Nr. 94, wodurch der Finanzminister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stempel-, Gebühren- und Taxwefens ermächtigt wird.

§ 1. Der Finanzminister für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen über die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichshälften in Ansehung der Stempel, der unmittelbaren Gebühren und der Taxen abzuschließen und in Vollzug zu setzen, womit unter Wahrung der Gegenseitigkeit namentlich Bestimmungen darüber festzusetzen sind, welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen abgabenpflichtigen Objekten zusteht, welche Wirkung die in der einen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Übertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte, haben wird, und in welcher Weise die beiderseitigen Gefällsinteressen werden gefördert werden.

§ 2. Dieses Übereinkommen ist dem nächsten, nach dessen Kundmachung zusammentretenden Reichsrate zur Genehmigung vorzulegen und analog nach § 14 des Gef. v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 141, zu behandeln.

§ 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

²⁾ Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Oktober 1868, RGBl. Nr. 135, über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Taxwefens.

§ 13. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.¹⁾

¹⁾ D. i. am 1. Jänner 1893; vgl. § 1 Vdg. des FM. v. 17. Nov. 1892, RGBl. Nr. 224 (siehe Seite 801).

§ 14. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

b) Verordnung des Finanzministeriums vom 17. November 1892, RGBl. Nr. 224, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (RGBl. Nr. 171) über die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen.

Zur Durchführung des Gesetzes vom 18. September 1892 (RGBl. Nr. 171), betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 18. September 1892, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühren von ausländischen Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, daher am 1. Jänner 1893 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 13. Gef. v. 18. Sept. 1892, RGBl. Nr. 171 (siehe Seite 800).

§ 2. Die im § 1 des Gesetzes bezeichnete Gebührenpflicht wird auch durch die Hingabe eines ausländischen Wertpapiers (Aktie, Aktienanteilschein, Rente und Schuldverschreibung, Interimschein über Einzahlungen auf solche Wertpapiere) zur Verwahrung und Verwaltung begründet.

Die bloße Verwahrung mit der Verpflichtung, die zu dem Wertpapiere gehörigen Kupons abzuschneiden und dem Depo- nenten zur Verfügung zu stellen, die während der Dauer der Verwahrung erscheinenden Ziehungs- und Verlosungslisten, sowie die Bekanntmachungen über Kündigung oder Konversion von Wertpapieren nachzusehen, ist nicht als Verwahrung und Verwaltung im Sinne des vorstehenden Absatzes zu behandeln.

§ 3. Die im § 1 des Gesetzes bezeichnete Gebühr ist, bevor das ausländische Wertpapier im Inlande, das ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausbezogen, verpfändet oder bevor Zahlungen darauf geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen, in der Weise zu entrichten, daß den Gebührenbetrag darstellende Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapiers befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte (§ 8) mit dem Amtssiegel, auf welchem das Datum der überstempelung ersichtlich ist, überstempelt werden.

Die Gebühr ist nach Skala III samt Zuschlag von 25 Prozent von dem Nennwerte des Wertpapiere, wenn es sich aber um ein teilweise eingezahltes Wertpapier handelt und der Betrag der geleisteten Teilzahlung auf dem Wertpapiere ausgedrückt ist, von diesem Teilbetrage zu bemessen (§§ 1 und 2 des Gesetzes).

§ 4. Die Umrechnung der in einer ausländischen Währung ausgedrückten Werte in die Landeswährung erfolgt nach Maßgabe der für die Umrechnung zum Zwecke der Bemessung der Skalagebühren bestehenden Vorschriften.¹⁾

¹⁾ Siehe Seite 812f.

§ 5. Wird auf ein Wertpapier, für welches die Gebühr nicht vom vollen Nennwerte, sondern vom Betrage der darauf geleisteten Teilzahlung entrichtet worden ist, eine weitere Teilzahlung geleistet, so ist vor Vornahme eines der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Akte, vom Betrage der neuen Einzahlung die Gebühr nach Skala III samt Zuschlag durch Verwendung und Überstempelung von Stempelmarken in der im § 3 bezeichneten Weise zu entrichten (§ 10 des Gesetzes).

§ 6. Für solche Wertpapiere, welche vor dem 1. Jänner 1893 ausgegeben worden sind und spätestens am 31. März 1893 zur Überstempelung bei einem hiezu ermächtigten Amte (§§ 8 und 9) vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebühr von 25 kr. für jedes Stück durch Verwendung und Überstempelung von den Gebührenbetrag darstellenden Stempelmarken in der im § 3 bezeichneten Weise zu entrichten (§ 4 des Gesetzes).

Einzahlungen auf solche Wertpapiere, welche vor dem 1. April 1893 gefordert werden, unterliegen keiner weiteren Gebühr.]

§ 7. [Bezüglich der in Verwahrung des Staates oder einer öffentlichen Anstalt befindlichen Wertpapiere, mit Ausschluß der gerichtlichen Depositen, kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz auf Antrag der betreffenden Verwahrungsstelle, beziehungsweise der derselben vorgesetzten Behörde bewilligen, daß die im § 6 angeordnete Überstempelung der Stempelmarken, zu einem, innerhalb der gesetzlichen Frist unvernehmlich zu bestimmenden Zeitpunkte durch eine hiezu abzuordnende Kommission vorgenommen werde.

Desgleichen kann die leitende Finanzbehörde erster Instanz auf Ansuchen von Kreditinstituten und Anstalten, welche ausländische Wertpapiere in Verwahrung haben, bewilligen, daß die im § 6 angeordnete Überstempelung der Stempelmarken zu einem, innerhalb der gesetzlichen Frist zu bestimmenden Zeitpunkte in den Räumlichkeiten der Anstalt durch eine hiezu abzuordnende Kommission vorgenommen werde.

Zur Bewilligung der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Erleichterungen sind in Wien [Prag und Lemberg] die Finanz-Bezirks-Direktion, in anderen Orten die zuständige leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) ermächtigt.

Das Verfahren wegen Vornahme der im § 6 angeordneten Überstempelung der Stempelmarken hinsichtlich der in gerichtlichen Depositen befindlichen Wertpapiere wird durch eine besondere Verordnung geregelt.]

§ 8. Zur Überstempelung der Stempelmarken nach Maßgabe der §§ 3, 5 [und 6] sind die nachstehenden Ämter ermächtigt:

[in Böhmen: das k. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazin in Prag, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Karolinenthal, Smichov, Budweis, Caslau, das k. k. Steueramt in Kolin, die k. k. Hauptsteuerämter in Chrudim, Königgrätz, Eger, Karlsbad, Jicin, Trautenau, Komotau, Tepliz, Leitmeritz, Reichenberg, die k. k. Steuerämter in Böhm.-Leipa und Rumburg, endlich die k. k. Hauptsteuerämter in Pilsen und Tabor;

in Dalmatien: die k. k. Hauptsteuerämter in Zara und Spalato und das k. k. Steueramt in Ragusa;

in Galizien: das k. k. Hauptsteueramt und das k. k. Hauptzollamt in Lemberg, die k. k. Hauptsteuerämter in Brody und Kolomea, das k. k. Hauptsteueramt und das k. k. Hauptzollamt in Krakau, das k. k. Steueramt in Biala, dann die k. k. Hauptsteuerämter in Przemyśl, Rzeszow, Sambor, Neusandec, Sanok, Stanislaw, Tarnopol und Tarnow;]

in Oesterreich u. d. Enns: das [k. k.] Zentralstempelamt in Wien, die [k. k.] Finanz- und gerichtlichen Depositen-Kassen für den X., XI., XII., XIII., XIV., XV., XVI., XVII., dann

XVIII. und XIX. Gemeindebezirk in Wien, endlich die [f. k.] Hauptsteuerämter in Wiener-Neustadt, Korneuburg, Krems und St. Pölten;

in Oesterreich o. d. Enns: das f. k. Hauptzollamt in Linz, dann die [f. k.] Hauptsteuerämter in Nied und Steyr;

in Salzburg: das [f. k.] Hauptsteueramt in Salzburg;

in Steiermark: die f. k. Hauptsteuerämter in Graz, Bruck a. d. M., Leoben und Marburg;

in Kärnten: die [f. k.] Hauptsteuerämter in Klagenfurt und Villach;

[in Krain: das f. k. Hauptsteueramt in Laibach;

in der Bukowina: das f. k. Hauptsteueramt in Czernowitz;

in Mähren: die f. k. Hauptsteuerämter in Brünn, Jglau, Ung. Gradisch und Olmütz, dann das f. k. Steueramt in Mährisch-Schönberg;

in Schlesien: die f. k. Hauptsteuerämter in Troppau und Teschen, dann das f. k. Steueramt in Jägerndorf;]

in Tirol und Vorarlberg: die f. k. Hauptsteuerämter in Innsbruck, Bozen, Trient und Rovereto, dann das f. k. Steueramt in Bregenz;

[im Küstenlande: das f. k. Tabak- und Stempelverschleißmagazin in Triest, dann die f. k. Hauptsteuerämter in Görz und Pola].

§ 9. [Die Überstempelung nach Maßgabe des § 7 erfolgt durch eine Kommission des von der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (§ 7, letzter Absatz) hiezu bestimmten Amtes.]

§ 10. Wird wegen einer befundenen Gebührenhinterziehung die im § 11 des Gesetzes bezeichnete Gebührenerhöhung eingehoben, so hat die leitende Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) auf Ansuchen der Partei zu bewilligen, daß der auf die ordentliche Gebühr entfallende Betrag der Gebührenerhöhung durch nachträgliche Verwendung und Überstempelung von Stempelmarken in der im § 3 bezeichneten Weise entrichtet werde.

Die Vorschrift des § 8, vorletzter Absatz des Amtsunterrichtes vom 3. Mai 1850, betreffend die Verpflichtungen, welche das Gesetz vom 9. Februar 1850 (RGBl. Nr. 50) den

öffentlichen Behörden, Ämtern und Amtspersonen auferlegt, und wonach die Aufnahme des Befundes auf der beanstandeten Urkunde mit wenigen Worten zu bemerken ist, findet auf den im § 11 des Gesetzes bezeichneten Befund keine Anwendung und wird jede Anmerkung (Notionierungsklausel) auf ein beanstandetes Wertpapier strengstens untersagt.

§ 11. Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben behufs Bemessung der im § 5 des Gesetzes bezeichneten, noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes zu entrichtenden Gebühr rechtzeitig durch ihre Repräsentanz (Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 [RGBl. Nr. 127])¹⁾ beim Finanzministerium mittels einer ungestempelten Eingabe die Höhe ihres Aktien- und Obligationenkapitales, ferner jenen Teil dieses Kapitals, welchen sie dem inländischen Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, nachzuweisen. Dem Gesuche sind alle, zur Feststellung der Grundlagen der Gebührenbemessung erforderlichen Behelfe (Statuten, Bilanzen, Protokolle über die abgehaltenen Generalversammlungen usw.) anzuschließen.

Desgleichen haben die im vorstehenden Absätze bezeichneten Gesellschaften jede Vermehrung ihres Aktien- und Obligationenkapitales, sei es, daß die Vermehrung auf Grund neuer Emissionen oder durch Einzahlungen auf bereits ausgegebene Aktien und Obligationen erfolgt, anzuzeigen und jenen Teil des vermehrten Aktien- und Obligationenkapitales, welchen sie ihrem Geschäftsbetriebe im Inlande zu widmen beabsichtigen, noch vor dieser Erweiterung des inländischen Geschäftsbetriebes nachzuweisen, und finden diesfalls die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sinngemäße Anwendung. (§ 10 des Gesetzes.)

¹⁾ Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, RGBl. Nr. 127, über die Zulassung ausländischer Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Art. II: „Die Entscheidung über den Eintritt der im Artikel I erwähnten Voraussetzungen und die Erteilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hiesländiger Gesellschaften gleicher Art kompetent sind.

§ 11. Vgl. Entscheidungen Nr. 10, 13, 16, 17 bei § 5 des Gesetzes vom 18. September 1892, RGBl. Nr. 171.

Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede, auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Änderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Änderung des Geschäftsbetriebes in Österreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erteilt haben."

§ 12. [Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, welche vor dem 1. Jänner 1893 den Geschäftsbetrieb im Inlande begonnen haben, sind verpflichtet, vor dem 30. Jänner 1893 behufs Bemessung der im § 5 des Gesetzes bezeichneten Gebühr durch ihre Repräsentanz (Artikel II der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 [RGBl. Nr. 127]) die im § 11, Absatz 1, bezeichneten Nachweise und Behelfe dem Finanzministerium vorzulegen.]

§ 13. [Ausländische Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, dann ausländische Korporationen und Einzelpersonen, welche die Notierung (Kotierung) der von ihnen ausgegebenen Aktien, Aktienanteilscheine oder Teilschuldverschreibungen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, haben behufs Bemessung der im § 6 des Gesetzes bezeichneten, noch vor der Erteilung dieser Bewilligung zu entrichtenden Gebühr, mittels einer, beim Finanzministerium rechtzeitig zu überreichenden, ungestempelten Eingabe die Höhe ihres Aktien- oder Obligationenkapitales, sowie jenen Teil dieses Kapitals, welcher im Inlande in den Verkehr gebracht wird, nachzuweisen. Dem Gesuche sind alle zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen erforderlichen Nachweisungen und Behelfe anzuschließen.

Die Notierung der Aktien oder Obligationen kann erst nach erfolgter Gebührenentrichtung stattfinden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf spätere Einzahlungen auf solche Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Wertpapiere sinngemäße Anwendung.]¹⁾

¹⁾ Die Bestimmungen des § 13 sind durch § 3 der Bdg. des WM. f. Fin. v. 29. März 1924, RGBl. Nr. 97, zur Durchführung

der die Kotierungsgebühr betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuer-novelle 1924, aufgehoben (siehe Seite 798).

§ 14. Auf in den Ländern der ungarischen Krone ausgegebene Wertpapiere und in diesen Ländern errichtete Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Desgleichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung; es bleibt vielmehr in Ansehung dieser Wertpapiere das Gesetz vom 28. März 1889 (RGBl. Nr. 32) unberührt (§ 12 des Gesetzes).

3. Kuponstempelgebühren.

a) Tarifpost 11, Z. 2, lit. d) und Tarifpost 36, Z. 2 Gesetz vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89.

Tarifpost 11, Z. 2, lit. d):

„Kupons von Schuldverschreibungen des Staates, siehe amtliche Ausfertigungen; von Privatschuldverschreibungen und Aktien, siehe Darlehensverträge Tarifpost 36 und Gesellschaftsverträge Tarifpost 55 der geänderten Tarifbestimmungen. Maßstab: der angewiesene Betrag. Wandelbare Gebühr: Skala II.“

Tarifpost 36, Z. 2:

„Andere Schuldverschreibungen:

- a) wenn sie auf den Überbringer lauten. Maßstab: nach dem Werte der dargeliehenen Sache. Wandelbare Gebühr: Skala III.¹⁾
- b) Wenn sie nicht auf den Überbringer lauten. Maßstab: nach dem Werte der dargeliehenen Sache. Wandelbare Gebühr: Skala II.

Bei Darlehen, welche mittels Ausgabe von Teilschuldverschreibungen abgeschlossen werden, ist vor Beginn ihrer Hinausgabe die Gebühr unmittelbar zu entrichten. Die Bemessung geschieht durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Teilschuldverschreibungen entfallenden Gebührenbeträge.

Jede Ausgabe von Kupons über die Darlehensinteressen ist der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen und schließt die Verpflichtung in sich, die Gebühr, welche für jeden

einzelnen Kupon entfällt, nach ihrer Gesamtzahl zur jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten. Die Verpflichtung zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr von den verfallenen Zinsen liegt auch allen Personen ob, welche auf Überbringer lautende Schuldscheine ohne Kupons hinausgeben.

1) Vgl. § 8, b Ges. v. 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 20: „Die in der Tarifpost 36, 2a für Schuldverschreibungen, welche auf den Überbringer lauten, festgesetzte Gebühr nach Skala III wird, wenn diese Schuldverschreibungen auf eine bestimmte, jedoch nicht längere Zeit als 10 Jahre lauten, nach Skala II ermäßigt. Wird jedoch die Darlehensdauer verlängert, so ist die Gebühr nach Skala III zu ergänzen.“

b) § 3 Kais. Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 3. Die Bestimmungen des § 1¹⁾ finden keine Anwendung auf die Kupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührens-pflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit dieser kaiserlichen Verordnung²⁾ eingetreten ist; für diese Kupons ist auch weiterhin die in den Tarifposten 11, §. 2, lit. d, und 36, §. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Kupons erst nach dem Inkrafttreten dieser kaiserlichen Verordnung eintritt.

1) § 1 enthält die Stempelstufen (Stufenleiter).

2) D. i. gemäß § 1 Wdg. d. F.M. v. 21. Okt. 1916, RGBl. Nr. 370, vor dem 1. Dezember 1916.

c) § 2 Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, betreffend die Abänderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren (Gebührens-novelle 1920).

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren für Kupons von Aktien und von Teilschuldverschreibungen ist nicht davon abhängig, daß Kupons auszufertigt oder an Dritte aus-gefolgt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 1¹⁾ finden keine Anwen-

§ 2. Die in diesem Paragraphen normierte Ausnahme von der erhöhten Stempelgebühr findet nur auf Kupons von Schuldver-schreibungen, nicht aber auf Kupons von Aktien Anwendung.

Erst. d. BGBl. v. 19. Febr. 1918, §. 25.743 ex 1917, Budw. §. 11.710.

dung auf die Kupons derjenigen Schuldverschreibungen, deren Gebührens-pflicht vor dem Beginne der Wirksamkeit des § 1²⁾ eingetreten ist; für diese Kupons ist die in den Tarifposten 11, §. 2, lit. d, und 36, §. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Kupons erst nach dem Inkraft-treten des § 1 dieses Gesetzes eintritt.

1) Enthält die Stempelstufen (Stufenleiter).

2) Gemäß § 29, Abs. 2 vor dem 1. Oktober 1920.

d) §§ 2 und 3 Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehrs-wesen und für Justiz vom 13. Dezember 1922, BGBl. Nr. 874, be-treffend die Abänderung einiger Vorschriften über Stempel- und Rechtsgebühren (II. Gebührens-novelle 1922).

§ 2.1) (1) Die Vorschriften der Tarifpost 36, vorletzter Absatz, und der Anmerkung 5 zur Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89²⁾, werden dahin abgeändert, daß die Gebühren für Kupons von Teilschuldverschreibungen und von Aktien nicht von jedem einzelnen Kupon, sondern von der Gesamtsumme der zur jeweiligen Verfallszeit der Kupons zur Auszahlung bestimmten Beträge zu ermitteln und zu ent-richten sind. Die Bestimmungen des Artikels IV, lit. c, des Gesetzes vom 10. Juli 1865, RGBl. Nr. 55, und des § 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1894, RGBl. Nr. 4 vom Jahre 1895, sind aufgehoben.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und des § 1 finden keine Anwendung auf die Kupons derjenigen Schuldverschrei-bungen, deren Gebührens-pflicht vor dem 1. Oktober 1920 ein-getreten ist. Für diese Kupons ist die in den Tarifposten 11, §. 2, lit. d, und 36, §. 2, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, vorgesehene Gebühr auch weiterhin nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu entrichten, wenngleich die Verfallszeit der Kupons erst nach dem 30. Sep-tember 1920 eintritt.

1) Gemäß § 22 am 1. Jänner 1923 in Kraft getreten.

2) Anm. 5 zu F.F. 55: „Die Ausgabe von Kupons zu Aktien und Aktienanteilen zur Hebung von Zinsen und Dividenden ist der Finanz-behörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen.“

Die Gesellschaften sind verpflichtet, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Kupons entfällt, von der Gesamtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallszeit unmittelbar zu entrichten.“

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 1, Absätze 1 bis 3, und des § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBL Nr. 299, sind aufgehoben.¹⁾

(2) Die sonstigen Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes bleiben — mit den aus den §§ 1, 2 und 4*) dieser Verordnung sich ergebenden Änderungen — unberührt. Bei Anwendung der Bestimmungen des § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBL Nr. 299, haben an die Stelle der im § 1 desselben Gesetzes vorgesehenen Gebührenskalen die Skalen nach § 1 dieser Verordnung zu treten.

¹⁾ Trotz dieser ausdrücklichen Aufhebung bleibt § 2, Abs. 2 der Gebührennovelle 1920 für Kupons, der vor dem 1. Oktober 1920 gebührenpflichtig gewordenen Schuldschreibungen aufrecht. Es kommen daher bei der Kuponvergebührung ab 1. Jänner 1923 vier verschiedene Skalen und zwei Berechnungsarten in Betracht, wobei das Ausgabedatum der Schuldschreibung maßgebend ist. Denn „für Kupons der vor dem 1. Dezember 1916 ausgegebenen Schuldschreibungen gilt noch die Skala II vom Jahre 1859, für Kupons der zwischen 1. Dezember 1916 und 30. September 1920 ausgegebenen Schuldschreibungen die Skala II der GebNov. 1916 und für alle diese Kupons auch die alte Berechnungsart durch Zusammenzählung der Einzelkupons fort. Für Kupons der seit 1. Oktober 1920 ausgegebenen Schuldschreibungen wird die Gebühr von der Gesamtsumme nach der dem Zeitpunkte der Kuponausgabe entsprechenden Skala II entrichtet.“ (Rofchnik, Die österreichischen Gebührengesetze 1919—1924, Wien 1924, Seite 26.)

4. Bewertung von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner 1920, StGBL Nr. 49, über die Bewertung von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Auf Grund der Bestimmungen des § 2, Absätze 3 und 4, und des § 3, Absatz 3, der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916, RGBl. Nr. 431¹⁾, wird hinsichtlich der Bewertung von Wertpapieren, ausländischen Geldsorten und inlän-

*) Soll wohl richtig heißen: „3“.

dischen Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren folgendes verordnet:

1) Siehe Anm. 1 bei § 5.

I. Bewertung von Wertpapieren.

§ 1. Die Bestimmungen des § 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, treten wieder in Kraft.¹⁾

1) § 51 Gef. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50:

„Art der Gebührenbemessung . . . cc) von Papiereffekten.

Österreichische Staatsschuldschreibungen oder überhaupt diejenigen Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte aufgeführt werden, sind nach dem in diesem Blatte angegebenen Kurse des Tages, für welchen die Wertbestimmung vorgenommen wird, oder wenn an diesem Tage eine Kursnotierung nicht vorlam, am nächst, jedoch nicht über drei Monate zurück vorausgegangenen Börsetage, an welchem eine solche Notierung stattfand, zu veranschlagen. Papiere, die im Wiener Börsenblatte erscheinen, für die es aber an einer solchen Notierung fehlt. Privat-Schuldschreibungen, dann solche Aktien, und andere den Gegenstand des Umsatzes ausmachende Papiere, welche in dem Wiener Börsenblatte nicht erscheinen, sind in ihrem Nennwerte anzunehmen, jedoch kann sowohl der Steuerpflichtige als die Steuerverwaltung die Bestimmung des Wertes durch gerichtliche Schätzung^{a)} verlangen.“

a) § 53, c) Kosten der gerichtlichen Schätzung.

„Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatschätz zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird, und ein Ergebnis lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Wertsbetrag nicht um mehr als 12 $\frac{1}{2}$ % (ein Achtel) übersteigt. In jedem anderen Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last fallen.“

II. Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.

§ 2. (1) Wenn ausländische Geldsorten oder inländische Handelsmünzen den Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung bilden oder in einem Rechtsgeschäfte, das einer Prozentualgebühr unterliegt, als Entgelt bedungen wurden, so ist ihr Wert zum Zwecke der Bemessung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren durch gerichtliche Schätzung zu ermitteln, wenn aber innerhalb der dem Eintritte der Gebührenpflicht vorangegangenen drei Monate eine Kursnotierung an der Wiener Börse stattfand, die letzte Kursnotierung der Gebührenbemessung zugrunde zu legen. Das Gleiche gilt für die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen

behufs Ermittlung der in der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, vorgesehenen Pauschalgebühren¹⁾, ferner der Gewinnsteuern bei Staatslotterien, bei Verlosungen von Schuldverschreibungen mit Prämien und anderen Verlosungen, sowie behufs Ermittlung der Gebühren von den Gewinnen im Zahlenlotto (§ 8, lit. b und c, des Gesetzes vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, § 1 des Gesetzes vom 24. März 1893, RGBl. Nr. 41, und § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281).

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden bei der Ermittlung der Gebühren für Nachlässe und Schenkungen auch in Ansehung der als Abzugsposten zu behandelnden Forderungen Anwendung, welche auf ausländische Geldsorten oder inländische Handelsmünzen lauten.

1) Gerichtsgebühren.

§ 3. (1) Die bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren in anderen als den im § 2 bezeichneten Fällen¹⁾ für die Bewertung ausländischer Geldsorten oder inländischer Handelsmünzen maßgebenden Umrechnungswerte²⁾ werden von Zeit zu Zeit durch das Staatsamt für Finanzen im Staatsgesetzblatte verlautbart.³⁾

(2) Bis auf weiteres sind folgende Umrechnungswerte anzuwenden:

1) Also insbesondere bei Skala- und Skala- und Wechseln, gerichtlichen Entscheidungsgebühren u. dgl., ferner für die Effekten-, Bank- und Warenumsatzsteuer.

2) Maßgebend ist jener Zeitpunkt, in welchem der Anspruch des Staates auf die Gebühr erwächst, d. i. grundsätzlich bei Skala- und Wechseln der Zeitpunkt der Urkundenerrichtung, bei Eintragungen der Zeitpunkt der Eintragung. Es ist also möglich, daß für eine Schuldburkunde und deren bürgerliche Eintragung verschiedene Umrechnungswerte in Betracht kommen.

3) Die letzte Umrechnungsverordnung ist die Fünfundzwanzigste Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Juli 1924, BGBl. Nr. 202*):

* I.—XXIV. Bdg. siehe StGBI. Nr. 4, 49 v. 1920, BGBl. Nr. 41, 608, 732 v. 1921, Nr. 249, 363, 560, 636, 784 v. 1922, Nr. 23, 100, 162, 266, 291, 335, 456, 492, 508, 517, 558, 594 v. 1923, Nr. 25, 84 und 133 v. 1924.

„Auf Grund der Bestimmungen des § 6, Abs. 2 des Gef. v. 6. Febr. 1919, StGBI. Nr. 469, des § 3, Abs. 1, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen v. 29. Jänner 1920, StGBI. Nr. 49, des § 3, Abs. 2, des BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 107, des § 5, Abs. 9, der Warenumsatzsteuerverordnung v. 27. Dez. 1923, BGBl. Nr. 640, und des § 1, Abs. 2, der Ausfuhrvergütungsverordnung v. 30. April 1924, BGBl. Nr. 134, wird folgendes verordnet:

§ 1. Bei Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren sind in anderen als den im § 2 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner 1920, StGBI. Nr. 49, bezeichneten Fällen bis auf weiteres die nachstehenden Umrechnungswerte anzuwenden:

1 Billion deutsche Reichsmark	} = K	17.000—
1 Goldmark		
1 Rentenmark		
100 holländische Gulden	= "	2.641.000—
100 Schweizer Franken	= "	1.252.000—
100 französische Franken	= "	386.000—
100 belgische Franken	= "	332.000—
100 italienische Lire	= "	309.000—
100 Lei	= "	31.000—
100 Leva	= "	50.000—
100 Dinare	= "	84.000—
100 Drachmen	= "	126.000—
100 Pefetas	= "	987.000—
100 schwedische Kronen	= "	1.865.000—
100 norwegische Kronen	= "	942.000—
100 dänische Kronen	= "	1.184.000—
100 polnische Zloty	= "	1.387.000—
100 tschecho-slowakische Kronen	= "	209.000—
100 ungarische Kronen	= "	80—
1 Pfund Sterling	= "	305.900—
1 Dollar	= "	70.700—
1 türkisches Pfund	= "	35.000—
1 indische Rupie	= "	21.000—
1 ägyptische Ura (ägyptisches Pfund)	= "	309.300—
1 peruanisches Pfund	= "	322.000—
1 peruanischer Sol	= "	32.200—
1 argentinischer Papierpeso	= "	22.600—
1 japanischer Yen	= "	28.000—
1 japanischer Gulden	= "	25.200—
1 brasilianischer Milreis	= "	7.300—
1 portugiesischer Escudo	= "	1.600—
1 finnische Mark	= "	1.800—
1 Goldguldenstück (4 Goldgulden)	= "	137.300—
1 Dukaten	= "	162.800—
1 Goldfrank	= "	13.700—

§ 2. Die im § 1 festgesetzten Umrechnungswerte sind bis auf weiteres auch anzuwenden:

- a) für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer, wenn der maßgebende Geldbetrag (der Geldumsatz oder die im § 4, Abs. 2 des Gef. v. 6. Febr. 1919, StGBI. Nr. 469, vorgegebene Ermittlungsgrundlage) ausschließlich in einer ausländischen Währung oder in inländischen Handelsmünzen ausgedrückt, oder wenn die Zahlung des Entgeltes in ausländischer Währung (inländischen Handelsmünzen) oder in Landeswährung der Wahl der Parteien anheimgestellt ist;
- b) für die Ermittlung der Bankenumsatzsteuer (BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 107), soweit die Ermittlungsgrundlage dieser Steuer auf einen Betrag in ausländischer Währung lautet;
- c) für die Ermittlung der Warenumsatzsteuer (Warenumsatzsteuerverordnung v. 27. Dez. 1923, BGBl. Nr. 640), soweit die Ermittlungsgrundlage dieser Steuer auf einen Betrag in ausländischer Währung lautet;
- d) für die Berechnung der Ermittlungsgrundlage der Warenumsatzsteuer-Ausfuhrvergütung (Ausfuhrvergütungs-Vdg. v. 30. April 1924, BGBl. Nr. 134), soweit der Ausgangsfaktorenpreis auf einen Betrag in ausländischer Währung lautet.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1924 in Kraft. Sie hat bei Ermittlung der im § 1 und im § 2, lit. a bis c, angeführten Abgaben in allen Fällen, in denen der Anspruch des Bundes auf die Abgabe nach dem 6. Juli 1924 entstanden ist, und bei Berechnung der Ermittlungsgrundlage der Ausfuhrvergütung (§ 2, lit. d) in allen Fällen, in denen die Ausstellung der Ausgangsfaktura nach dem 6. Juli 1924 stattgefunden hat, Anwendung zu finden.

(2) Soweit die Ermittlungsgrundlage der Bankenumsatzsteuer für den am 30. Juni 1924 abgelaufenen Steuerzeitraum auf einen Betrag in deutscher oder polnischer Währung lautet, ist dieser Betrag hinsichtlich der deutschen Reichsmark nach dem Umrechnungsverhältnisse 1 Milliarde deutsche Reichsmark = 17 K und hinsichtlich der polnischen Mark nach dem Umrechnungsverhältnisse 1.800.000 polnische Mark = 1 Gloy = 13.870 K in österreichische Kronen umzurechnen.

(3) Am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung treten die Bestimmungen des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Jänner 1924, BGBl. Nr. 25, vom 21. März 1924, BGBl. Nr. 84, und vom 28. April 1924, BGBl. Nr. 133, außer Kraft."

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 52 bis 54 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, bleiben unberührt.¹⁾

¹⁾ § 52dd: Vom Werte anderer beweglicher Sachen (gewissenhafte Angabe, allenfalls gerichtliche Schätzung).

§ 53 c: Kosten der gerichtlichen Schätzung.

§ 54 d: Bemessung durch gegenseitiges Einverständnis.

§ 5. (1) Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft und hat in allen Fällen Anwendung zu finden, in welchen dem Staatszins der Anspruch auf die Gebühr nach dem 1. Jänner 1920 erwachsen ist.

(2) Die Bestimmungen des § 2, Absätze 1 und 2, der Ministerialverordnung vom 28. Dezember 1916, RGBl. Nr. 431¹⁾, und der §§ 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 31. Dezember 1916, RGBl. Nr. 1 vom Jahre 1917²⁾, sowie die im § 2³⁾ der letztgenannten Ministerialverordnung bezogenen Bestimmungen sind aufgehoben.

¹⁾ Betrifft die Feststellung des Preises von Wertpapieren durch die Wiener Börsekommission und über die Bewertung von Wertpapieren bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

²⁾ Betrifft die Bewertung ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

³⁾ Betrifft die Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen bei Ermittlung der Effektenumsatzsteuer und einiger anderer Gebühren.

5. Bezugsrechtsteuer und Syndikatsteuer.

a) Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 65, über die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer sowie über einige Änderungen auf dem Gebiete der Rotierungsgebühr und der Umsatzsteuern (Umsatzsteuernovelle 1924).

I. Abschnitt.

Bezugsrechtsteuer, Syndikatsteuer und Rotierungsgebühr.

Gegenstand der Steuer, Voraussetzungen der Steuerpflicht.

§ 1. (1) Die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien unterliegt einer Verkehrsabgabe¹⁾ (Bezugsrechtsteuer) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.²⁾

(2) Unter Bezugsrechten im Sinne dieses Gesetzes ist die Berechtigung zu verstehen, anlässlich der Vermehrung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien auf Grund des Besitzes alter Aktien der gleichen Gesellschaft nach Maßgabe der Bezugsbedingungen neuausgegebene Aktien zu beziehen.³⁾ Die Einräumung von Bezugsrechten unterliegt der Steuer, wenn das Bezugsrecht durch eine Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien) gewährt wird, die im Inlande ihren Sitz hat. Für die Steuer-

pflicht ist es ohne Belang, ob das Bezugsrecht vom Berechtigten verwertet (ausgeübt, veräußert) wird oder nicht⁴⁾, ferner ob und in welcher Weise der Bezugsberechtigte von der Einräumung des Bezugsrechtes in Kenntnis gesetzt wird.

(3) Auf die Bezugsrechtsteuer finden die Bestimmungen des § 2, lit. a, und der §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, BGGl. Nr. 409⁵⁾, in Verbindung mit Artikel III des Bundesgesetzes vom 17. Februar 1922, BGGl. Nr. 113⁶⁾, sinngemäße Anwendung.⁷⁾

¹⁾ Hiedurch wurde das bisherige konstruktiv sehr ansehbare und in der Durchführung für beide Teile höchst unpraktische System der subjektiven Einkommenbesteuerung der Bezugsrechte beim Aktionär zugunsten der objektiven Besteuerung der Verkehrsobjekte bei der Gesellschaft verlassen. — „Das Gesetz bezeichnet die Bezugsrechtsteuer im § 1 als Verkehrsabgabe, durch die überschritt als Umsatzsteuer. Trotz ihrer Verwandtschaft mit der Effektenumsatzsteuer einerseits und der Aktienbelegungsgebühr (Emissionsgebühr) andererseits, ist die Bezugsrechtsteuer eigentlich als eine Gewinnsteuer gedacht. Sie wurde nämlich eingeführt, um den bisher der Einkommensteuer unterzogenen vermeintlichen Gewinn aus den Bezugsrechten an der Quelle voll zu versteuern, dafür aber bei der Einkommensteuer fallen zu lassen. (Vgl. § 169, Abs. 2 der PersStNov. v. 29. Febr. 1924, BGGl. Nr. 72). Die Bezugsrechtsteuer ist ganz unabhängig von der Effektenumsatzsteuer für den Verkauf von Bezugsrechten“ (Roschmit, l. c., Seite 97).

²⁾ Gemäß § 94, lit. a des Personalsteuergesetzes, BGGl. Nr. 307 vom Jahre 1924 sind die zur Entrichtung der Bezugsrechts- und Syndikatssteuer verwendeten Beträge den bilanzmäßigen Überschüssen hinzuzurechnen.

³⁾ „Bezugsrecht“ ist also das Recht auf den Bezug neuer („junger“) Aktien, soweit es an einer alten Aktie hängt. (Nicht das Recht des Bezuges auf eine neue Aktie!)

⁴⁾ Vgl. § 1, Abs. 1 DchPdg.

⁵⁾ BG. v. 13. Juli 1921, BGGl. Nr. 409, betreffend die Förderung der Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaft (Wasserkraftförderungsgesetz):

§ 2: Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Förderung der Errichtung, Erweiterung oder Umgestaltung von Unternehmungen, die die Erzeugung von elektrischer Energie mittels Wasserkraft, deren Leitung und Verteilung zum Gegenstande haben, bei Zutreffen der im § 1 angeführten Voraussetzungen die Befreiung von den skalarmäßigen oder nach Prozenten des Wertes zu entrichtenden Stempel- und Rechtsgebühren im nachstehenden Umfange für die Zeit bis zum Ablaufe des dritten Betriebsjahres der Unternehmung zu gewähren:

a) für die von der Unternehmung geschlossenen Verträge und erteilten Urkunden zum Zwecke der Kapitalbeschaffung, des Baues und der Ausrüstung der Anlagen; die Befreiung erstreckt

sich insbesondere auf Gesellschaftsverträge, auf die Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen und Teilschuldverschreibungen mit Einfluß der Interimscheine, auf die Erwerbung von Liegenschaften, dinglichen Rechten und Wasserrechten, dann auf Bau- und Lieferungsverträge, soweit die betreffenden Verträge und Urkunden zum angegebenen Zwecke abgeschlossen oder errichtet werden.

§ 3: (1) Auf Unternehmungen, welche die Erzeugung von elektrischer Energie mittels Ausnutzung der Wasserkraft, deren Leitung und Verteilung in einem kleineren als dem im § 1 bezeichneten Umfange zum Gegenstande haben, sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2, unbeschadet der Anordnung des nächsten Absatzes, nur dann anwendbar, wenn sie die Versorgung eines Gebietes mit elektrischer Energie bezwecken, welches von einem Großkraftwerke (§ 1, erster Absatz) in absehbarer Zeit in wirtschaftlich zweckentsprechender Weise nicht wird beliefert werden können.

(2) Für Wasserkraft-Elektrizitäts-Werke der Gemeinden bis zu einer Jahresmittelleistung von 100 Brutto-Pferdestärken kann der Bundesminister für Finanzen ohne Rücksicht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Bedingungen die Begünstigungen der §§ 1 und 2 gewähren, wenn der Bau nach Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch spätestens bis zum Ablaufe des Jahres 1924 begonnen und gehörig fortgesetzt wird.

§ 4: Die in den §§ 1 bis 3 vorgesehenen Begünstigungen finden, mit Ausnahme von Verkehrsunternehmungen, nur Anwendung hinsichtlich derjenigen Unternehmungen, die die elektrische Energie ganz oder zum überwiegenden Teile an Dritte abgeben; fällt dieses Erfordernis für die Begünstigungen vor Ablauf der Zeit weg, für welche sie eingeräumt sind, so werden sie verwirkt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung erlassen.

⁶⁾ Art. III BG. v. 17. Febr. 1922, BGGl. Nr. 113, über die Abänderung des BG. v. 13. Juli 1921, BGGl. Nr. 409 (Wasserkraftförderungsgesetz-Novelle):

„Nach § 3 desselben Gesetzes^{a)} ist als § 4 einzufügen:

Die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des § 1, erster Abs., Ziffer 1 und 2, und des § 2^{a)} können auch öffentlichen gemeinwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen zugewendet werden, welche die Leitung oder Verteilung der von einer im Sinne dieses Gesetzes begünstigten Unternehmung erzeugten elektrischen Energie besorgen.“

a) Scil. des BG. v. 13. Juli 1922, BGGl. Nr. 409.

7) Vgl. § 12 DchPdg., insb. Abs. 3.

Ermittlungsgrundlage.

§ 2. (1) Als Ermittlungsgrundlage der Steuer hat der Wert aller von der Gesellschaft gewährten Bezugsrechte zu dienen

(2) Bei Bezugsrechten, die an der Wiener Börse gehandelt werden¹⁾, gilt als Wert eines Bezugsrechtes nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen²⁾ der am ersten Tage der Bezugsfrist an der Wiener Börse amtlich festgestellte Betrag des Abschlages vom letztvorhergegangenen Börsenkurse der alten Aktien; der Wert des Bezugsrechtes muß aber mindestens dem Geldbetrage gleichkommen, welcher dem Durchschnitte der für die Bezugsrechte während der Bezugsfrist an der Wiener Börse festgestellten Geldkurse entspricht.³⁾ Die Ermittlungsgrundlage der Steuer (Absatz 1) ergibt sich aus der Vervielfachung des Wertes eines auf eine alte Aktie entfallenden Bezugsrechtes mit der Gesamtzahl der alten Aktien, deren Besitz die Grundlage des Bezugsrechtes bildet.

(2) Die Bewertung der an der Wiener Börse nicht gehandelten Bezugsrechte wird durch Verordnung geregelt.⁴⁾

(4) Als Bezugsfrist ist der Zeitraum anzusehen, innerhalb dessen das Bezugsrecht bei sonstigem Verluste geltend gemacht werden muß.

¹⁾ Vgl. § 14 DchfVdg.

²⁾ Vgl. § 2 DchfVdg.

³⁾ Auszugehen ist daher vom amtlichen Bezugsrechtskurse am ersten Tage der Frist, welcher nicht immer mit dem von der Wiener Börsenkammer festgesetzten Tage des Handels „ex Bezugsrecht“ zusammenfällt. Doch darf dieser Wert nicht kleiner sein, als der Durchschnitt aller notierten Bezugsrechtskurse.

⁴⁾ Vgl. § 3 DchfVdg.

Ausmaß der Steuer. Abrundung.

§ 3. (1) Die Steuer beträgt 400 K von je 10.000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 2).

(2) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10.000 ohne Rest teilbar ist, ist er auf den nächstniedrigeren durch 10.000 ohne Rest teilbaren Kronenbetrag abzurunden.

Eintritt der Steuerpflicht. Zahlungspflicht. Steuerentrichtung.

§ 4. (1) Der Anspruch des Bundes auf die Steuer entsteht mit Ablauf des letzten Tages der Bezugsfrist.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Steuer obliegt der Aktiengesellschaft (Kommanditgesellschaft auf Aktien), die das Bezugsrecht einräumt.

(3) Die Steuer ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar an die Bundeskasse zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Art, ferner die Bestimmungen über Zeitpunkt und Ort der Steuerentrichtung sowie über die bei Einzahlung der Steuer beizubringenden Nachweisungen und Behelfe werden durch Verordnung getroffen.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 4 DchfVdg.

Überwachung. Auskunftspflicht.

§ 5.¹⁾ (1) Die steuerpflichtigen Gesellschaften und ihre Angestellten haben der Finanzbehörde auf Verlangen alle für die Überprüfung der Steuerentrichtung oder für die Feststellung der Grundlagen der Steuerermittlung in Betracht kommenden Schriftstücke und sonstigen Behelfe vorzulegen.

(2) Andere als die im Absatz 1 angeführten Personen sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen die in ihrem Besitze befindlichen, für die Veranlagung der Steuer in Betracht kommenden Schriftstücke und sonstigen Behelfe zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Organe der Finanzbehörde sind jederzeit befugt, die Geschäftsräume der steuerpflichtigen Gesellschaft zum Zwecke der Überwachung der gesetzlichen Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen und behördlichen Aufträge zu betreten und zu besichtigen. Den Organen der Finanzbehörde steht es jederzeit im Beisein des Steuerpflichtigen oder einer mit seiner Vertretung betrauten Person Einsicht zu nehmen. Die Finanzbehörde kann dem Steuerpflichtigen zu Überwachungszwecken die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus seinen Aufschreibungen auftragen.

(4) Die behördlichen Organe sind, den Fall einer festgestellten Steuerverkürzung ausgenommen, unter ihrem Amteide verpflichtet, das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

(5) Jedermann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die sie für erforderlich erachtet, um einen für die Steuerpflicht erheblichen Umstand festzustellen.

(6) Die sonstigen zur Überwachung der Steuerentrichtung

und zum Schutze des Bundes gegen die Übertretung der Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer dienenden Anordnungen werden durch Verordnung erlassen.

1) Vgl. § 17 DchfVdg.

Steuererhöhung. Verzugszinsen.

§ 6. (1) Jede Übertretung der Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer ist, wenn infolge dieser Übertretung keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde, durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des 9fachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu ahnden.

(2) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1, Verzugszinsen in dem für Stempel- und Rechtsgebühren geltenden Ausmaße und unter sinngemäßer Anwendung der für Verzugszinsen von Rechtsgebühren geltenden sonstigen Bestimmungen zu entrichten.¹⁾

1) §§ 7, 10 BG. v. 13. Okt. 1921, RGBl. Nr. 566, betreffend die Einhebung der direkten Steuern; Verzugszinsen; Vergütungszinsen; Gebühren des verwaltungsbehördlichen Zwangsverfahrens (Einhebungsgesetz):

„Die Verzugszinsen betragen monatlich 1 K für je 100 K. Teilbeträge von weniger als 100 K und Monatsteile bleiben unberücksichtigt.“

Ordnungsstrafen.

§ 7. Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer und der zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn diese Übertretungen nicht den Bestimmungen des § 6 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfall, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200,000.000 K Strafe zu bestrafen.

Selbstanzeige.

§ 8. Die nachteiligen Folgen der in den §§ 6 und 7 bezeichneten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungs-

amt, Finanzbezirksdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch) binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige das Doppelte der verkürzten Steuer entrichtet.

Ämtlicher Befund.

§ 9. Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden ämtlichen Befundes.

Gefällsstrafverfahren.

§ 10. Ist wegen einer Übertretung der Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach den Bestimmungen des § 6 wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuhoben wäre.

Instanzenzug. Einbringung der Steuer.

§ 11. (1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz (§ 8) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.¹⁾

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28²⁾, und der §§ 5 bis 12 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502³⁾, sinngemäße Anwendung.

(4) Weder über die Frage, ob eine Bezugsrechtsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(5) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.⁴⁾

1) Vgl. § 15 DchfVdg.

2) Gef. v. 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestimmung der Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

(Wiederverlautbart im Personalsteuergesetz BGBl. Nr. 307 vom Jahre 1924, B, Anhang 21):

§ 1. Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse gegen die im administrativen Wege erlassenen Aufträge, Verfügungen oder Entscheidungen der für die Veranlagung, Bemessung und Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Abgaben und sonstigen Vorfälle für Staatszwecke bestellten Behörden, Ämter und Organe der Finanzverwaltung sind, insoweit ihre Zulässigkeit in den bestehenden Normen begründet erscheint, binnen einer Frist von dreißig Tagen, und wenn sie nur gegen die Aufserlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet werden, binnen acht Tagen bei jenem Organe, von welchem der Auftrag, die Verfügung oder Entscheidung ausgegangen ist, einzubringen.

Bezieht sich jedoch das Rechtsmittel auf Verfügungen oder Aufträge von Pächtern oder sonst mit der Einhebung der Staatsgefälle betrauten Privatorganen, so ist dasselbe bei den zur Überwachung derselben bestellten Finanzbehörden erster Instanz geltend zu machen.

In berücksichtigungswerten Fällen kann die Frist von der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel geltend zu machen ist, verlängert werden. Die Nichteinbringung einer Vorstellung, einer Beschwerde oder eines Rekurses in der vorgeschriebenen Frist kann nur derjenigen Partei, an welche die Zustellung des bezüglichen Bescheides oder Auftrages erfolgt ist, oder deren Erben zum Nachteile gereichen.

§ 2. Die im § 1 erwähnten Erlässe müssen die Behörden, bei welchen, und die Frist, binnen welcher Vorstellungen, Beschwerden oder Rekurse einzubringen sind, ausdrücklich bezeichnen, widrigenfalls die Frist erst nach der Zustellung eines diese Daten enthaltenden Nachtrags-erlasses zu laufen beginnt.

Die Frist beginnt mit dem der Zustellung nächstfolgenden Tage, bei Berechnung derselben sind die Tage des Postenlaufes in dem Falle nicht zu zählen, wenn das betreffende Schriftstück der Postanstalt gegen eine amtliche Übernahmabfertigung (Aufgabschein, Rezipisse usw.) übergeben worden ist.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so endigt dieselbe erst mit dem nächsten Werktag.

Stellt eine Partei bei einer Behörde das Ansuchen um Verlängerung der Frist zur Geltendmachung des Rechtsmittels oder innerhalb der durch dieses Gesetz festgestellten Frist das Ansuchen um Bekanntgabe der Gründe hinsichtlich einer von derselben erfolgten Entscheidung, so wird die Frist bis zum Tage der Zustellung der betreffenden Erledigung unterbrochen und beginnt sodann neuerdings zu laufen.

³⁾ §§ 5—12 BG. v. 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502, über die Abänderung des Rechtsmittelzuges in Angelegenheiten der direkten Steuern, der Verbrauchssteuern, der Stempel- und Rechtsgebühren, sowie einiger verwandter Gefällszweige (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195, über die Erhöhung der für den Instanzenzug in Gebührenangelegenheiten maßgebenden Wertgrenzen^{a)}.

§ 5. (1) Gegen die Bemessung der Stempel- und Rechtsgebühren mit Einschluß des Gebührenäquivalentes, ferner gegen die auf die gesetzlichen Bestimmungen über diese Abgaben gegründete Anforderung von Gebührensteigerungen, Verzugs- oder sonstigen Zinsen, wie auch gegen jede anderweitige zur Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmungen ergangene Entscheidung oder Verfügung der Finanzbehörde können die Parteien, an welche die Zustellung erfolgt ist, oder deren Erben das Rechtsmittel des Rekurses ergreifen, sofern sich diese Personen durch den Zahlungsauftrag, die Entscheidung oder die Verfügung für beschwert erachten.

(2) Auf diese Rekurse sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, anzuwenden.

§ 6. (1) Die Rekurse haben von Rechts wegen keine aufschiebende Wirkung. Gebührensteigerungen können jedoch erst nach Eintritt der Rechtskraft der Bemessung zwangsweise eingebracht werden.

(2) Soweit der Rekurs gegen die Aufforderung zur Lieferung von Bemessungsbeheften oder zur Erteilung von Auskünften gerichtet ist, kann die recurrierende Partei bei derjenigen Finanzbehörde, gegen deren Verfügung oder Entscheidung sich der Rekurs wendet, um einen Aufschub des Vollzuges ansuchen. Über dieses Gesuch hat die Finanzbehörde unter Ausschluß des Instanzenzuges nach freiem Ermessen zu entscheiden. Der Aufschub ist, falls hierdurch dem Bunde nicht ein unwiederbringlicher Nachteil zu erwachsen droht, in der Regel zu bewilligen, insbesondere dann, wenn durch den früheren Vollzug der Erfolg des Rechtsmittels von vornherein vereitelt werden würde.

§ 7. (1) Der administrative Instanzenzug endet:

1. bei der Finanzbehörde erster Instanz, wenn sich der Rekurs gegen eine Bemessung richtet, die von einem Steueramte (einer Finanz- und gerichtlichen Depositionskasse) vorgenommen wurde, und die bemessene Abgabe den Betrag von 2.000.000 K nicht übersteigt;

2. bei der Finanzlandesbehörde,

- a) wenn der Rekurs gegen eine Bemessung gerichtet ist, die von einem Steueramte (einer Finanz- und gerichtlichen Depositionskasse) vorgenommen wurde, und die bemessene Abgabe den Betrag von 2.000.000 K übersteigt;
- b) wenn der Rekurs gegen eine Bemessung gerichtet ist, die von einer Finanzbehörde erster Instanz vorgenommen wurde, und die bemessene Abgabe nicht mehr als 2.000.000 K beträgt;
- c) bei Rekursen gegen die Verweigerung der Rückvergütung von Abgaben der im § 5 bezeichneten Art, die ohne amtliche Bemessung entrichtet wurden, wenn der Abgabebetrag, dessen Rückvergütung zufolge der Entscheidung der Finanzlandesbehörde verweigert wird, 2.000.000 K nicht übersteigt;
- d) bei Rekursen, die sich lediglich gegen die Anforderung von Gebührensteigerungen, gegen die Androhung oder Verhängung von Ordnungsstrafen, gegen die Verweigerung von Vergütungszinsen oder gegen die Anforderung von Verzugszinsen oder von Ersatzzinsen (§ 11 des Ges. v. 18. Juni 1901, RGBl. Nr. 74) richten,

- ohne Rücksicht auf das Ausmaß der Steigerung, der Strafe oder des Zinsbetrages;
- e) wenn der Rekurs ausschließlich oder in Verbindung mit einem Rekurse der in lit. a bis d bezeichneten Art gegen die Aufforderung zur Lieferung von Bemessungsbeihilfen oder zur Erteilung von Auskünften gerichtet ist;
- f) wenn sich der Rekurs gegen die Zurückweisung eines Rekurses wegen Fristveräumnis wendet;

3. bei dem Bundesministerium für Finanzen in allen anderen als den in Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im Absätze 1 bezeichneten Wertgrenzen zu erhöhen.

§ 8. Ergibt sich bei Anwendung der Bestimmungen des § 6 die Frage, ob die für den Instanzenzug maßgebenden Wertgrenzen überschritten sind oder nicht, so sind folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Wird im Rekurse neben der ordentlichen Gebühr auch die Anforderung einer Gebührensteigerung oder von Verzugs- oder Ersatzzinsen, die Androhung oder Verhängung einer Ordnungsstrafe oder die Verweigerung von Vergütungszinsen angefochten, so bleiben diese Steigerung, Strafe oder Zinsen bei Bestimmung des für den Instanzenzug maßgebenden Betrages außer Betracht.

2. Die zugunsten des Bundes eingehobenen Zuschläge zu den Gebühren, mit Einschluß der Erbgebühreuzuschläge, sind als Bestandteile der Gebühr anzusehen; andere Zuschläge bleiben außer Anschlag.

3. Wurde im Instanzenzuge die Vorschreibung erhöht oder herabgemindert, so entscheidet der erhöhte oder herabgeminderte Betrag.

4. Wenn zu einer ursprünglich zu gering bemessenen oder entrichteten Gebühr eine Nachtragsgebühr vorgeschrieben wurde, ist jener Betrag ausschlaggebend, auf welchen die ursprüngliche Gebühr zufolge der Nachtragsberechnung richtiggestellt wurde.

5. Bei dem Gebührenäquivalente ist die Gesamtvorschreibung für das betreffende Dezemium, bei der nach Nummerung 4 zur Tarifpost 40, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, zu entrichtenden Pauschalgebühr das Zehnfache der auf ein Jahr entfallenden Schuldigkeit maßgebend.

6. In allen Fällen gibt, wenn eine Gebührenbemessung nur hinsichtlich eines Teilbetrages angefochten ist, nicht dieser Teilbetrag, sondern der Gesamtbetrag der bemessenen oder im Instanzenzuge richtiggestellten Abgabe, und wenn mit einem Zahlungsauftrage mehrere Gebühren der im § 5 bezeichneten Art bemessen wurden, der Gesamtbetrag der bemessenen Gebühren den Ausschlag.

7. Vorläufige Bemessungen sind den endgültigen gleichzuhalten.

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 sind sinngemäß anzuwenden:

1. auf die Taxen (Stempel- und Targesez vom 27. Jänner 1840, FGS. Nr. 404);
2. auf die Verwahrungsgebühren (KaisPat. v. 26. Jän. 1853, RGBl. Nr. 18, und KaisB. v. 12. Sept. 1858, RGBl. Nr. 151);

3. auf den Spielkartensempel;
4. auf die Effektenumsatzsteuer;
5. auf die Valutenumsatzsteuer und
6. auf die Bankenumsatzsteuer.

(2) Auf die Konsulargebühren findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10. (1) Das Ges. v. 20. Febr. 1907, RGBl. Nr. 52, tritt außer Kraft. Soweit in bestehenden Gesetzen das Ges. v. 20. Febr. 1907, RGBl. Nr. 52, bezogen ist, treten die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des gegenwärtigen Gesetzes an seine Stelle.

(2) Der § 78 des Ges. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50, bleibt aufgehoben; das gleiche gilt vom § 238 des Stempel- und Targesezes v. 27. Jän. 1840, FGS. Nr. 404, dann vom § 16 des KaisPat. v. 26. Jän. 1853, RGBl. Nr. 18, soweit sich diese Vorschriften mit den Bestimmungen der §§ 5 bis 9 nicht im Einklange befinden.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit und findet auf alle An gelegenheiten Anwendung, die von der Behörde, bei der nach diesem Gesetze der Instanzenzug endet, zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht entschieden sind.

§ 12. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

a) Bdg. d. WM. f. Fin. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195, über die Erhöhung der für den Instanzenzug in Gebührenangelegenheiten maßgebenden Wertgrenzen:

„Auf Grund des § 7, Absatz 2, des Abgaberechtsmittelgesetzes vom Jahre 1922 (BGBl. Nr. 502), wird verordnet:

§ 1. (1) Die im § 7, Absatz 1, Z. 1 und 2, lit. a, b und c, vorgesehenen Wertgrenzen werden von 50.000 K auf 2.000.000 K erhöht.

(2) Die im Absätze 1 angeführten Wertgrenzen erhöhen sich in jenen Fällen, in denen die über den Rekurs entscheidende Behörde die angefochtene Bemessung oder Entscheidung bestätigt, auf 5.000.000 K.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1924 in Wirksamkeit und findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Behörde, bei der nach dieser Verordnung der Instanzenzug endet, zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung die Entscheidung noch nicht getroffen hat.“

4) Über die formelle Geschäftsbehandlung der Bezugsrechtssteuer und Syndikatssteuer vgl. Erl. d. WM. f. Fin. v. 29. März 1924, Z. 24.039 (abgedruckt im F-MBdgsBl. 1924, Nr. 57).

Verjährung.

§ 12. Hinsichtlich der Verjährung der Bezugsrechtsteuer sowie der Verjährung der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen nachteiligen Folgen und Strafen finden die die Stempel- und Rechtsgebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom

18. März 1878, RGBl. Nr. 31¹⁾), und des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89²⁾), sinngemäße Anwendung.

1) Gef. v. 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, betreffend die Verjährung der direkten Steuern, der Maßen- und Freischurfgeldern, der Verzehrungssteuern, Taren, Stempel- und unmittelbaren Gebühren. (Wiederverlautbart im Personalsteuergesetz RGBl. Nr. 307 vom Jahre 1924, B, Anhang 22.):

Verjährung des Bemessungsrechtes.

§ 1. Das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Akt zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, bzw. zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§ 2. Wenn infolge eines Pflichtverhältnisses der Partei die Bemessung einer Abgabe, oder die Verichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder teilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschrittsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Beheften beginnt der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

§ 3. Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§ 4. Die Verjährung wird in den Fällen der §§ 1 bis einschließlic 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben.

§ 5. Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 6. Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabepflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Exekution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Exekutionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

§ 7. Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, so finden die Bestimmungen des § 1483 abWB. Anwendung.

Wenn fällige Abgaben durch bücherliche Eintragung oder depositenamtliche Vormerkung gesichert sind, so kann innerhalb 30 Jahren nach erfolgter Eintragung oder Vormerkung gegen die Geltendmachung des dadurch erworbenen Rechtes die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 8. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Übertretungen der Steuer- und Gebührgesetze verhängten Strafen und sonstigen nachteiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit. In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt.

§ 10. Meine Minister der Finanzen und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

²⁾ § 14 Gef. v. 13. Dez. 1862, RGBl. Nr. 89:

„Die Verjährungsfrist der Strafen für Gefälligverfälschungen in Abficht auf Stempel und unmittelbare Gebühren wird für das ganze Reich durchaus mit 5 Jahren festgesetzt.“

Anteile der Anzeiger.

§ 13. (1) Die Anteile der Anzeiger an den auf Grund der §§ 6, 7 und 10 eingehobenen Steuererhöhungen und Straf-

beträgen werden mit 20 vom Hundert der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Beträge (Steuererhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) festgesetzt.

(2) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen gesetzlicher Vorschriften über die Bezugsrechtsteuer die für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen geltenden Vorschriften Anwendung.¹⁾

1) Vgl. § 94 KaisPat. v. 9. Febr. 1850, RGVl. Nr. 50 (GebGes.); vgl. Manz GebGes. 1914 (Taschen-Ausgabe XII/1) und die bei § 94 abgedruckten Gesetze und Verordnungen.

Syndikatsteuer.

§ 14. (1) Soweit eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, die im Inlande ihren Sitz hat, anlässlich einer Vermehrung ihres Aktienkapitales die neuen Aktien nicht den bisherigen Aktionären auf eine die Pflicht zur Entrichtung der Bezugsrechtsteuer (§ 1) begründende Art zur Verfügung stellt, wird eine besondere Abgabe (Syndikatsteuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingehoben.¹⁾

(2) Als Ermittlungsgrundlage²⁾ der Steuer hat bei Aktien, die an der Wiener Börse gehandelt werden, der Betrag zu dienen, um welchen der von den ersten Nehmern der Aktien für deren Erwerbung zu leistende Gesamtpreis (Übernahmewert) hinter dem mit der Gesamtzahl der auf diese Weise begebenen neuen Aktien vervielfachten Werte einer Aktie der gleichen Gesellschaft (Vergleichswert) zurückbleibt. Bei Festsetzung des Vergleichswertes ist auf die durch die Ausgabe der neuen Aktien entstehende Wertänderung der alten Aktien Bedacht zu nehmen. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Übernahmewertes und des Vergleichswertes sowie über die Ermittlungsgrundlage bei den an der Wiener Börse nicht gehandelten Aktien werden durch Verordnung³⁾ getroffen.

(3) Die Syndikatsteuer beträgt 1200 K von je 10.000 K der Ermittlungsgrundlage.⁴⁾

(4) Der Anspruch des Bundes auf die Steuer entsteht durch die Begebung der neuen Aktien; die näheren Bestimmungen darüber, an welchem Tage die Begebung als vollzogen anzusehen ist, werden durch Verordnung getroffen.⁵⁾ Die Pflicht

zur Zahlung der Steuer obliegt der Gesellschaft, welche die Aktien begibt.⁶⁾

(5) Auf die Syndikatsteuer finden die Bestimmungen des § 1, Absatz 3, des § 3, Absatz 2, des § 4, Absatz 3, und der §§ 5 bis 13 dieses Gesetzes, ferner die Bestimmungen des Artikels VIII des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGVl. Nr. 380⁷⁾, sinngemäße Anwendung.

1) Vgl. § 5 DchfVdg.

2) Vgl. §§ 6 ff. DchfVdg.

3) Vgl. §§ 7, 8 DchfVdg.

4) Der höhere Steuerfuß bei der Syndikatsteuer gegenüber der Bezugsrechtsteuer (12% gegenüber 4%) findet seine Begründung in der Annahme der Gesetzgebung, daß der Gewinn im allgemeinen größer und für den Syndikatteilnehmer nicht durch Verwässerung des Aktienkapitals gemindert ist (Rosenf. I. c. Seite 100).

5) Vgl. § 10 DchfVdg.

6) Vgl. Num. 5 bei § 1 (siehe Seite 816).

7) Art. V, VI, VII, VIII des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, BGVl. Nr. 308 vom Jahre 1924.

Steuerbegünstigungen für Schachtelgesellschaften.

Art. V. § 2. (1) Bei der Feststellung der Besteuerungsgrundlage für solche der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegende Unternehmungen, welche noch unbeegebene Aktien (Geschäftsanteile) der von ihnen in den Jahren 1920 bis 1924 neu gegründeten Produktionsunternehmungen (Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) [] besitzen und in ihrer Bilanz verrechnen, ist, wenn letztere Unternehmungen ausschließlich in neu errichteten hierländischen Niederlassungen betrieben werden, vom Bilanzmäßigen Reingewinne jener Teil des auf diese Aktien (Geschäftsanteile) eingegangenen Gewinnanteiles abzuziehen, welcher sich aus dem Verhältnisse des eigenen Anlagekapitals der gründenden Unternehmung zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Gesamtkapitale ergibt.

(2) Diese Begünstigung wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt, wobei als erstes Jahr das der Gründung der Unternehmung unmittelbar folgende Jahr anzusehen ist.

(3) Die Begünstigung kann vom Bundesministerium für Finanzen auch in dem Falle gewährt werden, wenn zu dem neuen Betriebe zwar bereits bestehende Betriebsanlagen verwendet werden, diese jedoch nicht den wirtschaftlich ausschlaggebenden Teil der gesamten neuen Niederlassungen ausmachen oder wenn der Betrieb zwar nicht ausschließlich in hierländischen Niederlassungen erfolgt, die ausländischen aber nur dem Absätze der eigenen inländischen Erzeugnisse dienen oder den Charakter untergeordneter Hilfsbetriebe besitzen. Das gleiche gilt, wenn die neu gegründete Produktionsunternehmung neben der Produktion auch den

Handel mit fremden Erzeugnissen in der im § 1, siebenter Absatz*), bezeichnete Weise betreibt.

(4) Stehen Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung [], die nach ihrem Geschäftszweige verwandt Produktions- oder Handelsunternehmungen (§§ 102 und 103 PStG.) sind, derart miteinander in dauernder Verbindung, daß sich wenigstens ein Fünftel der Aktien (Geschäftsanteile) der einen durch mindestens fünf Jahre im Eigentume der anderen befindet, so wird bei letzterer der auf die Aktien (Geschäftsanteile) einfließende Gewinnanteil nur mit einem Fünftel in die Besteuerungsgrundlage einbezogen. Als erstes Jahr der Besitzdauer gilt das des Erwerbes der Aktien (Geschäftsanteile). Von dem Erfordernisse der fünfjährigen Besitzdauer wird abgesehen, wenn die Unternehmung, welche von der Begünstigung Gebrauch machen will, sich verpflichtet, die betreffenden Aktien (Geschäftsanteile) durch mindestens fünf Jahre im Eigentume zu behalten. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so erfolgt die nachträgliche Richtigstellung der Steuerbemessung. Als ihrem Geschäftszweige nach verwandt gelten auch Unternehmungen, von denen die eine im Betriebe der anderen benötigte Vorprodukte oder Hilfsmaterialien herstellt oder von denen die eine den Absatz der Erzeugnisse der anderen besorgt.

(5) Wurde eine einer hierländischen Unternehmung gehörende Zweigniederlassung, welche im Gebiete der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen fremden Nachfolgestaaten gelegen ist, dort in eine selbständige Aktiengesellschaft umgewandelt oder einer solchen angegliedert, so kommt bei Zutreffen der übrigen Bedingungen des vierten Absatzes der hierländischen Unternehmung die daselbst eingeräumte Begünstigung für den auf die Aktien der betreffenden neuaustralischen Unternehmung einfließenden Gewinnanteil auch dann zu, wenn sie einem anderen Geschäftszweige als der Produktion oder dem Handel angehört.

(6) Insofern Unternehmungen von der Begünstigung des vierten Absatzes rüchrichtig des aus Aktien (Anteilen) ausländischer Unternehmungen fließenden Gewinnanteiles oder von jener des fünften Absatzes Gebrauch machen wollen, haben sie über Verlangen der Steuerbehörde darzutun, daß ihre im Geschäftsverkehre mit den betreffenden ausländischen Unternehmungen erzielten bilanzmäßigen Ergebnisse nicht zugunsten der letzteren ungebührlich geschmälert wurden, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu liefern. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege getroffen.

(7)**) Die Hingabe von Aktien bestehender Aktiengesellschaften (alte Aktien) oder von Geschäftsanteilen (alte Anteile) bestehender

*) Siehe Anhang 2 zum Personalsteuergesetz vom Jahre 1924, BGBl. Nr. 307.

***) Dieser Absatz wird mit dem Außerkrafttreten des § 159 a PStG. gegenstandslos. Er gilt für die Veranlagung 1923 mit der sich aus Artikel V, erster Absatz, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 ergebenden Änderung.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung [] gegen Aktien (neue Aktien) einer inländischen Aktiengesellschaft oder Geschäftsanteile (neue Anteile) einer [] inländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die so empfangenen Aktien oder Anteile in ihr Eigentum übernimmt und auf die Begünstigung nach dem vierten oder fünften Absätze Anspruch hat, fällt nicht aus der Bestimmung des § 159 a PStG. Gewinne aus der späteren Veräußerung der neuen Aktien unterliegen jedoch der Besteuerung nach § 159 a mit der Maßgabe, daß bei Berechnung des Veräußerungsgewinnes vom Anschaffungswerte der alten Aktien oder Anteile auszugehen ist. Der Lauf der zehnjährigen Besitzdauer im Sinne des § 159 a, erster Absatz, des Personalsteuergesetzes beginnt hiebei mit dem Erwerbe der alten Aktien (Anteile).

(8) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind zum erstenmal bei der Veranlagung für das Steuerjahr 1920 anzuwenden.

Gebührenbegünstigungen für Schachtelgesellschaften.

Art. VI: (1) Bei Zutreffen der im Art. V, § 2, vierter oder fünfter Absatz des Ges. v. 23. Juli 1920, StGBI. Nr. 372, in der Fassung des vorhergehenden Artikels bezeichneten Voraussetzungen sind bei Ermittlung der Gebühr für die Errichtung des Gesellschaftsvertrages derjenigen Gesellschaft, in welche die Aktien oder Geschäftsanteile der mit ihr verwandten anderen Gesellschaft eingebracht werden, diese Aktien oder Geschäftsanteile nur mit ihrem halben Werte zu veranschlagen.

(2) Bei Ermittlung der Gebühr für die Vermehrung des Gesellschaftskapitals ist diese Begünstigung an die Voraussetzung geknüpft, daß der Kennbetrag der als Vermögenseinlagen in die Gesellschaft eingebrachten Aktien (Geschäftsanteile) wenigstens ein Fünftel des Gesamtnennbetrages des Aktien- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht.

(3) Die Gebührenbegünstigungen nach dem ersten und zweiten Absätze werden verwirkt, wenn die übernommenen Aktien (Geschäftsanteile) vor Ablauf der fünfjährigen Besitzdauer ganz oder zum Teil veräußert werden; die näheren Vorschriften hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden in jenen Fällen Anwendung, in denen der Bund den Anspruch auf die Gebühr nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen erlangt hat.

Steuerbegünstigungen für Fusionen.

Art. VII. (1) Erfolgt in den Jahren 1923 und 1924 die Auflösung einer Aktiengesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) durch deren Vereinigung mit einer ihr nach dem Geschäftszweige verwandten (Art. V, vierter Absatz) Aktiengesellschaft (Art. 247 StGB., bzw. § 96 des Ges. v. 6. März 1906, StGBI. Nr. 58), die ihren Sitz im Inlande hat, und entspricht diese Vereinigung wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen, so hat die Nachbesteuerung nach § 96 PStG. ganz oder teilweise zu entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den nach der Art der zu

vereinigenden Gesellschaften beteiligten Bundesministern nach Einholung von Gutachten der beteiligten Kammern nach freiem Ermessen. Das Ansuchen um die Steuerbegünstigung kann mit jenem um Genehmigung der Vereinigung verbunden werden; ist dies der Fall, so sollen auch die Entscheidungen über beide Ansuchen vereint werden.

(2) Wurde diese Begünstigung gewährt, so unterliegt späterhin bei der aufrechtbleibenden Gesellschaft außer den nach der Fusion etwa erfolgten Kapitalvermehrungen und Hinterlegungen in Aufgeld- oder versteuerte Rücklagen jener Betrag nicht der Besteuerung nach § 96 PStG., der der Summe an Stammkapitalien und derlei Rücklagen entspricht, die vor der Vereinigung der beiden Gesellschaften vorhanden waren; ebenso wenig unterliegt einer solchen Besteuerung der nach dem ersten Absatz allenfalls bei der Vereinigung versteuerte Rücklagenbetrag.

(3) Die Begünstigung nach dem ersten Absatz zieht folgende weitere Begünstigungen nach sich:

1. Die Hingabe von Aktien (Geschäftsanteilen) der zur Auflösung gelangenden Gesellschaft (alte Aktien, alte Anteile) gegen Aktien der nach der Vereinigung aufrechtbleibenden Gesellschaft (neue Aktien) fällt nicht unter die Bestimmung des § 159a PStG. Gewinne aus der späteren Veräußerung der neuen Aktien unterliegen der Besteuerung nach § 159a; bei der Berechnung des Veräußerungsgewinnes ist vom Anschaffungswerte der alten Aktien (Anteile) auszugehen; der Lauf der zehnjährigen Besitzdauer im Sinne des § 159a, erster Absatz, des Personalsteuergesetzes beginnt mit dem Erwerb der alten Aktien (Anteile).

2. Eine nachträgliche Richtigstellung der Steuerbemessung nach Art. V, vierter Absatz, vorletzter Satz, findet hinsichtlich der Gewinnaufteile aus dem Aktien(Geschäftsanteils)besitz nicht statt, mit dem die eine der vereinigten Gesellschaften an der anderen beteiligt war. Der Übergang der sonstigen im Eigentum der aufgelösten Gesellschaft befindlichen Aktien (Geschäftsanteile) auf die aufrechtbleibende ist nicht als Verletzung der Verpflichtung der ersteren Gesellschaft, die Aktien (Geschäftsanteile) im Eigentum zu behalten, anzusehen; die Besitzdauer der aufgelösten Gesellschaft ist der aufrechtbleibenden auf den fünfjährigen Zeitraum anzurechnen.

Gebührenbegünstigungen für Fusionen.

Art. VIII. (1) Wurde die Begünstigung des Art. VII, erster Absatz, gewährt, so können von den Stempel- und Rechtsgebühren ganz oder teilweise befreit werden:

- a) der Gesellschaftsvertrag (Fusionsvertrag), soweit er die Einbringung des Vermögens der zur Auflösung gelangenden Gesellschaft in die aufrechtbleibende Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren zum Gegenstande hat;
- b) die Urkunden, welche zur grundbücherlichen Durchführung der in lit. a bezeichneten Vermögensübertragung erforderlich sind, sowie die aus diesem Anlasse notwendigen grundbücherlichen Eintragungen.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung (erster Absatz) kann den auf Grund des Fusionsvertrages zwischen den beteiligten Gesellschaften erfolgenden Übertragungen von Effekten, Valuten, Devisen und Werten die Befreiung von der Effekten- und Valutenumsatzsteuer sowie der Warenumsatzsteuer ganz oder teilweise gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen des Art. VII, dritter Absatz, Z. 2, gelten sinngemäß auch hinsichtlich der im Art. VI vorgesehenen Gebührenbefreiungen.

Hgl. auch Abs. 6 des Art. IV des BG. v. 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 187, über die Abänderung des II. Hauptstückes und einiger anderer damit zusammenhängender Bestimmungen des Personalsteuergesetzes (Körperschaftsteuernovelle):

„Auf die im ersten bis fünften Absätze geregelten Fälle der Auflösung oder der Vereinigung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einer Aktiengesellschaft findet Art. VIII des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922, BGBl. Nr. 117, in der Fassung des BG. v. 11. Juli 1923 BGBl. Nr. 380, entsprechend Anwendung.“

b) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März 1924, BGBl. Nr. 96, zur Durchführung der die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer betreffenden Bestimmungen der Umsatzsteuernovelle 1924.

Zur Durchführung der die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924), wird verordnet, wie folgt:

I. Bezugsrechtsteuer.

§ 1. (1) Für die Pflicht zur Entrichtung der Bezugsrechtsteuer ist es ohne Belang, ob das Bezugsrecht vom Berechtigten verwertet (ausgeübt, veräußert) wird oder nicht (§ 1, Absatz 2, der Umsatzsteuernovelle 1924). Die Bezugsrechtsteuer ist daher auch in jenen Fällen zu entrichten, in denen die neu-ausgegebenen Aktien wegen Nichtausübung des Bezugsrechtes durch die bisherigen Aktionäre von einem Dritten, zum Beispiel von einem Garantiehypothekare übernommen werden oder in denen der Bezug von einer Person ausgeübt wird, die das Bezugsrecht von dem Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Bezugsrechtsteuer besteht bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auch dann, wenn das Aktienkapital aus Reservefonds oder sonstigen Mitteln der Gesellschaft erhöht wird, und wird dadurch nicht be-

rührt, daß die neuen Aktien ohne Entgelt ausgegeben werden (Gratisaktien).¹⁾

¹⁾ Jedenfalls aber muß das Aktienkapitalkonto der Gesellschaft erhöht werden. Das Recht, Aktien einer fremden (z. B. Tochter-) Gesellschaft beziehen zu dürfen, ist daher nicht steuerpflichtig.

§ 2. (1) Bei Bezugsrechten, die an der Wiener Börse gehandelt werden¹⁾, gilt nach § 2, Absatz 2, der Umsatzsteuernovelle 1924 als Wert eines Bezugsrechtes in der Regel (Absatz 7) der Abschlag, der vom letztvorhergegangenen Börsenkurs der alten Aktien — wegen Abreifung des Bezugsrechtes — am ersten Tage der Bezugsfrist (§ 2, Absatz 4, der Umsatzsteuernovelle 1924) vorgenommen wird. War während der dem ersten Tage der Bezugsfrist letztvorangegangenen drei Börsenstage eine Kursnotierung hinsichtlich der alten Aktien nicht erfolgt, so ist bei Vornahme des Abschlages von dem durch die Wiener Börsekammer nach Anhörung des Sensalengremiums und des Börsekommissärs für den ersten Tag der Bezugsfrist festzustellenden Schätzwerte der alten Aktien auszugehen; dieser Schätzwert ist nach Maßgabe der Verhältnisse des Effektenmarktes, wie sie während der dem ersten Tage der Bezugsfrist letztvorangegangenen drei Börsenstage bestanden, als Durchschnittswert zu ermitteln.

(2) Der der Bewertung nach Absatz 1 zugrunde zu legende Abschlag („Abschlag für die Bezugsrechtsteuer“) ist von der Wiener Börsekammer amtlich festzustellen, und zwar unabhängig von dem nach den Börsensancen festzusetzenden Abschlage, sofern dieser für einen anderen Tag als den ersten Tag der Bezugsfrist errechnet wird.²⁾

(3) Der im Absätze 2 bezeichnete Abschlag ist nach der Formel $A = \frac{n(W-E)}{a+n}$ zu berechnen; hierbei bedeutet:

A den gesuchten Abschlag,

a die dem Gesamtverhältnisse zwischen zum Bezuge berechtigten alten Aktien und zum Bezuge angebotenen neuen Aktien entsprechende Mindestzahl alter Aktien, deren Besitz nach den Bezugsbedingungen zum Bezuge neuer Aktien berechtigt,

W den Wert der alten Aktien (Absatz 1),

n diejenige Anzahl neuer Aktien, welche nach den Bezugsbedingungen auf die Mindestanzahl alter Aktien entfällt, und E den Emissionskurs der neuen Aktien.³⁾

(4) Der „Abschlag für die Bezugsrechtsteuer“ ist unter dieser Bezeichnung im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse zu verlautbaren. Überdies ist dieser Abschlag von der Wiener Börsekammer sowohl der steuerpflichtigen Gesellschaft (§ 4, Absatz 2, der Umsatzsteuernovelle 1924) als auch derjenigen Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch), in deren Amtsbereiche die Gesellschaft ihren Sitz hat, mitzuteilen; gleichzeitig ist auch der letzte Kurs oder Schätzwert (Absatz 1) bekanntzugeben.

(5) Sind die neuen Aktien, auf die sich das Bezugsrecht bezieht, in dem Umfange der Dividendenberechtigung den alten Aktien nicht gleichgestellt, so ermäßigt sich der nach den Absätzen 1 bis 4 der Steuerermittlung zugrunde zu legende Wert des Bezugsrechtes um einen Pauschalbetrag, der bis auf weiteres mit fünf vom Hundert des in den Absätzen 2 bis 4 bezeichneten Abschlages festgesetzt wird.

(6) Bleibt der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelte Wertbetrag eines Bezugsrechtes hinter dem Geldbetrage zurück, welcher dem Durchschnitte der für die Bezugsrechte während der Bezugsfrist an der Wiener Börse festgestellten Geldkurse entspricht, so gilt dieser durchschnittliche Geldbetrag als Wert eines Bezugsrechtes. Die Börsekammer hat den Durchschnittskurs in allen Fällen sowohl der steuerpflichtigen Gesellschaft als auch der Finanzbehörde (Absatz 4) mitzuteilen.

¹⁾ Vgl. § 14 DöHfBdg.

²⁾ Die Wiener Börsekammer hat für den ersten Tag der Frist einen „Steuerabschlag“ festzustellen. Unabhängig davon ermittelt sie für den Tag des Handels „ex Bezugsrecht“ (d. i. in der Regel der erste Arrangementaufgabetag während der Laufzeit des Bezugsrechtes) für den Börsenverkehr den usancegemäßen Abschlag.

³⁾ a : n ist das sogenannte Normalverhältnis (z. B. auf drei alte Aktien werden zwei neue Aktien gegeben — 3 : 2).

§ 3. (1) Der Wert der an der Wiener Börse nicht gehandelten Bezugsrechte wird vom Bundesministerium für Finanzen, in der Regel anlässlich der Festsetzung des Ausgabekurses für die neuen Aktien, unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach freiem Ermessen festgestellt.

(2) Das Bundesministerium hat sich bei dieser Feststellung, soweit erforderlich, der Mitwirkung der Wiener Börsekammer sowie der steuerpflichtigen Gesellschaft zu bedienen; sowohl die Kammer als auch die Gesellschaft und sonstige Personen sind auf Verlangen der Finanzbehörde zur Erteilung von Auskünften und Lieferung von Behelfen zum Zwecke der Wertermittlung verpflichtet (§ 5, Absätze 1, 2 und 5, der Umsatzsteuernovelle 1924).

(3) Der im Sinne der Absätze 1 und 2 festgestellte Wert ist der steuerpflichtigen Gesellschaft bekanntzugeben.

§ 4. (1) Die Bezugsrechtsteuer ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Ablauf der Bezugsfrist bei der nach dem Sitze der Gesellschaft zur Entgegennahme von Rechtsgebührensicherungen berufenen Bundeskasse (Finanz- und Gebührenamtskasse, Finanzkasse, Steueramt) ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. In den Fällen des § 3 läuft die vierzehntägige¹⁾ Frist nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Zustellung des im Sinne des § 3, Absatz 3, zu erlassenden Verständigungsbescheides ab. Jede in anderer Weise stattfindende Entrichtung der Steuer ist der Nichtentrichtung der Steuer gleichzuhalten.

(2) Die Entrichtung der Steuer hat mit Erlagscheinen zu erfolgen, die in zwei Ausfertigungen zu überreichen sind und außer dem Namen und dem Sitze der Gesellschaft den Wert der steuerpflichtigen Bezugsrechte (§§ 2 und 3) sowie deren Anzahl, ferner den sich hierauf ergebenden Steuerbetrag und den letzten Tag der Bezugsfrist anzuführen haben. Gleichzeitig mit dem Erlagscheine sind die zur Berechnung der Steuer erforderlichen Behelfe (Bezugsbedingungen, Kursblatt u. dgl.) vorzulegen.

¹⁾ Offenbar irrtümlich, sollte wohl „vierwöchige“ heißen.

II. Syndikatsteuer.

§ 5. (1) Die Syndikatsteuer (§ 14 der Umsatzsteuernovelle 1924) ist nur hinsichtlich jenes Teiles des neuen Aktienkapitals zu entrichten, der nicht den bisherigen Aktionären auf eine die Pflicht zur Entrichtung der Bezugsrechtsteuer begründende Art zum Bezuge angeboten wird. Die Überlassung von Aktien an ein Garantiesyndikat (§ 1) wegen Nichtausübung

des Bezugsrechtes durch die bisherigen Aktionäre ist daher der Syndikatsteuer nicht unterworfen. Soweit als erster Nehmer der neuen Aktien eine Person auftritt, die das Bezugsrecht vom bisherigen Aktionär oder dessen Rechtsnachfolger erworben hat, ist die Syndikatsteuer nicht zu entrichten.¹⁾

(2) Ob die Übernehmer der neuen Aktien untereinander ein Syndikat (Konjunktium) bilden oder nicht, ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

¹⁾ D. i. der Käufer eines Bezugsrechtes.

§ 6. Bei Aktien, die an der Wiener Börse gehandelt werden, hat, mit der im § 9 bezeichneten Ausnahme, als Ermittlungsgrundlage der Syndikatsteuer jener Betrag zu dienen, um welchen der Übernahmewert der neuen Aktien (Syndikatstücke) hinter dem Vergleichswerte zurückbleibt (§ 14, Absatz 2, der Umsatzsteuernovelle 1924).

§ 7. Als Übernahmewert (§ 6) gilt der Gesamtbetrag jener Vermögenswerte, die der erste Nehmer der Syndikatstücke für deren Erwerbung an die Gesellschaft oder zu deren Gunsten zu leisten hat, ohne Unterschied, ob diese Gegenleistung in baren Geldbeträgen oder in Sachen oder Rechten (Apports) besteht. Bei Ermittlung des Übernahmewertes sind die hinsichtlich der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für die Aktienemissionsgebühr (Gesellschaftsvertragsgebühr) geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.¹⁾

¹⁾ Siehe Seite 776f.

§ 8. (1) Als Vergleichswert (§ 6) ist bei Aktien, die an der Wiener Börse gehandelt werden, der für die dem Tage der Begebung der Syndikatstücke (§ 10) vorausgegangenen zehn Börsetage zu ermittelnde durchschnittliche Geldkurs der alten Aktien, nach Durchführung des im Absätze 2 bezeichneten Abschlages, anzusehen. War während dieses Zeitraumes eine Kursnotierung hinsichtlich der alten Aktien nicht erfolgt, so tritt an die Stelle des Durchschnittskurses der von der Wiener Börsekammer nach Anhörung des Senalengremiums und des Börsekommissärs für den Tag der Begebung der Syndikatstücke festzustellende Schätzwert der alten Aktien. Dieser Schätzwert ist nach Maßgabe der Verhältnisse des Effektenmarktes, wie sie während des genannten Zeitraumes bestanden, als Durch-

schnittswert zu ermitteln. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat die Ermittlung des Durchschnittskurses (Schätzwertes) binnen acht Tagen nach der Begebung (§ 10) bei der Wiener Börsekammer zu beantragen. Diese hat sodann den Durchschnittskurs (Schätzwert) festzustellen und ihn sowohl der Gesellschaft als auch der Finanzbehörde (§ 2, Absatz 4) mitzuteilen.

(2) Von dem nach Absatz 1 ermittelten Wertbetrage ist ein Abschlag („Abschlag für die Syndikatsteuer“) vorzunehmen, der nach der Formel $A = \frac{s(W - \ddot{U})}{a + s}$ zu berechnen ist; hiebei bedeutet:

- A den gesuchten Abschlag,
- a die Gesamtzahl der alten Aktien,
- W den nach Absatz 1 ermittelten Wert,
- Ü den Übernahmewert der Syndikatstücke und
- s die Gesamtzahl der Syndikatstücke.

(3) Hinsichtlich der an der Wiener Börse nicht gehandelten Aktien wird der Vergleichswert vom Bundesministerium für Finanzen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3 festgesetzt.

§ 9. Sind die Syndikatstücke im Umfange der Dividendenberechtigung den alten Aktien nicht gleichgestellt, so vermindert sich die Ermittlungsgrundlage für die Syndikatsteuer (§ 6) um einen Pauschalbetrag, der bis auf weiteres mit fünf vom Hundert des im § 8, Absatz 2, angeführten Abschlages festgesetzt wird.

§ 10. Als Tag der Begebung von Syndikatstücken (§ 14, Absatz 4, der Umsatzsteuernovelle 1924) ist der Tag des Abschlusses des Begebungsvertrages anzusehen. Wurde der Begebungsvertrag von der Bedingung seiner nachträglichen Genehmigung durch die Bundesbehörde abhängig gemacht, so ist der Tag der Zustellung des Genehmigungsbescheides als Tag der Begebung zu behandeln. Der Begebungsvertrag gilt als längstens an demjenigen Tage abgeschlossen, mit welchem die von der Bundesbehörde für die Begebung der Syndikatstücke festgesetzte Frist endet. Die steuerpflichtige Gesellschaft ist verpflichtet, die Tatsache und den Tag des Abschlusses des Be-

gebungsvertrages der Finanzbehörde (§ 2, Absatz 4) binnen acht Tagen anzuzeigen.

§ 11. (1) Die Syndikatsteuer ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach der Begebung der Syndikatstücke (§ 10) bei der nach dem Sitze der Gesellschaft zur Entgegennahme von Rechtsgebührenzahlungen berufenen Bundeskasse (§ 4, Absatz 1) ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten. Jede in anderer Weise stattfindende Entrichtung der Steuer ist der Nichtentrichtung der Steuer gleichzuhalten.

(2) Soweit die Syndikatstücke gegen Sachleistungen (Exports) begeben werden und der Übernahmewert hinsichtlich dieser Leistungen zur Zeit der Fälligkeit der Syndikatsteuer noch nicht feststeht, ist innerhalb der im Absätze 1 bezeichneten Frist in der daselbst angeführten Art auf Rechnung der Syndikatsteuer eine Abschlagszahlung zu leisten, welche 1/2 vom Hundert des Vergleichswertes (§ 8) beträgt. Die Finanzbehörde hat nach Feststellung des Übernahmewertes die steuerpflichtige Gesellschaft aufzufordern, die Abschlagszahlung binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Bescheides auf den Betrag der endgültig ermittelten Steuer zu ergänzen.

(3) Die Entrichtung der Steuer (Absätze 1 und 2) hat mit Erlagscheinen zu erfolgen, die in zwei Ausfertigungen zu überreichen sind und nebst dem Namen und dem Sitze der Gesellschaft den Übernahmewert, den Vergleichswert, den Tag der Begebung sowie die Anzahl der Syndikatstücke, ferner den sich hienach ergebenden Steuerbetrag anzuführen haben. In den Fällen des Absatzes 2 ist im Erlagscheine das Zutreffen der Voraussetzungen für die Leistung der Abschlagszahlung und die Art ihrer Berechnung darzustellen. Gleichzeitig mit dem Erlagscheine sind die zur Berechnung der Steuer erforderlichen Befehle vorzulegen.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12. (1) Soweit auf Grund der Wasserkraftförderungs-gesetze (§ 2, lit. a, und §§ 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 409, in Verbindung mit Artikel III des Bundesgesetzes vom 17. Februar 1922, BGBl. Nr. 113)¹⁾ einer Unternehmung die Befreiung von der Aktienemissions-gebühr gewährt werden kann, ist auch die Befreiung von der

Bezugsrechtsteuer oder der Syndikatsteuer hinsichtlich der betreffenden Aktienemission zulässig (§ 1, Absatz 3, der Umsatzsteuernovelle 1924). Dies gilt bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen auch für diejenigen Unternehmungen, denen die Gebührenbegünstigungen nach dem Wasserkraftsförderungsgesetz schon vor dem 1. April 1924 gewährt wurden.

(2) Unternehmungen, welche die Steuerbefreiung nach dem Absätze 1 anstreben, haben um deren Gewährung bei derjenigen Finanzbehörde (§ 2, Absatz 4), in deren Amtsbereiche die Unternehmung ihren Sitz hat, mit stempelfreier Eingabe unter Anschluß der erforderlichen Belege anzufuchen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Zuerkennung der Gebührenleichterungen nach Artikel VIII des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1923, BGBl. Nr. 380.²⁾

¹⁾ Siehe Seite 816f.

²⁾ Siehe Seite 832f.

§ 13. Wenn die Bezugsrechtsteuer oder die Syndikatsteuer von der steuerpflichtigen Gesellschaft dem ersten Nehmer der Aktien neben dem Emissionspreis abgesehen aufgerechnet werden, sind die in solcher Weise aufgerechneten Steuerbeträge in die Ermittlungsgrundlage der Aktienemissionsgebühr nicht einzubeziehen.

§ 14. (1) Bei Anwendung der Umsatzsteuernovelle 1924 und dieser Verordnung gelten als an der Wiener Börse gehandelt diejenigen Wertpapiere (Bezugsrechte), die im amtlichen Kursblatte der Wiener Börse notiert sind.¹⁾

(2) Soweit Aktien in mehreren Abschnitten begeben werden, ist bei Anwendung der Umsatzsteuernovelle 1924 und dieser Verordnung jeder Abschnitt als gesonderte Emission zu behandeln.

¹⁾ Die nicht notierten, aber zum Börsenhandel zugelassenen Aktien („Exoten“) sind nach den Bestimmungen über nicht notierte Aktien zu behandeln.

§ 15. (1) Gegen ein die Bezugsrechtsteuer oder die Syndikatsteuer betreffendes Erkenntnis der Finanzbehörde erster Instanz (§ 2, Absatz 4) ist der Rekurs zulässig.

(2) Der Rekurs ist bei der Finanzbehörde erster Instanz binnen dreißig Tagen oder, wenn er nur gegen die Auflegung einer Ordnungsstrafe gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen. Ein etwaiger Rekurs gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist, soweit ein solcher nach dem Bundesgesetze vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502, zulässig¹⁾ ist, binnen dreißig oder acht Tagen bei der Finanzlandesdirektion einzubringen und an das Bundesministerium für Finanzen zu richten. Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ Vgl. § 7, Abs. 1, BG. v. 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502, in der Fassung der Bdg. d. WM. f. Fin. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195 — siehe Seite 822ff.

§ 16. Fällt das Ende einer in dieser Verordnung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 17. Zur Vornahme von Revisionen (§ 5, Absatz 3, der Umsatzsteuernovelle 1924) sind die Finanzbehörden erster Instanz (§ 2, Absatz 4) berufen.

§ 18. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen behördlichen Aufträge unterliegen nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 und des § 14, Absatz 5, der Umsatzsteuernovelle 1924 den daselbst bezeichneten nachteiligen Folgen.

§ 19. Soweit in der Umsatzsteuernovelle 1924 und in dieser Verordnung nichts anderes angeordnet ist, finden auf die Bezugsrechtsteuer und auf die Syndikatsteuer die für Prozentualgebühren geltenden allgemeinen Vorschriften Anwendung.¹⁾

¹⁾ Vgl. Art. 22, Abs. 1 und 2 BG. v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286 (Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924):

„(1) Wenn der als Ermittlungsgrundlage einer Prozentualgebühr dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10.000 ohne Rest teilbar ist, so sind, sofern nicht für bestimmte Fälle etwas anderes angeordnet ist, Reste, die 5000 K oder mehr ausmachen, auf 10.000 K aufzurunden, geringere unberücksichtigt zu lassen. Übersteigt die Ermittlungsgrundlage einer Prozentualgebühr 5000 K nicht, so ist die Gebühr nicht einzubeziehen; übersteigt die Ermittlungsgrundlage 5000 K, ohne 10.000 K zu erreichen, so ist sie auf 10.000 K aufzurunden.“

(2) Ermittelte Gebührenbeträge, die 1000 K nicht erreichen, sind nicht einzubeziehen; bei Gebührenbeträgen, die 1000 K übersteigen, sind die Hundertel, Zehner und Einer, wenn sie 500 K oder mehr ausmachen, auf 1000 K aufzurunden, kleinere Beträge zu vernachlässigen.“

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

6. Effektenumsatzsteuer.

a) **Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1924, BGBl. Nr. 291, betreffend die Kundmachung des Wortlautes des Effektenumsatzsteuergesetzes.**

(1) Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924), werden hiemit die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer, mit den aus den §§ 16 und 17 des erstbezogenen Gesetzes und den aus dem Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286 (Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924), sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen unter Berücksichtigung der seit dem Wirksamkeitsbeginne des Effektenumsatzsteuergesetzes vom 6. Februar 1919 eingetretenen Neugestaltung rechtlicher Einrichtungen mit verbindlicher Kraft kundgemacht.

(2) Die hiemit kundgemachten Bestimmungen sind als „Effektenumsatzsteuergesetz 1924“ zu bezeichnen. Soweit in den bestehenden Vorschriften auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 469, verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen des Effektenumsatzsteuergesetzes 1924 an ihre Stelle.

Gesetz über die Effektenumsatzsteuer.

Gegenstand der Steuer.

§ 1.¹⁾ (1) Der Umsatz von Effekten (Wertpapieren)²⁾ unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effektenumsatzsteuer).

(2) Es unterliegen derselben sowohl an der Börse³⁾ als auch außerhalb der Börse geschlossene, ursprüngliche und prolongierte Geschäfte.⁴⁾

(3) In bezug auf die Steuerpflicht von Kostgeschäften⁵⁾ macht es keinen Unterschied, ob der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist oder nicht.

(4) Bei Prämienengeschäften⁶⁾ ist der Verfall der Prämie oder die Stornierung des Geschäftes, sofern dieselbe nicht am Tage des Geschäftsabschlusses selbst erfolgt, in Absicht auf die Steuerpflicht der Lieferung der Effekten gleichzuachten.

(5) Beim Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches⁷⁾) ist die Steuer nicht nur für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.^{8) 9)}

(6) Tauschgeschäfte, womit Effekten gegen Effekten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln.^{10) 11) 12)}

¹⁾ Vgl. § 1, Abs. 3 u. 4 DöfWBd.

²⁾ über den Begriff „Effekten“ vgl. § 1, Abs. 3 DöfWBd.

³⁾ über den Begriff des „Börseggeschäftes“ im Sinne des EUStGef. vgl. § 48 DöfWBd.

⁴⁾ Der Fall einer Prolongation ist wie die Erfüllung des ursprünglichen Geschäftes mit darauffolgendem Abschluß eines neuen Geschäftes zu behandeln; hiebei ist die Erfüllung wie die Rücklieferung aus Kost steuerfrei (§ 2 DöfWBd.).

⁵⁾ „Das Kostgeschäft, eine Abart des Vorschußgeschäftes, ist im Gesetze als Darlehen mit Pfandbestellung behandelt. Die Gleichstellung des Kostgebers mit dem Schuldner (wobei sich „Kostgeber“ auf das Effekt, „Schuldner“ auf dessen baren Gegenwert bezieht) im § 14 des Gesetzes weist auf ein Darlehensgeschäft mit Pfandbestellung.“ (Röschnik, I. c., Seite 81.)

⁶⁾ Vgl. §§ 8 f EffUf.

⁷⁾ Art. 360 HGB.: „Kommissionär ist derjenige, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers (Kommittenten) Handelsgeschäfte schließt.“

Durch die Geschäfte, welche der Kommissionär mit Dritten schließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Kommittenten und den Dritten entstehen daraus keine Rechte und Pflichten.

Ist von dem Auftraggeber ausdrücklich bestimmt, daß das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, so ist dies keine kaufmännische Kommission, sondern ein gewöhnlicher Auftrag zu einem Handelsgeschäfte.“

⁸⁾ Vgl. § 3 DöfWBd.

⁹⁾ Wenn ein Depotinhaber selbst Effekten von dritten Personen kauft bzw. an dritte Personen verkauft und die Bank, bei welcher das Depot erliegt, lediglich beauftragt wird, die von dem Depotinhaber gekauften Effekten gegen Zahlung der Valuta von dem Dritten ins Depot zu übernehmen, bzw. die verkauften Effekten aus dem Depot an den Dritten gegen Zahlung der Valuta zu liefern, so ist hierin

kein steuerpflichtiger Umsatz zwischen der Bank und dem Depotinhaber zu erblicken (Instruktion I c).

¹⁰⁾ D. h. als Verkauf des einen und Kauf des anderen der getauschten Wertpapiere. — Vgl. jedoch § 2, 3. 7 Ges. bzw. § 1, Abs. 2 DchfVdg.

¹¹⁾ Bezüglich Losratengeschäfte vgl. Instruktion I i: Der Verkauf von verloszbaren Effekten (Losn oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losanteilen) gegen Ratenzahlung durch einen Effektenhändler unterliegt selbstverständlich als ein außerhalb der Börse geschlossenes Verkaufsgeschäft über die bezeichneten Geschäfte der Steuer. Dieses Geschäft wird aber nicht schon durch die Übernahme des Bestellscheines auf eine Verkaufsurkunde (Ratenbrief) durch den Agenten des Effektenhändlers, sondern erst durch die erfolgte, nach § 2 b des Ges. v. 30. Juni 1878, RWL. Nr. 90, obligatorische Ausstellung der Verkaufsurkunde (Ratenbrief) abgeschlossen und in Gemäßheit der Bestimmungen des zitierten Gesetzes mit dem letztgedachten Zeitpunkt auch vollzogen.

Unabhängig von der Effektenumsatzsteuer, durch welche der im Ratengeschäfte gelegene Effektenumsatz getroffen wird, unterliegt die Verkaufsurkunde (Ratenbrief) der Gebühr nach Scala III im Sinne der Tarifpost 65, lit. Aa des Ges. v. 13. Dez. 1862, RWL. Nr. 89.

Ersicht der Anspruch des Käufers auf die verkauften Los-effekten infolge Zahlungsräumnisses nach den Bestimmungen des Ratenbriefes, so bildet der Eintritt dieser bereits beim Abschlusse des Ratengeschäftes geschehen Resolutivbedingung kein neues steuerpflichtiges Effektenumsatzsteuergeschäft; dagegen unterliegt der Weiterverkauf der Lose, welche in einem solchen Falle durch den Verkäufer des Ratenbriefes auf Grund des im Ratenbriefe gemachten Vorbehaltes erfolgt, als ein neues Umsatzgeschäft der Effektenumsatzsteuer.

¹²⁾ Da der steuerpflichtige Umsatz eine rechtliche Verschiedenheit derjenigen Person voraussetzt, welche sich der Effekten entäußert, von derjenigen, welche dieselben erwirbt, bilden Transaktionen in Wertpapieren, welche zwischen der Hauptniederlassung und den Zweigniederlassungen (Filialen) einer und derselben Firma stattfinden, keinen Gegenstand der Effektenumsatzsteuer. Dagegen hat der steuerpflichtige Effektenumsatz einen damit verbundenen baren Geldumsatz nicht zur Voraussetzung; ersterer liegt demnach auch vor, wenn dem Effektenumsatze lediglich eine Gutschrift oder Belastung im kaufmännischen Kontokorrent entspricht (z. B. wenn Effekten in Kost gegeben werden und die Baluta dem Kostgeber im Kontokorrente gutgeschrieben oder derselbe im Falle der Prolongation eines abgelauenen Kostgeschäftes mit den Zinsen belastet wird). Desgleichen gehört die Veräußerung aus freier Hand nicht zum Wesen eines steuerpflichtigen Umsatzes; auch Zwangsverkäufe von Effekten (durch das Gericht, einen Notar als Gerichtskommissär, einen Pfandgläubiger oder einen Handelsmüller) ohne Intervention des Gerichtes auf Grund des Art. 311 SGB. fallen unter den Begriff des steuerpflichtigen Umsatzes (vgl. Instruktion I, Abs. 2, 3, 4).

Steuerfreie Geschäfte.

§ 2. (1) Von der Effektenumsatzsteuer ist befreit:

1. Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

2. Der Umsatz von sonstigen zu einem festen Zahlungstermine und zu einem festen Betrage zahlbaren Wertpapieren (festgelegten Wertpapieren¹⁾), Zinsen- und Dividendenkupons mit festgesetztem Auszahlungsbetrage, Kassenscheinen usw.). Der Umsatz von Schuldverschreibungen, die verlosbar oder in wiederkehrenden Zeitabschnitten verzinslich sind oder deren Laufzeit ein Jahr übersteigt, ist jedoch, soweit nicht die Befreiung nach 3. 4 eintritt, der Steuer unterworfen; wird die ursprünglich ein Jahr nicht übersteigende Laufzeit derart verlängert, daß die gesamte Laufzeit (mit Einschluß der ursprünglichen) ein Jahr überschreitet, so sind die auf die Verlängerungserklärung folgenden Umsätze steuerpflichtig.

3. Der Umsatz von gemünzten und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln.

4. Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen Kriegaanleihen sowie der deutschösterreichischen Staatsanleihe.²⁾

5. Der Umtausch von Stücken der gleichen Effekten-gattung³⁾, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

6. Das Ausleihen von Effekten gegen Rückstellung von Stücken der gleichen Effekten-gattung, wenn hierbei keinerlei Geldumsatz oder Vergütung stattfindet und die Rückstellung binnen längstens einer Woche zu erfolgen hat.

7. Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäfte an den Kostgeber. Die Steuerfreiheit der durch ein offizielles Arrangementebureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Rücklieferungen ist jedoch von der Erfüllung der mit Verordnung festzusetzenden Bedingungen abhängig; der Bundesminister für Finanzen kann in dieser Hinsicht die zum Schutze des Bundes gegen Mißbräuche erforderlichen Maßnahmen treffen. Der während der Laufzeit eines Kostgeschäftes stattfindende Umtausch der in Kost gegebenen Effekten gegen Ef-

feften anderer Art ist als eine Rücklieferung, verbunden mit einem neuen steuerpflichtigen Kostengeschäfte, anzusehen.⁴⁾

8. Die Rückzahlung von in Pfandbriefen gewährten Darlehen einer Hypothekaranstalt in Pfandbriefen derselben Gattung.

9. Die Ausgabe neuer Wertpapiere durch deren Aussteller an den ersten Erwerber⁵⁾ und der Umtausch von zur Konvertierung gelangenden Wertpapieren gegen die neuen Stücke.⁶⁾ Sofern Hypothekarkreditanstalten Darlehen durch Ausleihung von Pfandbriefen an die Darlehensnehmer gewähren, ist nebst dieser Ausleihung auch die etwa gleichzeitig erfolgende Erwerbung dieser Pfandbriefe durch die Hypothekarkreditanstalt steuerfrei.

10. Die Übertragung neubegebener, von einem Syndikate (Konfortium) als erstem Nehmer erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder (Syndikatsteilnehmer, Konforten), sofern der Abschluß des Syndikatsvertrages dem Abschlusse des Begebungsvertrages zeitlich vorangeht und die Übertragung zum Anschaffungspreise stattfindet; in allen anderen Fällen ist die Übertragung der von einem Syndikate erworbenen Wertpapiere an seine Mitglieder steuerpflichtig, und zwar auch insoweit, als der Wert der einem Mitgliede übertragenen Wertpapiere den Wert seines bisherigen, auf dem Syndikatsvertrage beruhenden Anteiles an den dem Syndikate gehörigen Wertpapieren derselben Gattung nicht übersteigt.⁷⁾

(2) Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender inländischer Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, welcher durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) von der Steuer befreit, wenn

1. der am Sitze der Börse⁸⁾ tätige Effektenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Besitze „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Effektenhändler in der schriftlichen Ausführungsanzeige mitteilt und

§ 2. Ein im Gemeindegebiete der Stadt Wien sein Gewerbe ausübender Effektenhändler ist auch dann als „am Sitze der Börse“ tätig anzusehen, wenn er an der Wiener Börse nicht zugelassen ist.
Erl. d. B. v. 26. Okt. 1923, Z. 4674 — RSpr. VI/23.

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen.⁹⁾

1) Die Zahlung von Verbindlichkeiten mit gezogenen Schuldverschreibungen bildet selbst dann keinen Gegenstand der Effektenumsatzsteuer, wenn für den Zahler nach Maßgabe der Kurswerte der fraglichen Schuldverschreibungen nach Abzug der abgetragenen Verbindlichkeit ein Überschuß resultieren und derselbe ihm bar ausgezahlt werden würde. — Dasselbe gilt für die Einziehung der Aktien einer aufgelösten Aktiengesellschaft nach durchgeführter Liquidation der letzteren gegen Bezahlung einer Liquidationsquote an die Aktionäre (vgl. Instruktion I, Abs. 6 und 7).

2) Vgl. § 1, Abs. 6 DchfVdg. — Betreffs der Staatsschuldverschreibungen der Nationalstaaten vgl. § 13 DchfVdg.

3) über den Begriff der „Effektengattung“ vgl. § 1, Abs. 4 DchfVdg.

4) Vgl. § 2 DchfVdg.

5) Vgl. § 3, Abs. 2 DchfVdg.

6) Da das Gesetz keine diesbezügliche Unterscheidung macht, gilt dies nicht nur für die zum Behufe der Konvertierung gekündigten oder verlosten Anlehenstitres, sondern auch dann, wenn die Konvertierung von Seiten des Gläubigers eine freiwillige ist, bei welcher es sich also um den Umtausch seitens des Schuldners nicht gekündigten bzw. nicht verlosten Titres handelt. Die Steuerfreiheit beschränkt sich nicht nur auf den zur Konvertierungszwecken unmittelbar beim Schuldner (Aussteller der Wertpapiere) erfolgten Endumtausch, sondern erstreckt sich auch auf alle vermittelnden Umtauschoperationen eines Kommissionärs, bis das konvertierte Wertpapier an den konvertierenden Schuldner gelangt (vgl. Instruktion I f.).

7) „Bei der Begebung und dem ersten Vertrieb von Aktien ergeben sich hauptsächlich folgende verschiedene Vorgänge:

A. Unmittelbare Abgabe der Aktien an die Zeichner oder sonstigen ersten Nehmer; steuerfrei nach § 2, Z. 9 Ges. Alle folgenden Weiterübertragungen sind steuerpflichtig.

B. Vertrieb durch ein Syndikat (Konfortium). Die Begebung vom Aussteller (Aktiengesellschaft) an das Syndikat ist steuerfrei (§ 2, Z. 9 Ges.); nun ist zu unterscheiden:

a) die Übertragung an die Syndikatsteilnehmer ist unter den in § 2, Z. 10 Ges. angegebenen Voraussetzungen steuerfrei;

b) jede andere Weiterübertragung seitens des Syndikates an Einzelkäufer, Syndikatsteilnehmer zu höherem als dem Anschaffungspreis u. dgl. ist steuerpflichtig.

C. Vertrieb durch einen Kommissionär. Die erste Begebung vom Aktienaussteller an den Kommissionär ist steuerfrei; der Verkauf an den Kommittenten (Kunden) steuerpflichtig (§ 3 DchfVdg.).

D. Ausgabe junger Aktien auf Grund von Bezugsrechten. Die Ausgabe der jungen Aktien (oder eines Interimscheines auf solche) seitens der Aktiengesellschaft an den Bezugsberechtigten er-

folgt steuerfrei (§ 2, Z. 9 Gesetz). Daran ändert sich auch nichts, wenn ein Aktionär sein Bezugsrecht durch die Bank, bei welcher die alten Aktienmängel erliegen, ausüben läßt, da hiebei sowohl das Geschäft zwischen Emissionsstelle und Bank als auch jenes zwischen Bank und Aktionär steuerfrei bleibt. Wohl aber unterliegt die darüber ausgestellte Rechnung dem Rechnungsstempel. Auch die Veräußerung des Bezugsrechtes ist auf Grund der neuen DchfVdg. 1924, § 1, Abs. 5 (wodurch die Vollzugsanweisung vom Jahre 1919 abgeändert wurde) vom 1. September angefangen, steuerfrei.“ (Rofchnif, I. c., Seite 86 f.)

⁸⁾ Vgl. § 4, Abs. 4 DchfVdg.

⁹⁾ Vgl. § 4 DchfVdg.

Geschäfte mit Kontrahenten im Auslande.

§ 3.¹⁾ Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei welchen ein Kontrahent sich im Auslande befindet, sind nur dann steuerpflichtig, wenn der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete sich im Inlande befindet oder eine Handelsniederlassung oder einen ständigen Bevollmächtigten (Remisier²⁾) im Inlande hat, durch welche das Geschäft gemacht wurde.

¹⁾ Vgl. § 5 DchfVdg.

²⁾ Vgl. § 5, Abs. 3 DchfVdg.

Grundlage der Steuerermittlung.

§ 4. (1) Als Grundlage für die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer hat, mit den in den beiden folgenden Absätzen vorgesehener Ausnahmen, der Geldumsatz¹⁾, das ist derjenige Gelbbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten (in Kost gegebenen) Effekten nicht in einem Gelbbetrage, so ist der Ermittlung der Effektenumsatzsteuer zugrunde zu legen:

1. Bei den an der Wiener Börse notierten Effekten derjenige Geldkurs des umgesetzten (in Kost gegebenen) Effektes, welcher der letzten Kursnotierung innerhalb dreier Monate, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, entspricht, in Ermanglung einer solchen Kursnotierung aber der durch Schätzung seitens einer inländischen Börse zu ermittelnde Wert (Schätzwert) des Effektes.

2. Bei denjenigen Effekten, die nicht an der Wiener

Börse, jedoch an einer anderen künftig etwa zu errichtenden inländischen Börse notiert sind, der nach Maßgabe der Kursnotierungen an der betreffenden Börse unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Z. 1 festzustellende Geldkurs, in dessen Ermanglung der Schätzwert.

3. Bei allen übrigen Effekten deren Schätzwert.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze abweichende Bestimmungen über die Ermittlung der Effektenumsatzsteuer treffen; insbesondere kann angeordnet werden, daß an Stelle des Geldumsatzes derjenige Betrag der Steuerermittlung zugrunde zu legen ist, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses)²⁾ ergibt. Die Bestimmungen über die Überwachung der Festsetzung des Liquidationskurses sowie die sonstigen zum Schutze des Bundes gegen Mißbräuche erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen. Durch Verordnung kann ferner bestimmt werden, daß in den Fällen des Absatzes 2, Z. 1 und 2, bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, der Liquidationskurs an die Stelle des Geldkurses zu treten hat.³⁾

¹⁾ In den früheren Gesetzen über die Effektenumsatzsteuer war der börsenmäßige Schluß als Grundlage für die Steuerermittlung mit wenigen Ausnahmen maßgebend. (Vgl. § 2, Ges. v. 18. Sept. 1892, RGVl. Nr. 172, und § 4, Ges. v. 9. März 1897, RGVl. Nr. 195.) Nur bei der Besteuerung außerbörslicher Kostgeschäfte, beim Umsatz von nicht auf ein bestimmtes Nominale lautenden Effekten und bei der sogenannten „Kumulierung“ (Besteuerung von Geschäften über Effekten verschiedener Art, falls einzelne Posten hiebei die Höhe des einfachen Schlusses nicht erreichen) war schon nach den alten Gesetzen der Geldumsatz maßgebend.

²⁾ Vgl. das „Regulativ für die amtliche Feststellung der Liquidationskurse an der Wiener Börse“ (siehe Seite 206 f.).

³⁾ Vgl. § 8 DchfVdg.

§ 5. Werden bei einem Geschäfte Effekten verschiedener Gattung umgesetzt oder werden Effekten verschiedener Gattung gleichzeitig in Kost gegeben, so ist die Steuer für jede Effektentattung abgefordert zu berechnen.

§ 6. (1) Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsätze abgefordert verrechnet werden, oder für schon

fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendenkupons, ferner bei Prämiengeschäften die gezahlte Prämie und bei Kostgeschäften das entrichtete Kost- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(2) Ist der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, so wird er nach Maßgabe der hiefür durch Verordnung festzusetzenden Umrechnungswerte in die Landeswährung umgerechnet.¹⁾

1) Vgl. § 11 AbfWdg. — über die letzten Umrechnungsurse vgl. die XXV. Wdg. d. WM. f. Fin. v. 1. Juli 1924, BGBl. Nr. 202 (siehe Seite 812f.).

Steuerfuß.

§ 7. (1) Die Effektenumsatzsteuer beträgt von je 10.000 K¹⁾ der Ermittlungsgrundlage (§§ 4 und 5):

1. Bei Geschäften mit Dividendenpapieren (Aktien²⁾ und Prämienschuldverschreibungen mit Ausnahme der Titres der österreichischen Staatsprämienanlehen 50 K.*)³⁾

2. Bei Geschäften mit Schuldverschreibungen der Republik Österreich, der Länder, der Bezirke und der Gemeinden 2 K. Der gleiche Steuerfuß gilt auch, unbeschadet der Steuerbefreiung nach § 2, Absatz 1, Z. 4, für den Umsatz der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain mit einem Konfignierungs- oder Kostifizierungsvermerke der Republik Österreich versehenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates und der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie. Die von einem Staate zur Selbstzahlung übernommenen Schuldverschreibungen sind hiebei den von diesem Staate ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichzuhalten.

3. Bei Geschäften mit sonstigen Papieren 10 K.*)³⁾

4. Bei Prämiengeschäften das Doppelte der in Z. 1 bis 3 vorgesehenen Steuerbeträge.*)

(2) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10.000

*) Für die Dauer der Wirksamkeit der Wdg. v. 15. Mai 1924, BGBl. Nr. 151, gelten die in dieser Verordnung festgesetzten ermäßigten Steuerfüße.

ohne Rest teilbar ist, ist er auf den nächstniedrigeren durch 10.000 ohne Rest teilbaren Kronenbetrag abzurunden.

(3) Erreicht die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Steuer im einzelnen Falle nicht den Betrag von 100 K, so ist sie, falls sie 50 K nicht übersteigt, nicht zu entrichten, andernfalls aber auf den Betrag von 100 K aufzurunden; das gleiche gilt hinsichtlich der Restbeträge, die sich bei Teilung des Steuerbetrages durch 100 ergeben.

(4) Finden an demselben Tage mehrere Umsätze in der gleichen Effektengattung zwischen demselben Veräußerer (Kostgeber) und demselben Erwerber (Kostnehmer) statt, so ist es dem Steuerpflichtigen unter den durch Verordnung festzusetzenden Bedingungen gestattet, diese Umsätze zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umsatz zu behandeln.⁴⁾

(5) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß Staatsschuldverschreibungen derjenigen anderen Staaten, die zur früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, für die Dauer der Beobachtung der Gegenseitigkeit den dem Steuerfuß nach Absatz 1, Z. 2, unterliegenden österreichischen und deutschösterreichischen Staatsschuldverschreibungen hinsichtlich des Ausmaßes der Effektenumsatzsteuer gleichgehalten werden.⁵⁾

(6) Für die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kullissegeschäfte*) wird der Steuerfuß unbeschadet der Bestimmung des dritten Absatzes unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen ermäßigt, und zwar

1. hinsichtlich der zwischen Kullissiers⁶⁾ abgeschlossenen Geschäfte
 - a) in Wertpapieren der im Absätze 1, Z. 1, bezeichneten Art auf ein Achtel²⁾,
 - b) in sonstigen Wertpapieren auf ein Viertel²⁾,
2. hinsichtlich der zwischen einem Kullissier und einer anderen Person geschlossenen Geschäfte
 - a) in Wertpapieren der im Absätze 1, Z. 1, bezeichneten Art auf neun Sechzehntel²⁾,
 - b) in sonstigen Wertpapieren auf fünf Achtel²⁾ des nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sich ergebenden

*) Für die Dauer der Wirksamkeit der Wdg. v. 15. Mai 1924, BGBl. Nr. 151, gelten die in dieser Verordnung festgesetzten ermäßigten Steuerfüße.

Betrages. Die Bestimmungen darüber, welche Geschäfte als Kulissengeschäfte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen und welche Personen als Kulissiers anzusehen sind, sowie die zum Schutze des Bundes gegen Mißbräuche erforderlichen Vorschriften werden durch Verordnung⁷⁾ erlassen. Ein Kulissier, der die angeführte Begünstigung erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Reiches, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd verlustig erklärt werden.

(7) Der Bundesminister für Finanzen kann anordnen, daß der für Geschäfte mit Dividendenpapieren geltende Steuersatz auch auf einzelne Wertpapiere anderer Art anzuwenden ist.⁸⁾

(8) Der Bundesminister für Finanzen kann weiters die Steuersätze oder einzelne von ihnen, wenn es die Lage des Effektenmarktes gestattet oder erfordert, mit Verordnung bis auf das Eineinhalbfache erhöhen oder bis auf ein Fünftel ermäßigen.*)

(9) Wurde eine Verfügung nach Absatz 8 getroffen, so kann der Bundesminister für Finanzen die erhöhten oder ermäßigten Steuersätze oder einzelne von ihnen, wenn es die Lage des Effektenmarktes erfordert oder gestattet, jederzeit mit Verordnung wieder innerhalb der angeführten Grenzen ermäßigen oder erhöhen.

(10) Die in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Verfügungen können auch zu wiederholten Malen getroffen werden.

(11) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften der Absätze 7 bis 10 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden; sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

1) Im Originalgesetzestext heißt es irrtümlich „100.000 K“. Dieser Druckfehler wurde mit Vdg. d. Bundeskanzleramtes v. 13. Aug. 1924, BGBl. Nr. 306, berichtigt.

*) Vgl. die Vdg. v. 15. Mai 1924, BGBl. Nr. 151, über die Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

2) Den Dividendenpapieren sind im Sinne des Abs. 7 dieses Paragraphen laut Vdg. d. BM. f. Fin. v. 7. Nov. 1921, BGBl. Nr. 615, einzelne Gattungen festverzinslicher Wertpapiere gleichgestellt. (Vgl. diese Verordnung auf Seite 906f.).

3) Die Sätze von 50 K, 2 K und 10 K sind durch § 16 der Umsatzsteuernovelle 1924 (BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 65) festgesetzt und standen vom 10. bis 30. März 1924 in Wirksamkeit. Diese Sätze wurden mit Vdg. v. 7. März 1924, BGBl. Nr. 88, welche aus verfassungsrechtlichen Gründen als Verordnung v. 15. Mai 1924, BGBl. Nr. 151 wiederholt wurde, auf das ursprüngliche Maß reduziert, so daß die Steuer derzeit wieder 24 K, 2 K und 4 K beträgt.

Ebenso war der im Abs. 6 für Kulissengeschäfte vorgesehene Steuersatz durch § 16 der Umsatzsteuernovelle 1924 festgesetzt, stand vom 10. bis 30. März 1924 in Geltung und wurde durch die Vdg. v. 7. März 1924, BGBl. Nr. 88 (bzw. Vdg. v. 15. Mai 1924, BGBl. Nr. 151) auf das ursprüngliche Maß herabgesetzt, so daß der begünstigte Steuersatz für Kulissengeschäfte derzeit wieder bei Dividenden- und Lospapieren ein Viertel, bei sonstigen Wertpapieren die Hälfte, bei Geschäften zwischen einem Kulissier und einer anderen Person fünf Achtel bzw. drei Viertel des Steuerbetrages beträgt.

4) Vgl. § 12 DchfVdg.

5) Vgl. § 13 DchfVdg.

6) Die Rechtsstellung der Kulissiers ist im § 15 DchfVdg. geregelt. Die Börsekammer hat gestattet, daß für eine in die Liste der Kulissiers eingetragene Person eine der Börse angehörige Firma mit Zustimmung der Börsekammer die Haftung übernimmt, was im Verordnungsblatt der Wiener Börsekammer zu verlautbaren ist. Diese Haftung erstreckt sich auf alle von dem betreffenden Kulissier an der Wiener Börse in Kulisse-Effekten gemachten Abschlüsse, sofern die die Haftung übernehmende Firma den Geschäftsabschluß bis 10 Uhr des nächsten Werktages zur Kenntnis genommen hat, was durch einen von ihr auf dem Schlußbriefe beizuführenden Vermerk oder in anderer schriftlicher Weise zu geschehen hat (Kundmachung der Wiener Börsekammer vom 19. April 1920, VdgBlWBK. Nr. 262).

7) Vgl. § 15 DchfVdg.

8) Vgl. oben Anm. 2).

Entrichtungsart.¹⁾

§ 8.²⁾ (1) Die Effektenumsatzsteuer ist in der Regel mittels Stempelwertzeichen, und zwar, soweit nicht durch Verordnung etwas anderes verfügt wird, mittels besonderer Stempelwertzeichen zu entrichten.³⁾

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann die unmittelbare Entrichtung der Steuer bewilligen oder anordnen.⁴⁾

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann weiters, falls behufs Ablieferung der verkauften Effekten ein Kreditinstitut

angewiesen wird, gestatten, daß die Steuer von dem angewiesenen Kreditinstitute entrichtet werde.

(4) Die zur Überwachung der Steuerentrichtung erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.

1) „Übersicht zu den Entrichtungsvorschriften.

1. Börsengeschäfte (außer Prämiengeschäften):

- a) Arrangementengeschäfte. Unmittelbare Entrichtung durch den Wiener Giro- und Kassenverein auf Grund der beiderseitigen Arrangementbogen je zur Hälfte;
- b) Direkte Börsengeschäfte. In der Regel in Stempelmarken zur Gänze auf der Rechnung des Ablieferers.

2. Außerbörsliche Geschäfte (außer Prämiengeschäften):

- a) Kostgeschäfte. Stempelmarken zur Gänze auf der Rechnung des Kostgebers oder dem Empfangschein des Kostnehmers;
- b) Durch Handelsmäkler vermittelte Geschäfte. Stempelmarken auf den Schluszzetteln je zur Hälfte;
- c) andere Umsatzgeschäfte mit Effektenhändlern. Unmittelbare Entrichtung durch den abliefernden Effektenhändler zur Gänze.

3. Prämiengeschäfte:

- a) Arrangementengeschäfte. Steuer zur Hälfte durch Effektenhändler unmittelbar, sonst mit Stempelmarken im Register des (bzw. der beiden) Ablieferungsverpflichteten; zur anderen Hälfte: bei Stornierung oder Prämienverfall durch Effektenhändler unmittelbar, sonst mit Stempelmarken im Register des Prämienziehers, bei Erfüllung auf Grund des Arrangementbogens je zur Hälfte unmittelbar (wie 1a);
- b) direkte Prämiengeschäfte an der Börse. Steuer zur Gänze durch Effektenhändler unmittelbar, sonst mit Stempelmarken im Register des Ablieferers bzw. Prämienziehers;
- c) außerbörsliche Prämiengeschäfte. Steuer zur Gänze mit Stempelmarken im Register des Effektenhändlers (Prämienziehers).“ (Rofchnit, I. c., Seite 91.)

²⁾ Vgl. §§ 18—25, 44 DöfWdg.

³⁾ „Ausdrückliche Bestimmungen über die Zahlungspflicht betreffend die Effektenumsatzsteuer enthält das EffStGef. nicht. Die Zahlungspflicht ergibt sich mittelbar aus den Vorschriften darüber, wer die Steuer zu entrichten hat. Dem Handelsmäkler ist im § 21 Gef. ausdrücklich der Rückgriff gegen die Parteien zugesprochen. Außerdem wird im § 29 Gef. jedem Empfänger eines steuerpflichtigen Schriftstückes die Haftung auferlegt. Es ist ein unbefristeter, aus Art. 371 ÖWB. hervorgehender Grundsatz, daß eine Bank als Kommissionär ihren Kunden die im Kommissionsgeschäfte entrichteten Steuern aufrechnet. Diese Aufrechnung ist eine Frage des bürgerlichen und Handelsrechtes, die steuerrechtlich völlig belanglos ist.“ (Rofchnit, I. c., Seite 90.)

⁴⁾ Vgl. §§ 21, Abs. 1 und 23, Abs. 1 DöfWdg.

Entrichtung der Steuer bei den durch ein offizielles Arrangementbureau abzuwickelnden Geschäften.

§ 9.¹⁾ (1) Für Börsengeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, die durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, ist, mit der im zweiten Absätze bezeichneten Ausnahme, die Steuer von jedem der beiden vertragsschließenden Teile zur Hälfte, und zwar durch Verwendung von Stempelwertzeichen auf dem beim Arrangementbureau einzureichenden Verzeichnisse der zu arrangierenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen), zu entrichten.

(2) Auf diejenigen im Sinne des § 7, letzter Absatz, begünstigten Umsätze, welche ein Kulissier mit einer Person abschließt, die nicht Kulissier ist, sind die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit der Abweichung anzuwenden, daß der Kulissier bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Art ein Sechzehntel, bei sonstigen Wertpapieren ein Achtel, der andere Vertragsteil aber in allen Fällen die Hälfte des nach § 7, Absätze 1 bis 5, sich ergebenden Steuerbetrages zu entrichten hat.*)

(3) Erscheinen bei den im ersten Absätze bezeichneten Geschäften Handelsmäkler als Aufgeber, so sind deren Aufgaben steuerfrei, wenn mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert, und die Aufgaben auf besonders kenntlich gemachten Bögen eingereicht werden. Den Handelsmäklern sind hiebei unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen sonstige berufsmäßige Vermittler gleichzuhalten, soweit sie, ohne im betreffenden Falle als Kommissionär aufzutreten, Geschäfte der im ersten Absätze bezeichneten Art im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen.²⁾

¹⁾ Zu den §§ 9—11 Gef. vgl. §§ 8, 23 DöfWdg.

²⁾ Zu Abs. 3 vgl. § 16 DöfWdg.

§ 10. (1) Die das Arrangement besorgende Anstalt ist verpflichtet, unter ihrer Haftung die genaue Entrichtung der im § 9 festgesetzten Steuer zu überwachen und alle wahr-

* Vgl. hiezu die Vdg. v. 15. Mai 1924, BÖWB. Nr. 151, über die Ermäßigung der Effektenumsatzsteuer.

genommenen Verkürzungen innerhalb der Frist von 30 Tagen der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen.

(2) Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann vom Bundesminister für Finanzen eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§ 11. (1) Die Arrangementbögen sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen.

(3) Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Schriftstücke gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Teilnehmer am Arrangement oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

Direkte Börsegeschäfte.

§ 12.¹⁾ Bei Börsegeschäften der im § 1 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines offiziellen Arrangementbureaus abgewickelt werden (direkte Geschäfte), ist in der Regel (§ 13) der zur Ablieferung der Effekten Verpflichtete gehalten, dem anderen Kontrahenten zugleich mit dem Vollzuge des Geschäftes eine Rechnung auszufolgen, auf welcher die Steuer von dem Aussteller durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen zu entrichten ist.

¹⁾ Vgl. §§ 25, 26 DchfVdg.

§ 13. Von den an der Börse geschlossenen Prämien- geschäften der im § 1 bezeichneten Art ist die Steuer von dem zur Ablieferung der Effekten Verpflichteten durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten; bei solchen Prämien- geschäften an der Börse, bei welchen die Steuer- pflicht ohne Ablieferung der Effekten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), hat der Prämienzieher die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

Kostgeschäfte außerhalb der Börse.

§ 14.¹⁾ (1) Außerhalb der Börse geschlossene Vorschuß- geschäfte unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RWBl. Nr. 89²⁾, und sind von der Effektenumsatzsteuer frei.

(2) Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kost- geschäften der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art, einschließlich der zwischen den ursprünglichen Kontrahenten außerhalb der Börse vereinbarten Prolongationen von an der Börse oder außerhalb derselben geschlossenen Umsatzgeschäften, ist die Ef- fektenumsatzsteuer entweder vom Schuldner (Kostgeber) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf der von ihm zu überreichenden Rechnung oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Gläubiger (Kostnehmer) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen auf dem den Erlag der Ef- fekten bestätigenden Schriftstücke³⁾ zu entrichten.

(3) Hierbei macht es in bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effekten zum Tageskurse oder unter dem- selben in Kost übernommen werden.

(4) Für die Entrichtung der Steuer ist in erster Linie der Kostnehmer haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Ab- schlusse sowie bei jeder Prolongation vor Ablauf des ursprüng- lichen Geschäftes dem Kostgeber entweder eine gehörig ge- stempelte Rechnung abzuverlangen oder ein ebensolches den Er- lag der Effekten bestätigendes Schriftstück (Pfandschein, Depot- schein usw.) zu erfolgen.

¹⁾ Vgl. § 28 DchfVdg.

²⁾ RP. 36: Darlehensverträge (Die darüber errichteten Ur- kunden, Schuldscheine, Schuldbriefe).

1. über Vorschüsse auf Bundes- und andere Wertpapiere und Waren:

a) wenn sie von statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigten Anstalten auf nicht länger als drei Monate erteilt werden, sowie die aus Anlaß von Prolongationen, die je drei Monate nicht überschreiten, ausgestellten Schulburtkunden, nach dem Be- trage des Vorschusses und Stala I.

Die bezeichneten Anstalten haben die Gebühren von den Parteien einzuhoben und monatlich unmittelbar zu entrichten. Die für einzelne dieser Anstalten diesfalls bestehenden Aus- nahmsbestimmungen werden aufgehoben.

- b) wenn sie von anderen Personen oder auf längere Zeit erteilt werden, nach dem Betrage des Vorschusses und Skala II.
 3) Erlagschein, Pfandschein, Depositschein u. dgl.

Andere Umsatzgeschäfte außerhalb der Börse.

§ 15.¹⁾ (1) Alle übrigen außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 21, der Steuer nur insoferne, als hiebei ein Kaufmann, welcher gewerbsmäßig den Effektenhandel betreibt (Effektenhändler), tätig ist.

(2) Die Steuer ist von dem Effektenhändler (Handelsniederlassung, ständigen Bevollmächtigten, Remisier) durch Verwendung der erforderlichen Stempelzeichen im Register (§ 17) zu entrichten.

(3) Ist der andere Kontrahent ebenfalls ein Effektenhändler, so ist die Steuer von dem Abliefernden, falls es sich aber um Prämienengeschäfte handelt, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effekten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), von dem Prämienzieher allein auf die vorbezeichnete Art zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann einzelnen Kreditinstituten oder anderen protokollierten Firmen gestatten, von Geschäften, welche nach dem vorhergehenden Absätze von dem anderen Kontrahenten zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absätze bezeichnete Art zu entrichten.

¹⁾ Vgl. §§ 30, 38 DchfVdg.

Aberweisung der Ablieferung oder des Bezuges.

§ 16.¹⁾ Wenn in den Fällen der §§ 12, 14 oder 15 der zur Ablieferung oder der zum Bezuge der Effekten Verpflichtete eine Dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung, respektive zum Bezuge der Effekten anweist, so ist sowohl das zwischen den ursprünglichen Kontrahenten als auch das zwischen dem Überweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu versteuern.

¹⁾ Vgl. § 30 DchfVdg.

Registerpflicht.

§ 17. (1) Wer an der Börse Prämienengeschäfte abschließt und überhaupt jedermann, der gewerbsmäßig den Ef-

fektenhandel betreibt (§ 15), ist verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Prämiengeschäft und jedes nach § 15 steuerpflichtige Geschäft spätestens am dritten Werktage nach dessen Abschluß einzutragen und in welchen die Steuer — mit Ausnahme der durch ein offizielles Arrangementbureau einer Börse abzuwickelnden und nach § 9 zu versteuernden Prämienengeschäfte — spätestens am dritten Werktage nach dem Vollzuge des Geschäftes, beziehungsweise bei Prämienengeschäften, bei welchen die Steuerpflicht ohne Ablieferung der Effekten einzutreten hat (§ 1, Absatz 4), spätestens am dritten Werktage nach dem eingetretenen Verfall der Prämie oder der Stornierung des Geschäftes vorschriftsmäßig zu entrichten ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden durch Verordnung erlassen.¹⁾

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Effektenhändlern mit kleinerem Geschäftsumfange Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht bewilligen sowie auch jene Effektenhändler, deren außerbörsliche Geschäfte sich auf Überweisungen der Ablieferung oder des Bezuges (§ 16) von Effekten beschränken, welche für den Überweisenden auf Grund eines von ihm eingereichten Arrangementbogens aus dem Arrangement saldieren, von der Registerführung ganz entheben.²⁾

¹⁾ Zu den §§ 17—20 vgl. §§ 31—36 DchfVdg.

²⁾ § 17 findet auf außerbörsliche Handelsmäklergeschäfte keine Anwendung (§ 21 Ges.).

§ 18. Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 17 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieser Geschäfte, sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten, worüber die näheren Bestimmungen durch Verordnung erlassen werden.

§ 19. Wer zufolge § 17 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Besteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registrierpflichtigen Geschäftes leicht und ersichtlich konstatiert werden kann.

§ 20. (1) Die Register der zwei vorangegangenen Jahre

sind von jedem zur Registerführung Verpflichteten zu verwahren und samt den im nächstfolgenden Abjaze bezeichneten Geschäftsauffreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese Register sowie in die Register des laufenden Jahres, dann die dem Effektengeschäfte entsprechenden ersten Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein des Steuerpflichtigen oder eines Organes desselben Einsicht zu nehmen. Sie kann auch dem Steuerpflichtigen die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern zu Kontrollzwecken auftragen.

(3) Die behördlichen Organe sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen oder die von den Steuerpflichtigen zu Kontrollzwecken vorgelegten Auszüge aus den Registern bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die betreffenden Parteien oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benutzen zu lassen.

Handelsmäklergeschäfte außerhalb der Börse.

§ 21.¹⁾ (1) Wird eines der im § 15 bezeichneten Umsatzgeschäfte durch Vermittlung eines Handelsmäcklers abgeschlossen, so ist die Steuer durch Verwendung von Stempelzeichen auf den für die Parteien bestimmten Schlufzetteln von dem Handelsmäkler zu entrichten, welchem der Rückgriff gegen die Parteien zusteht.

(2) Die Bestimmungen des § 17 finden auf solche Geschäfte keine Anwendung.

¹⁾ Vgl. § 29 SchjVdg. und Anm. 3 bei § 8 Ges.

Geschäfte der Osterreichischen Nationalbank.

§ 22.¹⁾ (1) Die Besteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte, welche von der Osterreichischen Nationalbank als Kontrahenten abgeschlossen werden, hat auf die Dauer ihrer im Artikel 102 ihrer Statuten (Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823) enthaltenen Privilegialrechte in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. Wird bei den nach § 9 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der Osterreichischen Nationalbank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei, wogegen der andere Kontrahent seinen Arrangementbogen mit den der Hälfte der Umsatzsteuer entsprechenden Stempelzeichen zu versehen hat.

2. Bei Abschluß eines nach § 12 u. f. steuerpflichtigen Geschäftes ist die Rechnung der Bank stempelfrei²⁾; dagegen hat der zum Bezuge der Effekten Verpflichtete eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Bestätigung (Quittung) über die erhaltenen Effekten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.

3. Bei Abschluß eines nach § 14 steuerpflichtigen Geschäftes hat der Kostgeber eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Rechnung auszustellen.

4. Bei Abschluß der nach § 15 steuerpflichtigen Geschäfte ist die Osterreichische Nationalbank zur Führung und Stempelung von Registern nicht verhalten. Dagegen sind die Mitkontrahenten verpflichtet, eine nach dem vollen Steuerbetrage gestempelte Quittung über die erhaltenen Effekten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen.²⁾

5. Hat die Osterreichische Nationalbank ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmäkler den Schlufzettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Kontrahent einen vorschriftsmäßig gestempelten Schlufzettel erhält.

(2) Die von den Mitkontrahenten der Osterreichischen Nationalbank nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 2, 3 und 4, ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 5, zugestellten ungestempelten Schlufzettel sind von der Bank durch zwei Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

(3) Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

(4) Die nach der Bestimmung des Absatzes 1, Z. 2, 3 und 4, von den Mitkontrahenten der Osterreichischen Nationalbank auszustellenden stempelpflichtigen Schriftstücke haben zu entfallen, wenn der Bank vom Bundesminister für Finanzen

die Bewilligung erteilt wird, unbeschadet der der Bank zukommenden Stempelbefreiung die Umsatzsteuer von ihren Mitkontrahenten einzuheben und für Rechnung derselben durch Stempelung der denselben zu erteilenden Rechnungen oder unmitttelbar zu entrichten.

(5) Die Strafbestimmung dieses Gesetzes (§§ 25 u. ff.) haben nur für die nach diesem Paragraphen zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

¹⁾ Vgl. § 42 DchfVdg.

²⁾ Vgl. auch § 35, Abs. 4 DchfVdg.

Geschäfte der Bundesverwaltung.

§ 23.¹⁾ (1) Geschäfte, welche von der Bundesverwaltung als Kontrahenten abgeschlossen werden, sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 22 nur mit der von dem anderen Mitkontrahenten zu entrichtenden Steuer zu belasten.

(2) Zwischen der Bundesverwaltung und der Oesterreichischen Nationalbank geschlossene Geschäfte sind auf die Dauer der im Artikel 102 der Statuten dieser Bank (Bundesgesetz vom 14. November 1922, RGBl. Nr. 823) enthaltenen Privilegialrechte²⁾ von der Umsatzsteuer ganz befreit.

¹⁾ Vgl. § 43 DchfVdg.

²⁾ D. i. bis 31. Dezember 1924.

Anfertigung und Gebrauch der Stempelzeichen.

§ 24.¹⁾ (1) Die Anordnungen wegen Anfertigung der nach diesem Gesetze zu verwendenden Stempelzeichen, sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung dieser Stempelzeichen werden durch Verordnung erlassen.

(2) Auf diese Stempelzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, sinngemäße Anwendung.²⁾

¹⁾ Vgl. § 20 DchfVdg.

²⁾ §§ 14–17 Vdg. d. FM. v. 28. März 1854, RGBl. Nr. 70, über die Einführung von Stempelmarken als eine geänderte Einhebungsform des Stempels von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Kalendern und Ankündigungen:

§ 14. Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und

der Gegenstand, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. wenn von der Stempelmarke ein Teil fehlt;
2. wenn Markenbestandteile getrennt und wieder zusammengesetzt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;
3. wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Gegenstande nicht vorschriftsmäßig befestigt ist;
4. wenn die Stempelmarke in den Fällen, in welchen dieselbe nach dieser Verordnung überschrieben werden muß, nicht, oder nicht auf die vorgezeichnete Art überschrieben ist;
5. wenn in anderen Fällen die nicht überschriebene Stempelmarke auf die vorgeschriebene Art nicht überstempelt ist, jedoch mit Berücksichtigung des § 7 dieser Verordnung, wonach die Haftung auf die Partei erst nach der unbeanstandeten Zurücknahme der nicht überstempelten Schriften übergeht.

§ 15. Die Stempelmarken werden von den dazu bestellten Organen zum Verkaufe um den, in dem Stempelzeichen ausgedrückten Betrage für jedermann bereitgehalten. Anderen Personen, als den eigens hierzu bestellten, ist dieser Verkauf untersagt.

Auf den Verschleiß der Stempelmarken haben alle den Verschleiß des Stempelpapieres betreffenden Bestimmungen der Gesetze vom 9. Febr. und 2. Aug. 1850 und alle diesfälligen administrativen Vorschriften Anwendung.

§ 16. Unbrauchbar gewordene Stempelmarken, oder Stempelmarken, welche auf unbrauchbar gewordenem Papier befestigt sind, können, wenn die im § 8, unter a) angegebenen Bedingungen vorhanden sind, mit Beobachtung des § 41 der Gesetze v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850, gegen andere Stempelmarken umgetauscht werden.

§ 17. Auf die Handlungen, durch welche eine Stempelmarke oder die Bezeichnung der Überstempelung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an jemanden überlassen oder versendet wird, und überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf deren Überstempelung oder Überschreitung verübten oder versuchten Übertretungen der Ges. v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850 oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches, der Gesetze v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850 und in den Ländern, in denen das Gefälligkeitsstrafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.

Belege für die richtige Steuerentrichtung.

§ 24a. (1) Insoweit die Effektenumsatzsteuer durch Stempelung bestimmter von einem Vertragsteile dem anderen auszuliefernden Schriftstücke zu entrichten ist (§§ 12, 14, 21, 22

und 23), haben diese Schriftstücke den für die Steuerermittlung maßgebenden Betrag (§ 4) anzuführen.

(2) Hinsichtlich derjenigen Umsätze, die in das Register einzutragen sind, werden die Vorschriften über die Art der Überwachung der Steuerentrichtung, insbesondere über die zu diesem Behufe erforderlichen Belege durch Verordnung getroffen.

Strafbestimmungen.¹⁾

§ 25. (1) Nachstehende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Einhebung des 50fachen Betrages²⁾ der verkürzten Steuer an der zur Steuerentrichtung verpflichteten Partei zu bestrafen:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Aufnahme eines Geschäftes, das nach den Börsenancen durch das Arrangementbureau abzuwickeln ist (§ 9), in den Arrangementbögen.

Wenn jedoch auf Grund einer Feststellung (Meldung) des Arrangementbureaus, daß hinsichtlich einer in einem Arrangementbogen enthaltenen Aufgabe die entsprechende Post des namhaft gemachten anderen Vertragssteiles fehlt, nachträglich ein Arrangementbogen über die fehlende Post eingeschaltet wird, so findet diese Strafbestimmung keine Anwendung.

2. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 17).

3. Die Unterlassung der Ausstellung der Schlußzettel über ein nach § 21 steuerpflichtiges Geschäft oder eine unvollständige Eintragung des Geschäftes in die Schlußzettel.

4. Die Unterlassung der Ausstellung eines in den §§ 12, 14, 22 und 23 vorgeschriebenen stempelpflichtigen Schriftstückes oder eine unvollständige Eintragung des betreffenden Geschäftes in dieses Schriftstück.

5. Die Unterlassung der in diesem Gesetze zum Zwecke

§ 25. 3. 6. Wurde die unmittelbar zu entrichtende Effektenumsatzsteuer nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeführt, so liegt eine Übertretung im Sinne des § 25, Abs. 1, Z. 6 des EUStGef. vor. Gegen die Gültigkeit der Bestimmung des § 21, Abs. 7, DchVdg. v. 30. Okt. 1919, StGBI. Nr. 498, obwalten keine Bedenken.
Erf. d. VGH. v. 10. Okt. 1923, Z. 4367 — RSpr. VI/24.

der Steuerentrichtung vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorchriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

6. Jede Übertretung der den Personen und Anstalten, denen die unmittelbare Steuerentrichtung bewilligt oder aufgetragen worden ist, obliegenden Verpflichtungen, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder in der über die Steuerentrichtung von der Partei zu führenden Aufschreibung eingetragen wurde.²⁾

(2) Entspricht die Stempelung der im Absatz 1, Z. 1, 2, 3, 4 und 6, bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

- ¹⁾ Vgl. § 50 DchVdg. Ansuchen wegen Ermäßigung vgl. § 30.
²⁾ In dem 50fachen Betrage ist Steuer und Steuerstrafe enthalten.
³⁾ Vgl. § 21, Abs. 8 DchVdg.

§ 26. Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände bis zu 200,000.000 K zu bestrafen.¹⁾

¹⁾ Hierher gehören z. B. die Übertretung behördlicher Aufträge und alle jene Fälle, in welchen die Anordnungen des Gesetzes und der Durchführungsverordnung, betreffend eine besondere Art der Register- und Evidenzführung (z. B. §§ 18, 19 EUStGef., §§ 17 ff. DchVdg.) übertreten oder unbeachtet gelassen wurden.

§ 27. Wenn ein Handelsmäkler in gesetzwidriger Weise ein Umfassgeschäft auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 25) sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom

4. April 1875, RGBl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1,000.000 bis 20,000.000 K zu belegen.

§ 28. Die Strafen wegen der im § 25, Absatz 1, Z. 2 bis 6, und im § 26 gedachten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz binnen acht Tagen nach der Übertretung von derselben die Anzeige macht und zugleich im Falle einer Steuerverkürzung die verkürzte Steuer¹⁾ sofort entrichtet.

¹⁾ Hier ist also nicht — wie bei der Valuten- und Bankenumsatzsteuer — der zweifache, sondern nur der einfache Betrag samt 12% Verzugszinsen zu entrichten. Die Behörden vertreten den Standpunkt, daß der Zeitpunkt der Übertretung und nicht der der Entdeckung für den Beginn der achttägigen Frist maßgebend ist.

§ 29. (1) Jeder Empfänger der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, wofern er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.¹⁾

(2) Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger des beanstandeten Schriftstückes ob.

¹⁾ Vgl. Anm. 3 bei § 8 Ges.

§ 30. (1) Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und der in den §§ 25, 26, 27 und 29 bestimmten Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung konstatierenden amtlichen Befundes.

(2) Die nach § 25 einzuhebenden Steuererhöhungen können in besonders rücksichtswürdigen Fällen bis auf ein Drittel ihres gesetzlichen Betrages, jedoch nicht unter den Betrag von 300.000 K ermäßigt werden. Eine weitere Ermäßigung oder Nachsicht der Steuererhöhung kann nur dann stattfinden, wenn keine absichtliche Hinterziehung der Steuer vorliegt.

(3) Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefälligkeitsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgesehen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach diesem Gesetze wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre.

Instanzenzug.

§ 31. (1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefälligkeitsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster Instanz berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, und vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502¹⁾, Anwendung.²⁾

¹⁾ In der Fassung der Vdg. d. RM. f. Fin. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195 (abgedruckt Seite 822ff.).

²⁾ Bezüglich Berechnung der Fristen vgl. § 45 des Vdg.

Einbringung unberichtigter Steuerbeträge.

§ 32. (1) Weder über die Frage, ob eine Effektenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(2) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuer vorgeschriebene Art einzubringen.

Verjährung.

§ 33. In bezug auf die Verjährung der in diesem Gesetze festgesetzten Steuer sowie der in demselben vorgesehenen Strafen, haben die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31,¹⁾ beziehungsweise des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89,²⁾ Anwendung zu finden.

¹⁾ Siehe Seite 826ff.

²⁾ Siehe Seite 827.

Beholdung der Anzeiger.

§ 34. (1) Die Anteile der Anzeiger an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden mit einem Zwölftel der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Steuererhöhungen festgelegt.

(2) Wird ein hienach zuerkannter Betrag binnen drei Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Anteilsanspruch als erloschen zu behandeln.

(3) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes jene Vorschriften Anwendung, welche für die Anzeiger anderer Gefälligkeitsübertretungen bestehen.

(4) Die Auszahlung von Ergreiferanteilen findet nicht statt.

Befreiungen von der Stempelgebühr.

§ 35.¹⁾ (1) Rechnungen (Noten) über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, einschließlich der Rechnungen über Rücklieferungen aus steuerpflichtigen Kostgeschäften sowie Abschriften solcher Rechnungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, und den hiezu nachträglich erlassenen Vorschriften festgesetzten Stempelgebühren²⁾ befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktions- und Zinsenrechnungen.

(2) Schlusszettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Effektenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20³⁾, im Zusammenhalte mit den hiezu nachträglich erlassenen Vorschriften zu entrichtenden Stempelgebühr.

(3) Die Bestimmungen des § 8, lit. a, des Gesetzes vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20⁴⁾, und die hiezu nachträglich erlassenen Vorschriften finden hinsichtlich der der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Kostgeschäfte keine Anwendung.

(4) Die im § 22, Z. 2 und 4, vorgesehenen Quittungen unterliegen nicht der in der Tarifpost 47, lit. a, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50⁵⁾, festgesetzten Stempelgebühr.

(5) Wenn die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teile der Effektenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Effektenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, der Bundesgesetze vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 401, und vom 9. Juni 1922, BGBl. Nr. 332, der Verordnung vom 13. Dezember 1922, BGBl. Nr. 874 (Zweite Gebührennovelle 1922), und des Bundesgesetzes vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286 (Ge-

bühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924), zu entrichten.

(6) Die zufolge dieses Paragraphen von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht ohnehin die zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.⁶⁾

1) Vgl. § 46 DchfVdg.

2) Die letzte Regelung des Rechnungstempels erfolgte durch § 6 Vdg. d. WM. f. Fir. v. 13. Dez. 1922, BGBl. Nr. 874 (Zweite Gebührennovelle 1922): K 100 bis K 10.000. (Von der durch Art. 1 der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286, festgesetzten Erhöhung der festen Gebühr ist der Rechnungstempel laut Art. 2, P. 2, ausgenommen).

3) § 13 Ges. v. 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 20:

„Die in den Posten 93 und 116, d der durch das Gesetz v. 13. Dezember 1862 geänderten Tarifbestimmungen für Schlusszettel der Börse- und Warensensale festgesetzte Gebühr wird auf 5 kr. für jeden Schlusszettel herabgesetzt.“

Die Auszüge aus den Tagebüchern der Sensale werden der Gebühr von 50 kr. für jeden Bogen unterworfen. Wird hievon ein gerichtlicher Gebrauch gemacht, so unterliegen sie keiner weiteren Gebühr.“

4) D. i. die Beurkundung von Kostgeschäften durch Kostnoten. — § 8, lit. a, Ges. v. 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 20.

„Die Schuldburkunden, welche ein Kaufmann aus Anlaß eines Vorkaufes auf Wertpapiere oder Waren ausstellt, fallen unter die Bestimmungen der TP. 60, 1 der durch das Gesetz v. 13. Dez. 1862 geänderten Bestimmungen.“

Der Pfandschein im Darlehensgeschäfte gegen Faustpfand bleibt zwar der in der TP. 78, c der Gesetze v. 9. Febr. und 2. Aug. 1850 festgesetzten festen Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen unterworfen. Wenn aber derselbe von einem Kaufmann in einem solchen Darlehensgeschäfte (dem sogenannten Kostgeschäfte) von einer Dauer, welche acht Tage nicht überschreitet, ausgefertigt wird, so hat die Stempelgebühr 10 kr. von jedem Bogen zu betragen.

Den hier bezeichneten Gebühren unterliegt auch jede Prolongation dieses Darlehensgeschäftes.“

5) Gebührenpflichtige Empfangsbestätigungen (Empfangsscheine, Quittungen) nach dem Werte des übernommenen Gegenstandes — Skala II. — Die Befreiung erstreckt sich auch auf die im Gesetze nicht erwähnte TP. 83. —

6) Vgl. § 46 DchfVdg.

Stempelpflichtige Urkunden.

§ 36. Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den im § 35 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtige Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.¹⁾

¹⁾ Insbesondere auch Differenz-, Reduktions- und Zinsenrechnungen. (§ 35, Abs. 1 Ges.) Bei Schriftstücken, die nur teilweise der Effektenumsatzsteuer unterliegen, gelten daher auch die allgemeinen Gebührenvorschriften (§ 47 Abs. 3 Bg.).

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes. Abergangsbestimmungen.

§ 37. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1924 in Kraft und findet in allen Fällen Anwendung, in denen das Umsatzgeschäft (Kostgeschäft) nach dem 31. August 1924 abgeschlossen wird.

Vollziehung.

§ 38. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

b) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. August 1924, BGBl. Nr. 292, zur Durchführung des Gesetzes über die Effektenumsatzsteuer.

Zur Durchführung des Effektenumsatzsteuergesetzes 1924 (Verordnung vom 6. August 1924, BGBl. Nr. 291), wird folgendes verordnet:

Gegenstand der Steuer.

§ 1. (1) Der Effektenumsatzsteuer unterliegen, unbeschadet der im Gesetze vorgesehenen Befreiungen, alle an einer inländischen Börse geschlossenen, sowie die in den §§ 14, 15, 16 und 21 des Gesetzes bezeichneten, ursprünglichen und prolongierten Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Kost-, Lieferungs- oder sonstige entgeltliche Geschäfte (Geschäfte per Kassa, per Arrangement, auf einige Tage Lieferung, auf feste Termine) über Effekten (Absatz 3).

(2) Tauschgeschäfte, durch welche Effekten gegen Effekten anderer Art mit oder ohne Aufzahlung getauscht werden, sind als zwei Umsatzgeschäfte zu behandeln (§ 1, Absatz 6, des Gesetzes). Werden jedoch Stücke der gleichen Effektergattung

(größere Appoints gegen kleinere, noch nicht gezogene Lose mit verschiedenen Nummern, Stücke mit ausländischem Stempel gegen ungestempelte usw.) umgetauscht, so unterliegt ein derartiger Umsatz der Steuer nicht, wenn anlässlich dieses Tausches entweder überhaupt kein Geldumsatz erfolgt oder bloß eine Gebühr eingehoben wird, die einen Betrag von 1 Prozent des Nennwertes der von einem Vertragsteile in Tausch gegebenen Papiere nicht übersteigt. Bei dem Umtausche von gezogenen gegen nicht gezogene Effekten ist dagegen nur der Umsatz der nicht gezogenen Effekten steuerpflichtig.

(3) Als Effekten (Wertpapiere) im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind Papiere anzusehen, die sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, als Gegenstand des börsenmäßigen Verkehrs zu dienen. Ruzze, Interimsscheine auf auszugehende Wertpapiere, Dividendenkuponen mit noch nicht festgesetztem Einlösungsbetrage, Skripts und Genußscheine sind als Effekten zu behandeln.

(4) Unter Effektergattung im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist die Gesamtheit der von demselben Aussteller aus gegebenen Effekten anzusehen, deren Eigentümer kraft des in dem Papiere verbrieften Versprechens den Anspruch auf einen im Verhältnisse zum Nennwerte gleichen Ertrag besitzen und bei denen auch der sonstige Vertragsinhalt in jeder Hinsicht übereinstimmt.

(5) Der Umsatz von Spareinlagebüchern und von Bezugsrechten sowie die Ausfolgung von Wertpapieren gegen Einziehung der auf diese ausgefertigten Interimsscheine sind kein Gegenstand der Effektenumsatzsteuer.

(6) Der Umsatz der Schuldverschreibungen der österreichischen garantierten Staatsanleihe 1923 bis 1943 (Völkerbundanleihe) ist von der Effektenumsatzsteuer befreit (Abschnitt D, § 1, Absatz 3, lit. b und c, des Gesetzes vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 843).

Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäft.

§ 2. (1) Die Rücklieferung von Effekten aus dem Kostgeschäft an den Kostgeber ist bei Zutreffen der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Voraussetzungen von der Effektenumsatzsteuer befreit.

(2) Die Befreiung ist, wenn die Rücklieferung durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt wird, von der Bedingung abhängig, daß

- a) die Aufgabe der Postgeschäfte zum Arrangement sowohl hinsichtlich der Einlieferung als hinsichtlich der Rücklieferung auf Arrangementbogen erfolgt, die durch besondere Farbe¹⁾ kenntlich gemacht, und ferner
- b) die Einlieferung und die Rücklieferung von Effekten in diesen Bogen genau auseinander gehalten wird, sei es, daß sie mit gesonderten Bogen, sei es, daß sie in verschiedenen Spalten desselben Bogens verzeichnet werden.

(3) Wird die Rücklieferung nicht durch ein offizielles Arrangementbureau abgewickelt, so tritt die Steuerfreiheit der Rücklieferung nur dann ein, wenn die Rücklieferung zum vereinbarten Termine erfolgt, die hierüber auszustellende Rechnung auf den Kostgeber lautet und mit dem Vermerke „Rückgeliefert aus Postgeschäft“ versehen ist.

¹⁾ üblich sind rote Bogen.

Kommissionsgeschäfte.

Kommissionsgeschäfte im allgemeinen.

§ 3. (1) Bei dem Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches)¹⁾ liegt ein doppelter Effektumsatz vor, nämlich einerseits zwischen dem Kommissionär und dem Dritten (Ausführungsgeschäft), andererseits zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (Abwicklungsgeschäft); beide Umsätze sind gesondert zu versteuern (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes).

(2) Werden neue Wertpapiere durch Vermittlung eines Kommissionärs ausgegeben, so ist der Umsatz vom Aussteller an den Kommissionär steuerfrei (§ 2, Absatz 1, Z. 9, des Gesetzes), der vom Kommissionär an den Erwerber des Wertpapiers steuerpflichtig.

¹⁾ Abgedruckt Seite 843.

Ausführungsgeschäfte zwischen einem außerhalb des Sitzes der Börse und einem an diesem Sitze tätigen Effektenhändler.

§ 4. (1) Wenn ein sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübender inländischer Effektenhändler einen Kommissionsauftrag erhält, der durch einen sein Gewerbe am Sitze

der Börse ausübenden Effektenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Effektenhändlern (Ausführungsgeschäft) bei vereintem Zutreffen der im § 2, Absatz 2, Z. 1 und 2, des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen von der Effektumsatzsteuer befreit.

(2) Wird diese Befreiung in Anspruch genommen, so ist folgender Vorgang zu beobachten:

- a) Der sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Börse ausübende Effektenhändler (Kommissionär) hat bei Erteilung des Ausführungsauftrages dem am Sitze der Börse tätigen Effektenhändler (Auftragnehmer) mitzuteilen, daß es sich um die Ausführung eines Kommissionsgeschäftes handelt.
- b) Der Auftragnehmer hat das Geschäft in einem ausschließlich der Eintragung derartiger Ausführungsgeschäfte gewidmeten Register (Kommissionsregister) zu verzeichnen und hierbei auch Namen und Wohnort des Kommissionärs anzugeben, weiters anzuführen, um welche Art von Geschäften (Kauf, Verkauf usw.) es sich handelt. In der Ausführungsanzeige hat der Auftragnehmer dem Kommissionär mitzuteilen, daß diese Eintragung in das Kommissionsregister vorschriftsmäßig stattgefunden hat.
- c) Spätestens nach dem Einlangen der Ausführungsanzeige hat der Kommissionär das Geschäft in sein allgemeines Register mit dem Beisatze „in Kommission“ einzutragen und in der Anmerkungs-spalte die Registernummer zu beziehen, unter der das dem Ausführungsgeschäfte entsprechende Abwicklungsgeschäft eingetragen wurde.

(3) Ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Ausführungsgeschäftes nicht zutreffen, zum Beispiel, weil der Kommissionär von dem Selbsteintrittsrechte nach Artikel 376 des Handelsgesetzbuches¹⁾ Gebrauch macht oder weil das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nicht nach Menge, Gattung (§ 1, Absatz 4) und Kurs der umgesetzten Effekten übereinstimmen, so hat

- a) der Kommissionär hievon dem Auftragnehmer binnen zehn Tagen nach Einlangen der Ausführungsanzeige (Absatz 2, lit. b) mittels eingeschriebenen Briefes Mitteilung zu

§ 4. Vgl. die Entsch. bei § 2 EUStGef. (siehe Seite 845).

machen und die Absendung dieses Briefes in der Anmerkungs­spalte der betreffenden Post seines Registers (Absatz 2, lit. c) anzuführen.

b) Trifft die Steuerpflicht hinsichtlich des Ausführungs­geschäftes den Auftragnehmer (wie zum Beispiel in den Fällen einer Einkaufskommission), so hat er binnen drei Werktagen nach Einlangen des in lit. a bezeichneten Briefes das Ausführungs­geschäft in sein allgemeines Register einzutragen und wie andere steuerpflichtige Umsätze zu versteuern, ferner in den Anmerkungs­spalten des allgemeinen Registers und des Kommissionsregisters (Absatz 2, lit. b) die betreffenden Posten gegenseitig zu beziehen.

c) Trifft dagegen die Steuerpflicht hinsichtlich des Ausführungs­geschäftes den Kommissionär (wie zum Beispiel in den Fällen einer Verkaufskommission), so hat er dieses Geschäft in sein Register binnen drei Werktagen nach Feststellung des Umstandes, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht gegeben sind, unter einer neuen Nummer einzutragen, und wie andere steuerpflichtige Umsätze zu versteuern, ferner die neue Registerpost und die im Absätze 2, lit. c, bezeichnete Registerpost in den Anmerkungs­spalten gegenseitig zu beziehen; der Auftragnehmer ist in diesen Fällen nur verpflichtet, das Einlangen des in lit. a bezeichneten Briefes in der Anmerkungs­spalte der betreffenden Post seines Kommissionsregisters (Absatz 2, lit. b) ersichtlich zu machen.

(4) Als Sitz der Wiener Börse ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen das Gemeindegebiet der Stadt Wien anzusehen.

1) Art. 376 ÖGB.: „Bei der Kommission zum Einkaufe oder zum Verkaufe von Waren, Wechseln und Wertpapieren, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, ist der Kommissionär, wenn der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat, befugt, das Gut, welches er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder das Gut, welches er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer für sich zu behalten.“

In diesem Falle ist die Pflicht des Kommissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der Börsenpreis oder Marktpreis zur Zeit der Ausführung des Auftrages eingehalten

ist. Er ist zu der gewöhnlichen Provision berechtigt und kann die bei Kommissions­geschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen.

Macht der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft, so ist der Kommittent befugt, den Kommissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen.“

Geschäfte mit Personen, die sich im Auslande befinden.

§ 5. (1) Die Steuerpflicht ist nach § 3 des Gesetzes von dem Orte des Abschlusses oder der Erfüllung des Geschäftes unabhängig.

(2) Die Steuerfreiheit nach § 3 des Gesetzes tritt nicht ein, wenn bei dem Geschäfts­abschlusse ein Handels­makler mitwirkt, der zur Zeit des Geschäfts­abschlusses sich im Inlande befindet oder im Inlande seine Tätigkeit ausübt.

(3) Als Remisier im Sinne des § 3 des Gesetzes ist jeder ständige inländische Vertreter einer ausländischen Firma oder Person anzusehen, mag er zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Auftraggebers oder nur zur Übernahme von Aufträgen für diesen berechtigt sein.

Art der Steuerermittlung.

Kostgeschäfte.

§ 6. Für Kostgeschäfte gilt, ohne Unterschied, ob sie außerhalb der Börse oder an der Börse geschlossen und in welcher Weise sie abgewickelt werden, der vereinbarte Kurs als Steuerermittlungs­grundlage; wurde kein Kurs vereinbart, so ist nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes vorzugehen.

Tauschgeschäfte.

§ 7. Werden Effekten gegen Effekten anderer Gattung umgetauscht, so bilden die Ermittlungs­grundlage der Steuer die Werte der umgetauschten Effekten (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes) zuzüglich der allfälligen Aufzahlung.

Durch ein Arrangementbureau abgewickelte Umsätze.

§ 8. (1) Auf Grund der im § 4, Absatz 3, des Gesetzes erteilten Ermächtigung werden hinsichtlich der durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelten Umsätze — mit Ausnahme der Kostgeschäfte (§ 6) und unbeschadet der über die Besteuerung von Prämien-

geschäften im § 40 enthaltenen besonderen Vorschriften — folgende, von den Anordnungen des § 4, Absatz 1, und des § 7 des Gesetzes abweichende Bestimmungen getroffen:

- a) Bei Ermittlung der Effektenumsatzsteuer ist an Stelle des Geldumsatzes derjenige Betrag zugrunde zu legen, der sich nach Maßgabe des zum Zwecke der Abrechnung jeweils festzusetzenden Kurses (Liquidationskurses) ergibt.
- b) Die Steuer wird vom Arrangementbureau für jeden einzelnen Arrangementsteilnehmer in nachstehender Weise ermittelt:

1. Zunächst wird hinsichtlich jeder vom Arrangementsteilnehmer im Arrangementbogen angeführten Effektengattung (§ 1, Absatz 4) auf Grundlage des Liquidationskurses die Hälfte desjenigen Steuerbetrages ermittelt, der sich — ohne Berücksichtigung einer etwaigen Steuerermäßigung für Kulissegeschäfte und ohne die im § 7, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Abrundung — für einen einzelnen Schluß ergibt; der derart ermittelte halbe Steuerbetrag ist auf einen durch 100 ohne Rest teilbaren Kronenbetrag zu runden (§ 7, Absatz 3, des Gesetzes) und der gerundete Betrag mit der Anzahl der in der betreffenden Effektengattung aufgegebenen Schlüsse zu vervielfachen. Für jeden einzelnen Arrangementbogen sind die in der angeführten Art berechneten Steuerbeträge zusammenzurechnen.

2. Vom Arrangementbureau ist dem Aufgeber, sofern er nicht Kulissier ist, die nach Z. 1 berechnete Summe, sofern er aber Kulissier ist, unbeschadet der Bestimmung in Z. 3, bei Geschäften in Wertpapieren der im § 7, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes und in der Verordnung vom 7. November 1921, BGGl. Nr. 615, bezeichneten Art ein Achtel, bei Geschäften in sonstigen Wertpapieren dagegen ein Viertel dieser Summe als Steuer aufzurechnen (§ 9, Absätze 1 und 2, des Gesetzes) und für den betreffenden Bogen als Steuer abzuführen. Wenn der auf diese Weise für jeden einzelnen Arrangementbogen berechnete Steuerbetrag den Betrag von 50 K nicht übersteigt, so ist er nicht zu entrichten; das gleiche gilt hinsichtlich der Restbeträge, die sich bei der Teilung des Steuerbetrages durch 100 ergeben.

3. Für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung vom 15. Mai 1924, BGGl. Nr. 151, tritt in Z. 2 an die Stelle eines Achtels ein Viertel und an die Stelle eines Viertels die Hälfte der in Z. 1 angeführten Summe.

- c) Die Bestimmungen über die Zusammenrechnung von Umsätzen nach § 7, Absatz 4, des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(2) Die Liquidationskurse werden jeweils durch einen mit dieser Aufgabe von der Börsekammer zu betrauenden Ausschuß festgesetzt. Der hiebei zu beobachtende Vorgang wird durch eine von der Börsekammer zu erlassende, der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen unterliegende besondere Vorschrift geregelt.¹⁾

(3) Der Börsekommissär kann bei Festsetzung der Liquidationskurse jederzeit zugegen sein, seine allfälligen Bedenken gegen die in Aussicht genommenen Kurse geltend machen und eine Änderung dieser Kurse herbeiführen.

(4) Zur Erleichterung der im Absätze 1, lit. b, vorgesehenen Steuerermittlung kann das offizielle Arrangementbureau Steuerberechnungstabellen auflegen; diese Tabellen unterliegen der Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen.

(5) Als Schlusseinheit im Sinne des Absatzes 1, lit. b, gilt diejenige Stückzahl oder derjenige Nennwertbetrag eines Wertpapiers, welche nach den zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes geltenden Bestimmungen (Ursachen) der Börse, an die das Arrangementbureau angegliedert ist, als einfacher Schluß für dieses Wertpapier anzusehen sind.

¹⁾ Vgl. das „Regulativ für die amtliche Feststellung der Liquidationskurse an der Wiener Börse“ (Seite 206f.).

Zugrundelegung des Liquidationskurses in anderen Fällen.

§ 9. Die Bestimmungen des § 8, Absatz 1, lit. a, und Absätze 2, 3 und 5, dieser Verordnung sind in den Fällen des § 4, Absatz 2, Z. 1 und 2, des Gesetzes bei Ermittlung der Steuer für den Umsatz von Effekten, die zur Abrechnung im Arrangement zugelassen sind, in der Weise sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des Geldkurses der Liquidationskurs zu treten hat.

Nebenleistungen bei Effektenumfägen.

§ 10. Die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umfäge abgefordert verrechnet werden, oder für schon fällige, aber von den Effekten noch nicht abgetrennte Zinsen- oder Dividendenkupons, ferner bei Prämiengefchäften die gezahlte Prämie und bei Kofagefchäften das entrichtete Kof- oder Leihgeld bleiben bei der Berechnung des Geldumfäges außer Betracht. Das gleiche gilt von Maklergebühren, Courtagen, Provisionsbeträgen und ähnlichen Leistungen.

Umrechnung ausländischer Währungen.

§ 11. (1) Ift der für die Steuerbemessung maßgebende Geldbetrag in einer ausländischen Währung ausgedrückt, fo ist er nach dem jeweils durch Verordnung bestimmten, im Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht in Geltung stehenden Umrechnungsverhältnisse in die inländische Währung umzurechnen.

(2) Die Umrechnung (Absatz 1) hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen der Geldumfäz oder die im § 4, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Ermittlungsgrundlage ausschließlich auf eine ausländische Währung lautet oder in denen die Zahlung des Entgeltes in ausländischer oder inländischer Währung der Wahl der Parteien anheimgestellt ist. Wenn dagegen die Umrechnung des zunächst in ausländischer Währung bedungenen Entgeltes in die inländische Währung bindend vereinbart ist, hat der nach der Vereinbarung in inländischer Währung sich ergebende Betrag als Steuerermittlungsgrundlage zu dienen.

Zusammenrechnung mehrerer Umfäge.

§ 12. (1) Finden an demselben Tage mehrere Umfäge in der gleichen Effektengattung (§ 1, Absatz 4) zwischen demselben Veräußerer (Kofgeber) und demselben Erwerber (Kofnehmer) statt, fo kann der Steuerpflichtige diese Umfäge zum Zwecke der Steuerberechnung als einen einheitlichen Umfäz behandeln, sofern

- a) die Steuerpflicht sämtlicher Umfäge an demselben Tage eintritt und
- b) der Steuerpflichtige an sämtlichen Umfägen in der gleichen Eigenschaft, das ist als Veräußerer (Kofgeber) oder als Erwerber (Kofnehmer), beteiligt ist, ferner

- c) bei Umfägen, die nicht in das Register einzutragen sind, über die als einheitlicher Umfäz zu behandelnden Gefchäfte eine einheitliche Note ausgestellt wird oder
- d) bei Umfägen, die in das Register einzutragen sind, die Registerposten, unter welchen die betreffenden Umfäge eingetragen wurden, durch Hinweise in der Anmerkungs- spalte in gegenseitige Beziehung gebracht werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden in denjenigen Fällen, in denen der Liquidationskurs bei der Besteuerung zugrunde gelegt (§§ 8 und 9) oder ein an der Börse geschlossenes Prämiengefchäft im Wege des Arrangements abgewickelt wird (§ 40), keine Anwendung.

Staatsschuldverschreibungen der Nachfolgestaaten.

§ 13. Unbeschadet etwaiger Gegenseitigkeitsvereinbarungen über die steuerrechtliche Behandlung der Staatsschuldverschreibungen der auf dem Boden der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen anderen Staaten (§ 7, Absatz 5, des Gesetzes) wird angeordnet, daß

1. bis auf weiteres die Befreiung nach § 2, Absatz 1, Z. 4, des Gesetzes oder der im § 7, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes vorgesehene ermäßigte Steuerfatz neben den Umfägen in Schuldverschreibungen der Republik Österreich nur Umfägen in denjenigen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates oder der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie zuzustatten kommt, welche auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain mit einem Konfignierungs- oder Nostrifizierungsvermerke der Republik Österreich versehen sind, wogegen

2. der Umfäz aller übrigen Staatsschuldverschreibungen (mit Einschluß der Krieganleihen und sonstigen Schuldverschreibungen des ehemaligen Königreiches Ungarn) demjenigen Steuerfäze unterliegt, der für Schuldverschreibungen der im § 7, Absatz 1, Z. 3, des Gesetzes angeführten Art vorgesehen ist.

Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen für Metageschäfte, dann für Umfäge der Kulliffers, der Handelsmäkler und anderer berufsmäßigen Vermittler.

Metageschäfte.

§ 14. (1) Bei Metageschäften ist der diese Gefchäfte betreffende Gefchäftsverkehr zwischen den Metisten von der

Effektenumsatzsteuer befreit, wenn das Geschäft zwischen den Metisten binnen längstens zwei Werktagen nach Abschluß des Ausführungsgeschäftes des Gegenmetisten abgewickelt wird; Tage, die nicht Börsetage sind, werden in diese Frist nicht eingerechnet. Die Umsatzgeschäfte der Metisten mit dritten Personen (Ausführungsgeschäfte) unterliegen der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Unter Metageschäften im Sinne des vorhergehenden Absatzes sind diejenigen Geschäfte zu verstehen, bei denen zwei an verschiedenen Orten wohnhafte Effektenhändler (Metisten) für gemeinsame Rechnung Effekten an dem einen Orte kaufen, um sie an dem anderen Orte mit Gewinn zu verkaufen und den erzielten Gewinn — sei es zur Hälfte, sei es nach einem anderen Schlüssel — miteinander zu teilen.¹⁾

¹⁾ „Ein begünstigtes Metageschäft wickelt sich etwa so ab: Metist A kauft in Wien Effekten; er ist in diesem regelrecht steuerpflichtigen Umsatzgeschäft vom Steuerstandpunkte selbst zur Gänze steuerpflichtig, auch wenn man annimmt, daß er zur Hälfte für den Metisten B kauft. Nun verkauft, steuerrechtlich gedacht, A die Effekten an B in Budapest. Dieser Umsatz ist bei rechtzeitiger Abrechnung steuerfrei. Der Weiterverkauf des B an einen Dritten in Budapest kommt für unsere Effektenumsatzsteuer nicht mehr in Frage, da nur Ausländer daran beteiligt sind.“ (Koschnil, I. c., Seite 84.)

Geschäfte der Kulissiers.

§ 15. (1) Als Kulissegeschäfte im Sinne des § 7, Absatz 6, des Gesetzes sind diejenigen Börsegeschäfte anzusehen, die in bestimmten von der Börsekammer in ihrem Ordnungsblatte mit Zustimmung des Börsekommissärs als Kulisseeffekten bezeichneten Effekten an den von der Börsekammer dem Handel mit den einzelnen Effektergattungen zugewiesenen Standorten außerhalb des Schranken geschlossen werden.

(2) Als Kulissiers im Sinne des § 7, Absatz 6, des Gesetzes gelten diejenigen Börsebesucher, die mit Zustimmung des Börsekommissärs in eine von der Börsekammer aufzustellende „Liste der Kulissiers“ aufgenommen sind; die Aufnahme in diese Liste ist jederzeit widerruflich. Die Liste der Kulissiers und jede darin vorgenommene Änderung ist im Ordnungsblatte der Börsekammer kundzumachen. Personen, die in die Liste der berufsmäßigen Vermittler (Agenten) aufgenommen sind (§ 16,

Absatz 2, lit. b), sind von der Aufnahme in die Liste der Kulissiers ausgeschlossen.

(3) Die Steuererleichterung nach § 7, Absatz 6, des Gesetzes (§ 1, Absatz 4, der Verordnung vom 27. März 1924, BGBl. Nr. 88)¹⁾ kommt nur den Kulissiers (Absatz 2), und diesen nur hinsichtlich der von ihnen geschlossenen und durch ein offizielles Arrangementsbureau einer inländischen Börse abzuwickelnden Kulissegeschäfte (Absatz 1) zu. Die Steuererleichterung ist von der Voraussetzung abhängig, daß der Kulissier die von ihm an einem Börsetage geschlossenen, dem ermäßigten Steuerfuge zu unterwerfenden Kulissegeschäfte dem Arrangementsbureau bis spätestens vor Beginn der Börsezeit des nächstfolgenden Börsetages mittels besonderer, durch ihre Farbe kenntlicher Bogen zum Arrangement aufgibt und daß weiters die in der täglichen Ausgabe enthaltenen Käufe und Verkäufe keinen Saldo aufweisen (Glattstellung).

(4) Der Kulissier ist verpflichtet, seine Geschäfte in Kulisseeffekten auch dann, wenn ihnen wegen Mangels der im Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen die Steuerermäßigung nicht zukommt, insbesondere die Geschäfte, die nicht durch am gleichen Tage geschlossene Gegengeschäfte glattgestellt wurden, täglich zum Arrangement aufzugeben; diese Aufgabe hat jedoch mittels gewöhnlicher Arrangementbogen zu erfolgen.

(5) Ein Kulissier, der die Steuerbegünstigung nach § 7, Absatz 6, des Gesetzes (§ 1, Absatz 4, der Verordnung vom 27. März 1924, BGBl. Nr. 88) erschleicht oder zu erschleichen versucht, kann von der Finanzbehörde des Rechtes, die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, vorübergehend oder dauernd für verlustig erklärt werden. Unabhängig davon ist die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung sowie die Übertretung der Bestimmungen des Absatzes 4 nach § 17 des Börsegesetzes vom 1. April 1875, RGBl. Nr. 67, zu bestrafen und kann, allenfalls auf Antrag des Börsekommissärs, durch Streichung des Übertreters aus der Liste der Kulissiers geahndet werden.

¹⁾ § 1, Abs. 4 Bdg. d. B.M. f. Fin. v. 27. März 1924, BGBl. Nr. 88:

„Die von einem Kulissier zu entrichtende Effektenumsatzsteuer wird hinsichtlich der nach den bestehenden Vorschriften einer ermäßigten

Steuer unterworfenen Umsätze auf das nach dem Gesetze v. 6. Febr. 1919, StWl. Nr. 469, in seiner ursprünglichen Fassung (§ 7, Absf. 7, und § 9, Absf. 2) sich ergebende Ausmaß herabgesetzt."

Umsätze der Handelsmäkler und anderer berufsmäßigen Vermittler.

§ 16. (1) Wenn die Umsätze der Handelsmäkler (Sensale) durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abzuwickeln sind, so sind ihre Aufgaben zum Arrangement nach § 9, Absatz 3, des Gesetzes steuerfrei, sofern mittels dieser Aufgaben die gleiche Menge Effekten derselben Gattung (§ 1, Absatz 4) zu den nämlichen Kursen übernommen und geliefert und die Aufgaben auf Arrangementbogen eingereicht werden, die durch besondere Farbe kenntlich gemacht sind.

(2) Den Handelsmäklern sind bei Anwendung dieser Bestimmung sonstige an der Wiener Börse tätige berufsmäßige Vermittler (Agenten) gleichzuhalten, wenn folgende Voraussetzungen vereint zutreffen:

- a) Der Auftraggeber des Vermittlers muß eine Aktienbank, eine Landesbank, eine Sparkasse oder ein der Wiener Börse angehöriges Mitglied des „Verbandes österreichischer Banken und Bankiers“ sein; diese Bestimmung findet keine Anwendung, insoweit die Umsätze der Vermittler Effekten der im § 7, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes bezeichneten Art zum Gegenstande haben.
- b) Der Vermittler (Agent), der das Geschäft zum Arrangement aufgibt, muß berufsmäßig, und zwar ausschließlich oder wenigstens vorwiegend, Vermittlungsgeschäfte betreiben und mit Zustimmung des Börsekommisjärs in die von der Wiener Börsekammer zu führende „Liste der berufsmäßigen Vermittler (Agenten)“ aufgenommen sein; die Aufnahme in diese Liste ist jederzeit widerruflich. Die Liste und jede darin vorgenommene Änderung ist im Verordnungsblatte der Wiener Börsekammer zu verlautbaren. Personen, die in der Liste des Kulissiers eingetragen sind (§ 15, Absatz 2), sind von der Aufnahme in die Liste der berufsmäßigen Vermittler ausgeschlossen.
- c) Der berufsmäßige Vermittler hat die als steuerfrei zu behandelnden Vermittlungsgeschäfte täglich unter sinnemäßiger Beobachtung der Vorschriften des Absatzes 1 zum

Arrangement aufzugeben, und zwar in der Weise, daß Geschäft und Gegenschäft in zwei nebeneinanderstehenden Spalten in derselben Zeile verzeichnet werden und daß die Übereinstimmung hinsichtlich der Menge, der Gattung und des Kurses der Effekten (Absatz 1) ersichtlich ist.

(3) Die Steuerfreiheit kommt unter den im Absatz 2, lit. a und c, angeführten Voraussetzungen auch den Vermittlungsgeschäften der nicht in die Liste der berufsmäßigen Vermittler (Absatz 2, lit. b) eingetragenen Kommissionsfirmen zu, soweit diese im betreffenden Falle nicht als Kommissionäre auftreten.

(4) Der Auftraggeber (Absatz 2, lit. a) muß die von ihm beschäftigten berufsmäßigen Vermittler dem Börsekommisjär zu Beginn jedes Halbjahres im vorhinein bekanntgeben; die Bekanntgabe hat bis längstens 15. Jänner und 15. Juli jedes Jahres zu erfolgen.

Anzeigepflicht.

§ 17. (1) Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 17 des Gesetzes der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieses Betriebes¹⁾ bei der nach dem Wohnsitz (Sitz) des Registerpflichtigen zuständigen Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch) die Anzeige hievon mit stempelfreier Eingabe zu erstatten. Diese Anzeigepflicht obliegt insbesondere auch denjenigen Personen, die ausschließlich Geschäfte an der Börse abschließen und zur Registerführung nur aus dem Grunde verpflichtet sind, weil sie an der Börse Prämienengeschäfte (§ 38, Absatz 1) abschließen, dann den im Inlande befindlichen Revisiers (§ 5, Absatz 3).

(2) Von denjenigen Personen, welche den Betrieb registerpflichtiger Geschäfte schon vor dem 10. März 1924 begonnen und angezeigt hatten, ist eine neuerliche Anzeige nicht zu erstatten.

(3) Diese Anzeigen haben zu enthalten:

1. Den Namen (Firma) und Wohnort des Anzeigepflichtigen;
2. den Sitz des Geschäftes, wenn er mit dem Wohnorte des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt;

3. die Gattung der registerpflichtigen Geschäfte;
4. insofern es sich um einen neu zu eröffnenden Geschäftsbetrieb handelt, den Zeitpunkt, in welchem der Beginn dieses Betriebes beabsichtigt ist.

(4) Auf die im § 18 des Gesetzes angeordneten Anzeigen von Änderungen des Geschäftsbetriebes, die auf die Art der Registerführung von Einfluß sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

(5) Wer nur Geschäfte an der Börse mit Ausschluß von Prämiengeschäften betreibt, ist zur Erstattung der vorbezeichneten Anzeige nicht verpflichtet (§ 33).

1) Diese Anzeige ist auch bei Errichtung einer Fiktale zu erstatten.

Art der Steuerentrichtung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Grundsätze.

§ 18. (1) Die Steuerpflicht wird durch Verwendung und Entwertung besonderer Stempelmarken oder durch unmittelbare Steuerentrichtung erfüllt (§ 8 des Gesetzes).

(2) Die Entrichtung der Steuer durch amtlichen Stempelaufdruck ist nicht zulässig.

(3) Jede in anderer als der vorschriftsmäßigen Art stattfindende Entrichtung der Steuer ist der Nichtentrichtung der Steuer gleichzuhalten.

Entrichtung mit Stempelwertzeichen.

§ 19. (1) Insofern nicht die unmittelbare Steuerentrichtung einzutreten hat (§§ 21 und 22)¹⁾, ist die Effektenumsatzsteuer durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken zu entrichten.

(2) Bis auf weitere Anordnung sind hierzu die in der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Jänner 1921, BGBl. Nr. 50²⁾, bezeichneten besondern Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken zu benützen. Wenn die Entwertung der Marken durch Siegelabdruck (Stampiglie) erfolgt, hat dies mit einer fetthaltigen Farbe zu geschehen. Die Verwendung anderer als der vorgeschriebenen besondern Marken zur Entrichtung der Effektenumsatzsteuer ist unstatthaft.³⁾

1) Die Bewilligung der unmittelbaren Entrichtung über gehörig begründetes Gesuch steht den Finanzlandesbehörden zu (§ 21 DchfWdg.).

2) Wdg. d. B.M. f. Fin. v. 6. Jän. 1921, BGBl. Nr. 50, über die Ausgabe neuer Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken:

„§ 1. (1) Vom 15. Jänner 1921 an werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung neue Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken zu 10, 20, 40, 50, 60, 80 Heller und 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 20, 30, 40 und 50 K in Verschleiß gesetzt werden.

(2) Die neuen Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken sind 29 mm hoch und 21 mm breit. Die gesamte Bildfläche ist in geradlinig begrenzte Felder abgeteilt. Das mittlere und größte dieser Felder enthält das Bildnis eines von links nach rechts eilenden Merkurs, von dem jedoch nur der mit dem Flügelhute bedeckte Kopf, die rechte Schulter mit dem Oberarm, sowie der obere Teil des Schlangentabes sichtbar sind. Diese Bildnissetze ist von einem aus Zacken gebildeten Rahmchen umgeben, darunter befindet sich die Jahreszahl „1920“. Zu beiden Seiten des Merkurbildes sind breite Zierleisten angebracht, deren Motiv einfache geometrische Figuren bilden. Oberhalb des Merkurbildes und der flankierenden Füllornamente steht, in zwei Zeilen abgeteilt, die Bezeichnung „Effektenumsatzsteuer“; zu beiden Seiten des Wortes „Effekten“ befinden sich in den oberen Ecken des Markenbildes die Betragsziffern. Diese sind auch in den beiden unteren Ecken angebracht, zwischen welchen das Wort „Heller“ oder „Krone(n)“ steht. Sämtliche Marken der Hellekkategorien sind in blauer Farbe auf braunem Untergrunde, sämtliche Marken der Kronenkategorien in roter Farbe auf grünem Untergrunde gedruckt. In dem Merkurbilde erscheinen beide Farben der betreffenden Markenkategorie übereinandergedruckt; der Hintergrund ist bei den Hellekkategorien weiß gehalten, bei den Kronenkategorien in der grünen Farbe des Unterdruckes fein schwach schraffiert. Das gesamte Markenbild ist durch einen 1,5 mm breiten blauen, bzw. roten gezähnten Rahmen abgeschlossen.

§ 2. Die einzelnen Kategorien der neuen Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken werden nicht gleichzeitig, sondern — nach Maßgabe des Aufbrauches der Vorräte an den gegenwärtig gültigen Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken mit dem Aufdrucke „Deutschösterreich“ (Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 20. Februar 1919, StGBL. Nr. 146, und vom 7. August 1919, StGBL. Nr. 417) — nach und nach zur Ausgabe gelangen.

§ 3. Die in den Händen der Parteien befindlichen, sowie die bis zum Aufbrauche der Vorräte (§ 2) noch fernerhin zur Ausgabe gelangenden Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken der gegenwärtigen Emission verbleiben — neben den neuen Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken — bis auf weiteres in Geltung; deren Einziehung oder Umtausch findet vorläufig nicht statt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 15. Jänner 1921 in Wirksamkeit.“
3) Vgl. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen v. 7. Aug. 1919, StGBL. Nr. 417, über die Einziehung der allge-

meinen Stempelmarken und Effektenumsatzsteuer-Stempelmarken ohne Ausdruck „Deutschösterreich“.

Vorschriftswidrige Stempelung.

§ 20. Die Stempelmarke ist als nicht vorhanden anzusehen und das Schriftstück, auf dem sie befestigt ist, als nicht gestempelt zu behandeln:

1. Wenn von der Stempelmarke ein Teil fehlt;
2. wenn Markenbestandteile getrennt und wieder zusammengefügt worden sind, sie mögen von derselben Stempelmarke herrühren oder nicht;
3. wenn andere als die im § 19 bezeichneten Stempelmarken verwendet werden oder wenn die Stempelmarke auf dem stempelpflichtigen Schriftstücke nicht vorschriftsmäßig befestigt und entwertet ist (§ 24 des Gesetzes und § 14 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70).

Unmittelbare Steuerentrichtung.

§ 21. (1) Die unmittelbare Entrichtung der Effektumsatzsteuer wird auf Grund des § 8, Absatz 2, des Gesetzes, unbeschadet der Bestimmungen des § 23, angeordnet:

1. Für die an der Börse abgeschlossenen Prämienengeschäfte, sofern nach den hierüber bestehenden Bestimmungen (§§ 39 und 40, lit. a und b) der zur Steuerentrichtung zunächst Verpflichtete ein Effektenhändler ist, ferner
2. für die außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäfte mit Ausnahme der Postgeschäfte und mit Ausnahme der durch Handelsmäkler vermittelten Umsätze.

(2) Die Bewilligung der unmittelbaren Steuerentrichtung kann, insoweit nicht Absatz 1 Anwendung zu finden hat, auf Ansuchen von derjenigen Finanzlandesbehörde (Finanzlandesdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch) erteilt werden, in deren Amtsbereiche der Einschreiter seinen Wohnsitz (Sitz) hat.

(3) Die Anstalten und Personen (Firmen), welche das Recht zur unmittelbaren Steuerentrichtung erwirken wollen (Absatz 2), haben ihre gestempelten Gesuche bei der nach dem Wohnsitz (Sitz) des Einschreiters zuständigen Finanzbehörde

§ 21, Abs. 8: Vgl. die Entsch. zu § 25 EUStGef. (Siehe Seite 864.)

erster Instanz (§ 17, Absatz 1) oder unmittelbar bei der Finanzlandesbehörde (Absatz 2) einzureichen. Diese Gesuche haben eine ausführliche Darstellung der Einrichtung der den Effektumsatz betreffenden Geschäftsbücher der Gesuchsteller zu enthalten und außerdem alle zur Begründung des Ansuchens dienlichen Umstände anzuführen.

(4) Anstalten und Personen (Firmen), denen die Befugnis zur unmittelbaren Steuerentrichtung nach den bisherigen Vorschriften am 1. September 1924 bereits zustand, bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung im Sinne der beiden vorhergehenden Absätze.

(5) Die Bewilligung der unmittelbaren Steuerentrichtung (Absatz 2) zieht die Verpflichtung nach sich, die Steuer in dieser Weise zu entrichten.

(6) Das Recht, die unmittelbare Steuerentrichtung in denjenigen Fällen anzuordnen, in welchen die steuerpflichtige Anstalt oder Person (Firma) um die Bewilligung dieser Entrichtungsart nicht angefragt hat, ist dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

(7) Die Bewilligung oder Anordnung (Absätze 2 und 6) der unmittelbaren Steuerentrichtung ist im Verordnungsblatte des Bundesministeriums für Finanzen zu verlautbaren.

(8) Insofern die unmittelbar zu entrichtende Steuer nicht innerhalb der festgesetzten Frist geleistet wird, sind, unbeschadet der Abfindung nach § 25, Absatz 1, Z. 6, des Gesetzes, Verzugszinsen in dem für Stempel und Rechtsgebühren geltenden Ausmaße und unter sinngemäßer Anwendung der für Verzugszinsen von Rechtsgebühren geltenden sonstigen Bestimmungen zu entrichten.^{1) 2)}

(9) Die Festsetzung des Steuerbetrages im Wege der Abfindung (Pauschalierung) ist nicht zulässig.

1) §§ 7, 10 BG. v. 13. Okt. 1921, BGBl. Nr. 566, betreffend die Einhebung der direkten Steuern, Verzugszinsen, Vergütungszinsen, Gebühren des verwaltungsbehördlichen Zwangsverfahrens (Einhebungs-gesetz):

„Die Verzugszinsen betragen monatlich 1 K für je 100 K. Teilbeträge von weniger als 100 K und Monatsteile bleiben unberücksichtigt.“

2) Die geleisteten Einzahlungen sind von den Effektenhändlern mit einem dreifachen Erlagschein zu belegen, wovon ein Stück als

Journalbeleg, das zweite als Empfangsbestätigung dient, während das dritte der Finanzbehörde I vorgelegt wird (F.M.G. v. 17. Mai 1921, Z. 43.033, Geb. u. Verh. Nr. 4).

§ 22. (1) Sofern die unmittelbare Entrichtung der Steuer angeordnet oder bewilligt ist (§ 21), sind die auf einen Kalendermonat entfallenden Steuerbeträge — falls der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten (Zweigniederlassungen, Filialen u. dgl.) besitzt, von jeder dieser Betriebsstätten gesondert — bis längstens zum 16.¹⁾ Tage des folgenden Kalendermonates bei dem nach der Lage des Wohnsitzes (Sitzes, Betriebsstätte) des Steuerpflichtigen zur Entgegennahme von Rechtsgebührenzahlungen berufenen Amte (Finanz- und Gebührenamtskasse, Finanzkasse, Steueramt) ohne amtliche Bemessung mittels Erlagscheines abzuführen.

(2) Der Erlagschein ist in zweifacher Ausfertigung zu überreichen und hat außer dem Namen (Firma) und dem Wohnsitz (Sitz, Betriebsstätte) des Steuerpflichtigen, anzuführen:

- a) Den Kalendermonat, für den die Steuer geleistet wird;
- b) tagweise die Anzahl und die Nummern der in das Register (§ 31) eingetragenen Umsatzgeschäfte sowie den täglich entfallenden Steuerbetrag;
- c) den Gesamtbetrag der Steuer.

¹⁾ Früher bis längstens zum 14. Tage.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Arrangementengeschäfte.

Unmittelbare Steuerentrichtung durch den Wiener Giro- und Cassenverein.

§ 23. (1) Hinsichtlich der durch das offizielle Arrangementbureau der Wiener Börse abgewickelten Umsatzgeschäfte wird auf Grund der im § 8, Absatz 2, des Gesetzes erteilten Ermächtigung angeordnet, daß die Effektenumsatzsteuer für diese Geschäfte von dem das Arrangement besorgenden Wiener Giro- und Cassenverein unter Bedachtnahme auf die diesem Vereine von der Finanzbehörde zu erteilenden näheren Weisungen auf Rechnung der Steuerpflichtigen unmittelbar entrichtet und bei den Steuerpflichtigen nach Maßgabe des § 8, Absatz 1, lit. b, dieser Verordnung, eingehoben wird.

(2) Die Arrangementbogen sind vom Arrangementbureau

mindestens zwei Jahre lang in der Reihenfolge ihres Einlangens gesammelt aufzubewahren, wobei die allgemeinen Arrangementbogen und die verschiedenen Gattungen der besonderen Arrangementbogen (§ 2, Absatz 2, lit. a; § 15, Absatz 3; § 16, Absätze 1 bis 3) voneinander zu sondern sind. Die Bogen sind der Finanzbehörde zum Zwecke der Überwachung auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Adressen.

§ 24. (1) Bezüglich der Adressen (Hände) zur Übernahme oder Ablieferung der aus dem Arrangement (§ 23) saldierenden Effekten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

- a) Adressen (Hände), mit denen der Aussteller eines Arrangementbogens selbst Effekten bezieht, sind steuerfrei;
- b) gibt der Aussteller eines Arrangementbogens bei der Geschäftsaufgabe zum Zwecke des Bezuges saldierender Effekten eine Adresse (Hand) auf eine von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma), so hat er außerdem noch die Steuer für ein neues (direktes) Umsatzgeschäft durch Stempelung einer der Adresse (Hand) anzuheftenden oder beizufügenden Rechnung (Überweisungsnote) nach Vorschrift des § 25 zu entrichten, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Entrichtung der Steuer stattfindet;
- c) wird die behufs der Effektenablieferung vom Arrangementbureau ausgestellte und für den Einreicher des Arrangementbogens bestimmte Adresse (Hand) an eine andere von ihm rechtlich verschiedene Person, mag diese Teilnehmer am Arrangement sein oder nicht, überwiesen, so unterliegt jede solche Überweisung als ein neues (direktes) Umsatzgeschäft der Effektenumsatzsteuer, welche der tatsächlich Abliefernde auf die in lit. b angegebene Art zu entrichten hat.

(2) Die Adressen (Hände), welche für die zu liefernden Effekten vom Arrangementbureau ausgefolgt werden, und die auf Grund dieser Adressen ausgestellten Rechnungen sind von der Stempelgebühr befreit (§ 35 des Gesetzes).

(3) Insofern die Überweisung auf Grund eines registrierpflichtigen oder eines steuerfreien Geschäftes erfolgt, haben die Bestimmungen des § 27 Anwendung zu finden.

2. Direkte Börsegeschäfte.

Direkte Börsegeschäfte im allgemeinen.

§ 25. (1) Bei Börsegeschäften, die ohne Vermittlung eines offiziellen Arrangementsbureaus einer inländischen Börse abgewickelt werden (direkte Geschäfte, § 12 des Gesetzes), ist — unbeschadet der für Kost- und Prämienengeschäfte in den §§ 26 und 39 getroffenen besonderen Bestimmungen — die Steuer durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken auf der Rechnung, die nach § 12 des Gesetzes der zur Ablieferung der Effekten Verpflichtete dem Übernehmer der Effekten zu übergeben hat, zu entrichten, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Entrichtung der Steuer stattfindet.

(2) In diesen Rechnungen (Steuernoten) sind die Namen der Vertragsteile, die Gattung und Menge der umgesetzten Effekten und der für die Steuerermittlung nach § 4 des Gesetzes maßgebende Betrag anzuführen.

(3) Jede Stempelmarke ist entweder

- a) mit dem Namen (der Firmabezeichnung) des Ausstellers der Rechnung zu überschreiben, wobei es genügt, wenn auf jeder Marke ein Teil des Namens (der Firmabezeichnung), der andere Teil aber in nicht unterbrochener Zeile auf anderen Marken oder auf dem Schriftstück zu sehen kommt oder
- b) mit einem den Namen (die Firmabezeichnung) des Ausstellers darstellenden Siegelabdrucke (Stampiglie) in fetthaltiger Farbe (§ 19, Absatz 2), zu überstempeln; diese Überstempelung hat so zu geschehen, daß ein Teil des Siegelabdruckes auf der Marke, der andere Teil auf dem Schriftstück ersichtlich wird.

(4) Die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken hat vor Aushändigung der Rechnung zu erfolgen.

Kostgeschäfte.

§ 26. Bei Kostgeschäften, die als direkte Börsegeschäfte abgeschlossen werden, bei Prolongationen solcher Kostgeschäfte sowie bei den zwischen den Vertragsteilen direkt vereinbarten Prolongationen der im Wege des Arrangements abzuwickelnden Kostgeschäfte ist der Kostgeber als Abliefernder im

Sinne des § 12 des Gesetzes zu behandeln und daher verpflichtet, dem Kostnehmer eine nach § 25 gestempelte Rechnung (Prolongationsnote) zu übergeben, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Entrichtung der Steuer stattfindet.

3. Überweisungen bei direkten Börsegeschäften.

§ 27. (1) Als Ablieferung im Sinne der §§ 12 und 13 des Gesetzes ist auch jede Überweisung zu übernehmender Effekten an eine von dem Überweisenden rechtlich verschiedene Person (Firma) zu behandeln (§§ 16 und 17 des Gesetzes); in diesem Falle ist der Überweisende wie ein Abliefernder anzusehen.

(2) Der Überweisende hat die Besteuerung des Geschäftes, das er mit dem namhaft gemachten Übernehmer der Effekten (Adressat) geschlossen hat, auszuweisen, sofern das Geschäft der Effektenumsatzsteuer unterliegt. Zu diesem Zwecke hat er eine von ihm über das Geschäft ausgestellte und nach § 25 gestempelte oder, wenn das Geschäft registerpflichtig ist, mit den Registerdaten versehene Rechnung (Steuernote), zu welcher auch der Überweisungsauftrag selbst benutzt werden kann, zugleich mit diesem Auftrage dem mit der Ablieferung der Effekten Beauftragten zu übergeben.

(3) Der mit der Ablieferung Beauftragte, der die Effekten tatsächlich abliefern, hat auch die Besteuerung des zwischen ihm und dem Überweisenden geschlossenen Geschäftes bei der Ablieferung auszuweisen. Zu diesem Zwecke hat er eine von ihm über das letztgenannte Geschäft ausgestellte und nach § 25 gehörig gestempelte oder mit den Registerdaten versehene Rechnung nebst der im Absätze 2 bezeichneten Note des Überweisenden dem Übernehmer der Effekten zugleich mit diesen zu übergeben.

(4) Falls eine Rücklieferung aus einem Kostgeschäfte erfolgt, hat die Bestimmung des § 2, letzter Absatz, Anwendung zu finden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden auf jede an eine erste Überweisung sich anschließende weitere Überweisung sinngemäße Anwendung.

4. Außerhalb der Börse geschlossene Umsahgeschäfte.
Kostgeschäfte.

§ 28. (1) Bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kostgeschäften (§ 14 des Gesetzes) ist die Steuer durch Stempelung der Rechnung, die der Schuldner (Kostgeber) dem Gläubiger überreicht, oder, wenn die Ausstellung einer solchen Rechnung unterbleibt, durch Stempelung des Schriftstückes (Erlagscheines, Pfandscheines, Depotscheines), das der Gläubiger (Kostnehmer) über den Empfang der Effekten ausstellt, zu entrichten, sofern nicht gemäß des § 21 die unmittelbare Steuerentrichtung stattfindet.

(2) Die Stempelung dieser Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken; in dieser Hinsicht finden die Bestimmungen des § 25 sinngemäße Anwendung.

Durch Handelsmäkler vermittelte Umsätze.

§ 29. (1) Bei den Kauf- und Verkauf-, dann Lieferungs geschäften, die außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmäklers abgeschlossen werden (§ 21 des Gesetzes), ist die Steuer durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im Ausmaße je des halben Steuerbetrages auf jedem der beiden den Parteien zuzustellenden Schluszzettel zu entrichten, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Steuerentrichtung stattfindet; erreicht der halbe Steuerbetrag nicht den Betrag von 100 K, so ist er, falls er 50 K nicht übersteigt, nicht zu entrichten, andernfalls aber auf den Betrag von 100 K aufzurunden; das gleiche gilt hinsichtlich der Restbeträge, die sich bei Teilung des halben Steuerbetrages durch 100 ergeben.

(2) Auf die Stempelung nach dem ersten Absätze finden die Bestimmungen des § 25 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in dem im Artikel 73, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68, bezeichneten Falle die Verwendung und Entwertung der Stempelmarken vorzunehmen ist, bevor auf die Schluszzettel eine Parteienfertigung gesetzt wird.

(3) Dem Handelsmäkler steht im Sinne des § 21 des Gesetzes der Rückgriff gegen die Parteien zu.

(4) Die Rechnung, die bei den in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Geschäften von dem Abliefernden ausgestellt wird, ist, wenn darin der gestempelte Schluszzettel bezogen wird, stempelfrei (§ 35 des Gesetzes).

Sonstige außerbörtsliche Geschäfte.

§ 30.¹⁾ (1) Bei allen übrigen außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf- und Verkauf-, dann Lieferungs geschäften, bei denen ein Kaufmann (Remisier), der gewerbemäßig den Effektenhandel betreibt (Effektenhändler), tätig ist (§ 15 des Gesetzes), ist die Steuerpflicht, unbeschadet der für Prämien geschäfte in den §§ 38 und 41 getroffenen besonderen Bestimmungen, unter Beobachtung auf die Vorschriften über die Registerpflicht in folgender Weise zu erfüllen:

- a) Wenn nur einer der Vertragsteile Effektenhändler ist, ist die volle Steuer von diesem unmittelbar zu entrichten (§§ 21 und 22).
- b) Ist der andere Vertragsteil ebenfalls Effektenhändler, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vollen Steuer auf die in lit. a angeordnete Art den Abliefernden.
- c) Bei Überweisungen der Lieferung oder des Bezuges aus den im Eingange genannten Geschäften sind die Bestimmungen des § 27 sinngemäß anzuwenden.
- d) Soweit die Steuer durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im Register zu entrichten ist, hat diese Steuerentrichtung unbeschadet der Sonderbestimmungen für Prämien geschäfte (§§ 38 bis 41) innerhalb der im § 33, Absatz 2, bezeichneten Frist, bei Lieferungs geschäften (§ 34) spätestens am dritten Werktag nach Erfüllung des Geschäftes stattzufinden.

(2) Die Steuerpflicht der im Absätze 1 bezeichneten Geschäfte besteht nach § 15 des Gesetzes auch dann, wenn keiner der beiden Vertragsteile Effektenhändler ist, ein Effektenhändler sich jedoch als Vermittler bei dem Umsatze betätigt. In diesem Falle ist die Bestimmung des Absatzes 1, lit. a, auf den als Vermittler tätigen Effektenhändler sinngemäß anzuwenden.

¹⁾ Vgl. § 16 Gesetz.

5. Steuerregister.

Einrichtung des Registers.

§ 31. (1) Das Steuerregister hat anzugeben:

1. Die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes;

2. das Datum (Tag, Monat und Jahr):

- a) der Eintragung ins Register,
- b) des Abschlusses des Geschäftes,
- c) der Erfüllung des Geschäftes;

3. die umgesetzten Effekten unter Angabe ihrer genauen Bezeichnung, ferner die Stückzahl oder den Nennbetrag, insofern Stückzahl oder Nennbetrag nach den Börsensancen für die Berechnung des einfachen Schlusses maßgebend ist (§ 8, Absatz 5), endlich bei Lieferungs geschäften auch die Geschäftsbedingungen;

4. den Geldumsatz;

5. den Geldkurs (Liquidationskurs, § 9) oder Schätzwert am Tage des Geschäftsabschlusses.

Ferner hat das Register zu enthalten:

6. Eine Spalte für die Aufhebung der den Steuerbetrag darstellenden Stempelmarken oder für die Angabe des unmittelbar zu entrichtenden Steuerbetrages;

7. eine Spalte für Anmerkungen.

(2) Falls der Geldumsatz (Spalte 4) durch Umrechnung aus einer ausländischen Währung ermittelt wurde (§ 11), ist der in der ausländischen Währung ausgedrückte Geldumsatz in der Anmerkungs spalte anzuführen. In den Fällen des § 7 ist eine allfällige Tausch aufzahlung in der Spalte 4 anzusetzen.

(3) Die Stempelmarken sind in der in § 25 bezeichneten Weise durch Überschreibung oder Siegelabdruck zu entwerten.

(4) Das Register ist nach dem Muster A anzulegen. Die Spalte 2 c ist nur bei Lieferungs geschäften, die Spalte 5 nur in den Fällen des § 4, Absatz 2, des Gesetzes auszufüllen. Es ist zulässig, besondere Register für Lieferungs geschäfte zu führen; in diesem Fall entfällt die Spalte 2 c bei den Registern für Promptgeschäfte.

Enthebung von der Registerführung. Erleichterungen in der Registerführung.

§ 32. (1) Gesuche auf Grund des § 17, Absatz 3, des Gesetzes um Enthebung von der Registerführung oder um Gestattung von Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht sind, mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehen, bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 17, Absatz 1) einzubringen.

(2) Wenn es sich um die Enthebung von der Registerführung handelt, ist ein von der Börseleitung ausgestelltes und von dem Börsekommissär zu vidierendes, vorschriftsmäßig gestempeltes Zeugnis über die im § 17, Absatz 3, des Gesetzes bezeichnete Voraussetzung dieser Begünstigung beizubringen. Die Finanzbehörde erster Instanz hat solche Gesuche der Finanzlandesbehörde (das Bundesfinanzamt in Feldkirch dem Bundesministerium für Finanzen) vorzulegen und sie im Falle der Bewilligung des Ansuchens in ein Verzeichnis einzutragen, das nach Schluß jedes Kalenderjahres der Börseleitung zur Bekanntgabe der im Laufe des Jahres etwa vorgekommenen Änderungen im Geschäftsbetriebe der die Befreiung genießenden Personen mitzuteilen ist.

(3) Handelt es sich um Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht, so sind die dafür sprechenden Gründe, namentlich die Geringfügigkeit des Geschäftsumfanges des Einschreiters, glaubhaft darzutun.

(4) Die Enthebung von der Registerpflicht steht der Finanzlandesbehörde, die Bewilligung von Erleichterungen bezüglich der Registerführung dem Bundesministerium für Finanzen zu.

Registerpflichtige Geschäfte.

§ 33. (1) In das Register sind, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes angeordnet wird, alle Geschäfte einzutragen, für welche die Steuer von dem registerführenden Effektenhändler durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im Register oder gemäß § 21 unmittelbar zu entrichten ist.

(2) Die Eintragung eines Geschäftes in das Register hat, mit der in § 34 bezeichneten Ausnahme und unbeschadet der Sonderbestimmungen für Prämien geschäfte (§§ 38 bis 41), spätestens am dritten Werktag nach Abschluß des Geschäftes zu erfolgen.

Lieferungsgeschäfte.

§ 34. Bei Lieferungsgeschäften sind die Spalten 1, 2a, 2b und 3 binnen drei Werktagen nach Abschluß des Geschäftes auszufüllen; die Ausfüllung der übrigen Spalten hat spätestens am dritten Werktag nach der Erfüllung des Geschäftes zu erfolgen. Die am Ende des Monats noch nicht oder noch nicht vollständig versteuerten Lieferungsgeschäfte sind, soweit sie nicht storniert wurden, unter einer neuen Registerpost neuerlich in das Register einzutragen und die beiden Registerposten in den Anmerkungsspalten gegenseitig zu beziehen.

Abweichungen hinsichtlich der Registerführung.

§ 35. (1) Es ist zulässig, die Eintragung der Kaufgeschäfte und der Verkaufsgeschäfte getrennt zu führen, derart, daß auf der einen Seite unter fortlaufenden Jahresnummern die Kaufgeschäfte, auf der anderen Seite unter besonderen fortlaufenden Jahresnummern die Verkaufsgeschäfte eingetragen werden.

(2) Die Finanzbehörde erster Instanz (§ 17, Absatz 1) kann dem Effektenhändler bewilligen, gleichzeitig mehrere Register nach den verschiedenen Zweigen des Geschäftes, zum Beispiel für Kaufgeschäfte, Verkaufsgeschäfte oder für das Kassageschäft, für das Korrespondenzgeschäft, für Geschäfte mit Effektenhändlern u. dgl., zu führen.

(3) Jedes dieser Register hat die genaue Bezeichnung der Geschäfte, für die es bestimmt ist, zu enthalten; die Eintragungen in jedes Register haben alljährlich mit Zahl 1 zu beginnen.

(4) Die Finanzlandesbehörde kann auch die Führung von Registern, die in ihrer äußeren Form vom Muster A abweichen, im übrigen aber alle in § 31 bezeichneten Erfordernisse haben, bewilligen.

Beglaubigung der Register.

§ 36. Das Register muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Steueramte zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches die Bestimmung des Registers, den Namen (die Firma) des Effektenhändlers, für den es bestimmt

ist, die Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung anzumerken und das Register mit einer Schnur, deren Enden amtlich zu siegeln sind, zu durchziehen hat.

6. Steuerentrichtung durch den anderen Vertragsteil oder das angewiesene Kreditinstitut.

§ 37. (1) Dem Bundesministerium für Finanzen ist vorbehalten, einzelnen Kreditinstituten oder anderen protokollierten Firmen auf Grund des § 15, Absatz 4, des Gesetzes die Bewilligung zu erteilen, von Geschäften, die nach Absatz 3 des bezogenen Paragraphen von dem anderen Vertragsteile zu versteuern wären, die Steuer selbst auf die im zweiten Absätze deselben Paragraphen bezeichnete Art zu entrichten.

(2) Ebenso wird dem Bundesministerium für Finanzen die auf Grund des § 8, Absatz 3, des Gesetzes zu erteilende Bewilligung vorbehalten, daß die Steuer in jenen Fällen, in denen ein Kreditinstitut behufs Ablieferung verkaufter Effekten angewiesen wird, von dem angewiesenen Kreditinstitute entrichtet werde. In diesem Falle ist — insofern nicht die unmittelbare Steuerentrichtung stattfindet (§ 21) — die in den §§ 25 bis 27 bezeichnete gestempelte Rechnung von dem Kreditinstitute auszustellen und auszuhändigen; die Eintragung in das Register des Anweisenden hat zu entfallen.

7. Besondere Bestimmungen über Prämienengeschäfte.
Gemeinsame Bestimmungen.

§ 38. (1) Prämienengeschäfte (einfache Prämienengeschäfte, doppelte Prämienengeschäfte auf Geben und Nehmen, Geschäfte mit „noch“, Dontgeschäfte, Stellagesgeschäfte) sind ohne Unterschied, ob sie an der Börse oder außerhalb der Börse abgeschlossen wurden, binnen drei Tagen nach ihrem Abschlusse in die Spalten 1, 2a, 2b und 3 des Registers (§§ 31 und ff.) einzutragen. Die Ausfüllung der übrigen Spalten des Registers hat, soweit sich nicht aus § 40 etwas Abweichendes ergibt, spätestens am dritten Werktag nach Erfüllung oder Stornierung des Geschäftes oder nach Verfall (Abandonnierung) der Prämie stattzufinden. Bei Prämienengeschäften, die außerhalb der Börse zwischen zwei Effektenhändlern geschlossen wurden, haben diese Eintragungen in den Registern beider Vertragsteile zu er-

folgen; das gleiche gilt in allen Fällen für die an der Börse geschlossenen Prämiengeschäfte.

(2) Wurde ein Prämiengeschäft storniert oder ist die Prämie verfallen, so ist in die Spalte 2c des Registers das Datum der Stornierung oder des Verfalles einzusetzen.

(3) Bei Prämiengeschäften sind die etwa wahlweise bedungenen Kurse in der AnmerkungsSpalte ersichtlich zu machen.

(4) Die am Ende des Monats noch nicht oder noch nicht vollständig versteuerten Prämiengeschäfte sind unter einer neuen Registerpost neuerlich in das Register einzutragen und die beiden Registerposten in den AnmerkungsSpalten gegenseitig zu beziehen.

(5) Die auf Grund des § 8, Absatz 3, des Gesetzes erteilten Bewilligungen gelten nicht für Prämiengeschäfte.

An der Börse geschlossene direkte Prämiengeschäfte.¹⁾

§ 39. Für die an der Börse geschlossenen direkten Prämiengeschäfte ist der volle Steuerbetrag von dem zur Ablieferung der Effekten Verpflichteten oder, wenn das Prämiengeschäft storniert wurde oder die Prämie verfallen ist, von dem Prämienzieher spätestens am dritten Werktag nach der Erfüllung oder Stornierung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im Register zu entrichten, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Entrichtung der Steuer stattfindet. Die Bestimmungen des § 25, Absätze 1, 2 und 4, finden auf diese Prämiengeschäfte keine Anwendung; doch sind die über derartige Geschäfte ausgestellten Notizen mit einem Vermerke über die erfolgte Entrichtung der Steuer zu versehen, wobei die Bestimmung des § 46, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden ist.

1) § 17 Gef.

Durch ein Arrangementbureau abgewickelte Prämiengeschäfte.

§ 40. Wird ein an der Börse geschlossenes Prämiengeschäft durch ein offizielles Arrangementbureau einer inländischen Börse abgewickelt, so ist die Besteuerung in folgender Weise vorzunehmen:

a) Die Hälfte des vollen Steuerbetrages ist von dem zur Ablieferung der Effekten Verpflichteten binnen dreier Werk-

tage nach Abschluß des Prämiengeschäftes durch Verwendung und Entwertung von Stempelmarken im Register zu entrichten, sofern nicht gemäß § 21 die unmittelbare Steuerentrichtung stattfindet. Kommen beide Vertragsteile als zur Ablieferung möglicherweise Verpflichtete in Betracht, so obliegt ihnen die Steuerentrichtung je zu einem Viertel des vollen Steuerbetrages, wobei die Rundungsbestimmung des § 29, Absatz 1, dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden ist;

- b) der erübrigende Teilbetrag der Steuer ist, wenn das Prämiengeschäft storniert wird oder die Prämie verfällt, von dem Prämienzieher binnen drei Werktagen nach der Stornierung oder dem Prämienverfalle in gleicher Höhe und auf die gleiche Art zu leisten, wie der in lit. a, erster Satz, bezeichnete Steuerbetrag;
- c) wird dagegen das Prämiengeschäft erfüllt, so ist der erübrigende Teilbetrag der Steuer auf Grund des Liquidationskurses — jedoch ohne Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, letzter Satz, des Gesetzes — zu ermitteln und in gleicher Weise abzuführen, wie die Steuer von sonstigen im Wege des Arrangements abgewickelten Umsatzgeschäften; die erfolgte Aufgabe zum Arrangement und der Tag, an dem sie stattfand, sind bei der betreffenden Post des Registers in der AnmerkungsSpalte zu vermerken.

Außerhalb der Börse geschlossene Prämiengeschäfte.

§ 41. (1) Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Prämiengeschäften ist der volle Steuerbetrag spätestens am dritten Werktag nach Erfüllung oder Stornierung des Geschäftes oder nach Verfall der Prämie in das Register einzutragen und die Steuer gemäß der §§ 21 und 22 unmittelbar zu entrichten.

(2) Die Erfüllung der Steuerpflicht obliegt:

- a) Wenn nur einer der Vertragsteile Effektenhändler ist, diesem;
- b) wenn auch der andere Vertragsteil Effektenhändler ist, dem Abliefernden, wenn aber das Prämiengeschäft storniert wurde oder die Prämie verfallen ist, dem Prämienzieher.

Geschäfte mit der Österreichischen Nationalbank und mit der Bundesverwaltung.

Geschäfte mit der Österreichischen Nationalbank.

§ 42. (1) Bei den mit der Österreichischen Nationalbank geschlossenen steuerpflichtigen Geschäften der im § 9 des Gesetzes bezeichneten Art (§ 23 dieser Verordnung) sind die Aufgaben der Bank zum Arrangement steuerfrei, wogegen der andere Vertragsteil, sofern er nicht gleichfalls von der Steuer befreit ist, den auf ihn entfallenden Teilbetrag der Steuer zu entrichten hat (§ 22, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes).

(2) Hat die Österreichische Nationalbank aus einem direkten Börsengeschäfte (§§ 12 und 13 des Gesetzes) zu liefern, so ist die volle Steuer von dem Übernehmer der Effekten durch Stempelung einer Bestätigung, die er der Österreichischen Nationalbank auszuhandigen hat, zu entrichten (§ 22, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes).

(3) Wird ein nach § 14 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Österreichischen Nationalbank abgeschlossen, so ist die volle Steuer vom Schuldner (Kostgeber) durch Stempelung einer der Österreichischen Nationalbank auszuhandigenden Rechnung zu entrichten (§ 22, Absatz 1, Z. 3, des Gesetzes).

(4) Wird ein nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes steuerpflichtiges Umsatzgeschäft mit der Österreichischen Nationalbank abgeschlossen, so ist die volle Steuer von dem anderen Vertragsteile, ohne Unterschied, ob dieser ein Effektenhändler ist oder nicht oder ob er Käufer oder Verkäufer ist, durch Stempelung einer der Österreichischen Nationalbank auszuhandigenden Empfangsbestätigung über die erhaltenen Effekten oder die erhaltene Valuta zu entrichten.

(5) Hat die Österreichische Nationalbank ein nach § 21 des Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmäkler den Schluszzettel für die Bank stempelfrei auszustellen, wogegen der andere Vertragsteil einen in der Höhe des halben Steuerbetrages vorchriftsmäßig gestempelten Schluszzettel erhält (§ 22, Absatz 1, Z. 5, des Gesetzes und § 29 dieser Verordnung).

(6) Die Stempelung der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Schriftstücke erfolgt durch Verwendung und Ent-

wertung von Stempelmarken; in dieser Hinsicht finden die Bestimmungen des § 25 dieser Verordnung Anwendung.

(7) Insofern für die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Geschäfte die unmittelbare Steuerentrichtung angeordnet oder bewilligt ist, tritt an die Stelle der Steuerentrichtung durch Stempelmarken die unmittelbare Steuerentrichtung (§§ 21 und 22).

(8) Die in den vorhergehenden Absätzen getroffenen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Österreichischen Nationalbank finden auch auf ihre Zweiganstalten Anwendung; sie gelten nur für die Dauer der Privilegialrechte der Österreichischen Nationalbank (Artikel 102 ihrer Statuten; Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823.¹⁾)

¹⁾ D. i. bis 31. Dezember 1942.

Geschäfte mit der Bundesverwaltung.

§ 43. Geschäfte, die mit Behörden und Ämtern des Bundes abgeschlossen werden, sind unter jüngerem Anwendung der Bestimmungen des § 42 nur mit der von dem anderen Vertragsteile zu entrichtenden Steuer zu belasten (§ 23 des Gesetzes).

Schlußbestimmungen.

Stempelumtausch.

§ 44. (1) Unbrauchbar gewordene Effektenumsatzsteuerstempelmarken können, wenn sie unberlezt sind und keine Spuren einer bereits geschenehen Verwendung an sich tragen, gegen andere Effektenumsatzsteuerstempelmarken umgetauscht werden.¹⁾

(2) Ebenso können Effektenumsatzsteuerstempelmarken, die auf den Arrangementbogen und sonstigen Schriftstücken verwendet worden sind, gegen andere Effektenumsatzsteuerstempelmarken umgetauscht werden, wenn die Arrangementbogen beim Arrangementbureau nicht eingereicht oder die sonstigen Schriftstücke nicht vollständig ausgefertigt wurden, diese Umstände deutlich zu erkennen sind und die auf diesen Arrangementbogen und Schriftstücken verwendeten Stempelmarken keine Spuren einer Verletzung oder früheren Verwendung an sich tragen (§ 24 des Gesetzes und § 16 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70).

1) über den 10%igen Abzug vgl. § 21, Abs. 2, Bdg. d. WM. f. Fin. v. 13. Dez. 1922, BGBl. Nr. 874 (Zweite Gebührennovelle 1922):

„In jenen Fällen, in denen ein Anspruch auf Umtausch verborbener Stempelwertzeichen, auf Ersatzstempelung oder auf bare Rückvergütung von in Stempelwertzeichen entrichteten Gebühren besteht, ist ein Abzug von dem in Stempelwertzeichen oder in barem auszufolgenden Betrage vorzunehmen, dessen Ausmaß durch Vollzugsvorschrift zu bestimmen ist, jedoch 10% des Betrages der eingeleisteten Stempelwertzeichen oder des rückzuvergütenden Betrages nicht übersteigen darf; das gleiche gilt sinngemäß für die Rückvergütung von Stempelgebühren, die wegen der Höhe des Gebührenbetrages unmittelbar entrichtet wurden.“

§ 11. Bdg. d. WM. f. Fin. v. 21. Dez. 1922, BGBl. Nr. 915, zur Durchführung einiger Bestimmungen der Zweiten Gebührennovelle 1922:

„(1) Wenn einer Partei über ihr Ansuchen auf Grund des § 41 Ges. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50, oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen der Umtausch verborbener Stempelwertzeichen (Ersatzstempelung) oder im Sinne der Vorschriften des § 77 des Ges. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50, die bare Rückvergütung von in Stempelwertzeichen entrichteten Gebühren bewilligt wird, ist von den in Stempelwertzeichen oder in barem auszufolgenden Beträge ein Abzug vorzunehmen, dessen Ausmaß bis auf weiteres mit 10% des Betrages der eingeleisteten Stempelwertzeichen oder des rückzuvergütenden Barbetrages festgesetzt wird. Das gleiche gilt für die Rückvergütung von Stempelgebühren, die mit Rücksicht auf die Höhe des Gebührenbetrages ohne amtliche Bemessung unmittelbar entrichtet wurden.“

(2) Beträge von weniger als 1000 K sind ohne Abzug auszufolgen, bei höheren Beträgen ist der abzuziehende Betrag, wenn er nicht ein Vielfaches von 100 K ausmacht, auf das nächstniedrigere Vielfache von 100 K abzurunden.“

Fristen.

§ 45. Fällt das Ende einer im Gesetze oder in dieser Verordnung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt, unbeschadet der Bestimmung des § 14, Absatz 1, die Frist mit Ablauf des nächsten Werttages.

Stempelfreiheit.

§ 46. (1) Inwiefern im Hinblick auf die Effektenumsatzsteuerpflicht Befreiungen der im Effektenhandel vorkommenden Urkunden und Schriften von den Stempelgebühren eintreten, wird im § 35 des Gesetzes bestimmt.¹⁾

(2) Die hienach von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, sofern auf ihnen nicht die zur

Entrichtung der Effektenumsatzsteuer bestimmten Stempelzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit dem Vermerke zu versehen: „Effektumsatzsteuer entrichtet laut Note vom oder Registernummer“.

Revisionen.

§ 47. Zur Vornahme der in den §§ 11 und 20 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die Finanzbehörden erster Instanz (§ 17, Absatz 1) berufen.¹⁾

1) Die Finanzbehörden erster Instanz haben zum Zwecke der Überwachung der Anzeigepflicht und als Grundlage der vorzunehmenden Revisionen über die in ihrem Sprengel anfassigen Effektenhändler ein Verzeichnis zu führen, das stets im Laufenden zu erhalten ist. (Amtsunterricht 1094, III, Nr. 4).

Begriff des Börsengeschäftes.

§ 48. Unter Börsengeschäften im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind diejenigen Geschäfte anzusehen, die im öffentlichen Raume einer inländischen Börse in der festgesetzten Börszeit oder zwar nach dem offiziellen Börseschlusse, aber vor Ablauf der für die Räumung des Börselokales zugestandenen Frist über jene Effekten der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art abgeschlossen werden, die an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden. Alle anderen Geschäfte mit Einschluß derjenigen, die an einer ausländischen Börse stattfinden, gelten als außerhalb der Börse geschlossen.

Instanzenzug.

§ 49. (1) Gegen ein Erkenntnis (Zahlungsauftrag, Verfügung und Entscheidung) der Finanzbehörde erster Instanz (§ 17, Absatz 1) ist der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(2) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, und der §§ 5 bis 12 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502¹⁾, sinngemäße Anwendung.

1) In der Fassung der Bdg. d. WM. f. Fin. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195 (abgedruckt Seite 825).

Strafbestimmungen.

§ 50. (1) In dem nach § 25 des Gesetzes einzuhebenden Betrage im Ausmaße des 50fachen der verkürzten Steuer ist sowohl die Steuerstrafe als die verkürzte Steuer inbegriffen.

(2) Die Bestrafung des Empfängers von Schriftstücken nach § 29 des Gesetzes wird durch die Verhängung der Steuerstrafe nach § 25 des Gesetzes gegen den Aussteller des Schriftstückes nicht berührt.

(3) Wird den Vorschriften des § 30 nur in der Richtung zuwidergehandelt, daß die Steuer vom Käufer statt vom Verkäufer entrichtet wurde, weil der Käufer nach den vorliegenden Umständen keinen Grund haben konnte, anzunehmen, daß der andere Vertragssteil Effektenhändler sei, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden.

(4) Die Nichtaufnahme eines im § 9 des Gesetzes bezeichneten Börsengeschäftes in den Arrangementbogen, insbesondere wegen erfolgter Kompensierung des Geschäftes außerhalb des Arrangements oder wegen Versteuerung eines im Wege des Arrangements abzuwickelnden Geschäftes nach Art eines direkten Börsengeschäftes oder eines anderen Geschäftes, wird als Steuerverkürzung nach § 25, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes bestraft.

(5) Wenn eine vom Arrangementbureau ausgegebene Meldung innerhalb der in der Arrangementordnung festgesetzten Frist geordnet wird, so finden die Strafbestimmungen des § 25 des Gesetzes keine Anwendung.

(6) Übertretungen des Gesetzes und dieser Verordnung sowie der sonstigen zur Durchführung der Bestimmungen über die Effektenumsatzsteuer zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Strafbestimmungen des § 25 des Gesetzes unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände bis zu 200,000.000 K zu bestrafen.

(7) In den Fällen des § 2, Absatz 2, des Gesetzes unterliegt der sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübende Effektenhändler, welcher die ihm obliegende Versteuerung des Aus-

Müller A.

Register

des (der)

über die nach § 18 u. ff. des Effektenumsatzsteuergesetzes 1924 (Verordnung vom 6. August 1924, RGBl. Nr. 291), der Effektenumsatzsteuer unterliegenden Geschäfte.

1	2		3		4	5	6	7
	Datum		Umgeteilte Effekten					
	a)	der Eintragung ins Register	Genauere Bezeichnung der Effekten, Stückzahl *)	Neinbetrag ***)	in Kronen			
	b)	des Abschlusses des Geschäftes						
	c)	der Erfüllung des Geschäftes						

*) Diese Spalte ist nur bei Lieferungsgeheimnissen auszufüllen. Werden besondere Register für Lieferungsgeheimnisse geführt, so entfällt diese Spalte bei den Register für Börsengeschäfte. Wenn es sich um ein Börsengeschäft handelt, das formiert wurde oder bei dem die Prämie verfallen ist, ist in dieser Spalte das Datum der Formierung oder des Verkaufes anzugeben.

**) Die Stückzahl ist nur bei denjenigen Effekten anzugeben, für die nach den Vorschriften der einseitigen Schluß nach der Stückzahl berechnet wird.

***) Diese Spalte ist nur bei denjenigen Effekten auszufüllen, für die nach den Vorschriften der einseitigen Schluß nach dem Neinbetrag berechnet wird.

†) In den Fällen des § 7 ist die allfällige Kaufaufschreibung in dieser Spalte einzutragen. Falls der Selbstumsatz durch Umrechnung aus einer ausländischen Währung ausgebrachte Selbstumsatz in der Anmerkungsspalte anzugeben. Ebenso sind bei Fremdenumsätzen die etwa wohlwollig behaupteten Kurse in der Anmerkungsspalte ersichtlich zu machen.

††) Diese Spalte ist nur in den Fällen des § 4, Absatz 2, des Gesetzes auszufüllen. In den Fällen des § 9 ist statt des Selbstumsatzes der Liquidationskurs anzuführen.

führungsgeschäftes trotz Fehlens der für die Steuerfreiheit festgesetzten Bedingungen unterlassen hat, der Steuerstrafe nach § 25 des Gesetzes nicht, wenn er den ihm nach § 4 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist und nachweist oder glaubhaft macht, daß die Unterlassung der Steuerentrichtung ausschließlich in dem vorschriftswidrigen Verhalten des anderen Effektenhändlers (des Kommissionärs) seinen Grund hat; die dem anderen Effektenhändler zur Last fallende Übertretung wird, soweit sie nicht nach § 25 des Gesetzes strafbar ist, mit einer Ordnungsstrafe (Absatz 6) geahndet.

§ 51. Die Verordnung vom 7. November 1921, BGBl. Nr. 615, über die Effektenumsatzsteuer vom Umsatze einzelner Gattungen festverzinslicher Wertpapiere bleibt unberührt.¹⁾

¹⁾ Siehe unten sub c).

Wirksamkeitsbeginn.

§ 52. (1) Die Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Oktober 1919, StGBL. Nr. 498, und vom 9. August 1920, StGBL. Nr. 383, sind für die Zeit vom 1. September 1924 angefangen aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1924 in Wirksamkeit.

c) **Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. November 1921, BGBl. Nr. 615, über die Effektenumsatzsteuer vom Umsatze einzelner Gattungen festverzinslicher Wertpapiere.**

Auf Grund der im Artikel 1, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 405, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBL. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer erteilten Ermächtigung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. (1) Der Umsatz der in der Anlage zu dieser Verordnung angeführten Wertpapiere unterliegt dem für Geschäfte mit Dividendenpapieren geltenden Satze der Effektenumsatzsteuer.

(2) Dieser Steuersatz gilt für alle in der Anlage angeführten Gattungen von Wertpapieren ohne Unterschied des Emissionsjahres, der Währung, auf die das Wertpapier lautet, und des Nennwertes der einzelnen Stücke, sowie ohne Rück-

sicht darauf, ob die Wertpapiere im Kursblatte der Wiener Börse notiert sind oder nicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 18. November 1921 in Kraft und findet auf alle Umsatze der Wertpapiere Anwendung, die von diesem Tage an abgeschlossen werden.

Anlage.

I. Eisenbahnstaatsschuldverschreibungen.

1. Albrechtsbahn.
2. Böhmisches Nordbahn.
3. Franz Josephsbahn.
4. Galizische Karl Ludwig-Bahn.
5. Oesterreichische Nordwestbahn und Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
6. Pilsen—Priesen-Bahn.

II. Vom Staate zur Zahlung übernommene Eisenbahnprioritätsobligationen.

1. Albrechtsbahn.
2. Asch—Kosbach-Lokalbahn.
3. Böhmisches Nordbahn.
4. Böhmisches Westbahn.
5. Czernowitz—Novoseliza-Eisenbahn.
6. Ferdinands-Nordbahn.
7. Franz Josephsbahn.
8. Galizische Karl Ludwigsbahn.
9. Laibach—Stein-Lokalbahn.
10. Lemberg—Czernowitz—Jassy-Eisenbahngesellschaft.
11. Mährische Grenzbahn.
12. Mährisch-Schlesische Zentralbahn.
13. Oesterreichische Nordwestbahn.
14. Pilsen—Priesen-Bahn.
15. Staatseisenbahngesellschaft.
16. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
17. Ungarisch-Galizische Eisenbahn.

III. Ungarische Staatsschuld.

1. Sämtliche ungarische Staatsrentenschuldverschreibungen.
2. Ungarisches Eisernes Tor-Regulierungsanlehen.
3. Kroatisch-slawonische Schanckregal-Obligationen.
4. Ungarische Grundentlastungs-Obligationen.
5. Kroatisch-slawonische Grundentlastungs-Obligationen.

IV. Andere öffentliche Anlehen.

1. Bosnisches Landesanlehen.
2. Bosnisch-herzegowinisches Eisenbahn-Landesanlehen.
3. Bosnisch-herzegowinische Ametienablösungs-Obligationen.

4. Bukowinaer Landesanlehen.
5. Dalmatinischer Landes-Rekulturationsfonds.
6. Sämtliche Galizische Landesanlehen.
7. Görzer Landesanlehen.
8. Istrianer Landesanlehen.
9. Krainische Landesanlehen.
10. Mährische Landesanlehen.
11. Temes-Bega-Thal-Wasserregulierungsanlehen.
12. Anlehen der Städte: Agram, Aussyg, Brünn, Budapest, Czernowiz, Fiume, Görz, Krakau, Lemberg, Pilsen, Pola, Prag, Smichow, Spalato, Tepsitz, Triest mit Ausnahme des Anlehens „Triest und Handelskammer Triest“, Zara.
13. Anlehen der Wassergenossenschaft Monfalcone.
14. Sämtliche Bulgarische Staatsanlehen.
15. Italienische Rente.
16. Ottomaniische Staatsanlehen.
17. Ottomaniische Bagdadbahnleihe.
18. Russische Staatsanleihe.
19. Sofia-Anleihe.

V. Pfandbriefe, Kommunal- und Bankens-Obligationen.

1. Agrar. Hypotheken-Bank N. G. in Lemberg.
2. Galizische Bank für Handel und Industrie.
3. Bukowinaer Bodenkreditanstalt.
4. Galizische Bodenkredit N. G.
5. Galizische Hypothekenbank.
6. Böhmisches Industrialbank Bankschuldschreibungen.
7. Ustredni banka.
8. Zivnostenska banka.
9. Böhmisches Hypothekenbank.
10. Böhmisches Landesbank.
11. Bukowinaer Landesbank.
12. Dalmatinische Bodenkreditanstalt.
13. Galizische Landesbank.
14. Galizische Landesbahn-Eisenbahnobligationen.
15. Görz und Gradiska Kommunal-Kreditanstalt.
16. Görz und Gradiska Landeshypothekar-Kredit-Anstalt.
17. Istrianer Bodenkredit-Anstalt.
18. Istrianer Kommunal-Kreditanstalt.
19. Krainische Landes-Bank.
20. Mährische Hypothekenbank.
21. Mährische Landes-Kulturbank.
22. Oesterreichisch-Schlesische Bodenkreditanstalt.
23. Schlesische Kommunal-Kreditanstalt.
24. Bukowinaer Sparkasse.
25. I. mähr. Sparkassa.
26. Rentenbriefe des Landes Galizien.
27. Schwarzenberg'sches Anlehen in Gold.

28. Ungarische Agrar- und Rentenbank N. G.
29. Hermannstädter Boden-Credit-Anstalt.
30. Ungarisches Boden-Credit-Institut.
31. Zentralhypothekenbank ungarischer Sparkassen.
32. Pester ungarische Commercialbank.
33. Ungarische Eisenbahn-Verkehrs-N. G.
34. Kroatische Escomptebank in Agram.
35. Ungarische Escompte- und Wechsel-Bank.
36. Ungarische Hypothekenbank in Budapest.
37. Kroatische Handelsbank.
38. Kroatisch-Slawonische Landeshypotheken-Bank.
39. Ungarisches Landes-Boden-Credit-Institut für Kleingrundbesitzer.
40. Budapester Landes-Central-Credit-Genossenschaft.
41. Ungarische Total-Eisenbahn N. G.
42. Arader bürgerliche Sparkasse N. G.
43. Arader Komitat-Sparkasse.
44. Budapester hauptstädtische Sparkasse.
45. Budapester Sparkasse und Landes-Sparleih N. G.
46. Hermannstädter allgemeine Sparkasse.
47. Innerstädtische Sparkasse N. G. in Budapest.
48. I. kroatische Sparkasse in Agram.
49. Kronstädter allgemeine Sparkasse.
50. Siebenbürger Sparkasse N. G. in Mediasch.
51. I. Temesvarer Sparkasse.
52. Ungarische allgemeine Sparkasse N. G.
53. Ungarische Landes-Central-Sparkasse N. G.
54. Pester Vaterländische Sparkasse.
55. Vaterländische Bank N. G.
56. Agrar- und Commercialbank für Bosnien und die Herzegowina.
57. Landesbank für Bosnien und die Herzegowina.
58. Bulgarische Nationalbank.

VI. Eisenbahnprioritäts-Obligationen.

1. Bozen-Meraner Bahn.
2. Brünnner Local-Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Budapest-Fünfkirchner Bahn.
4. Bukowinaer Localbahn.
5. Buschtehrader Bahn.
6. Dux-Bodenbacher Bahn.
7. Friauler Eisenbahn.
8. Fünfkirchner-Barcser Bahn.
9. Kaschau-Oberberger Bahn.
10. Lemberg-Czernowiz-Jassy-Bahn.
11. Osirau-Friedländer Eisenbahn.
12. Prag-Duxer Eisenbahn.
13. Reichenberg-Gablonz-Tannwalder Eisenbahn.

14. Staatseisenbahngesellschaft.
15. Südbahngesellschaft.
16. Ungarische Westbahn.
17. Unterkrainer Bahnen.
18. Kasugana Eisenbahngesellschaft.
19. Wintischgaubahn.
20. Wolframs—Teltich Localbahn.

VII. Obligationen von sonstigen Transportunternehmungen.

1. Budapester elektrische Stadtbahn A. G.
2. Budapester Straßenbahn-Gesellschaft.
3. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft.
4. Lloyd Triestino.
5. Torontaler Localbahn A. G.

VIII. Obligationen industrieller Gesellschaften.

1. Elektrizität- und Verkehrsunternehmen in Budapest.
2. Kohlenindustrieverein.
3. Stodawerte A. G.
4. Trifairer Kohlengewerkschaft.

7. Valutenumsatzsteuer.

a) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1924, BGVl. Nr. 109, betreffend die Kundmachung des Wortlautes des Valutenumsatzsteuergesetzes.

(1) Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGVl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924), werden hiemit die Bestimmungen des Valutenumsatzsteuergesetzes vom 4. März 1921, BGVl. Nr. 151, mit dem aus dem Bundesgesetze vom 19. Dezember 1922, BGVl. Nr. 931 (Valutenumsatzsteuernovelle), und aus den §§ 23 bis 28 der Umsatzsteuernovelle 1924 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen unter Berücksichtigung der seit dem Wirksamkeitsbeginne des Valutenumsatzsteuergesetzes eingetretenen Neugestaltung rechtlicher Einrichtungen mit verbindlicher Kraft kundgemacht.

(2) Die hiemit kundgemachten Bestimmungen sind als „Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, BGVl. Nr. 109, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuergesetz)“ zu bezeichnen. Soweit in den bestehenden Vorschriften auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. März 1921, BGVl. Nr. 151, verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften des neuen Gesetzes an ihre Stelle.

Bundesgesetz über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuergesetz).

Gegenstand der Steuer.

§ 1. (1) Der Umsatz von Valuten (ausländischen Zahlungsmitteln mit gesetzlicher Zahlkraft sowie inländischen und ausländischen Handelsmünzen) und der Umsatz von Devisen (Forderungen in ausländischer Währung; auf die Leistung von Valuten lautende Wechsel, Schecks und wie immer geartete Anweisungen)¹⁾ sind der Valutenumsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.²⁾

(2) Als Umsatz im Sinne dieses Gesetzes gilt jede entgeltliche Veräußerung, soweit das Entgelt in inländischem Gelde, in Valuten oder in Devisen besteht.

(3) Der Steuer unterliegen sowohl an der Börse als auch außerhalb der Börse geschlossene Geschäfte. Prolongationen von Umsatzgeschäften gelten als neue Umsätze.³⁾

(4) Beim Kommissionärgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches)⁴⁾ ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, die Steuer nicht nur für das Ausführungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, sondern auch für das Abwicklungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten.⁵⁾

(5) Geschäfte, bei denen Valuten gegen Valuten, Devisen gegen Devisen oder Valuten gegen Devisen umgesetzt werden, sind als Tauschgeschäfte⁶⁾ anzusehen und ohne Unterschied, ob bei dem Tausche eine Aufzahlung geleistet wird oder nicht, als zwei Umsatzgeschäfte zu versteuern. Der Umtausch von Noten oder Münzen verschiedenen Nennwertes ist jedoch, sofern sie auf die gleiche Währung lauten, kein Gegenstand der Steuer, wenn wegen dieses Umtausches ein Geldumsatz nicht stattfindet oder eine Vergütung eingehoben wird, die einen durch Verordnung festzusetzenden Höchstbetrag⁷⁾ nicht übersteigt⁸⁾; das Gleiche gilt sinngemäß auch dann, wenn Devisen gegen Valuten oder Devisen derselben Währung getauscht werden.

(6) Das Ausleihen von Valuten gegen Rückstellung von Valuten der gleichen Gattung ist kein Gegenstand der Valutenumsatzsteuer.⁵⁾

(7) Wird eine auf Valuten oder Devisen lautende Verbindlichkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilli-

gung des Gläubigers in inländischer Währung abgestattet, so ist diese Abstattung als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

(8) Wenn ein zur Ablieferung oder zum Bezuge von Valuten oder Devisen Verpflichteter eine dritte, von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) zur Ablieferung oder zum Bezuge der Valuten oder Devisen anweist, so ist, unbeschadet der Bestimmung des § 8, nicht nur das zwischen den ursprünglichen Vertragsteilen, sondern auch das zwischen dem Anweisenden und der dritten Person (Firma) geschlossene Umsatzgeschäft zu versteuern. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Anweisung zu Lasten oder zugunsten eines auf die gleiche Währung lautenden Guthabens oder Depots erfolgt, das auf den Namen des Anweisenden bei der zur Ablieferung oder zum Bezuge angewiesenen Person (Firma) besteht.

(9) Auf Valuten lautende Zinsen- oder Dividendenkupons sind bei Anwendung dieses Gesetzes nicht als Devisen anzusehen.

- 1) über den Begriff „Valuten“ und „Devisen“ vgl. § 1 DchfVdg.
- 2) Gleichgültig, ob das Veräußerungsgeschäft an oder außerhalb der Börse unter Teilnahme eines Valutenhändlers abgeschlossen wird.
- 3) Vgl. § 2 DchfVdg.
- 4) Abgedruckt Seite 843.
- 5) Vgl. § 3 DchfVdg.
- 6) Vgl. § 3 DchfVdg.
- 7) 1% (§ 3, Abs. 2 DchfVdg.).
- 8) Unterliegt ein Tausch in gleicher Währung ausnahmsweise wegen einer 1% übersteigenden Vergütung der Valutenumsatzsteuer, so ist er in das besondere „Register für steuerpflichtige Tauschgeschäfte in Valuten oder Devisen“ einzutragen (§ 1, Abs. 5 und § 4, Abs. 3 Ges. bzw. § 14, Abs. 3 DchfVdg.).

Subjektive Voraussetzung der Steuerpflicht.

§ 2. (1) Der Umsatz von Valuten und von Devisen unterliegt der Steuer, wenn an dem Umsatze als Vertragspartei oder als Vermittler eine Person oder Anstalt teilnimmt, die geschäftsmäßig den Handel in Valuten oder Devisen betreibt (Valutenhändler) und im Inlande ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt hat. Effektenhändler im Sinne des § 15, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StGBI. Nr. 469, über die Effektenumsatzsteuer sind bei Anwendung dieses Gesetzes den Valutenhändlern gleichzuhalten.

(2) Ob ein Valuten- oder Effektenhändler zum Valuten- oder Devisenhandel befugt¹⁾ ist oder nicht, ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes ohne Belang.

1) Befugt sind jene Valutenhändler, die in die jederzeit wider-rufliche, im Verordnungsblatte der Wiener Börsekammer kundgemachte „Liste der zum Handel mit Valuten und Devisen befugten Valutenhändler“ aufgenommen sind, ferner Valutenhändler, welche ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben (§ 6, Abs. 3 DchfVdg.).

Grundlage der Steuerermittlung.

§ 3. (1) Als Grundlage für die Ermittlung der Valutenumsatzsteuer hat, mit den im zweiten und dritten Absatze vorgeesehenen Ausnahmen, der Geldumsatz, das ist derjenige Gelbbetrag (Kurs) zu dienen, der als Gegenleistung für die umgesetzten Valuten oder Devisen bedungen wird. Werden bei Prämiengeschäften mehrere Kurse wahlweise bedungen, so gilt der höchste dieser Kurse als Betrag des Geldumsatzes.

(2) Besteht der Gegenwert der umgesetzten Valuten oder Devisen nicht, oder nicht ausschließlich, in inländischem Gelde, so ist der Ermittlung der Valutenumsatzsteuer derjenige Geldkurs der betreffenden Valuta (Devise) zugrunde zu legen, welcher der letzten Notierung entspricht, die im Kursblatte der Wiener Börse innerhalb eines Monats, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, verlautbart wurde; in Ermanglung einer solchen Kursnotierung ist der von der Oesterreichischen Nationalbank festzustellende Wert (Schätzwert) der Valuta oder Devise für die Steuerberechnung maßgebend. Durch Verordnung kann bestimmt werden, daß die Feststellung des Schätzwertes anstatt von der Oesterreichischen Nationalbank von einer anderen Stelle vorzunehmen ist.

(3) In der Regel ist die Steuer für jeden einzelnen Umsatz zu ermitteln. Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen kann jedoch die Finanzbehörde auf Ansuchen des Steuerpflichtigen gestatten, daß die Steuer ohne Sonderung nach Einzelumsätzen von der täglichen Gesamtsumme der bei Valuten- und Devisenumsätzen bedungenen Entgelte ermittelt und daß an Stelle der tatsächlich bedungenen Entgelte der letzte Kurs (Absatz 2) der umgesetzten Valuten oder Devisen der Steuerberechnung zugrunde gelegt werde.

(4) Bei Prämienengeschäften bleibt die bedungene Prämie für die Berechnung des Geldumsatzes außer Betracht.

(5) Ist im Falle eines unbefugten Valuten- oder Devisenhandels der Steuerpflichtige in Ermanglung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Steuerermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Steuer zu entrichten. Unterläßt der Steuerpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Steuer einzuheben. Der Steuerpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.

Steuerfuß.

§ 4.1) (1) Die Valutenumsatzsteuer beträgt von je 10.000 K der Ermittlungsgrundlage (§ 3):

1. wenn an dem Geschäfte ausschließlich Valutenhändler (§ 2) als Vertragsparteien teilnehmen, 5 K,
2. bei sonstigen Geschäften 20 K.

(2) Umsatzgeschäfte der im § 1 bezeichneten Art, bei denen einer der beiden Vertragsteile seinen Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remisier) bedient, unterliegen einer Steuer von 50 h für je 10.000 K der Ermittlungsgrundlage.²⁾ Die Steuerermäßigung findet keine Anwendung, wenn sich dieser Vertragsteil zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande befindet und das Geschäft im Inlande abschließt; ein solcher Umsatz ist der Steuer nach den allgemeinen Steuerfüßen unterworfen.³⁾

(3) Für Prämienengeschäfte ist das Doppelte, für jedes der beiden bei einem Tausche zu versteuernden Umsatzgeschäfte (§ 1, Absatz 5) ein Fünftel der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Steuerbeträge zu entrichten.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Steuerfüße oder einzelne von

ihnen mit Verordnung bis auf das Eineinhalbfache erhöhen oder bis auf ein Zehntel ermäßigen.⁴⁾ Wurde eine derartige Verfügung getroffen, so kann der Bundesminister für Finanzen die erhöhten oder ermäßigten Steuerfüße jederzeit durch Verordnung wieder innerhalb der angeführten Grenzen ermäßigen oder erhöhen. Diese Verfügungen können auch zu wiederholten Malen getroffen werden.

(5) Verordnungen, die auf Grund der Vorschriften des Absatzes 4 erlassen wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen nach ihrer Verlautbarung, unter Anführung der Gründe für ihre Erlassung, dem Hauptausschusse des Nationalrates vorgelegt werden. Sie sind, wenn dies der Hauptausschuß beschließt, sofort oder in dem vom Hauptausschusse zu bestimmenden späteren Zeitpunkte durch Verordnung außer Kraft zu setzen.

¹⁾ In der Fassung der Vdg. d. BM. f. Fin. v. 5. Aug. 1924, BGBl. Nr. 290, über die Ermäßigung der Valutenumsatzsteuer.

²⁾ Vgl. § 10 Ges.

³⁾ Der begünstigte Steuerfuß für Ausländer findet daher nur bei denjenigen Geschäften Anwendung, welche direkt mit dem Auslande, also im Korrespondenzwege oder telephonisch getätigt wurden.

⁴⁾ Berechnet von dem im BG. vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924*) festgesetzte gewesene Ausmaße.

Abrundung. Abfindung.

§ 5. (1) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Valutenumsatzsteuer dienende Betrag (§ 3), in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10.000 ohne Rest teilbar ist, so ist er auf den nächstniedrigeren durch 10.000 ohne Rest teilbaren Kronenbetrag abzurunden.

(2) Erreicht die nach § 4 und nach dem vorhergehenden Absätze berechnete Steuer im einzelnen Falle nicht den Betrag von 100 K, so ist sie, falls sie 50 K nicht übersteigt, nicht zu entrichten, andernfalls aber auf den Betrag von 100 K aufzurunden; das gleiche gilt hinsichtlich der Restbeträge, die sich bei Teilung des Steuerbetrages durch 100 ergeben.

(3) Soweit es an ausreichenden Grundlagen für die Ermittlung der von einem Valutenhändler für seine sämtlichen Valuten- oder Devisenumsätze oder für bestimmte Gattungen dieser Umsätze zu entrichtenden Valutenumsatzsteuer fehlt oder die Einhebung der Steuer nach Maßgabe der allgemeinen

Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten oder mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden wäre, kann die Steuer durch ein Abfindungsübereinkommen¹⁾ festgesetzt werden.

1) Vgl. § 13 DchfWdg.

Steuerpflicht der durch Handelsmäkler oder Agenten vermittelten Geschäfte.

§ 6. (1) Umsatzgeschäfte, die durch einen Handelsmäkler vermittelt werden, sind hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer so zu behandeln, als ob sie unmittelbar zwischen den Auftraggebern des Handelsmäcklers abgeschlossen worden wären; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.¹⁾

(2) Unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen sind andere berufsmäßige Vermittler (Agenten), die Umsatzgeschäfte im Auftrage und für Rechnung eines Dritten abschließen, bei Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes den Handelsmählern gleichzuhalten. Andere Vermittler sind hinsichtlich der Steuerpflicht als Kommissionäre zu behandeln.²⁾

1) Vgl. § 9 DchfWdg.

2) D. h. die für ihre Kommittenten besorgten Geschäfte gelten in steuerrechtlicher Beziehung als Kommissionsgeschäfte mit zwei Umsätzen.

Zahlungspflicht.

§ 7. (1) Die Pflicht zur Zahlung der Valutenumsatzsteuer obliegt:

1. Für Umsatzgeschäfte, die durch Handelsmäkler oder ihnen nach § 6, Absatz 2, gleichzuhaltende andere Personen vermittelt werden, dem Handelsmäkler oder sonstigen Vermittler¹⁾ unbeschadet seines Rückgriffrechtes gegenüber denjenigen, die nach Z. 2 im Falle des unmittelbaren Abschlusses des Umsatzgeschäftes zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen wären.

2. Für andere als die in Z. 1 angeführten Umsatzgeschäfte:

- a) wenn nur ein Vertragsteil Valutenhändler (§ 2) ist, diesem;
- b) wenn beide Vertragsteile Valutenhändler sind, jedem der beiden Vertragsteile zur Hälfte;

c) wenn keiner der beiden Vertragsteile Valutenhändler ist, das Umsatzgeschäft aber durch einen solchen vermittelt wurde, dem Vermittler;

d) in den Fällen des § 4, Absatz 2, wenn als Vertragsteil ein Valutenhändler auftritt, der im Inlande seinen Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt hat, diesem Valutenhändler; in Ermanglung dieser Voraussetzung, dem als Vermittler auftretenden inländischen Valutenhändler.

(2) Die Finanzbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bewilligen.

1) Vgl. § 12 DchfWdg.

Abrechnungsverkehr.

§ 8. 1) Wird eine Mehrheit von Valuten- oder Devisenumsätzen im Abrechnungsverkehr der Oesterreichischen Nationalbank oder einer anderen damit vertrauten Anstalt ausgeglichen, so bewirkt dieser Abrechnungsverkehr keine Änderung hinsichtlich der Steuerpflicht der einzelnen Umsätze und ist der Abrechnungsverkehr selbst nicht als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln.

1) Vgl. § 4 DchfWdg.

Bedingte Steuerfreiheit von Ausführungsgeschäften zwischen Valutenhändlern.

§ 9. Wenn ein Valutenhändler, der sein Gewerbe im Inlande außerhalb des Sitzes der Börse ausübt, einen Kommissionsauftrag erhält, der durch einen sein Gewerbe am Sitze der Börse ausübenden Valutenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Valutenhändlern (Ausführungsgeschäft) unter den durch Verordnung¹⁾ festzusetzenden näheren Voraussetzungen von der Valutenumsatzsteuer befreit, wenn

1. der am Sitze der Börse tätige Valutenhändler das Geschäft in sein Register mit dem Beifuge „in Kommission“ einträgt und dies dem anderen Valutenhändler in der brieflichen Ausführungsanzeige mitteilt und

2. das Ausführungs- und das Abwicklungsgeschäft nach Menge und Kurs der umgesetzten Valuten oder Devisen übereinstimmen.

1) Vgl. § 10 DchfWdg.

Ermächtigung zur Gewährung der Steuerfreiheit für Auslandsgeschäfte.

§ 10. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die im § 4, Absatz 2, bezeichneten Umsätze von der Steuer zu befreien. Die Bestimmungen des § 4, Absätze 4 und 5, finden sinngemäß Anwendung.

Sonstige Steuerbefreiungen.

§ 11. (1) Von der Entrichtung der Valutenumsatzsteuer ist die Oesterreichische Nationalbank auf die Dauer ihrer Privilegialrechte (Artikel 102, ihrer Statuten; Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823)¹⁾ unter den durch Verordnung²⁾ festzusetzenden näheren Voraussetzungen persönlich befreit. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nur

- a) auf den Erwerb von Valuten und Devisen;
- b) auf die Veräußerung von Valuten und Devisen an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und an befugte Valuthändler (§ 2).

(2) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1 wird die Verpflichtung des anderen Vertragsteiles zur Entrichtung des auf ihn etwa entfallenden Steuerbetrages (§ 7, Absatz 1, Z. 2, lit. b) nicht berührt. In den im § 7, Absatz 1, Z. 1, bezeichneten Fällen ist, wenn einem der Vertragsteile die persönliche Steuerfreiheit zukommt, nur die Hälfte der Steuer, wenn sie beiden zukommt, keine Steuer zu entrichten.

(3) Umsatzgeschäfte mit dem Bunde und mit den Ländern sind von der Valutenumsatzsteuer befreit.

¹⁾ D. i. bis 31. Dezember 1942.

²⁾ Vgl. auch § 1, Abs. 6 und § 11 DöfVdg.

Zeitpunkt des Eintrittes der Steuerpflicht, Zeit und Art der Steuerentrichtung.

§ 12. (1) Der Anspruch des Staatschäzars auf die Valutenumsatzsteuer entsteht im Zeitpunkte des Abschlusses des Umsatzgeschäftes. Die Ausführung oder Stornierung des Geschäftes ist für die Steuerpflicht ohne Belang.

(2) Der Zeitpunkt und die Art der Steuerentrichtung werden durch Verordnung¹⁾ festgesetzt; insbesondere wird durch Verordnung bestimmt, ob und in welcher Weise die Steuer unmittelbar oder durch Verwendung von Stempelwertzeichen zu entrichten ist.

(3) Durch Verordnung kann weiters die Ausstellung von Rechnungen, Schlußzetteln oder sonstigen Schriftstücken anlässlich des Abschlusses oder der Durchführung des Geschäftes vorgeschrieben werden.

(4) Die Anordnungen über die nach diesem Gesetze etwa zu verwendenden Stempelwertzeichen, insbesondere über die Art ihrer Verwendung, werden durch Verordnung erlassen. Auf diese Stempelwertzeichen finden die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16 und 17 der Verordnung vom 28. März 1854, RGBl. Nr. 70²⁾, sinngemäße Anwendung.

¹⁾ Vgl. § 13 DöfVdg.

²⁾ Vgl. Anm. 2 zu § 24 EUStGef. (siehe Seite 862f.).

Registerpflicht.

§ 13. (1) Die Valuthändler (§ 2) sind verpflichtet, ein oder mehrere von der Finanzbehörde beglaubigte Register anzulegen, in welche jedes Geschäft der im § 1 bezeichneten Art spätestens am dritten Werttage nach dessen Abschlusse einzutragen ist.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register werden durch Verordnung erlassen.

(3) Die Finanzbehörde ist ermächtigt, den Valuthändlern Erleichterungen bezüglich der Registerpflicht zu bewilligen; insbesondere kann gestattet werden, daß nicht jedes einzelne steuerpflichtige Geschäft in das Register eingetragen, sondern die Eintragung für eine Mehrheit von Geschäften vereint¹⁾ vorgenommen wird.

(4) Durch Verordnung²⁾ kann festgesetzt werden, daß die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf Handelsmakler und sonstige Vermittler (§ 6) sinngemäß Anwendung finden.

¹⁾ Vgl. Abs. 2 des § 14 DöfVdg.

²⁾ Vgl. § 16 DöfVdg.

Anzeigepflicht.

§ 14. Wer Geschäfte abzuschließen beabsichtigt, die nach § 13 der Registerpflicht unterliegen, hat vor Beginn dieses Geschäftsbetriebes sowie vor jeder Änderung des Geschäftsbetriebes der Finanzbehörde hievon eine Anzeige zu erstatten;

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung¹⁾ getroffen.

¹⁾ Vgl. § 20. DchfVdg.

Aberwachung.

§ 15. (1) Wer nach § 13 zur Führung eines Registers verpflichtet ist, ist gehalten, seine Geschäftsaufschreibungen so einzurichten, daß aus deren Vergleich mit dem Register die genaue Besteuerung jedes bei ihm vorgekommenen registerpflichtigen Geschäftes leicht festgestellt werden kann.

(2) Die Register der zwei vorangegangenen Jahre sind zu verwahren und samt den im nächstfolgenden Absatze bezeichneten Geschäftsaufschreibungen der Finanzbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in die Register und in alle sonstigen die Valuten- und Devisenumsätze betreffenden Aufschreibungen des Steuerpflichtigen in dessen Weisem oder im Weisem einer mit seiner Vertretung betrauten Person Einsicht zu nehmen. Sie kann dem Steuerpflichtigen zu Überwachungszwecken die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Registern auftragen.

(4) Die behördlichen Organe sind, den Fall einer festgestellten Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet.

(5) Die sonstigen zur Überwachung der Steuerentrichtung und zum Schutze des Staatsfiskus gegen die Übertretung dieses Gesetzes dienenden Vorschriften werden durch Verordnung¹⁾ erlassen.

¹⁾ Vgl. § 25 DchfVdg.

Steuererhöhungen.

§ 16. (1) Folgende Übertretungen dieses Gesetzes sind durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des 249fachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu ahnden:

1. Die gänzliche oder teilweise Unterlassung der Eintragung eines steuerpflichtigen Geschäftes in das Register (§ 13).
2. Die Unterlassung der Ausstellung oder die unvorschriftsmäßige Ausstellung eines Schriftstückes, dessen Aus-

fertigung im Sinne der Bestimmung des § 12, Absatz 3, vorgeschrieben ist, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde.

3. Die Unterlassung der zum Zwecke der Steuerentrichtung etwa vorgeschriebenen Verwendung von Stempelwertzeichen oder die Stempelung eines Schriftstückes oder Registers mit einem ungenügenden oder ungehörigen oder nicht vorschriftsmäßig verwendeten Stempelwertzeichen.

4. Jede Übertretung der Vorschriften über die unmittelbare Steuerentrichtung, wenn infolge dieser Übertretung für ein steuerpflichtiges Geschäft keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet oder im Register (§ 13) eingetragen wurde.¹⁾

(2) Entspricht die Stempelung der im Absatze 1, Z. 1, 2 und 4, bezeichneten Schriftstücke oder Register der wahren Beschaffenheit des betreffenden Geschäftes, so ist die bloße Unvollständigkeit der Aufnahme oder Eintragung des Geschäftes in diese Schriftstücke oder Register nicht als Steuerverkürzung zu behandeln.

(3) Jeder Empfänger eines auf Grund dieses Gesetzes stempelpflichtigen Schriftstückes haftet für dessen richtige Stempelung und ist mit dem 249fachen der Steuer zu bestrafen, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des ungestempelten oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes entweder die nachträgliche Stempelung vornimmt oder die Steuerverkürzung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt. Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist obliegt dem Empfänger des Schriftstückes.

¹⁾ Vgl. § 21, Abs. 1 DchfVdg.

Ordnungsstrafen.

§ 17. Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn sie nicht den Bestimmungen des § 16 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200,000.000 K zu bestrafen.

Bestrafung der Übertretungen von Handelsmännern.

§ 18. Wenn ein Handelsmännler in gesetzwidriger Weise ein Geschäft, mit welchem Valuten oder Devisen umgesetzt werden, auf eigene Rechnung oder als Kommissionär abschließt, so ist er, unbeschadet der ihm in einem solchen Falle obliegenden Steuerpflichtung und der nachteiligen Folgen einer Steuerverkürzung (§ 16) sowie ohne Rücksicht auf die Disziplinarbehandlung im Sinne des Gesetzes vom 4. April 1875, RGBl. Nr. 68, mit einer Geldstrafe von 1000 bis 200.000 K zu belegen.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 27 EffUStGef. (siehe Seite 865).

Selbstanzeige.

§ 19. Die nachteiligen Folgen der in den §§ 16 und 17 bezeichneten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige das Doppelte der verkürzten Steuer entrichtet.

Amtlicher Befund.

§ 20. Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in den §§ 16, 17 und 18 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden amtlichen Befundes.

Gefällsstrafverfahren.

§ 21. Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgesehen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach den Bestimmungen der §§ 16 und 18 wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuheben wäre.

Instanzenzug. Einbringung der Steuer.

§ 22. (1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Valutenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster

Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, und der §§ 5 bis 12 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502¹⁾, Anwendung.

(4) Weder über die Frage, ob eine Valutenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

(5) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.²⁾

¹⁾ Abgeändert durch Vdg. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195. (Abgedruckt auf Seite 825).

²⁾ Vgl. § 22 VchVdg.

Verjährung.

§ 23. Hinsichtlich der Verjährung der Valutenumsatzsteuer sowie der in diesem Gesetze vorgesehenen nachteiligen Folgen und Strafen finden die die Stempel- und unmittelbaren Gebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, und des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89¹⁾, sinngemäße Anwendung.

¹⁾ Siehe Anm. 1 bei § 33 EffUStG.

Anteile der Anzeiger.

§ 24. (1) Die Anteile der Anzeiger an den auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Steuererhöhungen und Strafbeträgen werden mit 20 Prozent der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Beträge (Steuererhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) festgesetzt.

(2) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes die für die Anzeiger anderer Gefällsübertretungen geltenden Vorschriften Anwendung.

Bestimmungen über die Stempel und unmittelbaren Gebühren.

§ 25.¹⁾ (1) Rechnungen (Noten)²⁾ über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sowie Abschriften solcher Rech-

nungen sind von den im § 19 des Gesetzes vom 8. März 1876, RGBl. Nr. 26, und in den hiezu erlassenen Nachtragsbestimmungen festgesetzten Stempelgebühren befreit. Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Differenz- oder Reduktionsrechnungen.³⁾

(2) Schlußzettel der Handelsmäkler über Geschäfte, die der Valutenumsatzsteuer unterliegen, sind kein Gegenstand der nach § 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20, im Zusammenhalte mit § 9, lit. e, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, § 17 des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, und den sonstigen hiezu erlassenen Nachtragsbestimmungen zu entrichtenden Stempelgebühr.

(3) Wenn die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke ein Geschäft betreffen, das nur zum Teil der Valutenumsatzsteuer unterliegt, so sind bezüglich der von der Valutenumsatzsteuer nicht getroffenen Werte die in den bezogenen Gesetzesstellen angeordneten Stempelgebühren unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 281, des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 299, der Bundesgesetze vom 14. Juli 1921, BGBl. Nr. 401 (Gebührennovelle 1921), und vom 9. Juni 1922, BGBl. Nr. 332 (Gebührennovelle 1922), und der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Dezember 1922, BGBl. Nr. 874 (Zweite Gebührennovelle 1922)⁴⁾, zu entrichten.

(4) Die zufolge der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind, wenn auf ihnen nicht die zur Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestimmten Stempelwertzeichen zu verwenden sind, bei sonstigem Verluste der Stempelfreiheit mit einem die Entrichtung der Valutenumsatzsteuer bestätigenden Vermerke zu versehen; die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Verordnung getroffen.

(5) Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Schriftstücken andere nach den Gebührengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den allgemeinen Gebührenvorschriften.

¹⁾ Vgl. § 24 DchfVdg.

²⁾ Vgl. § 35 EfftStGes. und § 46 DchfVdg.

³⁾ „Eine Rechnung über Verzugszinsen wegen verspäteter Lieferung aus einem steuerpflichtigen Umsatze dürfte jedoch gebührenfrei sein, weil die Verzugszinsen aus dem Umsatzgeschäfte und Umsatzwerte abgeleitet werden und weder auf Differenz noch auf Reduktion beruhen.“ (Roschnik, l. c., Seite 111.)

⁴⁾ Gegenwärtig auch der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286.

Wirksamkeitsbeginn.

§ 26. (1) Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung auf den seit dem 10. März 1924 verstrichenen Zeitraum am Tage seiner Kundmachung in Kraft und findet in allen Fällen Anwendung, in denen der Anspruch des Bundes auf die Abgabe nach dem 9. März 1924 entstanden ist; für die Zeit bis zum 9. März 1924 bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Valutenumsatzsteuer unberührt.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

b) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1924, BGBl. Nr. 110, zur Durchführung des Valutenumsatzsteuergesetzes.

Zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 109, über die Besteuerung des Umsatzes von Valuten und Devisen (Valutenumsatzsteuergesetz) wird folgendes verordnet:

Gegenstand der Steuer.

Valuten- und Devisenumsatzgeschäfte im allgemeinen.

§ 1. (1) Bei Anwendung des Gesetzes gelten als Valuten alle Zahlungsmittel, denen in einem ausländischen Staate gesetzliche Zahlkraft zukommt, ferner inländische und ausländische Zahlungsmittel, die, ohne im Inlande oder in einem ausländischen Staate mit gesetzlicher Zahlkraft ausgestattet zu sein, im Handelsverkehre als Zahlungsmittel gebraucht werden (Handelsmünzen), zum Beispiel Dukaten, Maria Theresien-Taler u. dgl.¹⁾ Unter Devisen im Sinne des Gesetzes sind die auf die Leistung von Valuten lautenden Wechsel, Schecks und sonstigen wie immer gearteten Anweisungen sowie die auf die Zahlung von Geldbeträgen in ausländischer Währung ge-

richteten Forderungen zu verstehen, mögen sie auf was immer für einem Rechtstitel beruhen, zum Beispiel Darlehensforderungen, Kaufpreisforderungen, Forderungen aus einem Fruchtgenuß- oder Rentenbezugsrechte, aus einem Versicherungsvertrage oder aus einem Vermächtnisse, erbrechtliche Ansprüche aller Art, Forderungen auf Grund von verlosten, auf ausländische Währung lautenden Wertpapieren usw. (§ 1, Absatz 1, des Gesetzes).²⁾ Der Umsatz von Wertpapieren, der der Effektenumsatzsteuer unterliegt, sowie der Umsatz von auf Valuten lautenden Zinsen- oder Dividendenkupons (§ 1, Absatz 9, des Gesetzes) ist kein Gegenstand der Valutenumsatzsteuer.

(2) Als steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Gesetzes gelten, unbeschadet der im Gesetze vorgesehenen Befreiungen, alle an der Wiener Börse oder außerhalb der Wiener Börse abgeschlossenen Geschäfte, mit denen Valuten oder Devisen entgeltlich veräußert werden, wenn an dem Geschäfte als Vertragspartei oder Vermittler ein inländischer Valutenhändler (§ 6, Absatz 1) teilnimmt und das Entgelt in inländischem Gelde, in Valuten oder in Devisen besteht; soweit das Entgelt in anderen Werten, insbesondere in Waren, besteht, ist das Geschäft kein Gegenstand der Steuer (§ 1, Absätze 2 und 3, des Gesetzes).

(3) Werden Valuten gegen Rückstellung von Valuten der gleichen Gattung ausgeliehen, so ist der durch ein solches Darlehen begründete Umsatz kein Gegenstand der Steuer (§ 1, Absatz 6, des Gesetzes). Bei Anwendung dieser Bestimmung ist dem Ausleihen von Valuten die Überlassung von Devisen gleichzuhalten, insofern sie gegen Rückstellung von Devisen der gleichen Art und Währung sowie des gleichen Nennbetrages erfolgt (Ausleihen von Devisen).

(4) Die Abstattung von auf Valuten (Devisen) lautenden Verbindlichkeiten in Valuten (Devisen) der gleichen Gattung ist kein Umsatz im Sinne des Gesetzes. Wird jedoch eine auf Valuten lautende Zinsenverbindlichkeit oder eine auf Valuten oder Devisen lautende sonstige Verbindlichkeit mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Gläubigers in inländischer Währung abgestattet, so ist diese Abstattung als Umsatz derjenigen Valuten oder Devisen zu behandeln, auf die die betreffende Verbindlichkeit lautet (§ 1, Absatz 7, des Ge-

setzes). Als Grundlage der Steuerermittlung hat in solchen Fällen der in inländischer Währung — ausdrücklich oder stillschweigend — vereinbarte Abstattungsbeitrag zu dienen.

(5) Wird jedoch eine wahlweise auf Valuten (Devisen) und auf inländische Währung lautende Verbindlichkeit in inländischer Währung abgestattet, so findet die Bestimmung des § 1, Absatz 7, des Gesetzes keine Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein auf Valuten lautender Wechsel oder eine auf Valuten lautende Forderung aus einem Handelsgeschäfte in inländischer Währung eingelöst (bezahlt) wird, es wäre denn, daß die Zahlung in der betreffenden Valuta ausdrücklich bedungen ist (Artikel 37 der Wechselordnung³⁾, Artikel 336 des Handelsgesetzbuches).⁴⁾

(6) Insofern nach den Vorschriften über die Regelung der Vorkriegsschulden eine Verpflichtung zur entgeltlichen Veräußerung von Valuten oder Devisen besteht, ist diese Veräußerung nicht als Umsatzgeschäft im Sinne des Gesetzes anzusehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Abgabe von Valuten oder Devisen an die Oesterreichische Nationalbank, insofern eine Verpflichtung zu dieser Abgabe gemäß § 7, Absatz 2, der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 aus 1924⁵⁾ besteht, ohne Unterschied, ob die betreffenden Valuten oder Devisen unmittelbar an die Oesterreichische Nationalbank oder an die von ihr ausgegebenen Adressen (Hände) abgegeben werden; diese Abgaben haben mittels besonderer Verzeichnisse zu erfolgen und sind in besondere Aufschreibungen (Valuten- und Devientableaux) aufzunehmen. Alle sonstigen Abgaben von Valuten oder Devisen an die Oesterreichische Nationalbank (zum Beispiel die Ablieferung der Exportvaluta für ausgeführte Waren durch einen Valutenhändler) unterliegen der Steuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes.

¹⁾ Inländische Zahlungsmittel mit gesetzlicher Zahlkraft (z. B. Noten der Oester. Nationalbank, Goldmünzen der Kronenwährung, Silbergulden, Schillinge) gelten nicht als Valuten und unterliegen der USt. nur dann, wenn etwa das für dieselben bedungene Entgelt in Valuten oder Devisen besteht.

²⁾ Als Devisen gilt daher z. B. ein in Mark ausgestellter Scheck auf Berlin, ein in tschechischen Kronen ausgestellter Scheck auf Wien,

der Debetfaldo eines Kommittenten auf Dollarkonto, der durch Zahlungen in New-York entstanden ist. — Die Legaldefinition weicht also vom kaufmännischen Sprachgebrauch insofern ab, als letzterer als wesentliches Kriterium der Devisen den ausländischen Erfüllungsort und nicht die Währung ansieht, in welcher die Abstattung der Forderung zu geschehen hat.

³⁾ Art. 37 W.D.: „Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat“.

⁴⁾ Art. 336 S.G.W.: „Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorten, Zeitrechnung und Entfernungen, welche an dem Orte gelten, wo der Vertrag erfüllt werden soll, sind im Zweifel als die vertragsmäßigen zu betrachten.“

Ist die im Vertrage bestimmte Münzsorte am Zahlungsorte nicht im Umlauf oder nur eine Rechnungswährung, so kann der Betrag nach dem Werte zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Vertrage benannten Münzsorte ausdrücklich bedungen ist.“

⁵⁾ Siehe Seite 1009.

Prolongation von Umsatzgeschäften.

§ 2. (1) Vereinbarungen über die Prolongation von auf Zeit geschlossenen Umsatzgeschäften sind bei Anwendung des Gesetzes als neue Umsatzgeschäfte anzusehen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu versteuern (§ 1, Absatz 3, des Gesetzes).

(2) Wird ein auf Zeit geschlossenes Umsatzgeschäft nicht rechtzeitig erfüllt, so ist die stillschweigende Duldung der Säumnis des Verpflichteten durch den Berechtigten nicht als eine Prolongation des Umsatzgeschäftes anzusehen, wenn der Verpflichtete nicht ein Valutenhändler (§ 2 und § 6, Absatz 2, des Gesetzes; § 6 dieser Verordnung) ist.

(3) Die durch den Krieg und dessen wirtschaftliche Folgeerscheinungen bewirkte Hinausschiebung der Erfüllung von auf Valuten (Devisen) lautenden Verbindlichkeiten, die vor dem 1. August 1914 begründet wurden, gilt nicht als Prolongation im Sinne des § 1, Absatz 3, des Gesetzes.¹⁾

¹⁾ Vgl. §§ 11 und 47 B.G. v. 16. Juli 1921, B.G.B. Nr. 393, über die Durchführung der Artikel 248 und 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain (Vorkriegsschuldengesetz).

Kommissionsgeschäfte. Tauschgeschäfte. Kostgeschäfte.

§ 3. (1) Bei dem Kommissionsgeschäfte (Artikel 360 des Handelsgesetzbuches)¹⁾ liegt ein doppelter Umsatz vor, nämlich einerseits zwischen dem Kommissionär und dem Dritten (Ausführungsgeschäft), andererseits zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten (Abwicklungsgeschäft); beide Umsätze sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 8 des Gesetzes und des § 4 dieser Verordnung, gesondert zu versteuern (§ 1, Absatz 4, des Gesetzes).²⁾

(2) Werden Noten oder Münzen einer ausländischen Währung gegen Noten oder Münzen der gleichen Währung, jedoch verschiedenen Nennwertes (Nennbetrages) umgetauscht, so ist gemäß § 1, Absatz 5, des Gesetzes dieser Umtausch kein Gegenstand der Steuer, wenn wegen des Umtausches entweder überhaupt kein Geldumsatz stattfindet oder bloß eine Vergütung³⁾ eingehoben wird, die einen Betrag von einem Prozent des Nennwertes der von einem der Vertragsteile in Tausch gegebenen Noten oder Münzen nicht übersteigt. Wird wegen des Umtausches eine Vergütung in inländischer Währung eingehoben, so ist zum Zwecke der Feststellung, ob die Vergütung hinter dem angeführten Höchstbetrage zurückbleibt, der Nennbetrag der von einem der Vertragsteile in Tausch gegebenen Noten oder Münzen, in die inländische Währung umzurechnen. Dieser Umrechnung ist derjenige Geldkurs der betreffenden Valuta zugrunde zu legen, welcher der letzten Notierung entspricht, die im Kursblande der Wiener Börse innerhalb eines Monats, vom Tage des Geschäftsabschlusses zurückgerechnet, verlautbart wurde; in Ermangelung einer solchen Kursnotierung ist der von der Oesterreichischen Nationalbank festzustellende Wert (Schätzwert) der Valuta für die Umrechnung maßgebend.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten sinngemäß für den Tausch von Devisen gegen Valuten oder Devisen der gleichen Währung (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes).⁴⁾

(4) Kostgeschäfte in Valuten oder Devisen sind, insoweit sie sich nicht als reine Leihgeschäfte (§ 1, Absatz 3) darstellen,

als Käufe oder Verkäufe von Valuten oder Devisen anzusehen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zu versteuern.

1) Abgedruckt Seite 843.

2) Vgl. hiezu auch § 10 VöfjWdg.

3) Sog. Perte, Prime.

4) Das gleiche gilt für die Entgegennahme von Noten, die zur Guthchrift auf einem Devisenkonto erlegt werden, ebenso für den Fall, wenn z. B. ein Kommittent zu Lasten seines Pfundkontos (Auszahlung) Pfundnoten behebt oder sich einen Scheck auf London ausfolgen läßt oder dort eine Zahlung leisten läßt oder zugunsten seines Pfundkontos (Auszahlung) einen Scheck auf London erlegt.

Abrechnungsverkehr.

§ 4. (1) Wird eine Mehrheit von Valuten- oder Devisenumsätzen im Abrechnungsverkehre (Clearing) der Oesterreichischen Nationalbank ausgeglichen, so sind die Anmeldungen der Umsätze zum Abrechnungsverkehre nicht als steuerpflichtige Umsätze zu behandeln; der Bezug oder die Lieferung der Valuten (Devisen), welche aus dem Abrechnungsverkehre auf Grund der von der Abrechnungsstelle ausgegebenen Adressen (Hände) saldieren, unterliegt der Steuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes (§ 8 des Gesetzes). Für die im Anschlusse an den Abrechnungsverkehr stattfindenden Umsätze bewirkt der Abrechnungsverkehr keine Änderung der Steuerpflicht.

(2) Wenn derjenige, der einen Umsatz zur Abrechnung anmeldet, bei der Geschäftsanmeldung zum Zwecke des Bezuges oder der Ablieferung saldierender Valuten oder Devisen eine Adresse (Hand) auf eine von ihm rechtlich verschiedene Person (Firma) gibt, so ist auch das zwischen dem Aussteller der Adresse und der dritten Person (Firma) geschlossene Geschäft zu versteuern.

(3) Wird die zum Zwecke des Bezuges oder der Ablieferung von Valuten oder Devisen von der Abrechnungsstelle aufgestellte und für den Anmelder bestimmte Adresse (Hand) an eine andere vom Anmelder rechtlich verschiedene Person (Firma) überwiesen, so ist jede solche Überweisung, mag diese Person (Firma) Teilnehmer am Abrechnungsverkehre sein oder nicht, als ein neues Umsatzgeschäft der Steuer unterworfen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die Überweisung zu Lasten oder Gunsten eines

auf die gleiche Währung lautenden Guthabens oder Depots erfolgt, das auf den Namen des Überweisenden bei der zur Ablieferung oder zum Bezuge angewiesenen Person oder Firma besteht (§ 1, Absatz 8, des Gesetzes).

Auslandsgeschäfte.

§ 5. (1) Umsatzgeschäfte der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Art, bei denen beide Vertragsteile ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben und sich bei Abschluß des Geschäftes nicht eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlassung, Remisier) bedienen, sind kein Gegenstand der Steuer.

(2) Treffen die im Absätze 1 angeführten Voraussetzungen nur hinsichtlich eines der beiden Vertragsteile zu, so unterliegt das Umsatzgeschäft, soweit es nach den Bestimmungen des Gesetzes steuerpflichtig ist, der Steuer nach den im § 4, Absätze 2 und 3, des Gesetzes vorgesehenen Steuerätzen. Die Steuerermäßigung nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes tritt jedoch nicht ein, wenn sich dieser Vertragsteil zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande befindet und das Geschäft im Inlande abschließt; in diesem Falle finden auf das Umsatzgeschäft die Steuerätze des § 4, Absätze 1 und 3, des Gesetzes Anwendung.

(3) Bedient sich ein im Auslande befindlicher Vertragsteil (Absatz 1) bei Abschluß des Geschäftes eines ständigen inländischen Vertreters oder Bevollmächtigten (Zweigniederlassung, Remisier), so ist dieser hinsichtlich der Steuerpflicht als Vertragsteil anzusehen.

(4) Als Remisier im Sinne des Absatzes 1 ist jeder ständige inländische Vertreter einer ausländischen Firma oder Person anzusehen, mag er zum selbständigen Abschlusse von Geschäften im Namen seines Auftraggebers oder nur zur Übernahme von Aufträgen oder zur Vermittlung von Geschäften für diesen berechtigt sein.

(5) Die Steuerpflicht von Umsatzgeschäften, hinsichtlich welcher die im Absätze 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen, ist von dem Orte des Abschlusses oder der Erfüllung des Geschäftes unabhängig.

Valuthändler.

§ 6. (1) Als Valuthändler im Sinne des Gesetzes ist jede Person (Firma) oder Anstalt anzusehen, die geschäftsmäßig¹⁾ den Handel mit Valuten oder Devisen betreibt. Effekthändler im Sinne des § 15, Absatz 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, StWl. Nr. 469, über die Effekturnsatzsteuer sind bei Anwendung des Gesetzes den Valuthändlern gleichzuhalten (§ 2, Absatz 1, des Gesetzes). Insofern in dieser Verordnung von inländischen Valuthändlern die Rede ist, sind darunter Valuthändler zu verstehen, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Inlande haben.

(2) Vermittler von Umsatzgeschäften sind, soweit sie nicht Handelsmäkler oder nach § 9 diesen gleichzuhalten sind, hinsichtlich der Steuerpflicht der von ihnen vermittelten Umsätze als Valuthändler, und zwar als Kommissionäre, zu behandeln (§ 6, Absatz 2, des Gesetzes).

(3) Bei Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Verordnung gelten als zum Valuten- oder Devisenhandel befugt jene Personen (Firmen) und Anstalten, die nach den inländischen Vorschriften über den Devisenverkehr zum Handel mit Valuten oder Devisen berechtigt sind, ferner Valuthändler, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben. Die befugten inländischen Valuthändler müssen mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank und des Börsekommissärs in eine von der Wiener Börsekammer zu führende „Liste der zum Handel mit Valuten oder Devisen befugten Valuthändler“ aufgenommen sein; die Aufnahme in die Liste ist jederzeit widerruflich. Die Liste und jede darin vorgenommene Änderung ist im Verordnungsblatte der Wiener Börsekammer zu verlautbaren.

(4) Bei der Besteuerung von Umsätzen mit Valuthändlern, die nicht in die im Absätze 3 bezeichnete Liste aufgenommen sind, ist, unbeschadet der diesen Valuthändlern nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtungen, der andere Vertragspartei bis zum Beweise des Gegenteiles berechtigt, so vorzugehen, als ob das Geschäft nicht mit einem Valuthändler abgeschlossen worden wäre.

(5) Bei Beurteilung der Frage, ob in den Fällen des § 5, Absatz 3, die ständigen inländischen Vertreter oder Be-

vollmächtigten als Valuthändler anzusehen sind, ist die Bestimmung des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden.²⁾

1) D. h. dauernd und zu Erwerbszwecken.

2) Also nur, wenn sie in Vertretung ausländischer Kontrahenten den Abschluß derartiger Umsätze geschäftsmäßig betreiben.

Art der Steuerermittlung.

Nebenleistungen bei Valuten- und Devisenumsätzen.

§ 7. (1) Die Vergütung (Aufzahlung) für den Umtausch von Valuten oder Devisen (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes), ferner die Vergütung für laufende Zinsen, soweit sie bei dem Umsätze abgetrennt verrechnet werden, oder für im Zeitpunkte des Abschlusses des Umsatzgeschäftes schon fällige Zinsen sind in die Ermittlungsgrundlage der Steuer einzubeziehen.

(2) Maklergebühren, Courtagen, Provisionsbeträge und ähnliche Leistungen, ferner bei Prämiengeschäften die bedungenen Prämien bleiben bei der Berechnung der Steuerermittlungsgrundlage außer Betracht.

Zusammenrechnung mehrerer Umsätze.

§ 8. (1) Den Valuthändlern wird, unbeschadet der im § 14, Absatz 2, vorgesehenen Gestattung der Zusammenfassung mehrere Umsätze für die Steuerermittlung, gemäß § 3, Absatz 3, des Gesetzes die Bewilligung erteilt, hinsichtlich aller an demselben Tage abgeschlossenen Kauf- und Verkaufgeschäfte über Valuten oder Devisen der gleichen Währung, soweit diese Umsätze dem gleichen Steuersatze unterworfen sind, die Steuer ohne Sonderung nach Einzelumsätzen von der täglichen Gesamtsumme der bei den Umsätzen der angeführten Art bedungenen Entgelte zu ermitteln und hiebei der Steuerermittlung an Stelle der tatsächlich bedungenen Entgelte den letzten Geldkurs (§ 3, Absatz 2, des Gesetzes) der umgesetzten Valuten oder Devisen zugrunde zu legen.

(2) Valuthändler, die von der im Absätze 1 bezeichneten Bewilligung Gebrauch machen wollen, haben dies spätestens acht Tage, bevor sie hievon Gebrauch zu machen beginnen, der Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch) anzuzeigen. Ein nachträglicher Verzicht auf die Bewilligung ist ebenfalls der

Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und wird erst vom ersten Tage des auf die Überreichung der Verzichtsanzeige nächstfolgenden Kalendermonates an wirksam. Die Bewilligung kann jederzeit fallweise von der Finanzbehörde erster Instanz widerrufen werden.

Steuerpflicht der durch Handelsmäkler oder Agenten vermittelten Geschäfte.

§ 9. (1) Die durch einen Handelsmäkler vermittelten Umsatzgeschäfte sind hinsichtlich des Ausmaßes der Steuer so zu behandeln, als ob sie unmittelbar zwischen den Auftraggebern des Handelsmäklers abgeschlossen worden wären (§ 6, Absatz 1, des Gesetzes).

(2) Bei Anwendung dieser Bestimmung sind den Handelsmäklern sonstige berufsmäßige Vermittler (Agenten) gleichzuhalten, wenn folgende Voraussetzungen vereint zutreffen:

- Der Auftraggeber des Vermittlers muß ein Valutenhändler sein, der zu dem Umsatzgeschäfte, um dessen Vermittlung es sich handelt, befugt ist (§ 6, Absätze 3 und 4);
- der Vermittler muß berufsmäßig, und zwar ausschließlich, Vermittlungsgeschäfte betreiben und mit Zustimmung der Oesterreichischen Nationalbank und des Börsenkommissärs in die von der Wiener Börsekammer zu führende „Liste der berufsmäßigen Vermittler (Agenten) von Valuten- und Devisenumsatzgeschäften“ aufgenommen sein; die Aufnahme in diese Liste ist jederzeit widerruflich. Die Liste und jede darin vorgenommene Änderung ist im Verordnungsblatte der Wiener Börsekammer zu verlautbaren;
- Geschäft und Gegengeschäft müssen hinsichtlich der Menge (des Nennbetrages), der Währung und des Kurses der Valuten oder Devisen übereinstimmen, was aus dem Register (§ 16, Absatz 4) ersichtlich sein muß.

Steuerbefreiungen.

Ausführungsgeschäfte zwischen einem außerhalb des Sitzes der Börse und einem an diesem Sitze tätigen Valutenhändler.

§ 10. (1) Wenn ein inländischer Valutenhändler, der sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Wiener Börse ausübt, einen Kommissionsauftrag erhält, der durch einen sein Gewerbe am Sitze der Wiener Börse ausübenden inländischen

Valutenhändler ausgeführt wird, so ist der Umsatz zwischen den beiden Valutenhändlern (Ausführungsgeschäft) bei vereintem Zutreffen der im § 9, Z. 1 und 2, des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen von der Steuer befreit.

(2) Wird diese Befreiung in Anspruch genommen, so ist folgender Vorgang zu beobachten:

- Der sein Gewerbe außerhalb des Sitzes der Wiener Börse ausübende Valutenhändler (Kommissionär) hat bei Erteilung des Ausführungsauftrages dem am Sitze der Wiener Börse tätigen Valutenhändler (Auftragnehmer) mitzuteilen, daß es sich um die Ausführung eines Kommissionsgeschäftes handelt.
- Der Auftragnehmer hat das Geschäft in einem ausschließlich der Eintragung derartiger Ausführungsgeschäfte gewidmeten Register (Kommissionsregister) zu verzeichnen und hiebei auch Namen und Wohnort des Kommissionärs sowie den Umstand anzuführen, um welche Art von Geschäften (Kauf, Verkauf usw.) es sich handelt. In der Ausführungsanzeige hat der Auftragnehmer dem Kommissionär mitzuteilen, daß diese Eintragung in das Kommissionsregister vorschriftsmäßig stattgefunden hat.
- Spätestens nach dem Einlangen der Ausführungsanzeige hat der Kommissionär das Geschäft in sein allgemeines Register mit dem Beisatz „in Kommission“ einzutragen und in der Anmerkungs-spalte die Registernummer zu beziehen, unter der das dem Ausführungsgeschäfte entsprechende Abwicklungsgeschäft eingetragen wurde.

(3) Ergibt sich, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Ausführungsgeschäftes nicht zutreffen, zum Beispiel, weil der Kommissionär von dem Selbsteintrittsrechte nach Artikel 376 des Handelsgesetzbuches¹⁾ Gebrauch macht oder weil das Ausführungsgeschäft und das Abwicklungsgeschäft nicht nach Menge (Nennbetrag), Währung und Kurs der umgesetzten Valuten oder Devisen übereinstimmen, so hat

- der Kommissionär hievon dem Auftragnehmer binnen zehn Tagen nach Einlangen der Ausführungsanzeige

§ 10, Abs. 4. Vgl. die Entsch. bei § 2 UStGef. (siehe Seite 846).

(Absatz 2, lit. b) mittels eingeschriebenen Briefes Mitteilung zu machen und die Absendung dieses Briefes in der Anmerkungs-Spalte der betreffenden Post seines Registers (Absatz 2, lit. c) anzuführen. Das Geschäft ist vom Kommissionär binnen drei Werktagen nach Feststellung des Umstandes, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht gegeben sind, in sein Register unter einer neuen Nummer einzutragen und wie andere steuerpflichtige Umsätze zu versteuern; die neue Registerpost und die im Absatz 2, lit. c, bezeichnete Registerpost sind in den Anmerkungs-Spalten beider Register gegenseitig zu beziehen;

b) der Auftragnehmer hat binnen drei Werktagen nach Einlangen des in lit. a bezeichneten Briefes das Ausführungs-Geschäft in sein allgemeines Register einzutragen und wie andere steuerpflichtige Umsätze zu versteuern, ferner in den Anmerkungs-Spalten des allgemeinen Registers und des Kommissionsregisters (Absatz 2, lit. b) die betreffenden Posten gegenseitig zu beziehen.

(4) Als Sitz der Wiener Börse ist bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen das Gemeindegebiet der Stadt Wien anzusehen.

1) Abgedruckt Seite 874.

Sonstige Steuerbefreiungen.

§ 11. (1) Von der Entrichtung der Valutenumsatzsteuer ist die Oesterreichische Nationalbank auf die Dauer ihrer Privilegialrechte hinsichtlich des Erwerbes von Valuten und Devisen, ferner hinsichtlich der Veräußerung von Valuten und Devisen an öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften und an befugte Valutenhändler (§ 6, Absätze 3 und 4) befreit.

(2) Für Umsatzgeschäfte, bei denen die Oesterreichische Nationalbank von der Entrichtung der Steuer persönlich befreit ist, hat der andere Vertragsteil, wenn er inländischer Valutenhändler ist, die Hälfte der Steuer, wenn er aber nicht inländischer Valutenhändler ist, keine Steuer zu entrichten.

(3) Für Umsatzgeschäfte, die durch Handelsmäkler oder diesen nach § 9 gleichzuhaltende andere Personen (Firmen) vermittelt werden und bei denen die Oesterreichische Nationalbank

als Vertragsteil von der Entrichtung der Steuer persönlich befreit ist, ist von dem Handelsmäkler oder sonstigen Vermittler die Hälfte der Steuer zu entrichten.

(4) Bei Umsatzgeschäften mit dem Bunde oder mit den Ländern trifft weder die beiden Vertragsteile noch die allfälligen Vermittler die Verpflichtung zur Steuerentrichtung.

(5) Die Überlassung von Valuten oder Devisen durch den Bund an die Länder oder durch den Bund oder die Länder an Bezirke, Gebietsgemeinden oder Ortsgemeinden ist kein Gegenstand der Steuer, sofern an dem Geschäft nicht ein inländischer Valutenhändler als Vertragsteil oder Vermittler teilnimmt.

Zahlungspflicht hinsichtlich der durch Vermittlung abgeschlossenen Umsatzgeschäfte.

§ 12. (1) Werden Umsatzgeschäfte durch Handelsmäkler oder ihnen nach § 9 gleichzuhaltende andere Personen (Firmen) vermittelt, so kann die Steuer, statt vom Vermittler, von denjenigen Personen (Firmen) entrichtet werden, die nach § 7, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes im Falle des unmittelbaren Abschlusses des Umsatzgeschäftes zur Zahlung der Steuer verpflichtet gewesen wären (§ 7, Absatz 1, Zahl 1, und Absatz 2, des Gesetzes).

(2) Inländische Valutenhändler, die von der im Absätze 1 bezeichneten Gestattung Gebrauch machen wollen, haben dies der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) spätestens acht Tage vor dem Beginne der im Absätze 1 angeführten Steuerzahlung anzuzeigen. Ein nachträglicher Verzicht auf die Gestattung ist ebenfalls der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und wird erst vom ersten Tage des auf die Überreichung der Verzichtsanzeige nächstfolgenden Kalendermonates an wirksam. Die Gestattung kann von der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit fallweise widerrufen werden.

Steuerentrichtung und deren Aberwachung.

Grundsätze.

§ 13. (1) Die Steuer ist bei den nach der Lage der Betriebsstätte zur Entgegennahme von Rechtsgebührenzahlungen berufenen Ämtern (Finanz- und Gebührenamtskasse, Finanzkasse, Steueramt)¹⁾ ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu

entrichten. Jede in anderer Art stattfindende Entrichtung der Steuer ist der Nichtentrichtung der Steuer gleichzuhalten.

(2) Die Entrichtung der Steuer hat, mit der im Absätze 4 vorgesehenen Ausnahme, für alle innerhalb eines Kalendermonates abgeschlossenen steuerpflichtigen Umsatzgeschäfte spätestens am sechzehnten Tage des nächstfolgenden Kalendermonates mit Erlagscheinen zu erfolgen, welche in zwei Ausfertigungen zu überreichen sind und für jeden Tag die Registernummern der an diesem Tage eingetragenen Umsatzgeschäfte sowie — getrennt nach den verschiedenen Steuerfäßen — die für jeden Tag und für den betreffenden Kalendermonat sich ergebenden Steuerbeträge, ferner den für den betreffenden Kalendermonat sich ergebenden Gesamtsteuerbetrag zu enthalten haben.

(3) Insofern die Steuer nicht innerhalb der im Absätze 2 bezeichneten Frist geleistet wird, sind, unbeschadet der Abrechnung nach § 16, Absatz 1, Z. 4, des Gesetzes, Verzugszinsen in dem für Rechtsgebühren geltenden Ausmaße und unter sinngemäßer Anwendung der für Verzugszinsen von Rechtsgebühren geltenden sonstigen Bestimmungen zu entrichten.¹⁾

(4) Für Prämienengeschäfte, bei denen Kurse bedungen wurden, deren Höhe im Zeitpunkte des Abschlusses des Geschäftes noch nicht bekannt ist, ist die Steuer in der im Absätze 2 bezeichneten Weise binnen einer Frist von sechzehn Tagen nach Ablauf desjenigen Kalendermonates zu entrichten, in dem das Geschäft zu erfüllen war oder storniert wurde (die Prämie verfallen ist).²⁾

(5) Steuerpflichtige, die ein Abfindungsübereinkommen (§ 5, Absatz 3, des Gesetzes) anstreben, haben die Gesuche um Abschluß des Übereinkommens bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) zu übergichen.

1) In Wien beim Zentraltar- und Gebührenbemessungsamt.

2) Vgl. Anm. 1 zu § 21 DchfVdg. zum EStGef. (siehe Seite 887).

3) Vgl. § 17 DchfVdg.

§ 13. Wurde die Valutenumsatzsteuer nicht innerhalb der im § 13, Abs. 2 festgesetzten Frist entrichtet, so liegt eine Übertretung im Sinne des § 16, Abs. 1, Z. 4, WStGef. vor.

Erst. d. BGBl. v. 3. April 1923, Z. 2027, RSpr. V/312.

Registerpflicht.

§ 14. (1) Die inländischen Valutenhändler und die berufsmäßigen Vermittler von Umsatzgeschäften ohne Unterschied, ob diesen Vermittlern die Begünstigung des § 9 zukommt oder nicht, sind verpflichtet, jedes von ihnen abgeschlossene oder vermittelte Umsatzgeschäft ohne Rücksicht auf dessen Steuerpflicht spätestens am dritten Werttage nach dem Geschäftsabschluss in ein Steuerregister einzutragen.¹⁾ Diese Verpflichtung obliegt den inländischen Valutenhändlern und den als Valutenhändler zu behandelnden berufsmäßigen Vermittlern (§ 2 und § 6, Absatz 2, des Gesetzes; § 6 dieser Verordnung) auch hinsichtlich der keinen Gegenstand der Valutenumsatzsteuer bildenden Valuten- und Devisenumsätze, doch ist es zulässig, die Eintragung solcher Umsätze in ein besonderes Register (Ergänzungsregister für Valuten- und Devisenumsätze) vorzunehmen. Für die Eintragung von Tauschgeschäften, welche nach dem in § 4, Absatz 3, des Gesetzes vorgesehenen ermäßigten Steuerfäße versteuert werden, ist ein besonderes Register (Register für steuerpflichtige Tauschgeschäfte in Valuten oder Devisen) zu verwenden.

(2) Auf Grund der Ermächtigung des § 13, Absatz 3, des Gesetzes wird gestattet, die an demselben Tage im Wechselstubenverkehre abgeschlossenen Kassengeschäfte über Valuten und auf ausländische Währung lautende Schecks im Register ohne Sonderung nach Einzelumsätzen insofern vereint einzutragen, als es sich um Umsätze in der gleichen Währung handelt; im Falle dieser vereinten Registereintragung ist die Buchung der Käufe getrennt von der der Verkäufe vorzunehmen. Hinsichtlich der Ermittlung der Steuer für die auf Grund dieser Gestattung vereint eingetragenen Umsatzgeschäfte findet die Bestimmung des § 8, Absatz 1, sinngemäß Anwendung.

(3) Registerpflichtige, die von der Gestattung nach Absatz 2 Gebrauch machen wollen, haben hievon spätestens acht Tage, bevor sie von der Gestattung Gebrauch zu machen beginnen, der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) Anzeige zu erstatten. Ein späterer Verzicht auf die Gestattung ist ebenfalls der Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen und wird erst vom ersten Tage des auf die Überreichung der Verzichtsanzeige nächstfolgenden Kalendermonates an wirksam. Die Gestattung

kann von der Finanzbehörde erster Instanz jederzeit fallweise widerrufen werden.

(4) Die Bewilligung sonstiger Erleichterungen für die Führung der Register steht dem Bundesministerium für Finanzen zu. Gesuche um solche Erleichterungen sind, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen²⁾, bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) einzubringen; im Gesuche sind die für die angestrebte Erleichterung sprechenden Gründe glaubhaft darzutun.

1) „Nach § 14 DStfVdg. sind alle Valuten- und Devisenumsätze ins Steuerregister aufzunehmen. Damit können selbstverständlich nur Umsätze im Sinne des § 1 Gesetz gemeint sein, das ist entgeltliche Veräußerungen gegen Geld, Valuten oder Devisen. Es sind also ins Register nicht aufzunehmen Geschäfte, die keine Veräußerung enthalten, wie z. B. echte Darlehensgeschäfte, Überweisungen aus eigenem oder an eigenes Guthaben, Zahlungen von Verbindlichkeiten fremder Währung in dieser Währung und Geschäfte gegen Effekten, Waren, Kupons. Demnach bleiben als Gegenstand der Registereintragungen außer den steuerpflichtigen Umsätzen einschließlich der Kostgeschäfte insbesondere noch übrig: die steuerfreien Umsätze, die steuerfreien Ausführgeschäfte im Kommissionsverhältnis und die Umsätze, für welche die Steuer anderweitig (z. B. durch einen Vermittler) entrichtet wird. Hiemit stimmt auch § 16 WStDStfVdg. [siehe Seite 974f.] überein, wonach aus dem Valutenumsatzsteuerregister der Überschuf der „erworbenen (in Kost genommenen)“ über die „veräußerten (in Kost gegebenen) Valuten (Devisen)“ zu erheben ist.“ (Koschnik, I. c., Seite 109.)

2) 2000 K für jeden Bogen.

Einrichtung der Steuerregister der Valutenhändler.

§ 15. (1) Die Steuerregister (§ 14, Absatz 1) der inländischen Valutenhändler und der als Valutenhändler (Kommissionäre) zu handelnden berufsmäßigen Vermittler (§ 2 und § 6, Absatz 2, des Gesetzes; § 6 dieser Verordnung) haben anzugeben:

- Die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes;
- das Datum (Tag, Monat und Jahr) des Abschlusses des Geschäftes und der Eintragung in das Register;
- die Währung und den Nennbetrag der umgesetzten Valuten oder Devisen, ferner bei Devisenumsätzen auch die Bezeichnung der Art der umgesetzten Devisen (Wechsel, Scheck, Kauffschillingsforderung u. dgl.);

- den Gegenwert (Kurs) der umgesetzten Valuten oder Devisen;
- den im § 3, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten Geldkurs oder Schätzwert;
- den Namen und Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthaltsort des anderen Vertragsteiles;
- den Namen und Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthaltsort des allfälligen Vermittlers;
- den Steuerfah;
- den auf das Umsatzgeschäft entfallenden Steuerbetrag;
- den vom Valutenhändler nach § 7, Absatz 1, Z. 2, des Gesetzes und allenfalls nach § 12 dieser Verordnung unmitttelbar zu entrichtenden Steuerbetrag; ferner haben die Register eine Spalte für Anmerkungen zu enthalten.

(2) Die Register sind nach dem Muster A anzulegen Muster A und täglich sowie monatlich abzuschließen. Die Spalte 7 ist in den Fällen der Steuerermittlung nach § 3, Absatz 2, des Gesetzes und nach § 8 und § 14, Absatz 2, dieser Verordnung auszufüllen. Der Name und Wohnsitz (Sitz) oder ständige Aufenthaltort des anderen Vertragsteiles ist in die Spalte 9 nur dann einzusetzen, wenn der andere Vertragsteil entweder Valutenhändler (§ 2 und § 6, Absatz 2, des Gesetzes; § 6 dieser Verordnung) ist oder seinen Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande hat und sich weder zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande befindet und das Geschäft im Inlande abschließt, noch sich bei Abschluß des Geschäftes eines im Inlande befindlichen ständigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigiederlassung, Remisier) bedient. Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn das Geschäft durch Vermittlung eines Handelsmäcklers oder eines sonstigen nach § 9 begünstigten Vermittlers abgeschlossen wurde.

(3) In den Fällen der Zusammenfassung von Umsätzen bei der Steuerermittlung (§ 8 und § 14, Absatz 2) hat in den Spalten 4 bis 6 die Eintragung derjenigen Umsatzgeschäfte, für welche diese Steuerermittlung angewendet wird, getrennt nach Währungen, und zwar derart zu erfolgen, daß für jede in Betracht kommende Währung eine gesonderte Unterpalte

ausgefüllt wird; an Stelle des tatsächlich bedungenen Gegenwertes (Spalte 8) ist in der Spalte 7 der der Steuerberechnung zugrunde zu legende Kurs (§ 3, Absatz 2, des Gesetzes) einzusetzen. Beim täglichen Abschlusse des Registers sind die Nennbeträge der mit den einzelnen Geschäften umgesetzten Valuten oder Devisen, getrennt nach Währungen und Steuerfäßen, zu addieren; die den betreffenden Summen entsprechenden Steuerermittlungsgrundlagen und Steuerbeträge sind — ebenfalls getrennt nach Währungen und Steuerfäßen — in den Spalten 8, 12 und 13 summarisch auszuweisen.

(4) Kommt hinsichtlich eines Umsatzgeschäftes einem Vertragsteile die persönliche Steuerbefreiung zu oder handelt es sich um ein steuerfreies Geschäft oder um ein Geschäft, das nicht Gegenstand der Valutenumsatzsteuer ist, so ist in der Anmerkungs-Spalte der Grund der Steuerfreiheit anzugeben.

(5) Bei den durch Vermittlung abgeschlossenen Umsatzgeschäften, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Steuerentrichtung gemäß § 7, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung einem Handelsmäkler oder sonstigen nach § 9 begünstigten Vermittler obliegt, ist dieser Umstand in der Anmerkungs-Spalte anzuführen; die Spalten 11 bis 13 sind in diesen Fällen nicht auszufüllen.

(6) Sind beide Vertragsteile registerpflichtig, so hat die Eintragung des Umsatzgeschäftes in den Registern beider Vertragsteile zu erfolgen.

Einrichtung der Steuerregister der Handelsmäkler und der diesen gleichzuhaltenden berufsmäßigen Vermittler.

§ 16. (1) Die Steuerregister der Handelsmäkler und der diesen gleichzuhaltenden berufsmäßigen Vermittler (§ 9) haben — gesondert für Geschäft und Gegengeschäft — anzugeben:

- a) Die fortlaufende Jahresnummer des eingetragenen Geschäftes;
- b) das Datum (Tag, Monat und Jahr) des Abschlusses des vermittelten Umsatzgeschäftes und der Eintragung in das Register;
- c) Währung und Nennbetrag der durch das Geschäft umgesetzten Valuten oder Devisen, ferner bei vermittelten Devisenumsätzen auch die Bezeichnung der Art der um-

gesetzten Devisen (Wechsel, Scheck, Kaufschillingsforderung u. dgl.);

- d) den Gegenwert (Kurs) der durch das Geschäft umgesetzten Valuten oder Devisen;
- e) den im § 3, Absatz 2, des Gesetzes bezeichneten Geldkurs oder Schätzwert;
- f) den Namen und Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthaltsort der Vertragsteile;
- g) den Steuerfaß;
- h) den vom Vermittler nach § 7, Absatz 1, Z. 1, des Gesetzes unmittelbar zu entrichtenden Steuerbetrag; ferner haben die Register eine Spalte für Anmerkungen zu enthalten.

(2) Die Register sind nach dem Muster B anzulegen und ^{Muster B} täglich sowie monatlich abzuschließen. Name und Wohnsitz (Sitz) oder ständiger Aufenthaltort der Vertragsteile ist in den Spalten 9 und 10 nur insoweit einzusetzen, als die Vertragsteile entweder Valutenhändler (§ 2 und § 6, Absatz 2, des Gesetzes; § 6 dieser Verordnung) sind oder ihren Wohnsitz (Sitz) oder ständigen Aufenthalt im Auslande haben und sich weder zur Zeit des Abschlusses des Umsatzgeschäftes im Inlande befinden und das Geschäft im Inlande abschließen, noch sich bei Abschluß des Geschäftes im Inlande befindlicher ständiger Bevollmächtigter oder Vertreter (Zweigniederlassungen, Remisiers) bedienen. Im übrigen finden die im § 15, Absätze 2 und 4, getroffenen Bestimmungen über die Führung des Registers nach Muster A auf die Führung des Registers nach Muster B sinngemäß Anwendung.

(3) Ist auf Grund der im § 12, Absatz 1, dieser Verordnung ausgesprochenen Gestattung die Steuer nicht vom Vermittler zu entrichten, so ist dies in der Anmerkungs-Spalte anzuführen; die Spalten 11 und 12 haben in diesem Falle unausgefüllt zu bleiben.

(4) Geschäft und Gegengeschäft sind gesondert in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Zeilen des Registers einzutragen, derart, daß in der ersten Zeile das Geschäft, in der zweiten Zeile das Gegengeschäft verzeichnet wird, wobei Geschäft und Gegengeschäft je mit der gleichen fortlaufenden Jahresnummer zu bezeichnen sind.

Besondere Bestimmungen über die Registrierung von Prämienengeschäften.

§ 17. (1) Bei Prämienengeschäften der im § 13, Absatz 4, bezeichneten Art sind die Spalten 1 bis 6 binnen drei Werktagen nach Abschluß des Geschäftes auszufüllen. Die Eintragung des Geschäftes in die übrigen Spalten ist spätestens am dritten Werktag nach dem Tage vorzunehmen, an dem das Geschäft zu erfüllen war oder storniert wurde (die Prämie verfallen ist); dieser Tag ist in der Anmerkungs-Spalte anzugeben. Die am Ende eines Kalendermonates noch nicht oder noch nicht vollständig versteuerten Prämienengeschäfte sind unter einer neuen Registerpost neuerlich in das Register einzutragen und die beiden Registerposten in den Anmerkungs-Spalten gegenseitig zu beziehen.¹⁾

(2) Die bei Prämienengeschäften etwa wahlweise bedingenen Kurse sind in der Anmerkungs-Spalte anzugeben.

¹⁾ Für jene Bankinstitute, die von der vereinfachten Steuerentscheidung (§ 8 DStfVdg.) Gebrauch machen, ist die Bestimmung dieses Paragraphen naturgemäß ohne Belang, da in diesem Falle das Prämiengeschäft schon im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zu versteuern ist und ein späterer Kurs für die Steuer bedeutungslos ist.

Abweichungen hinsichtlich der Registerführung.

§ 18. (1) Es ist zulässig, die Eintragung der Kaufgeschäfte und der Verkaufgeschäfte derart getrennt vorzunehmen, daß auf der einen Seite unter fortlaufenden Jahresnummern die Kaufgeschäfte, auf der anderen Seite unter besonderen fortlaufenden Jahresnummern die Verkaufgeschäfte eingetragen werden.

(2) Die Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) kann dem Registerpflichtigen bewilligen, gleichzeitig mehrere Register nach den verschiedenen Zweigen des Geschäftes, zum Beispiel für Kaufgeschäfte, Verkaufgeschäfte, für das Kassageschäft, für das Korrespondenzgeschäft, für Geschäfte mit Valutenhändlern, für das Auslandsgeschäft (§ 4, Absatz 2, des Gesetzes) zu führen¹⁾; im Falle der Zusammenfassung von Umsätzen bei der Steuerermittlung (§ 8 und § 14, Absatz 2) kann die Führung gesonderter Register für die einzelnen in Betracht kommenden Währungen gestattet werden.²⁾

(3) Jedes dieser Register hat die genaue Bezeichnung der Geschäfte, für die es bestimmt ist, zu enthalten; die

Eintragungen in jedes Register sind postenweise, alljährlich mit der Zahl 1 beginnend, zu numerieren.

(4) Die Finanzlandesdirektion kann auch die Führung von Registern, die in ihrer äußeren Form vom Muster A oder vom Muster B abweichen, im übrigen aber den Bestimmungen der §§ 15 oder 16 entsprechen, bewilligen.

¹⁾ Besonderes Register für Valuten-(Devisen-)tauschgeschäfte mit Rücksicht auf § 3 Vdg. v. 10. April 1924, BGBI. Nr. 108, zur Durchführung des Bankenumsatzsteuergesetzes. (Siehe Seite 967.)

²⁾ „Die Führung getrennter Register für Devisenumsätze und für Valutenumsätze ist nicht vorgeschrieben. Bei vereinfachter Steuerermittlung (§ 8 DStfVdg.) müßte, falls Valuten und Devisen gleicher Währung zusammengerechnet werden, die Umrechnung nach dem jeweils höheren Kurse für Devisen („Zahlung“) oder Valuten („Noten“) erfolgen. Die Trennung der Register nach Kauf und Verkauf empfiehlt sich behufs leichter Übertragung ins D-Register für die Bankenumsatzsteuer vom Valuten- und Deviseneigengeschäfte. Meist werden auch (gleichfalls zu Zwecken der Bankenumsatzsteuer) besondere Register für Schalter- und Korrespondenzgeschäfte geführt.“ (Roschmitz, I. c., Seite 109).

Beglaubigung der Register.

§ 19. Die Register müssen Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Stempelante (Steueramt, Finanzkasse) zur Beglaubigung vorgelegt werden, welches die Bestimmung des vorgelegten Registers, den Namen (die Firma) des Registerpflichtigen, für den es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung anzumerken und das Register mit einer Schnur, deren Enden zu siegelt sind, zu durchziehen hat.

Anzeigepflicht.

§ 20. (1) Wer Geschäfte abzuschließen oder zu vermitteln beabsichtigt, hinsichtlich deren nach § 13 des Gesetzes die Registerpflicht besteht, hat gemäß § 14 des Gesetzes vor Beginn dieses Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) die Anzeige hievon mit stempelfreier Eingabe zu erstatten.

(2) Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Den Namen (die Firma) und den Wohnort des Anzeigepflichtigen;
2. den Sitz des Geschäftes, wenn er mit dem Wohnort des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt;

3. die Gattung der registerpflichtigen Geschäfte;

4. den Tag, an welchem der Beginn dieses Betriebes beabsichtigt ist.

(3) Auf die im § 14 des Gesetzes angeordneten Anzeigen von Änderungen des Geschäftsbetriebes, die auf die Art der Registerführung von Einfluß sind, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Schlussbestimmungen.

Strafbestimmungen.

§ 21. (1) Wird den Vorschriften des § 7 des Gesetzes nur in der Richtung zuwidergehandelt, daß bei einem zwischen zwei Valutenhändlern abgeschlossenen Umsatzgeschäfte, statt von jedem Vertragsteile die Hälfte der Steuer, von einem Vertragsteile die ganze Steuer entrichtet wurde, weil dieser Vertragsteil nach den vorliegenden Umständen keinen Grund zu der Annahme hatte, daß der andere Vertragsteil ein Valutenhändler ist, so hat eine Bestrafung wegen Steuerverkürzung nicht stattzufinden (§ 16, Absatz 1, Z. 4, des Gesetzes).

(2) In den Fällen des § 9 des Gesetzes unterliegt der sein Gewerbe am Siege der Wiener Börse ausübende Valutenhändler, der die ihm obliegende Entrichtung der halben auf das Ausführungsgeschäft entfallenden Steuer trotz Fehlens der für die Steuerfreiheit festgesetzten Bedingungen unterlassen hat, der Steuererhöhung nach § 16 des Gesetzes nicht, wenn er den sonstigen ihm nach § 10 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist und nachweist oder glaubhaft macht, daß die Unterlassung der Steuerentrichtung ausschließlich in dem vorschriftswidrigen Verhalten des anderen Valutenhändlers (des Kommissionärs) seinen Grund hat; die dem anderen Valutenhändler (Kommissionär) zur Last fallende Übertretung wird, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes strafbar ist, mit einer Ordnungsstrafe (§ 17 des Gesetzes) geahndet.

Instanzenzug.

§ 22. (1) Gegen ein Erkenntnis der Finanzbehörde erster Instanz (§ 8, Absatz 2) ist der Rekurs zulässig.

(2) Der Rekurs ist bei der Finanzbehörde erster Instanz binnen dreißig Tagen oder, wenn er nur gegen die Auf-

erlegung einer Ordnungsstrafe gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen; ein etwaiger Rekurs gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist, soweit ein solcher nach dem Bundesgesetze vom 19. Juli 1922, BGGl. Nr. 502¹⁾, zulässig ist, binnen dreißig oder acht Tagen bei der Finanzlandesdirektion einzubringen und an das Bundesministerium für Finanzen zu richten. Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ In der Fassung der Bdg. v. 23. Juni 1924, BGGl. Nr. 195. (Abgedruckt auf Seite 825.)

Fristen.

§ 23. Fällt das Ende einer im Gesetze oder in dieser Verordnung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Stempelfreiheit.

§ 24. (1) Inwieweit im Hinblick auf die Valutenumsatzsteuerpflicht Befreiungen der im Valuten- und Devisenhandel vorkommenden Urkunden und Schriften von den Stempelgebühren eintreten, wird im § 25 des Gesetzes bestimmt.

(2) Die hienach von den Stempelgebühren ganz oder teilweise befreiten Schriftstücke sind bei sonstigem Verluste der Steuerfreiheit mit dem Vermerke: „Valutenumsatzsteuer entrichtet laut Registernummer . . .“ oder, insoweit sie über vereint in das Register eingetragene Umsatzgeschäfte (§ 14, Absatz 2) ausgestellt werden, mit dem Vermerke: „Valutenumsatzsteuer entrichtet laut Eintragung in das Register . . . vom . . .“ zu versehen.

(3) Die im Abrechnungsverkehr (§ 8 des Gesetzes) von der Oesterreichischen Nationalbank ausgestellten Adressen (Hände) und die auf Grund dieser Adressen ausgestellten Rechnungen sind stempelfrei.

Revisionen.

§ 25. Zur Vornahme der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Revisionen sind die Finanzbehörden erster Instanz (§ 8, Absatz 2) berufen.

Muster A.

Register

des (der) über die in Saluten oder Devisen geschlossenen Umsetzgeschäfte der im § 1 des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, RGVl. Nr. 109, bezeichneten Art.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Fortlaufende Jahresnummer	Datum der Eintragung in das Register	des Abschlusses des Geschäftes	Bezeichnung der umgesetzten Devisen ¹⁾	Umgesezte Saluten oder Devisen ²⁾		Geschäfts- (Schäfts-)wert der Währungs-einheit ³⁾ der umgesetzten Saluten oder Devisen	Steuer-ermittlungs-Grundl. (§ 3, Abs. 1 u. 2, des Gesetzes ⁴⁾)	Name (Firma) u. Wohnort (St.) oder händiger Aufenhaltort	des anderen Vertrags- teiles ⁵⁾ ausfallenden Vermittlers (§ 9 ⁶⁾)	Steuerjahr für je 10.000 K ⁷⁾	der auf das Umsetzgesch. entfallenden Steuer ⁸⁾	B e t r a g	Anmerkung
				Währungs- betrag	K								

¹⁾ Kontenbe Saluten, soweit sie bei dem Umsetze abgefordert verzeichnet werden, sowie im Zeitpunkt des Abschlusses des Umsetz- geschäftes schon fällige Saluten sind in Spalte 6 unterhalb des Nennbetrages einzutragen; die Vergütung für derartige Saluten ist in die Steuerermittlungsgrundlage (Spalte 8) einzubeziehen.

²⁾ Diese Spalte ist nur bei Devisenumtuschen auszufüllen.

³⁾ Bei Kaufgeschäften oder beim Umtausch von Noten, Münzen oder Devisen verschiedenen Nennwertes derselben Währung ist in dieser Spalte auch der Betrag der vereinbarten Aufschlagung oder Umtauschvergütung (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes) gebühdert anzugeben; wurde die Aufschlagung oder Umtauschvergütung in fremder Währung vereinbart, so sind in der Anmerkungsspalte Nennbetrag und Währung ersichtlich zu machen.

⁴⁾ Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn der andere Vertragsenteil entweder Salutenhändler im Sinne des § 6 dieser Verordnung ist oder seinen Wohnort (St.) oder händigen Aufenthalt im Auslande hat und sich weder zur Zeit des Abschlusses des Umsetzgeschäftes im Inlande befindet und das Geschäft (Zweigniederlegung, Kommiss) nicht bei der Wohnung des Geschäftes eines im Inlande befindlichen händigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlegung, Kommiss) abgeschlossen wurde.

⁵⁾ Die Spalte 10 ist nur dann auszufüllen, wenn das Geschäft durch Vermittlung eines Handelsmaklers oder eines nach § 9 dieser Verordnung im Handelsmakler gleichgestellten Vermittlers abgeschlossen wurde.

⁶⁾ Bei den durch Vermittlung abgeschlossenen Umsetzgeschäften, hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Steuerentrichtung gemäß § 7, Absatz 1, 3, 1, des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung dem Vermittler obliegt, sind die Spalten 11 bis 13 nicht auszufüllen.

Muster B.

Register

des (der) über die in Saluten oder Devisen vermittelten Umsetzgeschäfte der im § 1 des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, RGVl. Nr. 109, bezeichneten Art.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Fortlaufende Jahres- nummer	Datum der Eintragung in das Register	des Abschlusses des vermittelten Geschäftes	Umgesezte Saluten oder Devisen ¹⁾	Umgesezte Saluten oder Devisen ²⁾		Salutens (Schäfts-)wert der Währungs- einheit ³⁾ der umgesetzten Saluten oder Devisen	Steuerermitt- lungs-Grundl. (§ 3, Abs. 1 u. 2, des Gesetzes ⁴⁾)	Name (Firma) und Wohn- ort (St.) oder händiger Aufenthaltort	des einen Vertrags- teiles ⁵⁾ ausfallenden Vermittlers (§ 9 ⁶⁾)	Steuerjahr für je 10.000 K ⁷⁾	Betrag der zu entrichtenden Steuer in Kronen ⁸⁾	Anmerkung
				Wäh- rung	Nennbetrag							

¹⁾ Kontenbe Saluten, soweit sie bei dem Umsetze abgefordert verzeichnet werden, sowie im Zeitpunkt des Abschlusses des vermittelten Umsetzgeschäftes schon fällige Saluten sind in Spalte 6 unterhalb des Nennbetrages anzugeben; die Vergütung für derartige Saluten ist in die Steuerermittlungsgrundlage (Spalte 8) einzubeziehen.

²⁾ Diese Spalte ist nur bei Vermittlung von Devisenumtuschen auszufüllen.

³⁾ Diese Spalte ist in den Fällen der Steuerermittlung nach § 3, Absatz 2, des Gesetzes auszufüllen.

⁴⁾ Bei Kaufgeschäften oder beim Umtausch von Noten, Münzen oder Devisen verschiedenen Nennwertes derselben Währung ist in dieser Spalte auch der Betrag der vereinbarten Aufschlagung oder Umtauschvergütung (§ 1, Absatz 5, des Gesetzes) gebühdert anzugeben; wurde die Aufschlagung oder Umtauschvergütung in fremder Währung vereinbart, so sind in der Anmerkungsspalte Nennbetrag und Währung ersichtlich zu machen.

⁵⁾ Die Spalten 9 und 10 sind nur dann auszufüllen, wenn die Vertragsseite entweder Salutenhändler im Sinne des § 6 dieser Verordnung ist oder ihren Wohnort (St.) oder händigen Aufenthalt im Auslande hat und sich weder zur Zeit des Abschlusses des Umsetzgeschäftes im Inlande befindet und das Geschäft (Zweigniederlegung, Kommiss) nicht bei der Wohnung des Geschäftes eines im Inlande befindlichen händigen Bevollmächtigten oder Vertreters (Zweigniederlegung, Kommiss) abgeschlossen wurde.

⁶⁾ Die Spalten 11 und 12 sind nur dann auszufüllen, wenn dem registrierenden Vermittler gemäß § 7, Absatz 1, 3, 1, des Gesetzes und § 12 dieser Verordnung die Steuerentrichtung obliegt.

Inland und Ausland.

§ 26. Unter Inland im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung ist das Geltungsgebiet des Gesetzes, unter Ausland jedes andere Gebiet zu verstehen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 27. (1) Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. März 1921, BGBl. Nr. 152, ist für die Zeit vom 10. März 1924 angefangen, aufgehoben.

(2) Umsatzgeschäfte, die vor dem 10. März 1924 abgeschlossen worden sind, unterliegen den bisherigen Vorschriften auch dann, wenn ihre Abwicklung oder Erfüllung nach dem 9. März 1924 stattfindet. Bei Ausfertigung des Erlagscheines (§ 13, Absatz 2) für den Kalendermonat März 1924 ist auf den im Absätze 3 festgesetzten Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung Bedacht zu nehmen.

(3) Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung auf den seit dem 10. März 1924 verfloffenen Zeitraum am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

8. Bankenumsatzsteuer.

a) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. April 1924, BGBl. Nr. 107, betreffend die Kundmachung des Wortlautes des Bankenumsatzsteuergesetzes.

(1) Auf Grund des § 28 des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 65 (Umsatzsteuernovelle 1924), werden hiemit die Bestimmungen des Bankenumsatzsteuergesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720, mit den aus den §§ 18 bis 22, dann 27 und 28 des erstbezogenen Bundesgesetzes sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen unter Berücksichtigung der seit dem Wirksamkeitsbeginne des Bankenumsatzsteuergesetzes eingetretenen Neugestaltung rechtlicher Einrichtungen mit verbindlicher Kraft kundgemacht.

(2) Die hiemit kundgemachten Bestimmungen sind als „Bundesgesetz vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 107, über die Besteuerung des Geldumsatzes von Kreditunternehmungen (Bankenumsatzsteuergesetz)“ zu bezeichnen. Soweit in den bestehenden Vorschriften auf die Bestimmungen des Bundesge-

setzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720 (Bankenumsatzsteuergesetz), verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen des neuen Gesetzes an ihre Stelle.

Bundesgesetz über die Besteuerung des Geldumsatzes von Kreditunternehmungen (Bankenumsatzsteuergesetz).¹⁾

Gegenstand der Steuer. Subjektive Voraussetzungen der Steuerpflicht.

§ 1. (1) Die Gesamtheit des Geldumsatzes im Geschäftsbetriebe der inländischen Banken, Bankiers, Sparkassen sowie sonstiger Personen und Anstalten, die gewerbemäßig²⁾ Kredit- oder Geldgeschäfte betreiben und im Inland ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegt einer Verkehrsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes (Bankenumsatzsteuer). Inländische Zweigniederlassungen und inländische Vertreter ausländischer Unternehmungen dieser Art sind den inländischen Unternehmungen gleichzustellen. Die Gewährung von Vorschüssen auf Polizzen (Polizzendarlehen) durch Versicherungsanstalten ist nicht als Kredit- oder Geldgeschäft im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten.³⁾

(2) Als Geldumsatz⁴⁾ im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 sind anzusehen:

- Alle auf Geld inländischer oder ausländischer Währung lautenden Gutschriften oder Lastschriften, welche auf Konten physischer oder juristischer Personen in den wie immer gearteten Geschäftsaufschreibungen, der im Absätze 1 bezeichneten Unternehmungen vorgenommen werden⁵⁾;
- alle Gutschriften oder Lastschriften im Einlagen- oder Sparverkehre der im Absätze 1 angeführten Unternehmungen⁶⁾;
- die an den Kassen oder durch Vermittlung sonstiger Organe oder Beauftragter dieser Unternehmungen stattfindenden Auszahlungen und Einzahlungen im Effekten-, Valuten-, Devisen- und Wechselkompteschäfte, soweit darüber nicht eine Buchung der in lit. a oder b bezeichneten Art stattfindet.⁷⁾

(3) Raiffeisenkassen (Spar- und Darlehenskassen, Kredit- und Vorschußvereine), denen die Gebührenbegünstigungen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, und den hiezu

erlassenen Nachtragsvorschriften⁸⁾ zuziehen, sowie Verbände solcher Kassen, die zum Zwecke der Besorgung des Geldausgleiches ihrer Mitglieder errichtet sind und statutenmäßig sowie tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb auf die Durchführung dieser Aufgabe und auf ihre Mitglieder beschränken, sind bei Anwendung der Bestimmungen über die Bankenumsatzsteuer nicht als Kreditunternehmungen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen. Die Entgegennahme und Verzinsung von Spareinlagen durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als Kredit- oder Geldgeschäft im Sinne dieses Gesetzes.⁹⁾

(4) Bei Anwendung dieses Gesetzes sind die Zweigniederlassungen und sonstigen Nebenanstalten (Exposituren, Wechselstuben) der im Absatz 1 bezeichneten Unternehmungen im Verkehr untereinander und mit der Hauptanstalt als selbständige Unternehmungen zu behandeln. Diese Bestimmung gilt nicht für den Verkehr zwischen der Hauptanstalt und den im gleichen Gemeindegebiete wie diese befindlichen Nebenanstalten.

(5) Unter einem gewerbemäßigen Betriebe im Sinne der Bestimmung des Absatzes 1 ist mit der aus Absatz 3 sich ergebenden Ausnahme jede auf Erzielung von Einnahmen gerichtete geschäftliche Tätigkeit zu verstehen, ohne Unterschied, ob die Person oder Anstalt, die sie betreibt, nach den bestehenden Vorschriften zu dieser Tätigkeit berechtigt ist oder nicht.

(6) Für die Steuerpflicht nach der Bestimmung des Absatzes 2, lit. b, ist es ohne Belang, ob die den Einlagen- oder Sparverkehr betreibende Unternehmung Einlagebücher, Sparkassebücher oder sonstige urkundliche Belege an ihre Kunden ausgibt oder nicht.

(7) Durch Verordnung können Bestimmungen über das Verhältnis der Warenumsatzsteuer zur Bankenumsatzsteuer, insbesondere über die Befreiung des Warengeschäftes der Kreditunternehmungen von der Bankenumsatzsteuer getroffen werden.^{10) 11)}

1) Die Bankenumsatzsteuer ist derzeit gemäß Art. 1 BG. v. 6. Juni 1924, BGBl. Nr. 185 (Dritte Abgabenteilungsnovelle) eine ausschließliche Bundessteuer, an deren Ertrag Länder und Gemeinden nicht mehr beteiligt sind.
Gemäß § 1 Bdg. der Bundesregierung v. 1. März 1924, BGBl. Nr. 116, wurden die Vorschriften über die Bankenumsatzsteuer

auf das Burgenland ausgedehnt; sie finden daselbst in allen Fällen Anwendung, in denen der Bund den Anspruch auf die Abgabe nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung (d. i. gemäß § 2 nach dem 1. April 1923) erlangt hat.

2) Vgl. Abs. 5 dieses Paragraphen.

3) Vgl. § 2, Abs. 1 DchfBdg.

4) Vgl. § 1, Abs. 1 DchfBdg.

5) Vgl. § 1, Abs. 3, DchfBdg.

6) Vgl. § 1, Abs. 3 und 4 DchfBdg.

7) § 6, Abs. 4 DchfBdg. scheidet bezüglich der steuerpflichtigen Buchungen und Zahlungen von einem anderen Gesichtspunkte aus das Kundengeschäft vom Eigengeschäft.

8) Siehe Seite 982 ff.

9) Vgl. § 2, Abs. 2 bis 4 DchfBdg.

10) Vgl. § 1, Abs. 2, DchfBdg.

11) Bezüglich der Warenumsatzsteuerpflicht der Kreditinstitute von den Provisionen herrscht ein Pauschalübereinkommen auf Grundlage der Bankenumsatzsteuer.

Ermittlungsgrundlage und Ausmaß der Steuer.

§ 2. (1) Die Bankenumsatzsteuer ist von dem gesamten in einem bestimmten Zeitraume (Steuerzeitraume) sich ergebenden Geldumsatze (§ 1) zu leisten.

(2) Als Steuerzeitraum hat in der Regel der Kalendermonat zu gelten; durch Verordnung kann jedoch die Dauer des Steuerzeitraumes in anderer Weise festgesetzt werden.

(3) Die Steuer beträgt 2 K 50 h von je 10.000 K der Ermittlungsgrundlage.

(4) Wenn der als Ermittlungsgrundlage der Steuer dienende Betrag, in Kronen ausgedrückt, nicht durch 10.000 ohne Rest teilbar ist, ist er auf den nächstniedrigeren durch 10.000 ohne Rest teilbaren Kronenbetrag abzurunden.

(5) Erreicht die nach den Absätzen 3 und 4 berechnete Steuer im einzelnen Falle nicht den Betrag von 100 K, so ist sie, falls sie 50 K nicht übersteigt, nicht zu entrichten, andernfalls aber auf den Betrag von 100 K aufzurunden; das gleiche gilt hinsichtlich der Restbeträge, die sich bei Teilung des Steuerbetrages durch 100 ergeben.

(6) Soweit es an ausreichenden Grundlagen für die Ermittlung der Bankenumsatzsteuer fehlt oder die Einhebung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten oder Kosten oder mit wirtschaftlichen Nachteilen

verbunden wäre, kann die Steuer durch ein Abfindungsübereinkommen¹⁾ festgesetzt werden.

¹⁾ Vgl. § 5, Abs. 5 DöfjWdg.

Umrechnung ausländischer Währungen.

§ 3. (1) Soweit die Ermittlungsgrundlage der Steuer auf einen Betrag in ausländischer Währung lautet, ist dieser Betrag in die inländische Währung umzurechnen.

(2) Das für diese Umrechnung maßgebende Wertverhältnis wird durch Verordnung¹⁾ festgesetzt.

¹⁾ Vgl. Wdg. v. 19. Jan. 1924, BGBl. Nr. 25, Wdg. v. 7. Juni 1924, BGBl. Nr. 188 und Wdg. v. 1. Juli 1924, BGBl. Nr. 202.

Ausnahmen von der Steuerpflicht.

§ 4. (1) Die steuerpflichtigen Unternehmungen sind berechtigt, Gut- und Lastschriften, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Eintragung in die Geschäftsaufschreibungen wegen irriger Buchung¹⁾ zur Rückbuchung gelangen (Stornierung), sowie die zu diesem Zwecke vorgenommenen Last- und Gutschriften aus der Ermittlungsgrundlage für die Bankenumsatzsteuer auszuscheiden.²⁾ Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die im § 1, Absatz 2, lit. c, bezeichneten Zahlungen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank und der Wiener Giro- und Kassenverein sind hinsichtlich ihrer Buchungen im Giro(Clearing)verkehr untereinander und mit den im § 1, Absätze 1, 3 und 4, bezeichneten Unternehmungen von der Bankenumsatzsteuer befreit.³⁾

(3) Von der Bankenumsatzsteuer sind weiters unter den durch Verordnung festzusetzenden näheren Voraussetzungen befreit:

a) Die Buchungen in den Geschäftsaufschreibungen der Oesterreichischen Nationalbank, soweit diese Aufschreibungen

1. den Verkehr dieser Anstalt mit dem Bunde, dessen Behörden, Ämtern und Kassen oder

2. den Verkehr zwischen der Hauptanstalt (Bankabteilung) und deren Zweiganstalten sowie dieser Zweiganstalten untereinander oder

3. den Valuten- und Devisenverkehr mit befugten Valutenhändlern (§ 2 des Valutenumsatzsteuergesetzes) betreffen;⁴⁾

b) die Buchungen im Sparverkehre, dann im Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes.⁵⁾

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sind die Betriebe des Bundes mit Einschluß der Monopolbetriebe dem Bunde nicht gleichzuhalten; die mit der Ausübung des Postregales betrauten Anstalten gelten in dieser Hinsicht nicht als Bundesbetriebe.

(5) Buchungen, welche sich unmittelbar auf den Tausch von Valuten oder Devisen beziehen, die auf verschiedene Währungen lauten, können nach Maßgabe der durch Verordnung festzusetzenden näheren Bestimmungen aus der Ermittlungsgrundlage für die Bankenumsatzsteuer ausgeschlossen werden.⁶⁾

¹⁾ „Was als irrige Buchung aufzufassen ist, dürfte nach den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung zu beurteilen und dahin zu erklären sein, daß sowohl Buchungen auf unrichtigen Konten oder mit unrichtigen Ziffern, als auch solche über nichtige oder nicht zustandgekommene Umsätze als Stornierung behandelt werden können, dagegen nicht Buchungen über tatsächliche Umsätze, die etwa nach der Erfüllung des Geschäftes rückgebucht werden. Die irrige Buchung kann auf einem Irrtum bei der Bank selbst oder bei einem Dritten (z. B. Telegrammversümmelung) beruhen, aber auch auf einem Irrtum des Kunden, den dieser der Bank gegenüber nachweist.“ (Koschnik, l. c., Seite 118).

²⁾ Vgl. § 5, Abs. 2, und § 11 DöfjWdg.

³⁾ Das Guthaben der Kreditinstitute bei der Oesterreichischen Nationalbank, der Postsparkassa und dem Wiener Giro- und Kassenverein wird im Zahlungsvermittlungsverkehr (§ 2 DöfjWdg.) in dieser Richtung wie die eigene Kassa des Kreditinstitutes behandelt; kommt letzteres ins Debet, dann gilt diese Befreiung nicht. Die Behandlung dieses Falles wird erst im Verordnungswege geregelt werden.

⁴⁾ Vgl. § 2, 3. 7 DöfjWdg.

⁵⁾ Vgl. § 2, Abs. 5 DöfjWdg.

⁶⁾ Vgl. § 3 DöfjWdg.

Steuerfreiheit für Taggelder.

§ 5. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann die Gut- und Lastschriften von Taggeldern von der Bankenumsatzsteuer befreien, wenn das Taggeld von einer protokollierten Bankfirma einer anderen protokollierten Bankfirma in österreichischer Währung für einen Zeitraum von höchstens fünf Tagen,¹⁾ unter Ausschluß jeder Verlängerung dieses Zeitraumes, ohne Deckung durch Wertpapiere und ohne sonstige Deckung zu einem den jeweiligen Eskomptezugsfuß der Oester-

reichlichen Nationalbank nicht oder nicht erheblich²⁾ übersteigenden Zinsfuß erteilt wird.

(2) Buchungen von Taggeldern, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen oder für welche die Befreiung von der Bankumsatzsteuer nicht gewährt wurde, unterliegen dieser Steuer auch dann, wenn die Buchung nicht auf einem Personenkonto, sondern auf einem Sachkonto (toten Konto) erfolgt.

¹⁾ Bezüglich der Nichteinrechnung des ersten Tages vgl. § 4 DchfVdg.

²⁾ Vgl. § 4 DchfVdg. („oder höchstens um die Hälfte“).

Zahlungspflicht. Art und Zeit der Steuerentrichtung.

§ 6. (1) Zur Entrichtung der Bankenumsatzsteuer sind die im § 1 angeführten Unternehmungen und Anstalten verpflichtet.

(2) Die Steuer ist ohne amtliche Bemessung unmittelbar an die Bundeskasse zu entrichten. Die näheren Bestimmungen über die Art, ferner die Bestimmungen über Zeitpunkt und Ort der Steuerentrichtung werden durch Verordnung¹⁾ getroffen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den steuerpflichtigen Unternehmungen und Anstalten die Leistung von Abschlagszahlungen in wiederkehrenden Zeitabschnitten gegen spätere endgültige Verrechnung aufzutragen. Zeitpunkt und Höhe solcher Abschlagszahlungen sowie die Art ihrer Leistung werden durch Verordnung festgesetzt.

¹⁾ Vgl. §§ 5 und 6 DchfVdg.

Anzeigepflicht.

§ 7. (1) Personen und Anstalten, die gewerbemäßig Kredit- oder Geldgeschäfte zu betreiben beabsichtigen, haben hiervon der Finanzbehörde vor Beginn ihres Betriebes eine Anzeige zu erstatten.

(2) Inwieweit Personen und Anstalten der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren Geschäftsbetrieb bereits begonnen hatten, zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet sind, wird durch Verordnung bestimmt.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 17 DchfVdg.

Auskunftspflicht.

§ 8. Jedermann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die sie für erforderlich erachtet, um den Umfang des steuerpflichtigen Geldumsatzes (§ 1) oder einen anderen für die Steuerpflicht erheblichen Umstand festzustellen.

Buchführungspflicht.

§ 9. (1) Durch Verordnung¹⁾ können Vorschriften über die Art der Führung von Geschäftsaufschreibungen durch die steuerpflichtigen Unternehmungen erlassen werden. Insbesondere kann angeordnet werden, daß und in welcher Weise für einzelne Geschäftszweige eine getrennte Buchführung zu erfolgen hat.

(2) Die steuerpflichtigen Unternehmungen sind nach Maßgabe der durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen verpflichtet, hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes besondere Aufschreibungen zum Zwecke der Steuerermittlung oder der Überwachung der Steuerentrichtung zu führen.

(3) Die Geschäftsaufschreibungen sowie alle sonstigen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Aufzeichnungen, Briefschaften und Urkunden sind, unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze, wenigstens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt bei Briefschaften und Urkunden mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausfertigung stattfand, bei Büchern, sonstigen Geschäftsaufschreibungen und Aufzeichnungen mit Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

¹⁾ Vgl. §§ 9 ff. DchfVdg.

Überwachung der Steuerentrichtung.

§ 10. (1) Die steuerpflichtigen Unternehmungen und ihre Angestellten haben der Finanzbehörde auf Verlangen die im § 9 bezeichneten Aufschreibungen sowie alle übrigen für die Überprüfung der Steuerentrichtung oder für die Feststellung der Grundlagen der Steuerermittlung in Betracht kommenden Schriftstücke und Behelfe vorzulegen.

(2) Andere als die im Absatz 1 angeführten Personen sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen die in ihrem Besitze befindlichen, für die Veranlagung der Bankumsatz-

steuer in Betracht kommenden Schriftstücke und sonstigen Beihilfe vorzulegen.

(3) Die Organe der Finanzbehörde sind jederzeit befugt, die Geschäftsräume der steuerpflichtigen Unternehmung zum Zwecke der Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der zu seiner Durchführung erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge zu betreten und zu besichtigen. Den Organen der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in alle den Geschäftsbetrieb betreffenden Aufschreibungen im Beisein des Steuerpflichtigen oder einer mit seiner Vertretung betrauten Person Einsicht zu nehmen. Sie kann dem Steuerpflichtigen zu Überwachungszwecken die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus seinen Aufschreibungen auftragen.¹⁾

(4) Die behördlichen Organe sind, den Fall einer festgestellten Steuerverkürzung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet.

(5) Die sonstigen zur Überwachung der Steuerentrichtung und zum Schutze des Bundes gegen die Übertretung dieses Gesetzes dienenden Vorschriften werden durch Verordnung erlassen.

¹⁾ Vgl. § 18 DchfVdg.

Steuererhöhung. Verzugszinsen.

§ 11. (1) Jede Übertretung der Vorschriften über die Entrichtung der Bankenumsatzsteuer ist, wenn infolge dieser Übertretung keine oder eine zu geringe Steuer entrichtet wurde, durch Verhängung einer vom Steuerpflichtigen neben der ordentlichen Steuer zu leistenden Steuererhöhung im Ausmaße des 99fachen Betrages der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu ahnden.

(2) Von rückständigen Beträgen an Bankenumsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des Abjages 1, Verzugszinsen¹⁾ in dem für Rechtsgebühren geltenden Ausmaße und unter simngemäßer Anwendung der für Verzugszinsen von Rechtsgebühren geltenden sonstigen Bestimmungen zu entrichten.²⁾

¹⁾ Vgl. Anm. 1 zu § 21 DchfVdg. 3. EUStGef. (siehe Seite 887).

²⁾ Vgl. § 7 DchfVdg.

Ordnungsstrafen.

§ 12. ¹⁾ Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Bankenumsatzsteuer und der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn diese Übertretungen nicht den Bestimmungen des § 11 unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200,000.000 K zu bestrafen.

¹⁾ Vgl. § 21 DchfVdg.

Selbstanzeige.

§ 13. Die nachteiligen Folgen der in den §§ 11 und 12 bezeichneten Übertretungen haben zu entfallen, wenn der Übertreter der Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt, Bundesfinanzamt in Feldkirch) binnen acht Tagen nach der Übertretung von dieser die Anzeige macht und im Falle einer Steuerverkürzung gleichzeitig mit der Anzeige das Doppelte der verkürzten Steuer entrichtet.

Amtlicher Befund.

§ 14. Die Bemessung der verkürzten Steuerbeträge und die Verhängung der in den §§ 11 und 12 vorgesehenen nachteiligen Folgen oder Strafen erfolgt auf Grund des die Gesetzesübertretung feststellenden amtlichen Befundes.

Gefällsstrafverfahren.

§ 15. Ist wegen einer Übertretung dieses Gesetzes nach dem Gefällsstrafgesetze zu verfahren, so ist die Strafe, auch wenn vom Strafverfahren abgelassen wird, mit keinem geringeren Betrage zu bemessen, als welcher nach den Bestimmungen des § 11 wegen der betreffenden Steuerverkürzung einzuhoben wäre.

Instanzenzug. Einbringung der Steuer.

§ 16. (1) Zur Erlassung von Zahlungsaufträgen, Verfügungen und Entscheidungen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Bankenumsatzsteuer ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes, die Finanzbehörde erster

Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) berufen.

(2) Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges, der Rekurs zulässig, dem eine aufchiebende Wirkung nicht zukommt.

(3) Auf diesen Rekurs finden die Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1876, RGBl. Nr. 28, und vom 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502¹⁾, Anwendung.

(4) Weder über die Frage, ob eine Bankenumsatzsteuer zu entrichten ist, noch über das Ausmaß dieser Steuer findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.²⁾

(5) Unberichtigte Steuerbeträge sind auf die zur Einbringung der direkten Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

¹⁾ In der Fassung der Bdg. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195 (abgedruckt Seite 825).

²⁾ Vgl. § 19 DchBdg.

Verjährung.

§ 17. Hinsichtlich der Verjährung der Bankenumsatzsteuer sowie der Verjährung der in diesem Gesetze vorgesehenen nachteiligen Folgen und Strafen finden die die Stempel- und Rechtsgebühren betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, und des § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89¹⁾, sinngemäße Anwendung.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 bei § 12 Umsatzsteuernovelle 1924 (siehe Seite 826ff.).

Anteile der Anzeiger.

§ 18. (1) Die Anteile der Anzeiger an den auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Steuererhöhungen und Strafbeträgen werden mit 20 vom Hundert der über das Maß der ordentlichen Steuer einfließenden Beträge (Steuererhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) festgesetzt.

(2) Im übrigen finden auf die Anzeiger der Übertretungen dieses Gesetzes die für die Anzeiger anderer Gefälligübertretungen geltenden Vorschriften Anwendung.

Osterreichische Nationalbank.

§ 19. Die in diesem Gesetze getroffenen besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Osterreichischen Nationalbank und

ihrer Zweiganstalten gelten nur für die Dauer der Privilegialrechte dieser Anstalt (Artikel 102 ihrer Statuten; Bundesgesetz vom 14. November 1922, BGBl. Nr. 823).¹⁾

¹⁾ D. i. bis 31. Dezember 1942.

Wirksamkeitsbeginn. Vollzug.

§ 20. (1) Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung auf den seit dem 10. März 1924 verfloffenen Zeitraum am Tage seiner Kundmachung in Kraft und findet hinsichtlich aller nach dem 9. März 1924 erfolgenden Geldumsätze (§ 1) Anwendung; für die Zeit bis zum 9. März 1924 bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Bankenumsatzsteuer unberührt.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

b) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. April 1924, BGBl. Nr. 108, zur Durchführung des Bankenumsatzsteuergesetzes.¹⁾

Zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1924, BGBl. Nr. 107, über die Besteuerung des Geldumsatzes der Kreditunternehmungen (Bankenumsatzsteuergesetz), wird folgendes verordnet:

I. Gegenstand der Steuer. Subjektive Voraussetzungen der Steuerpflicht.

Allgemeine Grundsätze.

§ 1. (1) Der Bankenumsatzsteuer unterliegt nicht die einzelne Buchung (Gut- oder Lastschrift) oder die einzelne Zahlung, sondern die Gesamtheit des innerhalb eines Steuerzeitraumes²⁾ stattfindenden Geldumsatzes (§ 1, Absatz 2, und § 2, Absätze 1 und 2, des Gesetzes) der steuerpflichtigen Unternehmungen. Der Geldumsatz im Geschäftsbetriebe dieser Unternehmungen ist mit der im Absätze 2 festgesetzten Ausnahme auch insoweit steuerpflichtig, als er nicht Kredit- oder Geldgeschäfte betrifft.

(2) Umfaßt der Geschäftsbetrieb einer Kreditunternehmung nicht nur Kredit- oder Geldgeschäfte, sondern auch Lieferungen von Waren (Warengeschäfte), und werden diese Warenlieferungen durch eine selbständige Warenabteilung der Kreditunternehmung vorgenommen, deren Buchführung von der Buchführung der übrigen Abteilungen der Kreditunternehmung

streng getrennt ist, so sind nach § 47 der Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, BGBl. Nr. 640³⁾, und § 39 der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung vom 28. Dezember 1923, BGBl. Nr. 641⁴⁾, die Gut- und Lastschriften in den Geschäftsaufschreibungen dieser Warenabteilung von der Bankenumsatzsteuer befreit (§ 1, Absatz 7, des Gesetzes).

(3) Als Geld im Sinne des § 1, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes sind die inländischen und ausländischen Zahlungsmittel mit gesetzlicher Zahlkraft sowie die inländischen und ausländischen Handelsmünzen zu verstehen. Die im Besitze der Oesterreichischen Nationalbank oder ihrer Zweiganstalten befindlichen Banknoten sind bis zum Zeitpunkte ihrer Ausgabe nicht als Geld im Sinne der angeführten Gesetzesstelle anzusehen.

(4) Gut- oder Lastschriften, die auf andere Gegenstände als Geld lauten, bilden keinen Bestandteil des steuerpflichtigen Geldumsatzes; dies gilt zum Beispiel für die auf einem Stückkonto stattfindende Gutschrift der in ein Depot erlegten Wertpapiere und für die Gut- und Lastschriften in den Geschäftsaufschreibungen der Oesterreichischen Nationalbank und ihrer Zweiganstalten anlässlich der Beteiligung der Zweiganstalten in ihrer Eigenschaft als Notenausgabestellen mit noch nicht ausgegebenen Banknoten.

(5) Ob eine Gut- oder Lastschrift auf dem Konto einer physischen oder einer juristischen Person,⁵⁾ zum Beispiel einer anderen Kreditunternehmung, und ob sie im Zuge eines Kunden- oder eines Eigengeschäftes der steuerpflichtigen Unternehmung erfolgt, ist für die Steuerpflicht ohne Belang. Buchungen auf Sachkonten (toten Konten) sind, mit der aus § 1, Absatz 2, lit. c, des Gesetzes sich ergebenden Ausnahme, nicht als steuerpflichtiger Geldumsatz anzusehen. Personensammelfonten (Conto pro diversi oder dgl.), ferner Konten für Konsortial- oder Syndikatsbeteiligungen gelten als Personalfonten.⁶⁾ Buchungen von Abschlußsaldo und von Saldoporträgen sind nicht als Bestandteile des Geldumsatzes zu behandeln.⁷⁾

(6) Die Art und Beschaffenheit der Geschäftsaufschreibung, in welcher die Buchung stattfindet, begründet hinsichtlich der Steuerpflicht keinen Unterschied; auch die Buchungen in den Hilfsaufschreibungen oder in Notizbüchern der Unternehmungen

sind als Bestandteile des Geldumsatzes zu behandeln, soweit sie nicht in ein Hauptbuch übertragen werden.

(7) Auszahlungen und Einzahlungen an den Kassen oder durch Vermittlung sonstiger Organe oder Beauftragter⁸⁾ der Unternehmung gelten nach § 1, Absatz 2, lit. c, des Gesetzes als Bestandteile des Geldumsatzes nur insoweit, als sie im Effekten-, Valuten-, Devisen- oder Wechselkomptagegeschäfte (Wechselbistkontogeschäfte) stattfinden und als die in diesen Geschäftszweigen vorgenommenen Zahlungen nicht den Gegenstand einer Buchung der im § 1, Absatz 2, lit. a oder b, des Gesetzes bezeichneten Art bilden. Die Auszahlung von Dienstbezügen an die Angestellten einer Kreditunternehmung begründet daher für sich allein keinen steuerpflichtigen Geldumsatz.⁹⁾

¹⁾ Gemäß § 1 Vdg. der Bundesregierung v. 1. März 1923, BGBl. Nr. 116, wurden die Vorschriften über die Bankenumsatzsteuer auf das Burgenland ausgedehnt; sie finden daselbst in allen Fällen Anwendung, in denen der Bund den Anspruch auf die Abgabe nach dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung (d. i. gemäß § 2 nach dem 1. April 1923) erlangt hat. (Vgl. Anm. 1 zu § 1 BUStG. — siehe Seite 952.)

²⁾ Vgl. § 2, Abs. 1 Gesetz.

³⁾ § 47 Vdg. d. Bundesregierung v. 27. Dez. 1923, BGBl. Nr. 640 (Warenumsatzsteuerverordnung):

„Besitzt eine Kreditunternehmung im Sinne des § 1, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720 (Warenumsatzsteuergesetz), eine selbständige Warenabteilung mit absonderter Buchführung, so sind die Gut- und Lastschriften in den Geschäftsaufschreibungen dieser Abteilung unter den durch die Durchführungsverordnung festzusetzenden Voraussetzungen von der Bankenumsatzsteuer befreit.“

⁴⁾ § 39 Vdg. d. BM. f. Fin. v. 28. Dez. 1923, BGBl. Nr. 641, zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung:

„Umfassender Geschäftsbetrieb einer Kreditunternehmung im Sinne des § 1, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 720 (Warenumsatzsteuergesetz), nicht nur Kredit- oder Geldgeschäfte, sondern auch Lieferungen von Waren (Warengeschäfte), und werden diese Warenlieferungen durch eine selbständige Warenabteilung der Kreditunternehmung vorgenommen, deren Buchführung von der Buchführung der übrigen Abteilungen der Kreditunternehmung streng getrennt ist, so sind die Gut- und Lastschriften in den Geschäftsaufschreibungen dieser Warenabteilung von der Bankenumsatzsteuer befreit.“

⁵⁾ Zu diesen Personalfonten gehören die Konten der Kommittenten, Kreditunternehmungen, eigenen Nebenanstalten außerhalb des Gemeinde-

gebietes, ferner die Poststellen (Korrespondenten) ohne Rücksicht auf Wohnort oder Sitz (also sowohl Voro- wie Postkonti).

6) „Bei schwierigen Unterscheidungen zwischen lebenden und toten Konten ist es zweckmäßig, sich zu fragen, wer Träger des Kontos ist. Sind es vom eigenen Bankunternehmen verschiedene Personen, zufällige oder gewollte Personengemeinschaften, welche als Eigentümer des Kontos in einem Rechts- und Verrechnungsverhältnisse zur buchführenden Bank stehen, so ist das betreffende Konto ein lebendes; dies gilt beispielsweise für Wochengeldsammelkonten und für alle in Salbakonten geführten Abrechnungen mit Kommittenten (Kunden) und Kommissionsären (Poststellen, Korrespondenten). — Vorförpert dagegen ein Konto nur einen Vermögenszweig des eigenen Geschäftes, eine stoffliche Verrechnung (Effekten, Valuten, Devisen u. dgl.) oder dient es zur bloßen Übersicht oder Evidenzhaltung, so ist es an und für sich ein totes Konto. Also sind bloße Vormerkmale über Haftungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen, Akkreditive, Kreditbriefe und über schwebende Posten ohne persönliche Gut- oder Lauschrift kein Gegenstand der Steuer. Auch das Konto über ein Geschäft für gemeinschaftliche Rechnung z. B. über ein Syndikat, dürfte als totes Konto anzusehen sein, wenn es nur der vorübergehenden gemeinschaftlichen Verwaltung des Syndikatsvermögens dient und die Syndikatsbeteiligung (einschließlich der eigenen) über besondere Konten der Syndikatsmitglieder (nur diese sind in der DchfVdg. § 1, Abs. 5 als Personenkonten ausdrücklich genannt) verrechnet wird“ (Röschnik, I. c., Seite 115).

7) Wohl aber Abschlußposten, welche einen Umsatz bedeuten.

8) „Damit sind offenbar Zahlungen durch Boten, Postanweisung, Geldbrief u. dgl. gemeint, also Zahlungen aus der Kassa oder an die Kassa, im Gegensatz zu Zahlungen aus Guthaben oder Krediten, die mit (allenfalls steuerpflichtigen) Buchungen verbunden sind“ (Röschnik, I. c. Seite 116).

9) Ebensovienig Zahlungen für Zins, Beheizung, Beleuchtung usw.

Subjektive Voraussetzungen der Steuerpflicht.

§ 2. (1) Als Kreditunternehmungen im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gelten alle Personen und Anstalten, die gewerbemäßig Kredit- oder Geldgeschäfte betreiben, ohne Unterschied, ob und in welchem Umfange der Unternehmer nach den bestehenden Vorschriften zum Abschluß von Kredit- oder Geldgeschäften befugt ist, und ohne Unterschied, ob der Geschäftsbetrieb mit der Absicht, einen Reingewinn zu erzielen, geführt wird oder nicht (§ 1, Absätze 1 und 5, des Gesetzes).

(2) Bei Zutreffen der im Absätze 1 bezeichneten Voraussetzungen unterliegen mit den in den Absätzen 3 und 4 festgesetzten Ausnahmen auch Raiffeisenkassen (Spar- und Dar-

lehenskassen, Kredit- und Vorschußvereine) sowie sonstige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände der Steuerpflicht.

(3) Raiffeisenkassen (Spar- und Darlehenskassen, Kredit- und Vorschußvereine), denen die Gebührenbegünstigungen nach dem Gesetze vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, und den hiezu erlassenen Nachtragsvorschriften¹⁾ zuteilen, sind bei Anwendung der Bestimmungen über die Bankenumsatzsteuer nicht als Kreditunternehmungen anzusehen. Das Gleiche gilt von Verbänden solcher Kassen, wenn diese Verbände zum Zwecke der Besorgung des Geldausgleiches ihrer Mitglieder errichtet sind und statutenmäßig sowie tatsächlich ihren Geschäftsbetrieb auf die Durchführung dieser Aufgabe und auf ihre Mitglieder beschränken; hierbei ist es ohne Belang, ob derartige Verbände Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind oder nicht.

(4) Die Entgegennahme und Verzinsung von Spareinlagen durch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt nicht als Kredit- oder Geldgeschäft im Sinne des Bankenumsatzsteuergesetzes, wenn sich die Kredit- und Geldgeschäfte der betreffenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft statutenmäßig und tatsächlich auf die Entgegennahme und Verzinsung von Spareinlagen beschränken und der Spareinlagenzinsfuß zuzüglich der allfälligen sonstigen Vergütungen, die den Einlegern neben dem Zinse geleistet werden, den jeweiligen Eskompteinzinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank nicht oder um nicht mehr als zwei Drittel übersteigt. Insofern bei einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft diese Voraussetzungen nicht zutreffen, ist, unbeschadet der Bestimmung des § 1, Absatz 2, ihr gesamter Geldumsatz (mit Einschluß des Spareinlagenverkehrs) Gegenstand der Bankenumsatzsteuer.

(5) Bei dem Postsparkassenamte sind die Buchungen im Sparverkehr, dann im Scheck- und Clearingverkehr von der Steuer befreit und nur die sonstigen Verkehre der Steuer unterworfen (§ 4, Absatz 3, lit. b, des Gesetzes). Das Postsparkassenamt ist bei Anwendung des Gesetzes und dieser Verordnung als Kreditunternehmung anzusehen; die Postämter gelten jedoch bei Anwendung des § 1, Absatz 4, des Gesetzes nicht als Nebenanstalten des Postsparkassenamtes.

(6) Die Kreditunternehmungen sind — unbeschadet der Bestimmung des § 4, Absatz 2, des Gesetzes — hinsichtlich ihrer Gegenbuchungen im Verkehr mit der Oesterreichischen Nationalbank, mit dem Giro- und Kassen-Vereine und mit dem Postsparkassennamte der Bankenumsatzsteuer unterworfen, ohne Unterschied ob das Geschäft im Clearingverkehr oder ohne Inanspruchnahme des Clearingverkehrs durchgeführt wird; derartige Gegenbuchungen sind auf einem Personenkonto vorzunehmen. Insoweit jedoch die Oesterreichische Nationalbank, der Wiener Giro- und Kassen-Verein oder das Postsparkassennamt von Kreditunternehmungen nur zur Vermittlung von Zahlungen an Dritte (Zahlungsvermittlungsverkehr) in Anspruch genommen werden, sind die diesen Zahlungsvermittlungsverkehr betreffenden Gegenbuchungen der Kreditunternehmungen auf einem Sachkonto (Kassenkonto) vorzunehmen und daher, unbeschadet der Bestimmung des § 1, Absatz 2, lit. c, des Gesetzes, kein Gegenstand der Bankenumsatzsteuer; bei Anwendung dieser Bestimmung sind die Kassen der genannten Anstalten den eigenen Kassen der mit ihnen im Zahlungsvermittlungsverkehr stehenden Kreditunternehmungen gleichzuhalten.

(7) Bei Anwendung der Bestimmung des § 4, Absatz 3, lit. a, Z. 3, des Gesetzes ist die Frage, ob ein Valutenhändler als befugt anzusehen ist, nach der Bestimmung des § 6, Absätze 3 und 4, der Verordnung vom 11. April 1924, BGBl. Nr. 110 (Valutenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung), zu beurteilen.

(8) Im bankmäßigen Erlagsvermittlungsverkehre gemäß der mit dem Erlasse des früheren k. k. Finanzministeriums vom 8. März 1918, Z. 88.290, vom Jahre 1916, Verwaltungsblatt Nr. 43, verlautbarten Instruktion, sind die Kassen des Wiener Giro- und Kassen-Vereines hinsichtlich der Zahlungen für Rechnung des Bundes den Kassen des Bundes gleichzuhalten. Die anlässlich der Benutzung dieses Erlagsvermittlungsverkehrs zur Abstattung von Zahlungen an den Bund stattfindenden Buchungen in den Geschäftsaufschreibungen des Wiener Giro- und Kassen-Vereines und die aus diesem Anlasse stattfindenden Ein- und Auszahlungen an den Kassen des Vereines sind daher kein Gegenstand der Bankenumsatzsteuer.

1) Vgl. § 1, Abs. 3 Gesetz.

Steuerfreiheit für den Tausch von Valuten und Devisen.

§ 3. Buchungen, welche sich unmittelbar auf den Tausch von Valuten oder Devisen beziehen, die auf verschiedene Währungen lauten, sind von der Bankenumsatzsteuer befreit und können daher vom Steuerpflichtigen aus der Steuerermittlungsgrundlage (§ 5) ausgeschlossen werden. Als Ausschließungsbetrag hat das Zweieinhalbfache der sich aus dem vorgeschriebenen Valutenumsatzsteuerregister ergebenden Ermittlungsgrundlage derjenigen Valutenumsatzsteuer zu gelten, welche für Valuten(Devisen)tauschgeschäfte zu entrichten ist.

Steuerfreiheit für Taggelber.

§ 4. Gut- und Lastschriften von Taggelbern sind von der Bankenumsatzsteuer befreit, wenn das Taggeld von einer protokollierten Bankfirma einer anderen protokollierten Bankfirma in österreichischer Währung für einen Zeitraum von höchstens fünf Tagen, unter Ausschluß jeder Verlängerung dieses Zeitraumes, ohne Deckung durch Wertpapiere und ohne sonstige Deckung zu einem Zinsfuße erteilt wird, der zuzüglich der allfälligen sonstigen Vergütungen, die dem Taggeldgeber neben dem Zinse geleistet werden, den jeweiligen Eskompte-zinsfuß der Oesterreichischen Nationalbank nicht oder höchstens um die Hälfte übersteigt. Bei Anwendung dieser Bestimmung sind das Postsparkassennamt und die Sparkassen einer protokollierten Bankfirma gleichzuhalten. Bei Berechnung des fünf-tägigen Zeitraumes ist der Tag, an dem das Taggeld gegeben wird, nicht mitzuzählen.

II. Ermittlungsgrundlage der Steuer. Art und Zeit der Steuerentrichtung.

Ermittlungsgrundlage, Steuerzeitraum.

§ 5. (1) Als Ermittlungsgrundlage der Steuer dient, ohne Sonderung nach Geschäftszweigen, der Gesamtbetrag aller im Betriebe der Kreditunternehmung während des Steuerzeitraumes stattgefundenen Geldumsätze (§ 2, Absatz 1, des Gesetzes). Die im § 2, Absatz 4, des Gesetzes vorgesehene Abrundung ist bei der Steuerermittlungsgrundlage, nicht bei dem einzelnen Geldumsätze vorzunehmen.

(2) Wird von der im § 4, Absatz 1, des Gesetzes vorgesehenen Berechtigung zur Ausschließung stornierter Buchungss-

posten und der zum Zwecke der Stornierung erfolgenden Gut- und Lastschriften aus der Ermittlungsgrundlage Gebrauch gemacht, so hat die Ausscheidung bei der Ermittlungsgrundlage der Steuer für denjenigen Steuerzeitraum zu erfolgen, in welchem die Rückbuchung stattfindet; die Abrundung nach § 2, Absatz 4, des Gesetzes hat bei der um die Stornobeträge geminderten Steuervermittlungsgrundlage zu erfolgen.

(3) Lautet der die Steuervermittlungsgrundlage bildende Betrag auf eine ausländische Währung, so ist er nach dem jeweils durch Verordnung festgesetzten Umrechnungsschlüssel in die inländische Währung umzurechnen.

(4) Als Steuerzeitraum gilt in der Regel (§ 8) der Kalendermonat.

(5) Kreditunternehmungen, welche die Festsetzung der auf ihren Geldumsatz oder auf einen Teil ihres Geldumsatzes entfallenden Steuer durch ein Abfindungsübereinkommen (§ 2, Absatz 6, des Gesetzes) anstreben, haben das Gesuch um Abschließung des Übereinkommens bei der Finanzbehörde erster Instanz (Gebührenbemessungsamt, Finanzbezirksdirektion, Bundesfinanzamt in Feldkirch) einzubringen.

Zeitpunkt, Ort und Art der Steuerentrichtung.

§ 6. (1) Die Steuer ist bei den nach der Lage der Betriebsstätte zur Entgegennahme von Rechtsgebührenzahlungen berufenen Ämtern (Finanz- und Gebührenamtsklasse, Finanzkasse, Steueramt) ohne amtliche Bemessung unter Vedachtnahme auf die Bestimmung des § 2, Absatz 5, des Gesetzes unmittelbar zu entrichten. Jede in anderer Art stattfindende Entrichtung der Steuer ist der Nichtentrichtung der Steuer gleichzuhalten. Zweigniederlassungen und sonstige Nebenanstalten haben, soweit sie gemäß § 1, Absatz 4, des Gesetzes als selbständige Unternehmungen zu behandeln sind, die Steuer bei demjenigen Amte zu leisten, in dessen Amtsbereiche sie ihren Sitz haben.

(2) Die Entrichtung der Steuer hat für je einen Steuerzeitraum spätestens am zwanzigsten Tage nach dem letzten Tage des Steuerzeitraumes mit einem Erlagscheine zu erfolgen, der in zweifacher Ausfertigung zu überreichen ist.

(3) Im Erlagscheine ist außer dem Namen und Sitze der

Unternehmung und dem Orte, an dem sich ihre Betriebsstätte befindet, anzugeben:

- a) Der Steuerzeitraum, für den die Steuer geleistet, und
- b) das Amt, bei dem sie entrichtet wird; ferner
- c) der Rohbetrag der Steuervermittlungsgrundlage,
- d) der für die steuerfreien Valuten- und Devisentauschgeschäfte ausgediehene Betrag (§ 3),
- e) die Summe der in Abzug gebrachten Stornobeträge,
- f) der nach Abzug der in lit. d und e bezeichneten Beträge von dem in lit. c angeführten Rohbetrage sich ergebende Reinetrag der Steuervermittlungsgrundlage,
- g) der Betrag der entrichteten Steuer.

(4) Der nach Absatz 3, lit. f, anzuführende Reinetrag ist im Erlagscheine gesondert anzugeben:

- a) Für das Kundengeschäft¹⁾, und zwar:
 1. hinsichtlich der Buchungen nach § 1, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes,
 2. hinsichtlich der Buchungen nach § 1, Absatz 2, lit. b, des Gesetzes,
 3. hinsichtlich der Zahlungen nach § 1, Absatz 2, lit. c, des Gesetzes;
- b) für das Eigengeschäft, und zwar:
 1. hinsichtlich des Wechselkontos (Diskont)geschäfts,²⁾
 2. hinsichtlich des Effektengeschäfts,³⁾
 3. hinsichtlich des Valuten- und Devisengeschäfts.⁴⁾

¹⁾ Vgl. § 13, Abs. 4 DchfVdg.

²⁾ Vgl. § 14 DchfVdg. (Register B).

³⁾ Vgl. § 15 DchfVdg. (Register C).

⁴⁾ Vgl. § 16 DchfVdg. (Register D).

Verzugszinsen.

§ 7. Insofern die Steuer nicht innerhalb der im § 6, Absatz 2, bezeichneten Frist geleistet wird, sind, unbeschadet der Abmüdung nach § 11, Absatz 1, des Gesetzes, Verzugszinsen in dem für Rechtsgebühren geltenden Ausmaße und unter sinn-gemäßer Anwendung der für Verzugszinsen¹⁾ von Rechtsgebühren geltenden sonstigen Bestimmungen zu entrichten (§ 11, Absatz 2, des Gesetzes).

¹⁾ Vgl. Anm. 1 zu § 21 DchfVdg. z. EUStGef. (siehe Seite 887).

Bewilligung von Abweichungen hinsichtlich der Steuereinzahlungsfristen.

§ 8. (1) Den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann, wenn die monatliche Steuereinzahlung im Sinne der Bestimmungen des § 5, Absatz 4, und des § 6, Absatz 2, nach ihren Geschäftseinrichtungen auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde, die Verlängerung des Steuerzeitraumes sowie die Erweiterung der Steuereinzahlungsfristen auf die Höchstdauer eines Kalenderjahres bewilligt werden.

(2) Diese Anstalten haben, wenn sie die Erleichterung nach dem Absätze 1 beanspruchen, um deren Gewährung bei dem Bundesministerium für Finanzen unter Anschluß der zum Nachweise der Voraussetzungen für die Erleichterung erforderlichen Belege mit stempelfreier Eingabe anzusuchen.

(3) Im Falle der Gewährung der Erleichterung sind innerhalb der im § 6, Absatz 2, bezeichneten Zahlungsfristen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der bisherigen Gebahrungsergebnisse gegen spätere endgültige Verrechnung zu leisten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden in jedem einzelnen Falle vom Bundesministerium für Finanzen getroffen.

III. Buchführungspflicht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Kaufmännische Aufschreibungen, Steuerbuch.

§ 9. (1) Die Kreditunternehmungen sind unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 bis 16 zur ordnungsmäßigen Führung kaufmännischer Aufschreibungen verpflichtet, aus denen ihre gesamte steuerpflichtige Gebahrung ersichtlich ist.

(2) Als Ergänzung der Erlagscheine (§ 6, Absätze 2 bis 4) haben die Kreditunternehmungen zur Erleichterung der Überwachung der Steuerentrichtung ein Steuerbuch zu führen, in welchem für jeden Steuerzeitraum anzugeben sind:

- a) Der Rohbetrag der Steuervermittlungsgrundlage mit der im § 6, Absatz 4, bezeichneten Sonderung, gegliedert nach den einzelnen Geschäftsaufschreibungen, denen die in das Steuerbuch eingefetzten Beträge entnommen sind, ferner mit der gleichen Gliederung die in Abzug gebrachten Stornobeträge und die sich hierauf ergebenden Reibrträge der Steuervermittlungsgrundlage,
- b), der auf dieser Grundlage nach Ausschcheidung des im § 3

angeführten Betrages ermittelte Steuerbetrag, welcher mit der im Erlagscheine angeführten Steuersumme übereinstimmen muß, und

- c) die Bezeichnung der einzelnen Geschäftsaufschreibungen, denen die in lit. a angeführten Rohbeträge entnommen sind, sowie die Seiten (Folienblätter oder dgl.) dieser Geschäftsaufschreibungen, auf welchen die der Berechnung zugrunde gelegte Eintragung stattfand.

Giro- und Clearinganstalten.

§ 10. Die Oesterreichische Nationalbank, der Wiener Giro- und Kassen-Verein und das Postsparkassenamt haben ihre Geschäftsaufschreibungen in der Weise einzurichten, daß die nach § 4, Absätze 2 bis 4, des Gesetzes von der Steuerpflicht ausgenommene Gebahrung von der steuerpflichtigen Gebahrung vollständig gesondert wird. Für die steuerpflichtige Gebahrung unterliegen auch diese Anstalten den in den §§ 9 und 11 bis 16 enthaltenen Vorschriften.

Hilfsaufschreibung über Storni.

§ 11. Insoweit die Kreditunternehmungen von dem ihnen nach § 4, Absatz 1, des Gesetzes eingeräumten Rechte Gebrauch machen, stornierte Gut- und Lastschriften oder rückgängig gemachte Zahlungen sowie die zu diesem Zwecke vorgenommenen Last- und Gutschriften oder Zahlungen aus der Ermittlungsgrundlage für die Bankenumsatzsteuer auszuscheiden, haben sie die auszuscheidenden Beträge mit der im § 6, Absatz 4, bezeichneten Gliederung in je eine nach Muster A zu führende Hilfsaufschreibung einzutragen. Der Gesamtbetrag der monatlichen Schlusssummen dieser Hilfsaufschreibungen muß mit dem im Erlagscheine angegebenen Stornobetrag (§ 6, Absatz 3, lit. e) übereinstimmen.

Beiglaubigung der Register und Hilfsaufschreibungen. Erleichterungen für die Registerführung.

§ 12. (1) Die nach den Bestimmungen der §§ 11, 14, 15 und 16 zu führenden Register und Hilfsaufschreibungen müssen Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und dem Stempelamte (Steueramte, Finanzkasse) zur Beiglaubigung vorgelegt werden. Dieses hat die Bestimmung des Registers (der Hilfsaufschreibung), den Namen oder die Firma

der Kreditunternehmung, für die es bestimmt ist, die Zahl der Blätter und den Tag, den Monat und das Jahr der Beglaubigung anzumerken und das Register (die Hilfsaufschreibung) mit einer Schnur, deren Enden zu siegeln sind, zu durchziehen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe Erleichterungen in der Führung der in den §§ 11, 14, 15 und 16 vorgesehenen Register und Hilfsaufschreibungen gewähren sowie gestatten, daß diese Register und Hilfsaufschreibungen durch andere Behelfe ersetzt werden.

B. Besondere Vorschriften für das Kundengeschäft.

§ 13. (1) Die Kreditunternehmungen haben für ihr Kundengeschäft eine besondere Geschäftsaufschreibung (Korrespondentensammelfkonto, Generalsammelfkonto oder dgl.) zu führen, aus welcher die Gesamtheit des steuerpflichtigen Geldumsatzes (§ 1, Absatz 2, lit. a, b und c, des Gesetzes) im Kundengeschäfte für je einen Steuerzeitraum ersichtlich ist.

(2) Der Gesamtbetrag der Monatssummen dieser Geschäftsaufschreibung muß mit der im Erlagscheine als Rohbetrag der Steuerermittlungsgrundlage für das Kundengeschäft angegebenen Summe (§ 6, Absatz 3, lit. c, und Absatz 4, lit. a) übereinstimmen.

(3) In der angeführten Geschäftsaufschreibung sind die besonderen Aufschreibungen, denen ihre einzelnen Eintragungen entnommen sind, in solcher Weise zu beziehen, daß die Richtigkeit dieser Eintragungen leicht überprüft werden kann.

(4) Unter dem Kundengeschäfte im Sinne dieser Verordnung sind nicht nur die Geschäfte der Kreditunternehmungen mit ihren Kunden, sondern auch die von den Kreditunternehmungen zur Ausführung der Kundenaufträge abgeschlossenen Geschäfte mit anderen Kreditunternehmungen zu verstehen. Alle übrigen Geschäfte gelten als Eigengeschäfte (§§ 14 bis 16).

C. Besondere Vorschriften für das Eigengeschäft der Kreditunternehmungen.

Wechseleskompte und Wechseldiskontgeschäfte.

§ 14. Die Kreditunternehmungen, welche Wechsel in Eskompte nehmen oder in Diskont geben, haben sämtliche während eines Steuerzeitraumes am Kassenschalter abge-

schlossenen Wechselkompte- und Wechseldiskontgeschäfte in ein „Bankenumsatzsteuer-Register über kassamäßig eskomptierte oder diskontierte Wechsel“ nach Muster B einzutragen. Die monatliche Schlußsumme muß mit dem in Erlagscheine nach § 6, Absatz 4, lit. b, Z. 1, auszuweisenden Betrage übereinstimmen. Muster

Effektengeschäfte.

§ 15. (1) Die Kreditunternehmungen, welche Effektengeschäfte abschließen, haben, sofern sie Geschäftsaufschreibungen führen, die ausschließlich für die Buchung ihrer eigenen Effektengeschäfte — mit Inbegriff der nicht in dem Konto einer physischen oder juristischen Person gebuchten Kostgeschäfte und Lombardgeschäfte — bestimmt sind (Hauptbuchkonto für die Eigengeschäfte, Effektenvoranschußkonto oder dgl.), diese Geschäftsaufschreibungen der Steuerermittlung zugrunde zu legen. In diese Geschäftsaufschreibungen sind täglich alle von der Kreditunternehmung an der Börse und außerhalb der Börse geschlossenen eigenen Effektengeschäfte mit Einschluß der angeführten Kostgeschäfte und Lombardgeschäfte einzutragen, ohne Unterschied, ob das Geschäft der Effektenumsatzsteuer unterliegt und ob es in das Effektenumsatzsteuer-Register eingetragen wird oder nicht.

(2) Soweit eine Kreditunternehmung Geschäftsaufschreibungen der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht führt, hat sie ihre eigenen Effektengeschäfte in dem im Absatz 1 angeführten Umfange in ein „Bankenumsatzsteuer-Register über eigene Effektengeschäfte“ nach Muster C einzutragen. Die Eintragung hat täglich auf Grund der von der Kreditunternehmung geführten Uraufschreibungen über Effektengeschäfte mit Ausschluß der Lombardgeschäfte (Börrentableaux oder dgl.) in der Weise zu erfolgen, daß für jede einzelne Effektengattung die nach dem Nennbetrage oder der Stückzahl festgestellte Menge der an dem betreffenden Tage für eigene oder fremde Rechnung erworbenen (in Kost genommenen) und veräußerten (in Kost gegebenen) Effekten verglichen und der Überschuß als Gegenstand des Eigengeschäftes der Kreditunternehmung in das Register übertragen wird; der Ermittlung des Geldumsatzes ist der Geldkurs der Effekten am Tage des Geschäftsabchlusses zugrunde zu legen. Hinsichtlich der am Kassenschalter abge-

geschlossenen Lombardgeschäfte sind auf Grund der für dieses Geschäft geführten Urausschreibungen die Tagessummen der Aus- und Einzahlungen täglich in das Register einzutragen. Die Eintragungen in das Register gelten hinsichtlich der Begründung der Steuerpflicht als Buchungen im Sinne des § 1, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes; die Finanzbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Eintragungen an der Hand der Hauptbücher der Kreditunternehmung zu überprüfen.

(3) Die im Absatz 2 bezeichneten Urausschreibungen über das Effktengeschäft mit Ausschluß des Lombardgeschäftes müssen sämtliche derartigen, von der Kreditunternehmung für eigene oder fremde Rechnung an der Börse oder außerhalb der Börse geschlossenen Effktengeschäfte enthalten.

(4) Die im Absatz 1 angeführten Geschäftsausschreibungen sowie das sie ersetzende Register nach Muster C sind in solcher Weise zu führen, daß aus ihnen die Gesamtheit der in dem betreffenden Steuerzeitraume geschlossenen eigenen Effktengeschäfte der Kreditunternehmung ersichtlich ist. Die Monatsgesamtsumme muß mit dem im Erlagscheine nach § 6, Absatz 4, lit. b, Z. 2, auszuweisenden Betrage übereinstimmen.

(5) Bei Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind die am Kassenschalter in Form von Kostgeschäften abgeschlossenen Belehnungsgeschäfte den am Kassenschalter abgeschlossenen Lombardgeschäften gleichzuhalten.

(6) Für die Behandlung eines Geschäftes als Eigengeschäft (eigenes Geschäft) der Kreditunternehmung ist es ohne Belang, ob bei dessen Abschlusse die Absicht, es auf eigene Rechnung durchzuführen, besteht oder nicht.

Valuten- und Devisengeschäfte.

§ 16. (1) Die Kreditunternehmungen, welche Valuten- und Devisengeschäfte abschließen, haben ihre sämtlichen eigenen Geschäfte dieser Art in ein nach Muster D zu führendes „Bankenumsatzsteuer-Register über eigene Valuten- und Devisengeschäfte“ einzutragen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Als Grundlage dieser Eintragung hat das von der Kreditunternehmung geführte Valutenumsatzsteuer-Register zu dienen.

b) Für jede Gattung von Valuten oder Devisen ist täglich zu ermitteln, inwieweit der Nennbetrag der für eigene oder fremde Rechnung erworbenen (in Kost genommenen) Valuten (Devisen) den Nennbetrag der für eigene oder fremde Rechnung veräußerten (in Kost gegebenen) Valuten (Devisen) übersteigt oder umgekehrt. Der sich hierbei ergebende Überschuß ist als Gegenstand des Eigengeschäftes der Kreditunternehmung anzusehen und — zunächst in der betreffenden fremden Währung — in das Bankenumsatzsteuer-Register einzutragen.

c) Am Schlusse jedes Steuerzeitraumes sind die in das Bankenumsatzsteuer-Register eingetragenen Posten, getrennt nach Währungsgattungen und ohne Unterscheidung zwischen Kauf- und Verkaufposten, zusammenzurechnen, die Summe nach demjenigen durch Verordnung festgesetzten Umrechnungsverhältnisse, das am letzten Tage des betreffenden Steuerzeitraumes in Geltung steht, in die inländische Währung umzurechnen und sodann diese für jede Währungsgattung gesondert ermittelten Kronenbeträge zu addieren. Die sich hierbei ergebende Gesamtsumme muß mit dem im Erlagscheine nach § 4, Absatz 4, lit. b, Z. 3, auszuweisenden Betrage übereinstimmen.

(2) Die Eintragungen in das Register nach Muster D gelten hinsichtlich der Begründung der Steuerpflicht als Buchungen im Sinne des § 1, Absatz 2, lit. a, des Gesetzes; die Finanzbehörde ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Eintragungen an der Hand der Hauptbücher der Kreditunternehmung zu prüfen. Die Bestimmung des § 15, Absatz 6, dieser Verordnung gilt sinngemäß auch für Valuten- und Devisengeschäfte.

IV. Anzeigepflicht. Überwachung.

Anzeigepflicht.

§ 17. (1) Personen und Anstalten, die gewerbemäßig Kredit- oder Geldgeschäfte zu betreiben beabsichtigen, haben hievon gemäß § 7 des Gesetzes vor Beginn dieses Betriebes bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 5, Absatz 5) mit stempelfreier Eingabe die Anzeige zu erstatten.

(2) Personen und Anstalten, die den Betrieb dieser Geschäfte schon vor dem 10. März 1924 begonnen haben, sind verpflichtet, die Anzeige hievon bis zum 30. April 1924 bei der genannten Behörde zu erstatten, sofern sie nicht bereits im Sinne der Vorschriften über die Effektenumsatzsteuer oder über die Valutenumsatzsteuer als Effektenhändler oder als Valutenhändler behördlich gemeldet oder ihrer Anzeigepflicht nach den bisherigen Vorschriften über die Durchführung des Bankenumsatzsteuer-Gesetzes nachgekommen sind.

(3) Die Anzeige (Absätze 1 und 2) hat zu enthalten:

1. Den Namen (die Firma) und den Wohnort (Sitz) des Anzeigepflichtigen;
2. den Sitz der Unternehmung, wenn er mit dem Wohnsitz des Anzeigepflichtigen nicht übereinstimmt;
3. den Ort, an dem sich die Betriebsstätten der Unternehmung befinden;
4. die Gattung der Kredit- oder Geldgeschäfte, auf die sich der Betrieb erstrecken soll;
5. wenn es sich um einen neu zu eröffnenden Betrieb handelt, den Tag, an welchem der Beginn dieses Betriebes beabsichtigt ist.

(4) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die hinsichtlich ihres Spareinlagenverkehrs der Bankenumsatzsteuer nicht unterliegen (§ 1, Absatz 3, des Gesetzes, § 2, Absatz 4, dieser Verordnung), haben hievon bei der Finanzbehörde erster Instanz (§ 5, Absatz 5) mit stempelfreier Eingabe die Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, bei denen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit des Spareinlagenverkehrs schon am 10. März 1924 gegeben waren, bis zum 30. April 1924, von anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften binnen dreißig Tagen nach dem Zeitpunkte zu erstatten, von dem angefangen die angeführten Voraussetzungen zutreffen. In der Anzeige, die mit einem Exemplare der Satzungen (Statuten) zu belegen ist, ist die Höhe des Spareinlagenzinsfußes und der allfälligen sonstigen Vergütungen, die den Einlegern neben dem Zinse geleistet werden, anzugeben. Kommen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachträglich ganz oder teilweise in Wegfall,

so ist hievon binnen dreißig Tagen nach Eintritt dieser Änderung bei der genannten Behörde die Anzeige zu erstatten.

Aberwachung.

§ 18. Zur Vornahme der im § 10, Absatz 3, des Gesetzes vorgesehenen Revisionen sind die Finanzbehörden erster Instanz (§ 5, Absatz 5) berufen.

V. Schlußbestimmungen.

Instanzenzug.

§ 19. (1) Gegen ein Erkenntnis der Finanzbehörde erster Instanz (§ 5, Absatz 5) ist der Rekurs zulässig.

(2) Der Rekurs ist bei der Finanzbehörde erster Instanz binnen dreißig Tagen oder, wenn er nur gegen die Aufhebung einer Ordnungsstrafe gerichtet ist, binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen; ein etwaiger Rekurs gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist, soweit ein solcher nach dem Gesetze vom 19. Juli 1922, BGGl. Nr. 502¹⁾, zulässig ist, binnen dreißig oder acht Tagen bei der Finanzlandesdirektion einzubringen und an das Bundesministerium für Finanzen zu richten. Die Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

¹⁾ In der Fassung der Bdg. v. 23. Juni 1924, BGGl. Nr. 195 (abgedruckt auf Seite 825).

Fristen.

§ 20. Fällt das Ende einer im Gesetze oder in dieser Verordnung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Ordnungsstrafen.

§ 21. Übertretungen des Gesetzes und dieser Verordnung sowie der zu ihrer Durchführung zu erlassenden Anordnungen und behördlichen Aufträge sind, wenn diese Übertretungen nicht den Bestimmungen des § 11, Absatz 1, des Gesetzes unterliegen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50,000.000 K, im Wiederholungsfalle, dann bei Übertretungen, die durch längere Zeit hindurch fortgesetzt wurden, oder bei Vorliegen sonstiger erschwerenden Umstände mit einer Ordnungsstrafe bis zu 200,000.000 K zu bestrafen.

Hilfsaufschreibung

des (der) über die aus der Ermittlungsgrundlage der Bankenumsatzsteuer ausgegliederten Stornen.

1 Fortlaufende Nummer	2 Steuerzeitraum	3 Datum der irigen Buchung	4 Tag der Rückbuchung	5 Bezeichnung		6 Betrag der irigen		7 Betrag der zum Zwecke der Rückbuchung etwa vorgenommener		10 Gesamtbetrag der aus der Ermittlungsgrundlage der Bankenumsatzsteuer aus-geschiedenen Buchungsposten*)	11 Anmerkung	12
				der Geschäftsaufschreibung	des Kontos	im Sollkonto	im Habenkonto	Sollkonto	Haberkonto			

*) Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Zusammenrechnung der Spalten 7 bis 10.

Bankenumsatzsteuer-Register über kassamäßig eskontierte oder diskontierte Wechsel

des (der)

1 Fortlaufende Nummer	2 Steuerzeitraum	3 Tag des Geschäftes abschließes	4 Bezeichnung der Geschäftsaufschreibung	5 im Sollkonto		6 Gesamtsatz		7 Gesamtermittlungsgrundlage der Bankenumsatzsteuer*)	8 Anmerkung
				von Wechseln	K	im Habenkonto	von Wechseln		

*) Die Steuerermittlungsgrundlage ergibt sich durch Zusammenrechnung der Spaltenbeträge 5 und 6.

Bankenumfahsteuer-Register über eigene Effektingeschäfte

des (der).....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Fortlaufende Nummer	Steuerzeitraum	Tag des Geschäftsabchlusses	Bezeichnung der Geschäftsaufschreibung	Effektingattung	Kontingentsgeschäft mit Ausschluß des Lombardspaltengeschäftes			Wertunterschied zwischen Spalte 6 und 7 ²⁾	Geldkurs	Ermittlungsgrundlage der Bankenumfahsteuer	Bezeichnung der Geschäftsaufschreibung	der Vorschüsse	der Zahlungen der Darlehensnehmer	Gesamtermittlungsgrundlage der Bankenumfahsteuer ³⁾	Anmerkung
					Kontingentsgeschäft	Kontingentsgeschäft	Kontingentsgeschäft								

¹⁾ In den Spalten 6 und 7 sind alle für eigene oder fremde Rechnung veräußerten oder erworbenen Effekten nach Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

²⁾ In der Spalte 8 ist der Überschuß des Spaltenbetrages 6 gegenüber dem Spaltenbetrage 7 oder des Spaltenbetrages 7 gegenüber dem Spaltenbetrage 6 für jede Effektingattung getrennt einzufassen.

³⁾ Die Steuerermittlungsgrundlage ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Spaltenbeträge 10, 12 und 13.

Bankenumfahsteuer-Register über eigene Valuten- und Devisengeschäfte

des (der).....

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Fortlaufende Nummer	Steuerzeitraum	Tag des Geschäftsabchlusses	Bezeichnung des Valutenumfahsteuer-Registers	Nennwert	Währungsgattung	der veräußerten Valuten und Devisen	der erworbenen Valuten und Devisen	des Wertunterschiedes der veräußerten und erworbenen Valuten und Devisen ^{*)}	Umsatzwert	Ermittlungsgrundlage der Bankenumfahsteuer	Anmerkung	
												des Valutenumfahsteuer-Registers

^{*)} In der Spalte 9 ist der Überschuß des Spaltenbetrages 7 gegenüber dem Spaltenbetrage 8 oder des Spaltenbetrages 8 gegenüber dem Spaltenbetrage 7 für jede Währungsgattung getrennt einzufassen.

Abergangsbestimmung. Wirksamkeitsbeginn.

§ 22. (1) Die Verordnung vom 11. Jänner 1922, BGBl. Nr. 10¹⁾, ist für die Zeit vom 10. März 1924 angefangen, aufgehoben.

(2) Bei Ausfertigung des Erlagsscheines (§ 6, Absätze 2 bis 4) für den Steuerzeitraum März 1924 ist auf den im Absätze 3 festgesetzten Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung Bedacht zu nehmen.

(3) Diese Verordnung tritt, mit Rückwirkung auf den seit 10. März 1924 verfloffenen Zeitraum, am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

¹⁾ D. i. die ursprüngliche SchVdg. z. BUStGef.

9. Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine.

a) Gesetz vom 1. Juni 1889, RGBl. Nr. 91, betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen).

§ 1.¹⁾ Den Kredit- und Vorschußvereinen (Spar- und Darlehenskassen) kommen außer den Steuer- und Gebührenbegünstigungen, welche ihnen mit dem Gesetze vom 21. Mai 1873, RGBl. Nr. 87, vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 151, vom 27. Dezember 1880, RGBl. Nr. 1 ex 1881, und vom 14. April 1885, RGBl. Nr. 43, eingeräumt worden sind, noch die nachstehenden Begünstigungen zu, wenn nach den Statuten

die Haftung der Genossenschaften eine unbeschränkte ist,

die Wirksamkeit des Vereins sich auf einen kleineren Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Ortsgemeinden) erstreckt,

der Betrag eines Geschäftsanteiles 50.000 K nicht überschreitet und die Geschäftsanteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst,

die Überschüsse dem Reservecapital (Vereinskapitale), woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen werden,

die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt,

hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist.

¹⁾ In der Fassung des § 1 BG. v. 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 402.

§ 2.¹⁾ Schuldscheine der Mitglieder eines im § 1 bezeichneten Vereines über vom Vereine zugezählte Darlehen, zu welchen auch Kredite in laufender Rechnung gehören, mit Ausnahme der Urkunden über Hypothekendarlehen, unterliegen der Stempelgebühr nach Skala I, wenn aus dem Kontexte des Schuldscheines erhellt, daß die Frist zur Rückzahlung des Darlehens vier Jahre, vom Tage der Ausstellung der Urkunde, nicht überschreitet.

Schriftliche Prolongationen von im vorstehenden Absätze bezeichneten Darlehen, wofern die ursprüngliche und verlängerte Darlehensfrist im ganzen vier Jahre nicht überschreitet, unterliegen der Gebühr nach Skala I, außerdem der Gebühr nach Skala II.

Bürgschaften, welche in einer nach den vorstehenden Absätzen der Gebühr nach Skala I zugewiesenen Urkunde eingeräumt werden, sind stempelfrei.

¹⁾ In der Fassung des Ges. v. 11. Juni 1894, RGBl. Nr. 111.

§ 3. Die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehenszinsen oder rückgezahlte Darlehenssummen unterliegen, wenn sie nicht nach Tarifpost 48, lit. n des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50¹⁾, gebührenfrei sind, bei Hypothekendarlehen der Gebühr nach Skala II, in allen anderen Fällen der Gebühr nach Skala I.

¹⁾ D. f. Empfangsbestätigungen über Beträge unter 2 fl. oder Sachen im Werte unter 2 fl. — Derzeit sind nach der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 (BG. v. 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 286) Empfangsbestätigungen (auch Abschungsquittungen) über Beträge unter 50.000 K oder über Sachen im Werte unter 50.000 K unbedingt gebührenfrei.

§ 4. Den im § 1 genannten Vereinen kommt die persönliche Gebührenbefreiung hinsichtlich ihrer Korrespondenz mit den öffentlichen Behörden und Ämtern außer dem gerichtlichen Verfahren zu.

§ 5. Diese Vereine haben, bevor sie von den Begünstigungen der §§ 2 bis 4 Gebrauch machen, von der leitenden Finanzbehörde die Anerkennung, daß die gesetzlichen Erfordernisse hiezu vorhanden sind, zu erwirken.

Die zu diesem Zwecke eingebrachten Eingaben und Nachweise sind stempelfrei.

§ 5 a.¹⁾ Bezüglich jener Vereine (§ 1), welche nicht unter der Aufsicht oder Kontrolle einer autonomen Körperschaft oder eines Genossenschaftsverbandes stehen, kann die Finanzverwaltung von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Rücksicht auf die Beobachtung der Bedingungen, an welche die Gebührenbegünstigungen des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (RGBl. Nr. 91) geknüpft sind, vornehmen lassen.

¹⁾ Die §§ 5 a und 5 b sind durch das Gesetz v. 11. Juni 1894, RGBl. Nr. 111, eingefügt worden.

§ 5 b.¹⁾ Die zuerkannte Gebührenbegünstigung kann widerrufen werden, wenn ein Verein die im § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht beobachtet oder infolge Statutenänderung nicht mehr zu den im § 1 bezeichneten Vereinen gezählt werden kann.

Der Widerruf hat keine rückwirkende Kraft.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 bei § 5 a.

§ 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

b) **Verordnung des Finanzministers vom 13. Juni 1894, RGBl. Nr. 112, zur Durchführung der Gesetze vom 1. Juni 1889 (RGBl. Nr. 91) und 11. Juni 1894 (RGBl. Nr. 111), betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen).**

Zur Durchführung der Gesetze vom 1. Juni 1889 (RGBl. Nr. 91) und 11. Juni 1894 (RGBl. Nr. 111), betreffend Gebührenbegünstigungen für Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehenskassen) wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Gebührenbegünstigung nach Artikel I, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 kommt auch schriftlichen Prolongationen von Darlehen, über welche die Schuldscheine bereits vor dem 1. Juli 1894 ausgestellt worden sind, zu, wofern die ursprüngliche und verlängerte Darlehensfrist im ganzen vier Jahre nicht überschreitet.

§ 2. Vereine, welche von den Begünstigungen des Gesetzes vom 1. Juni 1889 Gebrauch machen wollen, haben von der

leitenden Finanzbehörde die Anerkennung, daß die gesetzlichen Erfordernisse hierzu vorhanden seien, zu erwirken.

Das betreffende, mit einem beglaubigten Exemplar der Statuten belegte Gesuch ist bei der leitenden Finanzbehörde erster Instanz (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamt) unmittelbar oder im Wege des Steueramtes des Bezirkes, in welchem der Verein seinen Sitz hat, einzureichen.

§ 3. Die Entscheidung über das im § 2 bezeichnete Gesuch steht der Finanzlandesbehörde (Finanz-Landesdirektion, Finanzdirektion) zu.

Gegen die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde kann unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 19. März 1876 (RGBl. Nr. 28)¹⁾ der Rekurs an das Finanzministerium eingelegt werden.

¹⁾ Vgl. ferner §§ 5 bis 12, BG. v. 19. Juli 1922, BGBl. Nr. 502 (Abgabenrechtsmittelgesetz vom Jahre 1922) in der Fassung der Bdg. d. WM. f. Fin. v. 23. Juni 1924, BGBl. Nr. 195 (abgedruckt Seite 825).

§ 4. Die Entscheidung, womit die im § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1889 geforderte Anerkennung erteilt wird, ist im Verordnungsblatte des Finanzministeriums kundzumachen.

§ 5. Vereine, welche die im § 5 des Gesetzes vom 1. Juni 1889 vorgesehene Anerkennung erwirkt haben, sind gehalten, der im § 2 bezeichneten Finanzbehörde jede Statutenänderung anzuzeigen.

§ 6. Der Widerruf der zuerkannten Gebührenbegünstigungen im Sinne des § 5 b des Gesetzes vom 11. Juni 1894 ist dem Finanzministerium vorbehalten.

§ 7. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit 1. Juli 1894 in Kraft und wird hiedurch die Verordnung vom 13. Juni 1889 (RGBl. Nr. 92) aufgehoben.

10. Gebühren von Einlagezinsen.

§ 7 Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBL. Nr. 299, betreffend die Änderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spelkartensteinpel.

[Die Gebühr, welche die zur Übernahme von Geldern in laufende Rechnung berechtigten Anstalten nach § 7 des Gesetzes

vom 29. Februar 1864, RGBl. Nr. 20¹⁾), zu entrichten haben, wird für die Zeit vom 1. Jänner 1921 angefangen auf 5 Prozent erhöht.]²⁾

¹⁾ § 7, Abs. 2 und 3 Ges. v. 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 20: [Für die Rechtsurkunden bei Ausübung des den verschiedenen Anstalten eingeräumten Rechtes, Gelder in laufende Rechnung, d. i. zur nutzbringenden Verwendung gegen dem zu übernehmen, daß die Zurückerstattung auf Verlangen sogleich oder nach Ablauf der bestimmten Aufkündigungsfrist gegen die von der Anstalt erfolgte Urkunde geschehe, ist statt der Stempelgebühr eine Prozentualgebühr zu entrichten, welche mit zwei Prozent der Zinsen, welche die Anstalt für die in nutzbringende Verwendung übernommenen Gelder zu entrichten hat, bemessen wird.

Die Gebühr ist von den zu diesem Geschäfte berechtigten Anstalten nach den §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 in den vom Finanzministerium zu bestimmenden Zeitabschnitten nachhinein unmittelbar zu entrichten.]

§ 7, Abs. 2 und 3 sind durch Art. XII des BG. v. 29. Febr. 1924, BGBl. Nr. 72 (Personalsteuernovelle vom Jahre 1924) aufgehoben. — Vgl. Anm. 2.

²⁾ Die Gebühr von Einlagezinsen ist durch Art. XII der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 gänzlich — und zwar gemäß Art. VII, Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1924 — aufgehoben; statt dessen wurde die Abzugsrentensteuer von den Spareinlagen- und Kontokorrentzinsen gemäß § 131, Z. 1, b, der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 von 6% auf 10% erhöht.

Ungeachtet der Aufhebung des § 7 des Gesetzes vom 29. Febr. 1864, RGBl. Nr. 64, durch Art. XII der Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 bleiben die im Spareinlagengeschäfte verwendeten Urkunden (Sparkassensbücher, Bons, Kassenscheine, Empfangsbestätigungen) auch weiterhin stempelfrei, da die erhöhte Rentensteuer an Stelle der 5%igen Gebühr getreten ist.

J. Vorschriften betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln.

1. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399, betreffend den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und die Regelung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs mit dem Auslande (Devisenverordnung).

§ 1. Der Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und der Verkehr mit dem Ausland wird bis auf weiteres den in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkungen unterworfen.¹⁾²⁾³⁾

¹⁾ Der Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Auslande war bis zur Devisenverordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399*), durch folgende Vorschriften geregelt:

- a) Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 19. Dez. 1916, RGBl. Nr. 421 (1. Devisenverordnung; aufgehoben durch b).
b) Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern v. 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223 (2. Devisenverordnung; aufgehoben durch § 27 DB.).
Dazu erschienen:

- aa) DchfVdg. v. 27. Juni 1918, RGBl. Nr. 247 (aufgehoben durch § 27 DB.);
bb) BA. v. 15. Febr. 1919, StGBI. Nr. 114 (bezügl. §§ 4, 5 durch § 27 DB. aufgehoben);
cc) BA. v. 15. Febr. 1919, StGBI. Nr. 115 (aufgehoben durch BA. v. 11. Juni 1919, StGBI. Nr. 316);
dd) BA. v. 27. Febr. 1919, StGBI. Nr. 153 (bezügl. § 2 durch § 27 DB. aufgehoben);
ee) Vdg. d. BA. f. Fin. v. 21. Sept. 1921, BGBl. Nr. 517 (aufgehoben durch § 27 DB.);

*) Im folgenden kurz als „DB.“ bezeichnet.

ff) Vdg. d. WM. f. Fin. v. 21. Sept. 1921, BGBl. Nr. 518 (aufgehoben durch Vdg. d. WM. f. Fin. v. 4. Jän. 1922, BGBl. Nr. 8).

²⁾ Über die Begriffe „Ausländer“ und „Inländer“ im Sinne dieser Verordnung vgl. § 23 DB.

³⁾ Über die Begriffe „Ausländische Zahlungsmittel“, bzw. „Inländische Zahlungsmittel“ vgl. § 22 DB.

I. Befugte Personen.

Befugnis.

§ 2. (1) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln ist nur der Devisenzentrale oder ihrer Rechtsnachfolgerin¹⁾ und den vom Bundesministerium für Finanzen hiezu ausdrücklich ermächtigten Personen und Firmen nach Maßgabe der ihnen erteilten Befugnis²⁾ gestattet.

(2) Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln in Filialen (Nebenstellen, Wechselstuben usw.) befugter Personen unterliegt der jederzeit widerruflichen Bewilligung der Devisenzentrale.

¹⁾ Vgl. BG. v. 12. Jän. 1923, BGBl. Nr. 44, betreffend Überleitung der Geschäfte der Österreichisch-ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Österreichische Nationalbank:

§ 2, Abs. 2: „Die Agenden der österreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) gehen auf die Österreichische Nationalbank über.“

§ 3: „Wo in geltenden Gesetzen und Verordnungen die Österreichisch-ungarische Bank oder die Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) erwähnt wird, sind die betreffenden Bestimmungen, soweit nicht die Bundesgesetze v. 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 490, und v. 14. Nov. 1922, BGBl. Nr. 823, über die Errichtung einer Notenbank andere Bestimmungen getroffen haben, sinngemäß so anzuwenden, als ob die Österreichische Nationalbank angeführt wäre.“

Vgl. ferner Vdg. d. WM. f. Fin. v. 24. März 1923, BGBl. Nr. 150, betreffend die Überleitung der Geschäfte der Österreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) auf die Österreichische Nationalbank:

§ 2. Die Erteilung der Ermächtigung zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln liegt im freien Ermessen des Bundesministeriums für Finanzen.

Beschl. d. BG. v. 27. Febr. 1923, Z. 1539 (SGBG. XLVII. Nr. 13.002/F.).

§ 1: „Die Österreichische Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) hat am 31. Dezember 1922 zu bestehen aufgehört. Ihre Rechte und Verbindlichkeiten sind mit 1. Jänner 1923 auf die Österreichische Nationalbank als ihre Rechtsnachfolgerin übergegangen.“

§ 2: „Die Österreichische Nationalbank hat die Liquidierung der Geschäfte der Österreichischen Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) im eigenen Namen durchzuführen und ist zu allen Rechtshandlungen berechtigt, die im Zuge dieser Liquidierung erforderlich werden könnten.“

²⁾ Vgl. §§ 3 und 4.

Personenkreis.

§ 3. Nach dem Umfang der erteilten Befugnis werden unterschieden:

- a) Devisenhändler,
- b) Deviseneinkäufer,
- c) Devisenvermittler.

Umfang der Befugnis.

§ 4. (1) Devisenhändler dürfen ausländische Zahlungsmittel unter Beobachtung der Anordnungen der §§ 8 bis 10, 12 und 14 kaufen, verkaufen, tauschen, entleihen, verleihen, verpfänden und belehnen.¹⁾

(2) Deviseneinkäufer dürfen ausländische Zahlungsmittel nur im Inlande und nur von Personen und Firmen, die nicht dem Personenkreise des § 3 angehören, und nur zwecks unmittelbarer Weiterveräußerung an die Devisenzentrale oder an Devisenhändler kaufen.

(3) Devisenvermittler sind berechtigt, erlaubte Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln nach Maßgabe der von der Devisenzentrale im Einvernehmen mit der Wiener Börse kammer zu erlassenden Bestimmungen zu vermitteln. Als Vermittlung in diesem Sinne gilt nur jene Geschäftstätigkeit, bei der Geschäft und Gegengeschäft hinsichtlich des Nennbetrages, der Gattung der Zahlungsmittel, der Währung und des Kurzes vollständig übereinstimmen.

(4) Alle befugten Personen sind verpflichtet, die von der Devisenzentrale zur Durchführung dieser Verordnung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen herausgegebenen Vorschriften einzuhalten.³⁾

¹⁾ Weitergehende Befugnisse wurden den Devisenhändlern durch § 1 Bdg. v. 1. Dez. 1922, BGBL. Nr. 851 (siehe Seite 1003) eingeräumt.

²⁾ Vgl. § 2 Bdg. d. WM. f. Fin. v. 1. Dez. 1922, BGBL. Nr. 851 (siehe Seite 1004), sowie MSNB. Nr. 16 v. 8. März 1923 (siehe Seite 1009ff). § 2 Bdg. d. WM. f. Fin. v. 1. Dez. 1922, BGBL. Nr. 851, stimmt mit dem obigen Absätze 3 mit Ausnahme der Worte „im Einvernehmen mit der Wiener Börsekammer“ überein.

³⁾ Diese Durchführungsvorschriften werden von der Österreichischen Nationalbank Bankabteilung nach Genehmigung des WM. f. Fin. als „Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung“ ausgegeben.

Beitragsleistung.

§ 5. Die befugten Personen haben an die Devisenzentrale Beiträge zu bezahlen, deren Höhe von dieser im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt wird.¹⁾²⁾

¹⁾ Die durch die Abhaltung und Abwicklung des Devisenclearings verursachten Kosten werden durch Regiebeiträge der Teilnehmer am Devisenclearing (Devisenhändler und Deviseneinkäufer) gedeckt, welche in ihrer Höhe nach dem Range der in Betracht kommenden Banken abgestuft sind. Außerdem wird ab 1. Juli 1923 für alle im Clearing getätigten Geschäfte jedem Kontrahenten ein weiterer Regiebeitrag von $\frac{1}{2}/_{00}$ berechnet. Diese Regiebeiträge dürfen auf die Kommittenten der Banken und Bankfirmen nicht überwält werden, sondern sind von den Clearingteilnehmern aus Eigenem zu tragen.

²⁾ Die Nichtzahlung der im § 5 erwähnten Beiträge trotz erfolgter Mahnung und erfolglosem Ablaufe einer Nachfrist zieht eb. das Erlöschen der Befugnis nach § 7, Abs. 1, lit. b, DB. nach sich.

Liste der befugten Personen.

§ 6. Die Liste der zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten Personen und alle Änderungen dieser Liste werden in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht. Die befugten Personen erhalten eine Ermächtigungsurkunde; die von ihnen bestellten Vertreter bedürfen für die Abwicklung von Geschäften außerhalb ihrer Geschäftsräume der Bestätigung der Devisenzentrale.

Erlöschen der Befugnis.

§ 7. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann die Befugnis zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln jederzeit unter Angabe der Gründe zurückziehen. Als Gründe hiefür kommen insbesondere in Betracht:

- a) Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der für den Handel an der Börse aufgestellten Grundsätze;
 - b) Nichtzahlung der im § 5 erwähnten Beiträge trotz erfolgter Mahnung und erfolglosem Ablaufe einer Nachfrist;
 - c) wenn die befugte Person mit der Entrichtung von Steuern oder Gebühren trotz erfolgter Mahnung im Verzuge bleibt.
- (2) Außerdem erlischt diese Befugnis durch:
- a) Schriftliche Verzichtserklärung;
 - b) Eintritt des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der befugten Person;
 - c) Auflösung der Gesellschaft;
 - d) Änderungen im Stande der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft;
 - e) Insolvenz;
 - f) Verurteilung der befugten Person oder eines Gesellschafters der befugten Firma zu einer Freiheitsstrafe.

(3) Die im zweiten Absätze genannten Umstände sind der Devisenzentrale sofort nach ihrem Eintritt anzuzeigen.

(4) Im Falle des Erlöschens der Befugnis zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln wird die Person von der Devisenzentrale aus der Liste der befugten Personen und Firmen gestrichen. Die aus der Liste gestrichene Person hat die Ermächtigungsurkunde und die im § 6 erwähnten Bestätigungen der Devisenzentrale sofort nach Verständigung zurückzustellen.

II. Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. (1) Ausländische Zahlungsmittel dürfen zum Zwecke der Spekulation oder Vermögensanlage entgeltlich weder erworben noch abgegeben werden.

(2) Auch Devisenhändler dürfen solche Zahlungsmittel nur für einen der im § 10, erster Absatz, genannten Zwecke oder zur Weiterveräußerung an die Devisenzentrale entgeltlich erwerben.¹⁾

1) Vgl. Abschn. I der Durchführungsbestimmungen für den prompten An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel im Wechselstubenverkehr (WStB. Nr. 2, v. 11. Jan. 1924).

Börsenhandel.

§ 9. Der Börsenhandel mit ausländischen Zahlungsmitteln wird den befugten Personen unter den von der Devisenzentrale nach Anhörung der Börsenkammer und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Finanzen festzustellenden Bedingungen gestattet.¹⁾

1) Vgl. Vdg. d. WM. f. Fin. v. 18. Juli 1922, BGBl. Nr. 439, betreffend Beschränkung des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln (siehe Seite 1000).

Verwendungsnachweis.

§ 10. (1) Devisenhändler dürfen an Personen und Firmen, deren Wohnsitz (Sitz) sich im Inland befindet und die nicht Devisenhändler sind, ausländische Zahlungsmittel nur in folgenden Fällen abgeben:

- a) an öffentlich-rechtliche Körperschaften und registrierte (protokollierte) Firmen zur Bezahlung von im Ausland bereits gekauften Waren, wenn die Einfuhr dieser Waren gesetzlich gestattet und bereits erfolgt ist oder innerhalb zweier Monate erfolgen wird;
- b) an registrierte (protokollierte) Firmen zur Bezahlung von im Ausland bereits gekauften Waren, die wieder nach dem Auslande verkauft wurden oder innerhalb zweier Monate dahin verkauft werden;
- c) an die in lit. a) genannten Körperschaften und Firmen zur Bezahlung von Fracht, Zoll und allen Spesen, die mit den in lit. a) und b) genannten Geschäften zusammenhängen;¹⁾
- d) an Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, zur Bestreitung von Reisekosten bis zum Gegenwert von 10.000.000 K [500.000 K] für jeden Aufenthalt im Ausland; der Betrag der verkauften Valuta ist auf der Rückseite des Passes unter Angabe des Datums und der Firma des Verkäufers zu verzeichnen²⁾;
- e) im Wechselstuben- und Korrespondenzverkehr bis zum Gegenwert von 2.000.000 K [200.000 K], wenn der

Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln vom Käufer glaubhaft gemacht wird;

f) wenn eine besondere Bewilligung der Devisenzentrale beigebracht wird.³⁾

(2) Der Devisenhändler hat sich in allen Fällen von der Identität des Käufers der ausländischen Zahlungsmittel zu überzeugen und die Angaben über die behauptete Registrierung (Protokollierung) zu überprüfen. Der Käufer der ausländischen Zahlungsmittel hat die Richtigkeit des angegebenen Verwendungszweckes auf dem amtlich aufgelegten Vordruck zu bestätigen und die Erklärung abzugeben, daß er keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzt. Als frei verfügbar in diesem Sinne gelten jene Zahlungsmittel, die nicht zur Abstattung bereits bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland bestimmt sind. Die erfolgte Einfuhr der Ware, für welche ausländische Zahlungsmittel gekauft wurden, ist der Devisenzentrale nachzuweisen. Die Erklärungen sind zur Überprüfung der Parteiangaben der Devisenzentrale täglich einzusenden.³⁾ Im Falle lit. f) ist die Bewilligung vom Devisenhändler einzuziehen und an die Devisenzentrale zu senden.

(3) Ausländische Zahlungsmittel, die gemäß den Bestimmungen des ersten Absatzes gekauft wurden, aber aus irgendeinem Grund der angegebenen Verwendung nicht zugeführt werden können, sind sofort nach Feststellung dieses Umstandes der amtlichen Devisenstelle zum Kauf anzubieten. Ist die Anschaffung unter Mißbrauch der im ersten Absatz, lit. a bis e, gewährten Erleichterungen erfolgt, so sind sie, unbeschadet der im § 20 festgesetzten Straffolgen, der Devisenzentrale zum feinerzeitigen Ankaufskurs, wenn dieser jedoch höher war als der Tageskurs, zu letzterem unverzüglich einzuliefern.

1) § 10, Abs. 1, lit. a bis c ist durch § 3 Vdg. d. WM. f. Fin. v. 30. Juli 1922, BGBl. Nr. 559, außer Kraft gesetzt (siehe Seite 1003).

2) Die Bestimmungen des § 10, Abs. 1, lit. d bis f sind zwar nicht formell, wohl aber inhaltlich durch die Bestimmung des § 2, Vdg. d. WM. f. Fin. v. 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389, außer Kraft getreten. Siehe auch § 2 Vdg. d. WM. f. Fin. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 ex 1924 (siehe Seite 1007).

3) Vgl. § 1, Abs. 2, Vdg. d. WM. f. Fin. v. 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389.

Devisenhandel mit dem Ausland.

§ 11. Der Handel mit dem Ausland in ausländischen Zahlungsmitteln ist außer der Devisenzentrale nur den Devisenhändlern unter Beobachtung der §§ 8, 9, 14 und 15 gestattet. Ausgenommen davon ist die Abgabe ausländischer Zahlungsmittel auf Zeit¹⁾ gegen österreichische Kronen, die nur mit schriftlicher Bewilligung der Devisenzentrale erfolgen darf.

¹⁾ Devisentermingeschäfte.

Geschäfte nicht befugter Personen.

§ 12. (1) Personen, die im Sinne der §§ 2 und 3 zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht befugt sind, dürfen ausländische Zahlungsmittel nur bei der Devisenzentrale und bei Devisenhändlern unter den in den §§ 8 und 10 genannten Bedingungen kaufen, tauschen, darlehensweise erwerben oder abgeben und nur an die Devisenzentrale, an Devisenhändler und an Deviseneinkäufer verkaufen.

(2) Die Verpfändung und Belehnung ausländischer Zahlungsmittel ist nicht befugten Personen nur mit Bewilligung der Devisenzentrale gestattet.

Verbotene Ankündigungen.

§ 13. Ankündigungen, in denen sich jemand zu Geschäften in ausländischen Zahlungsmitteln erbietet, zu denen er nicht befugt ist (§ 4), sind verboten. Wegen dieses Verbot verstoßende Aufschriften, Reklametafeln und dergleichen sind binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung¹⁾ zu entfernen. Nach Ablauf dieser Zeit kann, abgesehen von der Bestrafung²⁾, die Entfernung von Amts wegen auf Kosten des Säumnigen erfolgen.

¹⁾ D. i. gemäß § 4 BG. v. 7. Dez. 1920, BGBl. Nr. 33, am 9. Juli 1922.

²⁾ Vgl. § 20, Abs. 2 DB.

III. Kronenverkehr mit dem Ausland.

§ 14. [Der Verkauf inländischer Zahlungsmittel an das Ausland sowie jede Überweisung inländischer Zahlungsmittel nach dem Ausland, ferner der Erlag, die Überweisung und die Verpfändung solcher Zahlungsmittel zugunsten von Aus-

ländern ist nur in dem im § 11 vorgesehenen Falle oder bei Zutreffen der in den §§ 8 und 10, erster Absatz, für die Abgabe ausländischer Zahlungsmittel notwendigen Voraussetzungen zulässig. In Ausübung des Bank- und Wechselgeschäftes dürfen Gutschriften von österreichischen Kronen zugunsten von Ausländern nur in diesen Fällen vorgenommen werden. Der zweite Absatz des § 10 hat sinngemäß Anwendung zu finden.]¹⁾

¹⁾ § 14 DB. wurde durch § 5 Bdg. d. BM. f. Fin. v. 25. Juli 1922, BGBl. Nr. 505, außer Kraft gesetzt. Da letztere Verordnung selbst wieder durch § 3. Bdg. d. BM. f. Fin. v. 30. Juli 1922, BGBl. Nr. 559, aufgehoben wurde, wurde die Aufhebung des § 14 DB. im § 3 der letztz. Verordnung wiederholt.

Der Kronenverkehr mit dem Ausland ist derzeit in den §§ 18 DB. und § 5. Bdg. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 von 1924, geregelt. Vgl. dazu die Durchführungsbestimmungen in MStNB. Nr. 22 v. 11. April 1924 (siehe Seite 1033 ff.).

Kronenkredite.

§ 15. An Ausländer dürfen auf österreichische Kronen lautende Kredite jeglicher Art¹⁾ nur mit schriftlicher Bewilligung der Devisenzentrale erteilt werden.²⁾

¹⁾ Aus dem Ausdruck „jeglicher Art“ geht hervor, daß es für das Verbot von Kronenkrediten gleichgültig ist, ob es sich um gedeckte oder ungedeckte Kredite handelt; daher fallen auch Lombarkredite aller Art unter § 15 DB.

²⁾ Vgl. Abschn. III d. MStNB. Nr. 22 v. 11. April 1924 (siehe Seite 1037f.).

Kronenausfuhr.

§ 16. Die Ausfuhr inländischer Zahlungsmittel ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Devisenzentrale gestattet. Für den Reisenden- und Grenzpassantenverkehr gelten die jeweils vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen besonderen Vorschriften.¹⁾

¹⁾ Vgl. Abschn. VI der Mitteilung der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, vom 11. April 1924, Nr. 22 (siehe Seite 1040 ff.).

IV. Verkehr mit Wertpapieren.²⁾

§ 17. (1) Im Inland ausgestellte Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf Gold, Silber oder eine ausländische Währung lauten, dürfen in das Ausland nicht ausgeführt werden.

(2) Im übrigen ist die Ausfuhr inländischer oder ausländische Wertpapiere sowie deren Erlag oder Überweisung zugunsten von Ausländern nur mit Bewilligung der Devisenzentrale gestattet.²⁾

(3) Dieser Bestimmung unterliegen auch Zins- und Gewinnanteilscheine.³⁾

¹⁾ Vgl. die Durchführungsbestimmungen für den Wertpapierverkehr mit dem Auslande in MSNB. Nr. 23 v. 11. April 1924 (siehe Seite 1045 ff.).

²⁾ Vgl. Abschn. I und II der in Anm. 1 zit. MSNB.

³⁾ Vgl. Abschn. V der in Anm. 1 zitierten MSNB.

V. Begünstigungen für Ausländer.

§ 18. (1) Sofern keine besonderen Beschränkungen bestehen, dürfen Ausländer über ihre bei Bankfirmen und Kreditinstituten erliegenden Kronenguthaben und Depots frei verfügen, wenn diese im Sinne der §§ 14 oder 17, zweiter Absatz, entstanden sind.

(2) Solche Guthaben sowie Wechsel, Schecks und Anweisungen darauf dürfen im Inland weder gekauft noch verkauft werden.¹⁾

¹⁾ Vgl. Abschn. V der MSNB, Nr. 22, v. 11. April 1924 (siehe Seite 1039 f.), bzw. Abschn. III der MSNB, Nr. 23, v. 11. April 1924 (siehe Seite 1046 f.).

VI. Überwachung und Nachschau.¹⁾

§ 19. (1) Alle zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten Personen (§ 3) sind verpflichtet, Bücher zu führen und die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte darin ordnungsgemäß zu verzeichnen.

(2) Zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung können die politischen und Finanzbehörden sowie die Devisenzentrale bei Personen, die in den Rahmen dieser Verordnung fallende Geschäfte abschließen, Nachschau halten.

(3) Den politischen, Finanzbehörden und der Devisenzentrale ist in sämtliche Geschäftsbücher, Aufschreibungen, Korrespondenzen, Belege und Kassen Einsicht zu gewähren und auf Verlangen über Inhalt und Zweck von Geschäften wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(4) Die zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln

befugten Personen haben der Devisenzentrale täglich Aufstellungen über sämtliche von ihren Haupt- und Zweigniederlassungen abgeschlossene Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln (Tableaus) vorzulegen, aus denen Währung, Betrag, Kurs und Name des Gegenkontrahenten²⁾ ersichtlich ist.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann auch andere Maßnahmen zur Überwachung der Geschäftsführung von Personen treffen, die sich mit dem Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befassen.

¹⁾ Vgl. insbes. die Bestimmungen für die Kontrolle des Wechselstubenverkehrs in Abschn. VI der MSNB, Nr. 2 v. 11. Jänner 1924 (siehe Seite 1022 f.), ferner bezüglich des Kronenverkehrs mit dem Auslande Abschn. X der MSNB, Nr. 22 v. 11. April 1924 (siehe Seite 1043 f.), sowie bezüglich des Wertpapierverkehrs mit dem Auslande Abschn. VIII der MSNB, Nr. 23 v. 11. April 1924 (siehe Seite 1050).

²⁾ Die Vorschrift, den Namen des Gegenkontrahenten — von der Adresse spricht § 19 nicht — in die Tableaus aufzunehmen, beinhaltet eigentlich die teilweise Wiedereinführung des Legitimierungszwanges.

VII. Strafbestimmungen.¹⁾

§ 20. [(1) Übertretungen der Ausfuhrverbote der §§ 16 und 17 sind nach den Bestimmungen des Zollgesetzes über Bannbruch zu behandeln. Im Falle verbotswidriger Ausfuhr von Schecks oder Anweisungen auf ein Guthaben im Inland sind die Bestimmungen des zitierten Gesetzes über Ersatzgeldstrafen sinngemäß anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Honorierung vom Aussteller in Kenntnis des Anstandes widerrufen wurde. In den schwereren Fällen des § 103 des Zollgesetzes vom 10. Juni 1920, StGBL. Nr. 250, kann eine Ablassung vom rechtlichen Verfahren nicht stattfinden.

(2) Übertretungen und Umgehungen aller anderen Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere auch die Erschleichung einer in dieser Verordnung vorgesehenen Bewilligung, Befugnis oder Bescheinigung auf Grund unwahrer Angaben und der Mißbrauch aller in dieser Verordnung vorgesehenen Erleichterungen werden, insofern nicht nach anderen Vorschriften eine strengere Bestrafung eintritt, von den politischen Behörden mit Arrest bis zu 6 Monaten und gleichzeitig mit Geld bis zu 200.000 K bestraft; nur in Fällen,

in denen besonders mildernde Umstände vorliegen, kann eine Geldstrafe allein verhängt werden. Ferner ist in der Regel auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zu erkennen. Der gleichen Bestrafung unterliegt, wer eine Übertretung oder Umgehung dieser Verordnung versucht, dazu anstiftet oder daran mitwirkt. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für Angestellte der Bankfirmen und Kreditinstitute.

(3) Ist eine Übertretung im Betrieb eines Gewerbes erfolgt, so ist in der Regel neben der gesetzlichen Strafe der Verlust der Gewerbeberechtigung auszusprechen.

(4) Österreicher, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt im Inland haben, können wegen Übertretung dieser Verordnung auch dann verfolgt werden, wenn sie die Übertretung im Ausland begangen haben.

(5) In allen Fällen einer Verurteilung kann auch auf Veröffentlichung des Erkenntnisses in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern auf Kosten des Schuldigen erkannt werden.]

1) § 20 ist durch § 13, Abs. 1 des BG. v. 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 504 (Salutenschleichhandelsgesetz) aufgehoben (siehe Seite 1002).

VIII. Anzeigerbelohnung.¹⁾

§ 21. [Jenen Personen, die sich durch die Anzeige oder Aufdeckung von Übertretungen dieser Verordnung verdient gemacht haben, ist die Hälfte des Wertes der eingezogenen Werte als Belohnung zu erfolgen.]

1) Aufgehoben. Vgl. Anm. 1 zu § 20.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 22. (1) Als ausländische Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten alle auf ausländische Währung lautenden Staats- und Banknoten, Auszahlungen, Wechsel, Schecks, Zahlungsanweisungen, Gutscheine (Bons), Kassenscheine und Einlagebücher.

(2) Inländische Zahlungsmittel sind auf inländische Währung lautende Banknoten, Schecks, Wechsel, Zahlungsanweisungen, Gutscheine (Bons), Kassenscheine und Einlagebücher.¹⁾

1) Münzen jeder Art fallen nicht unter die Beschränkungen der Devisenverordnung (Abschn. V der MSNB. Nr. 2 v. 11. Jänner 1924).

§ 23. (1) Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung gelten alle physischen oder juristischen Personen, die im Ausland¹⁾ ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben.

(2) Inländische Niederlassungen von Ausländern werden Inländern, ausländische Niederlassungen inländischer Personen werden Ausländern gleichgehalten.

1) Die Gültigkeit der Devisenvorschriften erstreckt sich nur auf das Zollinland. Demnach sind vom Standpunkte der Devisenvorschriften Zollausgänge in jeder Beziehung als Ausland zu behandeln (Erl. d. WM. f. Fin. v. 7. März 1923, S. 110.384). — Das Burgenland gilt als Inland (Vdg. d. VReg. v. 5. Juli 1922, BGBl. Nr. 423).

§ 24. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zulassen.

§ 25. Bis zur Veröffentlichung der ersten Liste der befugten Personen (§ 6) kommen den Mitgliedern der Devisenzentrale die Rechte und Pflichten von Devisenhändlern, den Kommissionären der Devisenzentrale jene von Deviseneinkäufern, beziehungsweise Vermittlern zu.

§ 26. Alle auf Grund früherer Vorschriften über den Verkehr mit in- und ausländischen Zahlungsmitteln und Wertpapieren erteilten allgemeinen Bewilligungen und Ausnahmen verlieren mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 27. Die Verordnung vom 24. Mai 1917, RGBl. Nr. 237¹⁾, die Verordnung vom 18. Juni 1918, RGBl. Nr. 223²⁾, die Verordnung vom 27. Juni 1918, RGBl. Nr. 247²⁾, die §§ 4 und 5 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, StGBI. Nr. 114²⁾, ferner der § 2 der Vollzugsanweisung vom 27. Februar 1919, StGBI. Nr. 153²⁾, und die Verordnung vom 21. September 1921, BGBl. Nr. 517²⁾, treten außer Kraft.

1) Betraf das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Zahlungsmitteln der Rubelwährung.

2) Vgl. Anm. 1 zu § 1.

2. Nachtrags- und Durchführungsbestimmungen zur Devisenverordnung.

a) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Juli 1922, BGBl. Nr. 439, betreffend Beschränkung des Handels und Verkehrs mit ausländischen Zahlungsmitteln.

§ 1. (1) Jeder freie Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (auch an der Börse und von Bureau zu Bureau) und die Vermittlung von Geschäften in solchen ist bis auf weiteres verboten. Dieses Verbot gilt auch für die im Sinne des § 3 der Devisenverordnung befugten Personen; ausgenommen ist jedoch die im § 10, Absatz 1, d, der Devisenverordnung vorgesehene Abgabe von ausländischen Zahlungsmitteln zur Beistreuung von Reisepesen.

(2) Alle nach der Devisenverordnung zulässigen Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln sind ausschließlich im Clearing der Devisenzentrale abzuwickeln.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 2 Bdg. d. WM. f. Fin. v. 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389 (siehe Seite 1005) und MSNB. Nr. 3 v. 25. Jänner 1924 (siehe Seite 1024 ff.).

§ 2. Als Preise für ausländische Zahlungsmittel dürfen nur die von der Devisenzentrale veröffentlichten Kurse verlautbart werden. Jede andere, auch nicht ziffermäßige Mitteilung über die Bewertung solcher Zahlungsmittel ist verboten.¹⁾

¹⁾ Vgl. Abschn. III der in Num. 1 zit. MSNB.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der Devisenverordnung geahndet.¹⁾

¹⁾ Die Übertretung dieses Verbotes durch Börsebesucher wird außerdem mit dem Ausschluß vom Börsebesuche bestraft (Bdg. WVK. Nr. 606 v. 19. Juli 1922).

§ 4. Diese Verordnung tritt am 19. Juli 1922 in Kraft.

b) Bundesgesetz vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 504, wegen Bestrafung der Übertretungen der Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und über den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Ausland (Walentenschleichhandels-gesetz).

§ 1. (1) Wer vorsätzlich in gewinnstüchtiger Absicht die jeweils bestehenden Vorschriften, betreffend den Handel und

Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und die Regelung des Zahlungs- und Wertpapierverkehrs mit dem Ausland übertreitet, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr sowie mit einer Geldstrafe im Ausmaße des fünf- bis fünfzigfachen Wertes der den Gegenstand der Übertretung bildenden Zahlungsmittel und Wertpapiere bestraft.

(2) Unter besonders erschwerenden Umständen kann auf strengen Arrest bis zu fünf Jahren erkannt werden.

§ 2. Der Versuch der im § 1 bezeichneten schweren Gefällsübertretung ist strafbar. Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch den Urheber, Mitschuldigen und Teilnehmer.

§ 3. Wer in anderer Weise den im § 1 bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, macht sich einer einfachen Gefällsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 Millionen Kronen bestraft.

§ 4. Österreicher, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Wohnsitz im Inland haben, sind wegen Übertretung der im § 1 genannten Vorschriften auch dann zu verfolgen, wenn sie die Übertretung im Auslande begangen haben.

§ 5. (1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Zahlungsmittel, Devisen, Guthaben oder Wertpapiere unterliegen dem Verfall zugunsten des Bundes.

(2) Ist diese Verfallsstrafe nicht ausführbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes der dem Verfall unterliegenden Gegenstände zu erkennen.

(3) Wurde die strafbare Handlung im Betriebe eines Gewerbes oder zu dessen Vorteil begangen, so kann neben der gesetzlichen Strafe der Verlust der Gewerbeberechtigung ausgesprochen werden.

(4) Wegen Übertretung nach § 1 verurteilte Ausländer sind aus dem Gebiete der Republik abzuschaffen.

§ 6. Mit der Verurteilung zur Strafe des strengen Arrestes nach § 1 dieses Gesetzes sind auch die im § 26 des Strafgesetzes vorgesehenen Wirkungen verbunden.

§ 7. Die in den Fällen des § 1 ergehenden Endurteile sind auf Kosten des Verurteilten in amtlichen Zeitungen und Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 8. Der Anzeiger erhält die ihm nach den gefälls- strafgesetzlichen Vorschriften zukommende Belohnung nach Maßgabe der Geldstrafen und der für verfallen erklärten Gegenstände.

§ 9. Die Strafverfolgung der nach diesem Gesetze strafbaren Handlungen verjährt in zwei Jahren.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 39, 40 und 41 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und in Fällen des § 1 des vorliegenden Gesetzes, überdies die Bestimmungen der §§ 541 bis 551 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, betreffend die Ablassung vom rechtlichen Verfahren, sind bei Abhandlung der nach diesem Gesetze strafbaren Übertretungen nicht anzuwenden.

§ 11. Die Bestrafung steht ausschließlich den zur Handhabung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen berufenen Finanzbehörden (Finanzlandesdirektion, Finanzbezirksdirektion, Finanzinspektorate) und Gefällsgerichten zu. Hierbei haben, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes angeordnet ist, die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen und die dazu erlassenen nachträglichen Verordnungen Anwendung zu finden. Die Beweiskraft der in diesem Strafgesetze vorgesehenen Beweismittel ist von den erkennenden Behörden und Gerichten nach freiem Ermessen zu würdigen.

§ 12. (1) Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen Anwendung.

(2) Doch ist in diesen Fällen der Beschuldigte nicht härter als nach den zur Zeit der Begehung der Tat bestandenem Vorschriften zu bestrafen.

§ 13. (1) Die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

c) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli 1922, BGVl. Nr. 559, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Devisenverordnung.

§ 1. [Die Devisenzentrale hat den von den Devisenhändlern angemeldeten Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln

mitteln einer Prüfung zu unterziehen und die Befriedigung desselben nur nach Maßgabe der allgmeinwirtschaftlichen Notwendigkeit und der ihr im Clearing zufließenden Mittel vorzunehmen. Zu diesem Behufe ist der Devisenzentrale bei der Anmeldung der Verwendungszweck der angesprochenen ausländischen Zahlungsmittel genau anzugeben und durch Vorlage der entsprechenden Belege (Facturen, Schlußbriefe usw.) nachzuweisen.]¹⁾

¹⁾ § 1 ist durch § 1 Bdg. d. B.M. f. Fin. v. 29. Dez. 1923, BGVl. Nr. 1 von 1924, aufgehoben (siehe Seite 1007).

§ 2. [Der Verkauf von Kronen und jede sonstige Abgabe (Verpfändung usw.) inländischer Zahlungsmittel an das Ausland sowie die Einzahlung, der Erlag oder die Überweisung von Kronen zugunsten des Auslandes ist nur mit Bewilligung der Devisenzentrale gestattet. In Ausübung des Bank- und Wechselgeschäftes dürfen Gutschriften von österreichischen Kronen zugunsten von Ausländern nur unter der gleichen Voraussetzung vorgenommen werden.]¹⁾

¹⁾ § 2 ist durch § 1 Bdg. d. B.M. f. Fin. v. 29. Dez. 1923, BGVl. Nr. 1 ex 1924 aufgehoben (siehe Seite 1007) und durch die Bestimmungen der §§ 3—5 letzterer Verordnung ersetzt.

§ 3. Die §§ 10, Absatz 1, Alinea a bis c, und 14 der Verordnung vom 6. Juli 1922, BGVl. Nr. 399, und die Verordnung vom 25. Juli 1922, BGVl. Nr. 505, treten außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Devisenverordnung bleiben, soweit sie mit der vorliegenden Verordnung nicht im Widerspruche stehen, in Geltung.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 2. August 1922 in Kraft.

d) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Dezember 1922, BGVl. Nr. 851, betreffend Erleichterungen im Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und im Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

§ 1.¹⁾ Devisenhändler dürfen außer den Geschäften, die ihnen nach den geltenden Devisenvorschriften gestattet sind, noch folgende Geschäfte durchführen:

a) Verzinsungs- und Kreditgeschäfte in ausländischer Wäh-

zung mit dem Ausland oder mit anderen Devisenhändlern im Inland und Übernahme ausländischer Zahlungsmittel zur Verwahrung und Verwaltung von Inländern (inländischen Firmen), die nicht Devisenhändler sind;

b) Kostgeschäfte, und zwar das Verleihen eigener Bestände ausländischer Zahlungsmittel gegen Kronen im Ausland oder an andere Devisenhändler im Inland und das Entleihen solcher Zahlungsmittel gegen Kronen von Devisenhändlern im Inland²⁾;

c) Tauschgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln im In- und Auslande nach ausländischer Usance, das heißt auf Grund von Kursnotierungen des Auslandes³⁾; doch dürfen ausländische Zahlungsmittel, die auf Grund der jeweils geltenden Vorschriften der Devisenzentrale einzuliefern sind, nicht getauscht werden;

d) Verkäufe ausländischer Zahlungsmittel an Personen, die im Besitze eines gültigen Reisepasses sind, zur Bestreitung von Reisespesen bis zum Gegenwert von einer Million Kronen für jeden Aufenthalt im Auslande; der Betrag der verkauften Valuta ist auf der Rückseite des Passes unter Angabe des Datums und der Firma des Verkäufers zu verzeichnen.⁴⁾

¹⁾ Vgl. hiezu die Durchführungsbestimmungen in MÖNB. Nr. 31 v. 13. Mai 1924.

²⁾ Ausländische Zahlungsmittel vom Auslande gegen Kronen einzuführen ist jedoch nicht gestattet (§ 5 Bdg. d. B.M. f. Fin. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 von 1924 — siehe Seite 1008).

³⁾ Also ohne Inanspruchnahme von Kronen.

⁴⁾ § 1, lit. d ist durch § 2, lit. a Bdg. v. 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389 (siehe Seite 1005) und durch § 2 Bdg. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 ex 1924 (siehe Seite 1007) zwar nicht formell, wohl aber inhaltlich außer Kraft gesetzt worden.

§ 2. Devisenvermittler sind berechtigt, erlaubte Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln nach Maßgabe der von der Devisenzentrale zu erlassenden Bestimmungen zu vermitteln. Als Vermittlung in diesem Sinne gilt nur jene Geschäftstätigkeit, bei der Geschäft und Gegengeschäft hinsichtlich des Nennbetrages, der Gattung der Zahlungsmittel, der Währung und des Kurses vollständig übereinstimmen.¹⁾

¹⁾ Siehe Anm. 2 zu § 4 B. (siehe Seite 990).

§ 3. Im übrigen bleiben die geltenden Vorschriften über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland in Kraft.

e) Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr und mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389, betreffend Erleichterungen im Zahlungsverkehr mit dem Auslande.

§ 1. [(1) Öffentlich-rechtliche Körperschaften und registrierte (protokollierte) Firmen dürfen zu den im § 10, lit. a bis c, der Devisenverordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399, genannten Zwecken und unter den im zweiten Absatz des genannten Paragraphen festgesetzten Bedingungen sowohl im Ausland als im Inland (bei Devisenhändlern, §§ 3 und 4 Devisenverordnung) Darlehen in ausländischer Währung aufnehmen.

(2) Die im zweiten Absatz des § 10 der Devisenverordnung vorgeschriebene Bestätigung und Erklärung ist auf dem von der Oesterreichischen Nationalbank (Bankabteilung) aufgelegten und von ihr zu beziehenden Vordruck abzugeben. Dieser Vordruck ist im Fall der Aufnahme des Darlehens im Ausland vom Darlehensnehmer, in anderen Fall durch den das Darlehen gewährenden inländischen Devisenhändler der Nationalbank (Bankabteilung) einzusenden.]¹⁾

¹⁾ Die Bestimmungen des § 1 sind zwar nicht formell, wohl aber inhaltlich durch die Bestimmungen des § 6 Bdg. d. B.M. f. Fin. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 ex 1924 aufgehoben.

§ 2. Devisenhändler dürfen in folgenden Fällen ausländische Zahlungsmittel außerhalb des Clearings der Oesterreichischen Nationalbank (§ 1 der Verordnung vom 18. Juli 1922, BGBl. Nr. 439) verkaufen:

- a) an Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, zur Bestreitung von Reisespesen bis zum Gegenwert von 10 [5]¹⁾ Millionen Kronen für jede Person und jeden Aufenthalt im Ausland; der Betrag der verkauften Valuta ist auf der Rückseite des Passes mit Angabe des Datums und der Firma des Verkäufers zu verzeichnen;
- b) im Wechselstuben- und Korrespondenzverkehr bis zu den

vom Bundesministerium für Finanzen jeweils festgesetzten Höchstbeträgen²⁾;

c) wenn eine Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank beigebracht wird.³⁾

¹⁾ Vgl. § 2 Bdg. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 von 1924 (siehe Seite 1007).

²⁾ Vgl. Abschn. III der Durchführungsbestimmungen für den prompten An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel im Wechselstubenverkehr (MSNB. Nr. 2 v. 11. Jan. 1924).

³⁾ Den Bewilligungen der Oesterreichischen Nationalbank sind die Bewilligungen der Landesregierungen, die vom Bundesministerium für Finanzen zur Ausstellung solcher ermächtigt wurden, gleichzuhalten. (MSNB. Nr. 2 v. 11. Jan. 1924; siehe Seite 1016 Anm.)

§ 3. (1) Die Verordnung vom 20. Juli 1922, BGBl. Nr. 488, betreffend die Ablieferung der Exportvaluta, wird aufgehoben.

(2) Die aus dem Verkauf von Holz in das Ausland eingehenden ausländischen Zahlungsmittel werden bis auf weiteres nicht in Anspruch genommen. Daher kann die durch § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, StGBI. Nr. 354, angeordnete Einlieferung dieser Beträge vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an unterbleiben; doch bleibt die Verpflichtung zur Ablieferung jener Beträge aufrecht, welche aus Holzexporten eingehen, die vor dem 15. März 1922 gestattet werden.

(3) *Wer Wertpapiere im Werte von mehr als 500.000 K in das Ausland ausführt, ist verpflichtet, die Hälfte des Gegenwertes in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang der österreichischen Nationalbank abzugeben, wenn er nicht von ihr dieser Verpflichtung enthoben wurde.¹⁾*

¹⁾ § 3, Abs. 3 ist in seiner alten Fassung durch § 7 Bdg. v. 29. Dez. 1923, BGBl. Nr. 1 von 1924, aufgehoben und durch obige Bestimmung ersetzt worden. — Vgl. dazu Abschn. VI der MSNB. Nr. 23 v. 11. Apr. 1924 (siehe Seite 1048f.).

§ 4. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sowie von den anderen gegenwärtig in Kraft stehenden Vorschriften für den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und für den Zahlungs- und Wertpapierverkehr mit dem Aus-

land zulassen oder die Oesterreichische Nationalbank hiezu ermächtigen.

§ 5. Auf Übertretungen dieser Verordnung finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922, BGBl. Nr. 504, Anwendung.

f) **Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 ex 1924, über den Handel und Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.**

§ 1. Die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 30. Juli 1922, BGBl. Nr. 559, treten außer Kraft.¹⁾

¹⁾ Durch die Aufhebung des § 1 der zit. Verordnung wird die Vorzenjur für Devisenanforderungen beseitigt. Die durch die Aufhebung des § 2 entstandene Lücke wird durch die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

§ 2. Der im § 2, lit. a, der Verordnung vom 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389, festgesetzte Betrag von 5 Millionen Kronen wird auf 10 Millionen Kronen erhöht.

§ 3.¹⁾ (1) Der Erlag und die Überweisung inländischer Zahlungsmittel zugunsten von Ausländern ist zur Bezahlung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland, die auf inländische Währung lauten, bis zum Betrag von 2 Millionen Kronen ohne Einholung einer Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet:

- a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und registrierten (protokollierten) Firmen zur Bezahlung im Ausland gekaufter Waren, deren Einfuhr gesetzlich gestattet und bereits erfolgt ist oder innerhalb zweier Monate erfolgen wird;
- b) registrierten (protokollierten) Firmen zur Bezahlung im Ausland gekaufter Waren, die wieder nach dem Ausland verkauft wurden oder innerhalb zweier Monate dahin verkauft werden;
- c) den in lit. a genannten Körperschaften und Firmen zur Bezahlung von Fracht, Zoll und allen Spesen, die mit den in lit. a und b genannten Geschäften zusammenhängen.

(2) In diesen Fällen sind die Vorschriften des zweiten

Abjages des § 10 der Devisenverordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399, sinngemäß anzuwenden.

1) Vgl. die Durchführungsbestimmungen zu den §§ 3, 4 und 5 in MWVSt. Nr. 22 v. 11. Apr. 1924 (siehe Seite 1033ff.).

§ 4. Die Versendung von Kronennoten nach dem Ausland in Wertbriefen ist bis zum Betrag von 500.000 K gestattet. Doch müssen die Wertbriefe offen aufgegeben und vom Postamt versiegelt werden.¹⁾

1) Erl. d. WM. f. Fin. v. 10. Jan. 1924, Z. 2978 (ZMWVdGBl. Nr. 14/1923):

„Mit Berufung auf § 8 der Verordnung vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 ex 1924, wird kundgemacht, daß die Versendung von österreichischen Kronennoten ins Ausland bis zum Betrage von 500.000 Kronen (§ 4 der genannten Verordnung) in geschlossen aufgegebenen Wertbriefen erfolgen kann. Eine postamtliche Versiegelung unterbleibt demnach.“

§ 5. (1) Im übrigen ist der Verkauf von Kronen und jede sonstige Abgabe (Verpfändung usw.) inländischer Zahlungsmittel an das Ausland sowie die Einzahlung, der Ertrag und die Überweisung von Kronen zugunsten des Auslandes nur mit Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet.

(2) Auch in Ausübung des Bank- und Wechselgeschäftes dürfen Gutschriften von Kronen zugunsten von Ausländern nur gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieser Verordnung vorgenommen werden.

(3) Ebenso ist es verboten, die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung dadurch zu umgehen, daß ein das festgesetzte Höchstmaß übersteigender Betrag in mehrere kleinere Beträge zerlegt wird.

§ 6. (1) Die Aufnahme von Darlehen in ausländischer Währung ist jedermann sowohl im Ausland als auch im Inland (bei Devisenhändlern, §§ 3 und 4, DevVdg.) gestattet.

(2) Dabei haben die Vorschriften des zweiten Abjages des § 10 der Devisenverordnung sinngemäß Anwendung zu finden. Die dort vorgeschriebene Bestätigung und Erklärung ist auf dem von der Oesterreichischen Nationalbank (Bankabteilung) aufgelegten und von ihr zu beziehenden Vordruck abzugeben. Dieser Vordruck ist im Fall der Aufnahme des Darlehens im Ausland vom Darlehensnehmer, im anderen

Fall durch den das Darlehen gewährenden inländischen Devisenhändler der Oesterreichischen Nationalbank (Bankabteilung) einzufenden.

§ 7. (1) Der dritte Abjag des § 3 der Verordnung vom 14. Juli 1923, BGBl. Nr. 389, wird aufgehoben.

(2) Wer Wertpapiere im Werte von mehr als 500.000 K in das Ausland ausführt, ist verpflichtet, die Hälfte des Gegenwertes in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang der Oesterreichischen Nationalbank abzugeben, wenn er nicht von ihr dieser Verpflichtung enthoben wurde.

§ 8. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung gewähren oder die Oesterreichische Nationalbank zur Gewährung von Ausnahmen ermächtigen.¹⁾

1) Vgl. Anm. 1 bei § 4.

g) Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, Nr. 16 vom 8. März 1923.

(Genehmigt mit Erl. d. WM. f. Fin. v. 1. März 1923, Z. 18.118.)

Gegenstand: Sagungen für befugte Devisenvermittler.

Mit Gegenwärtigem werden für die Vermittlung von erlaubten Geschäften in ausländischen Zahlungsmitteln gemäß § 2 der Verordnung vom 1. Dezember 1922, BGBl. Nr. 851, und im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 12. Jänner 1923, BGBl. Nr. 44, folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die Vermittlung von erlaubten Geschäften in ausländischen Zahlungsmitteln ist nur den hiezu amtlich bestellten Personen (Vermittlern) gestattet. Diese werden vom Bundesministerium für Finanzen für einen bestimmten Platz bestellt. Zu Vermittlern können nur unbescholtene Personen bestellt werden, die mindestens 24 Jahre alt sind. Sie dürfen weder zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Gesellschafters, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes, Verwaltungsrates oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sein. Ansuchen um Aus-

nahme von dieser Bestimmung sind an die Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank zu richten.

2. Die Vermittler sind berechtigt, nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den von der Devisenzentrale oder der Oesterreichischen Nationalbank erlassenen Durchführungsbestimmungen erlaubte Geschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln zwischen den zum Handel mit solchen Zahlungsmitteln befugten Personen zu vermitteln. Es ist ihnen nicht gestattet, Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln für eigene Rechnung, mittelbar oder unmittelbar, oder als Kommissionäre im Sinne des Handelsgesetzbuches abzuschließen; ausgenommen hievon ist jener Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln, welcher auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch nicht befugten Personen gestattet ist; sie dürfen Vermittlungsaufträge nur von solchen Devisenhändlern und -einkäufern, die sich am Platze, für den sie als Vermittler bestellt sind, befinden und die ihnen persönlich bekannt sind oder von deren Identität sie sich überzeugt haben, entgegennehmen und ausführen.
3. Vermittler dürfen ihre Tätigkeit grundsätzlich nur persönlich ausüben. Anderer Personen dürfen sie sich bei der Abschließung von Vermittlungsgeschäften nur dann bedienen, wenn sie für diese in Punkt 1 genannten persönlichen Voraussetzungen zutreffen und die Oesterreichische Nationalbank hiezu schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat; diese Zustimmung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie länger andauernde Krankheit, hohes Alter des Devisenvermittlers usw., erteilt werden. Für die Tätigkeit dieser Vertreter sind die Vermittler voll verantwortlich.
4. Als Vermittlung gilt nur jene Geschäftstätigkeit, bei der Geschäft und Gegengeschäft hinsichtlich des Kernbetrages, der Währungen, der Gattung der Zahlungsmittel, des Kurses und des Erfüllungstages, vollständig übereinstimmen.
5. Die Vermittler haben die ihnen aufgetragenen Geschäfte mit Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit auszuführen und

alles zu vermeiden, was das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihnen ausgestellten Urkunden schwächen könnte. Sie haben ferner bei Ausübung ihrer Tätigkeit auf das öffentliche Interesse Bedacht zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Kurse beitragen könnte. Insbesondere sind sie, abgesehen von der gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftspflicht, zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegenteil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten ist.

6. Die Vermittler müssen nach Abschluß des Geschäftes jeder Partei einen von ihnen unterzeichneten, die Namen der Kontrahenten, die Höhe des Betrages, die Währungen, die Gattung der Zahlungsmittel, den Kurs, die Wertstellung, den Kassatag und die sonstigen Bedingungen des Geschäftes enthaltenden Schlußzettel zustellen, und zwar bei Vormittagsgeschäften noch am selben Tage, bei Nachmittagsgeschäften am nächsten Tage bis spätestens 11 Uhr vormittags.
7. Die Vermittler sind verpflichtet, außer ihrem Handbuch Aufstellungen (Tableaux) zu führen, in welchen alle durch sie vermittelten Geschäfte mit den in Punkt 6 erwähnten Angaben genau zu verzeichnen sind. Diese Aufstellungen sind täglich unterzeichnet der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank einzusenden.
8. Ergeben sich aus Verstößen Differenzen, so ist das Geschäft unverzüglich glattzustellen. Können die Differenzen im gütlichen Wege nicht bereinigt werden, so entscheidet hierüber das in den Bestimmungen über die „Anfancen“ vorgesehene Schiedsgericht.
9. Die Vermittler erhalten für jedes vermittelte Geschäft in ausländischen Zahlungsmitteln eine Gebühr von höchstens 1‰ vom Kurswerte, die zur Hälfte von jedem der beiden Vertragsteile zu bezahlen ist. Jede Abänderung dieser Gebühr bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen. Es ist den Vermittlern nicht ge-

stattet, eine höhere Vermittlungsgebühr anzunehmen oder zu verlangen.

10. Die Außerachtlassung einer in diesen Satzungen festgestellten Bestimmung durch einen Vermittler wird gemäß § 7 der Verordnung vom 6. Juli 1922, BGVl. Nr. 399, und gemäß dem Valutenschleichhandelsgeetze vom 24. Juni 1922, BGVl. Nr. 504, bestraft.

h) Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, Nr. 2 vom 11. Jänner 1924.

(Genehmigt mit Ent. d. BM. f. Fin. Z. 3112.)

Gegenstand: Durchführungsbestimmungen für den prompten An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel im Wechselstubenverkehr.

I. Ankauf.

1. Die Devisenhändler und -einkäufer, einschließlich ihrer zum Devisenhandel zugelassenen Zweigniederlassungen (Exposituren, Wechselstuben usw.), sind bis auf weiteres ermächtigt, ausländische Zahlungsmittel von Personen und Firmen, die zum Handel mit solchen Zahlungsmitteln nicht befugt sind, im Wechselstubenverkehr in folgenden Fällen, bzw. unter folgenden Bedingungen prompt anzukaufen:

- a) auf amerikanische, dänische, englische, holländische, norwegische, schwedische und schweizerische Währung lautende Zahlungsmittel:

„Auszahlungen“, Schecks und Noten bis zum Gegenwert von K 10,000.000 pro Partei und Tag.

Von ausländischen Banken ausgestellte Akkreditive und Kreditbriefe können an Ausländer, die nachweisbar ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben und sich durch einen gültigen Reisepaß legitimieren bis zum Gegenwerte von K 20,000.000 pro Partei und Tag von jenen befugten Personen, auf welche diese Akkreditive oder Kreditbriefe lauten, prompt abgerechnet werden. Die Auszahlung des abgerechneten Betrages darf nur direkt an den Akkreditierten erfolgen.

- b) Auf belgische, [französische,¹⁾ italienische, spanische und tschechoslowakische Währung lautende Zahlungsmittel:

„Auszahlungen“, Schecks und Noten bis zum Gegenwerte von K 5,000.000 pro Partei und Tag.

Akkreditive und Kreditbriefe dürfen unter den im Punkt a) erwähnten Voraussetzungen und den dort festgesetzten Bedingungen bis zum Gegenwerte von K 10,000.000 pro Partei und Tag prompt honoriert werden.

- c) Auf bulgarische²⁾, französische¹⁾, jugoslawische, polnische, rumänische und ungarische Währung lautende Zahlungsmittel:

Schecks*) und Noten bis zum Gegenwerte von K 1,000.000 [K 500.000]⁴⁾ pro Partei und Tag. „Auszahlungen“ dieser Währungen dürfen im Wechselstuben- und Korrespondenzverkehr überhaupt nicht prompt angekauft werden.

Abhebungen auf Grund von Akkreditiven*) und Kreditbriefen*) sind im Wechselstubenverkehr nur bis zum Gegenwerte von K 1,000.000 pro Partei und Tag unter den in Punkt a) erwähnten Voraussetzungen und den dort festgesetzten Bedingungen zulässig.

- d) auf deutsche Währung lautende Zahlungsmittel:

Noten, bis zum Gegenwert von K 5,000.000 [K 100.000]⁵⁾ pro Partei und Tag. Die Honorierung von auf deutsche Währung lautenden akkreditiven und Kreditbriefen ist gleichfalls mit dem Höchstbetrage von K 5,000.000 Gegenwert pro Partei und Tag begrenzt.⁶⁾

2. Nicht kotierte amtliche Zahlungsmittel.

Ausländische Zahlungsmittel, die im Clearing der Nationalbank nicht kotiert sind, und nicht frei verfügbare Auszahlungen und Schecks auf kotierte Plätze, wie Inlandsprag, Inlandsbudapest usw., können von Devisenhändlern bis zum Gegenwerte von K 3,000.000 pro Partei und Tag zu einem der rechnungsmäßigen Parität entsprechenden Kurse prompt

[*) Insolange eine Notiz für „Auszahlung Warschau“ von der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, nicht veröffentlicht wird, ist der prompte Ankauf von auf polnische Währung lautenden Schecks, bzw. die prompte Abrechnung von Polenmarkbeträgen auf Grund von Akkreditiven und Kreditbriefen nicht gestattet.]²⁾

im Wechselstubenverkehr unter der Bedingung übernommen werden, daß sie dafür den vollen Gegenwert in einer der in Punkt a) und b) genannten Währungen der Oesterreichischen Nationalbank im Wechselstubenverkehr einliefern.

Deviseneinkäufern ist, sofern sie hierzu nicht eine besondere Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank besitzen, der prompte Ankauf nicht kotierter ausländischer Zahlungsmittel nicht gestattet.

3. Abrechnung:

Die prompt angekauften kotierten ausländischen Zahlungsmittel sind von den Parteien zum Geldkurse des letzten Devisenclearings, die nicht kotierten zu einem der rechnungsmäßigen Parität entsprechenden Kurse zu übernehmen, wobei folgende Abzüge vorgenommen werden dürfen:

bei Devisen: 6⁰/₁₀₀ [8⁰/₁₀₀]⁷⁾ Provision und Courtage und der bei Geschäften im Wechselstubenverkehr übliche Abschlag von 1/2% sowie die jeweilige Geld- und Valutenumsatzsteuer. Außerhalb Wiens ist die Anrechnung eines Satzes von 8⁰/₁₀₀ [1⁰/₁₀₀]⁷⁾ für Provision und Courtage zulässig;

bei Valuten: 8⁰/₁₀₀ [1⁰/₁₀₀]⁷⁾ Provision und Courtage und der bei Geschäften im Wechselstubenverkehr übliche Abschlag von 1/2% sowie die jeweilige Geld- und Valutenumsatzsteuer. Außerhalb Wiens ist die Anrechnung eines Satzes von 13⁰/₁₀₀ [1 1/2%]⁷⁾ Provision und Courtage sowie eines Wechselstubenabschlages von 1% zulässig. Für usancegemäß nicht lieferbare Notenabschnitte kann in- und außerhalb Wiens ein weiterer Abschlag von 1/3% vorgenommen werden.

Die Erstellung von Nettokursen auf dieser Basis ist zulässig.

An Orten, die sich außerhalb Wiens oder außerhalb des Sitzes einer Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank befinden, ist bei Ankauf von Devisen und Valuten außerdem noch die gesonderte Anrechnung von 1/4% für Porto, Versendungsgebühren usw. zulässig.

Ankäufe im Wechselstubenverkehre dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Verkäufer am Schalter erscheinen. Telegraphisch, telephonisch oder per Post einlangende Aufträge zum prompten Verkauf ausländischer Zahlungsmittel sowie Eigengeschäfte der Devisenhändler und -einkäufer oder

ihrer Zweiganstalten usw. dürfen im Wechselstubenverkehre nicht ausgeführt werden.

II. Tausch.

Devisenhändler dürfen Tauschaufträge ihrer Kunden gemäß § 1, Absatz c) der Verordnung vom 1. Dezember 1922, BGVl. Nr. 851⁸⁾ unter Verwendung ihrer eigenen Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln nach ausländischer Usance oder im Ausland auch im Wechselstubenverkehre durchführen. Die Abgabe einer Erklärung der Partei über die Verwendung der getauschten Zahlungsmittel ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

III. Verkauf.

1. Die prompte Abgabe ausländischer Zahlungsmittel ist Devisenhändlern sowie deren zum Devisenhandel zugelassenen Zweigniederlassungen (Exposituren, Wechselstuben usw.) in folgenden Fällen gestattet:

- a) Im Wechselstubenverkehr an Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind, zur Bestreitung von Reisekosten bis zum Gegenwerte von K 10.000.000 für jeden Aufenthalt im Auslande; der Betrag der verkauften Valuta ist auf der letzten Seite des Passes mit Tinte oder Tintenstift unter Angabe des Datums des Verkaufes und unter Beisehung der Firma des Verkäufers zu verzeichnen. Geht aus dem Passe hervor, daß der Valutakäufer in den letzten 30 Tagen bereits ausländische Zahlungsmittel zu Reisezwecken gekauft hat, so darf ihm nur dann ausländische Valuta neuerlich verkauft werden, wenn er glaubhaft macht, daß er sich nach dem zuletzt vorgenommenen Kaufe von ausländischen Zahlungsmitteln bereits entsprechende Zeit im Ausland aufgehalten hat. Auf Grenzübergangsscheine, die mit Lichtbild versehen sind und eine mehr als dreimonatige Laufzeit haben, dürfen im Wechselstubenverkehr ausländische Zahlungsmittel unter denselben Bedingungen bis zum Gegenwerte von K 5.000.000 für jeden Aufenthalt im Auslande abgegeben werden. Die Devisenhändler haben insbesondere darauf zu achten, daß diese Erleichterung im kleinen Grenzverkehre nicht mißbraucht wird und haben

gegebenenfalls unverzüglich die Anzeige über beobachtete Mißbräuche an die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, zu erstatten.

- b) Im Wechselstuben- und Korrespondenzverkehre bis zum Gegenwerte von K 2.000.000 an nicht befugte Personen, welche ihre Identität einwandfrei nachgewiesen haben. Die Devisenhändler haben strenge darauf zu achten, daß dieser Wechselstuben- und Korrespondenzverkehr nicht mißbraucht wird, insbesondere, daß nicht Beträge an ausländischen Zahlungsmitteln, die den Gegenwert von K 2.000.000 übersteigen, durch Teilanforderungen beschafft werden; vorkommendenfalls ist die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, hievon zu verständigen.
- c) Wenn eine besondere schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank vorliegt.*) Der Devisenhändler hat den erfolgten Valutaverkauf auf dieser Bewilligung vorzumerken und diese, wenn sie dem Betrage nach erschöpft oder ihr Termin abgelaufen ist, einzuziehen und der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, bzw. der Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank, in deren Amtssprengel der betreffende Devisenhändler seinen Sitz hat, unter Beilage einer Konsignation wöchentlich zurückzustellen. Außerdem hat der Devisenhändler die Protokollnummer der betreffenden Bewilligung auf den entsprechenden Kassa- und Korrespondenzbelegen anzumerken.

In den unter a) bis c) erwähnten Fällen hat der Valutakäufer die Richtigkeit des angegebenen Verwendungszweckes zu bestätigen und die Erklärung abzugeben, daß er keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzt. Als solche gelten jene Zahlungsmittel, die nicht zur Abstattung bereits bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bestimmt sind. Diese Erklärungen sind in den Fällen a) und b) unter Verwendung der von der Oesterreichischen Nationalbank aufgelegten Drucksorte Muster „E“ (blau) abzugeben und

*) Den Bewilligungen der Oesterreichischen Nationalbank sind die Bewilligungen der Landesregierungen, die vom Bundesministerium für Finanzen zur Ausstellung solcher ermächtigt wurden, gleichzuhalten.

von den Devisenhändlern fortlaufend numeriert der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, bzw. der Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank, in deren Amtssprengel der betreffende Devisenhändler seinen Sitz hat, unter Beilage einer Konsignation wöchentlich einzusenden. Beim Valutaverkauf in Bahnhofwechselstuben durch befugte Devisenhändler entfällt die Abgabe dieser Erklärung, wenn aus dem Reisepaß ersichtlich ist, daß sich der Käufer der Valuta auf der Durchreise durch Oesterreich befindet. Die Vormerkung im Reisepaß hat jedoch auch in solchen Fällen unbedingt zu erfolgen. Die in den Bahnhofwechselstellen übernommenen und abgegebenen Valuten sind detailliert in besonderen Verzeichnissen festzuhalten. Ferner kann die Abgabe dieser Erklärung entfallen, wenn der Gegenwert der verkauften Zahlungsmittel K 500.000 nicht übersteigt.

Der Devisenhändler hat sich von der Identität des Käufers der ausländischen Zahlungsmittel zu überzeugen und dafür zu sorgen, daß die Drucksorte Muster „E“ vom Käufer der Valuta genau in der im Bordrucke vorgeschriebenen Weise ausgefüllt wird.

2. Zu Abgaben im Wechselstuben-, bzw. Korrespondenzverkehre sind nur die im Abschnitt I erwähnten Valutaeingänge aus dem Wechselstubenverkehr, oder, insofern eine besondere Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank hierzu vorliegt, eigene Bestände der Devisenhändler zu verwenden.

Wenn Devisenhändler Valuta, die von Parteien unter den im Punkt 1 genannten Voraussetzungen bei ihnen angesprochen wird, zufolge ungenügender Eingänge in der betreffenden Währung im Wechselstubenverkehr nicht abgeben könnten, so sind sie berechtigt, andere im Wechselstubenverkehr vereinnahmte ausländische Zahlungsmittel zur Beschaffung der verlangten Valuta in dem erforderlichen Ausmaß aus eigenen Beständen, bei anderen Devisenhändlern oder im Auslande zu tauschen.

Den Deviseneinkäufern ist die Abgabe ausländischer Zahlungsmittel auch in allen vorgenannten Fällen nicht gestattet.

3. Abrechnung:

Solche Verkäufe ausländischer Zahlungsmittel sind zum Warenkurs des letzten Devisenclearings abzurechnen, und

können bei Devisen $6\frac{0}{100}$ [$8\frac{0}{100}$]⁷⁾ Provision und Courtage und bei Baluten $8\frac{0}{100}$ [1%]⁷⁾ Provision und Courtage, sowie die jeweilige Geld- und Valutenumsatzsteuer in Anrechnung gebracht werden. Außerhalb Wiens ist die Anrechnung eines Satzes von $8\frac{0}{100}$ [1%]⁷⁾ bei Devisen und von $13\frac{0}{100}$ [$1\frac{1}{2}\%$]⁷⁾ bei Baluten für Provision und Courtage zulässig.

IV. Gebarung mit Valutaüberschüssen.

Die im Wechselstubenverkehr erzielten Valutaüberschüsse sind der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, in Originalwährung wie folgt einzuliefern:

1. Devisenhändler mit dem Sitz in Wien haben täglich den Überschuß ihrer in Wien erzielten Valutaeingänge im Wechselstubenverkehr auf den vorgeschriebenen Druckorten Muster „W“ (rosa für Devisen, grün für Baluten) in dreifacher Ausfertigung, und zwar an Tagen, an denen ein Clearing stattfindet, bis $1\frac{1}{2}$ Uhr, an Samstagen bis 12 Uhr an dem hiezu bestimmten Schalter der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank anzumelden. Der Überbringer der Anmeldung erhält eine Ausfertigung derselben mit einer Nummer versehen zurück. Am nächsten Werttage sind die Baluten bei der Münz- und Valutenkasse der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, I., Herrngasse 17, die Devisen (Zahlungen und Schecks) im Wege des Wiener Giro- und Cassen-Verfahrens, bzw. wenn der Devisenhändler dort kein Konto unterhält, direkt bei der Devisenkasse der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, I., Wipplingerstraße 34, unter Vorlage einer Rechnung⁹⁾ abzuliefern. Die bezüglichen Rechnungen sind deutlich mit dem Buchstaben „W“ und der oberwähnten Nummer zu bezeichnen. Werden „Zahlungen“ eingeliefert, so muß aus der Rechnung die Skadenz und derjenige ausländische Bankkorrespondent der Oesterreichischen Nationalbank ersichtlich sein, bei welchem der eingelieferte Betrag angeschafft wird.

2. Auswärtige Filialen (Exposituren, Wechselstuben usw.) von in Wien ansässigen Devisenhändlern, die in Orten, wo sich eine Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank befindet, etabliert sind, haben solche Valutaüberschüsse täglich, und zwar an den Clearingtagen spätestens bis $2\frac{1}{2}$ [$1\frac{1}{2}$]¹⁰⁾ Uhr nachmittags, an den übrigen Tagen innerhalb der Amts-

stunden bei der betreffenden Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank auf den vorgeschriebenen Druckorten (rosa, Muster „W“, für Devisen, blau, Muster „WF“, für Baluten) in dreifacher Ausfertigung anzumelden. Eine Numerierung und Zurückstellung einer Ausfertigung der Anmeldung unterbleibt in diesen Fällen. Die Ablieferung der seitens dieser Filialen aus dem Wechselstubenverkehr erzielten Überschüsse an „Auszahlungen“ und Schecks hat umgehend im Wege deren Wiener Zentralen in der im Punkt 1 geschilderten Weise zu erfolgen. Die Einkieferung der Wechselstubenüberschüsse an Baluten hat am nächsten Werttag unter Vorlage einer deutlich mit „WF“ bezeichneten Rechnung⁹⁾ an die Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank zu erfolgen.

3. Auswärtige Filialen (Exposituren, Wechselstuben usw.) von in Wien ansässigen Devisenhändlern, welche sich an einem Orte befinden, wo keine Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank etabliert ist, haben solche Valutaüberschüsse bei jener Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank, deren Amtssprengel sie angehören, täglich telegraphisch anzumelden und zwar an Clearingtagen spätestens bis $2\frac{1}{2}$ [$1\frac{1}{2}$]¹⁰⁾ Uhr nachmittags, an den übrigen Tagen nach Kassaschluß. Diese Anmeldung ist durch eine am selben Tage an diese Zweiganstalt abzusendende Meldung in dreifacher Ausfertigung unter Verwendung der Druckorte Muster „W“ (rosa) für Devisen und der Druckorte „WF“ (blau) für Baluten zu bestätigen. Die Ablieferung der ausländischen „Auszahlungen“ und Schecks an die Oesterreichische Nationalbank haben solche auswärtige Filialen umgehend im Wege ihrer Wiener Zentralen (Punkt 1) zu veranlassen. Die Einkieferung der Überschüsse an Baluten aus dem Wechselstubenverkehre haben sie innerhalb der nächsten drei Tage unter Vorlage einer deutlich mit „WF“ bezeichneten Rechnung an jene Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank vorzunehmen, deren Amtssprengel sie angehören.

4. Die anderen am Standort einer Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank ansässigen Devisenhändler — die also nicht Filialen oder Exposituren usw. von Wiener Instituten sind — haben ihre Valutaüberschüsse aus dem Wechselstubenverkehre täglich, und zwar an Clearingtagen spätestens bis $2\frac{1}{2}$ [$1\frac{1}{2}$]¹⁰⁾ Uhr nachmittags, an den übrigen

Tagen innerhalb der Amtsstunden bei der betreffenden Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank in dreifacher Ausfertigung, jedoch unter Verwendung der Druckorte „WF“ (gelb für Devisen, blau für Valuten) anzumelden und am nächsten Werktag mit einer deutlich mit „WF“ bezeichneten Rechnung bei dieser Zweiganstalt einzuliefern. Werden „Zahlungen“ eingeliefert, so muß aus der Rechnung die Sdabenz und derjenige ausländische Bankkorrespondent der Oesterreichischen Nationalbank ersichtlich sein, bei welchem der eingelieferte Betrag zur Verfügung gestellt wird.

5. Alle anderen Devisenhändler sowie deren zur Aufnahme von Valuta im Wechselstubenverkehre berechtigten Filialen (Exposituren, Wechselstuben usw.) haben ihre Valutaüberschüsse bei jener Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank, deren Amtssprengel sie angehören, täglich telegraphisch anzumelden, und zwar an Clearingtagen spätestens bis $21\frac{1}{2}$ [11/2]¹⁰ Uhr nachmittags, an den übrigen Tagen nach Kassaschluß. Diese Anmeldungen sind noch am selben Tage unter Verwendung der Druckorten „WF“ (gelb für Devisen, blau für Valuten) in dreifacher Ausfertigung dieser Zweiganstalt zu bestätigen. Die Ablieferung der ausländischen Zahlungsmittel hat innerhalb der nächsten drei Tage unter Vorlage einer deutlich mit „WF“ bezeichneten Rechnung an diese Zweiganstalt zu erfolgen. Bei „Zahlungen“ hat diese Rechnung auch die Sdabenz und denjenigen ausländischen Bankkorrespondenten der Oesterreichischen Nationalbank, bei welchem der eingelieferte Betrag angeschafft wird, zu enthalten.

In Niederösterreich und im Burgenlande sind die diesbezüglichen Meldungen auf die vorstehend angeführte Weise, jedoch unter Verwendung der Druckorte „W“ (rosa für Devisen, grün für Valuten) an die Buchhaltung der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank (Telegrammadresse: Devisenleitung Wien) zu richten; die Einlieferung ist an die Devisenkasse bzw. Münz- und Valutenkasse der Oesterreichischen Nationalbank, Wien (siehe Punkt 1), innerhalb der nächsten drei Tage vorzunehmen.

6. Deviseneinkäufer haben die von ihnen im Wechselstubenverkehre vereinnahmten Devisen und Valuten direkt bei

der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, bzw. bei den Zweiganstalten der Oesterreichischen Nationalbank in derselben Art und Weise wie Devisenhändler anzumelden. Eine Anmeldung dieser Eingänge durch einen Devisenhändler ist unzulässig.

Die Einlieferung kann entweder direkt bei der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank bzw. bei deren Zweiganstalten unter den für Devisenhändler geltenden Voraussetzungen und Bedingungen oder im Wege eines Devisenhändlers erfolgen. Im letzterem Fall ist auf den Anmeldeformular „W“, bzw. „WF“ deutlich die Firma jenes Devisenhändlers anzuführen, welcher die Einlieferung vornehmen wird. Hierbei ist darauf zu achten, daß diesem Devisenhändler die ausländischen Zahlungsmittel zeitgerecht zur Verfügung stehen, damit er deren Einlieferung an die Oesterreichische Nationalbank noch innerhalb der in Punkt 1 bis 5 vorgesehenen Zeiten vornehmen kann.

In Wien ansässige Deviseneinkäufer haben jenem Devisenhändler, durch welchen sie die Einlieferung an die Oesterreichische Nationalbank vornehmen lassen, die bei der Abgabe des „W“-Formulars erhaltene Nummer (siehe Punkt 1) bekanntzugeben. Letzterer hat über eine solche Einlieferung eine separate Rechnung auszufertigen, welche deutlich mit dem Namen (Firma) des Deviseneinkäufers, dem Buchstaben „W“ und der vorerwähnten Anmelde Nummer zu versehen ist.

7. Die einzelnen Devisenhändlern oder -einkäufern für die Anmeldung oder Einlieferung von Valutaüberschüssen aus dem Wechselstubenverkehre zugestandenen Ausnahmen von diesen Bestimmungen werden hiedurch nicht berührt.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Anmeldung der Valutaüberschüsse aus dem Wechselstubenverkehre nötigen Druckorten sind durch die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, oder durch die nächstgelegene Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank gegen Bezahlung der Herstellungs-kosten zu beziehen.

Da es sich um fix abgeschlossene Geschäfte handelt, sind die Anmeldeformulare und Rechnungen mit der größten Sorgfalt auszufertigen. Die prompte Liquidierung der Rech-

nungen kann nur erfolgen, wenn sowohl die Anmeldung als auch die Rechnung richtig befunden wird, ferner die Einlieferung am vorgeschriebenen Kassatag erfolgt und die in der Clearingordnung¹¹⁾ vorgeschriebene Sicherstellung vorhanden ist.

Die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, übernimmt die ihr eingelieferten Valutaüberschüsse aus dem Wechselstubenverkehre bei zeitgerechter Anmeldung und Einlieferung netto zum Mittelkurse desjenigen Clearings, der die Basis für die Abrechnung mit der Partei zu bilden hatte.¹²⁾

Auf Verkaufsaufträge, welche die im Abschnitte I (Ankauf) vorgesehenen Wertgrenzen übersteigen, sowie auf andere als die unter I und III aufgezählten Kauf- und Verkaufsaufträge auf ausländische Zahlungsmittel (einschließlich solcher über K 10.000.000 für Reisezwecke), haben die durch diese Mitteilungen für den Wechselstubenverkehr eingeführten Erleichterungen keine Anwendung zu finden. Solche Aufträge sind daher nur für den nächsten Wiener Devisenclearing zur Ausföhrung zu übernehmen.

Münzen jeder Art fallen nicht unter die Beschränkungen der Devisenverordnung; es finden daher die Bestimmungen dieser Mitteilungen auf den Verkehr mit Münzen keine Anwendung.

Allen in Bahnhöfen etablierten, zum Devisenhandel zugelassenen Wechselstuben von Devisenhändlern und -einkäufern wird gestattet, bei promptem An- bzw. Verkauf ausländischer Zahlungsmittel einen weiteren Zu- bzw. Abschlag von 1/2% vorzunehmen. Überdies sind diese Bahnhofswchselstuben beschränkt, in den Nachtstunden, d. i. in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 1/2 Uhr früh sowie an Sonn- und Feiertagen eine separate Gebühr von 1/2% in Anrechnung zu bringen.

VI. Bestimmungen für die Kontrolle des Wechselstubenverkehrs.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die im Wechselstubenverkehr erzielten Valutaüberschüsse der Nationalbank in Originalwährung einzuliefern sind und daß eine Ablieferung von Schecks statt vereinnahmter „Auszahlungen“ oder Noten*) bzw. von Noten statt vereinnahmter

*) Vereinnahmte Marknoten dürfen auch nicht in Form von Auszahlung angemeldet oder eingeliefert werden. Die Anmeldung und Einlieferung hat vielmehr in effektiven Marknoten zu erfolgen.

„Auszahlungen“ oder Schecks nicht zulässig ist. Für vereinnahmte Schecks sind dagegen der Oesterreichischen Nationalbank in der Regel „Auszahlungen“ derselben Währung einzuliefern.¹³⁾

Über das Wechselstubengeschäft sind genaue Aufzeichnungen und Skontri zu föhren, aus welchen jedes einzelne Geschäft mit den Namen der Gegenkontrahenten genau ersichtlich ist. In den Scheck-Skontri sind die Namen (Firmen) der Aussteller, Bezogenen und Einreicher, sowie Währung, Betrag und Nummer der einzelnen Schecks festzuhalten, so daß den Kontrollorganen der Oesterreichischen Nationalbank jederzeit nachgewiesen werden kann, welche vereinnahmten Schecks den Einlieferungen an die Nationalbank entsprechen.

In den im Sinne des § 19, Abs. 4 der Verordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399¹⁴⁾, der Oesterreichischen Nationalbank einzusendenden Tableauabschriften können die im Wechselstubenverkehre getätigten Geschäfte summarisch, nach Währungen und An- und Verkauf getrennt aufgegeben werden, doch muß in diesem Falle bei jeder Währungssumme die Anzahl der betreffenden Parteien vermerkt sein.

Wir ersuchen Sie, alle Ihre Organe, insbesondere die Ihrer Zweiganstalten, entsprechend zu instruieren, damit die für den Wechselstubenverkehr zugestandenen Erleichterungen nicht mißbraucht werden, da wir Sie auch für Mißbräuche, welche Ihre Parteien mit Duldung oder durch Fahrlässigkeit Ihrer Organe bewerkstelligen, haftbar machen müßten.

Wir behalten uns vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch hiezu von uns ausdrücklich bevollmächtigte Organe überprüfen zu lassen.

Diese Vorschriften für den Wechselstubenverkehr sind im Sinne des § 4, Absatz 4 der Devisenverordnung erlassen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften, insbesondere auch die Anrechnung von für die Parteien ungünstigeren Nettokursen, Provisionsätzen usw. wird als Übertretung dieser Verordnung geahndet. Im übrigen kann die Außerachtlassung dieser Vorschriften für den betreffenden Devisenhändler oder -einkäufer bzw. für seine Zweigniederlassungen (Sukialen, Exposituren usw.) den Entzug der Berechtigung zum Wechselstubenverkehr zur Folge haben.

Die Durchführungsbestimmungen treten am 11. Jänner 1924 in Kraft.

1) MÖNB. Nr. 8 v. 10. März 1924.

2) Mit Rücksicht auf die in Bulgarien bestehenden Beschränkungen für den Devisenverkehr dürfen seit 19. Mai 1924 auf bulgarische Währung lautende Schecks bis zum Gegenwerte von K 500.000 von Devisenhändlern und Deviseneinkäufern nur dann prompt angekauft werden, wenn an deren Stelle frei übertragbare „Auszahlung Sofia“ im gleichen Betrage im Sinne des Abschnittes IV bei der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, angemeldet und eingeliefert wird (MÖNB. Nr. 32 v. 17. Mai 1924).

3) Seit 25. Juni 1924 ist die Wiedernotierung der „Auszahlung Warschau“ im Clearing wieder aufgenommen (MÖNB. Nr. 40 v. 23. Juni 1924).

4) MÖNB. Nr. 46 v. 19. Juli 1924.

5) MÖNB. Nr. 34 v. 22. Mai 1924. bzw. Nr. 43 v. 5. Juli 1924.

6) MÖNB. Nr. 50 v. 9. Aug. 1924.

7) MÖNB. Nr. 37 v. 24. Mai 1924.

8) Siehe Seite 1004.

9) Seit 14. Mai 1924 rechnet die Österreichische Nationalbank, Bankabteilung, die ihr als Überschüsse aus dem Wechselstubenverkehr eingelieferten ausländischen Noten kleiner Kategorie zu den für kleine Notenabschnitte festgesetzten Kursen ab. Demzufolge sind auch die Rechnungen anlässlich der Einlieferung entsprechend auszufertigen (MÖNB. Nr. 28 v. 12. Mai 1924).

10) MÖNB. Nr. 43 v. 5. Juli 1924.

11) Siehe Seite 1024 ff.

12) Vgl. Anm. 9.

13) Abschn. VI, Abs. 1, ist so zu verstehen, daß, wenn Noten vereinnahmt werden, auch Zahlung, wenn Schecks vereinnahmt werden, nur Zahlung eingeliefert werden kann, und falls Zahlung übernommen wird, diese in allen Fällen eingeliefert werden muß.

14) Siehe Seite 996.

i) Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, Nr. 3 vom 25. Jänner 1924.

(Genehmigt mit Erl. d. B.M. f. Fin. Z. 5847.)

Gegenstand: Durchführungsbestimmungen für den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln im Clearing der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung. (Clearingordnung.)

Alle Aufträge zum Kauf, Tausch und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel gegen österreichische Kronen für in- und ausländische Rechnung müssen bei der Österreichischen

Nationalbank, Bankabteilung, bzw. in dem unter ihrer Leitung stehenden Clearing zur Ausführung angemeldet werden.

Von dieser Bestimmung sind ausgenommen:

1. Die Abgaben ausländischer Zahlungsmittel:

- a) zur Bestreitung von Reisespesen bis zum Gegenwerte von K 10.000.000 pro Person gegen Vormerkung im Reisepaß,
- b) im Wechselstuben- und Korrespondenzverkehre bis zum Gegenwerte von K 2.000.000 pro Partei,
- c) auf Grund einer besonderen Bewilligung der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung.

2. Der Ankauf ausländischer Zahlungsmittel im Wechselstubenverkehre bis zu dem jeweils vorgeschriebenen Höchstmaß.

Für die Durchführung der unter 1 und 2 erwähnten Geschäfte gelten die in den Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, für den Wechselstuben- und Korrespondenzverkehr verkauften Durchführungsbestimmungen.¹⁾

3. Der An- und Verkauf der von der Österreichischen Nationalbank nicht kotierten ausländischen Zahlungsmittel:

Für Geschäfte mit solchen gelten die hierfür jeweils festgesetzten Sonderbestimmungen.

I. Anmeldung der Aufträge.

Alle zur Ausführung im Clearing der Österreichischen Nationalbank bestimmten Aufträge sind bei der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung, in Wien, und zwar an den für die einzelnen Arten von Anmeldungen bestimmten Schaltern durch hier ansässige befugte Devisenhändler anzumelden. Deviseneinkäufer haben alle Verkaufsaufträge vom Inlande — die Annahme von anderen Aufträgen ist ihnen verboten — durch Devisenhändler zum Clearing anzumelden.

Alle Anmeldungen, die für Rechnung des Auslandes erfolgen, sind, insofern es sich nicht um eine Exportvalutaablieferung im Sinne des § 7 der Verordnung vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 v. Z. 1924²⁾, handelt, auf den vorgeschriebenen Drucksorten durch Beisezung des Buchstaben „A“ deutlich zu bezeichnen.

Die Anmeldung hat auf dieselbe Währung zu lauten, wie

der Kundenauftrag. Es ist den Devisenhändlern nicht gestattet, von ihnen anzumeldende Kauf- und Verkaufsaufträge im eigenen Wirkungskreise zu kompensieren oder zu diesem Behufe zu konvertieren. Auch die Kürzung der anzumeldenden Abgaben an ausländischen Zahlungsmitteln um den Betrag eines eventuellen Eigenbedarfes ist ohne besondere Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, verboten. Die Fristen, innerhalb welcher die Bankabteilung die Anmeldungen entgegennimmt, werden jeweils in den Tagesblättern bekanntgemacht. Derzeit werden die Anmeldungen an allen Clearingtagen bis längstens 12 Uhr mittags für das unmittelbar folgende Clearing entgegengenommen.

Die im Clearing angemeldeten Aufträge können nicht storniert werden.

Die Anmeldungen sind auf folgende Weise vorzunehmen:

A. Kaufaufträge.

Anmeldungen von Aufträgen zum Kauf ausländischer Zahlungsmittel haben unter Verwendung der hiezu aufgelegten Anmeldungsbogen, und zwar getrennt nach Währungen und Gattungen der ausländischen Zahlungsmittel zu erfolgen. Eine Valutazuteilung kann nur an solche Parteien im Inland erfolgen, welche keine eigenen frei verfügbaren Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln besitzen. Den Bedarfsanmeldungsbogen sind daher ordnungsgemäß und genau ausgefüllt und von den Parteien unterfertigte Drucksorten Muster „Cl“ beizulegen, in welchen diese erklären, daß sie keine frei verfügbaren Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln, d. s. solche, die nicht zur Abstattung bereits bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bestimmt sind, besitzen. Als frei verfügbar gelten auch im Kontokorrent- oder Verzinsungsgeschäft angelegte ausländische Zahlungsmittel, die nicht zu dem vorgenannten Zwecke bestimmt sind. Die Fuzten der „Cl“-Erklärungen sind von derjenigen zum Devisenhandel befugten Stelle zurückbehalten und aufzubewahren, bei der die Parteien den Auftrag zur Valutabeschaffung erteilt hat. Bei Anmeldungen, die für Kunden außerhalb Wiens vorgenommen werden, kann die „Cl“-Erklärung nachträglich beigebracht werden, wenn der einreichende Devisenhändler dafür eine

von ihm firmamäßig gefertigte Erklärung vorlegt, in welcher er für die nachträgliche Beibringung der „Cl“-Erklärung die Haftung ausdrücklich übernimmt.

Die Bedarfsanmeldungsbogen müssen dem Vordruck entsprechend genau ausgefüllt und firmamäßig gefertigt sein. Bloß allgemeine Angaben über den Verwendungszweck (z. B. nur Bezeichnungen, wie: Fakturenbegleich u. dgl.) in den „Cl“-Erklärungen genügen nicht. Die ordnungsgemäß ausgefüllte Drucksorte Muster „Cl“ wird bei der Einreichung von der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, eingezogen.

Usancegemäße Exekutionen wegen Nichterfüllung legal abgeschlossener Verkaufsgeschäfte gegen Kronen sind mit dem ausdrücklichen Vermerk „Exekution“ auf separatem Anmeldungsbogen anzumelden. Diesem ist eine Erklärung beizuschließen, aus welcher die genauen Daten über den Abschluß des Geschäftes sowie über den Grund und die Tatsache der Nichterfüllung zu ersehen sind; der Grund und die Tatsache der Nichterfüllung sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Ergibt die Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes, daß die Anmeldung zu Unrecht erfolgt ist, so haftet der Einreicher für jeden Schaden, welcher der Oesterreichischen Nationalbank aus der Durchführung der Exekution erwächst.

Anmeldungen zum Kauf ausländischer Zahlungsmittel für ausländische Rechnung sind nur dann zulässig, wenn die angemeldete Valuta aus dem vorhandenen legalen Kronenguthaben eines Ausländers bezahlt wird. Für das Zutreffen dieser Voraussetzung haftet der Devisenhändler. Dieser hat in solchen Fällen anstatt einer „Cl“-Erklärung eine diesbezügliche Bestätigung auf dem hiefür aufgelegten Vordrucke der Anmeldung beizuschließen.

Vimitierte Kaufaufträge dürfen nicht angemeldet werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist das Einvernehmen mit der Bankabteilung (Arbitragebureau) zu pflegen.

B. Verkaufsaufträge.

Die Anmeldung der den Devisenhändlern vorliegenden Aufträge zum Verkauf ausländischer Zahlungsmittel hat auf

den vorgeschriebenen Drucksorten, getrennt nach Währungen und Gattungen der ausländischen Zahlungsmittel zu erfolgen. (Salutaverkäufe durch Zursuf im Clearing siehe Abschnitt II.) Außerdem sind auf der Anmelddrucksorte die von inländischen Kunden für das Clearing einlangenden Aufträge zum Verkaufe von Devisen Berlin, Budapest und Warschau*) in zwei Zahlen, nach folgenden Gesichtspunkten getrennt, aufzugeben, und zwar:

1. Die Summe jener inländischen Kundenaufträge, die im Einzelfalle den Gegenwert von K 500.000 nicht übersteigen, mit der Bezeichnung als „kleine Aufträge“ durch deutliche Beisetzung der Buchstaben „Kl“.

2. Die Summe aller übrigen inländischen Kundenaufträge, die einzeln obiges Ausmaß übersteigen, ohne nähere Bezeichnung.

Limitierte Verkaufsaufträge sind auf besonderer (gelber) Drucksorte anzumelden.

Bezüglich der Anmeldung des Verkaufes von Exportvaluta gelten die hiefür besonders festgesetzten Bestimmungen.⁴⁾

C. Tauschgeschäfte.

Tauschgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln gegen Kronen dürfen Devisenhändler sowohl für eigene Rechnung, als auch für ihre Kunden nur zur Ausführung im Clearing anmelden. Solche Anmeldungen haben als Punktaufträge unter Verwendung der vorgeschriebenen (blauen) Drucksorte zu erfolgen. Limitierte Tauschaufträge dürfen nicht aufgegeben werden. Die Oesterreichische Nationalbank behält sich jedoch vor, derartige Anmeldungen nur nach Maßgabe der aus dem Clearing resultierende Überschüsse auszuführen.

II. Clearing.

Die Tage, an welchen ein Clearing abgehalten wird, werden von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzt und in den Tageszeitungen veröffentlicht; derzeit wird ein Clearing an allen Werktagen mit Ausnahme von Samstag abgehalten. Die Clearingversammlung beginnt um 1¹/₄ Uhr

[*) Derzeit vom Clearingverkehr ausgeschlossen.]³⁾

mittags. Die Leitung des Clearings obliegt der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank, die Durchführung den von ihr ernannten Kommissären. Die Teilnahme am Clearing ist nur jenen befugten Devisenhändlern bzw. deren Angestellten gestattet, die im Besitz einer von der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank ausgestellten Clearingbesuchskarte sind. Der Vorsitzende des Clearings kann in besonderen Fällen auch anderen Personen den Eintritt zum Clearing gestatten. Die Besucher des Clearings haben den zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erlassenen Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten.

Auf Grund der Bedarfs- und Einlieferungsanmeldungen werden unter Berücksichtigung der internationalen Parität der einzelnen Währungen vorerst Kurstarationen und nach Durchführung des Clearings in jeder Währung die endgültigen Kurse festgestellt und verlautbart. Während des Clearings können noch nachträglich eingelangte Aufträge zum Verkauf (nicht aber zum Kauf) ausländischer Zahlungsmittel durch Zursuf bei den Kommissären angemeldet werden; ebenso ist auch eine nachträgliche Anmeldung von Aufträgen zum Tausch ausländischer Zahlungsmittel während des Clearings möglich, doch müssen solche Aufträge den Kommissären auf der vorgeschriebenen Drucksorte rechtzeitig schriftlich aufgegeben werden. Hierbei sind die im Eingang dieser Mitteilungen festgesetzten Vorschriften — insbesondere jene über die besondere Bezeichnung der Auslandsaufträge — zu beobachten. Falls eine während des Clearings eingetretene Änderung der Kurstaration die Ausführung eines bereits aufgegebenen Kundenauftrages unmöglich macht, hat der Devisenhändler das Recht, eine durch Zursuf erfolgte Abgabe ganz oder teilweise zurückzuziehen. Ein gleiches Rücktrittsrecht hat der Devisenhändler bei Änderung der Kurstaration bezüglich seiner durch Zursuf erfolgten Abgaben aus eigenen Beständen.

Die während des Clearings durch Zursuf erfolgten Abgaben hat der Kommissär unter Namensaufruf und Nennung des Betrages zu verlesen; sie gelten als geprüft und zu Recht bestehend, wenn bei Verlesung kein Einwand erhoben wird, und zwar auch dann, wenn ein solcher nur infolge der Abwesenheit des Vertreters des betreffenden Devisenhändlers

unterblieben ist. Über die Stichhaltigkeit allfälliger Einwendungen entscheidet der Leiter des Clearings.

Wenn die Nachfrage größer ist als das Angebot oder umgekehrt, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, eine nur teilweise Zuteilung oder Übernahme im allgemeinen oder für einzelne Gruppen von Aufträgen zu verfügen. Die Zuteilungs- bzw. Übernahmsätze für jede Gruppe der angemeldeten Valuta werden nach Saldierung der gesamten Anmeldungen festgesetzt. Als besondere Gruppen gelten z. B. auch die durch Zuruf gemachten und die für ausländische Rechnung vorgenommenen Anmeldungen.

Wenn Kaufaufträge auf ausländische Noten aus den Noteneingängen im Clearing nicht befriedigt werden können, werden sie in „Auszahlung“ der betreffenden Währung ausgeführt werden, es wäre denn, daß die Anmeldung den Vermerk „Nur Noten“ ausdrücklich aufweist. In letzterem Falle wird die Zuteilung von „Auszahlung“ unterbleiben.

III. Veröffentlichung der Kurse.

Die im Clearing festgesetzten Kurse werden im amtlichen Kursblatt der Wiener Börse als Veröffentlichungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, bekanntgemacht und der Amtlichen Nachrichtenstelle zur Verlautbarung mitgeteilt.

IV. Ausführung der angemeldeten Clearingaufträge.

Die Oesterreichische Nationalbank fertigt nach Durchführung der üblichen Kompensationen über die zu beziehenden oder zu liefernden Devisen und Valuten „Hände“ aus, die von den Devisenhändlern ebenso wie die Anmeldezettel der nicht ausgeführten Junktimaufträge an dem dem Clearing folgenden Werttag um 11 Uhr vormittags am Clearingschalter der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank zu beheben sind. Einwendungen wegen unrichtiger „Hände“ sind am nächsten Werttage bis 9 Uhr früh bei diesem Schalter schriftlich vorzubringen. Anderswo, später oder nicht schriftlich vorgebrachte Einwendungen gelten als nicht gemacht.

V. Abrechnung der Kaufs- und Verkaufsaufträge im Clearing.

Für die im Clearing abgeschlossenen Geschäfte gelten die laut Abschnitt II festgesetzten Kurse. Den Devisenhändlern, welche die Anmeldung zum Clearing vorgenommen haben, werden die per Saldo zu liefernden oder zu übernehmenden Beträge zum Mittelkurse zwischen „Geld“ und „Ware“ zuzüglich, bzw. abzüglich $\frac{1}{2}\%$ Courtage verrechnet. Falls sich die Notwendigkeit ergibt, im Clearing „briefliche Zahlung“ oder Scheck New York zu handeln, ist die Oesterreichische Nationalbank bereit, solche in beschränktem Ausmaße mit einem Abschlage von 300 K vom Mittelkurse für „Kabel New York“ zu übernehmen und mit einem Abschlage von 100 K vom Mittelkurse für „Kabel New York“ abzugeben.

Den Kunden gegenüber hat die Abrechnung der Aufträge zum Geld- bzw. Warenkurse zu erfolgen; hiebei ist die Anrechnung von höchstens 6% [8%]⁵⁾ Provision und Courtage in Wien, von 8% [1%]⁵⁾ außerhalb Wiens sowie der jeweiligen Geld- und Valutenumsatzsteuer bei Devisen und von 8% [1%]⁵⁾ Provision und Courtage in Wien, von 13% [$1\frac{1}{2}\%$]⁵⁾ außerhalb Wiens sowie der jeweiligen Geld- und Valutenumsatzsteuer bei Valuten zulässig. Die Erstellung von Nettokursen auf dieser Basis sowie die separate Anrechnung tatsächlich aufgelaufener Spesen ist gestattet.

Bei „brieflicher Auszahlung“ und Scheck New York kann die Abrechnung der Kundenaufträge zum Geld- bzw. Warenkurse für „Kabel New York“ unter Berücksichtigung des erwähnten Abschlages von K 300, bzw. von K 100 erfolgen.

Im übrigen können Kundenaufträge zum Verkaufe von Schecks, da eine Notiz für Schecks derzeit nicht erfolgt, zum Notenkurse, wenn dieser aber höher ist als der Auszahlungskurs, zu letzterem abgerechnet werden; die Anrechnung der üblichen Zuktassospesen ist hiebei zulässig. Kundenaufträge zum Kaufe von Schecks sind zum Auszahlungskurs abzurechnen, wobei die Einhebung der Scheckausfertigungsspesen und der usance-gemäßen Scheckzinsen zulässig ist.

Beim Ankaufe kleiner Notenabschnitte, für die ein Kurs von der Nationalbank nicht verlaublich wird, kann ein Kursabschlag von $\frac{1}{2}\%$ erfolgen. Außerdem ist bei allen An-

und Verkäufen von ausländischen Zahlungsmitteln, welche nachstehende Mindestbeträge nicht erreichen, die Anrechnung von einem weiteren $\frac{1}{2}\%$ zulässig:

holl. Gulden	200	Besetas	500
Dinare	7.000	Lire	1.500
Mark	100 Billionen	Dollar	100
belg. Francs	1.500	franz. Francs	1.500
ung. Kronen	2.000.000	ttsch. Kronen	2.500
Lei	15.000	Leva	10.000
nord. Kronen	400	poln. Mark	500 Millionen
engl. Pfunde	15	Schweizer Frs.	400

VI. Sicherstellungen.

Devisenhändler, welche Aufträge zur Ausführung im Clearing anmelden, haben der Oesterreichischen Nationalbank eine ihren Umsätzen im Clearing entsprechende Sicherstellung als Pfand zur Deckung für allfällige Differenzen zu leisten.

Die Höhe dieser Sicherstellung wird bis auf weiteres mit 15% des Wertes der abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Geschäfte, mindestens aber mit K 10.000.000 festgesetzt. Die Sicherstellungen sind entweder bei der Oesterreichischen Nationalbank durch schriftliche Garantie von Großbanken oder durch Barerlag oder Erlag von an der Wiener Börse kotierten Effekten auf das Kautionskonto der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, beim Wiener Giro- und Cassen-Verein zu leisten. In letzterem Falle werden Anlagewerte mit 75%, Dividendenpapiere mit 50% des jeweiligen Kurswertes bis auf weiteres angenommen. Den Devisenhändlern wird es zur strengen Pflicht gemacht, ihre Sicherstellungen stets auf der Höhe ihres jeweiligen Clearingobligos zu halten. Sofern nicht von vorneherein für eine entsprechende Überdeckung gesorgt ist, muß daher z. B. im Fall eine Kurssteigerung der gehandelten Valuta, die zwischen Abschluß und Erfüllung eines im Clearing getätigten Verkaufsgeschäftes eintritt, die entsprechende Nachdeckung geleistet werden; dasselbe gilt bei einem Kursrückgang der als Deckung hinterlegten Effekten. Die Nachschüsse sind spätestens am folgenden Geschäftstage bis 11 Uhr vormittags zu leisten. Die Außerachtlaffung dieser Bestimmungen kann in Wiederholungsfällen den Ausschluß des betreffenden Devisenhändlers aus dem Clearing zur Folge haben.

Dem Direktorium der Oesterreichischen Nationalbank bleibt es überlassen, in besonderen Fällen von der Leistung einer Sicherstellung ganz oder teilweise abzusehen.

Die Oesterreichische Nationalbank ist nicht verpflichtet, die ihr präsentierten Rechnungen über ihr im Clearing verkaufte Auszahlungen und Schecks zu honorieren, ins solange ihr die Erfüllung im Auslande nicht angezeigt ist.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf Grund des § 4, Abs. 4 der Devisenverordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399, erlassen; ihre Nichteinhaltung wird als Übertretung dieser Verordnung geahndet.

1) MSNB. Nr. 2 v. 11. Jan. 1924.

2) Siehe Seite 1009.

3) Seit 25. Juni 1924 ist die Wiedernotierung der „Auszahlung Warschau“ im Clearing wieder aufgenommen (MSNB. Nr. 40 v. 23. Juni 1924).

4) MSNB. Nr. 23 v. 11. April 1924, Abschn. VI (siehe Seite 1048f.).

5) MSNB. Nr. 37 v. 24. Mai 1924.

k) Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, Nr. 22 vom 11. April 1924.

(Genehmigt mit Erl. d. SM. f. Fin. Z. 24.197.)

Gegenstand: Durchführungsbestimmungen für den Kronenverkehr mit dem Auslande.

Die Überlassung von Kronen an Ausländer, d. h. der Erlag, die Einzahlung und die Überweisung von Kronen zugunsten von Ausländern, ferner der Verkauf, die Verpfändung und die Überlassung von Kronen im Kreditweg usw. an Ausländer sowie die Versendung, Mitnahme und Ausfuhr von Kronen in das Ausland ist mit den in den folgenden Abschnitten erwähnten Ausnahmen nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank zulässig.

I. Erläge (Einzahlungen) und Überweisungen zugunsten von Ausländern.

1. Sollen Kronen auf das Konto eines Ausländers erlegt (eingezahlt) oder überwiesen werden, so hat derjenige, der den Erlag (die Einzahlung) vornimmt oder den Auftrag zur Überweisung erteilt, die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank in Wien auf der vorgeschriebenen

Drucksorte Muster „KE“ (blau) unter Vorlage der den Erlag oder die Überweisung begründenden Belege einzuholen, bzw. einholen zu lassen. Da die Bewilligung zum Erlag oder zur Überweisung inländischer Zahlungsmittel zugunsten von Ausländern nur zur Abstattung von auf inländische Währung lautenden Verbindlichkeiten und nur an Personen und Firmen erteilt wird, die keine frei verfügbaren Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln besitzen, hat der Auftraggeber anlässlich des Ansuchens die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzt; als frei verfügbar in diesem Sinne gelten jene Zahlungsmittel, die nicht zur Abstattung bereits bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Auslande bestimmt sind. Wenn der Erleger, bzw. der den Auftrag zur Überweisung Erteilende seinen Wohnsitz (Sitz) im Sprengel einer Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank hat, können derartige Ansuchen bis zum Betrage von K 10.000.000 unmittelbar bei dieser Zweiganstalt eingereicht und von ihr erledigt werden.

2. Der erhaltene Bewilligungsbescheid ist jener Stelle, bei welcher der Erlag (die Einzahlung) oder die Überweisung erfolgen soll, zu übergeben und von dieser nach Vormerkung der Protokollnummer des Bescheides bei der betreffenden Buchung und nach Zurückbehaltung der vom Bewilligungsbescheid abzutrennenden Fuzte der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, bzw. deren Zweiganstalt zurückzustellen. Der Bewilligungsbescheid ist auch dann zurückzustellen, wenn nur ein Teilbetrag der bewilligten Summe erlegt (überwiesen) wurde. In diesem Fall ist ein entsprechender, vom Devisenhändler firmamäßig gefertigter Vermerk auf der Rückseite des Bescheides anzubringen.

3. Einer schriftlichen Bewilligung bedarf es nicht bei Erlägen (Einzahlungen) und Überweisungen inländischer Zahlungsmittel zugunsten von Ausländern, wenn die auf inländische Währung lautende Verbindlichkeit den Betrag von K 2.000.000 nicht übersteigt und der Erlag oder die Überweisung bei einem Devisenhändler unter folgenden Voraussetzungen für Rechnung von Kunden vorgenommen wird, die keine frei verfügbaren Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln besitzen:

- a) für Rechnung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und registrierter (protokollierter) Firmen zur Bezahlung im Auslande gekaufter Waren, deren Einfuhr gesetzlich gestattet und bereits erfolgt ist oder innerhalb zweier Monate erfolgen wird;
- b) für Rechnung registrierter (protokollierter) Firmen zur Bezahlung im Auslande gekaufter Waren, die wieder nach dem Auslande verkauft wurden oder innerhalb zweier Monate dahin verkauft werden;
- c) für Rechnung der in lit. a) genannten Körperschaften und Firmen zur Bezahlung von Fracht, Zoll und allen Spesen, die mit den in lit. a) und b) genannten Geschäften zusammenhängen;
- d) in den unter a) bis c) erwähnten Fällen hat sich der Devisenhändler von der Identität des Erlegers, bzw. des den Auftrag zur Überweisung Erteilenden zu überzeugen und die Angaben über die behauptete Registrierung (Protokollierung) zu überprüfen. Der Erleger, bzw. der den Auftrag zur Überweisung Erteilende hat die Richtigkeit des angegebenen Verwendungszweckes auf dem von der Oesterreichischen Nationalbank aufgelegten Vordruck (Muster „F“, weiß) zu bestätigen und die Erklärung abzugeben, daß er keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzt. Diese Erklärungen sind zur Überprüfung der Parteiangaben der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, direkt, bzw. im Wege ihrer Zweiganstalt wöchentlich, fortlaufend nummeriert, mit Konsignation einzusenden. Die erfolgte Einfuhr der Ware, welche durch den Erlag (die Überweisung) der Kronen bezahlt wurde, ist der Oesterreichischen Nationalbank über deren Verlangen nachzuweisen.

4. Erläge (Einzahlungen) und Überweisungen von Kronen zugunsten von Ausländern dürfen bei Devisenhändlern für Rechnung ein und desselben inländischen Kunden bis zum Betrage von K 100.000 pro Tag ohne Bewilligung und ohne Anzeige an die Oesterreichische Nationalbank vorgenommen werden.

II. Behandlung von auf Kronen lautenden Inkassopapieren (Wechseln, Schecks usw.).

1. Soll der Inkassoerlös von auf inländische Währung lautenden Wechseln, Schecks usw. einem Ausländer gutgeschrieben werden, so ist hiezu mit dem im folgenden Punkt 2 erwähnten Ausnahmen die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank erforderlich; diese Bewilligung ist unter Verwendung der Druckorte Muster „J“ (gelb) einzuholen. Um die Zulässigkeit der Gutschrift des Erlöses von auf Kronen lautenden Inkassopapieren leichter überprüfen zu können, haben Devisenhändler und =einkäufer alle Scheckvordrucke, die sie inländischen Kontoinhabern ausfolgen, mit der deutlich sichtbaren Klausel „Nur im Inland übertragbar“ und alle auf Kronen lautenden Schecks, Wechsel usw., die sie mit Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank ins Ausland versenden, mit der firmamäßig gefertigten Klausel „Ausfuhr unter Prot. Nr. . . . von der Oesterreichischen Nationalbank bewilligt“ zu versehen.

2. Ohne Bewilligung kann die Gutschrift des Inkassoerlöses zugunsten von Ausländern durch Devisenhändler vorgenommen werden:

- a) bei von Ausländern (siehe Abschnitt X) im Ausland ausgestellten, auf Devisenhändler gezogenen oder bei solchen zahlbar gestellten Inkassopapieren*), sofern sie kein inländisches Giro aufweisen und die Einlösung aus einem bei dem betreffenden Devisenhändler selbst erliegenden legalen Auslandskronenguthaben des Ausstellers erfolgt, bzw. wenn der bezogene oder als Zahlstelle fungierende Devisenhändler anlässlich der Einlösung die firmamäßig gefertigte Erklärung abgibt, daß der Betrag aus einem bei ihm erliegenden legalen Auslandskronenguthaben des Ausstellers bezahlt wird;
- b) bei Inkassopapieren, welche den in Punkt 1 erwähnten, firmamäßig gefertigten Vermerk „Ausfuhr unter Prot. Nr. . . . von der Oesterreichischen Nationalbank bewilligt“ tragen, sofern aus ihnen nicht ersehen werden kann, daß sie nach dieser Ausfuhr neuerlich im Inland in Umlauf

*¹ Derartige Schecks dürfen die Klausel „Nur im Inland übertragbar“ selbstverständlich nicht aufweisen.

waren; bei der betreffenden Buchung hat der die Gutschrift des Inkassoerlöses vornehmende Devisenhändler die auf dem Inkassopapier vermerkte Protokollnummer der Oesterreichischen Nationalbank und die Firma desjenigen Devisenhändlers, welcher diese Erklärung unterfertigt hat, vorzumerken.

3. Jedenfalls darf die Bezahlung solcher Inkassopapiere seitens des Bezogenen oder als Zahlstelle fungierenden Devisenhändlers nur dann erfolgen, wenn das zur Einlösung notwendige Guthaben auf legalem Auslandskronenkonto (siehe Abschnitt IV) vorhanden oder wenn jede ersichtliche Verbindung des Inkassopapieres ins Ausland durch einen darauf befindlichen Vermerk „Ausfuhr unter Prot. Nr. . . . von der Oesterreichischen Nationalbank bewilligt“ (siehe Punkt 1) gedeckt ist. Andernfalls könnte die das Inkasso besorgende Bankstelle bei Verweigerung der Bewilligung zur Gutschrift den inkassierten Betrag bei sich weder belassen noch gutschreiben.

4. Hinsichtlich der Ausfuhr von Inkassopapieren siehe Abschnitt VI.

III. Gewährung von Kronenkrediten an Ausländer.

1. Zur Gewährung von Kronenkrediten jeglicher Art an das Ausland, gleichgültig, ob es sich um gedeckte oder ungedeckte Kredite handelt, somit auch zur Gewährung von Lombardkrediten aller Art in Kronen, ist die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank erforderlich. Diese Bewilligung ist unter Verwendung der Druckorte Muster „K“ (weiß) bei der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, einzuholen und vom Kreditgeber sorgfältig aufzubewahren.

2. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich zur Gewährung von Postlaufkrediten durch Devisenhändler oder =einkäufer, wenn die fehlende Kronendeckung mit gleicher Skadenz wie die beauftragte Auszahlung bereits abisiert, aber noch nicht eingelangt ist; ist der kreditierte Betrag jedoch fünf Tage nach dem Skadenztag der Kreditinanspruchnahme noch nicht eingegangen, so muß zur Verlängerung des Postlaufkredites die schriftliche Bewilligung eingeholt werden. Wird diese nicht erteilt, so ist der kreditierte Betrag mit allen Mitteln einzu-

treiben und die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, vom Veranlassen zu verständigen.

3. Wenn Wertpapiere an im Ausland ansässige Personen oder Firmen gegen Kronen überlassen (verkauft) werden, so muß der Gegenwert der Effekten am Kassatag im Besitze des Verkäufers sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die exekutive Glattstellung dieser Position bis zur Höhe des geschuldeten Betrages nach Ablauf von drei Werktagen zu veranlassen, und zwar auch dann, wenn die Bezahlung zwar avisiert, aber nicht eingelangt ist. Auch ein Effektenverkauf an das Ausland gegen leihweise Überlassung von ausländischen Zahlungsmitteln, gleichgültig, ob ein solches Geschäft rechnungsmäßig gegen Verzinsung, als An- und Verkauf oder sonstwie durchgeführt wird, ist unzulässig.

IV. Legale Entstehungsarten von Kronenguthaben von Ausländern („Legale Auslandskronenguthaben“).

Legale Auslandskronenguthaben können entstehen:

1. Auf Grund schriftlicher Bewilligungen der Oesterreichischen Nationalbank;

2. ohne eine solche Bewilligung in den in den Abschnitten I bis III erwähnten Ausnahmefällen;

3. ohne Bewilligung bei Devisenhändlern:

- a) Durch nachweisbare Einwendung von Kronennoten aus dem Ausland als Wertsendung d. h., wenn die Sendung mittels Wertbriefes oder zumindest unter Wertangabe mit einem von dem ausländischen Absender firmenmäßig gefertigten, datierten Sortenbordereau per Post einlangt; über jede aus einem solchen Anlaß erfolgte Gutschrift eines Kronenbetrages auf einem legalen Auslandskronenkonto ist der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, sofort eine schriftliche Anzeige zu erstatten. (Kronennoten, welche durch Boten oder Kuriere ausländischer Personen oder Firmen an inländischen Kassen erlegt werden, dürfen auch dann nicht ohne besondere schriftliche Bewilligung dem legalen Auslandskronenkonto gutgeschrieben werden, wenn auf dem betreffenden Avisobrief usw. der Stempel oder eine andere Bestätigung einer in- oder ausländischen Grenzollbehörde angebracht ist);¹⁾

- b) durch Verkauf*) von Wertpapieren und Bezugsrechten für ausländische Rechnung an der Wiener Börse, sofern die Effekten in einem legal, d. h. im Sinne des § 17 der Devisenverordnung entstandenen Depot eines Ausländers**) erliegen und über die Gutschrift des Verkaufserlöses sofort eine schriftliche Anzeige an die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, erstattet wird;
- c) durch Inkasso von verlosten Wertpapieren oder von Zins- und Gewinnanteilscheinen, wenn die Voraussetzungen des Punktes b) zutreffen;
- d) durch Gutschrift der Kontokorrentzinsen für die bei Devisenhändlern erliegenden legalen Auslandskronenguthaben;
- e) durch Verkauf ausländischer Zahlungsmittel für ausländische Rechnung gegen Kronen im Clearing oder unmittelbar an die Oesterreichische Nationalbank im Sinne der Clearingordnung (auf Verkäufe im Wechselstubenverkehr findet diese Bestimmung keine Anwendung);

4. ohne Bewilligung bei Devisenhändlern und -einkäufern durch Übertrag aus einem bei einem Devisenhändler bestehenden legalen Kronenguthaben eines Ausländers, wenn die im folgenden Abschnitte V, Punkt 2, genannten Voraussetzungen zutreffen.

¹⁾ MSNB. Nr. 48 v. 28. Juli 1924.

V. Freies Verfügungsrecht der Ausländer über ihre legalen Kronenguthaben.

1. Ausländer dürfen zufolge § 18 der Devisenverordnung über ihre legal entstandenen Kronenguthaben frei verfügen, insofern keine besonderen Beschränkungen angeordnet sind. Demzufolge dürfen sie ihre legal entstandenen Kronenguthaben sowohl zum Ankauf ausländischer Zahlungsmittel durch Devisenhändler im Clearing, als auch zum Ankauf von Effekten, zur Ausübung von Bezugsrechten oder zur Leistung sonstiger

*) Das Guthaben entsteht selbstverständlich erst am Kassatage des Wertpapierverkaufes. Verfügungen über den Verkaufserlös dürfen daher erst von diesem Zeitpunkt an ausgeführt werden (siehe Abschnitt III).

**) Hinsichtlich der Gutschrift des Verkaufserlöses von aus Ungarn eingeführten Wertpapieren siehe Mitteilungen Nr. 10 v. 12. März 1924.

Zahlungen im In- und Auslande frei verwenden; die Ausfuhr (Mitnahme, Versendung) inländischer Zahlungsmittel nach dem Ausland unterliegt aber auch in diesem Falle den Bestimmungen des folgenden Abschnittes VI.

2. Die Übertragung von bei Devisenhändlern erliegenden legalen Kronenguthaben von Ausländern durch Erlag (Einzahlung) oder Überweisung an andere Devisenhändler oder Einkäufer zugunsten desselben oder eines anderen Ausländers ist ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet, wenn der den Erlag (die Einzahlung), bzw. die Überweisung vornehmende Devisenhändler bei diesem Anlasse die firmamäßig gefertigte Erklärung abgibt, daß der Übertrag aus einem bei ihm bestehenden, legal entstandenen Kronenguthaben eines Ausländers vorgenommen wird. In diesem Falle hat der den Erlag (die Einzahlung), bzw. die Überweisung empfangende Devisenhändler oder Einkäufer diese Erklärung sorgfältig aufzubewahren. Zweigniederlassungen (Filialen, Exposituren usw.) von Devisenhändlern werden in dieser Beziehung als selbständige Devisenhändler angesehen und dürfen Kronenbeträge, die ihnen von ihrer Hauptanstalt oder von einer anderen Zweiganstalt erlegt (überwiesen) werden, daher gleichfalls einem legalen Auslandskronenkonto nur dann gutschreiben, wenn ihnen eine solche Erklärung abgegeben wird.

3. In allen anderen Fällen bedarf es zum Übertrag solcher Auslandskronenguthaben, demnach auch zum Übertrag solcher Guthaben von einem Deviseneinkäufer oder von einer nicht befugten Person an einen Devisenhändler, der fallweisen schriftlichen Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank.

VI. Ausfuhr inländischer Zahlungsmittel.

1. Zur Ausfuhr (Mitnahme, Versendung usw.) von inländischen Zahlungsmitteln nach dem Ausland ist, soweit es sich nicht um die im folgenden Punkt 2 erwähnten Fälle handelt, die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erforderlich; diese ist auf der hiefür aufgelegten Druckform Muster „AK“ (weiß) unter Vorlage entsprechender Belege einzuholen. Außerhalb Wiens ansässige Personen oder Firmen können diese Bewilligung ohne Rücksicht

auf die Höhe des Betrages auch bei der Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz (Sitz) haben, einholen, wenn es sich um die Versendung von auf inländische Währung lautenden Inkassopapieren (Wechseln, Schecks usw.) handelt, die im Auslande zahlbar sind oder im Regreßwege wieder in das Ausland gelangen müssen. Im übrigen sind die Zweiganstalten der Oesterreichischen Nationalbank nur zur Erteilung von Kronenausfuhrbewilligungen bis zum Betrage von K 10.000.000 ermächtigt. In allen Fällen, in denen einem Devisenhändler oder Einkäufer eine Bewilligung zur Ausfuhr (Versendung, Mitnahme usw.) von auf Kronen lautenden Schecks, Wechseln usw. erteilt wurde, hat er zwecks Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten beim Inkasso den in Abschnitt II erwähnten Vermerk „Ausfuhr unter Prot. Nr. . . . von der Oesterreichischen Nationalbank bewilligt“ auf dem betreffenden Inkassopapier anzubringen. Der von der Oesterreichischen Nationalbank erteilte Bewilligungsbescheid ist anlässlich der Versendung der inländischen Zahlungsmittel in das Ausland dem die Wertsendung amtlich versiegelnden Zollobers, bzw. Steueramt oder, sofern die Ausfuhr im Reisendenverkehr erfolgt, dem Grenzzollamte zwecks Zurückleitung an die Oesterreichische Nationalbank oder Ungültigmachung zu übergeben. Erfolgt die Versendung auf Grund eines besonderen Postaufgabebuches, welches eine dem Aufgeber von der Oesterreichischen Nationalbank erteilte Ermächtigung zur Aufgabe seiner Wertsendungen nach dem Ausland ohne amtliche Versiegelung enthält, so ist die Protokollnummer der Bewilligung vom Aufgeber bei der betreffenden Sendung im Postaufgabebuche vorzumerken und der Bewilligungsbescheid mit dem firmamäßig gefertigten Vermerke „Versendung durchgeführt“ der Oesterreichischen Nationalbank zurückzustellen.

2. Einer Bewilligung bedarf es nicht bei der Versendung von Kronennoten nach dem Ausland in Wertbriefen bis zum Betrage von K 500.000 und bei der Mitnahme von Kronennoten im Reisendenverkehre bis zum Betrage von K 4.000.000 pro Person; im kleinen Grenzverkehre ist die Mitnahme von Kronennoten nur bis zu K 200.000 pro Person ohne Bewilligung gestattet. Bei der Ausfuhr höherer als der vor-

genannten Beträge ist die Bewilligung für den gesamten auszuführenden Betrag — also nicht nur für den obiges Höchstmaß übersteigenden Betrag — einzuholen. Kronenwechsel, Schecks usw. dürfen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank nach dem Ausland ausgeführt (versendet, mitgenommen) werden.

VII. Verkauf und Verpfändung von Kronen.

1. Der Verkauf und die Verpfändung sowie die leihweise Abgabe zur Verzinsung oder die Inkostgabe von inländischen Zahlungsmitteln an das Ausland für inländische Rechnung ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet. Ansuchen um solche Bewilligungen sind brieflich unter genauer Angabe der Gründe und des Sachverhaltes an die Oesterreichische Nationalbank, Wien, zu richten.

2. Devisenhändler dürfen jedoch legale Auslandskronenguthaben über Auftrag und für Rechnung der ausländischen Kontoinhaber im Ausland ohne Bewilligung verkaufen, wenn sie hierüber der Oesterreichischen Nationalbank in jedem einzelnen Fall unverzüglich unter Angabe der näheren Daten brieflich die Anzeige erstatten.

3. Sogenannte „Auslandskronen“, d. s. Kronenguthaben von Ausländern, sowie Wechsel, Schecks und Anweisungen darauf, dürfen im Inlande weder gekauft noch verkauft werden.

VIII. Kauf ausländischer*) Wertpapiere und Ausübung von Bezugsrechten auf solche gegen Kronenbezahlung.

Die Ausübung von Bezugsrechten auf ausländische Wertpapiere durch Inländer gegen Erlag (Einzahlung) oder Überweisung von Kronen auf das Konto eines Ausländers ist nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet. In jenen Fällen, in welchen Devisenhändler oder Einkäufer als Zahlstellen bei der Durchführung ausländischer Kapitalvermehrungen mitwirken und die Einzahlung des Bezugspreises der jungen Aktien in österreichischen Kronen

*) Einschließlich der an der Wiener Börse notierten ausländischen Wertpapiere.

vorgeschrieben wird, ist mit der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, rechtzeitig das Einvernehmen zu pflegen. Zum Kauf ausländischer Wertpapiere und zur Zeichnung neu zu emittierender ausländischer Wertpapiere kann eine Bewilligung zum Erlag oder zur Überweisung von Kronen zugunsten des Auslandes auf keinen Fall erteilt werden, da dies einer im Sinne des § 8 der Devisenverordnung unzulässigen Abgabe ausländischer Zahlungsmittel zum Zwecke der Vermögensanlage gleichkommen würde.

IX. Führung von Domizilkonten.

1. Kronenbeträge, die von nur vorübergehend im Inlande weilenden Ausländern erlegt (eingezahlt) werden, dürfen nur auf ein Konto gebucht werden, welches auf das vorübergehende inländische Domizil — und zwar ohne Erwähnung des ständigen Aufenthaltes im Auslande — lautet. Von einem solchen Konto ist ein Übertrag zugunsten von Ausländern im Sinne des Abschnittes V nicht zulässig. Verfügungen über solche Domizilkonti dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn sie seitens des Kontoinhabers im Inlande getroffen werden. Aus dem Ausland einlangende Verfügungen zu Lasten derartiger Konti dürfen nur mit besonderer schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, ausgeführt werden. Ansuchen um Bewilligung zur Ausführung solcher Verfügungen sind brieflich zu stellen. Die Gewährung von Kronenkrediten jeglicher Art an die Inhaber derartiger Domizilkonti ist unbedingt verboten.

2. Derartige Domizilkonti können auch Personen — nicht aber Firmen — eröffnet werden, die ihren Wohnsitz nachweisbar sowohl im Inlande als auch im Auslande haben.**). Auch in diesen Fällen sind die Vorschriften des vorstehenden Absatzes genauestens zu beachten.

X. Schlußbestimmungen.

Im Sinne des § 19 der Devisenverordnung, demzufolge alle zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten

**) Solche Personen sind Ausländern im Sinne der Devisenverordnung gleichzuhalten. Es dürfen ihnen daher Kronenkredite ohne besondere Bewilligung keinesfalls eingeräumt werden.

Personen verpflichtet sind, die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte in ihren Büchern ordnungsgemäß zu verzeichnen, haften die befugten Personen auch für die wahrheitsgemäße und richtige Ortsbezeichnung der bei ihnen geführten Konti. Unrichtige Ortsbezeichnungen, insbesondere die Angabe von Inlandsdomizilen bei Konti von Ausländern und umgekehrt, sind mit Ausnahme des im Abschnitt IX erwähnten Falles unzulässig und werden als Übertretung der Devisenverordnung geahndet. Desgleichen ist es verboten, die Bestimmungen des Abschnittes I, Punkt 3 und 4, und des Abschnittes VI, Punkt 2, dadurch zu umgehen, daß ein das festgesetzte Höchstmaß übersteigender Betrag in mehrere kleinere Beträge zerlegt wird.

Hinsichtlich der Ausfertigung der von der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erteilten Bewilligungsbescheide gelten die in den Mitteilungen Nr. 36 v. J. 1923 bekanntgemachten Bestimmungen über die Firmierung mit der Änderung, daß auch die zweite Unterschrift mittels Faksimile beige druckt werden kann. Die von den Zweiganstalten der Oesterreichischen Nationalbank erteilten Bewilligungsbescheide werden in der Weise firmiert, daß der Stempel aufdruck

Österreichische Nationalbank Zweiganstalt

die Unterschrift zweier zeichnungsberechtigter Beamten dieser Zweiganstalt aufweist. Die von den Zweiganstalten der Oesterreichischen Nationalbank erteilten Bewilligungsbescheide tragen keinen Trockenstempel.

Die in allen Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, gebrauchten Ausdrücke „Inländer“, „Ausländer“ und „Zahlungsmittel“ sind im Sinne der §§ 22 und 23 der Devisenverordnung zu verstehen.

Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind im Sinne des § 4, Absatz 4 der Devisenverordnung erlassen. Ihre Nichteinhaltung wird als Übertretung dieser Verordnung geahndet.

1) Mitteilungen der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, Nr. 23 vom 11. April 1924.

(Genehmigt mit Erl. d. SM. f. Fin. J. 24.198.)

Gegenstand: Durchführungsbestimmungen für den Wertpapierverkehr mit dem Auslande.

Zufolge § 17 der Verordnung vom 6. Juli 1922, BGBl. Nr. 399¹⁾, ist die Ausfuhr von Wertpapieren sowie der Erlag und die Überweisung solcher zugunsten von Ausländern nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank zulässig.

Hiezu werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

I. Erläge und Überweisungen von Wertpapieren zugunsten von Ausländern.

1. Wer Wertpapiere zugunsten eines Ausländers erlegt (überweist), hat hiezu eine Bewilligung bei der Oesterreichischen Nationalbank in Wien auf der vorgeschriebenen Druckformel Muster „KE“ (blau) unter Vorlage der den Erlag (die Überweisung) begründenden Belege einzuholen, bzw. einholen zu lassen. Der Bewilligungsbescheid ist sodann der Erlags-(Überweisungs-)stelle zu übergeben und von dieser nach Vormerkung der Protokollnummer des Bescheides bei der betreffenden Buchung und nach Zurückbehaltung der vom Bewilligungsbescheid abzutrennenden Fuzte der Oesterreichischen Nationalbank zurückzustellen.

2. Der Bewilligungsbescheid ist auch dann zurückzustellen, wenn nur ein Teilbetrag des bewilligten Nominales erlegt (überwiesen) wurde. In diesem Fall ist ein entsprechender, firmamäßig gefertigter Vermerk auf der Rückseite des Bescheides durch die Erlags-(Überweisungs-)stelle anzubringen.

II. Legale Entstehungsarten für Wertpapierdepots von Ausländern („Legale Auslandsdepots“).

Legale Auslandsdepots entstehen:

1. durch Erläge (Überweisungen) von Wertpapieren, welche auf Grund entsprechender Bewilligungsbescheide der Oesterreichischen Nationalbank zugunsten von Ausländern vorgenommen werden;

2. ohne schriftliche Bewilligung bei Devisenhändlern:

a) durch nachweisbare direkte Einsendung von Wertpapieren aus dem Ausland als Wertsendung, d. h. wenn die Sendung mittels Wertbriefes oder zumindest unter Wertangabe mit einem von dem ausländischen Absender firmamäßig gefertigten, datierten Sortenbordereau per Post oder als Frachtgut einlangt; eine derartige Sendung darf dem legalen Auslandsdepot jedoch nur dann angereicht werden, wenn der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, hierüber sofort eine schriftliche Anzeige erstattet wird. *) (Wertpapiere, welche durch Boten oder Kuriere ausländischer Personen oder Firmen an inländischen Kassen verlegt werden, dürfen auch dann nicht ohne besondere Bewilligung auf legales Auslandsdepot gelegt werden, wenn auf dem betreffenden Avisobrief usw. der Stempel oder eine andere Bestätigung einer in- oder ausländischen Grenz Zollbehörde angebracht ist);

b) durch Anschaffung von Wertpapieren aus legalen Kronenguthaben von Ausländern (siehe Mitteilungen Nr. 22 vom 11. April 1924)²⁾, wenn der Belastungsbetrag unter Angabe der näheren Daten der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, sofort schriftlich mitgeteilt wird.

3. ohne schriftliche Bewilligung bei Devisenhändlern und =einkäufern durch Übertrag aus einem bei einem Devisenhändler bestehenden legalen Auslandsdepot, wenn die im folgenden Abschnitte III, Punkt 2, genannten Voraussetzungen zu treffen.

III. Freies Verfügungsrecht der Ausländer über ihre legalen Auslandsdepots.

1. Ausländer dürfen zufolge § 18 der Devisenverordnung über ihre legal entstandenen Wertpapierdepots frei verfügen, insofern keine besonderen Beschränkungen angeordnet sind. Da die Ausfuhr von Wertpapieren besonderen Beschränkungen unterliegt (siehe Abschnitt V), hat auch der Ausländer hiezu

*) Bezüglich der aus Ungarn eingeführten Wertpapiere bedarf es außerdem des Nachweises der legalen Ausfuhr aus Ungarn (siehe Mitteilungen Nr. 10 v. 12. März 1924).

die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank einzuholen. Diese wird ihm jedoch, falls es sich nicht um die im Anhang aufgezählten Wertpapiere handelt, in der Regel erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Wertpapiere aus einem legalen Auslandsdepot stammen.

2. Die Übertragung von bei Devisenhändlern erliegenden legalen Auslandsdepots an andere Devisenhändler oder Deviseneinkäufer zugunsten desselben oder eines anderen Ausländers ist ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank gestattet, wenn der den Erlag (die Überweisung) vornehmende Devisenhändler bei diesem Anlasse die firmamäßig gefertigte Erklärung abgibt, daß der Übertrag aus einem bei ihm bestehenden, legal entstandenen Auslandsdepot vorgenommen wird. In diesem Falle hat der die Wertpapiere empfangende Devisenhändler oder =einkäufer diese firmamäßig gefertigte Erklärung sorgfältig aufzubewahren. Zweigniederlassungen (Filialen, Exposituren usw.) von Devisenhändlern werden in dieser Beziehung als selbständige Devisenhändler angesehen und dürfen Wertpapiere, die ihnen von ihrer Hauptanstalt oder von einer anderen Zweiganstalt erlegt (überwiesen) werden, daher gleichfalls nur dann einem legalen Auslandsdepot anreihen, wenn ihnen eine solche Erklärung abgegeben wird.

3. In allen anderen Fällen bedarf es zum Übertrag solcher Depots, demnach auch zum Übertrag eines Auslandsdepots von einem Deviseneinkäufer oder von einer nicht befugten Person an einen Devisenhändler, der fallweisen schriftlichen Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank.

IV. Kreditgewährung auf Wertpapiere.

Die Gewährung von Kronenkrediten an Ausländer ist auch auf Grund von Wertpapieren oder zum Ankauf von solchen verboten (siehe Abschnitt III der Mitteilungen Nr. 22 vom 11. April 1924).³⁾

V. Ausfuhr von Wertpapieren.

1. Nach § 17 der Devisenverordnung dürfen im Inland ausgestellte Wertpapiere, die ausschließlich oder wahlweise auf Gold, Silber oder ausländische Währung lauten, in das Ausland nicht ausgeführt werden. Das Bundesministerium für

Finanzen hat die Oesterreichische Nationalbank mit Erlaß Zahl 90.699/23 ermächtigt, in seinem Namen Ausfuhrbewilligungen für solche Wertpapiere mit Ausnahme der im Anhang verzeichneten zu erteilen. Die Ausfuhr der im Anhang verzeichneten Wertpapiere bleibt daher allgemein, d. h. auch dann verboten, wenn es sich um Wertpapiere aus legalen Auslandsdepots im Sinne des Abschnittes II handelt. Die Ausfuhr aller übrigen Wertpapiere darf nur mit schriftlicher Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank erfolgen. Wer Wertpapiere nach dem Ausland auszuführen beabsichtigt, hat daher ein begründetes Ansuchen auf der vorgeschriebenen Drucksorte Muster „A“ (grün) unter Anschluß der Belege bei der Oesterreichischen Nationalbank in Wien einzubringen.

2. Der von der Oesterreichischen Nationalbank erteilte Bewilligungsbescheid ist anlässlich der Versendung der Wertpapiere ins Ausland, dem die Wertsendung amtlich versiegelnden Zoll- oder Steueramt oder, sofern die Ausfuhr im Reisendenverkehr erfolgt, dem Grenzzollamte zwecks Zurückleitung an die Oesterreichische Nationalbank, bzw. zwecks Ungültigmachung zu übergeben. Erfolgt die Versendung auf Grund eines besonderen Postaufgabebuches, welches eine dem Aufgeber von der Oesterreichischen Nationalbank erteilte Ermächtigung zur Aufgabe seiner Wertsendungen nach dem Ausland ohne amtliche Versiegelung enthält, so ist die Protokollnummer der Bewilligung vom Aufgeber bei der betreffenden Sendung im Postaufgabebuche vorzumerken und der Bewilligungsbescheid mit dem firmamäßig gefertigten Vermerke „Versendung durchgeführt“ der Oesterreichischen Nationalbank zurückzustellen.

VI. Ablieferung der Exportvaluta bei Wertpapieren.

1. Wer Wertpapiere im Werte von mehr als K 500.000 in das Ausland ausführt, ist zufolge § 7 der Verordnung vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 vom Jahre 1924⁴⁾ verpflichtet, die Hälfte des Gegenwertes in der Währung des Bestimmungslandes der Ausfuhrsendung sofort nach Eingang der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, abzugeben, wenn er von ihr dieser Verpflichtung nicht enthoben worden ist.

2. Der Inkassoverlös von verlosterten Wertpapieren sowie von Zins- und Gewinnanteilscheinen unterliegt nicht der Ablieferungspflicht.

3. Die Oesterreichische Nationalbank behält sich vor, auf die Ablieferung von Valuta aus Wertpapierexporten ganz oder teilweise auch ohne Angabe von Gründen zu verzichten; sie wird diesen Verzicht immer aussprechen, wenn die auszuführenden Wertpapiere nachweislich in einem legalen Auslandsdepot (siehe Abschnitt II) erliegen. In solchen Fällen ist eine firmamäßig gefertigte Erklärung über das Vorliegen dieser Voraussetzung vom befugten Devisenhändler, bei welchem das legale Auslandsdepot erliegt, anlässlich des Ansuchens um Ausfuhrbewilligung abzugeben.

4. Die aus Wertpapierexporten abzuliefernde Valuta ist der Oesterreichischen Nationalbank sofort nach Eingang unter dem ausdrücklichen Hinweise, daß es sich um Exportvaluta handelt, durch einen Devisenhändler im Clearing abzugeben, bzw. abgeben zu lassen. Dieser hat alle derartigen Exportvalutaverkäufe summarisch nach Währungen geordnet, zum Clearing anzumelden und die Oesterreichische Nationalbank, Bankabteilung, — insoweit die angemeldete Valuta im Clearing übernommen wurde — mittels der hierzu aufgelegten, genau auszufüllenden roten Druckformulare (für Effektenexportvaluta) an dem dem betreffenden Clearing folgenden Werktag hievon zu verständigen, worauf eine entsprechende Entlastung des Valutaobligos der verpflichteten Firmen (Personen) erfolgen wird. Falls zu einem Clearing angemeldete Exportvaluta im Sinne des Abschnittes II der Clearingordnung (siehe Mitteilungen Nr. 3 vom 25. Jänner 1924⁵⁾) nicht oder nur teilweise übernommen wurde, ist die Anmeldung für den Restbetrag im nächsten Clearing zu erneuern.

VII. Kauf von Wertpapieren im Auslande.

Der Kauf von Wertpapieren im Auslande sowie die Zeichnung neu zur Emission gelangender ausländischer Wertpapiere für inländische Rechnung ist nur dann zulässig, wenn die Bezahlung aus eigenen Beständen in ausländischer Währung

erfolgt. Die Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln zu diesem Zweck im In- oder Auslande gegen Kronen oder im Kreditweg ist gemäß § 8 der Devisenverordnung verboten.

VIII. Schlußbestimmungen.

Im Sinne des § 19 der Devisenverordnung, demzufolge alle zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln befugten Personen verpflichtet sind, die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte in ihren Büchern ordnungsgemäß zu verzeichnen, haften die befugten Personen auch für die wahrheitsgemäße und richtige Ortsbezeichnung der bei ihnen geführten Konti. Unrichtige Ortsbezeichnungen — insbesondere die Angabe von Inlandsdomizilen bei Konti von Ausländern oder umgekehrt — werden als Übertretung der Devisenverordnung geahndet.

Hinsichtlich der Ausfertigung der von der Bankabteilung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erteilten Bewilligungsbescheide gelten die in den Mitteilungen Nr. 36 vom Jahre 1923 bekanntgemachten Bestimmungen über die Firmierung, mit der Änderung, daß auch die zweite Unterschrift mittels Faksimile beigelegt werden kann.

Als Wertpapiere im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen gelten auch Zins- und Gewinnanteilscheine.

Die besonderen Bestimmungen für den Wertpapierverkehr mit Ungarn und für Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen und des ehemaligen ungarischen Staates werden durch diese Durchführungsbestimmungen nicht berührt.

Die in diesen „Mitteilungen“ gebrauchten Ausdrücke: „Inländer“, „Ausländer“ und „Zahlungsmittel“ sind im Sinne der §§ 22 und 23 der Devisenverordnung zu verstehen.

Die vorstehenden Durchführungsbestimmungen sind im Sinne des § 4, Absatz 4 der Devisenverordnung erlassen. Ihre Nichterhaltung wird als Übertretung dieser Verordnung geahndet.

Anhang.

- 4·2% April-Rente,
- 4¹/₂% Österr. amort. Staatskassanw. v. J. 1914 (K = M = = Frs. = Holl. fl.),
- 4% Österr. Goldrente,
- 4% Elisabethbahn-Staatsschuldversch. in Gold,
- 5¹/₄% Franz-Josefbahn Staatsschuldversch. in Silber,
- 5¹/₄% Elisabethbahn-Aktien II. Em. (Linz-Budweis),
- 5% Elisabethbahn-Aktien III. Em. (Salzburg-Tirol),
- 5% Ferdinands-Nordbahn-Prior.,
- 4% Ferdinands-Nordbahn-Prior., 87er, garant. in Silber,
- 4% Ferdinands-Nordbahn-Prior., 87er, nicht garant. in Silber,
- 4% Franz-Josefsbahn-Prior., 84er, in Silber,
- 5% Österr. Nordwestbahn-Prior., 71er, Lit. A, in Silber,
- 5% Österr. Nordwestbahn-Prior., 71er, Lit. B, in Silber,
- 4% Österr. Nordwestbahn-Prior., 85er, in Silber,
- 4% Rudolfsbahn-Prior. v. J. 1884 in Silber,
- 3% Staatseisenbahn-Ges.-Prior. in Francs,
- 4% Staatseisenbahn-Ges.-Prior., 1900er, Francs 500 = = M 405,
- 4% Vorarlberger Bahn-Prior. in Silber,
- 4% Niederösterr. Landes-Eisenbahn-Anl. v. J. 1911, Frs. 500 = K 476·13,
- 4% Österr. Bodenkredit-Anstalt, 50jähr., Komm.-Schuld, Frs. 500 = K 476,
- 5% Staatseisenbahn-Ges.-Prior. I. Em., 73er, Frs. 500 = = fl. 200, in Silber,
- 5% Staatseisenbahn-Ges.-Prior. II. Em., 74er, Frs. 500 = = fl. 200, in Silber,
- 4% Wien-Wspangbahn-Prior. in Silber,
- 5% Wien-Pottendorfer Bahn-Prior. in Silber,
- 4¹/₂% Steierm. Elektrizitäts-Ges.-Dbl., K 1000 = Frs. 1050.

1) Siehe Seite 995f.

2) Siehe Seite 1038.

3) Siehe Seite 1037f.

4) Siehe Seite 1009.

5) Siehe Seite 1028ff.

m) Mitteilungen der Österreichischen Nationalbank, Bankabteilung,
Nr. 31 vom 13. Mai 1924.

(Genehmigt mit Erl. d. B.M. f. Fin. Z. 31.854.)

Gegenstand: Durchführungsbestimmungen für Tausch-, Kontokorrent-, Verzinsungs-, Kredit-, Kof-, Belehnungs- und Depotgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln.

I. Tauschgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln.

1. Befugte Devisenhändler dürfen ausländische Zahlungsmittel nach ausländischer Usance, d. h. ohne Kronenverrechnung, sowohl für eigene Rechnung als auch im Auftrag und für Rechnung von Kunden im In- und Auslande tauschen; ferner ist ihnen der Tausch mit anderen Devisenhändlern und mit ihren Kunden (einschließlich der Deviseneinkäufer) gestattet. Zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht befugte Personen und Deviseneinkäufer dürfen solche Geschäfte auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen Zahl 31.854/24 außer bei inländischen befugten Devisenhändlern auch im Auslande durchführen. Tauschgeschäfte dürfen jedoch nur unter Verwendung nicht ablieferungspflichtiger Bestände vorgenommen werden. Ausländische Zahlungsmittel, die nach den geltenden Vorschriften an die Oesterreichische Nationalbank abzuliefern sind, dürfen mit Ausnahme des im Abschnitte III, Punkt 2 der Mitteilungen Nr. 2 vom 11. Jänner 1924¹⁾ erwähnten Falles nicht vorher in Zahlungsmittel einer anderen Währung umgetauscht werden.

2. Eine schriftliche Erklärung über den Verwendungszweck der eingetauschten Zahlungsmittel ist nicht erforderlich.

3. Der Umtausch ausländischer Zahlungsmittel in solche einer anderen Gattung derselben Währung oder die Stückelung in andere Abschnitte ist — unbeschadet der Sonderbestimmungen über die Einlieferung von im Wechselstubenverkehr vereinnahmten ausländischen Zahlungsmitteln an die Oesterreichische Nationalbank (siehe Abschnitte VI der Mitteilungen Nr. 2 vom 11. Jänner 1924²⁾) — nicht als Tausch im Sinne der Devisenverordnung aufzufassen und daher allgemein zulässig.

II. Kontokorrentgeschäfte in ausländischer Währung.

1. Zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht befugten Personen sind Kontokorrent-

geschäfte in ausländischer Währung sowohl im Ausland als auch im Inlande mit Devisenhändlern und =einkäufern gestattet; Geschäfte mit Deviseneinkäufern dürfen jedoch ohne schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank mit keiner Kreditinanspruchnahme in ausländischer Währung verbunden sein. Insoferne zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht befugte Personen im Kontokorrentgeschäfte Kredite in ausländischer Währung bei Devisenhändlern oder im Ausland in Anspruch nehmen, haben sie hierüber der Oesterreichischen Nationalbank eine Anzeige unter Verwendung des Vordruckes Muster „D“ (grün) zu erstatten und hiebei die Erklärung abzugeben, daß der Verwendungszweck wahrheitsgemäß angegeben ist und daß sie keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzen. Die Einsendung dieser Erklärung an die Oesterreichische Nationalbank, Wien, hat im Wege des kreditgewährenden Devisenhändlers, und nur im Falle der Aufnahme des Kredites im Ausland unmittelbar durch den Kreditnehmer zu erfolgen.

2. Devisenhändler dürfen das Kontokorrentgeschäft in ausländischer Währung sowohl mit Inländern als auch mit Ausländern pflegen, doch ist ihnen die Gewährung eines Valutakredites an einen Inländer, der nicht Devisenhändler ist, nur gestattet, wenn sie die in Punkt 1 vorgesehene Anzeige des Kreditnehmers an die Oesterreichische Nationalbank weiterleiten.

3. Deviseneinkäufer dürfen das Kontokorrentgeschäft in ausländischer Währung mit Ausnahme der Kreditgewährung an Inländer, die nicht Devisenhändler sind, in gleicher Weise wie Devisenhändler mit dem In- und Auslande pflegen.

4. Zu allen übrigen Kontokorrentgeschäften in ausländischer Währung, insbesondere zu solchen zwischen Inländern, die zum Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln nicht befugt sind, ist die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank erforderlich; diese Bewilligung ist auf der Druckform Muster „B“ (gelb) einzuholen.

III. Verzinsungsgeschäfte in ausländischer Währung.

Verzinsungsgeschäfte (d. i. die Übergabe oder die Übernahme ausländischer Zahlungsmittel für eine bestimmte

Zeit gegen Bezahlung von Zinsen zu einem vereinbarten Satz) sind den Devisenhändlern untereinander und im Verkehr mit dem Auslande ohne weiteres gestattet; außerdem dürfen Inländer, die nicht Devisenhändler sind, ihre nicht ablieferungspflichtigen Valutaguthaben sowohl bei Devisenhändlern im Inland als auch im Auslande zur Verzinsung anlegen. Im übrigen ist zu Verzinsungsgeschäften die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erforderlich. Diese Bewilligung ist auf der Druckformel Muster „B“ (gelb) einzuholen.

IV. Sonstige Kreditgeschäfte.

1. Sonstige Kreditgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln (z. B. die Gewährung oder Inanspruchnahme von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen, Vorlagen, Garantien, Wechselgiri, Akkreditive usw. in ausländischer Währung) sind den Devisenhändlern sowohl mit Inländern als auch mit dem Auslande gestattet. Bei Kreditgeschäften mit Inländern, die nicht Devisenhändler sind, ist vom Kreditnehmer eine Anzeige über die Aufnahme des Valutakredites unter Verwendung des Vordruckes Muster „D“ (grün) an die Oesterreichische Nationalbank im Wege des Devisenhändlers zu erstatten und hiebei die Erklärung abzugeben, daß er keine frei verfügbaren ausländischen Zahlungsmittel besitzt und daß der Verwendungszweck wahrheitsgemäß angegeben ist. Inländer, die nicht Devisenhändler sind, dürfen Kredite in ausländischer Währung auch im Ausland aufnehmen, wenn sie hierüber eine Anzeige an die Oesterreichische Nationalbank erstatten, die unter Verwendung des oberwähnten Vordruckes auszustellen und der Oesterreichischen Nationalbank, Bankabteilung, direkt einzusenden ist.

2. Zu allen übrigen Kreditgeschäften in ausländischer Währung ist die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erforderlich. Diese Bewilligung ist unter Verwendung des Vordruckes Muster „B“ einzuholen. Die Vorlage ausländischer Zahlungsmittel durch Devisenhändler ist jedoch, sofern sie die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, nicht als Kredit im Sinne dieser Durchführungsbestimmungen aufzufassen.

V. Das Kostgeschäft.

Kostgeschäfte mit eigenen Beständen an ausländischen Zahlungsmitteln sind Devisenhändlern untereinander im Inland ohne Einschränkung erlaubt; im Verkehr mit dem Auslande sind ihnen solche Kostgeschäfte mit der einzigen Ausnahme gestattet, daß sie ausländische Zahlungsmittel vom Auslande gegen Kronen nicht hereinnehmen dürfen (§ 5 der Verordnung vom 29. Dezember 1923, BGBl. Nr. 1 vom Jahre 1924³⁾). Kostgeschäfte, bei denen ausländische Zahlungsmittel gegen solche einer anderen ausländischen Währung, also ohne Kronenbewegung hereingenommen oder hineingegeben werden, dürfen Devisenhändler auch mit Inländern, die nicht Devisenhändler sind, schließen. Zu allen anderen Kostgeschäften mit ausländischen Zahlungsmitteln, insbesondere zu solchen gegen Kronen, bedürfen Inländer, die nicht Devisenhändler sind, einer schriftlichen Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien; diese Bewilligung ist unter Verwendung des Vordruckes Muster „B“ einzuholen.

VI. Belehnung und Verpfändung ausländischer Zahlungsmittel gegen Kronen.

Die Belehnung und Verpfändung ausländischer Zahlungsmittel gegen Kronen ist zwischen Devisenhändlern im Inland ohne Einschränkung zulässig. Desgleichen ist den Devisenhändlern die Verpfändung ausländischer Zahlungsmittel im Auslande gegen Übernahme des Pfandschillings in Kronen gestattet. In allen übrigen Fällen ist zu Belehnungs- oder Verpfändungsgeschäften, selbst wenn sie bei Devisenhändlern durchgeführt werden, die schriftliche Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank, Wien, erforderlich; diese Bewilligung ist unter Verwendung des Vordruckes Muster „B“ einzuholen. Als Belehnung oder Verpfändung in diesem Sinne ist es nicht anzusehen, wenn ein Kunde die ihm im Wege eines Devisenhändlers aus dem Clearing zugewiesenen ausländischen Zahlungsmittel nicht sofort am Kassatage, sondern erst einige Tage später bezahlt oder wenn ein Kunde, der bei dem Devisenhändler ein Valutaguthaben unterhält, auf seinem Kronenkonto Schuldner wird, ohne daß ein tatsächlicher Zusammenhang der beiden Konti vorliegt.

VII. Depotgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln.

Die Entgegennahme von ausländischen Zahlungsmitteln zur bloßen Verwahrung ist allgemein zulässig. Die Übernahme von Depots in ausländischen Zahlungsmitteln zur Verwahrung und Verwaltung ist hingegen nur Devisehändlern und -einkäufern gestattet.

VIII. Schlußbestimmungen.

Die in der Devisenverordnung festgesetzten allgemeinen Bestimmungen über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln finden selbstverständlich auch auf die in diesen Durchführungsbestimmungen behandelten Geschäfte sinngemäß Anwendung.

Die in diesen Mitteilungen erwähnten Anzeigen, Vor- und Nachdruckmuster „D“, sind im Falle der Vorlage durch den Devisehändler von diesem fortlaufend zu nummerieren und unter Beischluß einer Konfiguration der Oesterreichischen Nationalbank, bzw. deren Zweiganstalten wöchentlich einzusenden.

Wenn aus dem angegebenen Verwendungszwecke zu ersehen ist, daß der Erwerb oder die Abgabe der ausländischen Zahlungsmittel entgegen den in der Devisenverordnung aufgestellten allgemeinen Verboten erfolgen soll, so ist die betreffende Erklärung vom Devisehändler sofort zurückzuweisen und darf ein eventuell angesprochener Kredit unter keinen Umständen gewährt werden.

Diese Durchführungsbestimmungen sind auf Grund des § 4, Abs. 4, der Devisenverordnung erlassen; ihre Nichteinhaltung wird als Übertretung dieser Verordnung geahndet.

1) Siehe Seite 1017.

2) Siehe Seite 1022f.

3) Siehe Seite 1008.

K. Vorschriften betreffend das Bankwesen.

1. Bankkommissionsgesetz.

a) Bundesgesetz vom 7. Oktober 1921, BGBl. Nr. 543, betreffend die Einsetzung einer Sachkommission für das Bankwesen (Bankkommissionsgesetz).*)

§ 1. Zur Vorbereitung einer, den Bedürfnissen der Volkswirtschaft Rechnung tragenden Regelung des Bankwesens wird eine Sachkommission für das Bankwesen (Bankkommission) eingesetzt. Sie untersteht in administrativer Beziehung dem Bundeskanzler.

§ 2. (1) Die Bankkommission hat die Aufgabe, den Geschäftsbetrieb der Unternehmungen und Personen, welche in Österreich Bankgeschäfte betreiben (Bankunternehmungen)¹⁾, fortlaufend zu beobachten, das Wirken dieser Unternehmungen vom Standpunkte der Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu überprüfen, über die gemachten Beobachtungen einem Sonderausschusse des Nationalrates mindestens alle drei Monate zu berichten und diesem Ausschusse jene Vorschläge zu unterbreiten, die ihr geeignet erscheinen, die Wahrung der an das Bankwesen geknüpften Interessen der Allgemeinheit zu sichern.

(2) Als Bankunternehmungen im Sinne dieses Bundes-

*) In der Fassung des Bundesgesetzes v. 6. Dez. 1922, BGBl. Nr. 881, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922).

§ 2. 1. Der Ausdruck „Bank“ deutet auf eine gesellschaftliche Unternehmung, bei welcher die Stabilität des eigenen Betriebskapitales durch die staatliche Ingerenz garantiert erscheint.

Entsch. v. 22. Mai 1906, Z. 8513, MBl. 2578.

2. Ob die Merkmale des Begriffes „Bank“ gegeben sind, ist nach der Auffassung des Handelsverkehrs zu beurteilen.

Entsch. v. 4. Apr. 1911, R III 108, NotZ. 1917/6.

gegeben sind auch alle in Österreich ansässigen Zweigniederlassungen in- und ausländischer Bankunternehmungen anzusehen.

1) „Unter Bank stellt sich das Publikum entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Unternehmung vor, welche mit einem großen Betriebskapitale die Vermittlung des Kredit- und Zahlungsverkehrs in der Form einer reinen Kapitalassoziation besorgt, bei welcher ein Wechsel der hinter dem Kapitale stehenden Personen keine Änderung des Unternehmens zur Folge hat. Eine solche Kapitalassoziation kann jedoch nur durch Aktiengesellschaften oder durch auf Grund von Sondergesetzen gegründete Landes- oder Gemeindeunternehmungen erreicht werden. Nur bei diesen Gesellschaftsformen hat ein Wechsel der die Bank finanzierenden Personen auf die Stabilität des Kapitals der Bank keinen Einfluß. Die Bank ist für das Publikum ein selbständiges, von den Personen, die die Bank betreiben, vollständig losgelöstes Rechtssubjekt. Auch durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird keine so strenge Kapitalassoziation herbeigeführt werden können, wie sie für den Begriff der Bank erforderlich ist. Noch weniger ist dies jedoch bei einer Kommanditgesellschaft der Fall.“

„Die Zusätze „Bankgesellschaft, Bankgeschäft, Bank und Wechselstubengesellschaft“ sehen voraus, daß die Firmeneinschreiter bescheinigen, daß sie sich mit den üblichen Bankergeschäften befassen werden. Im allgemeinen werden dazu gerechnet: Zahlungs- und Anweisung- und Kreditgeschäfte aller Art, namentlich die Erteilung und Honorierung von Anweisungen und Kreditbriefen, Verkehr mit Schecks- und Giroanweisungen, das Diskontieren, Übernahme von Aktien bei Gründungen und Neuemissionen, geschäftliche Mitwirkung bei diesen durch Annahme von Zeichnungen, Einzahlungen usw., das Depositengeschäft, das Kontokorrentgeschäft, die gewerbsmäßige Gewährung verzinslicher Darlehen usw. usw.“

Beschluß der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie über Richtlinien bei Begutachtung von Firmenwortlauten vom 21. März 1921. (Vgl. BBl., Bd. 39, S. 494 ff.).

§ 3. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist die Bankkommission berechtigt:

1. alle Einsichten vorzunehmen und alle Auskünfte mündlich und schriftlich zu fordern, welche nach den Personalsteuergesetzen durch die Steuerbehörden von den Bankunternehmungen abgefordert werden können; hiebei haben die Bestimmungen der §§ 269 und 272 bis 276 PStG.¹⁾ sinngemäße Anwendung zu finden. Die Einsichtnahme ist durch den Staatskommissär oder durch einen dem Bureau der Bankkommission zugeteilten Bundesbeamten vorzunehmen.

Die Beschwerde, die ein Bankunternehmen gegen den ihm über sein Verlangen schriftlich zuzufertigenden Auftrag zur Einsichtsgestattung oder Auskunftserteilung gemäß Artikel 129 des Bundes-Verfassungsgesetzes²⁾ beim Verwaltungsgerichtshofe erhebt, ist binnen 48 Stunden anzumelden und binnen weiteren 30 Tagen auszuführen. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung in einer Versammlung von drei Mitgliedern binnen drei Tagen nach Einlangen der Anmeldung, ob der Beschwerde wegen eines dem Bankunternehmen drohenden unwiederbringlichen Schadens aufschiebende Wirkung zuerkennen ist;

2. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen von den Staatskommissären bei den Banken eine unmittelbare Berichterstattung über die in ihrem Wirkungsbereich gemachten Wahrnehmungen zu begehren und sich auch ihrer zur Einholung von Auskünften zu bedienen;

3. Berichte, Vorschläge und Beschwerden, die sich auf das Bankwesen beziehen, von jedermann entgegenzunehmen.

1) §§ 269, 272 bis 276 Personalsteuergesetz, BGVl. Nr. 307, vom Jahre 1924:

§ 269: (1) Jedermann ist verpflichtet, vor den Steuerbehörden und Kommissionen oder deren Vorsitzenden über alle für die Veranlagung der direkten Personalsteuern dienlichen Umstände auf Anfrage Auskunft zu erteilen oder über Verlangen als Sachverständiger auszusagen. Jedoch können Auskünfte oder die Sachverständigenausage verweigert werden:

1. von öffentlichen Angestellten hinsichtlich jener Umstände, deren Kenntnis sie in ihrem dienstlichen Wirkungskreise erworben haben, wenn die zuständige Behörde aus wichtigen dienstlichen Rücksichten der Auskunftserteilung nicht zustimmt;

2. wenn der Befragte im Verhältnisse zum Steuerpflichtigen zu den im § 152, Z. 1, der Strafprozessordnung^{a)} genannten Personen gehört oder wenn durch die Beantwortung der Frage ihm oder einer Person, zu der er in dem bezeichneten Verhältnisse steht, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen eines Steuer- oder Gefälligkeitsdeliktes zugezogen würde;

3. von Geistlichen über das, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

4. von Ärzten und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist;

5. von öffentlichen Notaren, Verteidigern, Rechtsanwälten, befähigt befugten Parteienvertretern und ihren Angestellten über das, was ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden ist; die

Aussage kann nicht verweigert werden hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten zur Kenntnis gekommen sind, wenn nicht ihr Auftraggeber hiedurch der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einer solchen wegen eines Steuer- oder Gefällsdeliktes ausgesetzt wird;

6. soweit es sich um die Geheimhaltung technischer Prozesse und die zu ihrer Durchführung unmittelbar notwendigen Maßnahmen handelt, wenn die Finanzlandesbehörde die Begründung der Auskunftsverweigerung für gerechtfertigt erachtet.

(2) Wenn von Gesellschaften, Anstalten oder anderen juristischen Personen Auskunft begehrt wird, ist das Verlangen, sofern von ihnen nicht besondere Auskunftspersonen bestellt sind, an die zu ihrer allgemeinen Vertretung berufenen Personen zu richten.

(3) Über Veranlassung der zuständigen Steuerbehörde oder Kommission können Zeugen und Auskunftspersonen über bestimmte Tatsachen und Sachverständige über bestimmte Fragen eidlich einvernommen werden. Der Eid wird vom Vorsitzenden der Kommission oder vom Vorstände der Steuerbehörde, bzw. deren Stellvertreter unter Zuziehung eines Schriftführers oder auf Ersuchen vom Bezirksgerichte abgenommen. Auch bei der Vornahme der Beeidigung durch die Steuerbehörde haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33^b), sinngemäß Anwendung zu finden. Eine vor der Steuerbehörde unter Eid abgelegte falsche Aussage unterliegt der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid.

(4) Soweit jemand zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, hat er über ein von der zuständigen Behörde oder Kommission mit Zustimmung der Finanzlandesdirektion gestelltes Verlangen auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsbücher vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen; er hat unter den gleichen Voraussetzungen Wertpapiere, die er für den Steuerpflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Verhältnisse zu gewähren, die er dem Steuerpflichtigen überlassen hat.

(5) Die Auskunft soll in der Regel erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen selbst zu keinem Ergebnisse führt oder zu führen verspricht; die näheren Bestimmungen über die Form und das Ausmaß der zu erteilenden Auskünfte werden durch Verordnung erlassen.

§ 272: (1) Die Verpflichtung zur Gewährung der Einsicht in die Geschäfts- und Wirtschaftsbücher (§§ 43, 111, 141, 206, 210 und 258) umfaßt auch die Pflicht zur Vorweisung von Verträgen, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Kontoauszügen, Fakturen und sonstigen Rechnungsbehalten und Belegen.

(2) Wenn die Bucheinsicht vom Steuerpflichtigen selbst angeboten wurde, so hat sie stattzufinden, sofern die Behörde oder Kommission dessen Angaben nicht ohne diese Einsicht für glaubwürdig erachtet. Der Steuerpflichtige hat die Tatsachen, deren Beweis durch

die Bucheinsicht erbracht werden soll, genau zu bezeichnen, widrigens sein Anerbieten nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§ 273. (1) Die Bucheinsicht ist von dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission oder einem mit einem schriftlichen Auftrage des Vorsitzenden oder der Behörde versehenen Bundesbeamten oder endlich, falls sich die Behörde und der Steuerpflichtige auf die Person eines Kommissionsmitgliedes, das nicht Bundesbeamter ist, einigen, durch dieses Kommissionsmitglied in Anwesenheit des Steuerpflichtigen oder seines schriftlich beauftragten Vertreters (§ 264) vorzunehmen.

(2) Die Beziehung eines Sachverständigen im Buchfache und eines beeideten Dolmetsches sowie amtlicher Hilfskräfte ist nach Ermessen der zuständigen Behörde oder Kommission gestattet. Diese Personen haben die aus Anlaß der Bucheinsicht zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strenge geheimzuhalten und müssen die Erfüllung dieser Verpflichtung, wenn sie nicht schon als Bundesbeamte beeidigt sind, mittels Handbittsches an Eides Statt geloben. Sie sind auf die Strafbestimmungen des § 246 c) ausdrücklich aufmerksam zu machen. Bei Auswahl des Sachverständigen im Buchfache ist auf seine Vertrautheit mit den Verhältnissen der betreffenden Einkommensart Bedacht zu nehmen.

(3) Gegen die Beziehung solcher Personen sowie deren Angestellten, die im geschäftlichen Wettbewerbe mit dem Steuerpflichtigen stehen, kann dieser Einwendung erheben. Über eine solche Einwendung entscheidet die Behörde oder Kommission nach Berücksichtigung aller Umstände des Falles endgültig.

(4) Auch der Steuerpflichtige hat das Recht, selbst einen Vertrauensmann und einen aus der beim Handelsgerichte (Landesgerichte, Kreisgerichte) geführten Liste entnommenen Buchsachverständigen auf eigene Kosten beizuziehen.

§ 274. (1) Die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher hat bei umfangreichen Erhebungen oder bei sonstigen rücksichtswürdigen Umständen nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder in den Gewerberäumen, bzw. in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder in den Amtsräumen der zuständigen Behörde, bzw. Kommission stattzufinden.

(2) Im übrigen ist die Bucheinsicht in der Regel in diesen Amtsräumen vorzunehmen.

(3) Handelt es sich um Ausschreibungen oder Belege, die der Steuerpflichtige in Ausübung seines Berufes oder Gewerbes benötigt, so muß dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit geboten werden, von diesen Ausschreibungen und Belegen während der Geschäftsstunden entsprechenden Gebrauch machen zu können.

(4) In besonderen Fällen kann die Sicherstellung der Geschäftsbücher oder eines Teiles derselben für die Dauer der Vornahme der Bucheinsicht verfügt werden, wobei jedoch die im dritten Absätze vorgezeichnete Rücksicht tunlichst zu beobachten ist.

§ 275. Befinden sich die Wohnung oder die Gewerberäume des Steuerpflichtigen nicht in dem Sprengel der Behörde oder Kommission, welcher die Büchereinsicht angeboten wurde, so ist um die

Vornahme der letzteren die Steuerbehörde, in deren Sprengel sich die Wohnung oder die Gewerberäume befinden, zu ersuchen.

§ 276. (1) Über das Ergebnis der Bucheinsicht ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem vor allem die in den zur Einsicht vorgelegten Büchern und Aufschreibungen enthaltenen Einträge ersichtlich zu machen sind, die sich auf die durch die Bucheinsicht festzustellenden Tatsachen beziehen. Desgleichen sind in dieses Protokoll die von dem Steuerpflichtigen oder seinem Vertreter erteilten Aufklärungen und Auskünfte, die über sein Verlangen vollzogene Feststellungen sowie Angaben über die äußere Beschaffenheit der Bücher und Aufschreibungen, endlich die Umstände, die für die Glaubwürdigkeit derselben von Belang sind, aufzunehmen.

(2) Eine Verweigerung der Vorlage der Bücher, Aufschreibungen oder Belege oder die Behauptung des Steuerpflichtigen, daß er die von ihm verlangten Aufschreibungen nicht führe, bzw. nicht besitze, samt den Umständen, mit denen der Steuerpflichtige diese Behauptung glaubwürdig zu machen versucht, ist im Protokolle zu vermerken. Falls der Steuerpflichtige, die etwa beigezogenen Sachverständigen oder der namhaft gemachte Vertrauensmann (§ 273) Bemerkungen zu Protokoll zu geben wünschen, sind diese gleichfalls aufzunehmen. Insbesondere hat der Steuerpflichtige das Recht, im Protokolle die Einräumung einer längstens 14 tägigen Frist zur Erstattung einer ausführlichen Äußerung über das durch die Ergebnisse der Bucheinsicht gewonnene Material einschließlich des allfälligen Sachverständigengutachtens zu verlangen. Bei Mitteilung des Ergebnisses der vorgenommenen Bucheinsicht an die Kommissionen sind die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden nicht bekanntzugeben. Hat jedoch das die Bucheinsicht vornehmende Organ bestimmte Einträge oder Belege in einer Richtung beanstandet, die die Kenntnis der Namen zur Entscheidung über die Beweiskraft des Eintrages notwendig macht, dann sind auch diese Namen in die Mitteilung aufzunehmen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen ist jedoch in diesem Falle sowie, wenn es sich um sonstige bestimmte Tatsachen handelt, deren Bekanntgabe an die volle Kommission seine Konkurrenzfähigkeit gefährden oder ihm sonst offenbaren Schaden verursachen würde, die Mitteilung über das Ergebnis der vorgenommenen Bucheinsicht (§ 277) zunächst einem unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 211 zu bildenden Ausschusse zu machen, der sodann seine Äußerung über die Beweiskraft dieses beanstandeten Eintrages an die volle Kommission ohne Nennung der Namen zu erstatten hat.

(3) Von allen an der Vornahme und Würdigung des Buchbeweises beteiligten Personen ist über die Namen der Geschäftsfreunde, Bezugsquellen und Kunden strenge Verschwiegenheit zu wahren.

a) § 152 StPD.: „Von der Verbindlichkeit zur Ablehnung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Groß-

eltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel.“

b) Betrifft die Form der Eidesabnahme.

c) § 246 StGG.: (1) Die am Steuerverfahren beteiligten Beamten und sonstigen Funktionäre sowie die Mitglieder der Kommissionen, ferner Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige und Parteienvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt eines Bekenntnisses oder der darüber gepflogenen Verhandlung unbefugt offenbaren, wegen dieses Vergehens mit Arreststrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3.000.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Disziplinarvorschriften.

(2) Wer aus den in den §§ 21 und 217 bezeichneten Registern und Auszügen zu entnehmende Umstände über den Erwerb oder das Einkommen eines Steuerpflichtigen, sei es allein, sei es in Verbindung mit anderen Umständen, welche auf die Bemessung der Steuer von Einfluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angriffen gegen einen Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Mitglied derselben mißbraucht, macht sich einer Übertretung, bzw. bei Begehung des Deliktes durch eine Druckschrift eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 3.000.000 K zu bestrafen.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung, des betreffenden Steuerpflichtigen oder eines Kommissionsmitgliedes statt.

2) Art. 129 Ges. v. 1. Okt. 1920, BGBl. Nr. 1, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz):

„(1) Wer durch eine rechtswidrige Entscheidung oder Verfügung einer Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2)

(3) Eine Rechtsverletzung liegt nicht vor, soweit die Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Entscheidung oder Verfügung nach freiem Ermessen befugt war und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat.“

§ 4. (1) Die Bankkommission berichtet an den vom Nationalrat eingesetzten besonderen Ausschuss (Sonderausschuss).

(2) Schriftliche Berichte, Anträge und Anregungen werden, wenn sie von der Mehrheit der Kommission angenommen worden sind, vom Vorsitzenden namens der Bankkommission an den Obmann des Sonderausschusses geleitet. Jedoch ist auch jedes einzelne Kommissionsmitglied berechtigt, für sich allein oder im Verein mit anderen Kommissionsmitgliedern schriftliche Be-

richte, Vorschläge und Anregungen, die die Zustimmung der Mehrheit der Kommission nicht gefunden haben, dem Obmann des Sonderausschusses vorzulegen.

(3) Die mündliche Erstattung und Erörterung von Berichten, Vorschlägen und Anregungen erfolgt in gemeinsamen Sitzungen des Sonderausschusses und der Kommission, welche vom Obmann des Sonderausschusses im Einvernehmen mit dem Kommissionsvorsitzenden einberufen werden. Zu diesen Sitzungen sind sämtliche Kommissionsmitglieder zu laden. Den Sitzungen können auch Fachbeamte des Bureau's beigezogen werden.

(4) Jede Veröffentlichung des von der Kommission gesammelten Materials und jede Veröffentlichung über die Tätigkeit der Kommission sowie über die von ihr oder ihren Mitgliedern erstatteten Berichte, Vorschläge und Anregungen bedarf der Zustimmung des Sonderausschusses.

§ 5. (1) Die Bankkommission ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.

(2) Die Bankkommission ist verpflichtet, über Auftrag des Sonderausschusses von diesem gewünschte Erhebungen bei einer Bankunternehmung durchzuführen.

(3) Die näheren Bestimmungen über ihre Tätigkeit, soweit diese nicht durch das Bundesgesetz geregelt ist, enthält die Geschäftsordnung, die sich die Kommission mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates selbst gibt.

§ 6. Die Bankkommission setzt sich zusammen:

1. aus dem Vorsitzenden und zwei Vorsitzenden-Stellvertretern, welche über Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt werden;

2. aus je zwei von den Bundesministern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und aus je einem von den Bundesministern für Inneres und Unterricht und für Land- und Forstwirtschaft bestellten Sachverständigen;

3. aus je zwei Vertrauenspersonen derjenigen politischen Parteien, welche durch mindestens 15 Abgeordnete im Nationalrate vertreten sind. Diese Vertrauenspersonen dürfen ebenso wenig wie die übrigen Kommissionsmitglieder dem National-

rate oder dem Bundesrate angehören. Ihre Bestellung erfolgt durch eine nach Parteien gesonderte Wahl in öffentlicher Sitzung des Nationalrates.

§ 7. Zur Unterstützung der Geschäftsführung der Bankkommission wird dieser ein Bureau beigegeben, welches aus Fachbeamten, Kanzleikräften und Dienern besteht. Ihre Bestellung erfolgt über Vorschlag der Kommission durch den Bundeskanzler.

§ 8. (1) Als Mitglieder, Fachbeamte, Kanzleikräfte und Diener der Bankkommission können nur österreichische Bundesbürger bestellt werden, welche das Wahlrecht für den Nationalrat besitzen.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit, auch wenn sie private oder öffentliche Beamte oder Angestellte sind, vollkommen unabhängig und an keinen Auftrag ihrer Dienststelle gebunden. Es darf ihnen aus der pflichtgemäßen Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Kommission keinerlei Nachteil erwachsen.

(3) Mitglieder der Kommission, welche Beamte oder Angestellte sind, bedürfen zur Ausübung ihres Amtes keines Urlaubes.

§ 9. (1) Die Tätigkeit der Bankkommission endet, sofern nicht ihr Fortbestand durch ein neues Bundesgesetz geregelt wird, am 31. Dezember 1926. Vor diesem Zeitpunkte erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes, durch Wegfall der Fähigkeit, zum Amt eines Mitgliedes berufen zu werden, durch freiwilligen Rücktritt, durch Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach den §§ 10 und 11, endlich durch Abberufung.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind vom Bundespräsidenten abzurufen, wenn mindestens sechs Kommissionsmitglieder einen solchen Antrag stellen.

(3) Die im § 6, Z. 2, genannten Kommissionsmitglieder können von dem Bundesminister, dem die Bestellung zusteht, jederzeit abberufen werden.

(4) Die im § 6, Z. 3, genannten Kommissionsmitglieder gelten als abberufen, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten jener Partei, der die Bestellung zusteht, eine bezüg-

liche schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Nationalrates richtet.

(5) Für die Wiederbesetzung einer erledigten Stelle hat der Bundeskanzler raschestens Vorkehrung zu treffen.

§ 10. (1) Wer als Mitglied oder Bediensteter (§ 7) der Bankkommission oder als von ihr bestellter Sachverständiger

1. ein ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordenes Geschäftsgeheimnis einer Bankunternehmung oder ein Amtsgeheimnis der Kommission (§ 4, Absatz 4) unbefugt veröffentlicht oder einem anderen mitteilt, wird, sofern nicht der Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung vorliegt, wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft;

2. ein in der Zahl 1 genanntes Geheimnis zu seinem oder eines Dritten Vorteil verwertet, wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft;

3. von einer Bankunternehmung mittelbar oder unmittelbar für sich oder einen anderen ein Geschenk oder einen anderen Vorteil fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird wegen Vergehens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und wenn er sich dadurch zu einer Parteilichkeit oder sonst zu einer Verletzung seiner Pflichten verleiten läßt, mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In den Fällen der Zahlen 2 und 3 kann neben der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu dreitausend [zehn] Millionen Kronen verhängt werden.

§ 11. (1) Wer sich als Mitglied oder Bediensteter (§ 7) der Bankkommission an einem Bankunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt oder dessen Geschäfte führt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert [fünf] Millionen Kronen verhängt werden.

(2) Der Besitz von Aktien einer Aktiengesellschaft, die Bankgeschäfte betreibt, gilt nicht als Beteiligung am Bankunternehmen.

§ 12. Die im § 10, Z. 1 und 2, und im § 11 genannten Handlungen sind auch dann strafbar, wenn sie innerhalb dreier Jahre nach dem Zeitpunkte begangen werden, in dem

der Täter aus seiner Stellung als Mitglied oder Bediensteter der Kommission ausgeschieden ist oder als Sachverständiger sein Gutachten abgegeben hat.

§ 13. Wer ein Mitglied oder einen Bediensteten (§ 7) der Bankkommission oder einen von ihr bestellten Sachverständigen zu einer Parteilichkeit oder sonst zu einer Verletzung seiner Pflichten zu verleiten sucht oder ihm im Hinblick auf seine Stellung ein Geschenk oder einen anderen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Vergehens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend [zehn] Millionen Kronen bestraft.

§ 14. (1) Wer die von der Kommission verlangte Einsicht oder Auskunft (§ 3, Z. 1) unberechtigterweise verweigert, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten und an Geld bis zu dreihundert [einer] Millionen Kronen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich der Kommission eine falsche Auskunft (§ 3, Z. 1) erteilt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu dreitausend [zehn] Millionen Kronen bestraft.

§ 15. An Bezügen stehen zu:

1. dem Kommissionsvorsitzenden die Bezüge des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes;
2. den beiden Stellvertretern die Bezüge des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes;
3. den übrigen Mitgliedern die Bezüge eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.

Die Bezüge der Sachbeamten, Kanzleikräfte und Diener des Bureaus werden von der Kommission festgesetzt.

§ 16. Die Kosten der Bankkommission sind von den Bankunternehmungen zu tragen. Sie werden nach dem Verhältnisse der Erwerbsteuerleistung des Unternehmens im jeweils vorausgegangenen Jahre auf die Bankunternehmungen (§ 2) aufgeteilt. Die näheren Bestimmungen werden im Verordnungswege geregelt.¹⁾

¹⁾ Vgl. Bdg. der Bundesregierung v. 5. Dez. 1922, BGBl. Nr. 887, über die Aufteilung der Kosten der Bankkommission auf die Bankunternehmungen (siehe Seite 1068 ff.).

§ 17. Die Bankkommission hat spätestens sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes¹⁾ ihrer Tätigkeit zu beginnen.

¹⁾ Die Kundmachung erfolgte am 11. Oktober 1921.

§ 18. Mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

b) Verordnung der Bundesregierung vom 5. Dezember 1922, BGBl. Nr. 887, über die Aufteilung der Kosten der Bankkommission auf die Bankunternehmungen.

Auf Grund des § 16 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921, BGBl. Nr. 543 (Bankkommissionsgesetz), wird verordnet:

§ 1. (1) Die zur Veranlagung der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer örtlich zuständigen Steuerbehörden haben ein nach Steueramtszprengeln geordnetes Verzeichnis in dreifacher Ausfertigung anzulegen, in dem sämtliche in betreffenden Sprengel befindliche Bankunternehmungen (§ 2 des Bankkommissionsgesetzes) unter Angabe der Anschrift und der letzten vorgeführbenen Erwerbsteuer (Stammsteuer) anzuführen sind. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist im Jänner jedes Jahres dem Bundesministerium für Finanzen (Rechnungsdepartement 1) einzusenden.

(2) Das erstmalige Verzeichnis ist binnen vier Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung¹⁾ dem Bundesministerium für Finanzen (Rechnungsdepartement 1) vorzulegen.

¹⁾ Diese Verordnung wurde am 20. Dezember 1922 publiziert.

§ 2. Das Bundeskanzleramt wird binnen vier Wochen nach Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, in der Folgezeit im Jänner jedes Jahres dem Bundesministerium für Finanzen (Rechnungsdepartement 1) die voraussichtlichen Kosten der Bankkommission für das laufende Jahr sowie die im abgelaufenen Jahre tatsächlich erwachsenen Kosten bekanntgeben.

§ 3. Das Bundesministerium für Finanzen hat sohin unverweilt die Aufteilung der Bankkommissionskosten (§ 2) auf die Bankunternehmungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist das Verhältnis, in welchem die Kostenvoranschlagssumme für das laufende Jahr einschließlich des allfälligen Unterschiedes zwischen den im abgelaufenen Jahre tatsächlich erwachsenen

und den veranschlagt gewesenen Kosten zur gesamten Steuersumme (§ 1, erster Absatz) steht, in Hundertteilen zu ermitteln. Hierbei ist auf ganze Hundertteile abzurunden. Wenn zu erwarten ist, daß das Steuerergebnis des laufenden Jahres infolge inzwischen eingetretener Änderungen insbesondere in der inneren Kaufkraft des Geldes von der Steuersumme (§ 1, erster Absatz) wesentlich abweichen wird, ist dies bei Ermittlung des Hundertsatzes entsprechend zu berücksichtigen. Der Hundertsatz, auf die Steuer jeder beitragspflichtigen Unternehmung angewendet, ergibt den Beitrag der einzelnen Unternehmung zu den Kosten der Bankkommission. Der ermittelte Hundertsatz ist alljährlich sogleich nach erfolgter Feststellung vom Bundesministerium für Finanzen im Bundesgesetzblatte und im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Bundesministeriums für Finanzen zu verlautbaren.¹⁾

¹⁾ Der Beitrag wurde für das Jahr 1922 mit 5% (Bdg. v. 15. März 1923, BGBl. Nr. 139), für das Jahr 1923 mit 1 $\frac{1}{2}$ % (Bdg. v. 7. Juli 1924, BGBl. Nr. 223) und für das Jahr 1924 ebenfalls mit 1 $\frac{1}{2}$ % (Bdg. v. 7. Juli 1924, BGBl. Nr. 223) der allgemeinen und besonderen Erwerbsteuer (Stammsteuer) festgesetzt.

§ 4. (1) Sogleich nach Verlautbarung des Hundertsatzes (§ 3) haben die Steuerbehörden die zweite Ausfertigung des angelegten Verzeichnisses (§ 1, erster Absatz) den zur Einhebung der Erwerbsteuer zuständigen Stellen unter Mitteilung des festgesetzten Hundertsatzes zuzumitteln.

(2) Der Beitrag ist ohne Aufteilung auf die einzelnen Betriebsstätten im Zahlungsauftrage für die Erwerbsteuer jenes Jahres, auf das sich der verlaubliche Hundertsatz bezieht, seinem ziffermäßigen Betrage nach (§ 3, vorletzter Satz) unter der Bezeichnung „Beitrag zu den Kosten der Bankkommission gemäß § 16 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1921, BGBl. Nr. 543“ ersichtlich zu machen.

(3) Gegen die Vorschreibung des Beitrages steht dem Steuerpflichtigen die Vorstellung zu, die binnen 30 Tagen nach Zustellung bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen ist. Über die Vorstellung entscheidet diese Steuerbehörde endgültig.

§ 5. (1) Solange dem Abgabepflichtigen der Beitrag für ein laufendes Kalenderjahr noch nicht vorgeschrieben ist, hat

ihn der Abgabepflichtige auf Grund der von ihm voreinzuzahlenden Erwerbsteuer (Stammsteuer) in Verbindung mit dem für das betreffende Jahr verlaublichen Hundertsatz (§ 3), allenfalls in Verbindung mit dem zuletzt verlaublichen Hundertsatz zu berechnen und in gleicher Weise wie die Erwerbsteuer voreinzuzahlen.

(2) Der Beitrag für das Jahr 1922 ist auf Grund der Erwerbsteuer, welche für dieses Jahr voreinzuzahlen war (Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 579), in Verbindung mit dem auf dieses Jahr entfallenden Hundertsatz binnen 14 Tagen nach dessen Verlautbarung zur Gänze voreinzuzahlen. Gleichzeitig ist auch die erste Vierteljahrssrate für das Jahr 1923 voreinzuzahlen.

(3) Unbeschadet der Anordnungen des ersten Absatzes finden auf den Beitrag die im Bundesgesetz vom 13. Oktober 1921, BGBl. Nr. 566 (Einhebungsgesetz), hinsichtlich der direkten Bundessteuern enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Desgleichen erfolgt auch die Einbringung des Beitrages im Wege des verwaltungsbehördlichen Zwangsverfahrens in derselben Weise und durch dieselben Organe wie jene der direkten Bundessteuern.

§ 6. Bis zum Einfließen der Beiträge werden die Kosten der Bankkommission verschußweise vom Bundeschatz bestritten.

§ 7. Diese Verordnung gilt nicht für das Burgenland.

2. Bundesgesetz vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 284, über die zivilrechtliche Haftung des Vorstandes von Bank-Aktiengesellschaften (Bankhaftungsgesetz).

Art. I. § 1. (1) Jedes Mitglied des Vorstandes einer Bank-Aktiengesellschaft ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, und haftet der Bank-Aktiengesellschaft¹⁾ für den aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehenden Schaden (Artikel 283 HGB.)²⁾ Mehrere Vorstandsmitglieder haften zur ungeteilten Hand.

(2) Für einen Beschluß des aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstandes trifft die Haftung zur ungeteilten Hand alle Vorstandsmitglieder, die nicht gegen den Beschluß gestimmt haben. Vorstandsmitglieder, die an der Beschlußfassung

Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf des „Bankhaftungsgesetzes“.

A) Allgemeine Angaben.

1. Gründe für die Notwendigkeit eines Bankhaftungsgesetzes.

Die latente Vernichtung des Geldwertes im Kriege und deren progressive Vollenkung in den Jahren 1918 bis 1922 hat die Grundlagen der geordneten staatlichen und privaten Rechnungsführung vernichtet. Insbesondere hat sie gegenüber der Vorkriegszeit eine gänzliche Verjähmung in den Formen und dem Inhalte des Bankgeschäftes nach sich gezogen. Trotz der fortschreitenden Entgitterung ist der Verkehr umfangreicher geworden, weil die Diversifizierung der europäischen Währungen, sowie die sich hieraus ergebenden Komplikationen des Zahlungsverkehrs neue und größere Anforderungen an alle mit dem Geldwesen befaßten Stellen gestellt hat. Eine Folge dieser Umstände war dann des weiteren eine ungeheure Vermehrung der Aktienemissionen und, nach Abschluß der Inflationsperiode und Stabilisierung unserer Währung, eine weitere Zunahme des schon in der Krisenperiode vermehrten Effekengeschäftes.

Diese Änderung der Lage hat eine Reihe von außerordentlich nachteiligen Folgen gehabt, von denen die wichtigsten sind: Verwirrung der rechnerischen Grundlagen und demzufolge Erschwerung der Übersicht über die Geschäftslage, Zunahme der Bankbetriebe durch Gründung neuer Institute sowie Erweiterung der bestehenden Bankgeschäfte, Vermehrung des Personals durch Einschub von Elementen, welche weder nach ihrer Vorbildung noch nach ihren sonstigen Eigenschaften für die ihnen übertragenen Aufgaben geeignet gewesen sind, schließlich das Vordringen von Persönlichkeiten in die Leitung verschiedener Institute, bei welchen wirtschaftliche Einsicht und Erfahrung durch einen ungehemmten spekulativen Sinn, Ehrlichkeit und Verantwortungsgesühl durch maßlose Gewinnjucht und Leichtfertigkeit ersetzt waren.

Die zwingende Folge dieser Entwicklung war eine Reihe von Schäden und Mißbräuchen im Bankbetriebe, welche aber vorerst durch die Scheintonjunktur verdeckt waren. Erst die gegen Jahresende 1923 sich ankündigende schwere Produktionskrise, hauptsächlich begründet im Geldmangel, in den drückenden Zinsenlasten, letzten Endes in den auf handelspolitischer Grundlage beruhenden Produktionsbeschränkungen, hat in ihrer Rückwirkung auf das Bankwesen die Scheinblüte beendet, den Effektenmarkt deroutiert, das Vertrauen des Publikums erschüttert, die Beurteilung unserer Wirtschaftsverhältnisse im Auslande nachteilig beeinflusst. Auch diese Lage wieder wurde von spekulativen Elementen des Auslandes und des Inlandes ausgenützt, welche den Versuch machten, den Wiener Markt von der bisherigen Bedeutung herabzudrücken und sich an dem Zusammenbrechen schwacher Positionen selbst zu bereichern. Die hemmungslose Spekulationsjucht einer gewissen Sorte von Bankgeschäften und auch gewisser Kreise des Publikums hat dann durch das bei ruhiger Beurteilung vorauszu sehende Verlagen der Bankgeschäfte in französischen Franken dem Faß den

Boden ausgeschlagen. Auf diese Art ist nicht nur die innere Schwäche verschiedener Bankinstitute hervorgekommen und bis zum Zusammenbrüche derselben gediehen; es sind auch jene unhaltbaren Zustände, jene schweren Verfehlungen klar und sicher erkennbar geworden, ohne deren unverzügliche und energische Unterbindung ein Abbau der Krise und eine gedeihliche Fortsetzung der Sanierung erschwert, wenn nicht gefährdet würde.

Unter diesen Umständen mußte ein gewisses Risiko nachteiliger Nebenerscheinungen kräftigeren Vorgehens hingenommen werden. Bankinstitute, deren Lage heute etwa schon nicht so ungünstige ist, daß die Weiterexistenz unmöglich wird, können nicht durch eine Perennierung des ungeordneten Zustandes saniert werden. Jedes Verdecken von schweren Mißständen, jede Einsetzung der ohnehin knappen Mittel seitens der gesunden Bankinstitute zu dem Zwecke, um Lebensunfähiges künstlich zu erhalten, mußte die Krise verschärfen und in ihren Folgen noch gefährlicher machen. Es kann heute mit gutem Rechte behauptet werden, daß der Zahl nach, mehr noch aber der Bedeutung und dem Umfange nach, die weitaus überwiegende Masse der Bankinstitute gesund und widerstandsfähig geblieben ist. Nichts wäre verfehlter, als durch Betätigung einer unangebrachten Duldung gegenüber den minderwertigen und unrettbaren Bankhäusern die der Volkswirtschaft für Aufbauzwecke unentbehrlichen Mittel preisgeben zu wollen. Die teils auf Unwohlsein, teils auf Irrtum beruhende, in der letzten Zeit verschlechterte Beurteilung der Lage Österreichs im Ausland kann nur verbessert werden, wenn durch das Eingreifen der Gesetzgebung die Bekämpfung der herrschenden Übelstände in wirksamer Weise unterstützt und solcherart der Boden für die Arbeit der von der Regierung geplanten „Geldinstitutezentrale“ gereinigt wird.

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, in dieser Richtung einen ersten, aber für die Folge entscheidenden Schritt zu tun. Es erscheint trotz gewisser Mängel, welche sich aus der Unüberprüflichkeit des zu behandelnden Gegenstandes, aus der Notwendigkeit der Vermeidung von schädlichen Überspannungen und aus der Dringlichkeit erklären, geeignet, diesen Zweck zu erfüllen, insbesondere dann, wenn die im Herbst zu erwartende Verabschiedung der von der Regierung in Aussicht gestellten ergänzenden Gesetze, das ist eines Depotsgesetzes, eines Gesetzes über die Geldeinlagen und eines Gesetzes über die Bestellung von ständigen Kontrollorganen in den Banken zur Tatsache wird.

2. Andere Bemerkungen, betreffend das ganze Gesetz.

Der Charakter dieses Gesetzes als eines Haftungsgesetzes hat eine Erwägung in dreifacher Richtung geboten: Feststellung, bzw. deutliche Umschreibung des Subjektes der Haftung, Ermittlung der die Haftung begründenden Tatbestände, endlich Ermittlung der Normen für die Durchführung.

Nebenher war noch eine zweckmäßige Verbindung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften herzustellen und zu untersuchen, inwieweit dieses Gesetz die Mitberücksichtigung von Fragen erfordert,

welche nicht in den eigentlichen Bereich desselben gehören, deren gleichzeitige Behandlung jedoch zur Vermeidung von Lücken und Ungleichheiten notwendig erschienen ist.

a) Subjektive Momente.

Da Mißbräuche in Banken der verschiedensten Form und Abart zu verzeichnen gewesen sind, hätte sich eigentlich das Gesetz auf alle Bankanstalten erstrecken müssen. Die Unterlassung dieser Ausdehnung hat bestimmte Gründe, welche wohl auch der Bankenkommision bei Verfassung ihres Entwurfes gegenwärtig waren, der für die Anwendung des Gesetzes auf andere als Aktienbanken nur unzureichende Bestimmungen enthält.

Betreffend Bankunternehmungen in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche nach Umfang und Bedeutung die größten Verschiedenheiten aufweisen, sieht auch die Begründung des Entwurfes der Bankenkommision im Hinblick auf die Seriosität des Geschäftsbetriebes Ausnahmen, bzw. den Vorbehalt von Verfügungen durch den Bundesminister für Finanzen vor.

Die Einbeziehung von Landesbanken und anderen Bankgeschäfte betreibenden Unternehmungen auf gemeinnütziger Grundlage durch den einfachen Hinweis auf sinngemäße Anwendung der Bestimmungen dieses vorliegenden Gesetzes vermöchte nur Unklarheiten zu schaffen, ohne einen positiven Nutzen erwarten zu lassen. Die Auszeichnung der Österreichischen Nationalbank bedarf keiner besonderen Erwähnung und Begründung.

Für die gemeinlich unter dem Namen „Private Bankunternehmungen“ zusammengefaßten Institute ist vor allem festzustellen, daß Einzelbankiers sowie Mitglieder offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften schon nach den bestehenden Gesetzen in genügendem Maße zur Verantwortung gezogen werden können, weil in diesen Fällen irgendwelche Zweifel, betreffend das Subjekt dieser Verantwortung nicht bestehen.

Für die Ermittlung der persönlichen Haftungen bei Bank-Aktiengesellschaften mußte von den Bestimmungen der vorhandenen Gesetze ausgegangen werden. Art. 241, (2), SGB. setzt fest, daß Mitglieder des Vorstandes, „welche außer den Grenzen des Auftrages den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, für den dadurch entstandenen Schaden persönlich und solidarisch haften“. Nach der herrschenden Ansicht könnten für diesbezügliche Pflichtverletzungen, wenn z. B. Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft statutenwidrige Geschäfte abgeschlossen und dadurch Gesellschaftsgläubiger geschädigt haben, sie sogar von diesen, also von dritten Personen zum Schadenersatz herangezogen werden.

Der Gesellschaft gegenüber haftet der Vorstand jedenfalls für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in der Ausübung seiner gesetzlichen, statutenmäßigen und vertragsmäßigen Pflichten, und zwar in einem über die Bestimmungen des SGB. hinausgehenden Ausmaß nach dem § 1295, (2), ABGB. in der Fassung der dritten Teil-

novelle über die „gegen die guten Sitten verstoßende“ vorsätzliche Schadenszufügung.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der sozietären Organe einer Gesellschaft wird noch besonders hervorgehoben in den Bestimmungen der §§ 205 a und 486 c des StGB. in der Novelle zur Konkursordnung vom Jahre 1914, betreffend die Strafbestimmungen über betrügerische, bzw. fahrlässige Krüda.

Die in der Öffentlichkeit geäußerte Auffassung der Haftbar-machung des Verwaltungsrates einer Bank-Aktiengesellschaft beruht auf ganz irrthümlichen Voraussetzungen. Abgesehen davon, daß eine Ver-drohung von für die Aktiengesellschaft oft die wertvollsten Dienste leistenden Personen, welche mit der eigentlichen Geschäftsleitung gar nicht befaßt sind, für die Gesellschaft selbst die nachtheiligsten Folgen haben müßte, z. B. Verdrängung gerade der einwandfreien, korrekten Organe aus den Verwaltungen, Austritt ausländischer Mitglieder mit Verlust des von ihnen vertretenen Kapitals, abgesehen also von diesen schweren, gerade unsere minder kapitalsträchtige Wirtschaft be-sonders erschwerenden Nachtheilen, ist festzustellen, daß unser bestehendes Recht den Ausdruck „Verwaltungsrat“ tünlichst vermeidet und alle Rechte, Befugnisse und Pflichten in die Hand einer Körperschaft legt, welche als „Vorstand“ bezeichnet ist. Jedes Statut einer Aktien-gesellschaft hat eine Bestimmung darüber zu enthalten, wer bei dieser Aktiengesellschaft Vorstand des Unternehmens ist. Dies kann entweder der Verwaltungsrat oder ein Exekutivkomitee oder die Direktion oder ein Ausschuß der letzteren sein. Der Verwaltungsrat hat bei uns vielfach repräsentative Aufgaben und er besißt kaum die Möglichkeit, auf die Geschäfte einen ständigen direkten Einfluß zu nehmen.

Die Haftung von Angestellten der Bank, welche nicht dem Vor-stand angehören, kann wohl nur gegenüber dem eigenen Institut Platz greifen, welsch letzteres seinerseits dritten, außenstehenden Personen zu haften hat. Ueberdies ist die Haftung der Angestellten ihrem Dienstgeber gegenüber durch die bestehenden Gesetze vollkommen ausreichend geregelt.

Eine Neuerung des Gesetzes betrifft den Versuch, „Groß-aktionäre“, welche weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat eines Unternehmens angehören, aus Gründen anderweitigen Einflusses jedoch eine entscheidende Einwirkung auf die Geschäftsführung nehmen, in die Haftung einzubeziehen. An dieser Stelle scheint es notwendig, den Vorstand gegenüber seinem Großaktionär zu schützen und den letzteren für den Fall in die Haftung einzubeziehen, als er versuchen sollte, den Vorstand zu Pflichtverletzungen zu veranlassen.

b) Die Haftung begründende Tatbestände.

Es erscheint ebenso ausgeschlossen, eine alle in Frage kommenden Fälle einheitlich zusammenfassende Form zu finden, wie es unmöglich ist, alle einzelnen Tatbestände aufzuzählen, für welche der Eintritt einer Haftung erwünscht ist. Auch in diesem Punkte wieder handelt es sich vielfach um Geschehnisse, die schon nach den bestehenden Gesetzen eine Haftung begründen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben,

wenn das vorliegende Gesetz Tatbestände erfasst, welche schon jetzt die Haftung nach sich ziehen. Es erschien nach diesem zweckmäßig, die wichtigsten vorgekommenen Fälle von Mißbräuchen aufzuzählen und sie unter einem gemeinsamen, möglichst verständlichen, einer richtigen Anwendung des Gesetzes dienlichen Begriff zusammenzufassen. Als solcher erscheint vor allem geeignet der Begriff von der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“. Dieser Begriff beruht auf dem Art. 282 StGB. und umfaßt sicherlich alle einschlägigen Möglichkeiten. Seine Anwendung gestattet die Erfassung aller hier in Frage kommenden Verfehlungen für den Schadenersatz, welche nicht an und für sich strafbar sind, in mehr sicherer Weise als eine Fülle etwaiger weiterer Detailbestimmungen. Jeder Zweifel, ob in den irgendwie wesent-lichen, von diesem Gesetz zu erfassenden Fällen diese Bestimmung versagen könnte, wird hinfällig, wenn die Frage aufgeworfen wird, ob irgend einer von den großen oder kleinen Schädlingen des Bank-wesens, deren Verhalten in der letzten Zeit die Behörden und die öffentliche Meinung beschäftigt hat, von seiten eines Berufsrichters oder eines Laienrichters mit dem Attribut der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ ausgestattet worden wäre. Diese negative Feststellung läßt klarer als die detaillierte Untersuchung von Einzelfällen er-kennen, daß die Einführung dieses Begriffes in das Gesetz eine zweck-mäßige Verbesserung darstellt.

Dem Wunsche, es mögen einzelne Spezialfälle, von dem Begriff der „Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes“ losgelöst, der Haftung unterzogen werden, war nicht zu entsprechen, weil schwerere, besonders strenge zu erfassende Tatbestände ohnehin eine schwerer zu ahnende Verfehlung begründen, als die Vernachlässigung der kaufmännischen Sorgfalt. Solche Tatbestände brauchen die Konstatierung der unter-lassenen Sorgfalt gar nicht; sie können aber immerhin durch die Mit-berücksichtigung der letzteren noch qualifiziert und strengeren Be-urteilungen zugeführt werden, weil die Verpflichtung des betroffenen Subjekts zu dieser besonderen Sorgfalt die Verantwortung erhöht. Alle anderen Tatbestände aber, welche, an sich minder schwerer Natur, im Hinblick auf die in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen doch auch der Haftung unterworfen werden sollen, könnten wohl, wenn schon nicht das Vorhandensein einer bösen Absicht aufscheint, ohne das Zu-sammenfallen mit irgend einem Verschulden, als Haftungsgrund nicht aufrechterhalten werden.

Auf die einzelnen Fälle des § 3 wird weiter unten noch zurück-zukommen sein.

c) Normen für die Anwendung des Gesetzes.

Betreffend die Anwendung des Gesetzes war es von Bedeutung, für eine gewisse Pflicht der Teilnahme für die Vorstandsmitglieder an den Beschlüssen zu sorgen, bzw. die Kenntnismahme der Be-schlüsse für solche Vorstandsmitglieder zu sichern, deren Anwesenheit nicht möglich gewesen ist.

Das vorliegende Gesetz enthält weiters auch die notwendigen

Bestimmungen zur Feststellung jener Organe, denen die Geltendmachung der vorgeesehenen Haftungen obliegt, bzw. eingeräumt ist (Generalversammlung und von derselben gewählter Ausschüsse, Aufsichtsrat, Massverwalter im Konkursverfahren, Vertreter einer Minderheit der Aktionäre).

Die Möglichkeit einer Abwehr für sämtliche Organe gegenüber dem Auftrag eines übergeordneten Organs, durch dessen Ausführung eine Pflichtverletzung begründet würde, ist durch das Gesetz gewährleistet.

Betreffend Vereinbarungen, welche die Ausschließung der nach diesem Gesetze bestehenden Haftungen bezwecken, erscheint die Aufstellung eines besonderen Verbotes zweckdienlich. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Konkurrenz vieler Bestimmungen dieses Gesetzes mit anderen Gesetzen in der Anwendung auf einen besonderen Fall mußte ausgesprochen werden, daß alle schon bestehenden Haftungen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches unberührt bleiben, besonders dann, wenn es sich um weitergehende Haftungen handelt. Der Geltungsbereich des Gesetzes mußte, um eine Divergenz in der Behandlung von Bank-Aktiengesellschaften und von anderen Aktiengesellschaften hintanzuhalten, in einzelnen wichtigen Bestimmungen ausdrücklich auch auf diese anderen Aktiengesellschaften zur unmittelbaren oder sinnmäßigen Anwendung erstreckt werden.

B) Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, beziehungsweise Paragraphen des Gesetzes.

Zu Art. I: Dieser Artikel enthält sämtliche Bestimmungen über jene Bankgeschäfte, welche Aktiengesellschaften sind.

Der § 1 behandelt im Abschnitt (1) die Haftung eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes einer Bank-Aktiengesellschaft für solche Handlungen und Unterlassungen, welche das betreffende Mitglied entweder allein oder gemeinsam mit anderen Vorstandsmitgliedern unter Verletzung der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ begangen hat, ohne daß ein Beschluß des Vorstandes vorliegt. Bei gemeinsamer Verletzung mehrerer Vorstandsmitglieder tritt die Haftung der beteiligten Vorstandsmitglieder zur ungeteilten Hand ein. Eine solche Bestimmung war notwendig, weil gerade in der gegenwärtigen Zeitperiode durch einzelne, sich jeder Mitwirkung und Kontrolle der übrigen Vorstandsmitglieder entziehende Personen besonders schwere Mißbräuche vorgekommen sind. Die Vorstandsmitglieder, welche eine solche Vernachlässigung ihrer Mitbestimmungsrechte aus welchen Gründen immer schuldhaft zugelassen haben, werden durch diese Festsetzung nicht von der Haftung befreit, und zwar gerade aus dem Umfange, daß für sie die Heranziehung wegen Vernachlässigung der „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“ möglich wird — ein Beweis für die Zweckmäßigkeit der Aufnahme dieses umstrittenen Begriffes in das Gesetz.

Im Abschnitt (2) des § 1 wird vorerst die Haftung zur ungeteilten Hand aller Vorstandsmitglieder normiert, welche nicht gegen

nicht teilgenommen haben, haften nur, wenn ihnen bekannt war oder nach den Umständen bekannt sein mußte, daß mit einem gegen die Vorschrift des Absatzes (1) verstoßenden Beschluß zu rechnen sei, und wenn sie trotzdem schuldhaft der Beschlussfassung ferngeblieben sind, oder wenn sie, nachdem der Beschluß zu ihrer Kenntnis gelangt war, nicht ohne Verzug beim Vorstande der Bank-Aktiengesellschaft dagegen Widerspruch erhoben haben.⁴⁾ Ob anderweitige dringende Geschäfte für die Bank-Aktiengesellschaft, Beurlaubung oder sonstige Abwesenheit vom Sitze der Bank-Aktiengesellschaft Verschulden und Verzug ausschließen, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen.

(3) Über die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokollbuch zu führen, in dem die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung sowie die nachträglichen Widersprüche von Vorstandsmitgliedern zu verzeichnen sind, welche an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen haben.

(4) Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist jederzeit Einsicht in das Protokollbuch zu gewähren und, falls sie ihren ständigen Wohnsitz im Auslande haben,

einen zu bemängelnden Beschluß gestimmt haben. Stimmenenthaltung befreit nicht von der Haftung. Das Fernbleiben von der Beschlussfassung ist wirkungslos, wenn nicht erwiesen wird, daß dieses Fernbleiben unbeabsichtigt, bzw. ohne Verschulden war. Die Haftungsbeziehung wird für Ferngebliebene durch die Erhebung des Widerspruches herbeigeführt. In unklaren Fällen wird zu ermitteln sein, ob mit dem Fernbleiben von der Beschlussfassung, bzw. mit der Unterlassung des Widerspruches eine Haftungsbeziehung eintritt oder nicht.

Die Normierung der Führung eines Protokollbuches für den Vorstand konnte trotz der mit der Erfüllung dieser Pflicht in manchen Fällen verbundenen Erschwerungen und Aufenthalte aus Gründen der Beweissicherung nicht unterlassen werden. Dem Einwande, im Auslande wohnende Mitglieder des Vorstandes wären nicht in der Lage gewesen, in das Protokoll Einsicht zu nehmen, und der daraus möglichen Ablehnung der Mithaftung mußte durch die Vorschrift begegnet werden, daß solche Mitglieder des Vorstandes sich durch Abschriften aus dem Protokollbuche informieren lassen können, ein Gebrauch, der trotz gewisser Bedenken z. B. hinsichtlich der Geheimhaltung, bei verschiedenen Aktiengesellschaften, derzeit schon in Gebrauch ist.

auf Verlangen eine Abschrift der Protokolle zugänglich zu machen.

1) Der „Minderheitsbericht“ der Nationalräte Ellenbogen, Schiegl und Eisler hatte beantragt, an dieser Stelle die Worte „sowie Dritten“ einzuschalten.

2) Art. 283 HGB.: „Wer Schadenersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.“

3) Die Haftung bei „privaten Bankunternehmungen“, d. h. Instituten, welche von Einzelpersonen, bzw. in der Form einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden, ist im Handelsgesetzbuche geregelt, u. zw.:

a) bezüglich des Einzelbankiers im Art. 282:

„Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem andern zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwenden.“

b) bezüglich der offenen Handelsgesellschaft im Art. 94:

„Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.“

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vorteile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.“

c) bezüglich der Kommanditgesellschaft im Art. 157:

„Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der offenen Gesellschafter untereinander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158 bis 162) ergeben.“

d) bezüglich der Gesellschaft m. b. H. im § 25 des Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58:

„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.

Insbepondere sind sie zum Erlaße verpflichtet, wenn

1. gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages Gesellschaftsvermögen verteilt wird, namentlich Stammeinlagen oder Nachschüsse an Gesellschafter gänzlich oder teilweise zurückgegeben, Zinsen oder Gewinnanteile ausgezahlt, für die Gesellschaft eigene Geschäftsanteile erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen werden;

2. nach dem Zeitpunkte, in dem sie die Eröffnung des Konkurses zu begehren verpflichtet waren, Zahlungen geleistet werden.

Ein Geschäftsführer haftet der Gesellschaft auch für den ihr aus einem Rechtsgefähre erwachsenen Schaden, das er mit ihr im eigenen oder fremden Namen abgeschlossen hat, ohne vorher die Zustimmung des Aufsichtsrates oder, wenn kein Aufsichtsrat besteht, sämtlicher übriger Geschäftsführer erwirkt zu haben.

Soweit der Erlaß zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß sie in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

Die Erlaßansprüche verjähren in fünf Jahren.

Auf diese Erlaßansprüche finden die Bestimmungen des § 10, Absatz 6, Anwendung.“

§ 10, Abs. 6: „Vergleiche und Verzichtleistungen hinsichtlich solcher Ansprüche haben keine rechtliche Wirkung, soweit der Erlaß zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist.“

e) bezüglich der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im § 23 des Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70:

„Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes und des Genossenschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.“

4) Der nachträgliche Widerspruch ferngebliebener Vorstandsmitglieder wirkt — trotz der zweifelhaften Fassung der „erläuternden Bemerkungen“ (siehe unten) — haftungsbefreiend nur für den Fall, als das Fernbleiben unbeabsichtigt bzw. unverschuldet war, da sonst die Intention dieser Gesetzesstelle, das Zustandekommen von zu bemängelnden Beschlüssen zu vereiteln, durch nachträgliche Erhebung des Widerspruches umgangen werden könnte.

§ 2. (1) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung der Bank-Aktiengesellschaft weder das Bankgeschäft anderweitig für eigene oder fremde Rechnung ausüben noch bei einer anderen Bankgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stellung im Vorstand oder im Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer bekleiden, insofern dies nicht im Auftrag oder in Vertretung der eigenen Gesellschaft geschieht.¹⁾

(2) Die Einwilligung kann nur von der Generalversammlung oder vom Aufsichtsrat (Artikel 225 HGB.)²⁾ oder einem von der Generalversammlung zu diesem besonderen Zwecke gewählten Komitee erteilt werden, dessen Mitglieder nicht dem

Vorstand angehören dürfen. Die Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Für die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder gilt sie als erteilt, wenn die Generalversammlung bei der Wahl Kenntnis hatte, daß das Vorstandsmitglied in der im Absatz (1) bezeichneten Art tätig ist, und wenn sie gleichwohl das Aufgeben dieser Tätigkeit nicht ausdrücklich verlangt hat.

(3) Andere gesellschaftliche Organe als die genannten sind zur Erteilung der Einwilligung nicht berufen, auch wenn der Gesellschaftsvertrag derartige Bestimmungen enthält. Vorstandsmitglieder, welche Stellungen der im ersten Absätze erwähnten Art bekleiden, ohne die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderliche Einwilligung im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes erlangt zu haben, müssen die Einwilligung des nach

Zu § 2: Die Beurteilung der Frage, ob ein Vorstandsmitglied auch anderweitig das Bankgeschäft ausüben oder in irgend einer Form sich an einem Bankgeschäfte beteiligen könne, stößt auf Schwierigkeiten. Ein bezügl. Verbot müßte bei den vielfach komplizierten, aber oft unentbehrlichen, ja nützlichen Beziehungen verschiedener Bankinstitute zueinander Schaden stiften und war sonach abzulehnen. Umgekehrt bietet gewiß eine solche Beteiligung an mehreren Instituten die Möglichkeit zu allerlei Unklarheiten und Mißbräuchen. Es kann in diesem Punkte nur für den einzelnen Fall eine zweckmäßige Entscheidung getroffen werden, welche von der Persönlichkeit des in Frage kommenden Funktionärs und von den sachlichen Verhältnissen abhängt. Die Abhängigmachung von der Zustimmung des Aufsichtsrates, bzw. der Generalversammlung dürfte dieser Schwierigkeit noch am besten begegnen, einerseits wegen der solcherart geschaffenen Kontrolle hinsichtlich unerwünschter, ein Risiko beinhalten der Doppelbetätigung, andererseits, weil die Vertretung der Aktionäre vernünftigerweise nicht wünschen kann, durch ein pedantisches, rein formelles Vorgehen dem eigenen Institute vorteilhafte Verbindungen zu entziehen.

Für im Augenblicke des Geltungsbegins dieses Gesetzes schon vorhandene Fälle ist es notwendig gewesen, eine entsprechend längere Frist vorzusehen, weil für das Jahr 1924 die Generalversammlungen der Bank-Aktiengesellschaften wohl zumeist vorüber sind und die nächsten Generalversammlungen in vielen Fällen erst im Jahre 1925 stattfinden werden.

Übertretung der Vorschriften des § 2 bedingt nicht nur den Eintritt von Entschädigungsansprüchen der Gesellschaft gegenüber den betreffenden Vorstandsmitgliedern, sondern auch gegebenenfalls die Herausgabe erhaltener Vergütungen, Abtretung des Anspruches auf die letztere. Ein Entschädigungsanspruch des Vorstandsmitgliedes in solchem Falle wird negiert.

Absatz (2) zuständigen Organes bis spätestens 30. Juni 1925 erwirken.

(4) Wird wegen Verletzung des im Absätze (1) ausgesprochenen Verbotes die Bestellung zum Vorstandsmitgliede widerrufen (Artikel 227, Absatz 3, HGB.)³⁾, so stehen dem Vorstandsmitgliede keine Entschädigungsansprüche zu. Die Gesellschaft kann überdies Schadenersatz (Artikel 283 HGB.)⁴⁾ fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Vorstandsmitgliedes gemachten Geschäfte als für ihre Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann sie die Herausgabe der hierfür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf die Vergütung begehren.

1) Das HGB. statuiert kein Konkurrenzverbot für Vorstandsmitglieder; doch schreibt § 35 des Aktienregulativs (siehe Abt. I, 6b) die Normierung eines — allerdings nur auf gleichartige Unternehmen beschränkten — Konkurrenzverbotes in den Statuten, dagegen nicht die statutarische Festsetzung einer Sanktion für die Übertretung des Konkurrenzverbotes vor. (Anders Abf. 4 des § 2 dieses Gesetzes.)

2) Art. 225 HGB.: „Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.“

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.“

3) Art. 227, Abf. 3 HGB.: „Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.“

4) Siehe Anmerkung 2 bei § 1 dieses Gesetzes.

§ 3. (1) Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes tritt unter der Voraussetzung, daß es die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat und daß dadurch der Bank ein Schaden entstanden ist¹⁾, insbesondere ein,

Zu § 3: Die Zugrundelegung des Begriffes der Verletzung der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes unter die Einzelbestimmungen des § 3 wurde bereits erörtert. Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu sagen:

1. wenn innerhalb der jeweils für die Einzahlung neu emittierter Aktien der Bank bestimmten Frist nicht der Gegenwert für alle begebenen Aktien voll geleistet oder anderweitig sichergestellt wird oder wenn Aktien der Bank-Aktiengesellschaft von dieser selbst belehnt werden;

2. wenn Personen, die in welcher Stellung immer in der Bank-Aktiengesellschaft tätig sind, oder Großaktionäre der Bank-Aktiengesellschaft (§ 4) sich an Geschäften der Bank beteiligen, aber den daraus auf sie entfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht und vollständig nachkommen, sondern zu diesem Zwecke den Kredit der Bank-Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen;

3. wenn Personen der unter Zahl 2 bezeichneten Art anderweitig den Kredit der Bank-Aktiengesellschaft in einer Weise in Anspruch nehmen, die nach den Umständen als übermäßig zu bezeichnen ist, oder wenn sie sich von der Bank-

Zu Punkt 1: Kapitalemissionen bezwecken die Stärkung der eigenen Mittel einer Gesellschaft. Bei teilweiser Nichtleistung des Gegenwertes für die bezogenen Aktien wird die Erreichung dieses Zieles gefährdet, sie wird gänzlich gefährdet, wenn nicht einmal Sicherstellung der Bezahlung erfolgt.

Der „Untersuchungsausschuß“ des Nationalrates hat in einem Falle festgestellt können, daß die vom Markte nicht aufgenommenen Stücke einer Neuemission den Direktoren übergeben und ihnen der Gegenwert belastet wurde, ohne daß sie die entsprechenden Einzahlungen geleistet hätten. Dieses Verhalten hat dann wesentlich zur Immobilisierung und zu dem Zusammenbrüche des betreffenden Institutes beigetragen, wobei zum Schaden der Gläubiger, Einleger und Aktionäre des Institutes selbst die nachträgliche Einzahlung unsicher geworden ist.

Zu Punkt 2: Die vielen Bedenken, welche eine Beteiligung von Funktionären einer Bank-Aktiengesellschaft an den Geschäften der letzteren hegegen, können nicht aufrecht erhalten werden, wenn erwogen wird, daß der Anteil an Gewinnen und Erfolgen ein wesentlicher Ansporn zur bestmöglichen Leistung des betreffenden Funktionärs ist. Es erscheint jedoch zweckmäßig, daß die Bankfunktionäre in solchen Fällen gegenüber ihrem eigenen Institute zumindest dasselbe tun, was von den auswärtigen Kommitenten verlangt wird, das ist die angemessene Erfüllung der Gegenverpflichtung.

Zu Punkt 3: Die Inanspruchnahme eines Kredits durch ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft gänzlich zu verbieten, erscheint weder möglich, noch praktisch. Andererseits muß es als Mißbrauch bezeichnet werden, wenn die leitenden Funktionäre von Bank-

Aktiengesellschaft Kredit gewähren lassen, ohne eine nach Art und Höhe den Umständen entsprechende Sicherstellung zu leisten, welche die Bank-Aktiengesellschaft vor Verlusten aus der Kreditgewährung ausreichend schützt; ferner, wenn solchen Personen überhaupt von der Bank-Aktiengesellschaft unter günstigeren Bedingungen Kredit gewährt wird, als es bei ihr für bevorzugte Kommitenten üblich ist;

4. wenn die Bank-Aktiengesellschaft, bevor die bundesbehördliche Bewilligung zur Aktienbegebung erteilt ist, eigene oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft begibt, an deren Finanzierung sie mitwirkt. Abmachungen, betreffend die Überlassung junger Aktien, sind zulässig, soferne ihre Rechtswirksamkeit von der bundesbehördlichen Bewilligung der Emission abhängig gemacht ist;

5. wenn Filialbetriebe (Zweigniederlassungen, Wechselstuben, Exposituren) der Bank-Aktiengesellschaft eröffnet werden, bevor die bundesbehördliche Bewilligung dazu erteilt ist;

Aktiengesellschaften in übermäßigem Maße oder zu unangemessen vorteilhaften Bedingungen Kredite in Anspruch nehmen, weil in diesem Fall Verluſtgefahr möglich, Zinsentgang gewiß ist; überdies werden Mittel in Anspruch genommen, welche dem wirtschaftlichen Verkehr, der Geldversorgung patronisierter Industrien und anderen Zwecken entzogen werden. Es ist z. B. erwiesen, daß Machthaber in einer nunmehr niedergebrochenen, sehr bedeutenden Bank-Aktiengesellschaft ungeheure Kronenbeträge ihrem eigenen Bankinstitute entliehen, sonach zu Baissespekulationen in der verfallenden österreichischen Krone und anderen höchst lukrativen Geschäften benutzt und die schuldigen Kronenbeträge in gänzlich entwerteter Währung zurückvergütet haben.

Zu Punkt 4: Die bezüglichlichen Vorschriften bedürfen keiner Erörterung, weil sie nur die besondere Betonung bereits gegenwärtig bestehender Vorschriften beinhalten.

Zu Punkt 5: Die Gründung zahlreicher Zweigniederlassungen hat in großem Maße zur Schädigung des Publikums und zu Verlusten der Institute beigetragen. Es wurden Filialen nur zu dem Zwecke gegründet, um das Publikum zur Spekulation zu verleiten, unter marktschreierischen Anpreisungen minderwertige Effekten abzugeben und bei verliegenden Mitteln zu abnorm hohen Zinsen Geldeinlagen zu bekommen, welche Vorgangsweise indirekt viel zur Steigerung der Zinsennöte beigetragen hat. Zu Leitern solcher Filialen wurden häufig minder erfahrene, unerprobte und leichtfertige Personen bestimmt, welche dann diese Filialen zum Mittelpunkt unerhörter Mißbräuche gemacht haben. Wahnhafte Spekulationen mit geborgtem Gelde, Einräumung übergroßer Kredite, die Führung falscher Konti,

6. wenn Zahlungen geleistet oder Geldeinlagen welcher Art immer angenommen werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Bank-Aktiengesellschaft eingetreten ist oder sich Überschuldung ergeben hat²⁾;

7. wenn Wertpapiere, die bei der Bank-Aktiengesellschaft verwahrt werden, gleichgültig, ob über sie ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale (Stückverzeichnis) erteilt wurde oder nicht, ohne Auftrag des Hinterlegers und, ohne daß einer der in Ziffer 8 und in Absatz (2) erwähnten Fälle vorliegt, veräußert oder verpfändet werden^{3) 4)};

8. wenn die Bank-Aktiengesellschaft von ihr zur Verwahrung übernommene Wertpapiere eines Hinterlegers, welcher ihr Schuldner ist, zu einem das Ausmaß seiner Verbindlichkeit

die schwersten Verfehlungen gegenüber der notwendigen Ordnung haben in erster Linie bei solchen Zweigstellen ihren Schauplatz gehabt und sie sind vielfach auch für das Hauptinstitut zum gefährlichen Nachteil geworden. Eine Verbesserung ist nur von der Hemmung der bezüglichen Entwicklung zu erwarten, weil ohne eine solche die Erhaltung der notwendigen Übersicht und die Auswahl der für selbständige Posten geeigneter Kräfte unmöglich erscheint.

Zu Punkt 6: Dieser Punkt bedingt eine Haftung, bzw. stellt eine Haftung neuerlich in den Vordergrund, welche unter dem Titel der betrügerischen, bzw. fahrlässigen Krifa heute schon nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich unzweifelhaft feststeht.

Zu Punkt 7 und 8: Die Frage der Haftung für in Verwahrung übernommene Wertpapiere erscheint ebenso wichtig als schwierig. Als ein reguläres Depositum sind Erlöse dieser Art in den meisten Fällen wohl nicht anzusehen, es wäre denn hinsichtlich der verlosbaren Effekten aus selbstverständlichen Gründen. Den verlosbaren Papieren gleichgestellt sind ohne Zweifel solche nicht verlosbare Wertpapiere, bezüglich welcher der Kommittent durch Abverlangung eines Nummernverzeichnisses zu erkennen gegeben hat, daß er im Falle der Behebung nicht nur dieselbe Art und Zahl von Aktien, sondern die erlegten Aktien selbst zurückzubekommen verlangt. In anderen Fällen erscheint allerdings die Reservierung der vom Deponenten erlegten Stücke für diesen zwecklos, weil z. B. Aktien in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle als vertretbare Sachen anzusehen sind, bei denen es nicht darauf ankommt, ob diese oder jene Nummern zurückgegeben werden. Die Getrennthaltung einer Riesenzahl von kleinen Einzeldepots wäre überflüssige, zeitraubende und Kosten verursachende Manipulation. Es genügt, wenn das Institut von jeder Aktiensorte so viele Stücke vorrätig hat, als bei ihm von allen Kommittenten erlegt worden sind. Die Anrechnung einer Depotgebühr ist kein Beweis für die Pflicht

überschreitenden Betrage weiterverpfändet oder wenn sie es unterläßt, bei zulässiger Weiterverpfändung ausreichend dafür Sorge zu tragen, daß dem Hinterleger nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit Wertpapiere gleicher Art und Menge zurückgegeben werden können;

9. wenn Geschäftsvorgänge vorkommen, welche bezwecken, ein zuerst für Rechnung eines Angestellten oder andern Funktionärs der Bank-Aktiengesellschaft geschlossenes Geschäft bei drohender Gefahr eines Verlustes ganz oder zum Teil als für Rechnung der Bank-Aktiengesellschaft abgeschlossen darzustellen oder sonst auf die Bank-Aktiengesellschaft zu übertragen, oder welche umgekehrt bezwecken, ein zuerst auf Rechnung der Bank-Aktiengesellschaft geschlossenes Geschäft bei Aussicht auf Gewinn ganz oder zum Teil als für Rechnung eines Angestellten oder anderen Funktionärs der Aktiengesellschaft

abgesonderter Verwahrung, weil sie wohl größtenteils den Gegenwert für die gesicherte Verwahrung im allgemeinen, Bewachung, Manipulation, betreffend die Kupons usw. darstellt.

Ganz getrennt hievon ist die Frage der Behebung, bzw. des Verkaufes solcher Aktien zu beurteilen. Bei voller Auszahlung der gekauften Stücke, bzw. wenn der Deponent kein Konto mit einem Debitsaldo besitzt, erscheint die Verpfändung von Kommittentenaktien gewiß als unzulässig. Allerdings kann auch eingewendet werden, daß bei sonstiger geordneter Geschäftsführung der Bank, bzw. voller Solvenz derselben, sich ein Nachteil für den Kommittenten nicht ergeben kann, weil es praktisch nur darauf ankommt, ob bei Verlangen die entsprechende Anzahl von Stücken zurückgegeben werden kann oder nicht. Es wäre auch unbillig, in diesem Punkt einer Bank ein Verbot aufzuerlegen, sich im geeigneten und möglichen Weg, eventuell auch durch Verpfändung der Effekten, jene Mittel zu beschaffen, welche die Menge der Klienten bei der Bank ja selbst in Anspruch nimmt, bzw. schuldig wird.

Die Punkte 7 und 8 des vorliegenden Gesetzes erscheinen geeignet, festgestellte Übelstände einzudämmen, ohne bedeutende Nachteile herbeizuführen, bzw. die Bankinstitute unbilligerweise zu belasten. Es wird einem besonderen Depotgesetz vorbehalten sein müssen, diesbezüglich definitive gesetzliche Fürsorgen zu treffen.

Der Punkt 9 des § 3 des Gesetzes bezweckt die Haftung für den Fall von Spekulationen auf dem Rücken der Gesellschaft in der Form, daß dem Unternehmen zustehende Gewinne diesem entzogen oder den Funktionär belastende Verluste dem Unternehmen angelastet werden, nachdem die Entscheidung, ob das betreffende Geschäft für das Unternehmen oder für den Funktionär eingegangen wurde, anfangs offenlassen war.

abgeschlossen darzustellen oder sonst auf diesen zu übertragen (Spekulationen auf dem Rücken der eigenen Aktiengesellschaft⁴⁾ 5);

10. wenn Beteiligungen, Garantien und andere Verpflichtungen welcher Art immer, aus denen sich in der Folge Belastungen für die Bank-Aktiengesellschaft ergeben können, in den Büchern überhaupt nicht oder nicht mit genügender Deutlichkeit jederzeit ersichtlich sind⁶⁾;

11. wenn aus dem Fehlen einer der Größe und Art der Bank-Aktiengesellschaft angemessenen Dienstordnung, Dienst-anweisung und Diensterteilung oder aus offenkundigen Mängeln solcher Beihilfe oder aus der Unterlassung der Kontrolle, betreffend die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, für die Bank-Aktiengesellschaft ein Schaden entsteht;

12. wenn es unterlassen wird, Deckkonten aller Art in der Hauptanstalt und den Filialbetrieben in lückenlos genauen Verzeichnissen bei der Hauptanstalt deartig in Evidenz zu halten, beziehungsweise ständig zu kontrollieren, daß die jederzeitige

Der Punkt 10 des § 3 des Gesetzes beinhaltet lediglich einen Fall der in den Artikeln 28, 29 und 31 G. B. statuierten Buchhaltungspflicht. Das Versagen der Stützungsaktion des größten, notleidend gewordenen Instituts ist in erster Linie auf das nachherige Aufsteigen solcher pendenter, nicht gehörig in Evidenz gehaltener Posten zurückzuführen.

Der Punkt 11 ist Ersatz von drei längeren Paragraphen des Bankenkommmissionsentwurfes, dessen tiefes Eingehen in Einzelbestimmungen die Besorgnis einer übertrieben formalistischen Aufassung mit der Begründung von Haftungen für allerlei vom Vorstand einer Bank unmöglich zu übersehende Fehler hervorgerufen mußte. Die Schaffung einer dem Betrieb angepassten „Dienstordnung“, welche in einer „Dienst-anweisung“ angemessen verlaublich ist, sowie die Evidenzhaltung des Personals in allen wichtigen, mit Verantwortung belasteten Stellen in einer „Diensterteilung“ ist unerlässlich und allgemein üblich; heutzutage Kontrolle selbstverständlich. Unterlassungen des Vorstandes in einem solchen Maß, daß die Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gegeben erscheint, sollen in analoger Weise Haftung bedingen, wie der Leiter eines technischen Betriebes haftbar wird, wenn sich aus der ungenügenden Vorsorge für die Einhaltung der gewerblichen Vorschriften Schäden ergeben.

Punkt 12 verbietet aus praktischen Erwägungen nicht ohne weiteres und gänzlich den Gebrauch von Deckkonten; er strebt nur an, die Haftung in jenen Fällen zu sichern, in denen, wie es in der letzten Zeit nicht selten der Fall gewesen ist, mit solchen Deckkonten

sofortige Feststellung jener Personen, beziehungsweise Zwecke, für welche diese Konten geführt werden, möglich ist.⁷⁾

(2) Durch die Bestimmungen des Absatzes 1, Zahl 7, werden die Veräußerungen nicht gehindert, zu denen die Bank auf Grund gesetzlicher Vorschriften befugt ist.

1) Der Eingang dieses Paragraphen hätte nach dem „Minderheitsberichte“ zu lauten: „Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes tritt insbesondere ein, 1. usw.“

2) Vgl. die durch Art. X G. B. D. abgeänderten Bestimmungen des Strafgesetzes.

§ 205 a StG.: Betrügerische Krida.

„1. Wer vorsätzlich die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles dadurch vereitelt oder schmälert, daß er einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen verringert, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Wenn der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.“

§ 205 b StG.: Schädigung fremder Gläubiger.

„1. Wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner vorsätzlich einen Bestandteil von dessen Vermögen verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht, um dadurch zum Nachteil der Gläubiger oder eines Teiles sich, dem Schuldner oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.“

§ 485 StG.: Begünstigung eines Gläubigers.

„Wer vorsätzlich nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger in der Absicht begünstigt, dadurch andere Gläubiger zu

Mißbräuche schwerer Natur, Schadensabwälzungen, Verschleierungen usw. vorkommen.“

Der Absatz 2 des § 3 stellt fest, daß nach gesetzlichen Vorschriften zulässige Veräußerung von Wertpapieren der Kommitenten durch die Bestimmungen der Punkte 7 und 8, des Absatzes (1), des § 3, nicht verboten werden soll.

benachteiligen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Der Gläubiger, der die Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung annimmt, ist nicht strafbar."

§ 486 StG.: Fahrlässige Arida.

„1. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benötigt oder gewährt, ein Vermögensstück verschleudert, oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört, oder das mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruch steht;

2. wer fahrlässig seine Gläubiger oder einen Teil dadurch benachteiligt, daß er in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichtsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

3. Der Täter, der seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite schafft oder vernichtet, wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Schuldner, der während einer Geschäftsaufsicht oder eines Ausgleichtsverfahrens Rechts-handlungen vornimmt, die ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht oder nach der Ausgleichtsordnung erlaubt sind, ist nicht strafbar."

§ 486 a StG.: Mangelhafte Buchführung durch den Schuldner.

„Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Geschäftsbücher zu führen unterläßt oder sie so unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er zahlungsunfähig wird."

§ 486 b StG.: Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht, im Ausgleichtsverfahren oder im Konkursverfahren.

„1. Wer vorsätzlich eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Range geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Ausgleichtsverfahren oder im Konkursverfahren zu erlangen;

2. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Ausübung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechtes für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichtsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich

ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht,

wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

4. Ebenso werden die zur Geschäftsaufsicht bestellte Person, der Ausgleichtsverwalter und das Mitglied des Vereines im Ausgleichtsverfahren, der Masseverwalter und das Mitglied des Gläubiger-ausschusses im Konkursverfahren bestraft, die vorsätzlich für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen."

§ 486 c StG.: Gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten.

„Wenn in den Fällen der §§ 485, 486, 486 a der Schuldner und im Falle des § 486 b der Gläubiger oder der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden."

Vgl. auch Art. 240, Abs. 3 StGB.:

„Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen."

³⁾ Vgl. II. Abschnitt, Art. 1, § 4 des BG. v. 29. Juli 1924, BGGl. Nr. 285 (Geldinstitutezentralgesetz).

⁴⁾ Vgl. Abs. 2 dieses Paragraphen.

⁵⁾ Die „Spekulationen auf dem Rücken der eigenen Aktiengesellschaft" begründen unter Umständen das Verbrechen des Betruges nach § 197 StG.

§ 197 StG.: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentum oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit benötigt, begeht einen Betrug; er mag sich hierzu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden geschwädigt zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen."

⁶⁾ Vgl. Art. 28 bzw. 239 StGB.:

Art. 28 StGB.: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handels-

briefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.“

Art. 239 HGB.: „Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verlossenen Geschäftsjahres vorlegen.“

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.“

Vgl. auch § 486 a StG. (siehe oben Anmerkung 2 zu diesem Paragraphen).

7) Der „Minderheitsbericht“ schlug die Einfügung des folgenden Absatzes vor: „In den Fällen 1 bis 12 kann auch ohne Nachweis eines Schadens dem Schuldtragenden die Leistung einer vom Gerichte nach freiem Ermessen festzustellenden Geldbuße zugunsten der Bank-Aktiengesellschaft auferlegt werden.“

§ 4. (1) Ein Großaktionär, der nicht dem Vorstande angehört, aber mittelbar oder unmittelbar veranlaßt, daß Vorstandsmitglieder einer Bank-Aktiengesellschaft bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verlegen, haftet zur ungeteilten Hand mit solchen Vorstandsmitgliedern für den der Gesellschaft daraus entstandenen Schaden. Nimmt die Gesellschaft die Haftung der Vorstandsmitglieder in Anspruch, so steht diesen ein Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten gegen den Großaktionär zu.

(2) Großaktionär im Sinne dieses Gesetzes ist, wer auf Grund eigenen Aktienbesitzes oder auf Grund eines anderen Rechtstitels über das Stimmrecht für wenigstens den zehnten

Zu § 4: Die Begründung der Einbeziehung des „Großaktionärs“ in die Haftung ist bereits in dem letzten Absatz des Teiles A, 2a, dieser Erläuterungen gegeben worden. Die Mängel der Begriffsbestimmung des „Großaktionärs“ sind ebenso evident wie die Schwierigkeit einer genaueren Erfassung. Es ist aber zu erwarten, daß in der Anwendung dieses Gesetzes aus dem Zusammenhang des Materials erkennbar sein wird, ob Anlaß zur Erstreckung der Haftung auf einen Aktionär, der seine Machtstellung gegenüber dem Vorstand zur Durchsetzung unzulässiger Maßnahmen mißbraucht hat, vorhanden ist oder nicht. Es gibt auch in anderen Gesetzen Bestimmungen in großer Zahl, welche nur auf dem Wege eines gewissen freien Ermessens anwendbar werden.

Teil oder doch einen so großen Teil des Aktienkapitals der Gesellschaft verfügt, daß die ihm zustehenden Stimmen mit Rücksicht auf die Höhe des Aktienkapitals, das erfahrungsgemäß bei Generalversammlungen der betreffenden Gesellschaft vertreten ist, ausschlaggebend ins Gewicht fallen.

(3) Einem Großaktionär ist derjenige gleichzuhalten, dessen Ehegatte oder Verwandter bis zum zweiten Grade allein oder zusammen mit ihm in dem im vorstehenden Satze bezeichneten Ausmaße stimmberechtigt ist.

§ 5. (1) Die Ansprüche der Gesellschaft auf Schadenersatz gegen ein Vorstandsmitglied aus dessen Geschäftsführung müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen beschloffen wird.

(2) Zur Führung des Rechtsstreites ist, wenn ein Aufsichtsrat (Artikel 225)¹⁾ besteht, dieser, sonst sind dazu die von der Generalversammlung bestimmten Personen berufen; die Generalversammlung kann aber, wenngleich ein Aufsichtsrat besteht, besondere Vertreter wählen.

(3) Im Konkursverfahren kann der Masseverwalter die Forderungen auch ohne einen Beschluß der Generalversammlung geltend machen.

¹⁾ Vgl. Anm. 2 bei § 2 dieses Gesetzes.

§ 6. (1) Die im § 5 bezeichneten Schadenersatzansprüche können auch von einer Minderheit, deren Aktien zusammen den zehnten Teil¹⁾ des Grundkapitals erreichen, geltend gemacht

Zu §§ 5 und 6: Die Bestimmungen dieser Paragraphen setzen fest, welche Organe zur Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern berufen sind. Im Hinblick auf den Umstand, daß gerade den Schädlingen in einem Bankinstitut die Sicherung der Aktienmehrheit sehr erleichtert ist, wurde im § 6 das Recht der Minderheit auf die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen unter gewissen Voraussetzungen statuiert.

Es war in diesem Zusammenhang unerlässlich, Kautelen gegen Mißbrauch dieses Rechtes zu schaffen, wie solche in den Absätzen (3), (4), (5) und (6) des § 6 enthalten sind. Das Recht, dem Streit auf eigene Kosten als Nebenintervenient beizutreten, mußte selbstverständlich allen Aktionären, nicht nur den Angehörigen der Minderheit, eingeräumt werden.

Die Frage einer Erschwerung der Verwendung von fremden Depoteffekten zur Ausübung des Stimmrechtes durch das verwahrende

werden, wenn ihre Verfolgung durch Beschluß der Generalversammlung abgelehnt oder ein darauf abzielender Antrag, obwohl er rechtzeitig angemeldet wurde, nicht zur Beschlußfassung gebracht worden ist. Die von der Minderheit bezeichneten Personen können vom Registergericht als Vertreter der Gesellschaft zur Führung des Rechtsstreites bestellt werden.

(2) Die Klage muß binnen drei Monaten von dem Tage der erfolgten oder vereitelten Beschlußfassung erhoben werden.

(3) Während der Dauer des Rechtsstreites ist eine den zehnten Teil des Grundkapitals erreichende Anzahl von Aktien zu hinterlegen.

(4) Dem Kläger kann auf Antrag des Beklagten wegen der diesem drohenden Nachteile eine nach freiem Ermessen des Gerichtes zu bestimmende Sicherheit auferlegt werden (§ 60 ZPO.).²⁾

(5) Die Minderheit ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Bankinstitut wurde nach reiflicher Überlegung zurückgestellt. Es bleibt jedem Aktionär unbenommen, dieses Recht für sich selbst auszuüben. Die Normierung, daß zur Ausübung des Stimmrechtes seitens des Bankinstitutes fallweise Einholung einer Vollmacht erforderlich ist, erscheint zwecklos und stellt eine enorme Arbeitsüberlastung für die Bank vor. Es konnte auch nicht die Erwägung unterdrückt werden, daß durch weitgehende Nichtbenützung dieses Stimmrechtes seitens der Aktionäre sich allzuoft Beschlunfähigkeit der Generalversammlung ergeben müßte und daß die selbständige Teilnahme einer Vielzahl von einzelnen, zumeist sachkundigen Aktionären auch dem Unternehmen nützliche Beschlüsse aufzuhalten, bzw. zu hindern, die Ausübung von PreSSIONen und das Hervorkommen sehr nachteiliger Einschlüsse auszulösen vermöchte.

Auch die Bestimmung des Entwurfes der Bankenkommision, welche die Ausübung des Stimmrechtes bei Aktienbanken von der mindestens halbjährigen Bestdauer abhängig machen will, wurde nicht übernommen, und zwar einerseits wegen der Unmöglichkeit bezüglich des Nachweises ohne Legitimationszwang beim Kauf und Verkauf von Effekten; andererseits, weil der von der Bankenkommision intendierte Zweck der Abwehr von Überumpelungen der Majorität auf diese Weise niemals erreicht wird, sondern eher gefährdet werden kann. Denn im Falle eines relativ späten Erkennens solcher „Einbruch“-Absichten ist die berufene Zeitung, deren Erhaltung in den allermeisten Fällen im Sinne des Vorteiles der Aktionäre erwünscht und auch gesamtwirtschaftlich vorzuziehen ist, dann gar nicht mehr in der Lage, rechtzeitig stimmberechtigte Aktien zur Abwehr bereitzustellen.

(6) Erweist sich die Klage als unbegründet und fällt dem Kläger bei der Anstellung der Klage böse Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, so hat er dem Beklagten den Schaden zu ersetzen. Mehrere Kläger haften zur ungeteilten Hand.

(7) Jeder Aktionär kann dem Rechtsstreit auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten.³⁾

¹⁾ Im Minderheitsberichte: „zwanzigsten Teil“.

²⁾ § 60 ZPO.: „Wird dem Antrage stattgegeben, so ist zugleich der Betrag der zu leistenden Sicherheit und die Frist zu bestimmen, binnen welcher dieser Betrag gerichtlich zu erlegen oder die Unfähigkeit zum Erlage vom Kläger eidlich zu bekräftigen ist.“

Bei Bestimmung der Höhe der Sicherheitssumme sind die Kosten, welche der Beklagte zu seiner Verteidigung wahrscheinlich aufzuwenden haben wird, nicht aber auch die durch eine etwaige Widerklage erwachsenden Kosten in Anschlag zu bringen. Zum Zwecke der eidlichen Bekräftigung seiner Unfähigkeit zum Erlage der Sicherheitssumme hat der Kläger bei dem Prozeßgerichte innerhalb der ihm hierzu offen gestellten Frist um Anberaumung einer Tagssatzung anzusuchen. Die Ablegung des Eides kann bei dem Gerichte des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Klägers erfolgen.

In der dem Kläger zuzustellenden schriftlichen Ausfertigung des Beschlusses ist ihm zu eröffnen, daß im Falle fruchtlosen Ablaufes der im Absätze 1 erwähnten Frist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gerichte für zurückgenommen erklärt, oder, wenn der Antrag während des Rechtsmittelverfahrens gestellt wird (§ 58), das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel als zurückgezogen angesehen würde. Beides geschieht mittels Beschluß; der Beschlußfassung hat die mündliche oder schriftliche Einvernehmung des Klägers vorauszugehen.“

³⁾ Gesetzliche Nebenintervention (§ 17, Abs. 2 ZPO., abgedruckt Seite 307).

§ 7. Erhält der Vorstand oder ein Mitglied desselben von einem ihm in der Bank-Aktiengesellschaft übergeordneten Organ (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Direktionsrat u. dgl.) einen Auftrag, durch dessen Ausführung er die ihm gemäß § 1, Absatz 1, obliegende Verpflichtung verlegen würde, so hat er die Ausführung abzulehnen, ohne daß die betreffenden Mitglieder des Vorstandes deshalb von der Bank-Aktiengesellschaft zur Verantwortung gezogen werden können.

Zu § 7: Die Bestimmungen des § 7 sollen hindern, daß widerstandsfähige Mitglieder des Vorstandes dem Einfluß übergeordneter Organe im Sinne der Durchführung von dem Bankinstitut nachteiligen Maßregeln erliegen, was zu befürchten wäre, wenn eine diesbezügliche Weigerung nachteilige Folgen haben könnte.

§ 8. Die Ansprüche auf Schadenersatz nach den §§ 1 bis 3 und 7 verjähren in drei Jahren nach der Generalversammlung, die über den Rechnungsabluß jenes Geschäftsjahres, in welches die schädigende Handlung oder Unterlassung gefallen ist, Beschluß gefaßt hat.

§ 9. Vereinbarungen, durch welche die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber den Vorschriften dieses Gesetzes eingeschränkt werden soll, sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 10. Die Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches, aus denen sich eine Haftung der Mitglieder des Vorstandes einer Bank-Aktiengesellschaft gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber dritten Personen ergibt, bleiben, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, unberührt; dies gilt namentlich von den Vorschriften, die eine weitergehende Haftung vorsehen.¹⁾

¹⁾ Vgl. insbesondere §§ 1295, 1297 abGB., sowie Art. 241 GGB.

§ 1295 abGB.: „Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, jedoch falls dies in Ausübung eines Rechtes geschah, nur dann, wenn die Ausübung des Rechtes offenbar den Zweck hatte, den anderen zu schädigen.“ (Nov. III, § 154.)

§ 1297 abGB.: „Es wird aber auch vermutet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines anderen entsteht, diesen Grad des

Zu § 8: Die aus dem Gesetz zu ersehende, von der Norm abweichende Fassung der Verjährungsbestimmung entspricht dem Wesen vieler die Haftung begründender Vorgänge, deren Entwicklung und Aufsteigen zur Sicherstellung des Tatbestandes häufig längere Zeiträume erfordern wird.

Die §§ 9 und 10 hindern die willkürliche Einschränkung der nach dem gegenwärtigen Gesetz bestehenden Haftungen durch besondere ausschließende Vereinbarung und die Zurückstellung etwa auf Grund schon bestehender Gesetze zu erhebender, weitergehender Schadenersatzansprüche. Die letzteren offen zu halten und durch neue Bestimmungen zu ergänzen, zu sichern, zu beschleunigen, niemals aber zu mindern, ist Absicht dieses Gesetzes.

Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Verschehens schuldig.“

Art. 241 GGB.: „Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.“

§ 11. Die Bestimmungen des § 1, des § 3, Absatz (1), Zahl 1, 4, 6, 10, ferner der §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10 finden auch auf Aktiengesellschaften, welche andere als Bankgeschäfte betreiben, unmittelbar oder sinngemäß Anwendung.

Art. II. (1) Der gewerbsmäßige Betrieb von Bankgeschäften durch Einzelpersonen, offene Handelsgesellschaften und

Zu § 11: Die Erstredung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf andere als Bank-Aktiengesellschaften in einzelnen wichtigen Punkten erschien zur Vermeidung von Fiktionen, Unklarheiten und Fehlern notwendig. Es handelt sich hiebei um die grundlegenden Bestimmungen des § 1, welche nicht nach der Art der Aktiengesellschaften differenziert werden können; ferner um die Bestimmungen des § 3 über die Nichteingahlung des Gegenwertes von Aktienemissionen, um die Emission von Aktien ohne behördliche Genehmigung, um die Annahme von Zahlungen im Zustand der Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung und um die Mängel in der Buchhaltung nach Punkt 10 des § 3, ferner um die Bestimmungen des § 5, betreffend die Berechtigung zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruches; des § 6, betreffend die Sicherung von Minderheitsrechten; des § 7, betreffend Abwehr unzulässiger Aufträge; des § 8, betreffend die Verjährung; des § 9, betreffend ausschließende private Vereinbarung; des § 10, betreffend die Aufrechthaltung der nach schon früher geltenden Gesetzen bestehenden Haftungen.

Zu Artikel II: Die Sicherstellung, daß eine große Zahl erheblicher Mißstände in der gänzlichen Nichtregnung von Einzelunternehmern und offenen Gesellschaftern von Bankbetrieben und in dem Mangel unerlässlicher sachlicher Voraussetzungen solcher Betriebe ihre Ursache hat, erfordert die Einführung der bundesbehördlichen Bewilligung unter Einbeziehung der Sichtung schon bestehender Betriebe. Dies um so mehr, als Nachteile und Störungen für die den Behörden ohnehin bekannten Inhaber geordneter Betriebe leicht vermieden werden

Kommanditgesellschaften ist an eine bundesbehördliche Bewilligung zu binden.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die näheren Vorschriften hierüber sowie über die Firmenbezeichnung derartiger Bankgewerbe im Verordnungswege zu erlassen.¹⁾

¹⁾ Bisher nicht erschienen.

Art. III. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.¹⁾

(2) Die Bestimmungen des Artikels I finden auf Handlungen und Unterlassungen Anwendung, die dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nachfolgen. Auf dem Wirksamkeitsbeginn vorangegangene Handlungen und Unterlassungen finden die Bestimmungen des Artikels I nur insoweit Anwendung, als diese Handlungen und Unterlassungen schon nach den bisher

können. Auch hier kann und muß wieder auf die Analogie gewerblicher und industrieller Betriebe hingewiesen werden, welche nicht nur den Konzessionszwang, sondern eine Fülle von ständigen, bzw. sich immer wiederholenden Kontrollakten hinnehmen müssen, ohne dieselben als ansehenmindernd betrachten oder als störend ablehnen zu können. Der Umstand, daß in den letzten Jahren eine Vielzahl gänzlich unbefähigter, ungeschulter und den notwendigen moralischen Anforderungen nicht entsprechender Einzelpersonen sich dem Bankgewerbe zugewendet hat, macht diesbezügliche Maßnahmen zum Schutze des Publikums erforderlich.

Zu Artikel III: Die mehrseitig gewünschte Festsetzung der Rückwirkung des ganzen Gesetzes mag vom Standpunkt der Sicherung mancher berechtigter Ansprüche und vom Standpunkt der verdienten Ehre vieler Mißbräuche erwünscht erscheinen. Trotzdem würde die Durchbrechung des herrschenden Prinzips von der Wirksamkeit der Gesetze nur für die der Verlautbarung nachfolgenden Geschäfte, Handlungen und Unterlassungen ein äußerst bedenkliches Präjudiz schaffen. Es wurde aus diesem Grund die Aufnahme einer solchen Bestimmung unterlassen, wie solches auch im Entwurf der Bankkommission vermieden worden ist. Andererseits schien es nötig, durch eine besondere Erwähnung zu hindern, daß zahlreiche, schon nach früheren Gesetzen einwandfrei feststehende, in dem gegenwärtigen Gesetz nur wiederholte Fälle von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Handlungen durch dieses Gesetz als beseitigt angesehen werden könnten. Gegen die Rückwirkung, betreffend die behördliche Genehmigung von Privatbanken, können, wie schon oben ausgeführt, stichhaltige Gründe nicht geltend gemacht werden.

geltenden Gesetzen eine Verantwortlichkeit, beziehungsweise Haftung, begründet haben.²⁾

(3) Artikel II findet auch auf bestehende Bankgeschäfte Anwendung.

(4) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen betraut.

¹⁾ Das ist am 9. August 1924.

²⁾ Der Minderheitsbericht schlug als Fassung des 2. Absatzes vor: „Die Bestimmungen des Artikels I finden auch auf Handlungen und Unterlassungen, die dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vorausgegangen sind, insoweit Anwendung, als sie in der nächsten, dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes folgenden Generalversammlung angemeldet werden und sich auf die letzten drei Geschäftsjahre des Unternehmens beziehen.“

3. Bundesgesetz vom 29. Juli 1924, BGBl. Nr. 285, betreffend die Erlassung von Ausnahmeverfügungen anlässlich der Wirtschaftskrise (Geldinstitutezentralegesetz).

I. Abschnitt.

§ 1. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Liquidierung jener Geldinstitute (II. Abschnitt, Artikel 1), die in Zahlungsstockung geraten, können auf dem Gebiete der gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsgebühren, Umsatzsteuern und direkten Steuern nach Maßgabe der folgenden Paragraphen Ausnahmeverfügungen getroffen werden.

§ 2. Wenn zum Zwecke der Vermeidung oder Vinderung von Schäden, die dritten Personen aus der Zahlungsstockung eines Geldinstitutes erwachsen könnten, ein als Aktiengesellschaft bestehendes oder neu zu errichtendes Kreditinstitut (Sanierungsinstitut) das Vermögen (Vermögenswerte, Schulden) der in Zahlungsstockung geratenen Unternehmung ganz oder teilweise übernimmt, so kann unter den durch Verordnung festzusetzenden Voraussetzungen der Bundesminister für Finanzen Befreiungen oder Erleichterungen gewähren:

1. Hinsichtlich der Aktienemissionsgebühren, die bei der Gründung des Sanierungsinstitutes oder bei den dem angeführten Zwecke dienenden Kapitalvermehrungen des Sanierungsinstitutes zu entrichten sind;

2. hinsichtlich der Übertragungsgebühren, der Effektenumsatzsteuer und der Valutenumsatzsteuer, die für die im Zuge der

Liquidierung des in Zahlungsstockung geratenen Geldinstituts erfolgende Übertragung von Vermögenswerten dieses Instituts an das Sanierungsinstitut zu entrichten sind;

3. hinsichtlich der Stalagebühren für Garantieerklärungen, in welchen das Sanierungsinstitut im Zuge des Ausgleichsverfahrens über die in Zahlungsstockung geratene Unternehmung einem Gläubiger die Zahlung eines Mindestbetrages zusichert;

4. hinsichtlich der Körperschaftsteuer, die von der in Zahlungsstockung geratenen Unternehmung im Zuge ihrer Liquidierung zu entrichten ist.

§ 3. (1) Befreiungen (oder Erleichterungen) hinsichtlich Rechtsgebühren und Umsatzsteuern können auch einer Anstalt zuerkannt werden, die auf Grund der in die Satzung aufzunehmenden näheren Bestimmungen insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen hat:

1. Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsunternehmungen;

2. Revision der Geschäftsgebarung der Mitgliedsunternehmungen und Veranlassung der Abstellung wahrgenommener Übelstände in der Gebarung im Rahmen der in die Satzungen aufzunehmenden Bestimmungen;

3. Vorbereitung, Förderung und Durchführung von Fusionen, Ausgleichen und Liquidierungen von Mitgliedsunternehmungen sowie Bevorschussung von Ausgleichsquoten;

4. Entgegennahme von Geldeinlagen von seiten der Regierung und von den Mitgliedsinstituten;

5. Eskompte von Wechseln der Mitgliedsunternehmungen, Belehnung ihrer Effekten;

6. Einreichung der girierten Wechsel der Mitgliedsunternehmungen zum Reeskompte bei der Oesterreichischen Nationalbank.

(2) Insofern eine solche im Absatz 1 erwähnte Anstalt nicht zur Errichtung gelangt ist, kann der Bundesminister für Finanzen die dort erwähnten Befreiungen und Erleichterungen auch einem bestehenden Institut zuerkennen, welches mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit der Durchführung der im Absatz 1 aufgezählten Aufgaben in einer ab-

ge sondert zu führenden und zu verrechnenden Abteilung betraut wird.

§ 4. Die Bestimmungen des § 2, Z. 1 bis 3, treten am 31. Dezember 1925 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren Abgabenerleichterungen, die auf Grund des § 2, Z. 1 bis 3, gewährt werden, für die Folgezeit ihre Wirksamkeit.

II. Abschnitt.

Art. I. Im Geschäftsaufsichts-, Ausgleichs- und Konkursverfahren von juristischen Personen, welche Bankgeschäfte betreiben (Geldinstitute), gelten folgende besondere Vorschriften:

§ 1. (1) Als Geschäftsaufsichtsperson, Ausgleichsverwalter, Masseverwalter oder Liquidator kann auch eine juristische Person bestellt werden. Diese hat dem Gerichte das Vorstandsmitglied bekanntzugeben, das sie in den einschlägigen Angelegenheiten gegenüber dem Gerichte zu vertreten hat.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann bei Beginn oder im Laufe des Verfahrens beantragen, eine juristische Person als Aufsichtsperson, Ausgleichs- oder Masseverwalter zu bestellen. Einem solchen Antrage ist vom Gerichte stattzugeben. Die Enthebung kann in diesem Falle nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verfügt werden.

§ 2. (1) Wenn eine vom Bundesminister für Finanzen namhaft gemachte juristische Person zum Ausgleichsverwalter oder Masseverwalter bestellt wurde, gelten folgende Bestimmungen:

1. Eine im Ausgleich (Zwangsausgleich) getroffene Vereinbarung, wodurch sämtliche Forderungen einer bestimmten Art und eines bestimmten Höchstbetrages, der jedoch 5,000.000 K nicht übersteigen darf, begünstigt werden, ist zulässig. Die Bestimmungen der §§ 47 Ausgleichsordnung¹⁾ und 150, Absatz 5, Konkursordnung²⁾ stehen einer vor dem Abschlusse des Ausgleiches (Zwangsausgleiches) getroffenen, mit den im Ausgleich (Zwangsausgleich) beschlossenen Begünstigungen übereinstimmenden Vereinbarung dieser Art nicht entgegen.

2. Mit Zustimmung des Ausgleichs(Konkurs)kommissärs kann der Ausgleichs(Masse)verwalter in rücksichtswürdigen Fällen Vorstüsse auf die zu erwartende Quote gewähren:

- a) Gläubigern, denen Forderungen im Betrage von höchstens 5.000.000 K zustehen;
- b) Gläubigern, die solche Vorschüsse zur Rückzahlung von Geldeinlagen oder zu Auszahlungen benötigen, die ihnen zu Zwecken der sozialen Fürsorge obliegen.

Übersteigt der gewährte Vorschuß die rechtskräftig festgestellte Höhe der Quote, so ist das Mehrempfangene zurückzuerstatten. Der Ausgleichs(Masse)verwalter hat mit Zustimmung des Ausgleichs(Konkurs)kommissärs bei der Gewährung des Vorschusses zu bestimmen, ob und in welcher Weise für die Rückerstattung Sicherheit zu leisten ist, ferner die Rückzahlungs- und Verzinsungsbedingungen festzusetzen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten außer in dem im Eingange dieses Absatzes bezeichneten Falle auch dann, wenn der Bundesminister für Finanzen in einem bestimmten Ausgleichs- oder Konkursverfahren sie für anwendbar erklärt.

¹⁾ § 47 **Ausgleichsordnung**: „Eine Vereinbarung des Schuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Ausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Schuldners unmittelbar vor der Eröffnung des Verfahrens oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entspricht.“

²⁾ § 150, **Abf. 5 KO.**: „Eine Vereinbarung des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einem Gläubiger, wodurch diesem vor Abschluß des Zwangsausgleiches oder in der Zeit zwischen dem Abschluß und der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses besondere Vorteile eingeräumt werden, ist ungültig. Was auf Grund einer ungültigen Vereinbarung oder auf Grund eines zur Verdeckung einer solchen Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungsverhältnisses geleistet worden ist, kann, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche, binnen drei Jahren zurückgefordert werden. Als ein besonderer Vorteil ist es nicht anzusehen, wenn einem Gläubiger für die Abtretung seiner Forderung ein Entgelt gewährt wird, das der wirtschaftlichen Lage des Gemeinschuldners unmittelbar vor der Konkursöffnung oder, wenn die Forderung früher abgetreten worden ist, dessen wirtschaftlicher Lage zur Zeit der Abtretung entspricht.“

§ 3. Zur Annahme des Ausgleichs(Zwangsausgleichs)=antrages genügt, daß die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger (Konkursgläubiger) wenigstens vier Fünftel der Gesamtsumme aller zur Abstimmung berechtigenden Forderungen beträgt.

§ 4. (1) Forderungen auf Ausfolgung in Verwahrung (Depot) übernommener Wertpapiere sind Aussonderungsansprüche auch dann, wenn die Wertpapiere übergeben wurden, ohne daß das Geldinstitut darüber ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale (Stückverzeichnis) erteilt hat, oder wenn sie dem Kommittenten durch ein Kommissionsgeschäft, sei es auch durch Selbsttritt des Geldinstituts als Kommissionär, beschafft (überlassen) wurden.

(2) Sind Wertpapiere einer bestimmten Gattung nicht in solcher Menge vorhanden, daß allen darauf gerichteten Aussonderungsansprüchen voll entsprochen werden kann, so sind diese Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen.

(3) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung getroffen werden.

§ 5. (1) Dienstverhältnisse von Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag, sondern durch Sondervertrag geregelt ist, können innerhalb eines Monats vom Tage der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens sowohl vom Dienstnehmer als auch vom Ausgleichsverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gelöst werden.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch Kündigung des Ausgleichsverwalters vor Ablauf der bestimmten Zeit gelöst, für die es eingegangen war, oder war im Vertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart, so kann der Dienstnehmer den Ersatz des ihm verursachten Schadens verlangen.

§ 6. (1) Die in § 5, Absatz 1, bezeichneten Dienstnehmer können an Schadenersatz wegen vorzeitiger Lösung und an sonstigen Leistungen aus dem Dienstverhältnisse einschließlich allfälliger Ruhe- und Versorgungsrenten im Ausgleichs- oder Konkursverfahren insgesamt keinesfalls eine höhere Forderung geltend machen, als im folgenden bestimmt wird:

Wenn das Dienstverhältnis nicht mehr als 5 Jahre gedauert hat, einen Jahresbezug, höchstens 250 Millionen Kronen,

wenn es über 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre gedauert hat, zwei Jahresbezüge, höchstens 500 Millionen Kronen,

wenn es über 10 Jahre, aber nicht mehr als 20 Jahre gedauert hat, drei Jahresbezüge, höchstens 750 Millionen Kronen,

wenn es über 20 Jahre gedauert hat, vier Jahresbezüge, höchstens 1000 Millionen Kronen.

(2) Ergibt sich nach dem Inhalt des Vertrages ein geringerer Forderungsbetrag, so hat es bei diesem sein Verwenden.

(3) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung, wenn das Dienstverhältnis innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens gelöst wurde.

§ 7. Die Bestimmungen des § 2, Absatz 1, Z. 2, finden auch im Geschäftsaufsichtsverfahren sinngemäß Anwendung, wenn der Bundesminister für Finanzen sie für anwendbar erklärt hat oder in diesem Verfahren eine vom Bundesminister für Finanzen namhaft gemachte juristische Person zur Aufsichtsperson bestellt worden ist.

Art. II. Die Vorschriften des Artikels I, § 4, gelten auch für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Einkaufsleute, die Bankgeschäfte betreiben.

Art. III. Die Bestimmungen der Artikel I und II finden auch auf die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes abhängigen Verfahren Anwendung.

III. Abschnitt.

Mit der Vollziehung des I. Abschnittes dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des II. Abschnittes der Bundeskanzler, beide gegebenenfalls im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Bundesministern betraut.

4. Privilegien der Kreditinstitute.

Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. Oktober 1865, RGBl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.

Auf Grund der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. Oktober 1865 erhaltenen Ermächtigung wird nach Maßgabe des zweiten Artikels des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865*) verordnet, wie folgt:

Art. I. Die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Kreditgeschäfte betreiben, genießen die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.¹⁾

1) Vgl. Art. 5 GGB.: „Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.“

Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken in den Grenzen ihres Handelsbetriebes, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.“

Das Wort „Verordnungen“ ist hier im Sinne von Spezialnormen gebraucht, welchen durch obigen Artikel derogierende Kraft gegenüber dem GGB. eingeräumt ist. Die Statuten solcher öffentlicher Anstalten sind, wenn sie als integrierende Bestandteile eines Gesetzes publiziert sind (z. B. die Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, der Österreichischen Nationalbank, der Bodenkreditanstalt) jedenfalls objektives Recht, wenn dies nicht der Fall ist — nach Ansicht der Praxis — bloß lex contractus.

Art. II.¹⁾ Den Büchern dieser Anstalten wird, insofern dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelsfachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft²⁾ zugestanden.³⁾

1) Ausdrücklich aufrechterhalten durch Art. IX GGB.

2) Vgl. Art. 34 GGB.: „Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelsfachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.“

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweisraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Teile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Teiles eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweisraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.“

Vgl. ferner § 295, Abs. 1, PrO.: „Die Voraussetzungen, die Dauer und das Maß der Beweisraft der Handelsbücher, der Tagebücher und Schlussnoten der Handelsmäkler sind nach den bestehenden Gesetzen zu beurteilen. Eine erforderliche Ergänzung des Beweises kann nur durch die nach diesem Gesetze zulässigen Beweismittel stattfinden.“

3) Auf Vorwurfsklassen und andere Kreditgenossenschaften, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, errichtet wurden, bezieht sich die Begünstigung des Art. II nicht, da sie in ihrem Geschäftsbetriebe der Aufsicht der Verwaltungsbehörden nicht unterstehen. (Vgl. § 22 Ges. v. 9. April 1873, RGBl. Nr. 70.)

Art. III.^{1) 2)} Dieselben sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Artikel 310 oder des im Artikel 311³⁾ des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten

Art. III. 1. Die Bestimmung des Art. III darf auf Veräußerungen zur Hereinbringung von im Pfandbesitz erworbenen Forderungen nicht ausgedehnt werden.

Entsch. v. 6. Mai 1879, Z. 4869, ACI. 841.

2. Die Exekutionsprivilegien der unter Aufsicht der Staatsverwaltung statutenmäßig Kreditgeschäfte betreibenden Anstalten kommen den Sparkassen nicht zu.

Entsch. v. 27. Dez. 1876, Z. 15.100, Oll. 6330.

3. Kreditanstalten, welchen durch ihre Statuten weitergehende Begünstigungen als die in der Vdg. v. 28. Okt. 1865, RGBl. Nr. 110, enthaltenen, eingeräumt wurden, stehen dieselben auch weiterhin zu.

Entsch. v. 6. Mai 1879, Z. 3662, ACI. 839.

4. Zu den im Art. III, Abs. 3, erwähnten statutenmäßig zulässigen Geschäften gehören nicht nur die Geschäfte, zu deren Betrieb die Anstalt gegründet wurde und durch deren Betrieb sie wirtschaftlichen Gewinn erzielen soll; auch die Hinterlegung von Aktien als Verwaltungsratskaution durch ein Vorstandsmitglied zählt dazu.

Entsch. v. 21. Sept. 1909, Rv I 523/09, Oll. 4721, ACI. 2841, RS. 1286.

5. Die den begünstigten Anstalten eingeräumten Privilegien haben eine klagbare Forderung zur Voraussetzung; zugunsten einer aus

Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des § 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.³⁾

Diesen Anstalten wird außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Wertpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Artikel 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches⁵⁾ eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften⁶⁾ entstanden sind.⁷⁾

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Wertpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.^{8) 9)}

einem Differenzgeschäfte stammenden Forderung kann das Pfand- oder Retentionsrecht nicht geltend gemacht werden.

Entsch. v. 11. Nov. 1908, Rv VIII, 203/08, ACI. 2791, PrOSt. XI/223.

Entsch. v. 8. Mai 1901, Z. 3937, PrOSt. III/151.

6. Ein nicht unterzeichneter Depotschein ist kein hinreichendes Bescheinigungsmittel im Sinne des Art. 310 HGB.

Entsch. v. 16. Sept. 1873, Z. 9249, ACI. 454.

7. Ein beglaubigter Buchauszug genügt als Bescheinigungsmittel nach Art. 310 HGB.

Entsch. v. 10. März 1865, Z. 5374, ACI. 41.

Entsch. v. 28. April 1865, Z. 2488, ACI. 42.

Entsch. v. 11. Nov. 1873, Z. 10.798, ACI. 465.

Entsch. v. 14. März 1882, Z. 2711, ACI. 1014.

Entsch. v. 21. März 1893, Z. 3368, ACI. 1712.

Entsch. v. 14. April 1896, Z. 4510, ACI. 1879.

Entsch. v. 6. Juni 1883, Z. 6497, ACI. 1088 (?).

1) Art. V GGED.: „Die Bestimmungen der Art. III und IV, lit. b bis d der WZ. v. 28. Okt. 1865, RGBl. Nr. 110, über die den Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen bleiben mit der Einschränkung in Wirksamkeit, daß die Zulässigkeit und die Bedingungen des Eintrittes in ein anhängiges Versteigerungsverfahren (lit. d) nach den Vorschriften der Exekutionsordnung über den Beitritt zum Versteigerungsverfahren zu beurteilen sind.“

2) Art. III GGED.: „Unberührt bleiben insbesondere:
... 6. die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereinen auf Grund ihrer gesetzlich festgestellten oder staatlich genehmigten Statuten zustehenden Rechte in bezug auf die Exekutionsführung während des Konkurses oder auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse.“

3) Vgl. Art. 310 bis 312 HGB.

Art. 310 HGB.: „Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.“

Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Teiles derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufes hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es tunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.“

Art. 311 HGB.: Vgl. Anm. 2 bei § 15 Börseges. (siehe Seite 20).

Art. 312 HGB.: „Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetz, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.“

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.“

4) § 47 GGSEW. (aufrechterhalten durch Art. XIII. Z. 9 GGED.): „Für den nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches vorzunehmenden öffentlichen Verkauf hat das bewilligende Gericht einen einzigen Termin festzusetzen und in der für exekutive Versteigerungen üblichen Weise kundzumachen. Eine Schätzung hat der Kommissär vor dem Verkaufe nur dann zu veranlassen, wenn die zu verkaufenden Gegenstände weder einen Börsepreis oder Marktpreis haben, noch auch

in Privatschuldurkunden bestehen, und wenn zugleich beide Teile darüber einig sind, daß die Schätzung stattfinde, oder eine der Parteien die Vornahme der Schätzung auf ihre Kosten verlangt.“

5) Art. 313 bis 316 HGB.

Art. 313 HGB.: „Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittels Konnossemente, Ladefcheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.“

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vorbesicht oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widersprechen würde.“

Art. 314 HGB.: „Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen,

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat²⁾;
2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Übernahme der Verpflichtung in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegen, sofern die vorstehend unter 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Übergabe der Gegenstände oder nach Übernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.“

a) Gemäß § 68, Abs. 2 RD. dürfte wohl an Stelle der „Zahlungseinstellung“ die „Zahlungsunfähigkeit“ getreten sein.

Art. 315 HGB.: „Der Gläubiger, welchem das Zurückbehaltungsrecht nach den Art. 313 oder 314 zusteht, ist verpflichtet, von der Ausübung desselben den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn zuständigen Gerichte gegen den Schuldner den Verkauf der Gegenstände zu beantragen; er kann sich aus dem Erlöse vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.“

Art. 316 HGB.: „Die in den Art. 313 bis 315 dem Gläubiger gegebenen Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien dies besonders vereinbart haben.“

6) Sollte richtig heißen: „aus beiderseitigen Handelsgeschäften“, da auf der Gläubigerseite wohl regelmäßig ein Handelsgeschäft (Art. 272, Z. 2, oder 273 HGB.) vorliegen dürfte.

7) Vgl. § 263 C.D.: „Hat der betreibende Gläubiger eine bewegliche körperliche Sache des Verpflichteten in seiner Gewahrsame, an der ihm ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht für die zu vollstreckende Forderung zusteht, so kann der Verpflichtete, soweit diese Forderung durch die Sache gedeckt ist, beim Exekutionsgerichte die Einschränkung der Pfändung auf diese Sache beantragen. Besteht das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zugleich für eine andere Forderung des betreibenden Gläubigers, so ist dem Antrage nur stattzugeben, wenn auch diese Forderung durch die Sache gedeckt ist.“

8) Das Privileg der Kreditinstitute liegt darin, daß die Artikel 306 und 307 HGB., die im allgemeinen auf das kaufmännische Retentionsrecht nicht zur Anwendung kommen, hier platzgreifen, so daß also der redliche Gläubiger in Ansehung des Retentionsrechtes gegen dingliche Rechte dritter Personen an den Gegenständen, die auf Grund eines statutenmäßigen Geschäftes vom Schuldner übernommen wurden, geschützt wird.

9) Da hier mit dem Retentionsrechte des Institutes ein Befriedigungsrecht verknüpft ist, wird durch die Zurückbehaltung ein Pfandrecht geschaffen.

Art. IV.¹⁾ Denjenigen unter den im Artikel I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekendarlehen oder die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter gehört, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen:

Art. IV. 1. Wird das von einer begünstigten Anstalt eingeleitete und dann wieder ausgegebene Exekutionsverfahren durch einen anderen Gläubiger fortgesetzt, so sind die der begünstigten Anstalt erlassenen Exekutionsakte (Schätzung) durch den Gläubiger nachzuholen.

Entsch. v. 6. Febr. 1900, Z. 15.503/99, PrDGS. II/357.

2. Die einem Versteigerungsverfahren, welches auf Antrag einer durch besondere statutarische Begünstigung oder auf Grund des Art. IV, lit. c der Verordnung v. 28. Okt. 1865, RGBl. Nr. 110, von der Erwirkung der exekutiven Schätzung der in Exekution gezogenen Liegenschaft befreiten Anstalt als betreibenden Gläubigerin eingeleitet wurde, zugrunde gelegte statutarische Wertermittlung gleicht in ihrer Rechtswirkung einer gerichtlichen Schätzung, hat somit auch nach dem Ausscheiden der begünstigten Anstalt dem für andere betretene betreibende Gläubiger fortgesetzten Versteigerungsverfahren als Grundlage zu dienen.

Entsch. v. 27. Jan. 1914, Rv 1814/13, SpR. 231, PrDGS. XVI/478, UG. 1537.

a)¹⁾ Auf Grund der legalisierten Original-Schuldburkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen vom 21. Mai 1855 und 12. Juli 1859 (RGBl. Nr. 95 und 130) zu verfahren²⁾; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des § 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothekierten Gutes nicht im Wege.³⁾

b)⁴⁾ Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesamten Erträgnisse des sequestrierten Gutes mittels öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Lizitationsbedingungen vorzuschlagen und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen und, falls sie zu unbedenklich erscheinen, zu genehmigen.

Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen sei.⁵⁾

c)⁴⁾ Will die Anstalt zur exekutiven Veräußerung des hypothekierten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen exekutiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Wertansatz anzunehmen, welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zu Grunde gelegt wurde, oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde.⁶⁾

d) ⁴⁾ Hat ein anderer Gläubiger bereits die exekutive Feilbietung des hypothekierten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Verteilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisierung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Exekutionsverfahren eintreten.

e) ¹⁾ Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisierung der Hypothekarforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesizers dem Verwalter oder Pächter des hypothekierten Gutes zugestellt, oder falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Gutsbesizers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu Händen des Gutsbesizers zugestellt zu betrachten.²⁾

¹⁾ Ausdrücklich aufrechterhalten durch Art. IX, Abs. 1 GGZPD.

²⁾ Vgl. Art. IX, Abs. 2 GGZPD.: „Bei Erlassung des Zahlungsauftrages zugunsten einer Hypothekarforderung (Art. IV, lit. a) ist nach den §§ 548 bis 554 ZPD. zu verfahren.“

³⁾ Gemäß §§ 42 bzw. 200 EO. bewirkt der Erlass einer Deckung ohnehin nicht die Aufschubung (Hemmung) der Exekution bzw. die Einstellung und Aufschubung des Versteigerungsverfahrens.

⁴⁾ Aufrechterhalten durch Art. V GGEO. (siehe Anm. 1 bei Art. III).

⁵⁾ Vgl. §§ 111, Abs. 2, und 112 EO.:

§ 111, Abs. 2 EO.: „Dem Verwalter kann auf Antrag gestattet werden, einzelne oder die gesamten Erträgnisse der Liegenschaft im Wege öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden zu verpachten.“

§ 112 EO.: „Zu Verfügungen, welche nicht im gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebe begriffen sind, sowie zu allen sonstigen Maßregeln von besonderer Wichtigkeit bedarf der Verwalter der Zustimmung des Exekutionsgerichtes.“

Sobald nicht Gefahr im Verzuge ist, hat der Erteilung dieser Zustimmung, der Erteilung der Genehmigung eines Pachtvertrages, sowie der Entscheidung über die im § 109, Abs. 4^{a)} und § 111, Absatz 2 erwähnten Anträge die Eindernehmung des betreffenden Gläubigers, des Verpflichteten und des Verwalters voranzugehen.

Wenn dem für einen Liegenschaftsanteil bestellten Verwalter auch von den übrigen Miteigentümern die Verwaltung übertragen ist, so müssen vor der gerichtlichen Genehmigung von Verfügungen, die nicht innerhalb des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes gelegen sind, oder anderer Maßregeln von besonderer Wichtigkeit immer auch die von der

Zwangsverwaltung nicht betroffenen Miteigentümer über den Antrag des Verwalters einvernommen werden.“

^{a)} Handelt von der Umweitung über die Art der Geschäftsführung und über unmittelbare Bezahlung von Auslagen.

^{b)} § 140 EO.: „Das Exekutionsgericht hat die Schätzung der zu versteigernden Liegenschaft anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden. Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen.“

Falls nicht schon dem Versteigerungsantrage ein Auszug aus dem Kataster oder eine amtliche Bestätigung über den jährlichen Betrag der von der Liegenschaft zu entrichtenden ordentlichen Steuern beiliegt, hat das Exekutionsgericht diese Urkunde für die Schätzung von Amts wegen herbeizuschaffen.

Zugleich mit der Schätzung ist das auf der Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297 ABG.; §§ 117, 118 und 121 ABG.) zugunsten der vollstreckbaren Forderung des betreibenden Gläubigers zu beschreiben und zu schätzen.“

Beilage zur ZMW. v. 3. Dez. 1897, ZMWBl. Nr. 44:

„Bei Exekutionsführungen privilegierter Kreditinstitute, bei welchen der Versteigerung ein anderer als der durch gerichtliche Schätzung ermittelte Wert zugrunde zu legen ist (Art. IV und V des GGEO.) findet eine gerichtliche Schätzung des Liegenschaftszubehörs und der auf der Liegenschaft lastenden Dienstbarkeiten, Ausgebirge und anderen Realkaften (§ 144, Abs. 2 EO.) nur statt, sofern beides in der statutarisch für die Versteigerung maßgebenden Wertsumme nicht berücksichtigt ist.“

⁷⁾ Die Bestimmung des Art. IV, lit. d, gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß das Kreditinstitut auf Grund einer vollstreckbaren Forderung selbst das Versteigerungsverfahren erwirkt hat (Art. V i. f. GGEO.).

über den Beitritt zum Versteigerungsverfahren vgl. § 139 EO.

⁸⁾ Deckt sich mit der Bestimmung des § 102 ZPD. über die Erlatzstellung.

Art. V. [Alle im Artikel I erwähnten Anstalten sind bei ihren statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedingenen Leistungen befreit.] ¹⁾

¹⁾ Art. V dürfte durch die KaisVdg. v. 12. Okt. 1914, RGBl. Nr. 275, über den Wucher, aufgehoben sein. Diese Verordnung gilt auch für Handelsgeschäfte und Kaufleute, da in dieselbe § 14 des alten Wuchergesetzes (Ges. v. 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47), welcher Handelsgeschäfte zwischen Kaufleuten erimierte, nicht aufgenommen ist. (Vgl. unten Art. VII.)

Vgl. Art. 112 der Satzungen der Österreichischen Nationalbank (BG. v. 14. Nov. 1922, BGBl. Nr. 823): „Die

Bank wird von der Wirksamkeit jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.“

Art. VI. Die Amortisierung der Aktien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldschreibungen oder Partialien, welche Teile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsscheine (Kupons), sowie der Anweisungen auf dieselben (Talons) ist bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken, und es finden hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens die für die Amortisierung von öffentlichen Kreditpapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.¹⁾

¹⁾ Vgl. jetzt § 1 Ges. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36 (abgedruckt Seite 1137f.).

Art. VII. Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer der Konzession hinaus, soweit dieselben zur regelmäßigen Abwicklung der Geschäfte notwendig sind; sie erlöschen aber schon während der Dauer der Konzession in dem Maße, als sie aus Anlaß der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesamten Verkehrs regelnder Gesetze, im legislativen Wege aufgehoben werden.

L. Diverse Gesetze und Verordnungen.

1. Promessengesetz.

a) Gesetz vom 7. November 1862, RGBl. Nr. 85, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

Mit Bezugnahme auf Meine am 17. und 19. Dezember 1861 den beiden Häusern Meines Reichsrates eröffnete Entschlußnahme finde Ich mit Zustimmung derselben und beziehungsweise in Gemäßheit des § 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861 folgende, mit 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit tretende Anordnungen zu erlassen:

§ 1. Das Promessengeschäft, d. i. die Veräußerung der Gewinnshoffnung eines Loses, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Veräußerung der Gewinnshoffnung muß vom Eigentümer des Loses oder von einem andern auf Grund der vom Eigentümer ausdrücklich und schriftlich erhaltenen

§ 1. 1. Sind bei einer bestimmten Kategorie von Wertpapieren Gewinn- und Tilgungsziehungen zu unterscheiden, so partizipiert der Inhaber der Promesse einzig und allein an der einmaligen, in der Promesse bestimmt bezeichneten Gewinnziehung und nicht an der Tilgungsziehung, hat daher keinen Anspruch auf den Gewinnschein des in der Tilgungsziehung gehobenen Loses.

Entsch. v. 19. Mai 1903, J. 5341, GMR. 2351, ACI. 2362, PrDOG. V/183.

2. Die gegenseitige Zusicherung eines Anteiles an einem auf bestimmte im Besitze der Kontrahenten befindliche Lose entfallenden Gewinne stellt kein Promessengeschäft, sondern einen Gesellschaftsvertrag dar.

Entsch. v. 3. April 1873, J. 2246, GMR. 4927.

3. Der Erwerb eines Anteiles einer Spielgesellschaft auf Lose mit der Verpflichtung der ratenweisen Einzahlung stellt kein Promessengeschäft, sondern einen Gesellschaftsvertrag dar.

Entsch. v. 14. Juni 1878, J. 3111, GMR. 7029.

Ermächtigung erfolgen, und einer wie der andere müssen im österreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben.

- b) Die Gewinnshoffnung muß ein bestimmtes, d. i. durch die Merkmale seiner Auslosung bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.
- c) Die Veräußerung dieser Gewinnshoffnung muß ganz, d. i. nicht in Anteilen und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Verwirklichung der Gewinnshoffnung bei der bestimmten Ziehung das Los gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber ins Eigentum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.
- d) Über das Rechtsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde (der Promessenschein), und zwar auf einem von der Finanzverwaltung hiezu nach dem angefügten Formulare ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestempelten Blankette ausgefertigt werden, und dieselbe muß alle oben bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes in dem Blankette ausgefüllt enthalten.¹⁾

Die Weiterveräußerung vorschriftsmäßig erworbener Gewinnshoffnungen ist gestattet; jedoch dürfen nicht Anteile an der Gewinnshoffnung eines oder mehrerer Lose hintangegeben werden.

¹⁾ Bei Promessenscheinen ist teilweise (bei Gewinnshoffnung von mehreren Losen u. dgl.) die Einsetzung des gleichen Ziehungstages Voraussetzung des Umtausches (*RMBl.* v. 2. Aug. 1863, 3. 27.352, *RMBl.* Nr. 36).

§ 2. Jede den Bestimmungen des § 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinnshoffnung von Losen ist verboten und ihre Erfüllung kann nicht gerichtlich gefordert werden.¹⁾ Doch bleibt derjenige, welcher einen andern diesfalls getäuscht oder aus schuldbarer Unwissenheit oder Nachlässigkeit verkürzt oder aus dessen Schaden Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.²⁾

¹⁾ Das verbotene Promessengeschäft ist — trotz des Wortlautes des § 2 — nichtig und nicht bloß unklagbar (§ 879 *abGB.*)
²⁾ Vgl. §§ 870 ff. *abGB.* (abgedruckt Seite 117f.).

§ 3. Das Dasein eines verbotenen Promessengeschäftes wird bis zum geführten Beweise, daß nicht bloß die Gewinnshoffnung veräußert wurde, angenommen, wenn jemand

- a) ein bestimmtes Los mit der Bedingung, daß bis zu einem bestimmten Tage nach einer dem Abschlusse folgenden Ziehung der Lospreis erlegt oder das gezogene Los mit einem nicht gezogenen vertauscht werde oder mit dem Rechte oder der Verpflichtung zum Rückkaufe desselben oder eines gleichen Loses zu einer wie oben bestimmten Zeit veräußert;
- b) einem andern das Recht einräumt, die Überlassung eines bestimmten Loses innerhalb einer wie oben bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu fordern, letzterer jedoch vom Vertrage unbedingt oder gegen Verlust eines Angeldes oder Neugeldes, einer Teilzahlung oder überhaupt eines bereits erlegten Betrages abzugehen berechtigt ist.

§ 4. Der Eigentümer des Loses darf während der Dauer der übernommenen Verpflichtung sich des Eigentums nicht entäußern und ist gehalten, während dieser Zeit den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen. Der vom Eigentümer berechnigte Veräußerer muß den Finanzorganen auf Verlangen seine Ermächtigung oder die vorschriftsmäßige Erwerbung der Gewinnshoffnung nachweisen.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird verbotenes Spiel angenommen.

§ 5. Die Stempelgebühr des Promessenscheines beträgt für je ein Los 50 h¹⁾, und es wird gegen diese Gebühr das Promessenblankett von den befugten Verschleißern bezogen.²⁾

Soll auf einem Promessenscheine die Gewinnshoffnung von mehr als einem Lose veräußert werden, so ist vor dessen Ausfertigung die weiter entfallende Gebühr durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Überstempelung derselben oder unmittelbar zu entrichten.

Dem Inhaber eines hiernach ausgefertigten Promessenscheines sind gegen Einlage einer beglaubigten Abschrift desselben vom Gebührenamte unentgeltlich so viele gestempelte

Blankette auszufolgen, als der durch Stempelmarken oder unmitttelbar entrichteten Gebühr entsprechen, und dasselbe hat diese Ausfolgung unter Einstellung desselben Ziehungstages in diese Blankette auf dem Originalscheine anzumerken.

Dem Promessenscheine vollkommen gleichzuhalten sind die Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnhoffnungen, über welche die bezüglichen Promessenscheine noch nicht ausgefertigt sind.

¹⁾ Vgl. Erl. d. RM. v. 23. Nov. 1862, RGBl. Nr. 86 (siehe Seite 1118f.).

²⁾ Vgl. § 8 DStWdg. zur zweiten Gebührennovelle 1922 sowie zur Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 v. 5. Aug. 1924, RGBl. Nr. 287:

„(1) Die Stempelgebühr für Promessenscheine, welche gemäß Art. 2 Absatz 1, 3. 7, der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle 1924 von der im Artikel 1 dieser Novelle festgesetzten Erhöhung ausgenommen wurde, beträgt 200 K für jeden Promessenschein.

(2) Zum Aufbrauche der bei der Staatsdruckerei sowie bei den Stempelverlags- und Stempelverschleißämtern noch vorrätigen, mit 10 K gestempelten Promessenscheinblankette (MBl. v. 3. Sept. 1921, RGBl. Nr. 506) werden diese Blankette — unter Bedruck des Siegels der Staatsdruckerei oder eines Stempelverlags- oder Stempelverschleißamtes — mit dem Vermerke „Ergänzungsgebühr 190 K“ versehen und mit der Maßgabe in Verbleiß gesetzt, daß für jeden Promessenschein die Stempelgebühr von 200 K und die Blankettgebühr von 500 K (§ 2 der MBl. v. 15. Sept. 1922, RGBl. Nr. 695), zusammen daher der Betrag von 700 K zu entrichten ist.

(3) Die im Besitze der Parteien befindlichen, bisher unverwendet gebliebenen amtlichen Promessenscheinblankette mit der Wertbezeichnung von 4 K (Emission 1920) oder 10 K (Emission 1921) können auch weiterhin benützt werden, sind jedoch vor ihrer Benützung mittels allgemeiner Stempelmarken auf den Betrag von 200 K nachzustempeln; diese Ergänzungsstempelmarken sind vor Ausfertigung des Promessenscheines auf dessen Vorderseite anzubringen, in ihrem oberen Teile mit dem Tage, Monate und Jahre der Verwendung zu überschreiben und durch zwei Striche, die sich auf dem Markenbilde schneiden und die Markenränder kreuzen, zu entwerfen. Ein Umtausch unverbodener Promessenscheinblankette findet nicht statt.“

§ 6. Die Bestimmungen über die Veräußerung der Gewinnhoffnung von Losen gelten auch für Lospartiale, wenn solche nach dem Verlosungsplane des Anlehens bestehen.

§ 7. Jede Übertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen wird wie ein durch die Lottovorschriften¹⁾ untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefälliggesetzten und die Nicht-



Stempel

Promessenschein.

Gefertigter überläßt dem Überbringer dieses Promessenscheines die

Gewinnhoffnung des Loses
der Nummer

des Lott oanlehens

für die Ziehung am

und verpflichtet sich, ihm diese.... Los.... falls es (sie) in der obigen Ziehung gehoben würde.... gegen die vereinbarte Vergütung von

bis

ins Eigentum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.

(Datum)..... den.....

(Namen)

(Beschäftigung)

(Wohnort)..... in

NB. Bei Ausfertigung dieses Scheines hat der Ausfertigende die hierauf Bezug nehmenden Stellen des vorgedruckten Textes auszufüllen. Auf der Rückseite des Promessenscheines ist der vollständige Wortlaut des Promessengesetzes abzudrucken.

erfüllung der Stempelpflicht als Verkürzung des Stempelgefälles gestraft.

Mitschuldig am verbotenen Promessengeschäfte wird auch derjenige, welcher mit der Kenntnis eines das Verbot begründenden Umstandes

- a) eine verbotwidrig veräußerte Gewinnshoffnung erwirbt;
- b) zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert oder Einladungen dazu veröffentlicht.

Eignet sich der Fall auch zur Anwendung anderer Strafgesetze, so hat außer der nach denselben entfallenden Strafe auch die nach diesem Gesetze verwirkte Geldstrafe platzzugreifen.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

1) Lottopatent v. 13. März 1813, P.G.S. Bd. 40.

§ 8. Hinsichtlich der vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes¹⁾ ausgestellten Scheine über ein künftighin erlaubtes Promessengeschäft wird die allenfalls verwirkte Strafe nachgesehen, wenn binnen Monatsfrist vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die im § 5 vorgeschriebene Gebühr durch Stempelmarken und vorschriftsmäßige Überstempelung derselben auf dem Promessenscheine oder unmittelbar entrichtet wird.

1) D. i. vor dem 1. Jänner 1863. (Vgl. Einl. dieses Ges.)

§ 9. Der Finanzminister wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

b) Erlass des Finanzministeriums vom 23. November 1862, RGBl. Nr. 86, enthaltend Bestimmungen zur Vollziehung des Gesetzes vom 7. November 1862, betreffend das Promessengeschäft mit Anlehenslosen.

Das Finanzministerium findet in Vollziehung des Gesetzes vom 7. November 1862 (RGBl. Nr. 85), über das Promessengeschäft mit Anlehenslosen, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Promessenblanketten werden vom 1. Jänner 1863 angefangen in Verschleiß gesetzt; der Verschleiß wird aber vorläufig auf die Standorte der Finanzbezirksbehörden und in denselben auf

einige Verschleißer, deren Bekanntgebung von den Finanzlandesbehörden zu erfolgen hat, beschränkt.

2. Die Blanketten sind mit guillochierten Furten zum Gebrauche derjenigen, welche die Promessen erteilen, und zu dem Zwecke eines von denselben allfällig darauf anzubringenden Überdruckes versehen. Der Bezug der Blankette kann stück- oder bogeweise stattfinden.

Wünscht jemand Blanketten mit einem besonderen Überdrucke auf der Furta und der Stelle, welche bei Erteilung der Promessen durchschnitten wird, zu erhalten, so hat sich derselbe an die [k. k.] Staatsdruckerei in Wien zu wenden, welche beauftragt ist, dieselben Ansuchen gegen Vergütung der damit verbundenen Druckkosten zu willfahren, und die gewünschten Blanketten im Wege des Zentralstempelverschleißmagazins an jenes Verschleißmagazin, welches im Wohnorte des Bestellers oder diesem am nächsten ist, abzusenden, von welchem Magazine die Blanketten gegen Erlag der Stempelgebühr und der Druckkosten bezogen werden können.

3. Die gegen einen auf die Gewinnshoffnung von mehr als einem Lose lautenden Promessenschein oder gegen eine dem Promessenscheine gleichgehaltene Urkunde über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnshoffnungen im § 5 des Gesetzes gestattete Ausfolgung so vieler gestempelter Promessenschein-Blanketten, als der durch Stempelmarken oder unmittelbar entrichteten Gebühr für diesen Promessenschein oder bezüglich dieser Berechtigungs-Urkunde entspricht, kann in der Haupt- und Residenzstadt Wien nur bei dem Zentralstempelverschleißmagazine, auswärts aber nur bei dem von der Finanzlandesbehörde eigens bestimmten Amte im Standorte der Finanzbezirksbehörde stattfinden.

4. Zu der durch die §§ 5 und 8 dieses Gesetzes vorgeschriebenen amtlichen Überstempelung der Stempelmarken auf Promessenscheinen und Urkunden über die Berechtigung zu Veräußerungen über Gewinnshoffnungen sind in Wien das Zentralstempelmarken-Verschleißmagazin, auswärts nur die zur Bemessung der Gebühren von Rechtsgeschäften bestimmten Ämter ermächtigt. Hinsichtlich der von Promessenscheinen und Urkunden über die Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnshoffnungen unmittelbar zu entrichtenden Stempelgebühren,

und der Anter, welche zur Empfangnehmung derselben berechtigt sind, haben jene Anordnungen in Anwendung zu kommen, welche in betreff der unmittelbaren Gebühren in Wirksamkeit stehen.

2. Losratengesetz.

Gesetz vom 30. Juni 1878, RGBl. Nr. 90, enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung.

§ 1. Die Veräußerung der Gewinnhoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe — obgleich unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 7. November 1862 (RGBl. Nr. 85), vorgeschriebenen Formen — gegen Ratenzahlung oder in der Weise, daß das Entgelt ganz oder teilweise in der Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte zu finden ist, erfolgt; ferner die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Losen nach anderen, als den nach dem Verlosungsplane bestehenden Anteilen (Partialen) oder in Verbindung mit einem, andere Werte betreffenden Ratengeschäfte — ist verboten.¹⁾

¹⁾ § 11. Ges. v. 7. April 1896, RGBl. Nr. 90, betreffend Ratengeschäfte:

„Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden unter Aufrechterhaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1878, RGBl. Nr. 90,

§ 1. 1. Kauf eines Loses auf Raten: Rechtliche Natur und Wirkung des im Ratenbriefe vereinbarten Verfalles aller Ansprüche des Käufers bei Nichteinhaltung des Ratentermins.

Entsch. v. 16. Sept. 1891, Z. 9043, Oll. 13.912.

2. Zur Amortisierung von Ratenbriefen über verkaufte Lose ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Amortisationsvererber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

Entsch. v. 5. Okt. 1904, Z. 14.734, Oll. 2794, Oll. 2416.

3. Amortisierung des Bezugscheines über an den Inhaber derselben nach geleisteter Ratenzahlung auszufolgende Lose. — Rechtlicher Charakter des Bezugscheines. — Zuständigkeit des Bezirksgerichtes des Verlustträgers zur Einleitung und Bewilligung der Amortisierung dieser Bezugscheine.

Entsch. v. 15. Dez. 1903, Z. 17.705, Oll. 2907, PrDGS. VII/213, Anil. S. 758.

4. Rechtswirksamkeit des beim Verkaufe von Losen auf Raten gemachten Vorbehaltes des Selbsthilfeverkaufes der zurückbehaltenen Lose bei Nichteinhaltung der Raten.

Entsch. v. 23. Jan. 1917, Rv V 9/17, PrDGS. XIX/72.

sümmgemäße Anwendung auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden.“

§ 2. Die gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von nach dem Verlosungsplane bestehenden Losanteilen (Partialen) gegen Ratenzahlung ist nur den Inhabern protokollierter Firmen und nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) Dieselbe darf mit keinem anderen Rechtsgeschäfte in Verbindung gebracht werden, hat sich sonach lediglich auf den Verkauf bestimmter, das ist durch die Merkmale ihrer Auslosung bezeichneter Lose oder Lospartialen zu beschränken;
- b) über das Verkaufsgeschäft ist eine von dem Verkäufer mit seiner Firma zu fertigende Urkunde¹⁾ auszustellen, welche die Auslosungsmerkmale, das Datum und den Nennwert der verkauften Lose oder Lospartialen, den für jedes verkaufte Los oder jede verkaufte Lospartiale zu zahlenden Kaufpreis, die Zahlungsraten, den Ort der Zahlung und die Folgen der Nichtzahlung der bedungenen Raten enthalten muß.

¹⁾ Sogenannter „Ratenbrief“.

§ 3. Für die Durchführung der im § 2 bezeichneten Geschäfte gelten ferner folgende Bestimmungen:

- a) Der Verkäufer hat über jede geleistete Ratenzahlung dem Zahlenden eine Empfangsbestätigung auszustellen und auszufolgen.
- b) Der Verkäufer hat über das Geschäft juxtierte Register zu führen, aus denen die im § 2 erwähnten Verkaufsurkunden und die im § 3a) erwähnten Empfangsbestätigungen mittels Ausschnittes entnommen werden müssen und in deren Juxten der volle Inhalt der zu denselben gehörigen Verkaufsurkunden, beziehungsweise Empfangsbestätigungen, in genauer Übereinstimmung mit denselben ersichtlich sein muß.
- c) Der Verkäufer darf die verkauften Lose oder Lospartialen,

§ 2. 1. Ratenbriefe sind keine Wertpapiere.

Entsch. v. 5. Okt. 1904, Z. 14.734, Oll. 2794, Oll. 2416.

solange der Anspruch des Käufers auf dieselben nicht infolge Zahlungsmangels nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§ 2b)) erloschen ist, weder veräußern noch verpfänden, ist vielmehr

d) verpflichtet, dem Inhaber der Verkaufsurkunde (§ 2b)) auf Verlangen die erkauften Lose oder Lospartialen nicht nur gegen Zahlung des etwa noch ausstehenden Kaufpreises jederzeit sofort auszuhändigen, sondern auch vor Berichtigung des Kaufpreises, solange der Anspruch des Käufers nach den Bestimmungen der Verkaufsurkunde (§ 2b)) nicht erloschen ist, jederzeit zur Einsichtnahme vorzuweisen.

e) Die Finanzorgane sind berechtigt und über das unter Vorweisung der Verkaufsurkunde (§ 2b)) und der Empfangsbestätigungen über alle bereits fälligen Raten (§ 3a)) gestellte Begehren des Inhabers der Verkaufsurkunde auch verpflichtet, in die jurtierten Register (§ 3b)) Einsicht zu nehmen, und solange aus denselben das Erlöschen des Anspruches des Käufers nicht ersichtlich ist, die sofortige Vorweisung der verkauften Lose oder Losanteile zu begehren.

§ 4. Der Abschluß der im § 2 bezeichneten Verkaufsgeschäfte, die Ausfolgung der im § 2b) erwähnten Verkaufsurkunden, endlich die Einladung zum Abschluß solcher Geschäfte, darf nicht durch Vermittlung von Hausierern oder reisenden Agenten erfolgen.

§ 5. Die Übertretung der Anordnung des § 3 c), dann die Aufnahme von mit dem Verlosungsplane nicht übereinstimmenden Angaben über die den verkauften oder zum Verkauf angebotenen Lose oder Lospartialen anklebenden Gewinnshoffnungen in die Verkaufsurkunde (§ 2b)) oder in die Einladung zum Abschluß des Geschäftes wird als schwere Gefälligkeitsübertretung behandelt und unterliegt einer Geldstrafe im zweifachen bis achtfachen Betrage des Nennwertes der betreffenden Lose oder Lospartialen.

Jede andere Übertretung der in den §§ 1 bis einschließ-lich 4 enthaltenen Anordnungen wird wie ein durch die Lotterievorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefälligkeitsgesetzen bestraft.¹⁾

Mitschuldig wird auch derjenige, welcher mit Kenntnis eines das Verbot begründenden Umstandes zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

¹⁾ Lottopatent v. 13. März 1813, RGE. Bd. 40; GefStG. §§ 438, 439, 444.

§ 6. Auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratensbriefe, Bezugsscheine, Anteilscheine u. dgl.) bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes¹⁾ ausgegeben waren, hat dasselbe keine Anwendung.

¹⁾ D. i. vor dem 17. Juli 1878.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung¹⁾ in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

¹⁾ Dieses Gesetz wurde am 17. Juli 1878 publiziert.

3. Losperrgesetz.

a) Gesetz vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 32, betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, ferner die Ankündigung und Anempfehlung verbotener Lose und Lotterien.

§ 1. Schuldverschreibungen mit Prämien, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen,¹⁾ dürfen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes und nur zu Zwecken des Staates ausgegeben werden.

Hiedurch werden auch abweichende Ausnahmsbestimmungen, welche zugunsten einzelner Anstalten bestehen, aufgehoben. Doch bleibt die Ausgabe von Prämien-schuldverschreibungen insoweit gestattet, als deren Verlosungsplan bereits die staatliche Genehmigung erhalten hat.

Jede andere Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Prä-

mien ist verboten und sind die betreffenden Schuldverschreibungen kein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs (§§ 311 und 378 a. b. G. B.).²⁾

¹⁾ D. i. Losanleihen.

²⁾ § 311 ABGB.: „Alle körperliche und unkörperliche Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, können in Besitz genommen werden.“

§ 378 (alte Fassung): „Über alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann; was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines gültigen Vertrages werden. Wer einen anderen durch dergleichen Zusagen täuscht; wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt; oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.“ — Vgl. jetzt § 879: „Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig . . .“.

§ 2. Verträge, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes ausgegebene Schuldverschreibungen mit Prämien oder Interimscheine auf solche Wertpapiere zum Gegenstande haben, sind mit Ausschluß der Erbverträge ungültig.

Veräußerungen im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen werden hiedurch nicht berührt.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden auf solche von auswärtigen Staaten oder unter Garantie solcher Staaten ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Prämien, welche vor dem 1. März 1889 im Geltungsgebiete dieses Gesetzes in den Verkehr gesetzt worden sind, keine Anwendung, sofern die betreffenden Wertpapiere in Gemäßheit der im § 5 enthaltenen Bestimmungen abgestempelt worden sind.¹⁾

¹⁾ Vgl. hiezu die Vdg. d. ZM. v. 28. März 1889, RGBl. Nr. 33 (siehe Seite 1126ff.).

§ 4. Die Bestimmungen des § 2 finden auf ungarische Staatsschuldverschreibungen mit Prämien keine Anwendung.

Auf andere Schuldverschreibungen mit Prämien, welche in den Ländern der ungarischen Krone vor dem 1. März 1889 ausgegeben worden sind, finden die Bestimmungen des § 2 keine Anwendung, sofern die betreffenden Wertpapiere in Gemäßheit der im § 5 enthaltenen Bestimmungen abgestempelt worden sind.

§ 5. Die durch die §§ 3 und 4 zur Abstempelung zugelassenen Schuldverschreibungen sind innerhalb 30 Tagen nach

Rundmachung dieses Gesetzes¹⁾ bei einem der im Verordnungswege bekanntzugebenden Ämter zur Abstempelung einzureichen.²⁾

Ebenso ist im Verordnungswege festzustellen, welche Schuldverschreibungen gemäß § 3 zur Abstempelung geeignet sind und den gedachten Ämtern ein Verzeichnis derselben mitzuteilen.³⁾

Die Versäumung der dreißigtägigen Frist kann vom Finanzminister beim Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände nachgesehen werden.

Für die Abstempelung der im § 3 bezeichneten Schuldverschreibungen ist eine Stempelgebühr nach dem Nominalbetrage der einzelnen Schuldverschreibungen und Skala III zu bemessen.

Die Abstempelung der im § 4 erwähnten Schuldverschreibungen erfolgt gebührenfrei.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 bei § 8.

²⁾ Vgl. B. 2 Vdg. d. ZM. v. 28. März 1889, RGBl. Nr. 33 (siehe Seite 1126).

³⁾ Vgl. B. 4 und Verzeichnis A Vdg. d. ZM. v. 28. März 1889, RGBl. Nr. 33.

§ 6. Wer eine Schuldverschreibung, die nach § 1 vom rechtlichen Verkehre ausgeschlossen ist, innehat oder besitzt, ferner, wer eine Schuldverschreibung der eben bezeichneten Art oder eine Schuldverschreibung, welche nach den §§ 2 bis 4 kein Gegenstand eines gültigen Vertrages sein kann, zum Gegenstande eines Vertrages macht oder hiebei mitwirkt, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünften Teile des Nominalbetrages der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, aber mindestens 50 fl.¹⁾ betragen soll; bei gewerbmäßigem Betriebe tritt eine Geldstrafe ein, welche zwei Fünfteln des Nominalbetrages der den Gegenstand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, aber mindestens 500 fl.¹⁾ betragen soll.

Die vom rechtlichen Verkehre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen unterliegen überdies dem Verfall.

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Gefällsübertretungen verjähren in fünf Jahren.

¹⁾ Vgl. § 1 des BG. v. 13. März 1923, RGBl. Nr. 213 (siehe Seite 1f.).

§ 7. Wer in Druckschriften oder öffentlich in anderer Weise verbotene Lose oder Lotterien, ferner Schuldverschreibungen mit Prämien, welche nach diesem Gesetze nicht abgestempelt werden dürfen, ankündigt, anempfiehlt oder zur Feststellung eines Kurzwertes notiert, ferner wer Ziehungslisten verbotener Lotterien veröffentlicht, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird mit Geld bis zu 300 fl.¹⁾ bestraft.

Diese Übertretungen verjähren in einem Jahre.

1) Vgl. Anm. 1 bei § 6.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.¹⁾

1) Die Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt am 29. März 1889.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

b) Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1889, RGBl. Nr. 33, zur Vollziehung des Gesetzes vom 28. März 1889 (RGBl. Nr. 32).

Zur Durchführung des Gesetzes vom 28. März 1889 (RGBl. Nr. 32), betreffend die Schuldverschreibungen mit Prämien, findet das Finanzministerium folgende Bestimmungen zu erlassen.

1. Im Sinne der §§ 3 und 5, Alinea 2 des bezogenen Gesetzes werden in dem beiliegenden Verzeichnisse A jene ausländischen Schuldverschreibungen festgestellt, welche zur Abstempelung geeignet sind und bei der Abstempelung der im § 5, Alinea 4 des Gesetzes festgesetzten Stempelgebühr nach Stala III unterliegen.

Der für jedes Stück dieser Schuldverschreibungen zu entrichtende Gebührenbetrag ist in der letzten Kolonne des genannten Verzeichnisses angegeben.

2. Die in dem Verzeichnisse A bezeichneten Schuldverschreibungen, sowie auch die nach bereits erfolgter Amortisierung der Schuldverschreibungen den Inhabern derselben belassenen Gewinnscheine sind, unter Anschluß der nach Anordnung des Punktes 8 verfaßten Verzeichnisse, in Städten, wo Stempelämter aufgestellt sind, bei diesen, sonst aber bei den Steuerbeziehungsweise Hauptsteuerämtern bis spätestens einschließlich 28. April 1889 zur Abstempelung zu überreichen.

In Wien erfolgt die Abstempelung bei dem Zentralstempelamte I, Miemergasse Nr. 7, in der zu diesem Zwecke eingerichteten Abtheilung.

3. Die zu den Schuldverschreibungen zugehörigen absonderten Kuponsbögen sind nicht beizulegen. Werden sie dennoch beigefügt, so geschieht dies ausschließlich auf Gefahr des Inhabers.

4. Postsendungen mit den vorangeführten Wertpapieren überhaupt werden zur Abstempelung nicht zugelassen und ist daher die Annahme derselben von Seite der Stempel- und Steuerämter zu verweigern.

5. Die entfallende Stempelgebühr (Verzeichnis A) ist mittels der im Verschleiß befindlichen österreichischen Stempelmarken zu entrichten. Diese sind von den Parteien selbst, u. zw. derart zu befestigen, daß sie nach gehöriger Befuchtung mit der ganzen Fläche fest haften.

Als Regel wird angeordnet, daß die Stempelmarken auf der Vorderseite der Schuldverschreibungen, insofern dieselben mit besonderen Gewinnscheinen nicht versehen sind, und an derjenigen Stelle befestigt werden, wo sich der größte freie Raum befindet, damit durch sie kein oder möglichst wenig Text, auf keinen Fall aber die Bezeichnung der Serien und Nummern verdeckt werde.

Nur in dem Falle, wenn auf der Vorderseite kein genügender Raum für die Anbringung der Stempelmarken vorhanden sein sollte, ist es gestattet, dieselben auf der Rückseite der Schuldverschreibungen an der geeignetsten Stelle zu befestigen.

In erster Linie ist der Originaltext, sodann der Text in deutscher Sprache, insofern derselbe auf der Schuldverschreibung vorhanden ist, frei zu lassen.

6. Bei Schuldverschreibungen dagegen, welche mit Gewinnscheinen versehen sind, wie bei den italienischen Noten Kreuzlosen und den serbischen Tabaklosen, sind die Stempelmarken nicht auf den amortisierbaren Schuldverschreibungen, sondern auf der Gewinnscheinen in der im Punkte 5 angeordneten Weise zu verwenden.

7. Gewinnscheine allein, d. i. solche, von welchen die amortisierten Schuldverschreibungen bereits abgetrennt worden sind, unterliegen derselben Gebühr, wie die ursprünglich ausgegebenen ganzen Schuldverschreibungen.

8. Den angemeldeten Wertpapieren ist zugleich ein Verzeichnis desselben nach dem beiliegenden Muster $\frac{1}{2}$ beizuschließen, und zwar, wenn dasselbe nicht mehr als 15 Stück umfassen soll, in einer, im gegenteiligen Falle aber in zweifacher Ausfertigung.

9. Das vorgenannte Verzeichnis hat zu enthalten:

- a) die Stückzahl,
- b) die Bezeichnung der Anleihe in der Reihenfolge des Verzeichnisses A,
- c) die Fälligkeit des ersten Kupons in dem Falle, wenn die Zinskupons mit den Schuldverschreibungen einen zusammenhängenden Bogen bilden,
- d) den Nennwert der Schuldverschreibung, und
- e) die Serien und Nummern derselben.

Am Schlusse der Verzeichnisse ist von der Partei, deren Vor- und Zuname, Stand, Wohnort und Wohnung anzusetzen.

Die letzte für den Gebührenbetrag bestimmte Kolonne des Verzeichnisses ist von der Partei offen zu lassen und wird deren Ausfüllung dem Amte vorbehalten.

10. Die Formularien dieser Verzeichnisse erliegen bei den Stempel- und Steuerämtern, können von den Parteien eingesehen und soweit die Vorräte reichen, gegen Vergütung der Kosten von einem Kreuzer per Bogen bezogen werden.

11. Gemäß § 4, Absatz 1, des Gesetzes sind ungarische Staatsschuldverschreibungen mit Prämien, wozu auch die vierprozentigen Theißregulierungslose vom Jahre 1880 gerechnet werden, der Abstempelung nicht zu unterziehen.

Im angehängten Verzeichnisse B sind dagegen diejenigen Schuldverschreibungen verzeichnet, welche in den Ländern der ungarischen Krone vor dem 1. März 1889 zur Ausgabe gelangt und nach §§ 4 und 5, Alinea 5 des Gesetzes zur gebührenfreien Abstempelung zu bringen sind.

Auf dieselben finden die Bestimmungen der Punkte 2, 3, 4, 8, 9 und 10 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Ungarische Schuldverschreibungen sind getrennt von den ausländischen Wertpapieren mit besonderen Verzeichnissen vorzulegen.

12. Die eingereichten Verzeichnisse werden bezüglich ihrer

Richtigkeit von den übernehmenden Beamten durch Vergleichung mit den beiliegenden Effekten in Gegenwart der Partei geprüft und bei Anmeldungen von nicht mehr als 15 Stück nötigenfalls im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung richtiggestellt.

Bei größeren Anmeldungen dagegen sind unrichtig befundene Verzeichnisse den Parteien zur Richtigstellung zurückzugeben.

13. Werden die Verzeichnisse richtig befunden, so erfolgt die Abstempelung in der Reihenfolge der Anmeldungen bis zu 15 Stück gleich oder doch an demselben Tage.

Bei Anmeldungen von mehr als 15 Stück wird der Partei ein Exemplar des geprüften Verzeichnisses quittiert mit der Auskunft zurückgestellt, zu welchem Zeitpunkte die abgestempelten Schuldverschreibungen gegen Rückstellung des quittierten Verzeichnisses behoben werden können.

14. Mittels Anschlagens wird vom Amte bekanntgegeben, von und bis zu welcher Stunde die Anmeldungen angenommen, beziehungsweise die abgestempelten Wertpapiere ausgefolgt werden.

15. Sollte aber eine Partei das ihr ausgefolgte quittierte Verzeichnis beizubringen nicht in der Lage sein, so werden die auf ihren Namen erlegten Wertpapiere nebst einer Abschrift des beim Amte verbliebenen Verzeichnisses zu Gerichtshänden hinterlegt.

16. Die Abstempelung hat bei Verwendung der Marken in der vorgeschriebenen Weise und in der Art zu geschehen, daß ein Teil des Stempelabdruckes auf den Stempelmarken und ein Teil auf der Schuldverschreibung rein und deutlich lesbar erscheine.

Bei Losen, welche zur Zeit der Abstempelung noch mit Gewinnscheinen versehen sind, ist nebstbei auch die nicht amortisierte Schuldverschreibung mit dem Amtssiegel zu versehen.

In gleicher Weise ist mit dem Aufdrucke des Stempelzeichens bei ungarischen Schuldverschreibungen zu verfahren.

17. In betreff der in zivil- oder gerichtlicher- oder militärdepositenamtlicher Verwahrung befindlichen abstempelungspflichtigen Wertpapiere wird gestattet, daß die Abstempelung derselben zu einer mit der leitenden Finanzbehörde innerhalb

Beilage 1.

Verzeichnis A

der im Sinne der §§ 3 und 5 Alinea 2 des Gesetzes zur Abstempelung zugelassenen ausländischen Schuldverschreibungen mit Prämien.

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Vorauss-gabung	Nominal-betrag der Appoints	Stempel-gebühr	
				fl.	kr.
I. Deutsches Reich.					
1. Preußen.					
1	Preussische 3 $\frac{1}{2}$ % Staats-Prämien-Anleihe ¹⁾	1855	100 Thlr.	—	94
2	Vormalig kurhessische Staatslotterie-Anleihe zur Erbauung der Main-Weiser-Bahn ¹⁾	1845	40 Thlr.	—	63
2. Baiern.					
3	Bairische 4% Staats-Prämien-Anleihe ¹⁾	1866	175 fl. f. d. oder 100 Thlr.	—	94
3. Baden.					
4	Badische 4% Staats-Prämien-Anleihe ¹⁾	1867	175 fl. f. d. oder 100 Thlr.	—	94
4. Oldenburg.					
5	Oldenburgische Eisenbahn-Anleihe	1871	40 Thlr.	—	63
5. Braunschweig.					
6	Braunschweigische Staats-Eisenbahn-Anleihe	1868	20 Thlr.	—	19
6. Sachsen-Meiningen.					
7	Staats-Eisenbahn-Anleihe	1870	7 fl. f. d.	—	7
7. Anhalt.					
8	Anhalt-Desauische Staats-Prämien-Anleihe ¹⁾	1857	100 Thlr.	—	94
8. Lübeck.					
9	Lübeckische Staats-Prämien-Anleihe ¹⁾	1863	50 Thlr.	—	63

¹⁾ Derzeit nicht mehr in Umlauf.

Fortlaufende Nr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Vorauss-gabung	Nominal-betrag der Appoints	Stempel-gebühr	
				fl.	kr.
9. Hamburg.					
10	Hamburger Staats-Anleihe ¹⁾	1846	100 Mt. Seco.	—	63
11	" " "	1866	50 Thlr.	—	63
II. Italien.					
12	Italienische Rothe Kreuz-Lose	1885	25 Lire	—	7
III. Rußland.					
13	Russische erste Staats-Prämien-Anleihe ²⁾	1864	100 R. S.	1	25
14	Russische zweite Staats-Prämien-Anleihe ³⁾	1866	100 R. S.	1	25
15	Anleihe des Großherzogthums Finnland	1868	10 Thlr.	—	13
IV. Schweden.					
16	Staats-Eisenbahn-Anleihe ¹⁾	1860	10 Thlr.	—	13
V. Serbien.					
17	Serbische 3% Prämien-Anleihe	1881	100 Fres.	—	32
18	Prämien-Anleihe der königlich serbischen Regierung (Tabak-Lose)	1888	10 Fres.	—	7
VI. Türkei.					
19	Ottomanische Prämien-Anleihe (Türken-Lose)	1870	400 Fres.	1	25

¹⁾ Derzeit bereits amortisiert.

²⁾ 1910 gelangten die alten Lose gegen neue Stücke zum Umtausch und mußten bis 31. Juli 1910 gegen Entrichtung einer Gebühr von R 250 neuerdings abgestempelt werden.

³⁾ 1911 gelangten die alten Lose gegen neue Stücke zum Umtausch, welche bis 31. August 1911 gegen Entrichtung einer Gebühr von R 250 abgestempelt werden mußten.

Verzeichnis B

der im Sinne des § 4, Alinea 2 des Gesetzes der (gebührenfreien) Abstem-
pelung unterliegenden ungarischen Schuldverschreibungen mit Prämien.

Sortenlaufbe- zr.	Bezeichnung der Anleihe	Jahr der Ver- aus- gabung	Nominal- betrag der Apponts	Stempel- gebühr	
				fl.	kr.
1	Gräflisch Reglevich'sches Lottoan- lehen ¹	1847	10 fl.	g e b ü h r e n f r e i	
2	Lotterielehen der königlich freien Stadt Ofen ¹	1859	40 fl.		
3	Ungarische Rothe Kreuzlose . . .	1882	5 fl.		
4	4% Prämienobligationen der un- garischen Hypothekenbank . . .	1884	100 fl.		
5	Ungarische Dombau-(Basilica-)Lose	1886	5 fl.		
6	Ungarische Vereinslose „Gutes Herz“ (Jó sziv-Lose)	1888	2 fl.		

¹ Derzeit nicht mehr in Umlauf.

N^o _____

Beilage 2.

Praes.

Verzeichnis.

der von de..... Gefertigten zur Abstem-
pelung überreichten Schuldver-
schreibungen mit Prämien.

Stücke	Kronland :			Amt :			Scala III Gebühr	
	Benennung der Schuldverschreibung	der erste Coupon ist fällig am	Serie	Nummer	Nominal- betrag	Scala III Gebühr		
						fl.	kr.	

Übernommen am
Ausgefóhlt am:

Unterschrift der Beamten:

des gesetzlichen Termines vereinbarten Zeit, und zwar von zwei Uhr nachmittags an in den vom Parteienverfahre freien Amtsräumen des betreffenden Depositenamtes durch eine hierzu abgeordnete Stempelungskommission vorgenommen werde.

Bis dahin sind die abstempelungspflichtigen Lose bei allfälligen Erfolgslösungen in der allgemein vorgeschriebenen Weise abstempeln zu lassen.

18. Derselbe Vorgang wird auch den Banken, Kreditinstituten und Anstalten in Wien, welche der Abstempelung unterworfenen Schuldschreibungen in Depot halten, für den Fall zugestanden, als sie innerhalb vierzehn Tagen nach Kundmachung des Gesetzes bei der Finanzbezirksdirektion in Wien in einer ungestempelten Eingabe darum ansuchen und der Stempelungskommission ausreichende, vom Parteienverfahre gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

Diesem Ansuchen ist ein genaues Verzeichnis (Punkt 8) aller Schuldschreibungen und abgetrennten Gewinnscheine, welche der Abstempelung unterzogen werden sollen, beizulegen, widrigenfalls das gestellte Ansuchen unberücksichtigt bleibt. Die erwähnte Finanzbezirksdirektion bestimmt sodann Tag und Stunde der vorzunehmenden Amtshandlung.

19. In den Landeshauptstädten wird die Entscheidung über die im Sinne der vorstehenden Absätze 17 und 18 gestellten Ansuchen den Finanzlandesbehörden vorbehalten.

4. Kraftloserklärung von Urkunden.

a) Kaiserliche Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden.

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens.

§ 1. (1) Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, können nach den folgenden Bestimmungen für kraftlos erklärt werden.

(2) Auf das Verfahren finden die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen¹⁾ Anwendung, insofern nicht im folgenden

§ 1. 1. Den Handelsgerichten steht auch die Kraftloserklärung von Urkunden zu, die, abgesehen von der noch fehlenden Unterschrift des Ausstellers, mit den übrigen Erfordernissen eines gültigen Wechsels (Art. 4 W.D.) versehen sind.

Entsch. v. 5. Nov. 1874, J. 11.737, SprRep. 75.

2. Zur Kraftloserklärung von Kuzscheinen ist der Gerichtshof am Siege jener Bergbehörde zuständig, welche das Gewerkenbuch führt (§ 1 Gef. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36).

Entsch. v. 24. Okt. 1888, J. 12.516, GU. 12.411.

3. Zur Kraftloserklärung von Pfandscheinen über Pretiosen ist jener Gerichtshof zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz der Anstalt befindet, welche den Pfandschein ausgestellt hat.

Entsch. v. 20. Nov. 1917, R I 295/17, amtl. S. 1880.

4. Zur Kraftloserklärung der von Vorshußklassen oder anderen Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung ausgegebenen Spareinlagebücher ist der Gerichtshof am Siege der Genossenschaft (§§ 1, 2 Gef. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36) und nicht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Antragstellers liegt (§ 115, Abs. 4 ZN.), zuständig.

Entsch. v. 5. Sept. 1916, Nd VI 92/16, PrDOG. XX/265, amtl. S. 1787.

Entsch. v. 30. Nov. 1915, Nd I 266/15 — nicht publ.

5. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36, gelten auch für die Kraftloserklärung von Lebensversicherungspolizzen.

Entsch. v. 1. Juli 1868, J. 6618, GU. 3089.

6. Wird wegen Verlustes von auf den Überbringer lautenden Wertpapieren samt den dazu gehörigen Kupons das Amortisationsverfahren eingeleitet und werden vor Ablauf der Etilkalfrist die inzwischen fällig gewordenen Kupons eingelöst, so ist dem Antrage auf Einstellung des Amortisationsverfahrens bezüglich der Kupons Folge zu geben (§ 3 Gef. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36).

Entsch. v. 21. Mai 1902, J. 7030, GUNZ. 1909, PrDOG. V/222.

7. Zur Kraftloserklärung von Ratenbriefen über verkaufte Lose ist das Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Amortisationswerber seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat, da Ratenbriefe nicht zu den im § 1 Gef. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36, bezeichneten Papieren gehören.

Entsch. v. 15. Dez. 1903, J. 17.705, GUNZ. 2907, PrDOG. VII/213, amtl. S. 758.

Entsch. v. 5. Okt. 1904, J. 14.734, GUNZ. 2794, MCl. 2416.

8. Zur Kraftloserklärung von Ratenbriefen über Lose, die von einer ungarischen Firma in Ungarn ausgestellt wurden, sind die inländischen Gerichte zuständig, da diesbezügliche besondere Bestimmungen im Sinne des § 115, Abs. 3 ZN. nicht bestehen.

Entsch. v. 21. Sept. 1909, R II 838/09, GUNZ. 4718, PrDOG. XIII/254.

9. Zur Einleitung des Kraftloserklärungsverfahrens bezüglich eines

etwas anderes bestimmt ist.²⁾ Der Antragsteller und andere Personen können unter Eid einbernommen werden.

1) *KaisPat. v. 9. Aug. 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen.* — *Vgl. dazu die Novelle v. 21. Dez. 1923, RGBl. Nr. 636.*

2) *Betreffs der Zuständigkeit vgl. § 115 ZN.*

§ 115 ZN.: „Aufforderungen zum Zwecke der Kraftloserklärung von Staatsobligationen und der denselben gleichgeachteten Kreditpapiere sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz^{a)} zu beantragen, an dessen Amtssitz die bezüglichlichen Kreditbücher geführt werden.“)

Für die Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Wechselfen sowie von Urkunden, deren Kraftloserklärung sich zufolge gesetzlicher Vorschrift nach Artikel 73 der Wechselordnung zu richten hat^{c)}, ist das Handelsgericht (Handelsjenat des Kreis- oder Landesgerichtes) des Zahlungsortes zuständig.

Der Gerichtsstand zur Einleitung und Bewilligung der Kraftloserklärung aller anderen Urkunden ist nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen^{d)} zu beurteilen.

In Ermanglung einer anderweitigen Vorschrift ist für das Kraftloserklärungsverfahren und die Bewilligung der Kraftloserklärung das Bezirksgericht zuständig, bei welchem die um Kraftloserklärung anstehende Partei zur Zeit des Ansuchens ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.“^{e)}

a) Die Erledigung von Gesuchen in Kraftloserklärungsfachen

von einem Inländer ausgestellten, von einem Ausländer verlorenen Bezugsscheines über Wertpapiere sind die inländischen Gerichte zuständig.

Entsch. v. 10. Juni 1921, Nd I 41/21, ZBl. 1921/97.

10. Zur Kraftloserklärung von im Ausland ausgestellten Wertpapieren (z. B. Türkenlosen, Gewinnscheinen der ungarischen Hypothekbank) sind die inländischen Gerichte nicht zuständig.

Entsch. v. 19. Sept. 1911, R II 645/11, Pr. 1911/741.

11. Von einer ungarischen Versicherungsgesellschaft in Ungarn ausgegebene Urkunden können bei einem inländischen Gericht auch dann nicht amortisiert werden, wenn die Gesellschaft im Inlande eine Repräsentanz besitzt.

Entsch. v. 2. Nov. 1887, Z. 12.322, GM. 11.811.

12. Die Amortisierung inländischer Lose, die von einer ausländischen Zollbehörde konfisziert wurden, ist unzulässig.

Entsch. v. 26. Mai 1908, R I 328/08 — nicht publ.

13. Eine Bestätigung über die Nichtauszahlung einer Fessionsvaluta kann nicht amortisiert werden.

Entsch. v. 15. Okt. 1873, Z. 8834, GM. 5105.

14. Das Amortisationsverfahren gehört nicht zu den die Syndikatslage (§ 1 des Syndikatsgef. v. 12. Juli 1872, RGBl. Nr. 112) ausschließenden Rechtsmitteln.

Entsch. v. 6. Dez. 1905, Z. 13.520, GMNz. 3242.

ist gemäß § 7, Abs. 3 ZN. einem hierzu bestellten Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter zu übertragen.

b) *Vgl. diesbezüglich die MW. v. 6. Juli 1850, RGBl. Nr. 268, die MW. v. 29. Juli 1850, RGBl. Nr. 308, die MW. v. 17. Mai 1853, RGBl. Nr. 95 und die MW. v. 10. Jan. 1856, RGBl. Nr. 13.*

c) *Vgl. die Bemerkungen bei § 17 dieses Gef.*

d) *Vgl. Gef. v. 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 36, wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisierung der von Privaten ausgegebenen Wertpapiere geregelt wird:*

„§ 1. Wertpapiere, welche von Aktien-Gesellschaften oder von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, dann von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegeben werden, die mit staatlicher Bewilligung errichtet sind und der Aufsicht des Staates unterstehen, sind ausschließlich bei demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu amortisieren, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft, des Vereines, der Anstalt oder Unternehmung, bzw. der Zweigniederlassung derselben, von welcher das zu amortisierende Wertpapier selbständig ausgegeben worden ist, sich befindet.“

Zu diesen Wertpapieren gehören insbesondere Aktien, Interimscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partials, welche Teile eines Anlehens bilden, dann Dividenden- und Zinnscheine (Kupons), Sparkassenscheine, Depotcheine, Genussscheine, Kassenanweisungen, Schecks und ähnliche für den Verkehr bestimmte Papiere.

§ 2. Zur Amortisierung der von anderen Körperschaften, von einzelnen Personen oder von Gemeinden ausgegebenen Wertpapiere, wenn dieselben entweder auf Überbringer lauten oder wenn dieselben auf Überbringer lautende Zinnskubons beigegeben sind, ist ausschließlich dasjenige Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ausstellungsort des zu amortisierenden Wertpapiers, und wenn auf diesem mehrere Ausstellungsorte erscheinen, der daselbst zuerst genannte liegt. Dasselbe gilt von Wertpapieren der hier bezeichneten Art auch in dem Falle, wenn dieselben nachträglich vinkuliert oder auf bestimmte Namen geschrieben worden sind.

§ 3. In Ansehung der Fristen und des Verfahrens für die Amortisierung der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Wertpapiere haben die für die Amortisierung von Staatspapieren ähnlicher Gattung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden; dabei sind jedoch solche Papiere, welchen auf Überbringer lautende Kupons beigegeben sind, selbst dann, wenn sie auf bestimmte Namen lauten, bezüglich der Amortisierungsfrist wie Wertpapiere auf Überbringer zu behandeln.

§ 4. An den bezüglich der Amortisierung der Wechsel geltenden gesetzlichen Vorschriften, dann an den in besonderen staatlichen Genehmigungen und in besonderen, nach der Verordnung v. 26. Sept. 1857, RGBl. Nr. 180, unberührt gebliebenen Statuten, sowie an den im Handelsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Handelsgerichtes oder eines anderen Gerichtsstandes zur Amortisierung kaufmännischer Anweisungen und Verpflichtungsscheine und einzelner Gattungen von Wertpapieren, sowie über die für einzelne

Gattungen dieser Papiere festgesetzten ausnahmsweisen Amortisierungsfristen und Amortisierungsmodalitäten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 5. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ergangenen Erkenntnisse, durch welche ein Wertpapier für amortisiert erklärt worden ist, bleiben unberührt.

Die in bereits ausgefertigten Evidenzen, über welche ein Amortisierungserkenntnis noch nicht ergangen ist, bestimmte Amortisierungsfrist kann jedoch ihre Wirksamkeit erst nach Ablauf des nach den §§ 3 und 4 erforderlichen Zeitraumes erreichen; in solchen Fällen steht die Fortsetzung des Amortisierungsverfahrens ausschließlich dem nach §§ 1 und 2 als zuständig erklärten Gerichtshofe zu.

§ 6. Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Art. 99 der Statuten der Österr.-ung. Bank (Ges. v. 27. Juni 1878, RGBl. Nr. 66, mit Berücksichtigung der durch Ges. v. 21. Mai 1887, RGBl. Nr. 51, bzw. KaisWdg. v. 21. Sept. 1899, RGBl. Nr. 176, bzw. Ges. v. 8. Aug. 1911, RGBl. Nr. 157, getroffenen Abänderungen):

„Die Amortisierung der von der Österreichisch-ungarischen Bank ausgegebenen Aktien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden, bzw. Zinsenkupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisierung von Anweisungen (Art. 78) ist nach den am Zahlungsort derselben für die Amortisierung von Wechseln gültigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisierung aller übrigen von der Österreichisch-ungarischen Bank oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Plage ausgestellten Urkunden ist ausschließlich das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisierung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließlich das königliche Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen. Die genannten Gerichte verfahren hierbei nach den in dem betreffenden Teile der österreichisch-ungarischen Monarchie für die Amortisierung von Staatspapieren bestehenden Vorschriften.

Vor Einleitung des Amortisierungsverfahrens und vor Erlassung des definitiven Amortisierungserkenntnisses haben die genannten Gerichte die Äußerung der Österreichisch-ungarischen Bank über die Wichtigkeit der von dem Amortisierungsverwerber angeführten Merkmale der zu amortisierenden Urkunden, bzw. über deren Zustand einzuholen."

Art. 119 Satzungen der Österreichischen Nationalbank (WG. v. 14. Nov. 1922, RGBl. Nr. 823):

„Die Kraftloserklärung der von der Bank ausgegebenen Aktien, anderen Wertpapieren und sonstigen Urkunden sowie der dazugehörigen Gewinnanteil- oder Zinscheine ist beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien nachzusuchen.

Bei Kraftloserklärung von Anweisungen ist nach den am Zahlungs-

orte für die Kraftloserklärung von Wechseln gültigen Vorschriften zu verfahren."

§ 9, Abs. 3, Ges. v. 23. Dez. 1917, RGBl. Nr. 501, über den Versicherungsvertrag:

„Für die Kraftloserklärung von Versicherungsurkunden ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Versicherers oder dessen Zweigniederlassung sich befindet."

e) Mitteilung ZMWB. v. 30. Aug. 1921, Nr. 8, Seite 101f.:

Kraftloserklärung, Verhältnis zum Ausland. Bei einem Wiener Gerichte haben sich Zweifel darüber ergeben, ob die Kraftloserklärung dem ausländischen Gerichte zu überlassen ist, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes zur Kraftloserklärung einer von einem im Inlande wohnhaften Inländer im Inlande ausgestellten Urkunde nur auf § 115, Abs. 4, ZM., gestützt werden kann, der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand im Auslande hat und zwischenstaatliche Vereinbarungen über diese Frage nicht bestehen.

Auf Ersuchen des WM. f. Justiz hat das Oberlandesgericht Wien in einem über diese Frage erhaltetem Gutachten seine Ansicht dahin geäußert, daß ein solcher Antrag grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt und eine von einem ausländischen Gerichte ausgesprochene Kraftloserklärung einer solchen Urkunde für den inländischen Schuldner, der seinen Gerichtsstand in Streitfachen im Inlande hat, auch dann keine befreiende Wirkung habe, wenn der Antragsteller bei dem die Kraftloserklärung aussprechenden ausländischen Gerichte seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

Aus den Gründen: Aus der im § 1 ZM. enthaltenen Aufzählung jener Gerichte, die überhaupt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufen sind, ergibt sich, daß das Gesetz, wo immer es von einem besonderen Gerichtsstande spricht, nur einen Gerichtsstand bei einem inländischen Gerichte im Auge hat. Denn an ein ausländisches Gericht kann das Gesetz die ihm Unterworfenen doch nicht verweisen, dies umsoweniger, da die Urteile ausländischer Gerichte hierlands nicht ohneweiters vollstreckt werden. Wenn also § 115, Abs. 4, ZM., das Amortisierungsansuchen einer Partei vor ein Bezirksgericht als die sachlich zuständige Behörde verweist, kann diese Gesetzesstelle nur ein inländisches Bezirksgericht vor Augen haben und, da für eine im Auslande wohnende Partei, die ein solches Gesuch zu stellen hat, die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit fehlen, hat für solche Fälle § 28 ZM. Vorsorge getroffen. Die Kraftloserklärung einer im Inlande von einer inländischen Anstalt ausgestellten Urkunde, durch welche eben diese inländische Anstalt verpflichtet wird, kann nach den im Inlande geltenden Bestimmungen über die Zuständigkeit im ausländischen Staat überhaupt nicht anhängig gemacht werden. Der Ausspruch einer ausländischen Gerichtsbehörde über die Kraftloserklärung einer solchen Urkunde ist daher nach den Vorschriften des § 80, Z. 1 ÖD. nicht vollstreckbar, da er gegen einen inländischen Verpflichteten gerichtet ist."

§ 2. (1) Bestehende Vorschriften, die die Kraftlos-
erklärung gewisser Urkunden zulassen¹⁾ oder ausschließen,
bleiben in Geltung.

(2) Insbesondere können folgende Urkunden nicht für
kraftlos erklärt werden:

1. Staats- und Banknoten²⁾;
2. Einlagescheine der Zahlenlotterie sowie Lose der
Klassenlotterie und der zu wohltätigen Zwecken veranstalteten
Lotterien³⁾;
3. die Erneuerungsscheine (Talons) der Wertpapiere
(§ 16)⁴⁾;
4. Karten und Marken des täglichen Verkehrs, wie Ein-
tritts- und Fahrkarten, Speisemarken und ähnliches.

¹⁾ Gegenstand der Amortisierung sind u. a.:

- a) die Ausfertigungen von Notariatsakten (§ 93 Notariats-
ordnung v. 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75);
- b) Kurzscheine (§ 87, VollzVorschr. v. 25. Sept. 1854 zum Berg-
gesetz v. 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146);
- c) Privilegiumsurkunden (§§ 22, 31. VollzVorschr. zum
Privilegienpatent v. 15. Aug. 1852, RGBl. Nr. 184).

²⁾ Art. 88 Statuten der Österr.-ung. Bank (Gef. v. 27. Juni
1878, RGBl. Nr. 66). — Art. 93 Satzungen der österr. Nationalbank
(BG. v. 14. Nov. 1922, BGBl. Nr. 823).

³⁾ Vgl. unten Entsch. Nr. 1 und 2.

⁴⁾ § 1 Gef. v. 2. Juli 1868, RGBl. Nr. 88.

Antrag auf Einleitung des Verfahrens.

§ 3. (1) Zu dem Antrage auf Einleitung des Aufgebots-
verfahrens ist berechtigt, wer ein Recht aus oder auf Grund

§ 2. 1. Die Amortisierung von Lottoeinlagscheinen ist un-
zulässig.

- Entf. v. 13. Juli 1905, Z. 11.215, PrDGS. VIII/249 II.
Entsch. v. 20. März 1906, Z. 4500, PrDGS. VIII/250 IV.
Entsch. v. 19. April 1906, Z. 6523, PrDGS. VIII/249 III.
Entsch. v. 9. Mai 1906, Z. 7195, GUMNf. 3413, PrDGS.
VIII/250, SprRep. 190, amtl. S. 895.

2. Zur Amortisierung von Lottoeinlagscheinen ist dasjenige
Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Amortisationswerber seinen
allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat. (?)

Entsch. v. 2. Nov. 1904, Z. 15.842, GUMNf. 2813.

3. Über die rechtliche Natur der Lottoeinlagscheine.
Entsch. v. 6. Juli 1898, Z. 9096, GUMNf. 247, PrDGS. I/91,
ZBl. 1899/10.

der Urkunde geltend machen kann oder wer sonst ein rechtliches
Interesse an der Kraftloserklärung der Urkunde hat.

(2) Der Antragsteller hat:

1. Eine Abschrift der Urkunde vorzulegen oder deren
wesentlichen Inhalt und alles anzugeben, was zur Erkennbar-
keit der Urkunde erforderlich ist;
2. den Verlust der Urkunde sowie die Tatsachen glaubhaft
zu machen, von denen seine Berechtigung zur Antragstellung
abhängt.

Erste Anfrage.

§ 4. (1) Erachtet das Gericht nach sorgfältiger Prüfung
der über Erwerb, Besitz und Verlust der Urkunde vorgebrachten
Angaben und Beweise die Bescheinigung für erbracht und den
Antrag für zulässig, so hat es den Verpflichteten und nach
Erfordernis auch andere Beteiligte zu befragen, ob eine Urkunde
unter den angegebenen Merkmalen besteht, sowie ob und welche
Hindernisse der Einleitung des Aufgebotsverfahrens entgegen-
stehen. Der Verpflichtete kann die Organe bezeichnen, die zur
Beantwortung der Anfragen und zur Abgabe der Erklärungen
berufen sind.

(2) Die Anfrage an den Verpflichteten unterbleibt, wenn

§ 3. 1. Die Amortisierung einer Urkunde kann auch demjenigen
bewilligt werden, welcher ihre Herausgabe von einer Person unbe-
kannten Aufenthaltes zu fordern berechtigt ist.

Entsch. v. 18. Okt. 1871, Z. 12.073, GUM. 4274.

2. Die Amortisierung einer als Kautionsvinkulierten Staats-
obligation, welche der Kautionsleger an einen nicht namhaft gemachten
Dritten verpfändet zu haben behauptet, kann auch dem Krar bewilligt
werden.

Entsch. v. 7. Mai 1862, Z. 2871, GUM. 1515.

3. Der Konkursmassenverwalter kann die Amortisierung von in
die Konkursmasse gehörigen Wechsell verlangen.

Entsch. v. 6. März 1906, Z. 3427, GUMNf. 3345, PrDGS.
VIII/249 I.

4. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens ist eine neuer-
liche Amortisierung derselben Urkunde auf Einschreiten eines anderen
nicht zulässig.

Entsch. v. 16. Sept. 1913, R II 839/13, ZBl. 1914/29.

5. Zweck Kraftloserklärung der von einer Sparkassa zu einem
Einlagebuch ausgefolgten Ausweisliste ist Datum und Nummer der
letzteren anzugeben.

Entsch. v. 30. Jan. 1912, R II 80/12, GUMNf. 5764.

er selbst den Antrag stellt, wenn eine glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten aus letzter Zeit über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird, wenn bereits eine Verlustanzeige bekanntgemacht ist (§ 14), schließlich wenn infolge Krieges, Unterbrechung des Verkehrs oder infolge anderer ungewöhnlicher Ereignisse der Anfrage oder der Beantwortung ein vorläufig nicht zu beseitigendes Hindernis im Wege steht.

Aufgebotsedikt.

§ 5. (1) Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen.

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Antragstellers und seines Vertreters nach Namen, Beruf, Wohnort (Adresse);
2. eine genaue Beschreibung oder Bezeichnung der Urkunde;
3. die Bestimmung der Aufgebotsfrist;
4. die Aufforderung, die Urkunde bei Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben;
5. die Ansage, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Zustellung und Kundmachung des Ediktes.

§ 6. (1) Das Edikt ist den Beteiligten zuzustellen, an der Gerichtstafel anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Im übrigen finden die Vorschriften des § 117, Abs. 2, der Zivilprozessordnung¹⁾ sinngemäße Anwendung.

(2) Betrifft das Edikt eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden, so ist ein Auszug auch in einem durch Verordnung bestimmten Anzeiger²⁾ kundzumachen und diese Kundmachung bis zur Kraftloserklärung der Urkunde oder bis zur Einstellung des Verfahrens ohne Unterbrechung fortzusetzen.³⁾

¹⁾ § 117, Abs. 2 ZPO.: „Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Prozessgerichtes anzuschlagen und in die zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen dieses Gerichtes bestimmte Zeitung einmal einzuschalten. Wenn dies in einzelnen Fälle zweckmäßig erscheint und nicht mit einem im Vergleiche zum Streitgegenstande zu großen Kostenaufwand verbunden ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen angeordnet werden, daß das Edikt auch in anderen Zeitungen oder

daß es mehreremale eingeschaltet werde. Gegen diese Anordnung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im Verfahren vor Gerichtshöfen steht diese Anordnung dem Vorsitzenden des Senates zu, dem die Rechtsache zugewiesen ist. Anschlag und Einschaltung des Ediktes sind von Amts wegen zu bewirken.“

²⁾ Vgl. Vdg. v. 31. Aug. 1915, RGBl. Nr. 258 (siehe Seite 1153 ff.).

³⁾ Vgl. § 1 Vdg. v. 6. Mai 1922, RGBl. Nr. 265 (siehe Seite 1156).

Aufgebotsfrist.

§ 7. Die Aufgebotsfrist beträgt:

1. Für Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, sowie für solche auf den Inhaber lautende Scheine selbst mindestens ein Jahr (§ 8);

2. für alle anderen Urkunden sechs Monate.

§ 8. (1) Die Aufgebotsfrist läuft vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung und, wenn es sich um eine der im § 7, Z. 1, bezeichneten Urkunden handelt, vom Tage der ersten Kundmachung im Anzeiger. Bei Urkunden, denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, kann die Aufgebotsfrist nicht zu Ende gehen, bevor seit dem Fälligkeitstage des letzten ausgegebenen Scheines und, wenn die Forderung selbst früher fällig wird, seit dem Fälligkeitstage der Forderung ein Jahr verstrichen ist. Wird für den letzten ausgegebenen Gewinnanteilschein überhaupt keine Zahlung geleistet, so ist dieses Jahr vom 1. Juli des Kalenderjahres an zu rechnen, in dem die Auszahlung sonst geschehen wäre.

(2) Werden auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine angeboten, die bereits fällig sind, so findet

§ 7. Die Aufgebotsfrist für in Verlust geratene Pfandscheine der Pfandleihanstalten beträgt ein Jahr, da die Praxis im täglichen Leben den Pfandschein wie ein Inhaberpapier behandelt.

Entsch. v. 25. Jan. 1916, R I 31/16, PrDGS. XVIII/263, AmtlS. 1731.

§ 8. Bei unverzinslichen Losen (Gewinnscheinen) beginnt die Aufgebotsfrist am Tage der Fälligkeit.

Entsch. v. 28. Nov. 1916, R I 367/16, PrDGS. XIX/195, ZBl. 1917/77.

der erste Satz des Absatzes 1 Anwendung. Für jeden noch nicht fälligen Schein geht die Aufgebotsfrist erst nach Ablauf eines Jahres seit dem Fälligkeitstage des Scheines zu Ende.

Wirkung der Einleitung des Verfahrens; Zahlungssperre.

§ 9. (1) Durch die Einleitung des Verfahrens wird die Verjährung gegenüber dem Antragsteller mit dem Tage unterbrochen, an dem der Antrag beim zuständigen Gerichte gestellt wurde.

(2) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen (Filialen, Zahlstellen) dürfen nach Ablauf des Tages, an dem ihnen das Edikt zugestellt oder durch den Anzeiger bekanntgeworden ist oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, weder auf Grund der Urkunde leisten, noch eine Änderung daran, einen Umtausch in andere Urkunden derselben Gattung oder eine Umschreibung vornehmen, noch neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein ausfolgen (Zahlungssperre). Dieses Verbot dauert so lange, bis das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt ist. Das Verbot bezieht sich nicht auf die Zahlung für Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine sowie auf den Umtausch und die Umschreibung der nicht verloszbaren staatlichen Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten.

(3) Der Verpflichtete und seine Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, eine vorgelegte, von der Zahlungssperre betroffene Urkunde gegen Empfangsbestätigung zurückzubehalten. Sie haben von der Vorlegung einer solchen Urkunde, auch wenn sie nicht zurückbehalten wird, das anbietende Gericht unter Angabe der Person und der Adresse des Vorweisenden, soweit sie ihnen bekannt sind, in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat den Antragsteller zu benachrichtigen.

Einstellung des Verfahrens.

§ 10. (1) Das Verfahren und die weitere Kundmachung sind unter Benachrichtigung der Beteiligten einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder die Einschaltungsgebühr nicht in angemessener Frist erlegt, wenn ein Dritter die Urkunde dem Gerichte vorlegt oder auf andere Weise deren Inne-

habung nachweist oder wenn die Angaben des Antragstellers (§ 3, Absatz 2) sich nachträglich als unrichtig erweisen.

(2) Anmeldungen Dritter sind zu prüfen, wenngleich sie nach Ablauf der Aufgebotsfrist, jedoch vor Fassung des Beschlusses über die Kraftloserklärung bei Gericht einlangen. Der Antragsteller ist von jeder Anmeldung zu benachrichtigen. Wegen Veräumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

(3) Meldet sich der Inhaber und legt er die Urkunde vor, so ist dem Antragsteller vor Einstellung des Verfahrens die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu gestatten. Sonst ist zu diesem Zwecke auf Antrag dem Inhaber die Vorlage der Urkunde an das anbietende Gericht oder das Gericht des Ortes, an dem die Urkunde sich befindet, aufzutragen. Legt der angebliche Inhaber die Urkunde oder einen ausreichenden Nachweis der Innehabung nicht vor, so ist seine Anmeldung nicht weiter zu berücksichtigen.

Zweite Anfrage.

§ 11. (1) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat das Gericht auf Anmelden des Antragstellers den Verpflichteten zu befragen, ob nicht seit Beantwortung der ersten Anfrage auf Grund der Urkunde eine Leistung bewirkt oder eine Änderung der Urkunde (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen worden ist. Die Anfrage unterbleibt, wenn eine nach Ablauf der Aufgebotsfrist ausgestellte glaubwürdige Erklärung des Verpflichteten über den Gegenstand der Anfrage vorgelegt wird.

(2) Hat der Verpflichtete die Urkunde zur Gänze eingelöst, eine Änderung daran (Umtausch, Umschreibung) vorgenommen oder neue Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine ausgefolgt, so ist das Verfahren einzustellen und der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen. Der Verpflichtete haftet für die schuldhaftige Nichtbeachtung der Zahlungssperre.

Kraftloserklärung.

§ 12. (1) Das Gericht kann vor der Kraftloserklärung weitere Erhebungen pflegen. Wird der Anspruch auf die Urkunde mit Klage geltend gemacht, so ist die Entscheidung über die Kraftloserklärung bis zur Beendigung des Rechtsstreites auszusetzen.

(2) Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, hat die im § 5, Absatz 2, Z. 1 und 2, bezeichneten Angaben und die Feststellung zu enthalten, daß die Aufgebotsfrist fruchtlos abgelaufen ist.

(3) Der Beschluß ist den Beteiligten zuzustellen.¹⁾ Die fortlaufende Kundmachung im Anzeiger ist einzustellen.

1) Gerichtliche Entscheidungen über Gesuche um Kraftloserklärung von Wertpapieren sind gemäß Tarifpost 28, lit. f, der Gebühren- und Eisenbahnverkehrssteuernovelle v. 29. Juli 1924, RGBl. Nr. 286, wenn der Wert des Wertpapiers 500.000 K nicht übersteigt, gebührenfrei; bei einem Werte des Wertpapiers über 500.000 K bis 1.000.000 K unterliegen sie einer festen Gebühr von 10.000 K, in allen anderen Fällen von 20.000 K. Der Wert des für kraftlos zu erklärenden Wertpapiers ist mit dem Gelddetrage, auf den das Wertpapier lautet, zu veranschlagen; ist es aber an der Wiener Börse notiert, so ist der an dieser Börse amtlich festgestellte Kurs des Tages, der dem Tage vorangeht, an dem das Gericht über die Kraftloserklärung entscheidet, wenn jedoch für diesen Tag eine Kursfeststellung nicht stattfand, der unter sinngemäßer Anwendung des § 51 des Gebührengesetzes v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50 (siehe Seite 811) festzustellende Wert maßgebend.

Wirkung der Kraftloserklärung.

§ 13. Der Beschluß, mit dem die Urkunde für kraftlos erklärt wird, tritt, insoweit nicht eine neue Urkunde ausfertigt ist, an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde. Wer die Kraftloserklärung erlangt hat, kann unter Vorweisung des Beschlusses die ihm zustehenden Rechte aus der Urkunde oder auf Grund der Urkunde dem Verpflichteten gegenüber geltend machen oder die Ausfertigung einer neuen Urkunde gegen Ausfolgung des Beschlusses und Ersatz der Kosten verlangen. Der Verpflichtete wird durch die Leistung an diese Person insoweit

§ 13. 1. Der Schuldner kann wegen Ungefährlichkeiten im Kraftloserklärungsverfahren (Unzuständigkeit des Gerichtes) trotz Rechtskraft des Kraftloserklärungserkenntnisses die Zahlung verweigern.

Entsch. v. 23. Nov. 1887, Z. 9664, GlU. 11.848, ACI. 1373.

2. Wirkungslosigkeit der formellen Rechtskraft eines vor Ablauf der Anmeldefrist erlassenen Amortisationserkenntnisses: Die Aktiengesellschaft ist nicht verpflichtet, Duplikate von zwar rechtskräftig, aber vorzeitig amortisierten Aktien auszustellen.

Entsch. v. 27. Sept. 1910, Rv II 752/10, GUMZ. 5189, ACI. 2904, PrDWS. XIII/255.

befreit, als er durch die Leistung an den Inhaber der kraftlos erklärten Urkunde befreit worden wäre.

Verlustanzeige.

§ 14. (1) Wenn eine auf den Inhaber lautende Urkunde, die für kraftlos erklärt werden kann, abhanden gekommen ist, kann der Verlustträger bei der Sicherheitsbehörde seines Aufenthalts- oder des Verlustortes beantragen, daß der Verlust auf seine Kosten im Anzeiger¹⁾ bekanntgemacht werde.²⁾ Diese Bestimmung findet auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine keine Anwendung.

(2) Dem Antrage muß entsprochen werden, wenn der Ansuchende den Bestimmungen des § 3 Genüge getan hat und die Kosten der Bekanntmachung erlegt. Der Verpflichtete ist von der Anordnung der Bekanntmachung zu benachrichtigen. Sie ist bis zur Kundmachung des Aufgebotes, längstens aber bis zum Ablauf des zweiten, auf den Beginn der Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ohne Unterbrechung fortzusetzen. Sie ist früher einzustellen, wenn der Antragsteller dies begehrt oder wenn die Urkunde der Behörde, die die Bekanntmachung angeordnet hat, vorgelegt wird.

(3) Gegen den Verpflichteten hat diese Bekanntmachung, sobald sie ihm durch behördliche Mitteilung oder durch den Anzeiger bekannt wird oder bei Anwendung der gehörigen Sorgfalt bekannt werden konnte, die gleiche Wirkung, wie die Zahlungssperre (§ 9, Absatz 2).

¹⁾ Vgl. Anm. 2 zu § 6 dieses Gesetzes.

²⁾ Vgl. § 1 Bdg. v. 6. Mai 1922, RGBl. Nr. 265 (siehe Seite 1156).

Zahlungspflicht ohne Kraftloserklärung.

§ 15. Sind Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine abhanden gekommen oder vernichtet worden, so kann der Verlustträger innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Verjährungs-

§ 14. Bei Unterlassen der gewöhnlichen Aufmerksamkeit kann sich der Erwerber eines Inhaberpapiers (Loses) auf die Redlichkeit nicht berufen (§ 371 ABGB; Art. 307 SGB.). — Die Unterlassung der Evidenzhaltung amortisierter Papiere kann eine Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit beinhalten.

Entsch. v. 9. Nov. 1899, Z. 15.904, ACI. 2159.

Entsch. v. 8. Okt. 1907, Z. 10.573, ACI. 2724, PrDWS. XI/32.

frist vom Verpflichteten Zahlung verlangen, wenn er ihm vor Ablauf der Verjährungsfrist den Verlust unter Vorweisung der Haupturkunde angezeigt hat und wenn in dieser Frist weder der Schein vorgelegt noch der Anspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist.

Besondere Bestimmungen für Erneuerungsscheine.¹⁾

§ 16. (1) Erneuerungsscheine (Talons) sind unwirksam, solange das Verfahren zur Kraftloserklärung der Haupturkunde anhängig (§ 9, Absatz 2) oder der Verlust der Haupturkunde bekanntgemacht ist, oder wenn deren Inhaber unter Vorlage der Haupturkunde beim Verpflichteten Einspruch dagegen erhoben hat, daß auf Grund des Erneuerungsscheines neue Scheine ausgefolgt werden. Wenn Einspruch erhoben worden ist, dürfen weitere Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine und ein weiterer Erneuerungsschein nur dem ausgefolgt werden, der die Haupturkunde vorlegt. Der Einspruch ist vom Verpflichteten auf der Haupturkunde anzumerken.

(2) Durch die Kraftloserklärung der Haupturkunde wird auch der Erneuerungsschein kraftlos.

¹⁾ Vgl. § 2, P. 3 dieses Gesetzes.

Unberührt bleibende Vorschriften.

§ 17. (1) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Kraftloserklärung von Wechseln, Schecks und anderen Urkunden.

§ 17. Die Amortisierung von Wechseln, welche in eine Konkursmasse gehören, doch bei Konkursöffnung nicht auffindbar sind, ist zulässig.

Entsch. v. 6. März 1906, Z. 3427, *GMNz.* 3345, *PrDGH.* VIII/2491, *WBl.* 1906/17.

2. Die Anzeige des Akzeptanten, daß er den in Amortisierung begriffenen Wechsel bezahlt und vernichtet habe, ist dem Amortisierungswerber lediglich zur Kenntnis zu bringen.

Entsch. v. 3. Okt. 1893, Z. 11.648, *GMU.* 14.849, *Czef.* 684.

3. Über die Klage des Eigentümers eines in Amortisierung begriffenen Wechsels auf Deposition der akzeptierten Summe ist das Wechselverfahren einzuleiten.

Entsch. v. 3. Nov. 1896, Z. 11.052, *Czef.* 743.

Entsch. v. 8. Aug. 1865, Z. 6562, *Reitler* 364 (?).

4. Die Depositionspflicht des Akzeptanten erstreckt sich nur auf die Wechselsumme, nicht auf Zinsen und Kosten.

Entsch. v. 11. Mai 1886, Z. 5513, *Czef.* 440.

deren Kraftloserklärung zufolge gesetzlicher Vorschrift sich nach Artikel 73 der Wechselordnung¹⁾ zu richten hat; insoweit in jenen Bestimmungen eine Vorschrift fehlt, sind die Bestimmungen dieser Kaiserlichen Verordnung anzuwenden. Die Kundmachung im Anzeiger und die Zahlungssperre im Sinne des § 9, Absatz 2, finden jedoch nicht statt.

5. Auch ein in Amortisierung begriffener Domizilwechsel muß zur Wahrung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten protestiert werden. Zur Protesterhebung dient eine Wechselabschrift.

Entsch. v. 22. Juli 1857, Z. 7155, *Reitler* 112.

6. Die Einwendung des Besagten, daß er den amortisierten Wechsel besitze, ist unerheblich, sofern er nicht auch dessen Tilgung behauptet.

Entsch. v. 9. April 1878, Z. 13.523, *Czef.* 199.

7. Stellt der beklagte Akzeptant in Abrede, einen solchen Wechsel wie den amortisierten unterschrieben zu haben, so ist der Beweis hierüber trotz Nichtvorlage des Originalwechsels nicht ausgeschlossen.

Entsch. v. 13. Febr. 1878, Z. 8443, *Czef.* 188.

Entsch. v. 10. Okt. 1878, Z. 7659, *GMU.* 7171, *Czef.* 222 (?).

8. Auf Grund eines Amortisationserkenntnisses, welches nicht alle wesentlichen Erfordernisse des Wechsels enthält, kann die Zahlung der Wechselsumme nicht gefordert werden.

Entsch. v. 10. Dez. 1901, Z. 11.064, *PrDGH.* V/184, *AmtlS.* 497.

9. Wurde in einem Urteile ein Betrag gegen Rückstellung eines Wechsels zugesprochen, so ist die Exekution zu dessen Herbeibringung auch gegen Ausfolgung des Amortisationsbeschlusses zu erteilen.

Entsch. v. 3. Sept. 1902, Z. 12.500, *GMNz.* 2021, *Notz.* 1902/47.

10. Ist ein Wechsel, dessen Wechselkraft bereits durch Verjährung erloschen ist, in Verlust geraten, so kann die aus demselben herührende Forderung mit Bereicherungsklage geltend gemacht werden, ohne daß die Amortisierung des Wechsels erforderlich wäre.

Entsch. v. 31. März 1892, Z. 3702, *GMU.* 14.197, *Czef.* 647.

11. Durch das Amortisationserkenntnis ist der Amortisationswerber als Eigentümer des Wechsels legitimiert und zur Klage auf Zahlung berechtigt.

Entsch. v. 9. Jan. 1866, Z. 10.669, *Reitler* 387.

Entsch. v. 13. Febr. 1878, Z. 8443, *Czef.* 188.

Entsch. v. 9. Apr. 1878, Z. 13.523, *Czef.* 199.

12. Das im § 10 der Vdg. v. 24. Apr. 1885, *RGBl. Nr.* 49, geregelte, bei der Pfandleihanstalt selbst einzuleitende interne administrative Verfahren schließt die Einleitung des gerichtlichen Amortisationsverfahrens nicht aus (§ 12 der zit. Verordnung).

Entsch. v. 20. Nov. 1917, *R I* 295/17, *AmtlS.* 1880.

(2) Unberührt bleiben ferner die Vorschriften des Artikels 14 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, RWBl. Nr. 56, über die Nichtigerklärung verlorener Einlagebücher der Postsparkasse²⁾ und des § 10 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, RWBl. Nr. 49, über verlorene Pfandscheine der Pfandleiher.³⁾

1) Art. 73 W.O.: „Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf fünf und vierzig Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigentümer vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akcepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.“

§ 21 *Scheckgef.*: „Derjenige, dem ein Scheck abhanden gekommen ist, kann beim Handelsgerichte (Handelsenate) des Zahlungsortes dessen Amortisation beantragen. Für das Amortisierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Art. 73, Abs. 2 der allgemeinen Wechselordnung mit der Abänderung, daß die Frist im Edikte auf dreißig Tage festzusetzen ist.

Bei Einleitung des Amortisierungsverfahrens kann das Gericht auf Antrag des Amortisierungswerbers dem Bezogenen mittels einstweiliger Verfügung die Einlösung des Schecks untersagen (§§ 389 bis 400 der Exekutionsordnung). Eine dem Verbote zuwider vorgenommene Einlösung des Schecks ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam.“

§ 39 *LagerSgef.*: „Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Teile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besizscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§ 33) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besizscheines oder um die Amortisation beider Teile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das

Amortisationserkenntnis erlossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zum Bezuge der Ware erteilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besizscheines, beziehungsweise beider Teile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des § 20 inoffiziellen Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntnis erlossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsumme samt Nebengebühren, sowie zur Vornahme jener Schritte erteilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung notwendig sind.“

2) Art. 14 Gesetz v. 28. Mai 1882, RWBl. Nr. 56, betreffend die Einführung von Postsparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern:

„Wenn ein Einlagebuch in Verlust gerät, so tritt das folgende Verfahren ein:

Der Eigentümer hat, um ein Duplikat zu erlangen, sofort den Verlust unter möglichst genauer Angabe der Merkmale des Buches dem Postsparkassenamte entweder direkte oder durch die nächste Sammelstelle (Postamt) anzuzeigen.

Das Postsparkassenamt verfügt sofort die Beschlagvormerkung in den Büchern mit der Wirkung, daß bis auf weiteres an niemanden eine Zahlung auf das verlorene Einlagebuch geleistet werden darf.

Zugleich läßt das Postsparkassenamt bei jenem Postamte, welches das abhanden gekommene Buch ausgefertigt hat und jenem, an welches das Buch etwa überwiesen wurde, durch öffentlichen Anschlag ein Edikt kundmachen, durch welches jedermann erinnert wird, daß nach Ablauf eines Monats, vom Tage der Kundmachung, wenn binnen dieser Frist kein Anspruch auf das verlorene Buch angemeldet wurde, dasselbe als null und nichtig erklärt und ein neues Buch ausgefertigt werden wird.

Wird innerhalb der Monatsfrist kein Anspruch erhoben, so wird vom Postsparkassenamte gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Kr. österr. Währung ein Duplikat ausgefertigt und das in Verlust geratene Einlagebuch für null und nichtig erklärt.

Wird innerhalb der Monatsfrist ein Anspruch erhoben, so hat das Postsparkassenamt die Parteien an den ordentlichen Richter zu verweisen und weder ein Duplikat auszufertigen, noch irgend eine Verfügung bezüglich des verlorenen Buches zuzulassen, bevor über den gestellten Anspruch durch richterliches Erkenntnis rechtskräftig entschieden ist.“

3) §§ 10, 11, 12, Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz v. 24. Apr. 1885, RGBl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes:

§ 10: „Gerät ein Pfandschein in Verlust, so hat die Partei mit Angabe ihres Namens und Wohnortes dem Gewerbetreibhaber sogleich mündlich oder schriftlich die Verlustanzeige zu machen und den Nachweis zu liefern, daß der Verlust auch bei der Sicherheitsbehörde angemeldet wurde. Der Verlustträger muß die Zeit der geschehenen Einlage des Pfandes, sowie die Dauer und den Betrag des erhaltenen Darlehens bezeichnen und eine genaue Beschreibung des Pfandes liefern.“

Stimmt die Beschreibung mit dem hinterlegten Pfande und die angegebenen Daten des Pfandscheines mit den Büchern des Pfandleihers überein, so wird der Verlust des Pfandscheines in den Büchern vorgemerkt und ein Vormerkchein ausgefertigt.

Auf Grund dieses Vormerkcheines kann das Pfand umgesetzt werden. Kommt der Original-Pfandschein binnen Jahresfrist vom Tage der Verlustanzeige nicht zum Vorschein, so kann das Pfand gegen Rückstellung des Vormerkcheines und Berichtigung des Darlehensbetrages, der Zinsen und Nebengebühren ausgefolgt werden, wenn es nicht etwa in Folge unterlassener Umsetzung verfallen ist und veräußert wurde.

Ist das Pfand bereits verfallen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften veräußert worden, so kann nur der allenfalls erzielte Mehrerlös (Überschuß) behoben werden, sofern derselbe nicht bereits im Grunde der Bestimmung des § 4, al. 5 des Gesetzes v. 23. März 1885 (RGBl. Nr. 48) zugunsten der Ortsarmen verfallen sein sollte. Vor Ablauf eines Jahres kann das Pfand oder der aus dem Erlöse allenfalls erzielte Überschuß nur gegen gleichzeitige Übergabe des Original-Pfandscheines und des Vormerkcheines ausgefolgt werden.“

§ 11: „Nach Ablauf von 14 Tagen vom Verfallstage ist der Besitzer eines Vormerkcheines berechtigt, das Pfand, sofern es noch nicht veräußert worden ist, gegen Rückstellung des Vormerkcheines auszulösen, wenn er außerdem den Schätzungsbetrag des Pfandes bar zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche des Inhabers des Pfandscheines bei dem Pfandleiher erlegt.“

Diese Sicherstellung wird ohne Interessenvergütung wieder ausgefolgt, wenn binnen Jahresfrist vom Ausstellungstage des Vormerkcheines an gerechnet, der Original-Pfandschein nicht zum Vorschein kommt.“

§ 12: „Jeder Partei, welche bei Verlust eines Pfandscheines den nach den §§ 10 und 11 dieser Verordnung nötigen Erfordernissen zur Erlangung eines Vormerkcheines nicht entsprechen kann, oder welcher ein bereits ausgefolgter Vormerkchein in Verlust gerät, steht es frei, die Amortisation des in Verlust geratenen Pfandes oder Vormerkcheines im gesetzlichen Wege zu erwirken.“

Der Amortisationsbewerber hat, sobald der Pfandleiher von der Einleitung des Amortisationsverfahrens gerichtlich verständigt ist, durch Umsetzen dem Verfall des Pfandes und dessen Veräußerung vorzubeugen. Unterläßt er die Umsetzung, so hat er nach erwirkter rechtskräftiger Amortisation des Pfandes oder Vormerkcheines nur Anspruch auf den bei der Veräußerung des Pfandes allenfalls erzielten Mehrerlös (Überschuß).“

Wirksamkeitsbeginn.

§ 18. (1) Diese Kaiserliche Verordnung tritt am 1. Oktober 1915 in Wirksamkeit.

(2) Mit diesem Tage verlieren, soweit die Kaiserliche Verordnung nichts anderes bestimmt, die bisher geltenden Vorschriften ihre Wirksamkeit, insoweit sie Gegenstände behandeln, die in der Kaiserlichen Verordnung geregelt sind. Angelegenheiten, in denen an diesem Tage das Gericht die Einleitung des Aufgebotsverfahrens bereits beschlossen hat, sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiter zu behandeln. Auf Antrag können aber die seit dem 1. August 1914 erlassenen Aufgebotsedikte gemäß § 6, Absatz 2, nachträglich im Anzeiger kundgemacht werden. Diese Kundmachung hat die im § 9, Absatz 2, angegebene Wirkung.

§ 19. Mit dem Vollzuge dieser Kaiserlichen Verordnung sind Meine Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern beauftragt.¹⁾

1) Vgl. die folgenden Verordnungen v. 31. Aug. 1915, RGBl. Nr. 258, und v. 6. Mai 1922, BGBl. Nr. 265.

b) Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 258, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden.

Auf Grund des § 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, wird verordnet:

§ 1.¹⁾ (1) Zur Aufnahme der in den §§ 6, Absatz 2, und 14 der Kaiserlichen Verordnung vorgeschriebenen Kundmachungen und Bekanntmachungen wird im Auftrage des Justizministeriums der „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“²⁾ in Wien herausgegeben.

(2) Jedes Stück des Anzeigers hat ein Verzeichnis aller Wertpapiere und der übrigen in den §§ 6, Absatz 2, und 14 der

Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Urkunden zu enthalten, deren Verlust oder Aufgebot der Schriftleitung von den Sicherheitsbehörden oder den Gerichten seit dem Abschluß des zuletzt erschienenen Stückes mitgeteilt worden ist, ebenso ein Verzeichnis aller Wertpapiere und sonstigen Urkunden, für die eine weitere Verlautbarung der Verlustanzeige oder des Aufgebotes infolge Unwirksamkeit der Verlustanzeige oder Einstellung des Aufgebotsverfahrens oder Kraftloserklärung zu entfallen hat.

(3) Außerdem hat der Anzeiger vierteljährlich³⁾ einmal ein vollständiges Verzeichnis aller Wertpapiere und sonstigen Urkunden zu enthalten, deren Verlust oder Aufgebot der Schriftleitung mitgeteilt worden ist, soweit nicht die Verlustanzeige inzwischens unwirksam oder das Aufgebotsverfahren durch Einstellung oder Kraftloserklärung beendet ist.

1) Abs. 2 und 3 sind in der Fassung der Vdg. v. 26. Sept. 1916, RGBl. Nr. 328, über die Verlautbarung des Verlustes und des Aufgebotes von Wertpapieren und ähnlichen Urkunden (in Kraft getreten am 1. Oktober 1916) wiedergegeben.

2) Der „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden“ ist der Bank- und Wechselstuben-Aktiengesellschaft „Mercur“ zur Herausgabe übertragen worden (JMBl. 1915, Nr. 30, S. 324).

3) Früher monatlich. — Die Änderung erfolgte durch § 3 der Vdg. v. 29. Sept. 1922, RGBl. Nr. 726, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden. (In Kraft getreten am 5. Oktober 1922.)

§ 2. (1) Die Gerichte haben in den im § 6, Absatz 2, angeführten Fällen eine Ausfertigung des Aufgebotsediktes, ferner des Beschlusses, mit dem das Verfahren eingestellt oder die Urkunde für kraftlos erklärt wird, der Schriftleitung des Anzeigers zu übersenden.

(2) Die Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über Verlustanzeigen haben die im § 5, Absatz 2, Zahl 1 und 2, der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Angaben zu enthalten. Ferner ist ein Widerruf, der vor Ablauf der Höchstdauer der Verlustanzeige erfolgt, nicht aber der Ablauf dieser gesetzlichen Frist der Schriftleitung bekanntzugeben.

(3) Die Aufgebotsedikte und Verlustanzeigen sind an die Schriftleitung erst nach Erlag der Einschaltungsgebühr abzu-

senden. Ist das Edikt, die Anzeige oder ein anderer Beschluß nicht in deutscher Sprache verfaßt, so ist eine Übersetzung in diese Sprache beizulegen. Die Sendungen sind an den „Anzeiger aufgebotener Wertpapiere in Wien“ zu richten.

§ 3. Die Schriftleitung des Anzeigers wird auf Anfrage Auskunft erteilen, auf wessen Antrag und bei welcher Behörde das der Verlautbarung zugrundeliegende Verfahren anhängig ist oder aus welchem Grunde eine Verlautbarung eingestellt wurde.

§ 4. [(1) Die Einschaltungsgebühr beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Verlautbarung für ein Stück 50 h. Für Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine, die mit der Haupturkunde zugleich aufgeboten werden, ist keine besondere Einschaltungsgebühr zu entrichten. Mehrere zu einer Urkunde gehörende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine werden bei der Verlautbarung ohne Haupturkunde als ein Stück gerechnet.]¹⁾

(2) Die Einschaltungsgebühren sind von den Sicherheitsbehörden von Fall zu Fall, von den Gerichten hingegen nach den Bestimmungen des Punktes I der Justizministerialverordnung 10. Dezember 1901, JMBl. Nr. 40, mit Scheck dem Scheckkonto des Anzeigers anzuweisen.

1) Aufgehoben durch § 2, Abs. 3 und ersetzt durch § 2, Abs. 1, der Vdg. v. 6. Mai 1922, RGBl. Nr. 265 (siehe Seite 1156).

§ 5. Allen Gerichtshöfen erster Instanz mit Ausnahme jener, die nur die Strafgerichtsbarkeit ausüben, und den [landesfürstlichen] Sicherheitsbehörden in Wien und in den Landeshauptstädten wird der Anzeiger regelmäßig und unentgeltlich übersendet. Anderen Gerichten und Sicherheitsbehörden wird fallweise das Stück unentgeltlich zugefertigt, in dem das von ihnen erlassene Aufgebot (die Verlustanzeige) zum erstenmal verlaubar ist.

§ 6. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, über die Kraftloserklärung von Urkunden in Wirksamkeit.¹⁾

1) D. i. am 1. Oktober 1915 (§ 18, Abs. 1 Vdg. v. 31. Aug. 1915, RGBl. Nr. 257).

c) Verordnung des Bundesministeriums für Justiz im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Finanzen vom 6. Mai 1922, RGBl. Nr. 265, betreffend Änderung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. Nr. 307, und des § 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Vorschriften des § 6, Absatz 2, und des § 14, Absatz 1, Satz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 257, finden auf Einlagebücher, Versicherungspolizzen, Depotscheine, Pfandscheine und andere Urkunden, die nicht Gegenstand des regelmäßigen Verkehrs sind, keine Anwendung.

(2) Die weitere Kundmachung der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Anzeiger ausgetobener Wertpapiere und ähnlicher Urkunden enthaltenen Edikte, die solche Urkunden betreffen, unterbleibt. Sie ist vom Herausgeber des Anzeigers, wenn es sich um Einlagebücher, Versicherungspolizzen, Depotscheine oder Pfandscheine handelt, ohne gerichtlichen Auftrag einzustellen. In den übrigen Fällen hat das Gericht die Einstellung der weiteren Kundmachung zu veranlassen.

§ 2. (1) Die Gebühr für die Einschaltung des Ediktes oder der Verlustanzeige in den Anzeiger beträgt 2 Prozent des Kurswertes und, wenn ein solcher nicht besteht, des Nennwertes oder des nach dem letzten Satze des Absatzes 2 zu ermittelnden Wertes der Urkunde, mindestens aber 2500 K¹) für jeden Antrag. Der Kurswert ist nach dem letzten, dem Tage der Antragstellung vorausgehenden amtlichen Kurse zu berechnen. Diesen Kurs hat der Antragsteller nachzuweisen.

(2) Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die mit der Haupturkunde zugleich ausgetoben werden, bleiben bei der Berechnung der Einschaltungsgebühr außer Betracht. Werden solche Scheine allein ausgetoben, so findet die Bestimmung des Absatzes 1, Satz 1, Anwendung. Laufen die Scheine auf keinen bestimmten Betrag, so ist für die Berechnung der Gebühr anzunehmen, daß der Betrag, auf den die Haupturkunde lautet, jährlich mit 10 Prozent verzinst wird, und demnach der Wert jedes einzelnen Scheines zu berechnen.

(3) Die Bestimmung des § 4, Absatz 1, der Verordnung vom 31. August 1915, RGBl. Nr. 258, wird aufgehoben.

¹) Ursprünglich 250 K. Die Änderung erfolgte durch § 1 Bdg. v. 29. Sept. 1922, RGBl. Nr. 726.

§ 3. (1) Die Antragsteller, auf deren Antrag am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung Edikte im Anzeiger bereits kundgemacht werden, haben, wenn es sich nicht um Aufgebote handelt, deren weitere Kundmachung gemäß § 1, Absatz 2, unterbleibt, die erhöhte Gebühr binnen vierzehn Tagen nach gerichtlicher Aufforderung nachzuzahlen, widrigens das Kraftloserklärungsverfahren eingestellt wird. Kommt die gerichtliche Aufforderung dem Antragsteller nicht zugestellt werden, so ist sie an der Gerichtstafel anzuschlagen; die vierzehntägige Frist zur Nachzahlung läuft in diesem Falle von dem Tage, an dem das Schriftstück an der Gerichtstafel angeschlagen worden ist.¹)

(2) Kommt für die Berechnung des Nachzahlungsbetrages der Kurswert in Betracht, so ist der dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung vorausgehende letzte amtliche Kurs zugrunde zu legen. Diesen Kurs hat das Gericht zu erheben.

¹) Der letzte Satz des Abs. 1 ist durch § 2 Bdg. v. 29. Sept. 1922, RGBl. Nr. 726, beigelegt worden.

§ 4. Die Namen der Personen, auf deren Antrag zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Edikte im Anzeiger kundgemacht werden, und die Abkürzungen dieser Anträge sind, wenn es sich nicht um die im § 1, Absatz 2, Satz 2, bezeichneten Urkunden handelt, vom Herausgeber des Anzeigers dem Gerichte, das die Einschaltung angeordnet hat, bekanntzugeben.

5. Vorschriften über Pfandbriefe, Teilschuldverschreibungen und fundierte Bankschuldverschreibungen (Kuratorengesetze).

a) Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.¹)

§ 1. Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjekte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfand-

briefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungskommissärs verfügen.

Der Regierungskommissär darf seine Zustimmung nur dann erteilen, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Urkunde der Anstalt, welche eine solche Verfügung bezweckt, kann eine Eintragung in den öffentlichen Büchern nur dann erfolgen, wenn die Urkunde von dem Regierungskommissär mitgefertigt ist.³⁾

1) Vgl. Art. IV GGSD.: „Unberührt bleiben:

.... 4. Die Vorschriften der Gesetze v. 24. Apr. 1874, RGVl. Nr. 48 und 49, über die Bestellung eines gemeinsamen Kurators der Besitzer von Pfandbriefen und von auf Inhaber lautenden oder indossablen Teilschuldverschreibungen.“

2) Vgl. Art. IV GGSD.: „Unberührt bleiben weiters die Bestimmungen der Gesetze v. 24. Apr. 1874, RGVl. Nr. 48, v. 24. Apr. 1874, RGVl. Nr. 49, und v. 5. Dez. 1877, RGVl. Nr. 111, über die Rechte der Pfandbriefbesitzer und der Besitzer von Teilschuldverschreibungen, ferner des Gesetzes v. 27. Dez. 1905, RGVl. Nr. 213, über fundierte Bankschuldschreibungen und des Art. XVI des Gesetzes v. 8. Aug. 1910, RGVl. Nr. 149, über Bahnen niederer Ordnung.“

3) Vgl. § 3, Abs. 2 Ges. v. 6. März 1906, RGVl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

„Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Ausgabe von Pfandbriefen oder fundierten Bankschuldschreibungen zum Gegenstande des Unternehmens gehört (konzeptionspflichtige Gesellschaften), können ferner nur dann eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzeptionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.“

Vgl. ferner § 49, Abs. 3 desselben Gesetzes:

„Soll einer der im § 3, Absatz 2 bezeichneten Geschäftszweige nachträglich zu einem Gegenstande des Unternehmens gemacht werden, so kann der geänderte Gesellschaftsvertrag nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die staatliche Genehmigung des Gesellschaftsvertrages (Konzeptionierung der Gesellschaft) erfolgt ist.“

§ 2. Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus den im § 1 bezeichneten Vermögensobjekten der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden, daher Gläubiger der An-

§ 1. Trotz der Bestellung eines Kurators für die Besitzer von Pfandbriefen erlöschen die Funktionen des Regierungskommissärs nicht.

Entsch. v. 13. Mai 1885, Z. 5411, GlU. 10.572, UCl. 1316.

stalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Exekution nur unbeschadet dieses Rechtes erwirken können.

Die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte bildet im Falle des Konkurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Konkursgläubigern zu befriedigen sind.

§ 3. Wird auf ein Vermögensobjekt einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Exekution geführt, so hat das die Exekution bewilligende Gericht hievon den Regierungskommissär von Amts wegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Objekt zur Deckung für die Pfandbriefbesitzer zu dienen hat, das Gericht hievon in Kenntnis zu setzen. Auf Grund dieser Mitteilung hat das Gericht die bewilligte Exekution der im § 2, Absatz 1, enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Überdies hat der Regierungskommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hiezu zuständigen Gerichte zu erwirken.¹⁾

Ein solcher Kurator ist im Falle des Konkurses der Anstalt durch das Konkursgericht von Amts wegen zu bestellen.²⁾

Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Kurators kann auch von demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefbesitzer gehemmt würden, begehrt werden.³⁾

Auf diese Kuratoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Kuratoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen gelten.⁴⁾

1) Vgl. Art. VII GGSD.: „Die gesetzlichen Vorschriften, wodurch gewisse Sachen, Rechte und Forderungen der Exekution wegen

§ 3. 1. Dem Kurator steht eine Einflußnahme nur hinsichtlich jener Vermögensobjekte zu, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmt sind.

Entsch. v. 16. Juli 1885, Z. 8390, UCl. 1318.

2. Hinsichtlich der Verwaltung der Konkursmasse stehen dem Kurator nicht mehr Rechte zu, als den Gläubigern selbst.

Entsch. v. 13. Okt. 1885, Z. 12.104, UCl. 1319.

Geldforderungen oder einem zugunsten von Geldforderungen stattfindenden Sicherungsverfahren ganz entzogen oder derlei Exekutions- und Sicherungsmaßregeln in Ansehung solcher Sachen, Rechte und Forderungen nur in bestimmten Grenzen und unter bestimmten Beschränkungen zugelassen werden, bleiben in Wirksamkeit.“

Vgl. ferner § 133, Z. 2, Abs. 4 G.D.: „Von der Bewilligung der Versteigerung sind nebst dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für welche nach den dem Gerichte vorgelegten Ausweisen auf der Liegenschaft ein Wiederkaufsrecht einverleibt ist oder pfandrechlich sichergestellte Forderungen haften“

²⁾ Siehe Seite 1186ff.

³⁾ Gesetzliche Nebenintervention (§ 17, Abs. 2 ZPO.).

⁴⁾ Vgl. §§ 1 bis 10 Ges. v. 24. Apr. 1874, RGBl. Nr. 49 (siehe Seite 1161ff.) und das Gesetz v. 5. Dez. 1877, RGBl. Nr. 111 (siehe Seite 1172ff.).

§ 4. Eine Anstalt, welcher die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes¹⁾ erteilt wird, hat die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjekte als Kaution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen zu bestellen und dies in ihren Statuten ersichtlich zu machen.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 8 dieses Gesetzes.

§ 5. In Ansehung derjenigen als Kaution bestellten Vermögensobjekte, an welchen ein bürgerliches Recht erworben werden kann, ist deren Haftung als Kaution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen.

Zur Erwirkung der gänzlichen oder teilweisen Löschung des Kautionsbandes genügt die amtliche Bestätigung des Regierungskommissärs, daß das belastete Vermögensobjekt gänzlich oder teilweise aufgehört habe, als Kaution für die Befriedigung der Pfandbriefbesitzer zu dienen.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Kautionsbandes ist der Regierungskommissär zu verständigen. Der Aufstellung eines gemeinsamen Kurators bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Kau-

tionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bürgerlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

§ 6. Werden nach Maßgabe der Statuten bares Geld oder Wertpapiere als Kaution bestellt, so sind diese Kautionsobjekte abgefordert von dem übrigen Vermögen der Anstalt, unter Mitsperre des Regierungskommissärs, zu verwahren.

Wertpapiere, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht angelegt werden kann, sind von der Bestellung als Kaution ausgeschlossen.

§ 7. Auf Landesanstalten, welche Pfandbriefe ausstellen, und für deren Verbindlichkeiten das Vermögen eines Landes haftet, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Erfüllung der in demselben dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgabe die Landesregierung [der Landesauschuß]¹⁾ und beziehungsweise der von der Landesregierung [vom Landesauschuße]¹⁾ abgeordnete Kommissär berufen ist.

¹⁾ Art. 101 BVerfGes. (Ges. v. 1. Okt. 1920, BGBl. Nr. 1).

§ 8. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.¹⁾

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

¹⁾ D. i. am 8. Mai 1874.

b) Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.¹⁾

I. Von der gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen.

§ 1. Werden über eine Darlehensforderung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligatio-

§ 1. 1. Für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen ist ein gemeinsamer Kurator zu bestellen:

a) wegen Gefährdung ihrer Rechte durch Ausgabe neuer Kupons mit verändertem Texte.

Entsch. v. 13. Aug. 1878, Z. 7988, III. 7109, UCL. 770.

b) Falls in der Generalversammlung ein Beschluß auf Konvertierung der Prioritätensschuld in eine niedriger verzinsliche Schuld gefaßt wird, ohne daß die Frage nach der Berechtigung einer derartigen Rückzahlungsmodus untersucht wurde.
Entsch. v. 21. Nov. 1893, Z. 13.655, GML. 14.916, UCl. 1893.

c) Im Falle einer beschlossenen Änderung des ursprünglichen Tilgungsplanes ohne vorherige Unterjuchung, ob diese Änderung vertragswidrig ist oder nicht.
Entsch. v. 5. Dez. 1899, Z. 17.456, GML. 781, UCl. 2107.

2. Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators entfällt:

d) wenn eine Gesellschaft ihre Marktprioritäten zum Nennwerte vorzeitig zurückzahlt.
Entsch. v. 2. Juli 1924, Ob 474/24, RSpr. VI, Seite 187.

a) zur Abwendung des Abzuges des Kuponstempels.
Entsch. v. 2. März 1875, Z. 2118, GML. 5647, UCl. 557.
Entsch. v. 9. Nov. 1881, Z. 12.768, GML. 8550, UCl. 996.
Entsch. v. 26. März 1890, Z. 3362, GML. 13.221, UCl. 1540 (?).

b) Zur Geltendmachung anderer als der aus dem Inhalte der Schuldverschreibung hervorgehenden Ansprüche.
Entsch. v. 27. März 1879, Z. 2408, ZBl. 1879/17.

c) Für Besitzer ausländischer Staatsschuldschreibungen.
Entsch. v. 4. Sept. 1877, Z. 10.658, GML. 6549, UCl. 733.

d) Auf Ansuchen des Schuldners behufs Durchführung neuer Abänderung im Tilgungsplane.
Entsch. v. 26. Juli 1887, Z. 8370, GML. 13.065, UCl. 1354.
Entsch. v. 13. Juni 1888, Z. 6865, GML. 12.222, UCl. 1406.

3. Das Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, findet auf ausländische zum inländischen Geschäftsbetrieb auf Grund der KaisVdg. v. 29. Nov. 1865, RGBl. Nr. 127, zugelassene Unternehmungen, ohne Rücksicht auf eine seitens der Gesellschaft selbst für Partialisten bestellte Vertretung, Anwendung.
Entsch. v. 4. Mai 1904, Z. 3060, GML. 2687, UCl. 2407.

4. Das Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, ist auf Schuldverschreibungen eines fremden Staates nicht anwendbar.
Entsch. v. 4. Sept. 1877, Z. 10.658, GML. 6549, UCl. 733.

5. Bei Interessenkollision zwischen Besitzern von Prioritätsobligationen zweier Emissionen ist für beide je ein curator ad actum zu bestellen.
Entsch. v. 13. Okt. 1874, Z. 9782, GML. 5500, UCl. 564.
Entsch. v. 24. März 1875, Z. 1685, GML. 5671, UCl. 564.

6. Als Wohnsitz der Besitzer von Teilschuldverschreibungen im Sinne der österreichisch-tschechoslowakischen Unterbrechungsverordnungen gilt der Sitz der Emissionsanstalt am 26. Febr. 1919.
Entsch. d. OGH. Brünn v. 25. April 1924, RI 263/24, RSpr. VI, Seite 171.

nen²⁾, Lose u. dgl.) ausgegeben, so ist für die jeweiligen Besitzer dieser Teilschuldverschreibungen vom Gerichte ein gemeinsamer Kurator in allen Fällen zu bestellen, in welchen es sich ergibt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Insbesondere ist auch im Falle eines über das Vermögen des aus den Teilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Konkurses zur Vertretung der Rechte der Besitzer dieser Teilschuldverschreibungen ein Kurator zu bestellen.

1) Vgl. Art. IV OGH. (abgedruckt Seite 1158).

§ 2. Zur Bestellung des gemeinsamen Kurators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Teilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Teilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet.

Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung anzugeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen.¹⁾

Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Kurator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Kuratelsbehörde zu erfüllen.

Wurden die Teilschuldverschreibungen von einer Unter-

§ 2. 1. Das Handelsgericht kann eine Kuratel, die es anläßlich eines gerichtlichen Erlages für die unbekanntem Besitzer von Teilschuldverschreibungen einer Eisenbahngesellschaft angeordnet hat, nach Inkrafttreten der Jurisdiktionsnorm dem Bezirksgerichte zur Fortführung überweisen, bei welchem die Gesellschaft zur Zeit des Erlages ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hatte (Art. XVIII OGH.).

Entsch. v. 21. Juli 1907, Z. 8844, GML. 3825.

2. Die Zuständigkeit des Handelsgerichtes zur Kuratorbestellung ist begründet, wenn die inländische Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft (KaisVdg. v. 29. Nov. 1865, RGBl. Nr. 127) ins Handelsregister eingetragen ist.

Entsch. v. 4. Mai 1904, Z. 3060, GML. 2687, UCl. 2407.

nehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist es der Kuratelbehörde anheimgegeben, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten mit dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe (Aufsichtsbehörde oder deren abgeordneter Kommissär) in das Einvernehmen zu setzen.²⁾

1) Das Kuratelgericht ist gemäß § 83 a, Abs. 1 ZN. auch für Streitigkeiten über Ansprüche kompetent, welche nach den Kuratorengelesen nur durch oder gegen einen gemeinsamen Kurator geltend gemacht werden können. — Dieser Gerichtsstand gilt also für alle derartigen Aktiv- oder Passivprozesse, nicht aber auch für Rechtsstreitigkeiten, welche aus besonderen, zwischen einem einzelnen Besitzer von Teilschuldverschreibungen und dem Schuldner entstandenen Verhältnisse entspringen. Derartige Rechte muß der Besitzer bei dem nach den allgemeinen Bestimmungen zuständigen Gerichte selbständig geltend machen. — Der Gerichtsstand des § 83 a, Abs. 1 ZN. ist ein ausschließlicher und kann gemäß § 83 a, Abs. 3 ZN. auch statutarisch prorogiert werden.

2) Vgl. § 171, Abs. 1 G.D.: „... Wenn für auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen Pfandrechte haften und diese Teilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben wurden, die unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist die für die Unternehmung bestimmte Ausfertigung des Versteigerungsbekanntes dem zur Aufsichtübung berufenen Organe (Regierungs-kommissär) zuzustellen.“

§ 3. Die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Sicherung der gefährdeten Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen kann jeder Beteiligte, und wenn die Teilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben wurden, auch das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ begehren.

In dem Ansuchen ist der Sachverhalt, welcher das Begehren veranlaßt, und der Zweck der Kuratelbestellung anzugeben.

Wird das Begehren von einem Besitzer von Teilschuldverschreibungen gestellt, so hat dieser seine Berechtigung zum Einschreiten durch Vorweisung der Teilschuldverschreibungen oder des Originals einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörigen Teilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt darzutun.

Findet das Gericht das Begehren begründet, so hat es

die Bestellung des Kurators unter Angabe des Anlasses und Zweckes der Bestellung zu verfügen.

Wenn das Begehren von einem Besitzer von Teilschuldverschreibungen ausgeht, so kann die Bestellung des Kurators von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die daraus entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 4. Soll die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zu dem Zwecke erfolgen, damit ein anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so hat dieser, wenn er nicht vorher die Bestellung des Kurators bei dem nach § 2 hiezu berufenen Gerichtshofe erwirken will, in dem Einschreiten, durch welches seine Angelegenheit bei einem Gerichte anhängig wird, den zur Bestellung des gemeinsamen Kurators berufenen Gerichtshof namhaft zu machen und anzufuchen, daß die Bestellung des Kurators durch diesen Gerichtshof bewirkt werde. Gleichzeitig mit der Erledigung des Einschreitens ist dieser Gerichtshof um die Bestellung des Kurators, unter Mitteilung des Anlasses und Zweckes der Bestellung, sowie um die Verständigung desselben von der ergangenen Erledigung von Amts wegen zu ersuchen.

Dies gilt insbesondere auch im Falle, wenn der Schuldner die Vornahme einer bürgerlichen Eintragung erwirken will, von welcher die Besitzer der Teilschuldverschreibungen zu verständigen wären.

In dem gerichtlichen Beschlusse, welcher die Bestellung des Kurators verfügt, ist der Anlaß oder Zweck der Bestellung anzugeben.

§ 5. Der Name des gemeinsamen Kurators, sowie der Anlaß und Zweck seiner Bestellung ist von dem Gerichte, welches diese vorgenommen hat, durch ein Edikt kundzumachen.

Dieses Edikt ist bei dem Gerichte, welches den Kurator bestellt hat, sowie bei dem Gerichte, bei welchem die die Ku-

§ 4. Im Falle eines nach § 15, Abs. 3, Ges. v. 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, eingebrachten Gesuches um gänzliche oder teilweise Löschung eines für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen eingetragenen Pfandrechtes ist ein Kurator behufs Verständigung von der bewilligten Löschung auch von Amts wegen zu bestellen.

Entsch. v. 27. Sept. 1892, 3. 11.129, SprRep. 155, GlU. 14.399, WCl. 1677, amtl. S. 175.

§ 5. Vgl. Entsch. 1 bei § 4 dieses Ges.

ratelbestellung veranlassende Angelegenheit anhängig wird, anzuschlagen und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

Werden die Teilschuldverschreibungen in einem amtlichen Kursblatte notiert, so ist das Edikt auch durch die „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen.

Die Ausfertigung des Ediktes hat jedoch in denjenigen Fällen zu unterbleiben, in welchen die Bestellung des Kurators nur zu dem Zwecke erfolgt, um die Verständigung von der bürgerlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer der Teilschuldverschreibungen oder von der infolge der Einlösung der Teilschuldverschreibungen vorgenommenen Löschung dieses Pfandrechtes vollziehen zu können.

§ 6. Die durch die Aufgabe, für welche der gemeinsame Kurator bestellt wurde, begrenzten Rechte und Pflichten derselben sind nach den allgemeinen Vorschriften, welche sich auf Kuratoren beziehen, denen die Wahrung der Rechte von Kuranden für einzelne Geschäfte obliegt, zu beurteilen, sofern nicht

§ 6. 1. Das Kuratelsgericht kann in außerstreitigen Verfahren der zahlungspflichtigen Unternehmung auftragen, dem Kurator die rechtskräftig bestimmten Kuratelskosten bei Exekution zu bezahlen; die Einbringung der bestimmten Kuratelskosten muß nicht im Klagewege erfolgen.

Entsch. v. 18. Juni 1895, Z. 6950, GML. 15.514, WCl. 1910.

Entsch. v. 27. Nov. 1878, Z. 11.620, WCl. 813 (?).

2. Ein derartiges Erkenntnis bildet keinen Exekutionstitel gegen die Prioritätenbesitzer.

Entsch. v. 24. Juni 1896, Z. 7414, GML. 15.815, WCl. 1915.

3. Die Kuratel ist nach Erreichung des Zweckes derselben aufzuheben, z. B. nach Vollendung der Konvertierung, anlässlich welcher der Kurator bestellt wurde; eventuell in Zukunft neuentstehende Konflikte sind für den Fortbestand der Kuratel nicht maßgebend.

Entsch. v. 19. April 1900, T. 5333, GMLRZ. 973, WCl. 2135, PrDGS. II/241.

4. Eine Vereinbarung zwischen Kurator und Prioritätenschuldner, in welcher ersterer namens der Prioritätenbesitzer KonzeSSIONen (z. B. Stundung für Verlosungen) gewährt, ist nicht unzulässig, wenn die Prioritätenbesitzer in der durch ihre KonzeSSIONen gestärkten finanziellen Gesamtlage des Unternehmens entsprechende mittelbare Gegenvorteile erhalten.

Entsch. v. 19. Okt. 1909, RI 574/09, GMLRZ. 4757, WCl. 2961.

in diesem Gesetze besondere Bestimmungen hierüber enthalten sind.

Die Kosten der Kuratel sind von dem aus den Teilschuldverschreibungen Verpflichteten zu bestreiten und auf Ansuchen desselben oder des Kurators von dem Gerichte, welches den Kurator bestellt hat, zu bestimmen.

Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen, welche sich auf die Entscheidung über die Gerichtskosten im streitigen Verfahren beziehen, nicht berührt.

Außerdem bleibt dem Verpflichteten vorbehalten, den Ersatz der durch ihn bestrittenen Kosten der Kuratel von denjenigen Besitzern von Teilschuldverschreibungen zu begehren, welche die Bestellung des Kurators in grundloser Weise veranlaßten.

§ 7. Steht eine Unternehmung, welche Teilschuldverschreibungen ausgegeben hat, unter besonderer staatlicher Aufsicht, so hat das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ den bestellten Kurator durch Erteilung der für die Erfüllung seiner Aufgabe nötigen Auskünfte zu unterstützen.

§ 8. Der Kurator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Besitzern von Teilschuldverschreibungen über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Tatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu erteilen.

§ 9. In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbständig nicht geltend machen.

§ 9. 1. Der einzelne Besitzer einer Teilschuldverschreibung kann nicht

a) die Bezahlung der fälligen Zinsen mittels selbständiger Klage fordern;

Entsch. v. 5. Okt. 1875, Z. 10.656, GML. 5872, WCl. 622.

Entsch. v. 10. April 1877, Z. 4208, SprRep. 90, GML. 6445 (?); gelöst mit Entsch. v. 16. Okt. 1877, Z. 10.126, ZBl. 101, GML. 6578.

b) seine Beziehung zur Eingehung eines vom gemeinsamen Kurator abzuschließenden Vergleiches fordern;

Entsch. v. 13. Okt. 1874, Z. 9782, GML. 5500, WCl. 564, ZBl. 1875/15.

c) seine Forderungen selbständig zum Konkurs anmelden;

Entsch. v. 13. Mai 1885, Z. 5485, GML. 10.574, WCl. 1317.

Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, in den vom gemeinsamen Kurator geführten Prozeß als Intervenienten auf ihre Kosten einzutreten.¹⁾

Handelt es sich um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Besitzer von Teilschuldverschreibungen und dem Verpflichteten entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht diesem Besitzer die selbständige Geltendmachung seiner Rechte zu.

¹⁾ Gesetzliche Nebenintervention (§ 17, Abs. 2 ZPO.). Die Prioritätenbesitzer müssen, da die Zulässigkeit der Nebenintervention ausdrücklich gesetzlich anerkannt ist, ihr rechtliches Interesse nicht erst beweisen, falls gegen die Intervention Widerspruch erhoben werden sollte.

§ 10. Den durch einen gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzern von Teilschuldverschreibungen bleibt unbenommen, Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Kurators bezweifeln lassen, dem Gerichte, welches denselben bestellt hat, mitzuteilen.

Zu der gleichen Mitteilung ist das die Aufsicht über eine Unternehmung, welche Teilschuldverschreibungen ausgegeben hat, führende öffentliche Organ berufen.

Das Gericht hat erforderlichenfalls Erhebungen einzuleiten und über die Enthebung oder Befassung des gemeinsamen Kurators zu entscheiden.

II. Von der bürgerlichen Behandlung der für Teilschuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, eingeräumten Hypothekrechte.

§ 11. Die Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen, oder die Übertragung des für

d) bei Wahltagfahrten im Konkurse das Stimmrecht ausüben; Entsch. v. 10. März 1885, Z. 2709, Gl. 10.469, ACI. 1315.

e) gegen die mit Zustimmung des gemeinsamen Kurators vom Massverwalter beantragte Aufhebung des Konkurses abgesonderte Beschwerde führen. Entsch. v. 26. Jan. 1875, Z. 647, ACI. 545.

2. Den einzelnen Besitzern von Teilschuldverschreibungen steht das Beschwerderecht gegen Entscheidungen zu, welche gegen den Inhalt ihrer Vorstellungen erlassen sind.

Entsch. v. 13. Okt. 1874, Z. 9782, Gl. 5500, ACI. 564, ZBl. 1875/15.

einen benannten Gläubiger eingetragenen Pfandrechtes an die Besitzer von Teilschuldverschreibungen findet auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungs- oder einer von dem benannten Gläubiger ausgefertigten Pfandübertragungs-Urkunde statt. Die Vorlage einer Schuld- oder Zessionsurkunde ist zur Erwirkung der Eintragung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

Werden die Teilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist eine Bestätigung des diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organes beizubringen, daß der Inhalt der Pfandbestellungs- oder Pfandübertragungs-Urkunde den für die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen geltenden Bestimmungen entspreche.¹⁾

Die Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes, welche der vorgelegten Urkunde von der die Eintragung vollziehenden Behörde beigelegt wird, ist in den Teilschuldverschreibungen, deren Emission erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, von dem Aussteller derselben unter Angabe des Datums und der Geschäftszahl der Bestätigung anzuführen.

¹⁾ Vgl. § 49, Abs. 2 und 3 Ges. v. 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70 (siehe Seite 1185).

§ 12. Bei der Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen oder bei der Übertragung des Pfandrechtes an dieselben ist an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesamtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen, in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen, über deren Zahl und Höhe, sowie über die Rückzahlung derselben anzugeben.

§ 13. Mit dem Erwerbe einer Teilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bürgerlichen Eintragung für den Gesamtbetrag der Forderung (§ 12) sich ergebenden Rangordnung erworben.

Die bürgerliche Eintragung der Erwerbung einzelner Teilschuldverschreibungen findet nicht statt.

§ 14. Die lastenfreie Abtrennung eines Teiles der für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen bestellten Hypothek

kann nur mit ausdrücklicher, von der Kuratelsbehörde genehmigter Zustimmung des gemeinsamen Kurators der Besitzer der Teilschuldverschreibungen erfolgen.

Sind die Teilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben worden, so kann diese Zustimmung durch eine von dem diese Aufsicht führenden öffentlichen Organe erteilte Bestätigung, daß die Sicherheit der Teilschuldverschreibungen durch die Abtrennung nicht gefährdet werde, ersetzt werden.

Die durch das Gesetz vom 6. Februar 1869 (RGBl. Nr. 18)¹⁾ vorgeschriebene Aufforderung der Hypothekargläubiger findet in Ansehung der Besitzer von Teilschuldverschreibungen nicht statt.

1) Vgl. §§ 2 ff. Ges. v. 6. Febr. 1869, RGBl. Nr. 18, betreffend die Rechte und das Verfahren bei der grundbücherlichen Zerteilung einer Gegenschaft (Manz, Taschenausgabe XVIII, Ausgabe 1909, Seite 281 ff.).

§ 15. Die gänzliche oder teilweise Löschung eines für die Besitzer von Teilschuldverschreibungen eingetragenen Pfandrechtes findet nicht nur nach den allgemeinen, für die Löschung bürgerlicher Rechte geltenden Vorschriften, sondern auch dann statt, wenn die Erlösung des Rechtes durch die Vorlage der in Gemäßheit der hierfür geltenden Bestimmungen eingelösten Teilschuldverschreibungen, nachdem sie durch in die Augen fallende Merkmale für den Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, dargetan wird:

In dem letzteren Falle ist dem Löschungsgesuche ein Verzeichnis der vorgelegten Teilschuldverschreibungen, welches die zum Nachweise der Identität derselben erforderlichen Bezeichnungen anzugeben hat, beizulegen. Dieses Verzeichnis ist dem von der Löschung zu verständigenden gemeinsamen Kurator gleichzeitig mit dieser Verständigung zuzustellen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist anstatt der Teilschuldverschreibungen in die Urkundensammlung einzulegen.

Der durch die Vorlage der eingelösten Teilschuldverschreibungen zu liefernde Nachweis kann, wenn es sich um die von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unter-

§ 15. Vgl. Entsch. 1 bei § 4 dieses Ges.

nehmung ausgegebenen Teilschuldverschreibungen handelt, durch eine Bestätigung ersetzt werden, welche von dem die Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe darüber erteilt wird, daß die eingelösten Teilschuldverschreibungen unbrauchbar gemacht wurden, sowie daß die Einlösung in Gemäßheit der hierfür geltenden Bestimmungen erfolgte.

Die Erlösung des Rechtes aus einer Teilschuldverschreibung, welche nach dem für ihre Einlösung bestimmten Zeitpunkte für amortisiert erklärt wird, kann durch Weibringung der Quittung über die Zahlung derselben und einer von dem Berechtigten und von dem Verpflichteten ausgestellten, in dem Falle des vorhergehenden Abjages auch von dem die staatliche Aufsicht ausübenden Organe bestätigten Erklärung, daß die Ausgabe eines Duplikates nicht stattgefunden hat, dargetan werden.

III. Schlußbestimmungen.

§ 16. Dadurch, daß infolge der Vinkulierung einzelner Teilschuldverschreibungen die Zahlung für dieselben nur an bestimmte Personen erfolgen kann, wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§ 17. Auf die vom Staate, einem Lande, einem Bezirke oder einer Gemeinde ausgegebenen Teilschuldverschreibungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn eine Hypothek zur Sicherstellung der Besitzer der Teilschuldverschreibungen bestellt und hierüber eine Pfandbestellungs-urkunde ausgefertigt wird, und auch in diesem Falle nur insoweit, als es sich um die bürgerliche Behandlung oder Geltendmachung der Hypothekarrechte handelt.¹⁾

Die Erteilung der in den §§ 14 und 15 bezeichneten Bestätigungen steht, je nachdem die Teilschuldverschreibungen vom Staate oder von einem Lande ausgegeben wurden, dem Bundesminister für Finanzen [Finanzminister]²⁾ oder der Landesregierung [dem Landesauschusse]³⁾, wenn aber die Teilschuldverschreibungen von einem Bezirke oder von einer Gemeinde ausgegeben wurden, der politischen Landesbehörde zu.

1) Vgl. § 83 a, Abs. 2 ZN.: „Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln, auf die gemäß § 17 des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden, ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners ausschließlich zuständig.“

²⁾ Vgl. § 1 Bdg. d. BReg. v. 9. April 1923, BGBl. Nr. 199.

³⁾ Vgl. Art. 101 Ges. v. 1. Okt. 1920, BGBl. Nr. 1 (Bundes-Verfassungsgesetz).

§ 18. Die durch § 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (RGBl. Nr. 50)¹⁾ zugelassene Vormerkung der Stempelgebühren, sowie die Bestimmung des § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1868 (RGBl. Nr. 96)²⁾ über die Vergütung barer Auslagen durch den Staat, findet in Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bestellten gemeinsamen Kuratoren nicht statt.

¹⁾ § 29 KaisPat. v. 9. Febr. 1850, RGBl. Nr. 50:

„Die Vormerkung der Stempelgebühren findet statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren jemanden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder er seine Armut durch ein vorschriftsmäßig ausgefertigtes Zeugnis dargetan hat, von Amts wegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben nicht mehr besteht.“

²⁾ Vgl. Gesetz v. 6. Febr. 1919, StGBI. Nr. 95.

§ 19. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.¹⁾

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt.

¹⁾ D. i. am 8. Mai 1874.

c) Gesetz vom 5. Dezember 1877, RGBl. Nr. 111, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 48 und 49), betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden.)

§ 1. Wenn zur Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen ein gemeinsamer Kurator aus einem Anlasse bestellt wird, welcher erkennen läßt, daß der Kurator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen,

§ 1. 1. Dem Begehren des Kurators auf Einberufung der in § 1, Ges. v. 5. Dez. 1877, RGBl. Nr. 111, erwähnten Versammlung ist stattzugeben, wenn zur Zeit dieses Antrages noch nicht feststeht, ob der vom Kurator beabsichtigten Handlung die Genehmigung der Kuratelsbehörde zu erteilen ist oder nicht.

Entsch. v. 28. Juli 1897, Z. 9019, GBl. 16.089, ACI. 1970.

2. Das Begehren des Kurators auf Einberufung einer in § 1 Ges. v. 5. Dez. 1877, RGBl. Nr. 111, erwähnten Versammlung ist abzuweisen, wenn von vornherein feststeht, daß die vom Kurator

die wegen ihrer Wichtigkeit einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedarf, so hat das Kuratelgericht dafür zu sorgen, daß eine Versammlung der vom gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer zum Zwecke ihrer Einberufung und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und von drei Ersatzmännern erfolge, welche berufen sind, die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Erteilung der kuratelgerichtlichen Genehmigung zu erfüllen.

¹⁾ Vgl. Art. IV GGAD. (abgedruckt Seite 1158). — Vgl. auch die Art. V und VI GGAD. (abgedruckt Seite 1186 ff.).

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Versammlung wird vom Kuratelgerichte mittels eines Ediktes einberufen.

Die Einberufung erfolgt, sofern sie nicht vom gemeinsamen Kurator angefordert wurde, von Amts wegen und kann im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des gemeinsamen Kurators verfügt werden.

Im letzteren Falle kann die Einberufung durch dasselbe Edikt vorgenommen werden, welches die Bekanntmachung der Bestellung des gemeinsamen Kurators enthält.

§ 3. Durch das Edikt sind die von dem gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer aufzufordern, bei einer Tagfahrt zu ihrer Einberufung und zur Wahl der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner zu erscheinen.

In dieser Aufforderung ist auch zu bestimmen, welche Art von Bescheinigung über den Besitz an den in Frage kommenden Wertpapieren bei der Tagfahrt zu liefern sei.

Liegen dem Kuratelgerichte Anträge des Kurators über eine der kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürftige Rechtshandlung vor, so sind diese Anträge gleichfalls in dem Edikte

in Aussicht genommene Handlung (aussichtslose Prozeßführung) die kuratelsbehördliche Genehmigung nie erhalten werde.

Entsch. v. 16. März 1897, Z. 3169, GBl. 15.991, ACI. 1949.

3. Die Legitimation zu einer aussichtslosen Prozeßführung ist trotz Antrages des Kurators und der Vertrauensmänner zu verweigern.

Entsch. v. 30. Mai 1901, Z. 7745, ACI. 2242.

§ 3. Der gerichtliche Erlag von Teilschuldverschreibungen, für welche ein gemeinsamer Kurator bereits bestellt ist, zur Legitimation des Erlegers als Besitzers dieser Schuldverschreibungen für künftige Fälle ist unzulässig.

Entsch. v. 3. Dez. 1878, Z. 10.140, GBl. 7234, ACI. 806.

anzugeben; auf Ansuchen des Kurators kann auch eine kurze Begründung derselben aufgenommen werden.

Das Kuratelgericht kann den gemeinsamen Kurator auffordern, in betreff des vorbezeichneten und des sonstigen Inhaltes des Ediktes Vorschläge zu machen, beziehungsweise die in einem Ansuchen des Kurators enthaltenen Vorschläge zu ergänzen.

§ 4. Das Edikt ist an der Gerichtstafel des Kuratelgerichtes anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen.

Wenn es sich um Wertpapiere handelt, welche in einem öffentlichen Kursblatte notiert sind, so ist das Edikt auch an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen und durch die „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Das Gericht kann anordnen, daß die Veröffentlichung des Ediktes auch durch andere als die im vorstehenden Absätze bezeichneten Zeitungen erfolge, sowie daß die Veröffentlichung wiederholt werde.

Die Tagfahrt für die Versammlung der einberufenen Besitzer ist so zu bestimmen, daß zwischen der Veröffentlichung des Ediktes durch die Landeszeitung und dem für die Versammlung bestimmten Tage ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen und höchstens sechs Wochen liege.

§ 5. Der Kurator hat außerdem den von ihm vertretenen Besitzern, soweit sie ihm bekannt sind, Ausfertigungen des Ediktes mittels rekommandirter Postsendungen zuzuschicken.

Wenn es sich um Wertpapiere handelt, die von einer Unternehmung ausgegeben wurden, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so hat das Kuratelgericht eine Ausfertigung des Ediktes dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe mitzuteilen.

§ 6. Die Tagfahrt mit den einberufenen Besitzern findet unter der Leitung eines vom Gerichtsvorsteher bestimmten Mitgliedes des Kuratelgerichtes statt.

Die einberufenen Besitzer können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 7. Nach dem Beginne der Tagfahrt sind die Namen

der erschienenen Besitzer, beziehungsweise ihrer Bevollmächtigten, der Nominalbetrag der jedem einzelnen gehörigen Wertpapiere und die Art zu Protokoll festzustellen, in welcher die Bescheinigung des Besitzes, sowie der Nachweis der Bevollmächtigung erfolgt.

§ 8. Das zur Leitung der Tagfahrt berufene Mitglied des Gerichtes hat zunächst den Kurator zu einer Darstellung der Sachlage aufzufordern.

Ist ein mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht beauftragtes Organ erschienen, so ist demselben Gelegenheit zum Vorbringen allfälliger Aufklärungen zu geben.

§ 9. Die bei der Tagfahrt erschienenen Besitzer sind berechtigt, ihre Ansichten über die vom gemeinsamen Kurator gegebene Darstellung der Sachlage und, wenn derselbe Anträge daran reiht oder solche von erschienenen Besitzern gestellt werden, auch über diese zu äußern.

Ergeben sich aus Äußerungen der Beteiligten Meinungsverschiedenheiten, so hat der Leiter der Verhandlung die Fragen zu formulieren, deren Bejahung oder Verneinung geeignet ist, die Ansichten der Versammelten über die gestellten Anträge zum Ausdruck zu bringen.

Über diese Fragen haben die erschienenen Besitzer namentlich abzustimmen.

Der wesentliche Inhalt der abgegebenen Äußerungen, sowie die Abstimmung sind zu Protokoll zu bringen und vom Gerichte bei allen dieselbe Kuratelsache betreffenden Entscheidungen von Amte wegen zu berücksichtigen.

§ 10. Hierauf ist zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner zu schreiten. Als Vertrauensmann, sowie als Ersatzmann kann nur ein unbescholten, in seiner Handlungsfähigkeit nicht beschränkter Mann, welcher am Orte des Kuratelgerichtes oder in dessen Nähe wohnt, gewählt werden. Die Wählbarkeit ist nicht auf den

§ 9. Die Anträge des Kurators, über deren Genehmigung das Kuratelgericht Beschluß zu fassen hat, müssen im Zeitpunkte der Abhaltung der Versammlung der Prioritäre dieser Versammlung noch nicht zur Kenntnis gelangt sein.

Entsch. v. 12. Jan. 1915, RI 912/14, GUMZ. 7239, PrDGS. XVIII/264, amtl. S. 1675.

Kreis der vom gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer beschränkt. Als gewählt ist derjenige anzusehen, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen in sich vereinigt.

Wird die absolute Mehrheit bei einem wiederholten Wahlgange nicht erzielt, so ist eine engere Wahl vorzunehmen.

Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrage der den Abstimmenden gehörigen Wertpapiere berechnet.

Der Gewählte hat noch vor Schluß der Tagfahrt zu erklären, daß er die Wahl für die Dauer der Kuratel annehme, widrigens zu einer neuen Wahl geschritten wird.

Außerdem können Besitzer, die mit ihrem Wahlvorschlage in der Minderheit geblieben sind und die den Besitz von wenigstens einem Viertel der den bei der Tagsetzung anwesenden Besitzern gehörigen Wertpapiere bescheinigt haben, verlangen, daß neben den Gewählten auch eine von ihnen einstimmig namhaft gemachte, nach Absatz 1 geeignete Person als Vertrauensmann und eine als dessen Ersatzmann angenommen werde.¹⁾

¹⁾ Absatz 5 dieses Paragraphen ist durch Art. VII, Abs. 1 E. G. A. D. angefügt worden. — Diese Ergänzung des Gesetzes wurde zum Schutze einer Minderheit der Schuldverschreibungsgläubiger nach dem Vorbilde von § 37 A. R. und § 88 A. D. getroffen.

§ 11. Wird unmittelbar nach der Verkündigung des Ergebnisses einer Wahl gegen die Gültigkeit der Wahl aus dem Kreise der Abstimmenden Einsprache erhoben, oder hegt das zur Leitung der Versammlung berufene Mitglied des Gerichtes Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so ist noch vor Schluß der Tagfahrt der Beschluß des Kuratelgerichtes einzuholen.

Findet das Kuratelgericht eine Wahl aufzuheben, so ist sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Hierbei ist ein vom Gerichte über die Berechtigung zur Abstimmung oder über die Wählbarkeit gefällter Ausspruch als maßgebend anzusehen.

Die Entscheidung des Kuratelgerichtes, durch welche eine Wahl als gültig anerkannt oder aufgehoben wird, sowie der Erfolg einer bei der Tagfahrt nicht beanstandeten Wahl kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Den Gewählten ist von dem mit der Leitung der Tagfahrt betrauten Mitgliede des Gerichtes eine Bestätigung über die erfolgte Wahl zu erteilen.

In dieser Bestätigung ist ersichtlich zu machen, in welcher Reihenfolge die Ersatzmänner zur Vertretung der Vertrauensmänner berufen sind. Diese Reihenfolge richtet sich nach der Größe der Stimmzahl, welche die Ersatzmänner bei der Wahl erhielten. Im Falle einer gleichen Stimmzahl wird die Reihenfolge durch das Los bestimmt.

§ 12. Den Vertrauensmännern liegt ob, sich durch mündlichen Verkehr mit dem gemeinsamen Kurator und nötigenfalls durch Einsicht der Akten in fortlaufender Kenntnis der von dem gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu erhalten und denselben mit ihrem Räte zu unterstützen.

Denselben liegt ob, auch wenn sie nicht zu den vom Kurator vertretenen Besitzern gehören, dem Kuratelgerichte solche Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Kurators bezweifeln lassen, mitzuteilen.

§ 13. Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Wenn der Kurator bei dem Kuratelgerichte um die Erteilung einer Genehmigung einschreitet, so hat er die Äußerung der Vertrauensmänner vorzulegen, sofern diese nicht durch Mitfertigung der Eingabe des Kurators ihre Übereinstimmung mit den Ansichten desselben zu erkennen geben.

Die über ein solches Einschreiten erfolgte Entscheidung des Kuratelgerichtes ist auch den Vertrauensmännern zuzustellen, welche dieselbe durch die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel anfechten können.

§ 14. Die den Vertrauensmännern eingeräumten Befugnisse und Pflichten sind im Falle einer unter ihnen bestehenden Meinungsverschiedenheit von jedem derselben selbstständig auszuüben.

Die Funktionsdauer der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner erlischt mit der Beendigung der Kuratel.

Beim Wegfall oder bei der Verhinderung eines Vertrauensmannes tritt an dessen Stelle für die Dauer des Bedarfes derjenige Ersatzmann, welcher in der nach § 11 bestimmten Reihenfolge der nächste ist. Den Grund des Eintrittes von Ersatzmännern hat der gemeinsame Kurator dem Gerichte von Fall zu Fall anzuzeigen.

Wird vom Kurator dargetan, daß es unmöglich geworden sei, die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern, beziehungsweise Ersatzmännern zuzuziehen, so kann das Kuratelgericht über das Ansuchen um Ertheilung der Genehmigung einer Rechtshandlung entscheiden, wenn wenigstens zwei und wenn nach § 10, Absatz 5, vier Vertrauensmänner bestellt sind, wenigstens drei Vertrauensmänner, beziehungsweise Ersatzmänner bei dem Einschreiten des Kurators mitgewirkt haben.¹⁾

Die durch die Wahl und Tätigkeit der Vertrauensmänner und der Ersatzmänner verursachten notwendigen Kosten sind als Kuratellosten anzusehen.

¹⁾ Abs. 4 ist in der Fassung des Art. VII, Abs. 2 GGW. wieder gegeben.

§ 15. Wenn der Kurator Rechtshandlungen, die der kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen, vorzunehmen beabsichtigt, rücksichtlich welcher ein Antrag der Versammlung der Besitzer zur Äußerung nicht vorgelegen war, so ist er berechtigt, die Einberufung einer neuerlichen Versammlung zu verlangen. Es kann auch das Kuratelgericht über das Einschreiten des Kurators um Genehmigung solcher Rechtsverhandlungen von Amts wegen die Einberufung einer neuerlichen Versammlung verfügen.

Über die Art der Einberufung und das Verfahren bei der Tagfahrt selbst finden die Bestimmungen für die erste Versammlung Anwendung.

§ 16. Die in erster oder in zweiter Instanz gefällten Entscheidungen, welche dem im § 13 bezeichneten Einschreiten um Ertheilung einer Genehmigung ganz oder teilweise stattgeben,

§ 15. 1. Siehe Entsch. 1 bei § 9 dieses Ges.

2. Für Rechtshandlungen, rücksichtlich welcher der Versammlung der Besitzer kein Antrag zur Äußerung vorgelegt wurde, ist der Kurator oder das Kuratelgericht zur Berufung einer Versammlung der Besitzer wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Entsch. v. 20. April 1881, Z. 3040, Gll. 8362, RCl. 965.

§ 16. 1. Die abgesonderte Aufsehung jeder einzelnen Maßnahme oder Zwischenerledigung ist dem einzelnen Besitzer entzogen. Entsch. v. 12. Jan. 1915, R I 857/14, Gll. 7238, PrDGS. XVIII/265, amtl. S. 1667.

2. Den einzelnen Besitzern oder einem außergerichtlich organisierten Teile der Besitzer kommt — mit Ausnahme der in den Kuratoren-

hat das Kuratelgericht durch Edikte, die mit Beobachtung der Vorschriften des § 4 zu veröffentlichen sind, kundzumachen.

Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenen Besitzer mittels der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel angefochten werden. Mehrere Besitzer können ein Rechtsmittel in einer gemeinschaftlichen Eingabe ergreifen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt für die einzelnen Besitzer mit dem Tage nach der gemäß der Vorschrift des § 4, Absatz 1 erfolgten Veröffentlichung des Ediktes in der Landeszeitung.

Der ein Rechtsmittel ergreifende Besitzer hat seine Berechtigung zum Einschreiten durch die Vorlage der in seinem Besitze befindlichen Wertpapiere oder des Originales einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörenden Wertpapiere bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt nachzuweisen. Auf Begehren der Besitzer hat das Kuratelgericht die vorgelegten Wertpapiere beziehungsweise Verwahrungsurkunden nach genommener Einsicht zurückzustellen und bei der Vorlage der Akten an die höhere Instanz zu bestätigen, welche Besitzer ihre Berechtigung zum Einschreiten nachgewiesen haben.

§ 17. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern und des Handels beauftragt.

d) Gesetz vom 27. Dezember 1905, RGBl. Nr. 213, betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen.¹⁾

§ 1. Auf die von Banken ausgegebenen, auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, welche die Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) enthalten (Kommunal-, Eisenbahn-, Meliorations-, Industriekredit-Schuldverschreibungen usw.), finden die im Gesetze vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48,²⁾ enthaltenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Ohne die im § 4 jenes Gesetzes vorgeschriebene Kautionsbestellung können

gesehen angeführten Fällen — bei der gerichtlichen Kuratelsführung das Recht des Antrages und der Beschwerde nicht zu.

Entsch. v. 12. Jan. 1915, R I 857/14, Gll. 7238, PrDGS. XVIII/265, amtl. S. 1667.

Schuldverschreibungen mit dem Hinweise auf eine vorzugsweise Deckung (Fundierung) nicht ausgegeben werden.

Zur vorzugsweisen Deckung solcher Schuldverschreibungen sind Forderungen oder zur Umlage von Pupillengeldern ungeeignete Wertpapiere nur dann verwendbar, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buche eingetragen ist oder wenn für sie ein Zahlungs- oder Bürgschaftsversprechen des Bundes, eines der Bundesländer [Staates, eines der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder]³⁾ oder einer inländischen, zur Einhebung von Umlagen berechtigten öffentlichen Körperschaft besteht.

Gibt eine Bank verschiedene Arten von Schuldverschreibungen unter Hinweisung auf eine vorzugsweise Deckung jeder einzelnen Art oder nebst Schuldverschreibungen auch Pfandbriefe aus, so hat die Kautionsbestellung für jede Art der Schuldverschreibungen und für die Pfandbriefe getrennt zu erfolgen. Eine solche Trennung kann auch bei Schuldverschreibungen gleicher Art bezüglich verschiedener Kategorien oder Serien im Statut verfügt werden.

¹⁾ Vgl. Art. IV GGd. (abgedruckt Seite 1158).

²⁾ Siehe Seite 1157 ff.

³⁾ Vgl. Art. 2 Ges. v. 1. Okt. 1920, RGBl. Nr. 1 (Bundesverfassungsgesetz).

§ 2. Die Besitzer der Schuldverschreibungen haben das Recht, aus den für ihre Ansprüche als Kautionsbestellern Teilen des Bankvermögens vorzugsweise befriedigt zu werden.

Wenn auf diese Vermögensteile Exekution geführt wird, so obliegt es dem Regierungskommissär (§ 3, Article 1 des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48), die entsprechende Einschränkung der Exekution bei Gericht zu beantragen. Über den Antrag kann das Gericht ohne Einvernehmung der Parteien entscheiden.

§ 3. Sind Forderungen, die in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen sind, als Kautionsbestellung, so hat die Bank bei der Erwerbung jeder solchen Forderung deren Haftung als Kautionsbestellung dem Schuldner anzuzeigen.

Die Einwendung der Kompensation kann einer als Kautionsbestellung bestellten Forderung, selbst wenn die Forderung in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, nur dann entgegengesetzt

werden, wenn der Bankschuldner die Gegenforderung an die Bank schon zur Zeit seiner Verständigung von der Kautionsbestellung hatte und dem Regierungskommissär sofort bekanntgemacht hat.

§ 4. Die Mitsperre des Regierungskommissärs kann hinsichtlich jener Bestände an Bargeld und Wertpapieren entfallen, die nach dem Ermessen des Regierungskommissärs zur Besorgung des laufenden Dienstes erforderlich sind.

§ 5. Werden Schuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art von Landesanstalten unter der Haftung des Landes ausgegeben, so ist zur Erfüllung der im Gesetze dem Regierungskommissär zugewiesenen Aufgaben die Landesregierung [der Landesauschuß]¹⁾ oder, wenn dieser einen besonderen Kommissär bestellt, der Kommissär des Landesauschusses berufen.

¹⁾ Vgl. Art. 101 Ges. v. 1. Okt. 1920, RGBl. Nr. 1 (Bundesverfassungsgesetz).

§ 6. Für Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art und für die Kupons solcher Schuldverschreibungen kann der Bundesminister für Finanzen [Finanzminister]¹⁾ die Gebührenfreiheit unter der Bedingung einräumen, daß die Bank die Gebühren von den Quittungen über Kapital und Zinsen, die sie von den Schuldnern empfängt, unmittelbar zu entrichten hat.

¹⁾ Vgl. § 1 Wdg. d. BR. v. 9. April 1923, RGBl. Nr. 199.

§ 7. Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art, die unter der Haftung eines der Bundesländer [im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder]¹⁾ ausgegeben werden, können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillen-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zu Dienst- und Geschäftskautionsbestellungen verwendet werden.

¹⁾ Vgl. oben Anm. 3 bei § 1.

§ 8. Die in § 7 ausgesprochene Begünstigung kommt auch anderen, statutengemäß ausgegebenen Bankschuldverschreibungen der in § 1 bezeichneten Art zu, wenn:

1. als Kautionsbestellung, soweit sie nicht in barem Gelde besteht,

nur Wertpapiere, die zur Anlage von Pupillengeldern geeignet sind, Hypothekarforderungen mit gesetzmäßiger Sicherheit oder Forderungen mit einem Zahlungs- oder Garantieverprechen des Bundes [Staates]¹⁾ oder eines der Bundesländer [im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder]¹⁾ bestellt sind, und

2. die zur Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen jeweils erforderlichen Beträge durch mindestens gleich hohe Forderungen der Bank gedeckt und diese Forderungen spätestens zu den dem Bedarf entsprechenden Terminen fällig sind.

Das Vorhandensein der unter Zahl 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen ist von Fall zu Fall durch eine amtliche Kundmachung im Reichsgesetzblatte zu verlautbaren.

¹⁾ Vgl. oben Anm. 3 bei § 1.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die von bestehenden Banken ausgegebenen Schuldverschreibungen der im § 1 bezeichneten Art, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt wird, doch ist die Ausgabe staatsgarantierter Schuldverschreibungen gemäß Artikel XX des Gesetzes vom 1. Juli 1901, RGBl. Nr. 85, auch dann zulässig, wenn deren Fundierung den Anforderungen des § 1, Absatz 2, nicht entspricht.

Auf Schuldverschreibungen, zu deren Ausgabe die staatliche Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 1, Alinea 2, Anwendung.

Statutenbestimmungen, durch die hinsichtlich bestimmter Teile des Bankvermögens ausgesprochen ist, daß sie zur Deckung von Schuldverschreibungen der in § 1 erwähnten Art dienen oder für deren Einlösung haften, haben für die bezeichneten Teile des Bankvermögens die Wirkung einer Kautionsbestellung im Sinne des § 1.

Die Frist, innerhalb welcher die bestehenden Banken die gemäß § 1 erforderlichen Verfügungen zu treffen haben, wird vom Bundesminister für Finanzen [Finanzminister]¹⁾ bestimmt.²⁾

¹⁾ Vgl. § 1 Bdg. d. Bk. v. 9. April 1923, BGBl. Nr. 199.

²⁾ Die auf Grund der §§ 9 und 11 getroffenen Anordnungen wurden mit der WBg. v. 11. Febr. 1906, RGBl. Nr. 52, verlaublicht.

§ 10. Auf Pfandbriefe findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. Bezüglich dieser bleibt das Gesetz vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, ungeändert in Geltung.

Die bestehenden Vorschriften über die Verwendbarkeit von Bankschuldverschreibungen zu den im § 7 bezeichneten Zwecken bleiben unberührt.

§ 11. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine, Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und der Eisenbahnen beauftragt.

e) Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekrechte und die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

II. Von den an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekrechten und von der Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

1. Beschränkte Wirkung des an einer Eisenbahn erworbenen Pfandrechtes.

§ 46. Die bei Ermittlung der Eisenbahngrundstücke festgestellten, oder spätestens mit Zustimmung der Bundes[Staats]-verwaltung eingeräumten, einen Gegenstand der zweiten Abteilung des Lastenblattes bildenden Lasten und Rechte gehen dem Pfandrechte, welches an der in einer Eisenbahneinlage eingetragenen bürgerlichen Einheit erworben wurde, vor. Dieser Vorrang tritt auch dann ein, wenn die Eintragung der bezeichneten Lasten oder Rechte zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechtes noch nicht erfolgt war.

§ 47. Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Verteilung des durch eine im Konkurse oder zum Zwecke der Exekution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bürgerlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des

gegenseitigen Verkehrs der öffentlichen Kommunikationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten).

Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration, oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Konkurses entstanden sind.

Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldigkeiten eingeräumte Vorrang gebührt auch den in § 39 bezeichneten Forderungen, insoweit als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden.

Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zueinander der gleiche Rang zu.

2. Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

§ 48. Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Teilschuldverschreibungen ausgegeben und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesamten Vermögens, oder doch ihres gesamten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse, oder die vom *Bunde* [Staate] garantierten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Teilschuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die erteilte Zusicherung bezieht, und welche zur Zeit des Ansuchens um die bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bürgerlichen Eintragung wegen Mangels eines hiezu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird.

Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der erteilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der

Schuld ein anderes Verhältnis der Rangordnung begründet wurde.

§ 49. In dem in § 48 bezeichneten Falle hat die Unternehmung gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bürgerliche Einheit anzufuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungskommissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungskommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden.

Bezieht sich die von der Unternehmung erteilte Zusicherung auch auf andere Immobilien, so ist der Regierungskommissär befugt, der Unternehmung aufzutragen, die bürgerliche Eintragung des Pfandrechtes auf diese Immobilien zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen binnen einer zu diesem Zwecke bestimmten Frist zu erwirken. Läßt die Unternehmung diesen Auftrag unerfüllt, so hat der Regierungskommissär zur Vertretung der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zu veranlassen, welchem es obliegt, die zur Erwirkung der bürgerlichen Eintragung des Pfandrechtes geeigneten Schritte zu unternehmen.

Dem Gesuche um Eintragung des Pfandrechtes ist in allen Fällen eine Bestätigung des Regierungskommissärs über die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Eintragung maßgebenden Angaben und namentlich über die Höhe der noch bestehenden Schuld beizufügen.

§ 50. Nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf die Ausgabe von Eisenbahn-Prioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer Eisenbahneinlage bildende bürgerliche Einheit erfolgen.

Werden zur Sicherstellung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen nebst dieser bürgerlichen Einheit andere unbewegliche Güter bestimmt, auf welche ein bürgerliches Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der Eisenbahn-Prioritätsobligationen eingetragen werden.

§ 51. Der einer Eisenbahnunternehmung beigegebene Regierungskommissär hat darüber zu wachen, daß nach den in Ansehung der Ausgabe und Einlösung der in Frage stehenden Eisenbahn-Prioritätsobligationen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbesondere die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Grenze nicht überschreite.

§ 52. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bürgerliche Sicherung der Pfandrechte werden die übrigen Rechte der Eisenbahn-Prioritätsbesitzer, und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom *Bunde* [Staate] garantierten Einkünfte nicht berührt.

f) Artikel V und VI der kaiserlichen Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung.

Art. V. Wird der Konkurs über das Vermögen einer Anstalt eröffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen (Pfandbriefe, fundierte Bankschuldverschreibungen oder fundierte Lokalbahn-Schuldverschreibungen) ausgegeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so gelten noch insbesondere folgende Bestimmungen:

1.) Die Ansprüche der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger sind durch den für diese Gläubiger bestellten Kurator mit Anmeldung nach den Vorschriften der Konkursordnung geltend zu machen. Die Anmeldung hat die Vermögensstücke, aus denen vorzugsweise Befriedigung beansprucht wird, zu bezeichnen. Der Masseverwalter hat dem Kurator über die ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen und über die zu ihrer Deckung bestimmten Vermögensstücke die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen der Anstalt zu gewähren. Dies gilt auch für die vor der Konkursöffnung be-

bereits verlost und noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen und die zu dieser Zeit fälligen Kupons.

2.) Abweichend von der Vorschrift des § 57, Z. 1, RD.³⁾, können im Konkurs auch die von solchen Schuldverschreibungen seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen (Kupons) mit Beschränkung auf die zur vorzugsweisen Befriedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmte Vermögensmasse durch den Kurator geltend gemacht werden.

3.) Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften des § 120, Absatz 2 RD.⁵⁾, auf die Veräußerung der zur vorzugsweisen Befriedigung der bevorrechteten Schuldverschreibungsgläubiger bestimmten Vermögensstücke und des § 132, Absatz 1 und 2 RD.⁶⁾, auf die Berücksichtigung dieser Gläubiger bei Verteilungen aus der allgemeinen Konkursmasse.

4.) Dem Kurator steht das Stimmrecht in der Gläubigerversammlung nur gemäß § 93, Absatz 3 RD., zu, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die lediglich die zur vorzugsweisen Befriedigung der von ihm vertretenen Gläubiger gewidmeten Vermögensstücke betreffen.

5.) Für die Befriedigung des geltend gemachten Anspruches auf vorzugsweise Befriedigung gilt § 105, Absatz 3 und 5 RD.⁹⁾

6.) Wird im Konkurs der Anstalt ein Zwangsausgleich geschlossen, so findet die Vorschrift des § 149, Absatz 1 RD.¹¹⁾, entsprechende Anwendung. Steht dem Kurator im Zwangsausgleich nach § 93, Absatz 3 RD., ein Stimmrecht zu, so gebührt ihm je eine Stimme für den Betrag, der sich bei der Teilung der Summe der übrigen zur Abstimmung berechtigenden Forderungen durch die Anzahl der übrigen stimmberechtigten Gläubiger ergibt.

1) Art. V, Z. 1, beruft zur Geltendmachung der Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger im Konkurs der Emissionsanstalt den Kurator. Damit ist eine individuelle Geltendmachung durch die Papierbesitzer schlichtweg ausgeschlossen, eine Ordnung, die aus Gründen der Praktikabilität geboten erscheint. Da die Anmeldung durch den Kurator erfolgen muß, ohne daß er für sie ausreichende Information von den durch ihn vertretenen Gläubigern erwarten kann, muß dem Masseverwalter die Pflicht auferlegt werden, dem Kurator diese Information, und zwar sowohl rücksichtlich der ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Papiere, als auch rücksichtlich der zur Sondermasse gehörigen Vermögensstücke zu gewähren. (Aus der Denkschrift

des Justizministeriums zur Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Ansetzungsordnung.)

²⁾ Da die zur Sondermasse gehörigen Vermögensstücke zur Deckung auch der Zinsenansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmt sind, mußte mit Beschränkung auf diese Vermögensstücke die Geltendmachung auch der nach Konkursöffnung verfallenden Kupons zugelassen werden. (Aus der Denkschrift.)

³⁾ § 57, Z. 1 R.D.: „Als Konkursforderungen können nicht geltend gemacht werden:

1. die seit der Konkursöffnung laufenden Zinsen von Konkursforderungen sowie Kosten, die den einzelnen Gläubigern aus ihrer Teilnahme am Verfahren erwachsen.“

⁴⁾ Die Anwendung der Vorschriften des § 120, Abs. 2, und des § 132, Abs. 1 und 2 R.D. rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß die Rechtslage der Schuldverschreibungsgläubiger jener der Absonderungsgläubiger analog ist, und daß diese Vorschriften ihren Grund nicht darin haben, daß diese abgefordert, sondern daß sie vorzugsweise befriedigt werden. (Aus der Denkschrift.)

⁵⁾ § 120, Abs. 2 R.D.: „Sachen, an denen ein Absonderungsrecht besteht, können ohne Zustimmung des Berechtigten nur nach den Vorschriften der Exekutionsordnung verwertet werden. Eine andere Verwertung ist mit Genehmigung des Konkurskommissärs zulässig, wenn feststeht, daß der Absonderungsgläubiger, der dieser Verwertung nicht zugestimmt hat, aus dem Erlöse voll befriedigt werden kann.“

⁶⁾ § 132, Abs. 1 und 2 R.D.: „Konkursgläubiger, die zugleich Absonderungsgläubiger sind, sind bei Verteilungen, die der Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse vorhergehen, mit dem ganzen Betrage ihrer Forderungen zu berücksichtigen.“

Stellt sich bei der nachfolgenden Verteilung des Erlöses aus der Sondermasse heraus, daß der Gläubiger bei der Verteilung mehr erhalten hat, als der nach der Höhe des tatsächlichen Ausfalles zu bemessende Anteil beträgt, so ist der Mehrbetrag unmittelbar aus der Sondermasse an die allgemeine Masse zurückzustellen.“

⁷⁾ Die in Artikel, V, Z. 4 verfügte Beschränkung des Stimmrechtes des Kurators erklärt sich daraus, daß die Schuldverschreibungsgläubiger gegenüber der allgemeinen Masse nur Ausfallsgläubiger sind. (Aus der Denkschrift.)

⁸⁾ Die Vorschrift des Art. V, Z. 5 folgt aus der Konkursgläubigereigenschaft der Papierbesitzer. (Aus der Denkschrift.)

⁹⁾ § 105, Abs. 3 und 5 R.D.: „Der Masseverwalter hat bei jeder angemeldeten Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Rangordnung abzugeben; Vorbehalte des Masseverwalters bei Abgabe dieser Erklärung sind unzulässig.“

Konkursgläubiger, deren Forderung festgestellt oder deren Stimmrecht anerkannt wird, können die Richtigkeit und Rangordnung angemeldeter Forderungen bestreiten.“

¹⁰⁾ Durch einen im Konkurse der Anstalt geschlossenen Zwangsausgleich darf das Vorzugsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger

nicht beeinträchtigt werden. Im Ausgleichsverfahren kann dem Kurator ein Stimmrecht nur für die voraussetzliche Ausfallforderung zustehen; es erweist sich als notwendig, die Zahl der dem Kurator danach gebührenden Kopfstimmen angemessen zu bestimmen. (Aus der Denkschrift.)

¹¹⁾ § 149, Abs. 1 R.D.: „Die Ansprüche der Aussonderungsberechtigten und der Absonderungsgläubiger werden durch den Ausgleich nicht berührt.“

Art. VI: „Wird das Ausgleichsverfahren über eine Anstalt eröffnet, welche bevorrechtete Schuldverschreibungen ausgeben und bestimmte Vermögensstücke zu deren vorzugsweiser Deckung gewidmet hat, so ist ein Kurator im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 48, durch das Ausgleichsgericht von Amts wegen zu bestellen.“

Die Bestimmungen des Art. V dieser Kaiserlichen Verordnung und des § 39, Absatz 3, der Ausgleichsordnung¹⁾ finden entsprechende Anwendung.“

¹⁾ § 39, Abs. 3 Ausgl.D.: „Absonderungsgläubigern gebührt das Stimmrecht nur für den durch das Absonderungsrecht voraussetzlich nicht gedeckten Teil der Forderung.“

6. Bestimmungen über die Aktiengesellschaften.

a) Zweites Buch, dritter Titel des Handelsgesetzbuches.

(Art. 207 bis 249).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207. Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienanteile zerlegt.¹⁾

Die Aktien oder Aktienanteile sind unteilbar.²⁾

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.³⁾

¹⁾ Vgl. § 25, Abs. 4 A.R.

²⁾ Vgl. § 25, Abs. 5 A.R.

³⁾ Vgl. § 29 A.R.

Art. 208. Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung¹⁾ errichtet werden.²⁾

über die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde³⁾ aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.⁴⁾

¹⁾ Vgl. §§ 1—8, 10, 11, 13—20 KaisPat. v. 26. Nov. 1852, sowie §§ 1—14 Nr. — Betreffs der Staatsaufsicht vgl. § 22 des obigt. Pat. sowie § 56 Nr.

²⁾ Betreffs der Konzession zum Gewerbebetriebe vgl. §§ 3, 55 GewD., sowie § 23 Nr.

³⁾ Vgl. §§ 52 ff. und 87 NotD.

⁴⁾ Vgl. §§ 3, Z. 1—12, und 6, Abs. 2 Nr.

Art. 209. Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll, muß insbesondere bestimmen¹⁾:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft²⁾;
2. den Gegenstand des Unternehmens³⁾;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll⁴⁾;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile⁵⁾;
5. die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der andern Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben⁶⁾;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuführen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt⁷⁾;
7. die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft⁸⁾;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionäre geschieht⁹⁾;
9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Aktionäre und die Form in welcher dasselbe ausgeübt wird¹⁰⁾;
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann¹¹⁾;
11. die Form, in welcher die von der Gesellschaft aus-

gehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.¹²⁾

¹⁾ Vgl. §§ 3, 5, Abs. 3 Nr.

²⁾ Vgl. Art. 18 HGB., sowie §§ 21, 22 Nr.

³⁾ Vgl. § 23 Nr.

⁴⁾ Vgl. Art. 242, Z. 1 HGB.

⁵⁾ Vgl. §§ 24, 27 Nr.

⁶⁾ Vgl. § 25 Nr.

⁷⁾ Vgl. §§ 49, Abs. 3, 50, 52, Abs. 1 Nr.

⁸⁾ Vgl. §§ 34, 22, Abs. 4 Nr.

⁹⁾ Vgl. § 40 Nr.

¹⁰⁾ Vgl. §§ 42—45 Nr.

¹¹⁾ Vgl. § 46 Nr.

¹²⁾ Vgl. § 54 Nr.

Art. 210. Der Gesellschaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienanteile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 12, Abs. 7 Nr., sowie Art. 249, Abs. 1, P. 1 HGB.

Art. 211. Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das

Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidariſch.¹⁾

1) Erlaß des Ministeriums des Innern v. 6. Mai 1872, Z. 5287, Nr. 41:

„Für den Fall, als Aktiengesellschaften Beschlüsse auf Erhöhung ihres Aktienkapitals fassen sollten, wird behufs Danachsichtung mitgeteilt, daß die Emission neuer Aktien vor erfolgter Vollenziehung der Aktien früherer Emission ausnahmslos unstatthaft und daß jede wie immer geartete Umgebung dieses Verbotes hintanzuhalten ist. Dieser Grundsatz hat auch in dem Falle Anwendung zu finden, wenn eine neue Emission von Aktien innerhalb des statutenmäßigen Grundkapitals beabsichtigt werden sollte, ohne daß, wie es hier und da in früheren Jahren geschehen, das Recht zur Ausgabe neuer Aktien vor Vollenziehung der bereits emittierten, in den Statuten ausdrücklich eingeräumt worden ist. Wo hingegen die Statuten dies ausdrücklich gestatten, bleiben selbstverständlich die statutarischen Bestimmungen maßgebend.“

Art. 212. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.¹⁾ 2)

Die Anmeldung muß die in Art. 210, Absatz 2 und 3, bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtes wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

1) Bezüglich der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Zweigniederlassungen vgl. § 2, lit. m, ReichPat. v. 26. Nov. 1852.

2) Vgl. Art. 21 GGB.

Art. 21 GGB.: „Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer andern Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigelegt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.“

Art. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.¹⁾ 2)

1) Vgl. § 75 Nr.:

§ 75 Nr.: „Sofern nichts anderes in allgemein verbindlicher Weise festgesetzt ist, bestimmt sich der allgemeine Gerichtsstand von offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, öffentlichen Fonds und Korporationen, Kirchen, Pfründen, Stiftungen, zu öffentlichen Zwecken bestehenden Anstalten, Vermögensmassen, Vereinen und anderen nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjekten, welche nicht unter die Bestimmungen des § 74 fallen, nach ihrem Sitze. Als Sitz gilt im Zweifel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Hat für eines dieser Rechtssubjekte der Vertreter des Arrats oder eines Bundes-Landes einzuschreiten oder untersteht dasselbe der Verwaltung einer Gemeinde, so ist der allgemeine Gerichtsstand nach den Bestimmungen des § 74 zu beurteilen.“

2) Vgl. Art. 247, Abs. 2.

Art. 214.¹⁾ Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen²⁾ oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung.³⁾ 4)

Ein solcher Beschluß und die Genehmigungsurkunde müssen in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

1) Vgl. §§ 15—18, 39, Z. 5, 48 Nr.

2) Vgl. § 87 Nr.

§ 87 Nr.: „Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinen, hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, ein Protokoll aufzunehmen und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignisse und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurteilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgeseßen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Sofern die Voraussetzungen hierzu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorstehenden

oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§ 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urchrift zu erteilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.³⁾

³⁾ Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 15. Okt. 1870, Z. 15.383, Nr. 4089:

„Die Gesuche von Aktiengesellschaften und anderen, dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 unterworfenen Vereinen um die Genehmigung von Statutenänderungen oder von sonstigen, einer staatlichen Bewilligung bedürftigen Gesellschaftsakten gelangen sehr häufig zur Vorlage an das Ministerium des Innern, ohne daß zugleich die gehörigen Nachweise über die formelle Gültigkeit der Gesellschaftsbeschlüsse beigebracht werden. Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten, welche durch solche unvollständige Vorlagen verursacht werden, ist bei den an die Landesstelle gelangenden Ersuchen um die höhere Genehmigung von solchen Gesellschaftsbeschlüssen stets zunächst deren formelle Gültigkeit vom Standpunkte des Gesetzes und der Statuten prüfen zu lassen, und, falls die formellen Erfordernisse (namentlich die gehörige Einberufung und die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, die statutenmäßig erforderliche Stimmenmehrheit, dann in den Fällen der Art. 214 und 248 HGB. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Beschlusses) nicht vollständig nachgewiesen wurden, die Ergänzung der Vorlagen vor der Einbegleitung an das Ministerium des Innern zu veranlassen.“

⁴⁾ Vgl. Art. II, Abs. 3 RatfVdg. v. 29. Nov. 1865, RWBl. Nr. 127 (abgedruckt Seite 805).

Art. 215. Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschloffen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.¹⁾

Daselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.²⁾

¹⁾ Vgl. § 48, Abs. 5 Nr.

²⁾ Vgl. Art. 247 HGB. sowie §§ 55, Abs. 2, 39, Z. 7, und Abs. 5 Nr.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnis der Aktionäre.

Art. 216. Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den

reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Verteilung unter die Aktionäre bestimmt ist.

Art. 217. Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Überschuß ergibt.¹⁾

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.^{2) 3)}

¹⁾ Vgl. Art. 241, Abs. 2, 248, Abs. 3 HGB.

²⁾ Vgl. §§ 52, 53 Nr.

³⁾ Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 17. Dez. 1873, Z. 20.421, Nr. 43:

„Es wird allen L. f. Kommissären, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien in Absicht auf die gegenüber allfälligen Beschlüssen der ihrer Aufsicht unterstehenden Gesellschaft auf Zahlung von Dividenden oder Leistung von Abschlagszahlungen für das abgelaufene Geschäftsjahr einzunehmenden Haltung zur Danachachtung ersoffnet, daß eine Inhibierung dieser Zahlungen seitens der Staatsaufsicht in allgemeinen nicht Platz zu greifen hat, sondern daß sich überhaupt und selbst in dem Falle, als über das Vorhandensein der Mittel zur Leistung solcher Zahlungen ohne Heranziehung des Aktienkapitals Zweifel obwalten sollten, darauf zu beschränken sein wird, die Verwaltung der Gesellschaft ihre nach Art. 241, bzw. 217 HGB. obliegende Verantwortlichkeit und Haftung ausdrücklich zu erinnern, wobei dieselbe, falls sich bestimmte Bedenken gegen eine solche Zahlung ergeben sollten, speziell auf diese aufmerksam zu machen ist.“

Art. 218. Der Aktionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219. Der Aktionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 30 Nr.

Art. 220. Ein Aktionär, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen¹⁾ von Rechts wegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Teiles desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig gehen.²⁾ 3)

1) Vgl. Art. 287, Abs. 2 HGB. in der Fassung des BG. v. 15. Juli 1924, BGBl. Nr. 252:

Art. 287, Abs. 2 HGB.: „In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird, sind darunter Zinsen zu zwölf vom Hundert jährlich zu verstehen.“

2) Vgl. Art. 284 HGB.

Art. 284 HGB.: „Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das doppelte des Interesses übersteigen.“

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.“

3) Vgl. Art. 222, Z. 2 HGB.

Art. 221. Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art. 209, Ziffer 11.)

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209, Ziffer 11), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekanntgemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlässe an die einzelnen Aktionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222. Wenn die Aktien oder Aktienanteile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des

ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.¹⁾

2. Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Übertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechtes aus der Zeichnung verlustig erklärt (Art. 220), so bleibt er demungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.²⁾

3. Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.³⁾ 4)

1) Vgl. §§ 11 und 28, Abs. 5 AN.

2) Vgl. Art. 249, Abs. 2, Z. 1.

3) Vgl. § 28 AN.

4) Vgl. § 35, Z. 1 HGB.

„Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgesellschaften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne:

1. daß die im Artikel 222 des Handelsgesetzbuches bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundschwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt werde bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurteilung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.“

Art. 223. Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Übertragung derselben auf andere (Art. 182, 183)¹⁾ auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionär durch Übertragung seines Anrechtes auf einen andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des

Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

1) Art. 182 HGB.: „Die Aktien oder Aktienanteile sind unteilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Übertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen deutschen Wechselordnung²⁾ zur Anwendung.“

a) Art. 11 W.O.: „Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.“

Art. 12 W.O.: „Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf der Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Alonge schreibt (Blankoindossament).“

Art. 13 W.O.: „Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blankoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.“

Art. 183 HGB.: „Wenn das Eigentum der Aktie auf einen andern übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Überganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigentümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.“

Art. 224. Die Rechte, welche den Aktionären in den An-
gelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnverteilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Aktionäre in der Generalversammlung ausgeübt.¹⁾

Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.²⁾

1) Vgl. § 39 Akt.

2) Vgl. § 43 Akt.

Art. 225. Ist ein Aufsichtsrat bestellt,¹⁾ so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten.²⁾

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.^{3) 4)}

1) Handelsmäkler dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft sein (Art. 69 Gef. v. 4. April 1875, RGBl. Nr. 68).

2) Vgl. § 37 Akt.

3) Vgl. § 40, Abs. 6 Akt.

4) Vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 8. November 1859, Z. 11.720, NS. 1145.:

„Se. Majestät haben mit Nh. Handschreiben v. 5. Nov. 1859 Ihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß den aktiven Staatsbeamten in Zukunft nicht mehr gestattet werde, bei der Verwaltung von Aktien- oder anderen Erwerbsgesellschaften Stellen anzunehmen, die mit dem Bezuge von Gewinnanteilen, Präsenzgeltern, Remunerationen oder sonstigen Entlohnungen verbunden sind.

Dieses Verbot hat zufolge Nh. Entschl. v. 3. Juni 1860 auf Mitglieder des Lehrstandes im allgemeinen keine Anwendung zu finden.“

Art. 226. Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195)¹⁾ auch hier zur Anwendung.²⁾

1) Vgl. § 17, Abs. 2 ZPO. (abgedruckt auf Seite 307).

1) Art. 194 HGB.: „Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.“

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrates, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der

Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.“

a) Die Bestimmung des 2. Absatzes ist aufrechterhalten durch § 17, Abs. 2 ZPO.

Art. 195 OGB.: „Wenn die Kommanditisten selbst in Gesamtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.“

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen. Jeder Kommanditist ist befugt, als Interventient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.“

a) Die Bestimmung des Abs. 3 ist aufrechterhalten durch § 17, Abs. 2 ZPO.

2) Vgl. § 83 b Nr.: „Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, einem Aktienvereine, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Gewerks- und Wirtschaftsgenossenschaft und den Mitgliedern, sofern es sich um Ansprüche handelt, die allen oder einer bestimmten Gruppe von Teilnehmern gemeinsam sind, sowie Klagen wegen Anfechtung der Generalversammlungsbeschlüsse der genannten Vereinigungen gehören vor den sachlich zuständigen Gerichtshof des Sitzes der Vereinigung.“

Die Änderung dieses Gerichtsstandes durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.“

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227. Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209, Ziffer 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.¹⁾

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder andere sein.^{2) 3)}

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

1) Vgl. Art. IV GGZPO.: „Unberührt bleiben:

..... 2. Die gesetzlichen Vorschriften über die gerichtliche Vertretung von Gesellschaften, sowie über die Behändigung von Ladungen und anderen Zustellungen an dieselben.“

2) Vgl. § 34 Nr.

3) Handelsmänner dürfen nicht Mitglieder der Vorstandes oder Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft sein (Art. 69 Ges. v. 4. April 1875, RGBl. Nr. 68).

Art. 228. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amts wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Art. 231. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.¹⁾

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrates, eines Aufsichtsrates oder eines andern Organes der Aktionäre für einzelne Geschäfte erforderlich ist.²⁾

¹⁾ Vgl. § 34, Abs. 4 Nr.

²⁾ Vgl. §§ 34, Abs. 10, 36, 37, Abs. 2 Nr.

Art. 232. Eide namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 373, Abs. 3 R.D.: „In Rechtsstreitigkeiten einer offenen Handelsgesellschaft sind alle Gesellschafter, in Rechtsstreitigkeiten einer Kommanditgesellschaft alle persönlich haftenden Gesellschafter und, wenn der Rechtsstreit von einer anderen Gesellschaft, einer Genossenschaft, einer Gemeinde, einem Verein oder sonst von einem nicht zu den physischen Personen gehörigen Rechtssubjekte geführt wird, dessen gesetzliche Vertreter in Bezug auf die Vernehmung als Partei zu behandeln.“

Art. 233. Jede Änderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Änderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in betreff dieser Änderung die im Art. 46¹⁾ in betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

¹⁾ Art. 46 HGB.: „Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekanntgemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.“

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.“

Art. 234. Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in bezug auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugnis derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 34, Abs. 10 Nr.

Art. 235. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen

befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.¹⁾

¹⁾ Vgl. Anm. 1 bei Art. 227 HGB.

Art. 236. Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 40, Abs. 6 Nr.

Art. 237. Eine Generalversammlung der Aktionäre ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.¹⁾

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, deren Aktien zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Anteiles am Grundkapital geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.²⁾

¹⁾ Vgl. § 40, Abs. 3 Nr.

²⁾ Vgl. § 40, Abs. 4 Nr.

Art. 238. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 40, Abs. 7 ff. Nr.

Art. 239. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionären spätestens in den ersten sechs Monaten

jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verfloffenen Geschäftsjahres vorlegen.^{1) 2) 3)}

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung teilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.⁴⁾

¹⁾ Vgl. § 49, Abs. 1 und 2 Nr.

²⁾ Vgl. § 35, Z. 2 GGGB.

„Die Entscheidung, ob in Ansehung einzelner Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden könne:

... 2. daß die in dem Artikel 239 des Handelsgesetzbuches bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werde, bleibt, mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes, von Fall zu Fall der Beurteilung der zur Erteilung der staatlichen Genehmigung berufenen Behörde vorbehalten.“

³⁾ Vgl. § 50, Abs. 1 Nr.

⁴⁾ Vgl. § 37 Nr.

Art. 240. Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen.¹⁾

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen.^{2) 3) 4)}

¹⁾ Vgl. § 34 GGGB.

„Die Behörde, an welche die im Artikel 240 des Handelsgesetzbuches erwähnte Anzeige zu geschehen hat, sowie die Behörde, welche nach Artikel 242 berufen ist, die Auflösung der Gesellschaft zu verordnen, wird durch das Vereinsgesetz^{a)} bestimmt.“

^{a)} Vgl. §§ 7, 25 des ReichPat. v. 26. Nov. 1852, RGBl. Nr. 253.

²⁾ Vgl. § 62 AusglD.: „Während der Dauer des Ausgleichtsverfahrens entfällt die in den bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung des Schuldners, die Konkursöffnung zu beantragen.“

³⁾ Vgl. § 14 Reich. Vdg. v. 17. Sept. 1914, RGBl. Nr. 247, über die Einführung einer Geschäftsaufsicht (in der Fassung der Reich. Vdg. v. 17. Dez. 1915, RGBl. Nr. 373):

„Die in bestehenden Gesetzen begründete Verpflichtung eines Schuldners, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen, entfällt, solange die angeordnete Geschäftsaufsicht dauert.“

⁴⁾ Vgl. Anm. 2 bei Art. 242.

Art. 241. Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisches für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Art. 217 entgegen an die Aktionäre Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.^{1) 2)}

¹⁾ Vgl. Art. 245, Abs. 4, 247, Abs. 2, Z. 3, 248, Abs. 3 GGGB.

²⁾ Vgl. Art. VI ReichP. v. 29. Nov. 1865, RGBl. Nr. 127:

„Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Spezialbilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung derselben hätte vermieden werden können.“

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionäre¹⁾;
3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240);
4. durch Eröffnung des Konkurses.²⁾

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ebenfalls Anwendung.³⁾

¹⁾ Vgl. §§ 4, 48, Abs. 1, 55 Nr.

²⁾ Vgl. § 69 RD.

§ 69 R.D.: „Die Eröffnung des Konkurses über Verlassenschaften und über das Vermögen juristischer Personen findet, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften bestehen, auch im Falle der Überschuldung statt.

Die auf die Zahlungsunfähigkeit sich beziehenden Vorschriften der Konkursordnung gelten in diesen Fällen sinngemäß auch für die Überschuldung.“

³⁾ Vgl. §§ 24, 25 KaisPat. v. 26. Nov. 1852:

§ 24. Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines ist von den politischen Behörden von Amtes wegen zu veranlassen, wenn dieselben:

a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben;
b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung Überschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen;

c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zuruücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne einer erwirkten Frist-erweiterung, nicht gehörig erfüllt wurden, oder

d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen, oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zuruücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung, auch bei einzelnen Privaten, stattfindet.

§ 25. Das Erkenntnis über die Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesbehörde zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der im § 24 unter b, c, d, aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräte beizuziehen hat.

Gegen diesen Ausspruch bleibt der Rekurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit.

Art. 243. Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hiezu bestimmten öffentlichen Blätter (Art. 209, Ziffer 11) bekannt gemacht werden.¹⁾

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

¹⁾ Vgl. § 76 R.D.: „Der Konkurskommissär hat zu veranlassen, daß die Konkursöffnung im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Gemeinschuldners und, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in

diesem Register, erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Gemeinschuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Konkursöffnung angemerkelt wird.“

Art. 244. Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältnis der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.¹⁾²⁾

¹⁾ Vgl. § 55, Abs. 3 und 4 A.R.

²⁾ Vgl. den Erl. des Min. des Innern v. 20. Jan. 1874, Z. 20.836, N.S. 44:

„Für den Fall, als eine Aktiengesellschaft rechtsförmlich die Liquidation beschließen sollte, hat der bestellte l. f. Kommissär hievon unverzüglich die Anzeige zu erstatten und sich hiebei zugleich gutachtlich zu äußern, ob im Hinblick auf die Verhältnisse der Gesellschaft aus öffentlichen Rücksichten oder nach den gemachten Wahrnehmungen aus anderen besonderen Gründen die Fortdauer der Staatsaufsicht auch während der Dauer der Liquidation der Gesellschaft im allgemeinen oder zu einem speziellen Zwecke erwünscht oder geboten erschiene. Diese Äußerung ist an jene vorgesezte Behörde zu erstatten, von welcher die Bestellung zum l. f. Kommissär ausgegangen ist.“

Art. 245. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt.

Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3)¹⁾ zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen

Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.²⁾

1) Art. 202, Abs. 2 und 3 HGB.:

„Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Verteilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.“

2) Vgl. die Kaisf. v. 21. Juni 1873, RGBl. Nr. 114, wodurch auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, besondere Bestimmungen über die Auflösung von Aktiengesellschaften erlassen werden:

Art. 2. Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, die Aktiengebühr jener Gesellschaften, welche innerhalb sechs Monaten nach ihrer Konstituierung ihre Geschäfte gänzlich einstellen und ihre Auflösung beschließen, ganz oder teilweise in Abfall zu bringen, bzw. zurückzustellen.

Ebenso kann die Finanzverwaltung bei der Auflösung von Aktiengesellschaften durch Vereinigung mit anderen Aktiengesellschaften (Fusion) hinsichtlich der dadurch veranlaßten neuen Aktienemissionen eine Ermäßigung der Gebühr mit Berücksichtigung der von den außer Verkehr gesetzten Aktien entrichteten Gebühren eintreten lassen.

Art. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

(Baut Kundmachung des Gesamtministeriums v. 27. Mai 1874, RGBl. Nr. 80, hat der Reichsrat obiger Verordnung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.)

Art. 246. Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247. Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.¹⁾

Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die

Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der andern Gesellschaft geführt.²⁾

3. Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5. Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Art. 243) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkt zulässig, in welchem eine Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionäre erfolgen darf (Art. 245).³⁾

1) Vgl. § 39, Abs. 5 AB.

2) Vgl. Art. 213 HGB.

3) Betreffs Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften m. b. H. vgl. §§ 97—101, Gef. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

§ 97. Der Beschluß einer Aktiengesellschaft, sich in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln, erlangt rechtliche Wirksamkeit erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Der Beschluß ist an die Erfordernisse eines Auflösungsbeschlusses gebunden.

Die Anmeldung zur Eintragung muß binnen einem Monate nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses erfolgen unter Nachweisung, daß den nachstehenden Bestimmungen entsprochen worden sei:

1. die Aktionäre der Aktiengesellschaft sind durch Bekanntmachung in den durch das Statut für die Kundmachungen der Aktiengesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern oder mittels rekommandierten Schreibens aufzufordern, sich darüber zu erklären, ob sie mit dem auf ihre Aktien entfallenden Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft sich an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen wollen;

2. die Beteiligung erfolgt in der Weise, daß jeder Aktionär, der hievon Gebrauch macht, den seinem Anteile an dem Vermögen der Aktiengesellschaft entsprechenden Betrag als Stammeinlage übernimmt. Die in Stammeinlagen umgewandelten Aktien müssen wenigstens drei Viertel des Grundkapitals der Aktiengesellschaft darstellen;

3. der auf jede Aktie entfallende Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft ist auf Grund einer zu diesem Zwecke aufgestellten Bilanz zu berechnen, die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von drei Vierteln des in derselben vertretenen Grundkapitals genehmigt sein muß;

4. das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nicht geringer sein als das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

Die Vorschriften der §§ 6, 13 und 14 über die Höhe des Stammkapitals und der Stammeinlagen müssen befolgt werden;

5. soweit sich die Aktionäre nicht durch Übernahme von Stammeinlagen an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen, muß das Stammkapital durch in barem voll eingezahlte Stammeinlagen gedeckt werden, die von anderen Personen übernommen wurden.

§ 98. Die Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zur Eintragung hat unter Beobachtung der sonstigen durch dieses Gesetz für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem in Zukunft für die Gesellschaft nach deren Sitze zuständigen Handelsgerichte zu erfolgen.

Dieses hat mit der Anmeldung in sinngemäßer Anwendung der §§ 11 und 12 zu verfahren und, wenn es nicht zugleich das für die Aktiengesellschaft bisher zuständige Registergericht ist, den Beschluß letzterem zur Eintragung in sein Handelsregister mitzuteilen.

Zugleich mit der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses ist die Aktiengesellschaft im Handelsregister zu löschen.

§ 99. Von dem Tage der Eintragung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister ist diese Gesellschaft zu Verfügungen über das Vermögen der Aktiengesellschaft berechtigt. In den bestehenden Rechtsverhältnissen gegenüber dritten Personen tritt durch die Umwandlung keine Änderung ein.

§ 100. Insofern ein Aktionär sich nicht an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Übernahme einer Stammeinlage beteiligt, ist ihm von der Gesellschaft der Betrag auszuführen, der auf seine Aktie nach der zufolge § 97, Z. 3, aufgestellten Bilanz entfällt.

Weitere Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen stehen ihm nicht zu.

§ 101. Ein am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes auf Grund des Reichpat. vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, bestehender, auf Gewinn berechneter Verein, der bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes seine Statuten dessen Vorschriften anzupassen und sich unter Verbeibehaltung seines gesamten Vermögens in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umzuwandeln beschließt, kann als solche eingetragen werden, ohne daß ein besonderer Gesellschaftsvertrag errichtet wird.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, notarieller Beurkundung und der nach § 21 des Reichpat. vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, erforderlichen staatlichen Genehmigung.

Dasselbe gilt für Gewerkschaften zum Bergbaubetriebe, die am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bereits bestehen: Der Umwandlungsbeschluß, der an die im ersten Absätze bezeichnete Frist nicht gebunden ist, bedarf der Genehmigung der Berghauptmannschaft.

⁴⁾ Bezüglich Fusion von Gesellschaften m. b. H. mit Aktiengesellschaften vgl. § 96 Ges. v. 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung:

„Die Liquidation unterbleibt, wenn das Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Ganzes einschließlich der Schulden an eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren

oder an eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen Gewährung von Geschäftsanteilen dieser übertragen wird (Fusion) und beide Teile auf die Durchführung der Liquidation verzichten. Ein solcher Beschluß bedarf der Einstimmigkeit, wenn im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt ist. Im übrigen haben die Vorschriften des Artikels 247 des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung zu finden.“

Art. 248. Eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung.¹⁾

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 243, 245).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.²⁾

¹⁾ Vgl. Art. 209, Z. 4, 214 HGB., sowie §§ 18, 39, Z. 5, 48, Abs. 2, 49, Abs. 6 Akt.

²⁾ Vgl. den Erlaß des Min. des Innern v. 15. Juni 1869, Z. 9209, RS. 40:

„Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von einer Aktiengesellschaft ein Teil der eigenen Aktien zurückgekauft wurde, wird auf die Bestimmung des Art. 248 des HGB., welcher die Bedingungen normiert, unter denen eine teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals, als welche ein Rückkauf von eigenen Aktien zu betrachten ist, allein zulässig erscheint, aufmerksam gemacht und ist darüber zu wachen, daß eintretendenfalls von Aktiengesellschaften die Bestimmungen des erwähnten Art. 248 eingehalten werden und gegen eine etwaige Nichtbefolgung derselben Einsprache zu erheben.“

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 249. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen insoweit dieselben:

1. zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 208, 210, 211),
2. zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 214),

3. zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 247),

4. zur teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre (Art. 248)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5. die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Art. 240, 242, Ziffer 3)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 209 verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Art. 210 vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1. die in dem Art. 222 bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und

2. die in dem Art. 239 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf.¹⁾

¹⁾ Vgl. § 35 COGG. (abgedruckt bei Art. 222 und 239 COGG.).

b) Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels, der Justiz und des Ackerbaues vom 20. September 1899, RGBl. Nr. 175, mit welcher ein Regulativ für die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie und des Handels verlaubar wird.

Um die Errichtung und Umbildung von Aktienunternehmungen auf dem Gebiete der Industrie und des Handels zu erleichtern, wird hiemit in Ausführung des kaiserlichen Patentbes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, das nachstehende Regulativ verlaubar.

Dieses Regulativ erstreckt sich auf alle Aktiengesellschaften, welche Handelsgesellschaften sind, mit Ausnahme derjenigen Gesellschaften, bei welchen der Betrieb von Bank-, Kredit- oder Versicherungsgeschäften, der Bau oder Betrieb von Schiffsfahrts-

kanälen oder von Eisenbahnen (einschließlich der Lokals-, Klein- und Straßenbahnen), oder der Betrieb der Dampfschiffahrt zum Gegenstande des Unternehmens gehört.

Werden in den nachstehenden Bestimmungen Aktiengesellschaften im allgemeinen erwähnt, so sind hierunter nur solche Aktiengesellschaften zu verstehen, auf welche dieses Regulativ sich im Sinne des vorstehenden Abzuges zu erstrecken hat.

Kommanditgesellschaften auf Aktien sind kein Gegenstand dieses Regulatives.¹⁾

¹⁾ Dieselben sind in den Art. 173—206 COGG. behandelt.

Erster Abschnitt.

Über die Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften.

Allgemeine Bestimmung.

§ 1. Zur Errichtung und Umbildung von Aktiengesellschaften ist die staatliche Bewilligung erforderlich, und haben hierfür die Vorschriften des kaiserlichen Patentbes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 1 ex 1863, und der sonstigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, sowie die nachstehenden Bestimmungen zu gelten.

Errichtung von Aktiengesellschaften.

Bewilligungsgesuche im allgemeinen.

§ 2. Das Gesuch um die Bewilligung einer Aktiengesellschaft kann entweder

- a) die Genehmigung zur Errichtung der Aktiengesellschaft selbst oder
- b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln bezwecken (§ 7 des kaiserlichen Patentbes vom 26. November 1852).

Jedes derartige Gesuch ist bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete die geplante Aktiengesellschaft ihren Sitz haben soll, zu überreichen und sind die Person oder die Personen, welche sich um diese Bewilligung bewerben, in dem Gesuche unter Anführung des Namens, Standes oder Wohnortes, eventuell der Firma und des Sitzes jeder derselben bestimmt zu bezeichnen.

Bewirbt sich eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft allein oder in Verbindung mit anderen Personen um eine solche Bewilligung, so ist eine amtliche Abschrift der auf die ansuchende Gesellschaft bezughabenden Eintragung im Handelsregister beizubringen.

Wenn mehrere Personen zusammen um eine der vorerwähnten Bewilligungen einschreiten, so sind in dem Gesuche jene Person oder jene Personen namhaft zu machen, welche zu der Vertretung der Bewilligungserber bei der Verhandlung über das Gesuch, sowie insbesondere zur Entgegennahme der behördlichen Bescheide und Entscheidungen in dieser Angelegenheit berufen sind.

Das Ansuchen ist von allen Bewilligungsberbern zu fertigen; erfolgt diese Unterfertigung durch Bevollmächtigte, so sind die erforderlichen Vollmachten im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Gesuche anzuschließen.

Gesuche um vorläufige Bewilligungen.

§ 3. Ein Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln, das ist um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft, hat in den im Gesetze (§ 14 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852) vorgesehenen Fällen stattzufinden. Insbesondere ist ein solches Gesuch auch einzubringen, wenn zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Aktien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen erlassen werden sollen.

In der Eingabe um die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft sind die Gründe, aus welchen um diese Bewilligung angefragt wird, genau zu bezeichnen, und ist der Plan des Unternehmens in seinen Grundzügen darzulegen; zugleich ist ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) wenigstens in den wesentlichsten Bestimmungen in fünf Exemplaren beizubringen.

Insbefondere hat dieser Entwurf zu enthalten:

1. den Namen und eventuell die Firma der Konzessionserber und der Personen, welche sonst etwa die Interessen der Aktiengesellschaft bis zu ihrer definitiven Konstituierung zu vertreten haben;

2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

3. Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Höhe des Grundkapitales und der einzelnen Aktien und Aktienanteile;

5. Bestimmungen über die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen lauten, sowie die etwa zugelassene Umwandlung der einen in die andere Art;

6. Bestimmungen über die Art der Einzahlung der Aktien (Vollzahlung der Aktien oder teilweise Einzahlung derselben);

7. Bestimmungen über die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes;

8. Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der konstituierenden Generalversammlung und die Gegenstände, über welche diese Generalversammlung zu beschließen berufen ist.

In den Entwurf sind ferner, falls Festsetzungen der nachbezeichneten Art getroffen werden sollen, die bezüglichlichen Bestimmungen aufzunehmen, und zwar:

9. wenn Aktien verschiedener Gattungen ausgegeben werden sollen, der Gesamtbetrag der Aktien einer jeden Gattung unter Angabe der den einzelnen Gattungen etwa zukommenden besonderen Rechte;

10. wenn Apports oder Gründungserwerbungen (§ 7) in Aussicht genommen sind, die im § 20 angeführten Daten;

11. wenn zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen besondere Vorteile in Aussicht genommen sind, die Art und das Ausmaß dieser Vorteile unter Namhaftmachung der betreffenden Persönlichkeiten;

12. wenn von den Aktionären neben den durch den Gesellschaftsvertrag normierten Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen übernommen werden soll, die im § 30 geforderten Angaben.

Vorläufige Bewilligungen.

§ 4. Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft innerhalb des Rahmens dieses Regulatives namens des *Bundeskanzleramtes* [Ministerium des Innern] zu erteilen, wobei sich dieselbe in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer

staatlicher Behörden tunlichst im kurzen Wege in das Einvernehmen zu setzen hat.

Die Behörden sind hiebei verpflichtet, die bezüglichen Gesuche mit aller Beschleunigung der Erledigung zuzuführen und hat die politische Landesbehörde, falls gegen die Erteilung einer solchen vorläufigen Bewilligung im Hinblick auf die Vorschriften der bestehenden Gesetze und Verordnungen und insbesondere auch des gegenwärtigen Regulatives keine Bedenken vorliegen, diese Bewilligung in der Regel längstens binnen dreißig Tagen, von dem Tage der Einbringung eines gemäß der Vorschriften dieses Regulatives vollständig instruierten Gesuches an gerechnet, den Konzeptionswerbern zuzustellen und zugleich hierüber dem *Bundeskanzleramte* [Ministerium des Innern] unter Vorlage einer Abschrift der Bewilligungsurkunde und eines Exemplares des Entwurfes der Statutenbestimmungen (§ 3) die Anzeige zu erstatten. Wenn die vorbezeichnete Frist in einem einzelnen Falle nicht eingehalten werden kann, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf der Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und über den Grund der Verzögerung der Erledigung an das *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] zu berichten.

Liegen nach Anschauung einer der zur Entscheidung berufenen Behörden Gründe für die Abweisung des Gesuches vor, so hat die politische Landesbehörde das Gesuch sofort, und zwar jedenfalls noch vor Ablauf der vorerwähnten Frist dem *Bundeskanzleramte* [Ministerium des Innern] vorzulegen, durch welches dann die Entscheidung, und zwar in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen Ministerien, erfolgt.

Mit der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft wird den Konzeptionswerbern die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung der geplanten Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852 und insbesondere die Bewilligung zur Erlassung von öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Aktien erteilt.

Bei Erteilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft sind die Bedingungen auszudrücken,

nach deren Erfüllung die Genehmigung der Aktiengesellschaft selbst angefordert werden kann. Als solche Bedingungen sind insbesondere die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Aktienkapitales im Wege der Zeichnung, sowie, wenn das Projekt Apports oder Gründungserwerbungen vorliegt, die Klarstellung der hierauf bezughabenden Verhältnisse im Sinne der §§ 8 bis 10 vorzuschreiben.

Falls die Konzeptionswerber beabsichtigen, zum Behufe der Erlangung der Zeichnung von Aktien öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen, haben diese Aufforderungen oder Bekanntmachungen wenigstens die im § 3 unter Z. 1 bis 12 bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Statutenentwurfes zu enthalten.

Die vorläufige Bewilligung zur Bildung einer Aktiengesellschaft erlischt, sofern nicht bei der Erteilung der Bewilligung ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Bewilligungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist das Gesuch um die endgültige Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft selbst bei der politischen Landesbehörde eingebracht worden ist. Die letztere Behörde ist ermächtigt, eine Verlängerung dieser Frist ausnahmsweise aus triftigen Gründen zuzugestehen und ist jede derartige Fristverlängerung dem *Bundeskanzleramte* [Ministerium des Innern] anzuzeigen.

Gesuche um endgültige Bewilligungen.

§ 5. In dem Gesuche um die endgültige Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft ist das von den Konzeptionswerbern zunächst in Aussicht genommene Programm für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens der geplanten Gesellschaft näher darzustellen und sind die für die Bemessung der Höhe des Anlage- beziehungsweise Aktienkapitales maßgebenden Umstände im allgemeinen zu erläutern. Bei Aktiengesellschaften, welche für allmählig auszuführende Bauunternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt anzugeben, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll.

Die Konzeptionswerber sind verpflichtet, alle zur Klar-

stellung des Programmes für die Verwirklichung des geschäftlichen Unternehmens etwa erforderlichen Beihilfe beizubringen.

Dem Gesuche ist ferner ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in zehn korrekturfreien Exemplaren nebst den vorchriftsmäßigen Stempeln für die Beizehung der Genehmigungsklausel auf zwei Statutenausfertigungen anzuschließen. Das Statut muß klar und deutlich mit Vermeidung von Widersprüchen verfaßt sein und seinem Inhalte nach dem Artikel 209 des Handelsgesetzbuches,¹⁾ sowie den übrigen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonstigen bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch den Vorschriften des gegenwärtigen Regulatives (§ 13, §§ 19 und folgende) entsprechen.

Weiter sind dem Gesuche ein Ausweis über die Zeichnung des bar einzuzahlenden Betrages des Aktienkapitales (§ 6) sowie, falls Apports oder Gründungserwerbungen in Aussicht genommen sind, die in den §§ 8 bis 10 dieses Regulatives bezeichneten Belege anzuschließen.

¹⁾ Siehe Seite 1190.

Zeichnung des Aktienkapitales.

§ 6. Bei Einbringung des Gesuches um die endgültige Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft ist ein vorläufiger Ausweis über die Sicherung der Aufbringung des bar einzuzahlenden Aktienkapitales vorzulegen. Zu diesem Behufe sind die schriftlichen Erklärungen der Konzeptionswerber oder dritter Personen über die Zeichnung der Aktien (Zeichnungserklärungen) im Originale oder in beglaubigter Abschrift nebst einer Liste der Aktienzeichner, in welcher der Name, Stand und Wohnort, eventuell die Firma und der Sitz jedes Aktienzeichners und die Anzahl der von demselben gezeichneten Aktien ersichtlich ist, beizubringen.

Jede Zeichnungserklärung hat mindestens die im § 3 unter Z. 1 bis 12 bezeichneten Bestimmungen des Statutes und die vom Zeichner unterfertigte Erklärung zu enthalten, daß derselbe sich für den Fall der Konzeptionierung und Errichtung der geplanten Aktiengesellschaft verpflichtet, die gezeichneten Aktien zu übernehmen und bar einzuzahlen, wobei die Anzahl und die Gattung der gezeichneten Aktien, der Übernahmekurs

derselben, der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen in der Erklärung angegeben werden müssen.

Würde die Zeichnung der Aktien im Wege der öffentlichen Subskription veranlaßt, so sind auch Exemplare der erlassenen öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen im Originale oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Apports und Gründungserwerbungen — Publizität.

§ 7. Wenn nach dem Gründungsplane Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, auf das Aktienkapital eingebracht (Apports) oder sonst vorhandene oder herzustellende Anlagen oder andere Vermögensgegenstände von der zu errichtenden Aktiengesellschaft übernommen werden sollen (Gründungserwerbungen), so ist für eine ausreichende Offenlegung aller für die Beurteilung dieser Transaktionen maßgebenden Verhältnisse Sorge zu tragen, und zwar durch Aufnahme bezüglich der Bestimmungen (§ 20) in das Statut, in die öffentlichen Subskriptionsaufforderungen und in die Zeichnungserklärungen, ferner durch Vorlage der auf diese Transaktionen bezughabenden Belege an die konstituierende Generalversammlung (§ 13), sowie durch Hinterlegung dieser Belege bei der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] (§ 14).

Apports und Gründungserwerbungen — Rechtsverhältnisse.

§ 8. Falls Apports oder Gründungserwerbungen geplant sind, so sind die hinsichtlich des Gegenstandes der Einlage oder Übernahme bestehenden Rechtsverhältnisse unter Vorlage der hierauf bezüglichen Belege (Auszüge aus den Grundbüchern, Bergbüchern, Naphthabüchern, Handelsregistern usw., dann Privilegien- und Patenturkunden, Verträge usw.) klarzustellen.

Weiter sind die etwa bereits abgeschlossenen Verträge, welche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen durch die Gesellschaft hinzielen, im Originale oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Apports und Gründungserwerbungen — Gründerbericht.

§ 9. Bei Apports und Gründungserwerbungen haben die Konzeptionswerber in einem besonderen schriftlichen Berichte den Gegenstand der Einlage oder Übernahme, die Person, von

welcher die Gesellschaft den Gegenstand erwerben soll, die Anzahl der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder den Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten und der sonstigen Modalitäten und Bedingungen, unter welchen die Einlage oder Übernahme erfolgen soll, genau zu bezeichnen. Sollen bewegliche Sachen, deren Menge zur Zeit der Einbringung des Konzessionsanfehens noch nicht bestimmt werden kann, von der Gesellschaft übernommen werden, so sind wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmepreises dieser Sachen in dem vorerwähnten Berichte anzugeben.

Die Konzessionswerber haben in ihrem Berichte ferner die wesentlichen Umstände darzulegen, welche den Übernahmepreis für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände angemessen erscheinen lassen. Soll ein bestehendes Unternehmen an die Gesellschaft übergehen, so sind auch die Betriebsergebnisse dieses Unternehmens in den letzten zwei Geschäftsjahren in dem Berichte der Konzessionswerber anzugeben.

Der Bericht ist von den sämtlichen Konzessionswerbern, sowie von den Personen, welche die betreffende Einlage auf das Aktienkapital leisten oder Vermögensgegenstände an die zu errichtende Gesellschaft übertragen wollen, zu fertigen.

Apports und Gründungserwerbungen — Wertverhältnisse.

§ 10. Die Wertverhältnisse der Apports oder Gründungserwerbungen und die hierüber in dem Gründerberichte gemachten Angaben sind auf ausreichende Weise (Verlassenschaftsinventare, Verträge über frühere Erwerbungen, Steuerleistungsdaten u. dgl.) klarzustellen; die Konzessionswerber können den Gründerbericht auch durch zwei besondere Revisoren im Sinne der in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften überprüfen lassen. Wenn seitens der Konzessionswerber die erwähnten Wertverhältnisse und Angaben des Gründerberichtes nicht auf andere Art ausreichend klargestellt werden, so kann in einzelnen Fälle diese Überprüfung durch Revisoren von der Staatsverwaltung behufs Erteilung der angeforderten Bewilligung verlangt werden.

Bei der Bestellung dieser Revisoren sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Jede *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] hat längstens innerhalb zweier Monate nach Verlautbarung dieser Verordnung eine Liste derjenigen Persönlichkeiten, welche nach Ansicht der Kammer geeignet sind, als Revisoren zur Prüfung der Projekte für die Errichtung von Aktiengesellschaften im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung verwendet zu werden, der politischen Landesbehörde mitzuteilen und die in der Liste eintretenden Veränderungen alljährlich längstens im Laufe des Monats Februar bekanntzugeben. Die Liste ist in Gruppen nach den Hauptgattungen der wichtigeren Industriezweige aufzustellen, wobei die Gruppen, sowie die Anzahl der in jeder Gruppe namhaft zu machenden Sachverständigen von der Landesbehörde nach Anhören der Kammer zu bestimmen sind. Die Liste ist von der Kammer über jeweiliges Begehren der Landesbehörde zu ergänzen und zu erweitern.

Die von den *Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammern] aufgestellten Listen sind von der politischen Landesbehörde zu jedermanns Einsicht offen zu halten.

Die Revisoren sind von den Konzessionswerbern aus den bei den politischen Landesbehörden erliegenden Listen der von den *Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammern] für den betreffenden oder einen verwandten Industriezweig vorgeschlagenen Sachverständigen, und zwar in der Regel aus der Reihe derjenigen zu wählen, welche von der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer], in deren Bezirke der Sitz der zu errichtenden Gesellschaft geplant oder eine von der Gesellschaft zu erwerbende Unternehmung gelegen ist, namhaft gemacht wurden.

Bericht der Revisoren.

Die Prüfung der Revisoren hat sich insbesondere auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem vorerwähnten Berichte der Konzessionswerber enthaltenen Angaben und auf die Angemessenheit der für die einzulegenden oder zu übernehmenden Gegenstände zu gewährenden Vergütung zu erstrecken. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren

ein schriftlicher Bericht unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen für die Wertbemessung zu erstatten.

Vorlagebericht der politischen Landesbehörde.

§ 11. Die politische Landesbehörde hat die Gesuche um die endgültige Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften dem *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] mit aller Beschleunigung, und zwar regelmäßig längstens binnen vierzehn Tagen vorzulegen und sich hierbei über das Projekt im Hinblick auf die nach § 14 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852¹⁾ ins Auge zu fassenden Verhältnisse unter Stellung eines motivierten Antrages zu äußern.

Kann die vorbezeichnete Frist in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so hat die politische Landesbehörde noch vor Ablauf dieser Frist über die erfolgte Einbringung des Gesuches und den Grund der Verzögerung der Vorlage an das *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] zu berichten.

Endgültige Bewilligungen.

§ 12. Die Entscheidung über Gesuche um die endgültige Bewilligung zur Errichtung von Aktiengesellschaften erfolgt durch das *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern], und zwar in Fällen, in welchen die Wirkungskreise anderer Ministerien berührt werden, im Einvernehmen mit diesen Ministerien.

Die Bewilligung wird immer dann erteilt, wenn der Plan des Unternehmens den Anforderungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch des gegenwärtigen Regulatives entspricht und keiner der im § 14 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852¹⁾ angeführten Gründe entgegensteht.

Wird seitens der Bundes[Staats]verwaltung die Abänderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) im allgemeinen oder in einzelnen Bestimmungen für notwendig erkannt, so ist vor Ausfertigung der Genehmigungsurkunde die diesen Anforderungen entsprechende Neuausfertigung des Statutes in zehn korrekturfreien Exemplaren behufs Beifügung der Genehmigungsklausel seitens der Bewilligungswerber beizubringen.

Im Falle der Erteilung der Bewilligung wird den Konzeptionären die Genehmigungsurkunde und ein mit der Genehmi-

gungsklausel im Originale versehenes Exemplar des Gesellschaftsvertrages (Statutes) ausgefolgt. Dem *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] bleibt es vorbehalten, von Fall zu Fall die politische Landesbehörde zur Ausfertigung der Genehmigungsurkunde und zur Beifügung der Genehmigungsklausel auf das Statut im Namen des Ministeriums zu ermächtigen.

Die Bewilligung erfolgt stets unter der Bedingung, daß der nach dem Statute bei der Errichtung der Gesellschaft bar einzuzahlende Betrag des Aktienkapitales vor Registrierung der Gesellschaft tatsächlich zur Gänze eingezahlt und daß die konstituierende Generalversammlung unter Beobachtung der Bestimmungen des § 13 abgehalten wird. Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen hat die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge.

Die erteilte Bewilligung erlischt, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen Jahresfrist vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Registrierung des Gesellschaftsvertrages beim kompetenten Handelsgerichte erwirkt wurde. Diese Frist kann ausnahmsweise aus triftigen Gründen vom *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] verlängert werden.

Die Erteilung einer jeden endgültigen Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft wird vom *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] in der „Wiener Zeitung“ verlautbart. Ist der Sitz der geplanten Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen, so hat die politische Landesbehörde die erteilte Bewilligung auch in der betreffenden amtlichen Landeszeitung kundzumachen. In gleicher Weise ist auch das Erlöschen der erteilten Bewilligung nach Ablauf der im vorigen Absätze normierten Frist zu verlautbaren.

Bei jeder Erteilung der endgültigen Bewilligung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft wird ein Exemplar des genehmigten Statutes von der Bundes[Staats]verwaltung der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer], in deren Bezirke der Sitz der Gesellschaft geplant ist, mitgeteilt.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 bei § 11 Aktienregulativ.

Konstituierende Generalversammlung.

§ 13. Vor der handelsgerichtlichen Registrierung der Gesellschaft haben die Konzeßionäre eine konstituierende Generalversammlung der Aktienseigner zum Behufe der Beschlußfassung über die Errichtung der Aktiengesellschaft einzuberufen und hievon der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der geplanten Aktiengesellschaft gelegen sein und die konstituierende Generalversammlung abgehalten werden soll, spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. Aus besonderen Gründen kann die vorerwähnte Anzeige an die politische Landesbehörde mit Zustimmung der letzteren auch in einer kürzeren Frist vor Abhaltung der Versammlung erfolgen.

In dem Statute der Aktiengesellschaft sind Bestimmungen über die Art der Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der konstituierenden Generalversammlung, über die Führung des Vorsitzes in dieser Versammlung und über die Gegenstände, welche der Beschlußfassung derselben vorbehalten sein sollen, unter Bedachtnahme auf folgende Vorschriften aufzunehmen:

Zu dem Wirkungskreise der konstituierenden Generalversammlung gehört insbesondere:

1. der Beschluß über die Errichtung der Aktiengesellschaft und über die endgültige Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages (Statutes) in der von der Bundes[Staats]verwaltung genehmigten Fassung;
2. die Wahl der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates oder der ersten Rechnungsrevisoren (§ 37);
3. die Wahl des ersten Vorstandes, falls die Bestellung desselben nach dem Statute nicht in anderer Weise erfolgen soll (§ 34, 6. Absatz), sowie eventuell der Mitglieder des ersten Direktionsrates (§ 36).

In der konstituierenden Generalversammlung ist ferner hinsichtlich jenes Betrages des Aktienkapitales, welcher gemäß des Statutes durch Barzahlung aufgebracht werden soll, die erfolgte Zeichnung der Aktien durch die im § 6 bezeichneten Belege darzutun und eine von sämtlichen Konzeßionären gefertigte Bestätigung darüber vorzulegen, daß der nach dem

Statute bei der Errichtung der Gesellschaft auf diese Aktien einzuzahlende Betrag tatsächlich zur Gänze bar eingezahlt wurde und für die Aktiengesellschaft zur Verfügung steht. Es folgten die Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stelle, so ist auch die Bestätigung der letzteren im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringen.

Weiter sind der konstituierenden Generalversammlung der Gründerbericht über die allfälligen Apports oder Gründungserwerbungen (§ 9), die Belege für die Beurteilung der Wertverhältnisse derselben, eventuell der Bericht der Revisoren hierüber (§ 10), dann die etwaigen Verträge, welche auf den Erwerb der betreffenden Vermögensstücke oder auf die Übernahme besonderer Verpflichtungen seitens der Aktiengesellschaft Bezug haben und eine Berechnung des Gründungsaufwandes, aus welcher die der Gesellschaft zur Last fallenden Vergütungen einzeln nach Höhe und Art derselben, sowie die Namen der Empfänger zu ersehen sind, vorzulegen.

Die zur Fassung des Beschlusses auf Errichtung der Aktiengesellschaft erforderliche Mehrheit ist im Statute in der Regel derart festzusetzen, daß dieselbe mindestens ein Viertel aller Aktienseigner und ein Viertel der sämtlichen auszugebenden Aktien umfassen muß. Auch wenn die im Statute vorgeschriebene Mehrheit erreicht ist, hat die Errichtung der Gesellschaft als abgelehnt zu gelten, falls nach Inhalt des Gesellschaftsvertrages ein oder mehrere Aktienseigner Einlagen auf das Aktienkapital anders als durch Barzahlung machen oder sonst Vermögensgegenstände an die zu errichtende Aktiengesellschaft übertragen sollen, und die Hälfte der von den anderen Aktienseignern abgegebenen Stimmen sich gegen die Errichtung ausgesprochen hat.

Weichen die Bestimmungen des Statutes, welches der konstituierenden Generalversammlung zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt wird, in den im § 3 unter Z. 1 bis 9 bezeichneten Punkten von denjenigen Festsetzungen ab, welche der Zeichnung der Aktien (§ 6) zugrunde gelegt wurden, oder sollen die im § 3 unter Z. 10 und 11 bezeichneten Festsetzungen in dem Statute zu Lasten der Gesellschaft abgeändert werden, so ist im Statute für die endgültige Feststellung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages durch die konstituierende Generalversammlung ein einstimmiger Beschluß der sämtlichen in dieser Ver-

sammlung erschienenen Aktienzeichner zu fordern. Soll eine in der Zeichnungserklärung nicht vorgefehene Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen (§ 3, Z. 12) begründet werden, so ist die Zustimmung der sämtlichen Aktienzeichner nachzuweisen.

Die Beschlüsse der konstituierenden Generalversammlung bedürfen der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung; der Beurkundung über die konstituierende Generalversammlung sind auch die in dem 4. und 5. Absätze dieses Paragraphen erwähnten Belege im Originale oder in beglaubigter Abschrift anzuschließen.

Publizität der Gründungsakten.

§ 14. Eine beglaubigte Ausfertigung der Beurkundung über die konstituierende Generalversammlung ist samt den im § 13, 4. und 5. Absatz bezeichneten Belegen in beglaubigten Abschriften von den Konzeptionären der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete sich der Sitz der zu errichtenden Gesellschaft befindet, vorzulegen.

Die Bundes[Staats]aufsichtsbehörde wird diese Ausfertigung samt Beilagen nach genommener Kenntnis bei der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer], in deren Bezirke der Sitz der Gesellschaft gelegen ist, zu jedermanns Einsicht hinterlegen.

Diese Gründungsakten, sowie die gemäß § 16, letzter Absatz, und § 17, letzter Absatz, der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] mitgeteilten Akten über die Erhöhung des Aktienkapitales von Aktiengesellschaften sind nebst den Statuten der betreffenden Gesellschaften (§ 12, letzter Absatz und § 15, vierter Absatz) bei der *Kammer für Handel, Gewerbe- und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] ordnungsgemäß aufzubewahren und in Evidenz zu halten und ist von der *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] jedermann Einsicht in diese Akten zu gewähren.

Umbildung von Aktiengesellschaften.

Aenderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes).

§ 15. Jede Aenderung des Gesellschaftsvertrages (Statutes) einer Aktiengesellschaft unterliegt der staatlichen Ge-

nehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des § 21 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852¹⁾ und des Artikels 214 des Handelsgesetzbuches.²⁾

Gesuche von Aktiengesellschaften um Genehmigung von Statutenänderungen müssen statutengemäß gezeichnet und in der Regel bei der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiete der Sitz der Gesellschaft liegt, eingebracht werden. In dringenden Fällen kann ein solches Gesuch auch unmittelbar beim *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] eingereicht werden.

Derartigen Gesuchen sind insbesondere folgende Belege anzuschließen:

1. eine Ausfertigung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung über die Generalversammlung der Aktionäre, welche die betreffende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen hat, unter Anschluß der Belege über die statutengemäße Einberufung und Beschlußfähigkeit dieser Generalversammlung, sowie unter Erbringung des Nachweises, daß der Beschluß der Generalversammlung mit der im Statute vorgeschriebenen Stimmenmehrheit, beziehungsweise unter Erfüllung der etwaigen sonstigen gesetzlichen oder statutarischen Erfordernisse gefaßt worden ist;

2. eine vergleichsweise Gegenüberstellung der geplanten geänderten Statutenbestimmungen und des bisherigen Wortlautes dieser Bestimmungen in drei Exemplaren;

3. die korrekturfreie Ausfertigung des die geänderten Bestimmungen enthaltenden Anhangs zu dem Statute oder eine korrekturfreie Neuausfertigung des letzteren in zehn Exemplaren nebst den vorschriftsmäßigen Stempeln für die Beilegung der Genehmigungsklausel auf zwei Ausfertigungen. Ist die Aufnahme der geänderten Bestimmungen in einem Anhang zu dem geltenden Statute geplant, so ist auch das Original-exemplar des geltenden Statutes samt den etwa bereits genehmigten Anhängen vorzulegen.

Bei der Behandlung der Gesuche um Genehmigung von Statutenänderungen finden die Bestimmungen des § 11 und des § 12, Absatz 1 bis 4, 7 und 8, sinngemäße Anwendung.

Wird seitens der Bundes[Staats]verwaltung die Aenderung des Textes einzelner Bestimmungen des neuen Statutes

für notwendig erkannt, so ist die neuerliche Schlußfassung einer Generalversammlung über den demgemäß geänderten Text auszuweisen, falls nicht bereits die Generalversammlung, welche die Änderung des Statutes beschlossen hat, den Vorstand oder ein anderes Organ der Gesellschaft zur Vornahme derartiger Modifikationen ermächtigt hat.

Die erteilte Genehmigung erlischt, soferne in der Genehmigungsurkunde nicht ausdrücklich eine andere Frist bestimmt wurde, binnen sechs Monaten vom Datum der Genehmigungsurkunde an gerechnet, wenn nicht innerhalb dieser Frist die Registrierung der genehmigten Änderung des Gesellschaftsvertrages beim kompetenten Handelsgerichte erwirkt wurde. Diese Frist kann vom *Bundeskanzleramt* [Ministerium des Innern] ausnahmsweise aus triftigen Gründen verlängert werden.

1) § 21 KaiPat. v. 26. Nov. 1852, RGBl. Nr. 253: „Änderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung.“

2) Siehe Seite 1193.

Erhöhung des Aktienkapitales.

§ 16. Eine Erhöhung des gesellschaftlichen Aktienkapitales bedingt stets eine Änderung des Gesellschaftsvertrages (Artikel 209, Z. 4¹) und Artikel 214 des Handelsgesetzbuches²) und ist daher vor Durchführung einer jeden solchen Erhöhung die staatliche Genehmigung zu erwirken, falls die Erteilung dieser Genehmigung nicht bereits im Statute ausgesprochen ist.³)

In dem Gesuche um die Genehmigung einer Erhöhung des Aktienkapitales ist der Nachweis zu erbringen, daß diese Erhöhung in statutengemäßer Weise beschlossen wurde, und sind ferner die Umstände, welche die Vermehrung des Anlagekapitales der Gesellschaft in dem in Aussicht genommenen Betrage angemessen erscheinen lassen, im allgemeinen zu erläutern und die geplanten Modalitäten der Begebung und Einzahlung der neu zu emittierenden Aktien bekannt zu geben. Zugleich ist die Bilanz der Gesellschaft für das letzte Geschäftsjahr vorzulegen.

Bei der Ausgabe neuer Aktien sind die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, sowie die Bestimmungen dieses Regulatives und die etwa bei der Erteilung der Genehmigung seitens der *Bundes*[Staats]verwaltung aufgestellten besonderen Bedingungen zu beobachten.

Jeder genehmigte Beschluß der Gesellschaft, welcher die Erhöhung des Aktienkapitales zum Gegenstande hat, ist dem kompetenten Handelsgerichte zur Registrierung anzuzeigen.

Sobald eine Erhöhung des Aktienkapitales durchgeführt wurde, hat die Gesellschaft die Änderung des Wortlautes der auf das Aktienkapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes nach Maßgabe des § 24 dieses Regulatives zu bewirken.

Dem Gesuche um staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes (§ 15) sind, wenn die Erhöhung des Aktienkapitales durch Neuemission bar eingezahlter Aktien bewirkt wurde, folgende Belege anzuschließen:

1. Eine Liste der Aktienzeichner (§ 6, 1. Absatz);
2. die Zeichnungserklärungen der Aktienzeichner; in denselben müssen der Tag, an welchem der Beschluß über die Erhöhung des Aktienkapitales von der Gesellschaft gefaßt wurde, ferner die Anzahl und Gattung der von jedem einzelnen Zeichner übernommenen Aktien, der Übernahmefurs der Aktien und der Zeitpunkt und die Beträge der festgesetzten Einzahlungen angegeben sein;
3. eine von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft gefertigte Erklärung, in welcher bestätigt wird, daß der Gesamtbetrag der auf die neu emittierten Aktien zu leistenden Einzahlungen von den Aktienzeichnern in barem an die Gesellschaft gezahlt worden ist. Erfolgt die auf das Aktienkapital geleisteten Einzahlungen bei einer dritten Person, Bankanstalt oder sonstigen Stelle, so ist auch die Bestätigung dieser letzteren beizubringen.

Die vorerwähnten Nachweisungen über die Zeichnung und Einzahlung der neuemittierten Aktien werden gleichzeitig mit Genehmigung des geänderten Statutentextes von der *Bundes*[Staats]aufsichtsbehörde bei der betreffenden *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] (§ 14) zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

¹⁾ Siehe Seite 1190.

²⁾ Siehe Seite 1193.

³⁾ Vgl. § 2 Vdg. v. 3. Sept. 1918, RGBl. Nr. 323: „Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse bedürfen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien einer besonderen staatlichen Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitales auch insoweit, als sie nach ihren Statuten zur Einholung einer solchen nicht verpflichtet sind.“

Apports bei Neuemission von Aktien.

§ 17. Wenn bei der Ausgabe neuer Aktien Einlagen auf dieselben anders als durch Barzahlung gemacht werden sollen, so sind dem Gesuche um die Genehmigung der Erhöhung des Aktienkapitales, beziehungsweise der hiedurch bedingten Änderung des Gesellschaftsvertrages außer den im § 15, Z. 1 bis 3 bezeichneten Nachweisungen folgende Belege in beglaubigten Abschriften anzuschließen:

1. die in § 8, 1. Absatz bezeichneten Nachweisungen;
2. die Verträge, welche auf die Übernahme der Einlagen durch die Gesellschaft Bezug haben;
3. ein den Vorschriften des § 9, 1. und 2. Absatz, entsprechender Bericht, der von denjenigen Personen, welche die Einlagen machen wollen, dann von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und, wenn ein Aufsichtsrat besteht, auch des Aufsichtsrates unterzeichnet sein muß;
4. die Belege über die Wertverhältnisse der Apports. In Betreff der Klarstellung dieser Wertverhältnisse haben die Vorschriften des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des unter Z. 3 erwähnten Berichtes ist jedem Aktionär über sein Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die Übernahme der Apports endgültig Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen.

Gleichzeitig mit der Genehmigung der auf die Einbringung der Apports bezughabenden Statutenänderung werden die unter Z. 2 bis 4 erwähnten Nachweisungen von der Bundes[Staats]aufsichtsbehörde bei der betreffenden *Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie* [Handels- und Gewerbekammer] (§ 14) zu jedermanns Einsicht hinterlegt.

Reduktion des Aktienkapitales.

§ 18. Eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitales an die Aktionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung (Artikel 248, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches)¹⁾ für deren Erteilung die nachstehenden Vorschriften maßgebend sind:

Bei einem Einschreiten um Genehmigung einer Reduktion des Aktienkapitales ist zunächst der Nachweis zu erbringen, daß der bezügliche Beschluß der Generalversammlung in statuten-gemäßer Weise zustande gekommen ist (§ 15, Z. 1). Ferner sind die Umstände, welche die Reduktion des Aktienkapitales geboten erscheinen lassen, sowie die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft unter Vorlage der letzten gesellschaftlichen Bilanz klarzustellen und die geplanten Modalitäten der Reduktion des Aktienkapitales auseinanderzusetzen.

Die Durchführung eines genehmigten Beschlusses auf Reduktion des Aktienkapitales kann nur unter Beobachtung derselben gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, welche für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Gesellschaft maßgebend sind (Artikel 248, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches).¹⁾

Sobald die Reduktion des Aktienkapitales durchgeführt ist, hat die Gesellschaft die Änderung des Wortlautes der auf das Aktienkapital bezughabenden Bestimmungen des Statutes zu bewirken. Dem Gesuche um die staatliche Genehmigung des geänderten Statutentextes (§ 15) sind folgende Nachweisungen anzuschließen:

1. die handelsgerichtliche Bestätigung über die Anmeldung des Beschlusses auf Reduktion des Aktienkapitales zur Eintragung in das Handelsregister (Artikel 243 des Handelsgesetzbuches)²⁾;
2. der Nachweis darüber, daß die geplante Reduktion des Aktienkapitales zu drei verschiedenen Malen durch die für die Kundmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter bekanntgemacht, und in diesen Bekanntmachungen die Gläubiger der Gesellschaft aufgefordert wurden, sich bei der Gesellschaft zu melden (Artikel 243 des Handelsgesetzbuches)²⁾;
3. eine von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes der

Gesellschaft gefertigte Erklärung darüber, daß die Reduktion des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und insbesondere unter Wahrung der gesetzmäßigen dreimonatlichen Frist, vom Tage der dritten Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, durchgeführt wurde.

Die vorstehenden Vorschriften, betreffend die teilweise Zurückzahlung des Aktienkapitales, finden auf jede Reduktion des statutenmäßigen Nominales des Aktienkapitales, mag dieselbe durch die Unterlassung der Ausgabe sämtlicher statutenmäßig zu emittierender Aktien, durch den Erwerb eigener Aktien seitens der Gesellschaft, abgesehen von dem Falle einer statutenmäßigen sukzessiven Einlösung der Aktien (§ 33), durch Abstempelung des Nominales der Aktien auf Verlust oder durch die Befreiung der nicht volleingezahlten Aktien von den restlichen statutenmäßigen Einzahlungen bewirkt werden, sinngemäße Anwendung.

¹⁾ Siehe Seite 1211.

²⁾ Siehe Seite 1206.

Zweiter Abschnitt.

Über die Einrichtung von Aktiengesellschaften.

Gründer.

§ 19. In dem Statute müssen die Personen, welchen die Bewilligung zur Errichtung der Aktiengesellschaft erteilt wurde, namentlich angeführt werden.

Gründerrechte.

Sollen nach dem Gründungsplane bei der Errichtung der Gesellschaft zugunsten einzelner Aktionäre oder anderer Personen von der Gesellschaft besondere Vorteile gewährt werden, so ist die Art und das Ausmaß dieser Vorteile unter Namhaftmachung der Personen im Statute anzugeben.

Apports.

§ 20. Falls Apports, sei es bei der Errichtung der Gesellschaft (§ 7), sei es bei einer Neuemission von Aktien (§ 17), auf das Aktienkapital eingebracht werden sollen, müssen der Gegenstand der Einlage, die Person des Einlegers, der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien und der etwa sonst zu gewährenden Vergütung im Statute festgesetzt werden.

Gründungserwerbungen.

In gleicher Weise müssen, sobald bei der Errichtung der Gesellschaft Gründungserwerbungen (§ 7) geplant sind, der Gegenstand der Übernahme, die Person, von welcher die Gesellschaft den Gegenstand übernimmt, und der Maximalbetrag der für den zu übernehmenden Gegenstand zu gewährenden Vergütung unter Angabe der sämtlichen etwa von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten im Statute auch dann festgestellt werden, wenn der Gegenstand nicht in der Form einer Einlage auf das Aktienkapital in die Gesellschaft eingebracht werden soll. Hierbei sind, falls bewegliche Sachen, deren Menge im Zeitpunkte der Feststellung des Statutes noch nicht bestimmt werden kann, von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, wenigstens die Bemessungsgrundlagen für die Bestimmung des Übernahmepreises im Statute festzusetzen.

Die vorbezeichneten Statutenbestimmungen können in einem späteren Zeitpunkte eine historische Fassung erhalten, dürfen aber niemals gänzlich aus dem Statute ausgeschieden werden.

Firma.

§ 21. Die Firma der Aktiengesellschaft hat den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artikel 18 und folgende)¹⁾ zu entsprechen.

Wenn in die Firma einer Aktiengesellschaft die bisherige Firma des Inhabers einer Handelsunternehmung, welche von der Gesellschaft erworben wurde, aufgenommen werden soll, so ist die Zustimmung des bisherigen Geschäftsinhabers zur Fortführung der früheren Firma auszuweisen.

Sollen neben den Mitgliedern des Vorstandes auch Beamte der Gesellschaft mit der Zeichnung der Firma betraut werden, so ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß die dem Vorstande nicht angehörenden Personen bei der Zeichnung der Firma ihrer Unterschrift einen die Procura andeutenden Zusatz beizusetzen haben.

Die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Beamten der Gesellschaft sind im Statute zu bestimmen.

¹⁾ Art. 18 HGB.: „Die Firma einer Aktiengesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.“

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden."

Sitz.

§ 22. Das Statut muß als Sitz der Gesellschaft einen bestimmten Ort, welcher innerhalb der Republik Österreich [der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder] gelegen ist, bezeichnen. Eine Änderung des Sitzes der Gesellschaft kann nur auf Grund einer vorhergegangenen Änderung des Statutes erfolgen. Der im Statute als Sitz der Gesellschaft bezeichnete Ort muß mit dem Orte der Handelsniederlassung der Gesellschaft (Artikel 19¹⁾ und 210, §. 2 des Handelsgesetzbuches²⁾ übereinstimmen.

¹⁾ Art. 19 HGB.: „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.“

²⁾ Siehe Seite 1191.

Wirkungskreis.

§ 23. Durch die Festsetzung des Gegenstandes des Unternehmens im Statute wird der geplante Wirkungskreis der Gesellschaft umschrieben. Bei der Ausübung der Geschäfte ist jedoch die Aktiengesellschaft den für diese Geschäfte erlassenen allgemeinen Vorschriften unterworfen. Die Gesellschaft ist daher, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine besondere Berechtigung oder die staatliche Bewilligung erforderlich ist, zur Erlangung dieser Berechtigung, beziehungsweise zur Erwirkung der Bewilligung, nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

Obligationen.

Insbondere ist eine solche staatliche Bewilligung zur Aufnahme einer Anleihe mittels Ausgabe von Teilschuldverschreibungen (Partialobligationen) erforderlich. Diese Bewilligung wird vom Bundesministerium für Finanzen [Finanzministerium] im Einvernehmen mit den ressortgemäß beteiligten Ministerien erteilt.

Die Berechtigung der Gesellschaft zur Ausgabe von Teilschuldverschreibungen ist im Statute ersichtlich zu machen; bezügliche Bestimmungen können jedoch erst dann in das Statut

aufgenommen werden, wenn die staatliche Bewilligung zur Aufnahme des betreffenden Obligationenanlehens im einzelnen Falle bereits erwirkt wurde.

Aktienkapital.

§ 24. Das Aktienkapital ist im Statute in einer den geschäftlichen Bedürfnissen des gesellschaftlichen Unternehmens angemessenen Höhe festzusetzen.

Hierbei ist die Höhe des Aktienkapitales im Statute stets nach dem Stande der tatsächlich emittierten Aktien anzugeben, wobei die Anzahl und der Nennbetrag der Aktien, eventuell nach Gattungen derselben, sowie der Betrag der auf die Aktien geleisteten Einzahlung anzuführen und die Änderungen, welche in dem Ausmaße des Aktienkapitales, der Gattung, der Anzahl und dem Nennbetrage der Aktien seit dem Bestande der Gesellschaft eingetreten sind, in dem Statute in historischer Fassung darzustellen sind.

Art der Aktien (Aktienanteile).

§ 25. Das Statut hat Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Aktien (Aktienanteile) auf Inhaber oder auf Namen lauten, oder ob beide Arten von Aktien (Aktienanteilen) zulässig sein sollen. Im letzteren Falle ist auch die etwa bestimmte Zahl der Aktien (Aktienanteile) der einen oder anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben im Statute zu bestimmen.

Lauten die Aktien (Aktienanteile) auf Namen, so ist im Statute die Führung eines Aktienbuches unter Beachtung auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (Artikel 223¹⁾, beziehungsweise 182 und 183 des Handelsgesetzbuches²⁾ vorzusehen.

Wenn die auf Namen lautenden Aktien (Aktienanteile) nach Inhalt des Statutes nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, so ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, ob der Vorstand der Gesellschaft für sich allein zur Erteilung dieser Zustimmung berechtigt oder hiebei an die Entscheidung eines anderen gesellschaftlichen Organes (Aufsichtsrat, Direktionsrat, Generalversammlung) gebunden ist.

Die Ausgabe von Aktienanteilen kann nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugestanden werden. Dieselbe ist jeden-

falls nur zulässig, wenn und insofern Aktienanteile ausdrücklich im Statute vorgesehen sind, und ist die Anzahl der Aktienanteile, beziehungsweise der Aktien, welche in Anteile zerlegt sind, im Statute ziffermäßig festzusetzen.

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien und Aktienanteile sind nicht teilbar (Artikel 207, 3. Absatz des Handelsgesetzbuches).³⁾

¹⁾ Siehe Seite 1197.

²⁾ Vgl. Anm. 1 bei Art. 223 HGB. (siehe Seite 1198).

Aktien verschiedener Gattungen.

§ 26. Sollen bei einer Aktiengesellschaft verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, so sind in dem Statute die den einzelnen Gattungen zukommenden besonderen Rechte, insbesondere in Betreff der Verteilung des Reingewinnes oder des Gesellschaftsvermögens, genau festzusetzen.

Wenn die Ausgabe von Aktien, welchen ein Vorzugsrecht am Reingewinne vor den übrigen Aktien der Gesellschaft zukommen soll (Prioritätsaktien), geplant ist, so sind in der Regel folgende Direktiven zu beachten:

1. Die Prioritätsaktien dürfen nicht mehr als zwei Drittel des gesamten Aktienkapitales betragen.

2. Die den Prioritätsaktien vor den übrigen Aktien zustehende Vorzugsdividende soll nicht höher als mit fünf Prozent des Nominales der Prioritätsaktien bemessen werden.

3. Sollen die Fehlbeträge der in früheren Geschäftsjahren ganz oder teilweise ausgebliebenen Vorzugsdividende aus dem Reingewinne späterer Geschäftsjahre bestritten werden, so ist die Höchstzahl der Geschäftsjahre, für welche eine solche Nachzahlung der Dividende platzgreifen darf, im Statute zu bestimmen, und zwar höchstens mit den letzten fünf Geschäftsjahren.

Nominale der Aktien (Appoints).

§ 27. Die Aktien oder Aktienanteile sind in der Regel auf einen Nennbetrag von mindestens 200 Kronen zu stellen.

Ausnahmsweise können bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung auf Namen lautende Aktien oder Aktienanteile auf einen geringeren Betrag, jedoch nicht auf weniger als 100 Kronen gestellt werden.

Sinkt der Nennbetrag der Aktien zufolge teilweiser Zurückzahlung des Aktienkapitales, Abstempelung der Aktien auf Verlußt oder Liberierung der nicht voll eingezahlten Aktien von den restlichen Einzahlungen unter die oben festgesetzten Minimalgrenzen, so hat die Zusammenlegung der Aktien in Titres mit einem Nennbetrage, welcher den vorstehenden Vorschriften entspricht, in der Regel gleichzeitig mit der Reduktion des Nennbetrages der alten Aktien zu erfolgen. Eine solche Zusammenlegung muß jedenfalls vor Ausgabe neuer Aktien seitens der Gesellschaft veranlaßt werden.

Einzahlung der Aktien.

§ 28. Die Art der Einzahlung der Aktien ist im Statute festzusetzen, wobei folgende Direktiven zu beobachten sind:

Die von der Gesellschaft auszugebenden Aktien sind in der Regel bar einzuzahlen.

Eine Einlage auf das Aktienkapital, welche anders als durch Barzahlung geleistet wird, ist nur insofern zulässig, als dies im Statute ausdrücklich vorgesehen ist (§ 20, 1. Absatz).

Die Ausgabe von Aktien unter dem Nennbetrage ist unzulässig.

Die Aktien sind in der Regel vor der Errichtung der Gesellschaft, beziehungsweise vor der Ausgabe der Aktien voll einzuzahlen.

Die Ausgabe von nicht voll eingezahlten Aktien kann nur ausnahmsweise dann zugestanden werden, wenn diese Art der Beschaffung des Anlagekapitales aus besonderen Gründen mit Rücksicht auf den Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens und die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes geboten erscheint.

Aktien, auf welche Einlagen anders als durch Barzahlung gemacht werden, können überhaupt nur als dem Werte nach volleingezahlte Aktien zur Ausgabe gelangen.

Bei nicht volleingezahlten Aktien hat die erste Einzahlung auf jede Aktie in der Regel wenigstens 40 Prozent des Nennbetrages der Aktie zu betragen. Die Einzahlung einer geringeren Quote des Nennbetrages der Aktie, aber nicht weniger als 25 Prozent desselben, kann mit Rücksicht auf die besondere

Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens von Fall zu Fall zugestanden werden.

Die erste Einzahlung auf jede Aktie hat ferner in der Regel mindestens 200 Kronen zu betragen. Ausnahmsweise kann bei kleinen Unternehmungen von lokaler Bedeutung, deren Aktien auf Namen lauten und nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können, der Betrag der ersten Einzahlung auf die Aktie mit einem geringeren Betrage als 200 Kronen, jedoch nicht mit weniger als 50 Kronen festgesetzt werden.

Ist der Ausgabepreis der Aktien höher als der Nennbetrag derselben, so muß bei der ersten Einzahlung auf die Aktien auch der Mehrbetrag eingezahlt werden.

Für die nicht voll eingezahlten Inhaberaktien sind Interimscheine auszustellen, auf welchen der Betrag der geleisteten Einzahlungen ersichtlich zu machen ist. Die Interimscheine haben in der Regel auf Namen zu lauten. Erst nach erfolgter Vollerzahlung der Aktien können die Interimscheine gegen auf Inhaber lautende Aktientitres ausgetauscht werden. Auf die Interimscheine finden die Bestimmungen des § 29 über die Aktientitres analoge Anwendung. Falls für nicht voll eingezahlte Namenaktien keine Interimscheine, sondern gleich die Aktientitres selbst ausgegeben werden, ist der Betrag der geleisteten Einzahlungen auf den Aktientitres ersichtlich zu machen.

Aktienformulare.

§ 29. Das Formular der auszugebenden Aktien (Aktienanteile) unterliegt der Genehmigung der Bundes[Staats]verwaltung und ist dem Statute anzuschließen.

Die Aktien (Aktienanteile) sind von der Gesellschaft firmamäßig zu zeichnen, doch kann die Unterzeichnung der Aktien im Statute noch überdies von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht werden. Im Statute kann bestimmt werden, daß zur Firmierung der Aktien (Aktienanteile) die Herstellung der Namensunterschriften im Wege der mechanischen Vervielfältigung genügt.

In dem Texte der Aktien (Aktienanteile) müssen die Rechte des Aktionärs (eventuell durch Hinweisung auf die be-

züglichen Bestimmungen des Statutes) bezeichnet werden. Insbesondere hat der Text der Aktien oder Aktienanteile noch zu enthalten:

1. falls die Unterzeichnung der Titres im Statute von der Beobachtung besonderer Bestimmungen abhängig gemacht ist, diese Bestimmungen;

2. bei auf Namen lautenden Aktien, deren Übertragung durch das Statut an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, das statutenmäßige Erfordernis einer solchen Übertragung;

3. falls die Aktionäre sich zu wiederkehrenden Leistungen neben der im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Kapitaleinlage verpflichten, Bestimmungen über diese Verpflichtung und den Umfang der Leistungen (§ 30);

4. falls verschiedene Gattungen von Aktien (Aktienanteilen) ausgegeben werden sollen, die Anführung der verschiedenen Gattungen der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, sowie die Bezeichnung der Gattung, welcher die betreffende Aktie selbst angehört.

Verpflichtung der Aktionäre zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 30. Wenn die Aktionäre sich zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen neben den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Kapitaleinlagen verpflichten, so sind die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen, sowie die für den Fall der Nichterfüllung etwa bestimmten Konventionalstrafen im Statute zum Ausdruck zu bringen. Derartige Statutenbestimmungen sind nur ausnahmsweise insbesondere bei landwirtschaftlichen Industrieunternehmungen zulässig, wenn und insofern die Durchführung des gesellschaftlichen Unternehmens von der Übernahme derartiger Verpflichtungen seitens der Aktionäre abhängig ist. In jedem solchen Falle haben die Aktien auf Namen zu lauten, und ist im Statute festzusetzen, daß dieselben nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können.

Eine Statutenbestimmung, durch welche eine bisher im Gesellschaftsvertrage nicht vorgesehene Verpflichtung der Aktionäre zu den vorbezeichneten wiederkehrenden Leistungen zum Ausdruck gebracht werden soll, kann nur mit Zustimmung der sämtlichen Aktionäre in das Statut aufgenommen werden.

Neuemission von Aktien.

§ 31. Bestehen bei einer Gesellschaft nicht volleingezahlte Aktien, so ist die Ausgabe neuer Aktien nur nach Vollenziehung der Aktien früherer Emissionen statthaft.

Für den Fall der Erhöhung des Aktienkapitales durch Begebung neuer Aktien ist die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung der neu zu emittierenden Aktien und insbesondere über die Festsetzung des Begebungskurses im Statute der Generalversammlung vorzubehalten.

Hierbei ist im Statute zum Ausdruck zu bringen, daß dieser Kurs keinesfalls unter pari festgesetzt werden darf (§ 28 4. Absatz) und jeweilig derart zu wählen ist, daß der anfänglich der neuen Emission von Aktien erzielbare Erlös möglichst unverfälscht der Aktiengesellschaft zugeführt wird.

Vorbezugsrecht der Aktionäre.

Mit den in den vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Beschränkungen kann den Aktionären bereits im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien zugestanden werden. Anderen Personen, als den jeweiligen Aktionären kann im Statute ein Vorbezugsrecht auf neu zu begebende Aktien nicht vorbehalten werden.

Erwerb eigener Aktien.

§ 32. Der entgeltliche Erwerb eigener Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) seitens einer Gesellschaft ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. wenn und insoweit ein solcher Erwerb zum Behufe einer Reduktion des Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschieht;

2. wenn und insoweit derselbe in Durchführung einer im Statute vorgesehenen Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne (§ 33) erfolgt;

3. wenn und insoweit derselbe im Exekutionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft bewirkt wird.

In dem unter 3. 3 angeführten Falle, sowie, wenn ein Aktionär seiner Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen infolge Versäumnis der recht-

zeitigen Einzahlung des eingeforderten Betrages zugunsten der Gesellschaft verlustig wird (Artikel 220 des Handelsgesetzbuches)¹⁾ oder wenn sonst die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) unentgeltlich erwirbt, müssen die erworbenen Aktien oder Aktienanteile (Interimsscheine) mit tunlichster Beschleunigung weiter veräußert oder, falls dies nicht durchführbar ist, eine entsprechende Reduktion des Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.

Die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen sind im Jahresberichte ersichtlich zu machen.

¹⁾ Siehe Seite 1195.

Stufweise Einlösung der Aktien.

§ 33. Im Statute kann ausnahmsweise die stufweise Einlösung der Aktien zum Nominalbetrage vorgesehen werden, wenn die der Gesellschaft gehörige Vermögenssubstanz durch den Geschäftsbetrieb naturgemäß ganz oder größtenteils aufgezehrt werden muß oder das Vermögen der Gesellschaft aus zeitlich beschränkten Rechten besteht.

Die Modalitäten einer solchen Einlösung sind im Statute genau festzusetzen, und sind hierbei insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Einlösung der Aktien kann nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinne erfolgen.

2. Eine derartige stufweise Einlösung der Aktien ist in der Regel im Wege der Verlosung zu bewirken. Das Ausmaß, in welchem die Einlösung von Aktien platzzugreifen hat, ist im Statute selbst oder in einem besonderen, der staatlichen Genehmigung unterliegenden Einlösungsplane festzustellen. In dem Statute kann aber auch bestimmt werden, daß eine der jeweiligen, planmäßigen Tilgungsquote entsprechende Anzahl der Aktien, soweit der jährliche Reingewinn zureicht, von der Gesellschaft im Wege des freihändigen Rückkaufes aus dem Verkehr gezogen wird, wenn diese Aktien unter dem Nominalbetrage erhältlich sind. Die derart erworbenen Aktien sind zu vernichten.

3. Für die im Wege der Verlosung eingelösten Aktien können den Besitzern derselben Genußscheine ausgestellt werden.

Diesen Genußscheinen, welche an Stelle der eingelösten Aktien treten, sind im Statute ausdrücklich die Rechte von Aktien, jedoch mit der Maßgabe zuzugestehen, daß ein im Statute zu bezeichnender Teil des jährlichen Reingewinnes zunächst zur Zahlung von Dividenden an die nicht eingelösten Aktien bestimmt und für den Fall der Auflösung der Gesellschaft den noch nicht eingelösten Aktien ein Vorrecht in der Höhe des Nennbetrages der Aktien auf den Liquidationserlös eingeräumt wird. In dem Texte der Genußscheine, welche entweder auf Namen oder auf Inhaber zu lauten haben, müssen die den Besitzern derselben zukommenden Rechte klar ersichtlich gemacht werden. Im übrigen finden auf das Formulare der Genußscheine die Bestimmungen des § 29 analoge Anwendung.

Aktientilgungsfond.

An Stelle der sukzessiven Einlösung der Aktien kann im Statute auch die Ansammlung eines Aktientilgungsfondes, welcher aus dem jährlichen Reingewinne dotiert wird, vorgesehen werden. Wenn dieser Fond in einem gegebenen Zeitpunkt tatsächlich zur Tilgung von Aktien herangezogen werden soll, so sind die für die Reduktion des Aktienkapitales bestehenden Vorschriften (§ 18) zu beobachten.

Vorstand.

§ 34. Im Statute ist das gesellschaftliche Organ, welches die Funktionen eines Vorstandes im Sinne der Artikel 227 und folgenden des Handelsgesetzbuches¹⁾ zu übernehmen hat, ausdrücklich als solches zu bezeichnen.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

Bei der Bestellung des Vorstandes ist tunlichst auf jene Personen Bedacht zu nehmen, welche sich berufsmäßig mit der unmittelbaren Leitung des Geschäftsbetriebes des gesellschaftlichen Unternehmens befassen.

In jedem Falle ist aber im Statute dem Vorstande ein solcher Einfluß auf die innere Geschäftsgebarung zu wahren, welcher mit seiner gesetzmäßigen Befugnis, die Gesellschaft nach außen zu vertreten, im Einklange steht. Insbesondere ist der Vorstand im Statute zur Entscheidung und Verfügung in

allen Angelegenheiten zu berufen, welche nicht durch die Vorschriften des Handelsgesetzes oder des Statutes der Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten oder durch besondere Statutenbestimmungen anderen gesellschaftlichen Organen zugewiesen sind.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so sind im Statute auch Bestimmungen über die Art der Beschlussfassung desselben zu treffen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind in der Regel entweder unmittelbar von der Generalversammlung der Aktionäre oder von einem hierzu durch die Bestimmungen des Statutes berufenen Organe der Gesellschaft, dessen Mitglieder ihrerseits von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wurden, periodisch zu bestellen. Im Statute kann aber auch bestimmt werden, daß die Mitglieder des ersten Vorstandes von den Gründern der Gesellschaft ernannt werden.

Die statutenmäßige Funktionsdauer eines jeden Mitgliedes des Vorstandes soll in der Regel nicht länger als mit fünf Jahren festgesetzt werden, doch kann im Statute die Zulässigkeit der Wiederwahl desselben Mitgliedes nach Ablauf der statutenmäßigen Funktionsdauer vorgesehen werden. Im Statute ist zu bestimmen, daß die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder mit der Generalversammlung erlischt, in welcher über die letzte Jahresbilanz, bei deren Aufstellung die Vorstandsmitglieder zu funktionieren hatten, beschlossen wird.

Im Statute ist ferner für den Fall, als die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die statutenmäßig zur Beschlussfassung und zur Vertretung erforderliche Minimalzahl sinkt, vorzujorgen, daß die erledigten Stellen sofort wieder besetzt werden. Es kann hiebei im Statute bestimmt werden, daß eine durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsdauer erledigte Stelle, vorläufig bis zur definitiven Ersatzwahl durch Option seitens der übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt wird.

Wenn dem Vorstande eine größere Anzahl von Personen angehört, so kann im Statute Vorsorge getroffen werden, daß der Vorstand zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte aus der Mitte seiner Mitglieder ein Exekutivkomitee bestellt, dessen Wir-

fungskreis sich nach der hierüber vom Vorstande zu erteilenden Vollmacht richtet.

Statutarische Festsetzungen, betreffend den Wirkungskreis des Exekutivkomitees und sonstiger Vorschriften der Artikel 231, 2. Absatz, beziehungsweise 234 des Handelsgesetzbuches²⁾ zulässig.

¹⁾ Siehe Seite 1200 ff.

²⁾ Siehe Seite 1201, bzw. 1202.

Beschränkungen der Vorstandsmitglieder.

§ 35. Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Vorstandes ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht den Betrieb eines dem gesellschaftlichen Unternehmen gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung beginnen oder in ein gleichartiges Unternehmen als persönlich haftende Gesellschafter eintreten oder die Funktionen von Mitgliedern des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Direktionsrates bei einer anderen gleichartigen Aktiengesellschaft übernehmen dürfen, wobei im Statute auch zu bestimmen ist, welches Organ der Gesellschaft (Vorstand, Direktionsrat, Aufsichtsrat, Generalversammlung) zur Erteilung dieser Zustimmung berufen ist.

Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und einem Mitgliede des Vorstandes ist im Statute unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches¹⁾ die Zustimmung des Direktionsrates, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung vorzubehalten.

¹⁾ Siehe Seite 1201.

Direktionsrat.

§ 36. Neben dem Vorstande kann im Statute die Bestellung eines besonderen gesellschaftlichen Organes — Direktionsrat — vorgesehen werden, welchem unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches¹⁾ durch das Statut die Entscheidung in einzelnen wichtigen, nicht zum Wirkungskreise der Generalversammlung gehörigen Angelegenheiten zugewiesen, beziehungsweise an dessen Zustimmung der Vorstand für einzelne Geschäfte gebunden wird. Das Statut hat in einem solchen Falle nähere Bestimmungen über die einzelnen, dem Wirkungskreise des Direktionsrates zugewiesenen

Geschäfte, sowie über die Zusammensetzung und die Art der Beschlußfassung des Direktionsrates zu enthalten. Der Direktionsrat kann im Statute auch mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden, unter der Voraussetzung, daß die Mitglieder des Direktionsrates ihrerseits jeweilig auf höchstens fünf Jahre von der Generalversammlung der Aktionäre, beziehungsweise das erste Mal von der konstituierenden Generalversammlung der Aktienzeichner gewählt werden.

¹⁾ Siehe Seite 1201.

Kontrollorgane (Aufsichtsrat; Rechnungsrevisoren).

§ 37. Im Statute jeder Aktiengesellschaft ist die Bestellung eines Organes zur Prüfung der Jahresrechnungen der Gesellschaft vorzusehen, und sind hiebei folgende Direktiven zu beobachten:

Wird ein Aufsichtsrat bestellt, so ist demselben jedenfalls der im Artikel 225 des Handelsgesetzbuches¹⁾ vorgesehene Wirkungskreis einzuräumen. Ferner kann im Statute bestimmt werden, daß unbeschadet der Vorschriften des Artikels 231, 2. Absatz des Handelsgesetzbuches²⁾ die Zustimmung des Aufsichtsrates für einzelne im Statute zu bezeichnende Geschäfte erforderlich ist. Endlich kann der Aufsichtsrat im Statute mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden. Der Aufsichtsrat muß mindestens drei Mitglieder haben.

Besteht bei der Gesellschaft kein Aufsichtsrat, so sind Rechnungsrevisoren zu bestellen, welche die Jahresrechnungen und Bilanzen auf Grund der Einsichtnahme in die Bücher der Gesellschaft zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten haben. Es sind mindestens zwei Rechnungsrevisoren zu bestellen.

Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Rechnungsrevisoren ist bei Errichtung der Gesellschaft der konstituierenden Generalversammlung der Aktienzeichner, späterhin der Generalversammlung der Aktionäre vorzubehalten.

Wenn in dem Statute die Bestellung eines Aufsichtsrates vorgesehen ist, so sind für den Fall, als wenigstens drei Mitglieder von derselben Generalversammlung zu wählen sind,

folgende Bestimmungen, betreffend die Wahl der Mitglieder, in das Statut aufzunehmen:

Von einem Drittel der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen kann verlangt werden, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrates abgefordert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der dritte Teil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zugunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Diese Vorschrift findet auf Wahlen von Mitgliedern des Aufsichtsrates so lange keine Anwendung, als sich im Aufsichtsrate ein Mitglied befindet, welches auf die vorbezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren ist das erste Mal nur für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung der Aktionäre, in welcher über die Jahresbilanz für das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beschlossen wird, späterhin aber mit nicht länger als fünf Jahren festzusetzen, wobei die Zulässigkeit der Wiederwahl der austretenden Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren im Statute vorgesehen werden kann.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren hat mit der Beendigung der Generalversammlung, welche über die letzte von dem Aufsichtsrate, beziehungsweise den Rechnungsrevisoren zu überprüfende Jahresbilanz beschließt, zu enden.

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Rechnungsrevisoren kann jederzeit von der Generalversammlung der Aktionäre widerrufen werden.

Der Vorstand ist im Statute zu verpflichten, für den Fall, als Mitglieder des Aufsichtsrates oder Rechnungsrevisoren vor Ablauf ihrer Funktionsdauer ausscheiden und keine Ersatzmänner zur Vertretung derselben vorhanden sind, sofort eine Generalversammlung zur Vornahme der notwendigen Ersatzwahlen einzuberufen.

Im Statute ist festzusetzen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Rechnungsrevisoren nicht zugleich Mit-

glieder des Vorstandes oder Beamte der Gesellschaft oder an der unmittelbaren Führung der Geschäfte der Gesellschaft beteiligt sein dürfen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates oder als Rechnungsrevisoren können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden.

1) Siehe Seite 1199.

2) Siehe Seite 1201.

Entlohnung der gesellschaftlichen Organe.

§ 38. Das Statut hat klare Bestimmungen darüber zu enthalten, ob die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise eines etwa aus der Mitte derselben bestellten Exekutivkomitees, dann die Mitglieder des Direktionsrates oder Aufsichtsrates oder die Rechnungsrevisoren eine Vergütung für ihre Tätigkeit in der Form eines Anteiles am Reingewinne (Anteilen) oder in anderer Form erhalten oder ihre Funktionen unentgeltlich ausüben sollen.

Die Beschlußfassung über die Zuweisung eines statuten-gemäßen Anteiles am Reingewinne und über die Festsetzung der Höhe einer sonstigen Entlohnung ist der Generalversammlung vorzubehalten. Nur bezüglich der Entlohnung des Vorstandes oder Exekutivkomitees kann, insofern diese Entlohnung nicht in einem Teile am Reingewinne bestehen soll, im Statute bestimmt werden, daß die Höhe derselben vom Direktionsrate oder Aufsichtsrate festgesetzt wird.

Wirkungskreis der Generalversammlung.

§ 39. In dem Statute ist der Wirkungskreis der Generalversammlung klar und bestimmt zu umschreiben.

Insbesondere ist der Generalversammlung jedenfalls vorzubehalten:

1. für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit der Registrierung der Gesellschaft die Beschlußfassung über Verträge, durch welche die Gesellschaft vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den Betrag des fünften Teiles des Grundkapitales übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderungen solcher Verträge zu Lasten der

Gesellschaft, insofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt;

2. die Genehmigung der Jahresrechnung, der Beschluß über die Verteilung des Reingewinnes und über die Entlastung des Vorstandes;

3. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren;

4. die Festsetzung einer allfälligen Entlohnung für die gesellschaftlichen Organe nach Maßgabe des § 38;

5. der Beschluß auf Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, auf Fortsetzung der Gesellschaft über die ursprünglich bestimmte Zeitdauer hinaus, auf Erhöhung oder Reduktion des Aktienkapitales sowie überhaupt auf Abänderung der Bestimmungen des Statutes;

6. die Beschlußfassung über die Modalitäten der Begebung neuer Aktien bei einer Erhöhung des Aktienkapitales (§ 31);

7. der Beschluß auf Auflösung der Gesellschaft, insbesondere auch im Falle der Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 215 und 247 des Handelsgesetzbuches).¹⁾

Von der unter 3. 1 enthaltenen Bestimmung sind Ausnahmen für Gesellschaften, bei welchen der Kauf und Verkauf von Liegenschaften den Gegenstand des Unternehmens bildet, zulässig.

Jeder Beschluß, welcher einen der unter 3. 5 bezeichneten Gegenstände betrifft, bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der §§ 15 bis 18.

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (oben 3. 7) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

¹⁾ Siehe Seite 1194, bzw. 1208.

Einberufung der Generalversammlung.

§ 40. Die Bestimmungen des Statutes über die Einberufung der Generalversammlung haben den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen:

Die Generalversammlung der Aktionäre ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Generalversammlung).

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung hat unter Beachtung auf die Vorschriften des § 50, 1. Absatz, zu erfolgen.

Überdies ist eine Generalversammlung in den im Gesetze und im Statute ausdrücklich bestimmten Fällen, sowie immer dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Eine Generalversammlung muß innerhalb einer im Statute mit längstens 30 Tagen zu bestimmenden Frist auch dann einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen wird, oder wenn ein Aktionär oder eine Anzahl von Aktionären, welche den Besitz des zehnten Teiles des Aktienkapitales oder eines im Statute normierten geringeren Anteiles am Aktienkapitale auf die durch das Statut vorgeschriebene Art ausweisen, die Einberufung der Generalversammlung in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Dem Aktionär oder den Aktionären, welche vermöge der vorstehenden Vorschriften, die Einberufung einer Generalversammlung zu begehren, berechtigt sind, ist im Statute auch das Recht einzuräumen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe zu verlangen, daß Gegenstände in die kundzumachende Tagesordnung der nächsten Generalversammlung aufgenommen werden, wenn sie dieses Begehren innerhalb einer statutarisch festzusetzenden Frist vor Verlautbarung der Einberufung der Generalversammlung geltend machen.

Die Generalversammlung ist in der Regel durch den Vorstand zu berufen. Ist im Statute der Gesellschaft ein Aufsichtsrat bestellt, so steht auch diesem das Recht und die Pflicht zu, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist (Artikel 225 des Handelsgesetzbuches).¹⁾ Im Statute kann bestimmt werden, daß neben dem Vorstände, beziehungsweise Aufsichtsrate, auch noch andere Organe der Gesellschaft zur Einberufung einer Generalversammlung berechtigt sind.

Die Art der Einberufung der Generalversammlung ist im Statute festzusetzen.

Hierbei ist im Statute vorzuschreiben, daß der Zweck der

Generalversammlung bei der Einberufung unter möglichst bestimmter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll, bekannt zu machen ist. Insbesondere ist im Statute zu bestimmen, daß beabsichtigte Änderungen des Statutes mit ihrem wesentlichen Inhalte in der Bekanntmachung anzugeben sind, wobei, falls zu denselben eine gesonderte Abstimmung einzelner Gattungen von Aktien erforderlich ist, auch dieser Umstand in der Ankündigung ersichtlich zu machen ist.

Die Verlautbarung, mit welcher die Einberufung der Generalversammlung erfolgt, hat weiter den Ort und den Zeitpunkt der Abhaltung der Generalversammlung und die statutenmäßigen Vorschriften, in welcher Art sich die Aktionäre über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auszuweisen haben, zu enthalten.

Die Generalversammlung kann nur am Sitze der Gesellschaft einberufen werden, falls das Statut nicht die Abhaltung der Generalversammlung ausdrücklich auch in anderen Orten, welche im Statute namentlich anzuführen sind, vorsieht.

Die Frist für die Verlautbarung der Einberufung ist im Statute mindestens mit 14 Tagen vor dem Tage der Abhaltung der Generalversammlung zu bemessen, wobei der letztere Tag nicht mitzurechnen ist.

1) Siehe Seite 1199.

Publizität der Vorlagen an die Generalversammlung.

§ 41. Im Statute ist zu bestimmen, daß jedem Aktionär auf Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung eine Ausfertigung der für die Generalversammlung vorbereiteten Anträge auszufolgen ist.

Überdies ist im Statute festzusetzen, daß jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in die sämtlichen, für die Generalversammlung vorbereiteten Vorlagen und Belege in der gleichen Frist in dem Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß.

Ausweis der Stimmberechtigung für die Generalversammlung.

§ 42. In das Statut sind Bestimmungen über die Art, in welcher die Aktionäre sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes für die Generalversammlung auszu-

weisen haben (Eintragung des Aktionärs in das gesellschaftliche Aktienbuch bei Namenaktien, Hinterlegung der Aktien usw.) aufzunehmen.

Ist im Statute die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung abhängig gemacht, so ist im Statute dafür Vorkehrung zu treffen, daß bei der Einberufung der Generalversammlung den Aktionären eine Frist von mindestens acht Tagen für die Hinterlegung der Aktien gewährt wird, und daß spätestens mit dem Zeitpunkte, in welchem die Liste der Aktionäre, die Aktien zur Generalversammlung hinterlegt haben, abgeschlossen wird, jedem stimmberechtigten Aktionär über Verlangen Einsicht in diese Liste im Geschäftsraume der Gesellschaft gewährt werden muß.

Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 43. Jede Aktie gewährt dem Inhaber eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein anderes festsetzt.

Durch das Statut kann festgestellt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewähre. In einem solchen Falle muß jedoch bei einem Aktienkapitale von wenigstens 1.000.000 Kronen und darüber für Aktien, welche zusammen einen Nennbetrag von 10.000 Kronen haben, und, bei einem Aktienkapitale von weniger als 1.000.000 Kronen, für Aktien, deren Nennbetrag zusammen ein Hundertstel des Aktienkapitales beträgt, mindestens eine Stimme zugestanden werden.

Jenen Aktionären, welche eine geringere Anzahl von Aktien besitzen, als zur Ausübung einer Stimme nach den Statuten erforderlich ist, kann im Statute die Berechtigung vorbehalten werden, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Anzahl der Aktien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß im Statute die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmen durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder durch Bestimmung von Abstufungen beschränkt werde.

Wenn Aktien mit verschiedenem Nennbetrage oder verschiedene Gattungen von Aktien ausgegeben werden, ist das

Stimmrecht derart zu bestimmen, daß dem gleichen Teilbetrage des Aktienkapitales ohne Unterschied des Nennbetrages oder der Gattung der einzelnen Aktien das gleiche Stimmrecht zukommt. Falls Genußscheine ausgegeben werden (§ 33, Z. 3), sind auch klare Bestimmungen über das Stimmrecht der Genußscheine in das Statut aufzunehmen.

Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte.

§ 44. Im Statute ist ausdrücklich zu bestimmen, daß die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auch durch Bevollmächtigte ausüben können, mögen diese Bevollmächtigten Aktionäre sein oder nicht. Zugleich ist im Statute genau festzusetzen, in welcher Form die Legitimation der Bevollmächtigten zu erfolgen hat.

Für nicht eigenberechtigte und für juristische Personen sind die gesetzlichen, beziehungsweise statutarischen Vertreter auch ohne besondere Bevollmächtigung zuzulassen.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

§ 45. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist im Statute jedesfalls an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht für einen Mindestbetrag des Aktienkapitales, welcher in der Regel nicht mit weniger als mit einem Zehntel festzusetzen ist, auszuüben berechtigt sind.

Im Statute kann bestimmt werden, daß für den Fall, als eine Generalversammlung beschlußunfähig geblieben ist, eine zweite Versammlung einzuberufen ist, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Aktienkapitales für alle Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der ersten Generalversammlung gestanden sind, beschlußfähig ist, wenn in der Rundmachung der Einberufung der zweiten Versammlung auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen wird. Für eine solche Versammlung kann im Statute die Frist für die Verlautbarung der Einberufung (§ 40, letzter Absatz) mit acht Tagen, die Frist für die Deponierung der Aktien (§ 42, 2. Absatz) mit fünf Tagen bemessen werden.

Im Statute ist zu bestimmen, daß in der Generalversammlung ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter

von Aktionären mit Angabe ihres Namens und Wohnortes, sowie des Betrages der von jedem vertretenen Aktien und der Anzahl der jedem zustehenden Stimmen aufzulegen und jedem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär oder Vertreter von Aktionären in der Generalversammlung Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren ist.

Beschlußfassung.

§ 46. Das Statut muß die Gegenstände, über welche in der Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Aktionäre, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann, bestimmt bezeichnen, sowie genaue Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Weise die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen zu vollziehen sind, und wer den Vorsitz in der Versammlung zu führen hat.

Nachgründungen.

§ 47. Für die im § 39, Z. 1, erwähnte Beschlußfassung über Verträge der dort bezeichneten Art hat das Statut vorzuschreiben, daß der Generalversammlung ein den Vorschriften des § 9, 1. und 2. Absatz, entsprechender Bericht vorzulegen ist, der von den Veräußerern und sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes und, wenn ein Aufsichtsrat besteht, auch des Aufsichtsrates unterfertigt sein muß.

Der Beschluß, mit welchem einem solchen Vertrage die Zustimmung erteilt wird, ist im Statute an eine qualifizierte Mehrheit zu binden, welche mindestens drei Viertel der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen betragen und ein Viertel des gesamten Aktienkapitales umfassen muß.

Im Statute ist vorzusehen, daß eine Abschrift oder ein Abdruck des im 1. Absatze erwähnten Berichtes jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalversammlung, von welcher über die betreffenden Verträge endgültig Beschluß gefaßt werden soll, ausgefolgt werden muß.

Statutenänderungen.

§ 48. Wenn es sich um die Abänderung des Statutes handelt, ist im Statute für die Gültigkeit des Beschlusses der

Generalversammlung in der Regel zu fordern, daß die in der Generalversammlung anwesenden Personen das Stimmrecht mindestens für ein Drittel des Aktienkapitales auszuüben berechtigt sind, und eine Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen hiefür stimmt.

Für den Fall, als mehrere Gattungen von Aktien mit verschiedenen Berechtigungen vorhanden sind, ist im Statute festzusetzen, daß jede Änderung des Statutes, welche die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitales oder die Änderung des bisherigen Verhältnisses der verschiedenen Gattungen von Aktien zum Gegenstande hat, eines Beschlusses der Generalversammlung bedarf, bei welchem die Aktionäre in Gruppen gesondert nach den Gattungen der Aktien abzustimmen und die im 1. Absätze aufgestellten Erfordernisse der Beschlußfassung sinngemäß für jede einzelne Gruppe zu gelten haben. Das Statut kann für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses überdies noch andere Erfordernisse aufstellen.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes haben auch dann Anwendung zu finden, wenn neben den Aktien Genußscheine für verloste Aktien (§ 33, Z. 3) ausgegeben sind und eine Statutenänderung, welche das Rechtsverhältnis der Genußscheine gegenüber den Aktien betrifft, beschlossen werden soll.

Auch für die in diesem Paragraphen angeführten Fälle kann im Statute eine Bestimmung im Sinne des § 45, 2. Absatz getroffen werden.

Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches).¹⁾

1) Siehe Seite 1194.

Rechnungsabluß.

§ 49. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Mit Schluß jedes Geschäftsjahres, dessen Beginn und Ende statutarisch zu fixieren ist, muß ein Rechnungsabluß aufgestellt werden, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat.

Die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen ist, müssen im Statute bestimmt werden.

Die Aufstellung des Rechnungsabchlusses, welcher die ganze Gebarung der Gesellschaft zu umfassen hat, muß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfolgen. Insbesondere sind sämtliche Aktiven und Passiven nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme der Bilanz tatsächlich beizulegen ist.

Bei Vermögensstücken, welche nach ihrer Beschaffenheit einer Abnützung oder Wertverminderung unterliegen, ist eine der sachgemäßen Veranschlagung entsprechende Abschreibung an dem Buchwerte derselben vorzunehmen und in dem Rechnungsabslusse entsprechend zum Ausdruck zu bringen. Die Vor- nahme der notwendigen Abschreibungen ist statutarisch zu regeln und erforderlichenfalls auch der Schlüssel, nach welchem diese Abschreibungen zu erfolgen haben, im Statute festzusetzen.

Das Aktienkapital ist auch dann, wenn statutengemäß eine sukzessive Einlösung der Aktien aus dem Reingewinne (§ 33) erfolgt, insoweit in der statutenmäßig festgesetzten Höhe unter den Passiven in der Bilanz aufzuführen, als nicht eine Reduktion dieses Aktienkapitales (§ 18) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt wurde.

Rechnungslegung.

§ 50. Im Statute ist vorzusehen, daß der Rechnungsabluß alljährlich vom Vorstande der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre mit einem Rechenschaftsberichte, und zwar spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres vorgelegt werde. Ausnahmsweise kann bei einzelnen Aktiengesellschaften mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes zugestanden werden, daß die Frist zur Vorlage der Bilanz an die Generalversammlung längstens mit zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres im Statute festgesetzt werde.

In das Statut ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto jedem Aktionär über Verlangen spätestens drei Tage vor dem Tage der Generalver-

sammlung, von welcher über die Genehmigung der Bilanz Beschluß gefaßt werden soll, auszufolgen ist.

Für die Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz ist im Statute vorzuschreiben, daß diese Beschlußfassung zu vertagen ist, wenn dies in der Generalversammlung entweder mit einfacher Stimmenmehrheit beschloffen oder von einer Minderheit, welche mindestens den zehnten Teil des gesamten Aktienkapitales vertritt, unter Bemängelung bestimmter Ansätze in der Bilanz verlangt wird. Die Vertagung hat im letzteren Falle insoweit zu erfolgen, bis über die bemängelten Ansätze die erforderliche Aufklärung erteilt worden ist.

Gründungskosten.

§ 51. Bei der Errichtung der Gesellschaft kann im Statute bestimmt werden, daß die in demselben zu spezialisierenden Gründungskosten als Auslagen auf die ersten Geschäftsjahre, und zwar auf höchstens fünf Jahre verteilt werden. Als solche amortisierbare Gründungskosten können nur die baren, bei der Errichtung der Gesellschaft notwendig zu bestreitenden Kosten einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zugelassen werden.

Mit dem Rechnungsabschlusse für das erste Geschäftsjahr ist eine detaillierte Schlußabrechnung über den gesamten Gründungsaufwand der Generalversammlung vorzulegen.

Reingewinnverteilung.

§ 52. Die Grundsätze, nach welchen der Reingewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sind im Statute genau zu bestimmen. An die Aktionäre darf nur dasjenige verteilt werden, was sich als Überschuß der bilanzmäßigen Aktiven nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen von denselben und nach Abrechnung aller Passiven ergibt.

Bei der Verteilung des Reingewinnes hat die obligatorische Dotierung des Reservefonds (§ 53, Z. 1) allen anderen Zuweisungen voranzugehen.

Reservefonds.

§ 53. Bei jeder Aktiengesellschaft ist im Statute die Bildung eines Reservefonds zur Deckung allfälliger Verluste vorzusehen. Diesem Reservefonds sind einzuverleiben:

1. von dem jährlichen Reingewinne mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Statute bestimmten höheren Teil des Grundkapitales nicht überschreitet;

2. die Beträge, die bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitales durch Ausgabe neuer Aktien für einen höheren, als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Aktienaussgabe entstehenden Kosten hinaus erzielt worden sind;

3. die Beträge, die von den Aktionären für die Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien eingezahlt wurden, soweit nicht deren Verwendung zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschloffen wird.

Insoweit der Reservefonds den Betrag des zehnten Teiles des Aktienkapitales nicht überschreitet, darf derselbe überhaupt nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden. Im Statute kann bestimmt werden, daß der jeweilige Überschuß des Reservefonds über den vorerwähnten Betrag dazu verwendet werden kann, die an die Aktionäre hinauszuzahlende Dividende bis zu einem im Statute festzusetzenden Maximalbetrage, welcher fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitales in einem Geschäftsjahre nicht übersteigen darf, zu ergänzen. Für diesen Fall ist im Statute festzusetzen, daß die Auszahlung dieser Dividende nur nach erfolgter Deckung aller bilanzmäßigen Verluste der Gesellschaft erfolgen darf und daß die im 1. Absätze unter Z. 2 und 3 erwähnten Beträge keinesfalls zur Auszahlung einer Dividende verwendet werden dürfen.

Außer dem vorerwähnten Reservefonds kann im Statute auch noch die Bildung anderer Fonds vorgesehen werden.

Ein bei der Gesellschaft angesamelter Fonds kann zur Verteilung an die Aktionäre, abgesehen von dem Falle einer teilweisen Zurückzahlung des Aktienkapitales unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, überhaupt nur insoweit, als dies nach dem Statute zulässig ist und nur in der Form der Auszahlung einer außerordentlichen Dividende über Beschluß der ordentlichen Generalversammlung auf Grund der Jahresbilanz herangezogen werden.

Kundmachungen.

§ 54. In dem Statute ist die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, festzusetzen.

Insbeyondere ist hiebei auch zu bestimmen, von welchem Organe, abgesehen von dem bereits im § 40, 6. Absatz, geregelten Falle, diese Bekanntmachungen auszugehen haben, beziehungsweise von wem dieselben zu fertigen sind.

Weiter sind auch die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen sind, im Statute zu bezeichnen. In jedem Falle ist die „Wiener Zeitung“ und überdies, falls der Sitz der Gesellschaft außerhalb Niederösterreichs gelegen ist, die betreffende amtliche Landeszeitung zur Aufnahme der gesellschaftlichen Bekanntmachungen im Statute zu bestimmen; doch kann im Statute angeordnet werden, daß die gesellschaftlichen Bekanntmachungen außer in den vorbezeichneten, auch noch in anderen, im Statute anzuführenden öffentlichen Blättern aufgenommen werden.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 55. Die Bestimmungen des § 48, 1. und 4. Absatz, haben auch auf den Beschluß der Generalversammlung auf Auflösung der Gesellschaft analoge Anwendung zu finden.

Ein Beschluß auf Vereinigung einer Aktiengesellschaft mit einer anderen kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Statute ausdrücklich gestattet ist (Artikel 215 des Handelsgesetzbuches).¹⁾

Im Statute ist vorzusehen, daß die Befugnisse der Generalversammlung und des Aufsichtsrates, beziehungsweise der Rechnungsrevisoren auch während der Dauer der Liquidation aufrecht bleiben.

Der Umfang der Vollmacht der Liquidatoren wird durch die Bestimmungen des Handelsgesetzes (Artikel 244, 2. Absatz,²⁾ beziehungsweise Artikel 137 und folgende) geregelt. Im Statute ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Veräußerung von unbeweglichen Sachen durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der Generalversammlung nicht anders als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden kann.

¹⁾ Siehe Seite 1194.

²⁾ Siehe Seite 1207.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Staatsaufsicht.

§ 56. Die Aktiengesellschaften unterliegen nach Maßgabe der Bestimmungen des kaiserlichen Patentgesetzes vom 26. November 1852, RGBl. Nr. 253, und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Bundes[Staats]verwaltung, welche von Amts wegen zur Wahrung der öffentlichen Interessen ausgeübt wird.

Ein ständiges Aufsichtsorgan wird bei einer Aktiengesellschaft nur ausnahmsweise dann bestellt, wenn eine solche Maßregel aus wichtigen öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Ein Anspruch der Aktionäre oder sonstiger Interessenten auf ein Einschreiten der Bundes[Staats]verwaltung besteht nicht zu Recht und muß denselben gegebenenfalls die Geltendmachung ihrer privaten Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Zivilrechtswege überlassen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 57. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf bestehende Aktiengesellschaften nur insoweit Anwendung, als die geltenden gesellschaftlichen Statuten nicht entgegenstehen.

Chronologisches Register

der aufgenommenen oder bezogenen Rechtsquellen.*)

1811. Juni 1. KaiſPat. JGS Nr. 946 (Allgemeines Bürgerliches Gefebbuch). 21 151 174 246 247 252 § 294 bis 297 311 367 865 870 871 872 873 874 875 876 877 878 879 887 1270 1271 1272 1295 1297 1323 1324 1351 1380 1381 1382 1383 1384 1385 1386 1387 1388 1432	1813. März 13. KaiſPat., JGS. Bd. 40 (Votopaten) 1118, 1123 1835. Juli 11. KaiſPat., JGS. Bb. 63 (Gefälligkeitsgefek). § 65 § 68 § 438 § 439 § 444 1840. Jänner 27. KaiſPat., JGS. Nr. 404 (Stempel- und Zergefek). § 238 1850. Jänner 25. KaiſPat. RGSBl. 51 (Wechſelordnung). Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 37 Art. 73 Februar 9. Gef., RGSBl. 50 (Gebührengefek) 780, 783, 804 § 29 § 47a § 51 § 52 § 53 § 54 § 77 § 78 § 94 Juli 6. MinVdg., RGSBl. 268	1850. Juli 29. MinVdg., RGSBl. 308 1852. Mai 27. Gef., RGSBl. 117 (Strafgefek). § 197 § 199a § 205 a § 205 b 308 309 461 485 486 486a 486 b 486 c August 15. KaiſPat., RGSBl. 184 (Privilegienpatent) November 26. KaiſPat., RGSBl. 253 (Verzinspatent) 1190, 1204, 1206, 1228 1853. Jänner 26. KaiſPat., RGSBl. 18 § 16 Mai 17. MinVdg., RGSBl. 95 1854. März 28. MinVdg., RGSBl. 70 § 14 § 15 § 16 § 17 April 23. Gef., RGSBl. 146 (Berggefek)
--	--	--

1854. Juli 11. KaiſPat. RGSBl. 200 (Wiener Bürgerordnung). August 9. KaiſPat. RGSBl. 208 (Verfahren außer Streitſachen). § 269 § 270 1855. Mai 21. KaiſPat., RGSBl. 94 (Notariatsordnung). § 183 c Mai 21. MinVdg., RGSBl. 1109 1856. Jänner 10. MinVdg., RGSBl. 13 1857. September 26. MinVdg., RGSBl. 180 1858. Juli 8. KaiſVdg., RGSBl. 102, § 1 September 12. KaiſVdg., RGSBl. 151 1859. Juli 12. RGSBl. 130 Dezember 20. KaiſPat., RGSBl. 227 (Gewerbeordnung). RGSBl. Art. V § 3 § 5 1860. Februar 26. KaiſPat., RGSBl. 58 (Gefek über Warenbüfen und Warenzeufale) 1862. November 7. Gef., RGSBl. 85 November 23. JGSBl. 86 Dezember 13. Gef., RGSBl. 89 (Gebührengefek). § 5 § 12 § 14 Z. B. 11, 3, 2, lit. d Z. B. 36, 3, 2 Z. B. 40, lit. a Z. B. 55, B, 3, 2 Z. B. 60 Z. B. 65 lit. A, a Z. B. 106, B, e	1862. Dezember 17. Gef., RGSBl. 1 für 1863 (Handelsgefek). EinGef., § 26 27 23 29 34 35 39 47 Gefek Art. 4 5 18 19 21 28 32 34 38 39 46 94 157 182 183 194 195 Art. 202 207 bis 249 225 227 239 241 247 271 272 276 282 283 284 287 306 307 310 311 312 313 314 315 316 328 329 330 331 336 343 347 349 353 354 355	1862. 1204 1204 1197, 1204 50, 59 1106 19. 50 1103 1234 1192 1089 56 1103 ff., 1106 58 58 1202 1078 1078 1198, 1235 1198, 1235 1199 1200 1208 1081, 1091 1081 1090 1095 831 19 50, 59 53 1078 1078 1196 1196 1108 1108 1104, 1120 19, 20, 22 55, 844, 1104 1106 1107 1107 1107 1107 7, 768 7, 768 7 7 807, 809 807, 808 809, 857 824 775, 782 869 844 783 22, 753 28, 753, 756	1862. 856 857 860 874, 872, 911, 929 874, 935 1864. Februar 29. Gef., RGSBl. 20. § 7 § 8 a § 8 b § 13 1865. Juli 10. Gef., RGSBl. 55. Art. IV, lit. a u. b Art. IV, lit. c Oktober 28. MinVdg., RGSBl. 110 November 29. KaiſVdg., RGSBl. 127 1867. November 15. Gef., RGSBl. 131 (Strafgefeknovelle) § 6 Dezember 21. Gef., RGSBl. 41 (Staatsgrundgefek über die Reichsverteilung). § 14 1868. Mai 3. Gef., RGSBl. 36 Juni 29. Gef. RGSBl. 85 Juli 2. Gef., RGSBl. 88 Juli 3. Gef., RGSBl. 94 Juli 6. Gef., RGSBl. 96 Oktober 2. MinVdg., RGSBl. 135 1869. Februar 6. Gef., RGSBl. 18 1871. Juli 25. RGSBl. 75 (Notariatsordnung). § 52 § 57 § 83 1873. April 9. Gef., RGSBl. 70 (Gewerbs- und Wirtſchaftsgenoffenfchaftgefek). § 22 § 28 Mai 21. Gef., RGSBl. 87 Mai 23. Gef., RGSBl. 119 (Strafprozeßordnung). § 152 § 230 a
--	--	---	--

*) Die Zahlen bedeuten die durch die beiden Hände durchnummerirten Seitenzahlen, die durch Fettdruck hervorgehobenen Seitenzahlen jene Seite, an der die betreffende Gefekstelle wörtlich abgedruckt erſcheint.

1873.
Juni 21. RathVdg., RGOBl. 114. 1208

1874.
April 24. Gef., RGOBl. 48 1157 ff., 1179, 1188
April 24. Gef., RGOBl. 49 1161 ff.
Mai 19. Gef., RGOBl. 70 1185
Mai 27. Adm., RGOBl. 80 1208

1875.
April 1. Gef., RGOBl. 67 (Vorteilgesetz).
§ 1 . . . 1
2 . . . 2, 45, 99, 113, 134
3 . . . 3, 267
4 . . . 4, 125, 269
5 . . . 4, 33, 46, 246, 275, 329, 352
6 . . . 5, 99, 124, 134
7 . . . 6
8 . . . 6
9 . . . 7
10 . . . 7, 31, 47, 269
11 . . . 7, 113, 124, 242, 323, 350, 393
12 . . . 9, 252
13 . . . 19
14 . . . 19
15 . . . 22
16 . . . 24, 29, 197, 252, 225, 267, 277.
18 . . . 25, 252
19 . . . 25
20 . . . 26
21 . . . 26

April 4. Gef., RGOBl. 68 (Handelsmännertgesetz).
Art. 66 . . . 32, 50
Art. 67 . . . 51, 270
Art. 68 . . . 51, 270
Art. 69 . . . 52, 1199, 1200
Art. 69a . . . 54
Art. 70 . . . 20, 54
Art. 71 . . . 55
Art. 72 . . . 55
Art. 73 . . . 56, 892
Art. 74 . . . 57
Art. 75 . . . 57
Art. 76 . . . 57
Art. 77 . . . 57
Art. 78 . . . 58
Art. 79 . . . 58
Art. 80 . . . 58
Art. 81 . . . 58
Art. 82 . . . 59, 97
Art. 83 . . . 60
Art. 84 . . . 60
Art. 84a . . . 32, 61
Art. 84b . . . 62
Art. 84c . . . 32, 62, 62, 798

1875.
April 19. MinVdg., RGOBl. 69 . . . 26, 66

1876.
März 8. Gef., RGOBl. 26. § 19 . . . 868 § 25 . . . 65
März 19. Gef., RGOBl. 28. 821 ff., 813, 867, 903, 923, 960, 985
April 11. Gef., RGOBl. 62. (Kotengebüheregesetz). 192, 195, 197f., 258, 273

1877.
Dezember 5. Gef., RGOBl. 111 . . . 1172ff.

1878.
März 28. Gef., RGOBl. 31 826f.
Juni 27. Gef., RGOBl. 66. 1138, 1140
Juni 30. Gef., RGOBl. 90. (Vosratengesetz) 1120 ff. § 2 . . . 844

1880.
Dezember 27. Gef., RGOBl. 151 . . . 982
Dezember 27. Gef., RGOBl. 1 ex 1881 . . . 982

1881.
Mai 28. Gef., RGOBl. 47 (Wassergesetz) . . . 1111

1882.
Mai 28. Gef., RGOBl. 56 (Postparaffinengesetz) . . . 1151

1885.
April 14. Gef., RGOBl. 43 982
April 24. MinVdg., RGOBl. 49 § 10-12 . . . 1152

1887.
Mai 21. Gef., RGOBl. 51 1138

1889.
März 28. Gef., RGOBl. 32 (Kostperrgesetz) . . . 800, 807, 1123ff.
März 28. MinVdg., RGOBl. 33 . . . 1126ff.
April 28. Gef., RGOBl. 64 (Cagerhausgesetz). § 16 . . . 26 § 39 . . . 1150
Juni 1. Gef., RGOBl. 91 951, 965, 982ff.

1889.
Juni 13. MinVdg., RGOBl. 92 . . . 985

1890.
März 31. Gef., RGOBl. 53 § 8, lit. b und c . . . 812

1892.
September 18. Gef., RGOBl. 171.
§ 1 . . . 784, 794, 799, 801, 802
§ 2 . . . 65, 784, 794, 799, 802, 849
§ 3 . . . 789, 794
§ 4 . . . 65, 790, 802
§ 5 . . . 790, 793, 794, 805, 806
§ 6 . . . 795, 794
§ 7 . . . 798, 794
§ 8 . . . 798, 794
§ 9 . . . 65, 798, 794
§ 10 . . . 798, 794, 799, 802, 805
§ 11 . . . 799, 794, 797, 805
§ 12 . . . 799, 794
§ 13 . . . 800, 801
§ 14 . . . 800

November 17. MinVdg., RGOBl. 224 798, 800ff.

1893.
März 24. Gef., RGOBl. 41 § 1 . . . 812

1894.
Juni 11. Gef., RGOBl. 111 94, 983
Juni 13. MinVdg., RGOBl. 112 . . . 984f.

Dezember 28. Gef., RGOBl. 4 ex 1895 § 2 . . . 809

1895.
August 1. Gef., RGOBl. 110 (EinfGes. 3. 39f.). Art. XIII . . . 119
August 1. Gef., RGOBl. 111 (Jurisdiktionsnorm). § 46 . . . 123 § 51 . . . 59 § 75 . . . 1192 § 83a . . . 1164, 1171 § 83b . . . 1200 § 88 . . . 113 § 104 . . . 134 § 115 . . . 1136
August 1. Gef., RGOBl. 112 (EinfGes. 3. 39f.). Art. IV . . . 1158, 1200 Art. V . . . 125 Art. IX . . . 1103, 1110 Art. XIII . . . 3, 6, 99, 100, 134, 163

1895.
Art. XIV . . . 101, 121, 122, 135, 153, 810, 846, 869
Art. XV . . . 114, 117, 123, 140, 141
Art. XVI . . . 40, 114, 117, 123, 129, 139, 142
Art. XVII . . . 115, 145
Art. XVIII . . . 115, 144, 146, 154
Art. XIX . . . 116, 123, 151, 152
Art. XX . . . 116, 132, 307, 344, 367
Art. XXI . . . 114, 116, 117, 154, 159
Art. XXII . . . 118, 155
Art. XXIII . . . 113, 114, 116, 119, 162, 323, 350, 374
Art. XXIV . . . 113, 122
Art. XXV . . . 6, 11, 16, 19, 122, 162
Art. XXVI . . . 116, 122, 124
Art. XXVII . . . 3, 125
Art. XXVIII . . . 113
Art. LIII . . . 125
Art. LIV . . . 125
Art. LV . . . 125

August 1. Gef., RGOBl. 113 (Zivilprozessordnung). 1 . . . 122 2 . . . 122 3 . . . 123 5 . . . 152 6 . . . 123 14 . . . 310 16 . . . 307, 1093, 1168 17 . . . 307 18 . . . 307 19 . . . 308 20 . . . 308 21 . . . 123 21 . . . 123 37 . . . 1093 51 . . . 1110 60 . . . 1110 111 . . . 1110 112 . . . 1110 116 . . . 122 117 . . . 1142 140 . . . 1111 168 . . . 154 172 . . . 116, 150, 158, 305, 343, 366 § 178 . . . 116, 150, 305 § 174 . . . 116, 151 § 197 . . . 116, 152 198 . . . 116, 152 199 . . . 116, 152 § 200 . . . 116

1895.
228 . . . 37
232 . . . 37
239 . . . 134
240 . . . 184
292 . . . 6
295 . . . 1104
325 . . . 119
333 . . . 119
334 . . . 119
335 . . . 119
354 . . . 119
373 . . . 1202
380 . . . 119
441 . . . 184
514 . . . 123
529 . . . 123
548 bis 554 . . . 1110
577 . . . 114, 773
587 . . . 599, 115

1896.
Jänner 16. Gef., RGOBl. 89/97 (Lebensmittelgesetz) . . . 472

Februar 11. MinVdg., RGOBl. 28 . . . 40, 115, 129, 136, 138, 337

Februar 14. MinVdg., RGOBl. 29 . . . 125
April 7. Gef., RGOBl. 90 § 11 . . . 1120

Mai 27. Gef., RGOBl. 78 (EinfGes. 3. 62). Art. II . . . 100, 126 Art. IV . . . 1111 Art. V . . . 1104, 1111 Art. VII . . . 1159 Art. XXIX . . . 11, 16, 19, 126 Art. XXX . . . 123, 124, 128 Art. XL . . . 128 Art. XLI . . . 128

Mai 27. Gef., RGOBl. 79 (Erefolutionsordnung). § 1 . . . 100, 117 § 4 . . . 104 43 . . . 123, 126, 127 44 . . . 123, 126, 127 54 . . . 163 19 . . . 38, 46 82 . . . 100 102 . . . 1111 133 . . . 1160 139 . . . 1111 144 . . . 1111 171 . . . 1164 263 . . . 1108 265 . . . 20, 50 269 . . . 22 387 . . . 100

1897.
März 9. Gef., RGOBl. 195 § 4 . . . 849
Mai 5. MinVdg., RGOBl. 112 (Geschäftsordnung für die Gerichte 1. und 2. Instanz). § 406 . . . 40, 133
Dezember 13. MinVdg., RGOBl. 285 . . . 128

1899.
September 20. MinVdg., RGOBl. 175 (Agric. regulativ) . . . 1212ff. § 37 . . . 1176
September 21. RathVdg., RGOBl. 176 . . . 1138

1901.
Juni 18. Gef., RGOBl. 74 (Übertragungsges. büheregesetz) § 11 . . . 823
Juli 1. Gef., RGOBl. 85 1182
Oktober 25. Gef., RGOBl. 26 (Margarinengesetz) 472

1903.
Jänner 4. Gef., RGOBl. 10 (Zerminhandelsgesetz) § 1 . . . 3, 39 § 2 . . . 2, 3, 31, 42 § 3 . . . 2, 14, 31 § 4 . . . 2, 7, 31, 42, 48, 51, 62, 65 § 5 . . . 2, 3, 32, 42, 45, 278 6 . . . 3, 5, 32, 279 7 . . . 33, 39, 132, 134 8 . . . 4, 33, 41 9 . . . 34 10 . . . 34, 162 11 . . . 35 12 . . . 35, 41, 42 13 . . . 36 14 . . . 36 15 . . . 7, 36 16 . . . 36 17 . . . 5, 37 18 . . . 5, 37 19 . . . 5, 37 20 . . . 5, 38 21 . . . 5, 38 22 . . . 38, 46 23 . . . 3, 38 24 . . . 3, 39, 48 25 . . . 39, 41, 48 26 . . . 39, 132 27 . . . 1111 28 . . . 1164 33, 39, 132, 139, 292, 336, 359
April 3. MinVdg., RGOBl. 78 § 1 . . . 34, 36, 41

1903.
 2 41, 49
 3 41
 4 42, 48
 5 42, 48
 6 42, 48
 7 42
 Anhang I 43
 Anhang II 45, 49
 April 3. MinVdg., RÖSt. 79
 § 32, 45 ff.
 1 45
 2 46
 3 46, 39
 4 46, 38
 5 47
 6 47
 7 47
 April 3. MinVdg., RÖSt. 80
 39, 48 ff.
 Dezember 28. Gef., MinVdg.,
 RÖSt. 270

1905.
 August 18. MinVdg., RÖSt.
 144
 Dezember 27. RÖSt. 213
 1179 ff.

1906.
 Februar 11. MinVdg., RÖSt.
 52
 März 6. Gef., RÖSt. 58 (Gesetz über Gesellschaften u. b. G.)
 3 1158
 10 1079
 25 1078
 49 1158
 68 85
 96 85
 97 bis 101 1209 f.
 117 781, 782
 118 781, 782
 119 781, 782
 120 793, 794
 April 3. Gef., RÖSt. 84
 § 21 1150
 Juli 10. MinVdg., RÖSt.
 138

1907.
 Februar 20. Gef., RÖSt. 52
 825

1910.
 August 8. Gef., RÖSt. 149
 1158

1911.
 August 8. Gef., RÖSt. 157
 1138
 Dezember 28. Gef., RÖSt. 243
 § 3 781
 § 4 781

1912.
 April 26. Gef., RÖSt. 86
 § 19 781

1914.
 September 17. KaijVdg.,
 RÖSt. 247 1204
 Oktober 12. KaijVdg., RÖSt.
 275 1111
 Dezember 10. KaijVdg.,
 RÖSt. 337.

Einführungsgesetz:
 Art. III 5, 131, 1106
 Art. IV 1158, 1163,
 1178, 1180
 Art. V 1186
 Art. VI 1189
 Art. VII 1176, 1178

Konfursordnung:
 § 57 1187
 § 59 1206
 § 76 1206
 § 88 1176
 § 93 1187
 § 105 1187
 § 120 1187
 § 132 1187
 § 149 1189
 § 150 1100

Ausgleichsordnung:
 § 39 1189
 § 47 1100
 § 62 1204

1915.
 August 31. KaijVdg., RÖSt.
 257 1134 ff.
 August 31. MinVdg., RÖSt.
 258 1153 ff., 1157
 September 15. KaijVdg.,
 RÖSt. 279 812
 Dezember 17. KaijVdg.,
 RÖSt. 373 1204

1916.
 Juni 28. KaijVdg., RÖSt. 207
 (Entmündigungsord-
 nung) 5
 August 28. KaijVdg., RÖSt.
 241 (Gebührennovelle
 1916).
 § 2 775
 § 3 808
 § 5 781
 § 7 812
 § 9, lit. e 924
 September 26. MinVdg.,
 RÖSt. 328 1154
 Dezember 19. MinVdg.,
 RÖSt. 421 987
 Dezember 28. MinVdg.,
 RÖSt. 431 810, 815
 Dezember 31. MinVdg.,
 RÖSt. 1 ex 1917 815

1917.
 Mai 24. MinVdg., RÖSt.
 237 999
 Dezember 23. Gef., RÖSt. 501
 § 9 1139
 Juni 18. MinVdg., RÖSt.
 233 987, 999

1918.
 Juni 27. MinVdg., RÖSt.
 247 987, 999
 September 3. MinVdg.,
 RÖSt. 323
 § 2 1230
 Dezember 5. Gef., StÖSt.
 93

1919.
 Februar 6. Gef., StÖSt.
 469 (Effektenumfah-
 keuergesetz).
 § 4 814
 § 6 812
 § 15 932
 Februar 15. Vollz., StÖSt.
 114 987, 999
 Februar 15. Vollz., StÖSt.
 115 987
 Februar 20. Vollz., StÖSt.
 149 885
 Februar 27. Vollz., StÖSt.
 153 987, 999
 August 7. Vollz., StÖSt.
 417 885
 Oktober 30. Vollz., StÖSt.
 498 906

1920.
 Jänner 29. Vollz., StÖSt.
 49 811 ff.
 Februar 25. Gef., StÖSt. 98
 2, 31, 58
 März 22. Gef., StÖSt. 148
 125
 Juni 10. Gef., StÖSt. 250
 (Bollgesetz).
 § 109 997
 Juli 15. StÖSt. 299 (Ge-
 bührennovelle 1920).
 § 1 810
 2 808, 810
 3 810
 4 781
 7 985
 8 775
 9 777
 10 778
 11 779
 12 780
 13 781
 14 783
 15 793, 794
 17 924
 Juli 15. Gef., StÖSt. 323 5
 Juli 23. Gef., StÖSt. 372
 831

1920.
 Juli 23. Gef., StÖSt. 373 5
 August 9. Vollz., StÖSt.
 388 906
 Oktober 1. Gef., Bundes-
 Verfassungsgesetz).
 § 2, 1063, 1161, 1172,
 1180, 1181
 Dezember 7. Gef., RÖSt. 33
 994

1921.
 Jänner 6. MinVdg., RÖSt.
 50 885
 März 4. Gef., RÖSt. 151
 (Valutenumfahkeuer-
 gesetz).
 § 10 910
 März 11. Gef., RÖSt. 152
 950
 Mai 11. Gef., RÖSt. 292
 (Kugelfestengesetz) 53
 Juni 24. Gef., RÖSt. 348
 (Gandelsagenten-
 gesetz) 51
 Juli 13. Gef., RÖSt. 405
 906
 Juli 13. Gef., RÖSt. 409
 (Wasserkraftförde-
 rungsgesetz).
 § 2 816, 839
 § 3 817, 839
 § 4 817, 839
 Juli 14. RÖSt. 401 (Ge-
 bührennovelle 1921).
 § 1 868, 924
 § 2 777, 780
 § 3 793
 Juli 16. Gef., RÖSt. 393
 (Kriegsschulden-
 gesetz).
 § 11 929
 § 47 929
 September 3. MinVdg.,
 RÖSt. 506 1116
 September 21. MinVdg.,
 RÖSt. 517 987, 999
 September 21. MinVdg.,
 RÖSt. 518 988
 Oktober 7. Gef., RÖSt. 543
 (Bankkommunikations-
 gesetz) 1057, 1068
 Oktober 13. Gef., RÖSt. 566
 (Einhebungsgesetz).
 § 10 820, 887
 § 10 820, 887
 November 7. Vdg., RÖSt.
 615 876, 906 ff.
 November 25. Gef., RÖSt.
 658 (Vorfachsab-
 gabegesetz).
 § 1 27
 § 2 27, 245
 § 3 28
 § 4 29
 § 5 1, 29

1921.
 § 6 29, 24, 277
 § 7 1, 30
 Dezember 20. Gef., RÖSt.
 720 (Bankenumfah-
 keuergesetz) 950

1922.
 Jänner 10. Vdg., RÖSt. 18
 114
 Februar 17. Vdg., RÖSt. 118
 (Wasserkraftförde-
 rungsgesetz-Novelle)
 Art. III 817, 839
 Mai 6. RÖSt. 265 1156
 Mai 29. RÖSt. 315 114
 Juni 9. Gef., RÖSt. 332
 (I. Gebührennovelle
 1922) 868, 924
 § 12 796
 Juli 5. Vdg., RÖSt. 423, 999
 Juli 6. Vdg., RÖSt. 399
 (Devisenverordnung).
 § 376, 987 ff.
 Juli 11. Gef., RÖSt. 380
 (Steuer- u. Gebühren-
 herabsetzungs-gesetz).
 V 529
 VI 531
 VII 531
 VIII 532, 833, 840
 Juli 18. MinVdg., RÖSt.
 439 1000
 § 1 4, 376
 § 2 376
 § 3 376
 Juli 19. Gef., RÖSt. 502 (Ab-
 gabenrechtsmittelgef.).
 § 5 12, 822 ff., 841,
 867, 908, 923, 947, 960,
 977, 985
 Juli 24. Gef., RÖSt. 504 (Zu-
 lutenrechtsmittelgef.).
 § 13, 1000 ff.
 Juli 25. MinVdg., RÖSt. 505
 995
 Juli 30. MinVdg., RÖSt. 559
 §§ 1 bis 4 1002 f.
 September 15. MinVdg.,
 RÖSt. 695.
 § 2 1116
 September 29. MinVdg.,
 RÖSt. 726 1154, 1157
 November 14. Gef., RÖSt. 823
 Art. 93 1140
 Art. 102 860, 862, 901,
 918, 961
 Art. 112 1111
 Art. 119 1138
 November 27. Gef., RÖSt.
 843 871
 Dezember 1. MinVdg., RÖSt.
 851.
 § 1 bis 3 1003 ff.

1922.
 Dezember 5. Vdg., RÖSt.
 887 1068 ff.
 Dezember 6. Gef., RÖSt.
 881 (II. Strafgesetz-
 novelle 1922) 37, 1057
 Dezember 13. MinVdg.,
 RÖSt. 874 (II. Gebüh-
 rennovelle 1922) 56,
 868, 924
 § 2 782, 809
 § 3 809
 § 6 869
 § 21 902
 Dezember 19. Gef., RÖSt.
 931 (Valutenumfah-
 keuernovelle) 910
 Dezember 21. MinVdg.,
 RÖSt. 915 902

1923.
 Jänner 12. Gef., RÖSt. 44
 § 2 988
 § 3 27, 988
 März 1. Vdg., RÖSt. 116
 963
 März 13. Gef., RÖSt. 213
 (Zweites Verwaltungs-
 strafverfahrensgesetz).
 § 1 1
 März 15. MinVdg., RÖSt.
 189 1069
 März 24. MinVdg., RÖSt.
 150 988
 April 9. Vdg., RÖSt. 199
 § 1 2, 31, 114,
 1172, 1181
 Juli 13. Gef., RÖSt. 402
 § 1 882
 Juli 14. MinVdg., RÖSt.
 389.
 §§ 1 bis 5 1005 ff.
 Juli 19. Gef., RÖSt. 425,
 781
 Dezember 21. Gef., RÖSt.
 636 1186
 Dezember 27. MinVdg.,
 RÖSt. 640 (Warenum-
 fahkeuerverordnung).
 § 5 812, 814
 § 47 962
 Dezember 28. Vdg., RÖSt.
 641.
 § 39 60
 § 39 962
 Dezember 29. MinVdg.,
 RÖSt. 1 ex 1924.
 §§ 1 bis 8 1007 ff.
 § 7 927

1924.
 Jänner 19. MinVdg., RÖSt.
 25 814, 954

1924.
 Februar 29. BG., BGBl. 65
(Umsatzsteuernovelle 1924).
 1 815, 833, 840
 2 817, 834
 3 818
 4 818, 835
 5 819, 836, 841
 6 820
 7 820
 8 820
 9 821
 10 821
 11 821
 12 825
 13 827
 14. 828, 836, 837, 838
 15 796, 799
 16 842
 17 842
 18 bis 22. 950
 23 910
 24 910
 25 910
 26 910
 27 910, 950
 28 842, 910, 950
 Februar 29. Bdg., BGBl. 72.
 § 169 816
 März 1. Bdg., BGBl. 116.
 § 1 952
 § 2 953
 März 21. MinBdg., BGBl. 84
 84 814
 März 27. MinBdg., BGBl. 88.
 § 1 881
 März 29. MinBdg., BGBl. 96.
 § 1 bis 20. 833 ff.
 § 13 777
 März 29. MinBdg., BGBl. 97.
 § 1 796
 § 2 798
 § 3 798, 806
 April 10. MinBdg., BGBl. 107 (Bankenumsatzsteuergesetz)
 950 ff.
 April 10. MinBdg., BGBl. 108 (Bankenumsatzsteuergesetz-Durchführungsverordnung)
 945, 961 ff.
 April 11. MinBdg., BGBl. 109 (Salatenumsatzsteuergesetz) 911 ff.
 April 11. MinBdg., BGBl. 110 (Salatenumsatzsteuergesetz-Durchführungsverordnung)
 925 ff.

1924.
 April 28. MinBdg., BGBl. 133 814
 April 30. MinBdg., BGBl. 134.
 § 1 813, 814
 Mai 15. MinBdg., BGBl. 151 850, 852, 855, 877
 Juni 6. Gef., BGBl. 185.
(Dritte Abgabeneinlungsnovelle) 952
 Juni 6. Gef., BGBl. 187.
 Art. IV 833
 Juni 7. MinBdg., BGBl. 188 954
 Juni 7. Bdg., BGBl. 189 27
 Juni 28. MinBdg., BGBl. 195 **(Abgabeneinmitttelgesetz-Novelle)**.
 § 1 825, 841, 903, 923, 947, 960, 977, 985
 § 2 825, 841, 903, 923, 947, 960, 977, 985
 Juli 1. MinBdg., BGBl. 202 812, 850, 954
 Juli 7. MinBdg., BGBl. 223 1069
 Juli 29. Gef., BGBl. 284 **(Bankhaftungsgesetz)**.
 Art. I, § 1 bis 11 1070 ff.
 Art. II 1095
 Art. III 1096
 Juli 29. Gef., BGBl. 285 **(Geldinstitutzentralgesetz)** 1097 ff.
 Juli 29. BG., BGBl. 296 **(Gebühren- und Einnahmeverkehrssteuernovelle)** 868, 925
 Art. 1 869
 Art. 2 869
 Art. 3 785
 Art. 4 796
 Art. 20 796
 Art. 22 841
 Art. 26 842
 T. 28 f 1146
 August 5. MinBdg., BGBl. 287 950
 § 18 1116
 August 5. MinBdg., BGBl. 290 915
 August 5. MinBdg., BGBl. 307 **(Personalsteuergesetz 1924)**.
 94 a 816
 246 1063
 269 1059
 272 1060
 273 1061
 § 274 1061

1924.
 § 275 1061
 § 276 1062
 August 6. MinBdg., BGBl. 291 **(Einkommensteuergesetz)** 842 ff.
 August 6. MinBdg., BGBl. 292 **(Einkommensteuergesetz-Durchführungsverordnung)**
 § 1 870, 843, 847
 § 2 871, 843, 847
 § 3 872, 843, 847
 § 4 872, 848
 § 5 875, 848
 § 6 875
 § 7 875
 § 8 875, 849, 855
 § 9 877
 § 10 878
 § 11 878, 850
 § 12 878, 853
 § 13 879, 853
 § 14 879
 § 15 880, 853
 16 bis 26 882, 855
 § 17 883
 § 18 884, 854
 § 19 884, 854
 § 20 886, 854, 862
 § 21 886, 854
 § 22 888, 854
 § 23 888, 854, 855
 § 24 889, 854
 § 25 890, 854, 856
 § 26 890, 856
 § 27 891
 § 28 892, 857
 § 29 892, 860
 § 30 893, 858
 § 31 894, 859
 § 32 895, 859
 § 33 895, 859
 § 34 896, 859
 § 35 896, 859
 § 36 896, 859
 § 37 897
 § 38 897, 858
 § 39 898
 § 40 898
 § 41 899
 § 42 900, 862
 § 43 901, 862
 § 44 901
 § 45 902, 855, 867
 § 46 902, 869
 § 47 903, 870
 § 48 903, 843
 § 49 903
 § 50 904, 865
 § 51 906
 § 52 906

Register

der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes.

Gebrauchte Abkürzungen in der Rubrik „Textstelle“:

- § ohne nähere Bezeichnung: Bürgergesetz v. 1. April 1875, BGBl. Nr. 67 (S. 1 ff.).
- Art. ohne nähere Bezeichnung: Einfges. z. ZPD. (S. 99 ff.).
- AmGef. KaiserBdg. v. 31. August 1915, BGBl. Nr. 257 (S. 1134 ff.).
- BankKomGef. Bankkommissionsgesetz v. 7. Oktober 1921, BGBl. Nr. 543 (S. 1057 ff.).
- LozMGef. Lozratengesetz v. 30. Juni 1878, BGBl. Nr. 90 (S. 1120 ff.).
- PfddBfGef. Gef. v. 24. April 1874, BGBl. Nr. 48 (S. 1157 ff.).
- PfddBfErgGef. Gef. v. 5. Dezember 1877, BGBl. Nr. 111 (S. 1172 ff.).
- PrivGef. Bdg. v. 28. Oktober 1865, BGBl. Nr. 110 (S. 1103 ff.).
- PromGef. Promessengesetz vom 7. November 1862, BGBl. Nr. 85 (S. 1113 ff.).
- SenfGef. Gef. v. 4. April 1875, BGBl. Nr. 68 (S. 50 ff.).
- TSG. Terminhandelsgesetz v. 4. Jänner 1903, BGBl. Nr. 10 (S. 30 ff.).
- ZschGef. Gef. v. 24. April 1874, BGBl. Nr. 49 (S. 1161 ff.).
- WUj. Allgemeine Bedingungen (Manen) für den Handel in Waren an der Wiener Börse (S. 406 ff.).

Datum	Seite	Num.	W. begw. ProZ.	Spezifische	Beifügheit
22. Juli 1857	7155	—	—	17/5 AmGel.	Reißter 112
7. Mai 1862	2871	1515	41	3/2 AmGel., Art. III/6 PrivGel.	U3. 1865/43
10. März 1865	5374	—	42	Art. III/6 PrivGel.	—
28. April 1865	2488	—	—	17/3 AmGel.	Reißter 364
8. Aug. 1865	6562	—	—	17/11 AmGel.	Reißter 387
9. Jänner 1866	10669	—	—	1/5 AmGel.	U3. 1868/311
1. Juli 1868	6618	3089	—	3/1 AmGel.	U3. 1871/379, U3. 1871/98
18. Okt. 1871	12073	4274	—	—	U3. 1872/53
20. März 1872	14802/71	—	358	13/39	—
3. April 1873	2246	4927	—	1/2 PromGel.	U3. 1873/60
24. Juni 1873	4923	5011	441	15/1	—
16. Sept. 1873	9249	—	454	Art. III/6 PrivGel.	Not3. 1874/3
15. Okt. 1873	8834	5105	—	1/13 AmGel.	—
11. Nov. 1873	10798	—	465	Art. III/6 PrivGel.	—
13. Okt. 1874	9782	5500	564	1/5 ZechGel.	U3Bl. 1875/15
5. Nov. 1874	11737	—	—	9/1b ZechGel.	—
26. Jänner 1875	647	—	—	1/1 AmGel.	U3Bl. 75
2. März 1875	2118	5647	545	9/1e ZechGel.	U3Bl. 1875/15
24. März 1875	1685	5671	557	1/2a ZechGel.	U3Bl. 1875/302, U3Bl. 1875/14, U3. 1875/31, U3Bl. 1875/23

5. Aug. 1875	4442	—	601	13/39	—
5. Okt. 1875	10656	5872	622	9/1a ZechGel.	U3Bl. 1875/51
6. Okt. 1875	10356	5872	622	—	U3. 1875/101, U3Bl. 1875/50
28. Okt. 1875	9754	—	627	15/2	U3Bl. 1877/4
7. Dec. 1876	5818	—	704	15/2	—
27. Dec. 1878	15100	6330	—	Art. III/2 PrivGel.	U3. 1877/33, Spreßp. 90
10. April 1877	4208	6445	—	9/1a ZechGel.	U3Bl. 1877/43
4. Sept. 1877	10658	6549	733	1/2e u. 4 ZechGel.	U3Bl. 1877/31, U3Bl. 101
16. Okt. 1877	10126	6578	—	9/1a ZechGel.	U3Bl. 188
13. Febr. 1878	8443	—	—	17/7, 11 AmGel.	U3Bl. 189
9. April 1878	13523	—	—	1/6, 11 AmGel.	U3Bl. 1879/23
14. Juni 1878	3111	7029	—	1/3 PromGel.	U3Bl. 1878/40
13. Aug. 1878	7988	7109	770	1/1a ZechGel.	U3. 1879/250, U3. 1879/9, U3Bl. 222
10. Okt. 1878	7659	7171	—	17/7 AmGel.	—
27. Nov. 1878	11620	—	813	6/1 ZechGel.	—
3. Dec. 1879	10140	7234	803	3 Pfändergel.	U3Bl. 1879/4
27. März 1879	2408	—	—	1/2b ZechGel.	U3Bl. 1879/17
6. Mai 1879	4869	—	841	Art. III/1 PrivGel.	U3Bl. 1879/34
6. Mai 1879	3662	—	839	Art. III/3 PrivGel.	—
20. April 1881	3040	8852	996	15/2 Pfändergel.	—
9. Nov. 1881	12768	8550	1014	1/2a ZechGel.	—
14. März 1882	2711	—	1014	Art. III/6 PrivGel.	—
6. Juni 1883	6497	—	1088	Art. III/6 PrivGel.	—
17. Aug. 1883	9127	—	1094	15/2	—
20. Sept. 1883	9993	—	1101	Art. III/6 PrivGel.	—
10. Juni 1884	7769	—	1158	Art. III/6 PrivGel.	—
11. Dec. 1884	13242	—	—	12/1	—
10. März 1885	2709	10293	—	Art. 81/1 GenGel.	U3Bl. 1885/95
		10469	1315	Art. XXV/10	Pr. 1884/457
				§ 9/1 d ZechGel.	U3. 1885/29

Datum	Blatt	Bl.	Bl. bezw. Fol.	Extrakte	Beitritt
13. Mai 1885	5411	10572	1316	§ 1 PfdbfGef.	Bl. 1885/285
13. Mai 1885	5485	10574	1317	§ 1 c ZGef.	Bl. 1885/226
16. Juni 1885	8300	10642	1318	§ 1 PfdbfGef.	Bl. 1885/34
13. Okt. 1885	12104	10745	1319	§ 2 PfdbfGef.	Bl. 1886/7
31. März 1886	3832	—	1274	§ 15/3	Gef. 440
11. Mai 1886	5513	—	—	§ 17/4 AmtGef.	Bl. 1886/29,
9. Juni 1886	6276	—	1286	§ 13/9d	Bl. 1886/308
5. Aug. 1886	8719	—	1296	§ 15/4	Bl. 1891/13
26. Juli 1887	8370	13065	1354	§ 1/2 d ZGef.	Bl. 1891/484
2. Aug. 1887	8001	—	1356	§ 14/1 PfUf.	—
2. Nov. 1887	12322	11811	—	§ 1/11 AmtGef.	Bl. 1888/122
23. Nov. 1887	9664	11848	1373	§ 13/1 AmtGef.	Bl. 1888/249
13. Juni 1888	6865	12222	1406	§ 1/2 d ZGef.	—
24. Okt. 1888	12516	12211	—	§ 1/2 AmtGef.	Nov. III/72
10. Jänner 1890	14999	13100	—	§ Art. XIV/10	Bl. 1890/44
26. März 1890	3362	13221	1540	§ 1/2 a ZGef.	Bl. 1891/1,
6. Nov. 1890	12071	13474	—	§ Art. XIV/16	Bl. 1891/183
16. Sept. 1891	9043	13912	—	§ 1/1 LosRGef.	Bl. 1891/42,
2. Dec. 1891	14409	14016	—	§ Art. 81 ZGef.	Bl. 1891/566
31. März 1892	3702	14197	—	§ 17/10 AmtGef.	—
7. April 1892	1767	14199	1659	§ 13/91	Gef. 647
27. Sept. 1892	11129	14399	1677	§ 4 ZGef.	Bl. 1892/2
					Empf. 155, 175

21. März 1893	3368	—	1712	§ Art. III/6 PrivGef.	Bl. 1894/39,
3. Okt. 1893	11648	14849	—	§ 17/2 AmtGef.	Bl. 1895/71
					Gef. 684
21. Nov. 1893	13655	14916	1893	§ 1/1 b ZGef.	Bl. 1894/3
20. Dec. 1893	14757	—	1764	§ 13/9 d	Bl. 1894/50,
12. Juni 1894	3834	—	1793	§ 13/35	Bl. 1894/1083
12. Juni 1894	5644	15141	1794	§ 13/35	Bl. 1894/50,
					Bl. 1894/1083
18. Juni 1895	6950	15514	1910	§ 6/1 ZGef.	Bl. 1895/51,
22. Okt. 1895	9465	15597	1854	§ 13/4, 9b, 9d, g, i, 13	Bl. 1896/67,
					Bl. 4321
9. Jänner 1896	15332/95	—	1865	§ 13/1	Bl. 1896/11,
					Bl. 1896/316,
10. April 1896	2251	15761	1878	§ 13/9 a, e, g, k, 13	Bl. 4450
14. April 1896	4510	—	1879	§ Art. III/6 PrivGef.	Bl. 1896/695,
24. Juni 1896	7414	15815	1915	§ 6/2 ZGef.	Bl. 1896/813
					Bl. 1896/87,
3. Nov. 1896	11052	—	1928	§ 17/3 AmtGef.	Bl. 1897/265
4. Nov. 1896	10452	15891	—	§ 13/38	Gef. 743
10. Nov. 1896	10646	15898	1931	§ 13/9 b, e, 29	Bl. 1897/329
1. Dec. 1896	13436	—	1933	§ 13/1, 9 b, d, k, 29	Bl. 1897/581
30. Dec. 1896	14678	—	1940	§ 14/1 PfUf.	Bl. 1897/25
16. März 1897	3169	15991	1949	§ 1/2 PfdbfGef.	Bl. 1897/403

Datum	Seite	Bl.	Verh. beim Prs. d. G.	Textstelle	Beitrag
5. Mai 1897	5433	—	1957	§ 13/9b, e, n, 24, 29	Ü. 1898/11, 33Bl. 1898/315, Linf. 4908, Pr. 1897/808
28. Juli 1897	9019	16089	1970	§ 1/1, § fdr. Erg. d. Gef.	33Bl. 1897/39
7. Sept. 1897	8711, 8712	—	1972	§ 13/1, 10a, b	Linf. 5055, Pr. 1898/20
9. Sept. 1897	8502	16104	—	Art. XIV/4, 17	33Bl. 1898/1
29. Sept. 1897	9850	—	1976	§ 13/9a, i, 24, 29	Ü. 1897/471, 33Bl. 1897/1013, Linf. 5090
4. Nov. 1897	12298	—	1978	§ 13/6, 9b, d, h, i, 14, 24	Ü. 1898/5, 33Bl. 1898/317, Linf. 5115
12. Jänner 1898	15320/97	—	1986 I/187	§ 13/9 k, 24	Ü. 1898/14, 33Bl. 1898/408, Linf. 5201
6. April 1898	2790	—	2005 I/185	§ 13/9c, d, i, l, m, 29, 35	Ü. 1898/42, 33Bl. 1898/929, Linf. 5307
28. April 1898	5381	Neue Folge: 146	2010 I/186	§ 13/1, 20, 27	Ü. 1898/32, 33Bl. 1898/1039, Linf. 5366
13. Mai 1898	6131	182	—	Art. XIV/25	Ü. 1898/46

6. Juli 1898	9096	247	I/91	§ 2/3 Am d. Gef.	33Bl. 1899/10, 33Bl. 1899/286
19. Okt. 1898	9611	—	2040 II/175	§ 13/15, 16	33Bl. 1899/876, Linf. 5579
14. Dez. 1898	15437	—	2049 I/189	§ 13/28, 29, Art. XXV/6	33Bl. 1899/9, 33Bl. 1899/3041, Linf. 5622
30. Dez. 1898	15225	—	2054	§ 13/39	Ü. 1900/18
16. Mai 1899	3941	—	2085 II/171	§ 13/9b, d, l, 24, 29, 31, 37	33Bl. 1899/36, 33Bl. 1899/876, Linf. 5832
18. Mai 1899	7054	—	2086 II/172	§ 13/9a	33Bl. 1900/31, 33Bl. 1900/755
24. Mai 1899	7967	618	—	Art. XIV/13	33Bl. 1900/347, 90, 133
13. Juli 1899	8834	1234	2155	§ 13/10a, b, 35	Art. 3. 1901/37, Pr. 1901/458
5. Sept. 1899	8302	1235	2099 II/148	§ 13/15	33Bl. 1901/4
11. Okt. 1899	12759	717	2159 II/331	Art. XXV/1	Ü. 1900/52, 33Bl. 1900/13
9. Nov. 1899	15904	—	2159	§ 14 Am d. Gef.	Ü. 1900/32, 33Bl. 1900/4
5. Dez. 1899	17456	781	2107	§ 1/1c Erg. d. Gef.	33Bl. 1900/851
30. Dez. 1899	18162	818	2114 II/174	§ 13/20, 29	33Bl. 1900/26, 33Bl. 1900/664, 693
10. Jänner 1900	15285/99	839	2117 II/253	Art. XIV/24	33Bl. 1900/359, Pr. 179
6. Febr. 1900	15503/99	—	2157 II/357	Art. IV/1 Erg. d. Gef.	

Datum	№	№	U. bezu. P. S. G.	Registelle	Beitrag
15. Febr 1900	17774/99	892	2120 II/172	§ 13/9d, 15	3381. 1900/437
7. März 1900	1372	nicht	publiziert	Art. XXV/2	—
20. März 1900	13286/99	933	2127 III/147	§ 13/31	Art. 236 3381. 1900/439
27. März 1900	2386	947	2129 II/176	§ 13/15, 21	3381. 1900/1041
5. April 1900	16703/99	957	2130 III/50	§ 13/28, 30	3381. 1900/537
11. April 1900	2371	963	2133 III/150	§ 13/1, 15, Art. XXV/7	—
19. April 1900	5333	973	2135 II/241	§ 6/3 S. 20th. G.	3381. 1900/23, 3381. 1900/502
24. April 1900	5683	—	2173 IV/164	§ 13/15, 18	3381. 1902/236
23. Mai 1900	6643	1012	2140 III/145	§ 13/28, 32	—
6. Juni 1900	2688	—	—	§ 12/2, Art. XXIII/4	Art. 229 3381. 1901/17
12. März 1901	2617	1323	—	Art. XIV/16	3381. 1901/16
2. April 1901	3294	—	2218 III/150	§ 13/15	3381. 1901/485, S. 654
23. April 1901	2973	2170	2227 IV/162	§ 13/30, Art. XXV/3, 4	Art. 3, 3381. 1902/39, 3381. 1902/894
8. Mai 1901	3937	—	2231 III/151	§ 13/6, 9d, 15, 19 Art. III/5 S. 20th. G.	3381. 1901/26, 3381. 1901/281

29. Mai 1901	7925	1435	2241 III/112	Art. XIV/10	3381. 1901/643, S. 638
30. Mai 1901	7745	—	2242	§ 1/3 S. 20th. G.	—
2. Juni 1901	8472	1488	2247 III/149	§ 13/15	3381. 1901/832
2. Juli 1901	9394	—	—	Art. XXV/9	Art. 3, S. 654
7. Aug. 1901	11339	1528	—	Art. XIV/21	S. 654
22. Aug. 1901	9189	1538	2255 III/146	§ 13/2, 8, 9a, b, 24, 25, 28	3381. 1901/833, S. 637
27. Aug. 1901	12275	1541	—	§ 12/3	S. 654
10. Dec. 1901	11034	—	V/184	§ 17/8 S. 20th. G.	3381. 1903/733, Art. 497
10. Dec. 1901	15356	—	2276 IV/161	§ 13/3, 4, 9f, i, 36	3381. 1902/147
27. Dec. 1901	15363	—	2280	§ 13/9a, k, 25	3381. 1902/151, S. 625
28. Dec. 1901	16702	1680	2281 IV/165	§ 13/15	3381. 1902/153, S. 627
12. März 1902	3652	—	—	Art. XXV/8	S. 615
21. Mai 1902	7030	1909	V/222	§ 1/6 S. 20th. G.	3381. 1903/733, Art. 557
3. Sept. 1902	12500	2021	—	§ 17/9 S. 20th. G.	Art. 3, 3381. 1902/47
11. Febr 1903	1977	2256	2341 VI/133	§ 13/38	3381. 1904/720, S. 811
5. Mai 1903	6664	2337	2362 V/58	Art. XXI, XXV/6	3381. 1903/540, S. 812
19. Mai 1903	5341	2351	2362 V/183	§ 1/1 S. 20th. G.	Art. 3, 3381. 1903/24, 3381. 1903/339
5. Aug. 1903	10395	2416	2370 V/55	Art. XIII/1 Art. XIV/9, 10, 16	3381. 1903/40, 3381. 1903/857

Datum	Seite	Umsatz.	Urtl. bezw. Pr-Ordn.	Verf. stelle	Beifügung
15. Dec. 1903	17705	2907	VII/213	§ 1/3 LosnOrdl. u. § 1/7 AmOrdl.	33Bl. 1905/413, 758
14. Jänner 1904	18243/03	—	2391	§ 13/1, 11	33Bl. 1904/22
4. Mai 1904	3060	2687	2407	1/3 EntschOrdl.	33Bl. 1904/597
14. Juni 1904	R II 119/4 des OLG Wien	—	—	2/2 EntschOrdl. 12/4	—
5. Oct. 1904	14734	2794	2416	§ 1/2 u. § 2/1 LosnOrdl. u. 1/7 AmOrdl.	Prot. 3. 1904/43
2. Nov. 1904	15842	2813	—	§ 2/2 AmOrdl.	33Bl. 1904/1032, 833
31. Jänner 1905	1329	2944	VII/233	XIV/16, 27	33Bl. 1905/246
16. März 1905	4068	2994	2482	Art. XIV/12, 16, 18	33Bl. 1905/414, 8840
16. Mai 1905	7957	3058	VII/287	—	—
17. Mai 1905	7799	3064	VII/255	Art. XX/3, XXIII/3, 4	33Bl. 1905/39,
13. Juli 1905	11215	3127	VIII/249	§ 2/1 AmOrdl.	33Bl. 1905/850
3. Oct. 1905	15333	3174	VIII/396	Art. XXIX OLGÖ.	Prot. 3. 1905/34, 33Bl. 1905/29
6. Dec. 1905	13520	3242	—	§ 1/14 AmOrdl.	33Bl. 1905/326, 926
6. März 1906	3427	3345	VIII/249	§ 3/3 AmOrdl. u. § 17/1 AmOrdl.	33Bl. 1906/32, 33Bl. 1906/755 33Bl. 1906/17 33Bl. 1906/235

20. März 1906	4500	—	VIII/250	§ 2/1 AmOrdl.	33Bl. 1906/23, 33Bl. 1906/272
19. April 1906	6223	3393	VIII/249	§ 2/1 AmOrdl.	65. 1906/38
9. Mai 1906	7195	3413	VIII/250	§ 2/1 AmOrdl.	33Bl. 1906/518 33Bl. 1906/372, Spr. 190, 216, 895
22. Mai 1906	8513	—	2578	§ 2/1 Kauf-RomOrdl.	—
7. Nov. 1906	17555	—	2608	§ 10/1, 2 EÖÖ.	33Bl. 1906/49, 33Bl. 1907/78, Sintz 9461
23. April 1907	5502	4464	—	Art. XIV/5	65. 1907/50
21. Juli 1907	8844	3825	—	§ 2/1 EntschOrdl.	33Bl. 1907/37
8. Oct. 1907	10573	—	2724	§ 14 AmOrdl.	—
21. Jänner 1908	12163/07	—	XI/32	§ 13/1, 12, 36	33Bl. 1911/19, Sintz 10857
14. April 1908	R III 106/08	—	2910	Art. XIV/15	Prot. 3. 1908/26, 33Bl. 1908/853
26. Mai 1908	R VIII 53/08	—	XIII/214	§ 12/5	33Bl. 1908/740
26. Mai 1908	R I 328/08	nicht publiziert	2763	§ 1/12 AmOrdl.	33Bl. 1909/6, 33Bl. 1909/430
11. Nov. 1908	Rv VIII 203/08	4379	X/193	§ 13/6, 12, 15, 19, 33, 34, 36	65. 1909/18, 33Bl. 1909/168
25. Nov. 1908	R VII 152/08	4401	XI/223	Art. XIV/1, 19	33Bl. 1909/31, Sintz 10330
19. Jänner 1909	Rv I 802/08	—	XI/298	Art. 67 GenOrdl.	33Bl. 1909/30, 33Bl. 1909/771
18. Mai 1909	R I 279/09	4624	2802	Art. XIV/16	—
			XI/217		

Datum	Recht	Nummer	Abt. bez. Bez.	Textliche	Beifügung
7. Sept. 1909	R VI 258/09	4708	XI/365 (= XII/408)	Art. XIV/28	33Bl. 1910/969, Bl. 1281
21. Sept. 1909	R I 523/09	4721	2841 XII/287	Art. III/4 PrivatGel.	33Bl. 1909/1, Bl. 1286
21. Sept. 1909	R II 838/09	4718	XIII/254	§ 1/8 VermGel.	33Bl. 1909/48
19. Okt. 1909	R II 909/09	4757	2961 XII/409	Art. XIV/24 u. § 6/4 PrivatGel.	33Bl. 1910/21, 33Bl. 1910/507
18. Nov. 1909	R I 710/09	4795	—	Art. XXV/9	33Bl. 1910/43
7. Juni 1910	Rv IV 55/10	—	2976 XIII/215	§ 13/12	33Bl. 1911/19, Links 10857
13. Sept. 1910	R II 777/10	5160	—	Art. XIV/1, 19	Bl. 1911/17, 33Bl. 1911/1
27. Sept. 1910	Rv II 752/10	5189	2904 XIII/255	§ 13/2 VermGel.	33Bl. 1910/51, 33Bl. 1911/67
22. Nov. 1910	R III 423/10	5241	—	Art. XIV/16	33Bl. 1911/270
20. Dec. 1910	R VIII 168/10	—	—	Art. XIV/13	Links 11089
24. Jänner 1911	Rv I 41/11	5332	XIII/315	Art. XIV/11	Bl. 1911/43, 33Bl. 1911/1065
21. Febr. 1911	R II 106/11	5373	—	Art. XIV/16	33Bl. 1912/796, Bl. 1407
4. April 1911	R III 108	—	—	Art. 3. 1917/6	
19. Sept. 1911	R II 645/11	—	—	Art. 1911/741	
20. Sept. 1911	Rv I 736/11	5571	3051 XIV/230	§ 2/2 Bank-Kontogel. 1/10 VermGel. 13/21	33Bl. 1912/5, Links 10857
19. Dec. 1911	R II 1028/11	5668	—	Art. XIV/23	33Bl. 1912/22

3. Jänner 1912	R II 1061/11	5725	XIV/395	Art. XIV/2	33Bl. 1912/23, 33Bl. 1912/614
30. Jänner 1912	R II 80/12	5764	—	§ 3/5 VermGel.	33Bl. 1912/344
21. Febr. 1912	R V 207/12	5796	XV/316	Art. XIV/14	33Bl. 1913/18, 33Bl. 1913/533
2. April 1912	Rv II 241/12	5855	XV/317	Art. XIV/20	33Bl. 1912/46, Notiz. 1913/20, 33Bl. 1913/268
1. Mai 1912	R VI 132/12	5896	—	Art. XIV/16	33Bl. 1913/859, Bl. 1491
25. Juni 1913	R I 455/13	6504	XVI/369	§ 6 556. u. Art. XIV/3	33Bl. 1914/860, Bl. 1551
16. Sept. 1913	R II 839/13	—	—	§ 3/4 VermGel.	33Bl. 1914/28, 33Bl. 1914/843
21. Okt. 1913	R II 1013/13	6616	XVI/395	Art. XXIII/1	33Bl. 1914/9, Bl. 1597
22. Dec. 1913	R II 1217/13	6691	XVI/370	Art. XIV/28	33Bl. 1914/82
27. Jänner 1914	R V 1814/13	—	XVI/478	Art. IV/2 PrivatGel.	33Bl. 1914/82
17. März 1914	R I 91/14	6853	—	Art. XIV/1	33Bl. 1914/15
9. Sept. 1914	R II 782/14	7745	—	Art. XXIX 6666.	Bl. 1915/47
12. Jänner 1915	R I 857/14	7238	XVIII/265	§ 16/1, 2 PrivatErgGel.	33Bl. 1916/248, Bl. 1637
12. Jänner 1915	R I 912/14	7239	XVIII/264	§ 9 PrivatErgGel.	—
3. Febr. 1915	Rv I 29/15	7287	XVII/63	Art. XIV/7	Bl. 1675 Bl. 1915/22, 33Bl. 1915/21, 33Bl. 1915/492, Art. 1915/258, 33Bl. 1915/258, Bl. 1623

Datum	3ahl	☞ah.	☞. l. gah. ☞. ☞.	☞. f. l.	☞. f. l.	☞. f. l.
23. Feber 1915	Rv II 72/15	7329	XVII/117	§ 13/15	33Bl. 1915/354	
27. April 1915	R III 75/15	7419	XVII/312	Art. XIV/29	☞. 1915/25, 33Bl. 1915/670	
18. Mai 1915	Rv I 294/15	7444	XVII/116	§ 13/24, 26	☞. 1915/26, 33Bl. 1915/609	
14. Sept. 1915	R II 536/15	7562	XVII/313	Art. XIV/8, 22, 26	33Bl. 1915/949, 33Bl. 1915/447	
3. Nov. 1915	Rv II 541/15	—	XVIII/203	§ 13/6, 17, 22	—	
30. Nov. 1915	Nd I 266/15	nicht publiziert	XVIII/203	§ 1/4 AmGeF.	—	
25. Jänner 1916	R I 31/16	—	XVIII/263	§ 7 AmGeF.	—	
8. Feber 1916	Rv II 92/16	—	—	13/28a	Art. 1731	
29. Feber 1916	Rv II 98/16	—	XVIII/188	1/1 33Bl.	Art. 1919/69	
14. März 1916	Rv IV 88/16	—	XVIII/205	13/5, 9a	—	
6. Juni 1916	R III 73/16	—	—	—	3pr. 1918/70	
4. Juni 1916	Rv II 383/16	—	XVIII/437	Art. XXV/5	—	
5. Sept. 1916	Nd VI 92/16	—	XX/265	1/4 AmGeF.	Art. 1787	
28. Nov. 1916	R I 367/16	—	XIX/195	8 AmGeF.	33Bl. 1917/77	
28. Dec. 1916	Rv I 461/16	—	XX/149	13/23	33Bl. 1918/57	
23. Jänner 1917	Rv V 9/17	—	XIX/72	1/4 SozStGeF.	—	
6. Feber 1917	R II 85/17	—	XIX/85	13/2	—	
13. März 1917	R II 66/17	—	—	13/9g	☞. 1917/19	
20. März 1917	Rv II 96/17	—	XIX/131	1/1 33Bl.	—	
20. Nov. 1917	R I 295/17	—	—	1/3 u. § 17/12	Art. 1880	
				AmGeF.		

27. Nov. 1917	Rv II 445/17	—	XX/151	§ 13/1, 6, 7, 9a, 9c, g, 24	33Bl. 1918/104, Art. 1918/21
9. April 1918	R II 121/18	—	—	13/15	—
11. April 1918	Rv II 168/18	—	XX/20	1/2 33Bl.	Art. 1918/52
23. April 1918	R II 167/18	—	—	13/15	—
10. Juni 1921	Nd I 41/21	—	—	§ 1/9 AmGeF.	Art. 1919/17, 33Bl. 1919/245
16. Nov. 1921	Ob II 825/21	—	—	§ 13/39a	33Bl. 1921/97
23. Nov. 1921	Ob I 819/21	—	—	§ 13/39a	Art. 1922/177 ☞3. III/110
20. April 1922	Ob II 304/22	—	—	§ 13/36	Art. 1922/177 ☞3. III/115
26. April 1922	Rv II 164/22	—	—	Art. XIV/30	Art. 1922/51
24. Okt. 1922	Ob III 891/22	—	—	Art. XIV/10 b	Art. 1923/12
9. Okt. 1923	Ob II 720/23	—	—	§ 13/1a, 1	Art. 1923/144
22. Okt. 1923	R 121/23	—	—	Art. XIV/25a	33Bl. 1924/178
13. Nov. 1923	b. StG. Wien Ob III 709/23	—	—	Art. XXIII/5 u. XIV/10a	Art. 1923/13
25. April 1924	R I 268/24 d	—	—	§ 1/6 StGGeF.	Art. 1923/85, 33Bl. 1923/292
2. Juni 1924	☞. Wien Ob 474/24	—	—	§ 1/1 d StGGeF.	Art. 1923/292 Art. VI/171
					Art. VI/187

Alphabetisches Register.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.

A.

- Abladegebühr** 411.
Ablehnung von Schiedsrichtern 116, 121, 143, 161, 298, 340, 362.
Ablieferung von Börsewerten, Art und Zeit der, 381.
Abschlag für die Bezugsrechtsteuer 834.
 — für die Syndikatssteuer 838.
Ab schluß von Börsengeschäften an landw. Börsen 33.
Abstimmung beim Börsenschiedsgericht 157.
Abwicklung von Börsengeschäften an der Effektenbörse 199 ff., 376 ff.
 — — — an landw. Börsen 33.
Admissionsgebühr 790 ff.
Änderung von Börsestatuten 3.
Agentenregulativ der landw. Börse 673 f.
Akten der B Sch G., Aufbewahrung 169, 324 f.
 — — — Benützung 169, 324 f.
 — — — Einsichtnahme 167.
Aktien, s. auch Aktiengesellschaft.
Aktien, Aufstempelung ausländ., 798.
 — der österr. Nationalbank, Kraftloserklärung 1138.
 — Kuponvergebührung 807 ff.
 — Zulassung zur Notierung an der Wiener Börse 187.

- Aktienemissionsgebühr** 775 ff.
Aktiengesellschaft, Aktienformulare 1238.
 — Aktienkapital 1235.
 — Aktien-Nominale 1236.
 — Art der Aktien 1235 f.
 — Auflösung 1258.
 — Aufsichtsrat 1245 ff.
 — Beitrag zum Wiener Börsenfond 197.
 — Direktionsrat 1244 f.
 — Einzahlung der Aktien 1237.
 — Errichtung 1213 ff.
 — Erwerb eigener Aktien 1240.
 — Firma 1233.
 — Generalversammlung 1247 ff.
 — Gründungskosten 1256.
 — Kapitalserhöhung 1228 ff.
 — Kapitalreduktion 1231.
 — Konstituierende Generalversammlung 1224 f.
 — Kundmachungen 1258.
 — Liquidation 1258.
 — Nachgründungen 1253.
 — Neuemission von Aktien 1240.
 — Rechnungsabschluß 1254 f.
 — Rechnungslegung 1255 f.
 — Rechnungsrevisoren 1245 ff.
 — Reingewinnverteilung 1256.
 — Reservefonds 1256 f.
 — Sitz 1234.
 — Staatsaufsicht 1259.
 — Statutenänderungen 1226 ff., 1253 ff.
 — Vorbezugsrecht der Aktionäre 1240.

- Aktiengesellschaft**, Vorstand 1242 ff.
Aktienregulativ 1212 ff.
Akzept, Bezahlung durch, 421.
Amortisation, s. Kraftloserklärung.
Amtsleid der Sensale 61.
Amtliches Kursblatt der Wiener Börse, s. Kursblatt.
 — Warentkursblatt 94.
Amtszeit für Sensale 53.
Anerkennung der Differenzschuld 16.
Ansechtung eines Vergleiches vor dem B Sch G. 118.
Angeld 425.
Angestelltesengesetz, Anwendbarkeit für Sensalgehilfen 54.
Ankunft, Verkauf „auf —“ 413.
Anonyme Anzeigen 252.
Anstand, Verstoß wider d. kaufmännischen, 252.
Anstellung der Sensale; Voraussetzungen hierfür 60.
Anzahlung 425.
Anzeigen, Anonyme, 252.
Anzeiger aufgebotener Wertpapiere 1153 f.
Armenfonds 25.
Arrangement, Beitritt zum, 216.
 — Teilnahme am, 28.
Arrangementbögen 201 f.
Arrangementbureau 378.
Arrangementgeschäfte an der Effektenbörse 379, 381.
 — Nichterfüllung von, 391.
Arrangementsordnung 199 ff.
Archiv, s. Angeld.
Aufgabe des Insolventen zum Arrangement 208.
 — von Prämien geschäften 201.
 — von Zeitgeschäften 200.
Aufgabeschein, Zahlung gegen, 421.
Auflösung der Börse 3.
Aufstiegsrecht der Exekution 126 f.
Aufsichtsrecht des Justizministeriums über B Sch G. 124.
Aufstempelung ausländischer Aktien 798.

- Außerbörstliche** Geschäfte, Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte für, 112.
Ausfertigungen der Börsenkammer 267 ff.
 — von Schiedsgerichtskenntnissen 117, 157 f., 316.
Ausfuhr von Wertpapieren 1047 f.
Ausland, Beweisaufnahme im, 155, 313.
Ausländer, Abschaffung gemäß § 1 Börsesez. 1.
 — Zuständigkeit der Börsenschiedsgerichte für, 113, 135, 291.
 — Prozeßfähigkeit von, 121.
Ausländische Aktien, Aufstempelung 798.
 — Aktiengesellschaften, Gesuche um Ausdehnung der Notierungsbewilligung 189, 192.
 — Börsenschiedsgerichte, Zuständigkeit des Kompromisses auf, 105.
 — Prämienanleihen 387.
Auslandsdepots, legale, 1045 f.
Auslandskronenguthaben, legale, 1038 f.
Ausmittlung, amtliche, der Kurse 6.
Ausschließung vom Börs besuche 4, 24, 29, 33.
 — der Öffentlichkeit beim B Sch G. 121.
Aus schüsse der Börsenkammer 268 f.
Aussonderungsanspruch an Deckungseffekten beim Differenzgeschäft 17.

B.

- Bankenumsatzsteuer** 950 ff.
 — Gegenstand 951, 961 ff.
 — Subjektive Voraussetzungen 951, 961 ff.
 — Ermittlungsgrundlage 953, 967 ff.
 — Steuersatz 853.
 — Umrechnung ausländischer Währungen 954.
 — Steuerbefreiungen 954.

Bankenumfahsteuer, Steuerfreiheit für Tagelohn 955, 967.
 — Zahlungspflicht 956.
 — Anzeigepflicht 956, 975.
 — Auskunftsspflicht 957.
 — Buchführungspflicht 957, 970f.
 — Verzugszinsen 958, 969.
 — Ordnungsstrafen 959, 977.
 — Instanzenzug 959f., 977.
 — Verjährung 960.
 — Anzeigerbelohnung 960.
 — Warenumschlagsteuer im Verhältnis zur, 952.
 — Stornoposten 954f., 971.
Bankhaftungsgefez 1070ff.
Bankkommissionsgefez 1057ff.
Bankschuldverschreibungen, fundierte, 1179ff.
Bankunternehmungen, Begriff im Sinne des Bankkommissionsgefezes 1057f.
Barzahlung, f. Zahlung.
Baumwolle, Spezialulancen für den Handel in, 429ff.
Baumwollgarne, Spezialulancen für den Handel in, 437ff.
Baumwollgewebe, Spezialulancen für den Handel in, 445ff.
Baumwollstreifgarne, Spezialulancen für den Handel in, 449ff.
Bedingungen für die Mitgliedschaft, bzw. Besuch der Börse 2.
Bedingt Vollmacht, f. Vollmacht.
Beerdigung der Sensale 50.
 — von Schiedsrichtern 39, 132f., 139.
Befangenheit, Ablehnungsgrund von Schiedsrichtern 143.
Be freiung von der Börsebesuchsabgabe; Gesuche 28.
Begebungsgebühr 775ff.
Begutachtung für Notierung von Wertpapieren 185ff.
Beitritt zum Arrangement 216.
Bekanntmachungen der Börse kammer 267ff.

Belehnung ausländischer Zahlungsmittel 1055.
Bemängelung der Qualität 419f., 634.
 — der Quantität 418, 419f.
Bemessungsrecht, Verjährung des, 826f.
Bezugsgefezäfte, Kompetenz für Streitigkeiten aus, — der Sensale 59.
Be rufungen gegen Erkenntnisse der BSchG.; Unzulässigkeit der, 5.
 — im Ordnungsverfahren 24.
 — gegen Disziplinarerkenntnisse 256.
Be schädigung während d. Transportes 418, 623.
Be sichtigung gefündigter Waren 414.
 — der Ware 415.
 „Be sichtigt und gut befunden“ 411, 621.
Be such der Börse, f. Börsebesuch.
Betriebshindernisse 623.
Bevollmächtigung zum Abschluß eines Schiedsvertrages 102, 107.
 — zu Transaktionen mit dem Arrangementbureau 200.
 — zum Börsebesuche 243f., 278.
Beweis durch Handelsbücher 155.
 — f. auch Beweismittel.
Beweisaufnahme im Auslande 155.
Beweiskraft der Handelsbücher d. Sensale 57.
Beweismittel vor dem BSchG. 155.
Bewertung von Wertpapieren 811.
 — ausländischer Geldsorten 811f.
 — inländischer Handelsmünzen 811f.
Bezugsrechte, Ausübung von — auf ausländische Wertpapiere 1042.
 — Begriff 815.
 — Bewertung 818, 834, 389.

Bezugsrechte, Durchführung durch Giro- u. Cassenverein 237.
 — während der Laufzeit eines Kofsigelgeschäftes 388.
 — während der Dauer eines Prämien- oder Stellagegesch. 389.
 — Handel „ex Bezugsrecht“ 390.
 — Frist zur Ausübung 818.
 — Besteuerung 815ff., 833ff.
Bezugs(rechts)frist 818.
Bezugsrechtsteuer 815ff., 833ff.
Bohnen, Spezialbestimmungen f. den Handel mit, 651.
Börse, Aufsicht über die, 4.
 — Bedingungen für die Mitgliedschaft und den Besuch 2.
 — Disziplinarvorschriften 251ff.
 — Errichtung von, 1, 31.
 — landwirtschaftliche, Begriff 30.
 — Mittel zur Erhaltung der, 3, 273f.
 — Notierung von Wertpapieren an der, 185ff.
 — Schließung der, 7.
 — Sitz der Wiener — im Sinne EUStG. 874.
 — Vermögen der, 3.
Börseagenten 25.
Börsebesuch, Ausschließungsgründe vom, 4, 33.
 — Bedingungen für den, 2, 32, 245ff.
 — Einfluß der Insolvenz auf den, 5, 250.
 — Gesuch um Zulassung zum, 245.
 — Gewährsmänner für den, 246.
 — Ruhen des Rechtes zum, 27.
 — Voraussezung für die Kompetenz des BSchG. 113, 134f.
Börsebesucher, Rechte u. Pflichten, 3, 249, 256.
 — Insolvenzerklärung eines, 391.
Börsebesuchsabgabe 27ff.
 — Abfuhr derselben 27.
 — Nichtzahlung derselben; Folgen 27.
 — Gesuche wegen Befreiung, bzw. Ermäßigung 28.

Börsebesuchsabgabe, Strafen 29.
 — Strafbestimmungen 29.
Börsefähigkeit 4, 275ff.
Börsefond, Begriff 267.
 — Haftung für Börsebesuchsabgabe 28.
 — Verwendung bei Auflösung der Börse 273f.
 — bei landw. Börsen 289f.
 — Beiträge zum, 197.
Börsegebühr 795ff.
Börsegefezäfte, Abschluß 199ff., 376ff.
 — absolute Handelsgeschäfte 19.
 — Begriff 7, 903.
 — Liquidierung von, 7.
 — Rechtswirkungen 9.
 — Streitigkeiten aus, 3.
 — Unstatthaftigkeit des Differenzeinwandes 9.
 — Vermittlung von, 6.
 — Zeit der Erfüllung von, 379ff.
Börsegefez 1ff.
Börsehandel mit ausländischen Zahlungsmitteln 992.
Börseinsolvenz, f. Insolvenz.
Börse kammer, Funktionen der, 265ff., 286f.
 — Zulassung zum Börsebesuch 246.
 — Bestimmung der Notiz im amtlichen Kursblatt 250.
 — Feststellung der Liquidationsfurze 206.
 — Vollziehung der Beschlüsse der, 268.
 — Verordnungsblatt der, 270.
 — Zusammensezung der, 258.
 — Wahl in die, 259f.
 — Wahlverfahren für die, 260, 281f.
 — Funktionsdauer der, 258, 284.
Börse karte, Gebühr für die, 247.
 — Journalistenkarte 248.
 — für die landw. Börsen 278.
 — f. auch Gastkarte.
Börse kommissär, Bestellung und Rechte des, 4, 31.

- Börsekommissär**, Mitwirkung bei der Kursermittlung 6.
 — Kontrolle der Bücher der Senjale 55.
 — Mitwirkung bei der Senjalenprüfung 61.
 — Überwachung der Senjale 62.
 — Ordnungsstrafrecht des, 62.
 — Vorsitzender der Disziplinar-kommission 63.
 — Mitwirkung bei Redigierung des Kursblattes 88f., 92.
 — Mitwirkung an der Kursermittlung der Warenbörse 93ff., 250.
Börseleitung 1, 32.
 — Bestimmungen des Statutes über die, 3.
 — Handhabung des Börsestatutes durch die, 4.
 — Mitwirkung bei der Kursermittlung 6.
 — Verlautbarungen der, 3.
 — Notierungen von Wertpapieren 7.
 — Enthebung der, 7, 31.
 — Strafbefugnis im Ordnungsverfahren 24.
 — Bestellung der, 32, 45.
 — Mitwirkung bei Bestellung von Senjalen 50.
 — Senjalprüfung vor der, 60.
Börselot 7.
Börsemäßiger Handel mit Wertpapieren 185ff.
Börsemitglieder, Rechte und Pflichten 3.
Börsemitgliedschaft, Voraussetzungen 256ff., 278.
 — Erlöschens der, 279.
Börsepreis 6.
Börseerat, Wahl 258.
 — Funktionsdauer 258.
Börseschiedsgerichte, Bestimmungen des Statutes über, 5.
 — Zuständigkeit für Börseschäfte 5, 100, 134, 290, 335, 358.

- Börseschiedsgerichte**, Zuständigkeit für außerbörseliche Geschäfte 101, 134, 290, 336, 358.
 — Schiedsrichterkollegien 136, 291f., 336, 359.
 — Konstituierung der Schiedsrichterkollegien 138, 293, 338, 361.
 — Listenrichter 138f., 292, 337, 360.
 — Beedigung der Schiedsrichter der Warenbranche 39, 139.
 — Beamte des Schiedsgerichtes 114, 140, 295, 338, 360f.
 — Bildung der einzelnen Schiedsgerichte 114, 140f., 295f., 338.
 — Ablehnung von Schiedsrichtern 115, 143, 298f., 340, 362f.
 — Verfahren vor dem Schiedsgerichte 115, 144ff., 299ff., 341.
 — Zustellung von Klagen und Erkenntnissen 115, 146ff., 301ff., 341f., 364f.
 — Offenlichkeit der Verhandl. 116, 150f., 305, 343, 346f.
 — Sitzungspolizei 116, 151f., 305f., 343f., 367.
 — Parteienvertretung 116f., 152, 306f., 344, 367.
 — Feststellung der Zuständigkeit 152f., 308, 344, 367f.
 — Vergleiche vor dem, 116, 153f., 310f., 345, 368.
 — Mündliche Verhandlung 154, 311f., 345f., 368f.
 — Beweis 118f., 155, 312ff., 346f., 369f.
 — Protokolle 155f., 314f., 347, 370.
 — Erkenntnisse der, 156ff., 315f., 347f., 370f.
 — Spruchrepertorium 159, 325, 349, 372.
 — Ausfertigung der Erkenntnisse 117, 158f., 316, 348f., 372.
 — Zwischenfreitigkeiten 159, 317, 349, 372f.
 — Kosten 159f., 319f., 349f., 373.
 — Taxtarif 160, 320.

- Börseschiedsgerichte**, Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der, 161, 322, 350, 373.
 — Nichtigkeitsbeschwerde 119ff., 161f., 322, 350, 373.
 — Unwirksamkeitsklage 122ff., 162, 323, 350f., 374.
 — Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse der, 100, 162f., 324, 351, 374.
 — Aufbewahrung und Benützung der Akten 163, 324, 351, 374.
 — Ausweise über die Geschäftstätigkeit 163, 351, 375.
 — Wiederaufnahmsklage 318f.
Börsestatut, s. Statut.
Börseverkehr, Geschäftszweige desselben 2, 243, 274.
Börsevermögen, s. Börsenfond.
Börseversammlungen an Samstagen 9, 275.
Börsezeit 3, 7, 87, 249, 275.
 — Geschäfte an Samstagen 9.
Brein, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 654.
Brot, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 664.
Buchführung der Senjale 57f.
Butter (Butterschmalz), Ulfancen für den Verkehr in, 460ff.

C.

- „Cif“ 417.
clausula rebus sic stantibus s. Krediteinstellung.
Clearingkurse 1030.
Clearingordnung 1024ff.
Culpa, s. Verschulden.

D.

- Deckung**, Erlag einer; Bedeutung beim Differenzgeschäft 14.
 — Weitere — während der Laufzeit eines Kostgeschäftes 386.
Deckungskauf wegen Nichterfüllung 391, 424.
Deckonten 1086.
Deckungsverkauf bei Nichterfüllung 391, 424.
Depotgebühr beim Giro- und Cassenverein 230.
Depotgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln 1056.
Devisen, Begriff der — im Sinne des WStG. 925, 401.
 — Geschäfte in —: keine Börsengeschäfte 9.
Deviseneinkäufer 989.
Devisenhändler 989.
Devisenchiedsgericht 772.
Devisenchiedsgerichtsordnung 182ff.
Devisenfreitigkeiten, Schiedsrichter in, 183.
Devisenaufgeschäfte 967.
Devisentermingeschäfte 994.
Devisenanfancen 750ff.
Devisenvermittler 989, 1009ff.
Differenzeinwand, Unzulässigkeit bei Börsengeschäften 9.
 — Anfechtung mit Unwirksamkeitsklage 124.
 — Einstellung der Exekution 126.
 — Disziplinarbehandlung 252.
Differenzgeschäft 9.
 — Einstellung der Exekution 126.
Direkte Geschäfte, Abwicklung des — an der Effektenbörse 376f.
 — Erfüllung von, 379, 381.
 — Nichterfüllung von, 390f.
Distanzkauf nach Handelsrecht 435.
Disziplinarerkenntnis, Wirkung des, 255.
 — Berufung wider ein, 256.
Disziplinarcommission 266f.
 — Zusammensetzung der, 252.
 — Funktionsdauer der, 253.
 — Ausschluß wegen Verwandtschaft 253.
 — Vorladung vor die, 254.
 — Erkenntnisse der, 254.
 — Rechtsanwälte als Vertreter vor der, 254.
 — Beratung in der, 254.
 — Strafen der, 254, 277.
 — gegen Senjale 267.
Disziplinarstrafen 62, 254, 277.

Disziplinaruntersuchung gegen Senjale 63f.
Disziplinarverfahren, Wiederaufnahme des, 253.
Disziplinarvergehen, deren Verjährung 251, 252.
Disziplinarvorschriften d. Börse 251ff.
Domizilkonten 1043.
Dont-Geschäfte 382ff.
Dont-Prämie 382f.
Druckfehler im Kursblatt 89.

E.

Editionspflicht, f. Handelsbücher.
Effektengeschäfte, Erfüllung bei verlosbaren, 381.
 — bei gekündigten, gestohlenen, verlorenen, verlosten, in Amortisation begriffenen, 400.
Effektenablieferung an den Giro- und Cassenverein 220f.
Effektenbörse, Uanzen der, 376ff.
Effektenbuchs beim Giro- und Cassenverein 230, 235.
Effektenübernahme durch den Giro- u. Cassenverein 220, 223, 235.
Effektenumsatzsteuer 842ff.
 — Gegenstand 842, 870.
 — Steuerfreiheit 845.
 — Ermittlungsgrundlage 848, 875.
 — Steuerfuß 850.
 — Entrichtungsart 853ff., 884ff.
 — Registerpflicht 858ff., 894ff.
 — Strafbestimmungen 854ff., 904ff.
 — Instanzenzug 867, 903.
 — Verjährung 867.
 — Anzeigerbelohnung 867.
 — Rücklieferung aus Kost 871f.
 — Kommissionsgeschäfte 872ff.
 — Tauschgeschäfte 875f.
 — Metageschäfte 879f.
 — Kulissegeschäfte 880ff.
 — Handelsmäflergeschäfte 882f.

Effektenverkehr beim Giro- und Cassenverein 233ff.
Effektive Lieferung, f. Lieferung.
Eidesformel für Schiedsrichter 40.
Eigenberechtigung, mangelnde, Börseunfähigkeit 4.
Einfordernsrecht, Verjährung des — fälliger Abgaben 827.
Einlagezinsen, Gebühren von, 985f.
Einziehung in die Handelsbücher der Senjale 57.
Einstellung, f. Exekution.
Einwand von Spiel und Wette, f. Differenzeinwand.
Eisenbahnschuldverschreibungen 1179ff., 1183ff.
Elementarereignisse, f. höhere Gewalt.
Emballage 417f.
Enthebung der Mitglieder der Börseleitung 47.
 — der Senjale 62.
Entscheidung von Streitigkeiten aus Börsegeschäften 3.
Erbien, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 652.
Erfüllung von Geschäften in verlosbaren Effekten 381.
 — bei Devisengeschäften 752ff.
 — direkter Geschäfte 370.
Erhöhung von Geldstrafen, f. Geldstrafen.
Erkenntnisse der BSchG. 156f., 176, 315.
 — der Disziplinarcommission 254.
Ermäßigung der Börsebesuchsabgabe 28.
Ernenennung der Senjale 60.
Erneuerungsscheine 1148.
Errichtung von Börsen 1.
Ersatzlieferung 637.
Estkompte, Bestimmungen für den, 405f.
Ex Bezugsrecht, Handel 390.
Exekution, Aufhebung der, 25.
 — bei Insolvenz des Arrangementteilnehmers 208f.

Exekution bei Insolvenz im Warengeschäfte 424.
 — bei Nichterfüllung von Devisengeschäften 758ff.
 — der Schiedsprüche der landw. Börse 324.
 — des Arrangementteilnehmers wegen Verzuges 208.
 — Einstellung wegen Differenzgeschäftes 126.
 — Einstellung wegen eines dem Schiedsvertrage zugrunde liegenden Kartells 128.
 — fruchtlose — als Grund zur Insolvenzerklärung 429.
 — Hemmung der, 122, 124.
 — gemäß der Warenulancen 425f.
 — politische, 25.
 — von Schiedsprüchen 100, 122, 162f.
Exekutionsbewilligung von Schiedsprüchen, Zuständigkeit für, 100.
Exekutive Käufe und Verkäufe 392, 424.
Ex Kupon, Handel 388.
Expertisen an der Warenbörse 429.
Exportvaluta, Ablieferung der, 1006, 1048f.
Exoten, Begriff, 9, 193, 250.

F.

Fakturenklausel 420.
 — im Verhältnis zum Schiedsvertrag 105, 110.
Fette und Ole, Untersuchungsmethoden 485ff.
Fingergeschäft 416, 624.
Fließender Schrankenverkehr 90.
Force majeure, f. höhere Gewalt.
Formlosigkeit bei Aufhebung eines Schiedsvertrages 106.
Formvorschriften, Bedeutung der — in den Uanzen 406f.
„Frachtfrei“ 411, 621.
„Franko (frei) Station“ 411, 620.
Frauen, Börsefähigkeit 4, f. auch Handelsfrauen, Witwe.

Frei zum Austausch von Schlussbriefen 244.
 — zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde 122, 162.
 — zur Einbringung der Nichtigkeitsbeschwerde im Schiedsverfahren der landw. Börse 323.
 — zur Einbringung der Unwirksamkeitsklage 124, 162.
 — zur gerichtlichen Geltendmachung des Erfüllungsanspruches 425.
 — zur Kündigung bei Warengeäften 413.
 — zur Mängelrüge 399f., 420, 435.
 — zur Geltendmachung von Rechtsmitteln im Finanzverwaltungsverfahren 821ff., f. auch Zeit.
Funktionsdauer der Börseleitung 47.
 — der Börseräte 258.
 — der Disziplinarcommission 253.
 — der Kommissionen der Börsekammer 268.
 — der Leitung der landw. Börse 284.
 — des Präsidiums der Börseleitung 265.
Furcht, f. Irrtum.
Fusionen, Steuerbegünstigungen für, 831.
 — Gebührenbegünstigungen für, 832.

G.

Garantiesyndikat 836.
Gastkarten zum Besuch der Börse 248, 278.
Gebühr für die Börsekarte 247, 280.
Gebührenbegünstigungen für Schwachtelgesellschaften 831.
 — für Fusionen 832.
 — für Kredit- und Vorstoßvereine 982.
Gebühreninstanzenzug, Wertgrenzen im, 822f.

Gefällsübertretungen, Bestrafung wegen; Börseunfähigkeit 5.
Gegenbeweis gegen amtliche Kursfeststellung 6.
Geld im Sinne des BUStG. 962.
Geldbußen, s. Geldstrafen.
Geldentwertung, s. Valoration.
Geldinstitutezentralegesetz 1097 ff.
Geldschecks beim Wiener Giro- u. Cassenverein 225, 240.
Geldsorten, ausländische, Bewertung von, 811 f.
Geldstrafen, Erhöhung der — im Verwaltungsstraßverfahren 2. — Verwendung der, 65. — wider Senjale, Beschwerderecht 62. — im Ordnungsverfahren, Einbringlichmachung 25.
Geldumsatz, Begriff des, 951.
Geldumsatzsteuer, s. Bankumsatzsteuer.
Geltungsgebiet der Warenulancen 406 f.
Gemeindevertretung, s. Verurteilung.
Gemeinschuldner, Börseunfähigkeit 4.
Gerste 642.
Gerüchte, Verbreitung falscher, 4.
Geschäfte mit ausl. Zahlungsmitteln, Einteilung der, 750.
Geschäftsabluß an der Warenbörse 407. — unter Vermittlung 409.
Geschäftsordnung der BSchG. d. Wiener Börse 166 ff. — der landw. Börse 170 ff. — für das Schiedsgerichtskolleg. der landw. Börse 178 ff. — für den Wiener Giro- und Cassenverein 217 ff.
Geschäftszweige des Börseverkehrs 2.
Gestohlene Effekten 400.
Gesuch um Befreiung, bzw. Ermäßigung der Börsebesuchabgabe 28.

Gesuch um Zulassung zum Börsebesuch 245. — um Zulassung zum Wertpapierhandel 193 ff.
Getreide, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 639 ff. — Verbot des Terminhandels in, 34.
Getreideterminhandel, Außerkräftsetzung der Usancen für, 41.
Gewährsmänner für den Börsebesuch 246 f.
Giro- und Cassenverein, Geschäftszordnung für den, 199 ff. — Abwicklung von Börsegeschäften durch den, 209. — Erlag der Kaution beim, 216. — Eröffnung eines Kontos beim, 217. — Effektenablieferung und -Übernahme durch den, 220 f. — Ablieferung mit Kassanote an den, 222. — Gutschriften auf Girokonto beim, 224 f. — Ertrag staatlicher Gebühren beim, 227. — Manipulationsgebühren beim, 228. — Giro-Effekten-Depot beim, 228. — Depotgebühr beim, 230. — Effektenschecks beim, 230. — Kündigung des Girokontos 231.
Girokonto, Eröffnung des — beim Wiener Giro- u. Cassenverein 217. — Gutschriften auf — beim Wr. Giro- u. Cassenverein 224. — Dispositionen auf — beim Wr. Giro- u. Cassenverein 225. — Kündigung des — beim Wr. Giro- u. Cassenverein 231.
Glycerine, Spezialulancen für den Handel in, 482 f.
Gratifiktionen 834.
Grazer Börse, Statut der, 329 ff. — Usancen der, 675 ff.

Gremium der Senjale 61. — Beitrag zum, 61. — Statut des, 66 f. — Leitung des, 67 ff. — Versammlungen des, 71 ff. — Fonds des, 75 ff. — Fonds 1921, 82 ff. — besondere Bestimmungen des Gremialstatutes 84 ff. — Mitwirkung an der Zusammenlegung des Schiedsrichterkollegiums 136.
Großaktionär 1090.

S.

Sajer, Spezialbestimmungen für den Handel in, 643 f.
Saftung des Vorstandsmitgliedes, s. Kaufhaftungsgesetz. — des Verkäufers 629. — der Senjale 54, 58, 65.
„Hände“ 203.
Handelsbücher, Beweis durch, 155. — der Senjale 57.
Handelsdünger (Kunstdünger), Bedingungen für den Verkehr in, 501 ff.
Handelsfrauen Besuch der landw. Börsen 33.
Handelskammer, s. Kammer.
Handelsmüller, s. Senjale.
Handelsmünzen, inländische, Bewertung von, 811 f.
Hahnenfüße, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 654.
Havarie 418 f.
Heu und Stroh, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 657.
Hirse, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 645.
Höhere Gewalt 444, 449, 510, 515, 557, 564.
Hölzer, Bedingungen für den Handel in, 510 ff.
Hülsenfrüchte, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 651.

Hypothekarforderungen, Vorrechte der Kreditinstitute bei Einbringung fälliger, 1108 ff.

I.

Industriefreditschuldverschreibungen 1179 ff.
Intasso durch den Giro- u. Cassenverein 219, 241. — von Devisen durch den Giro- und Cassenverein 240.
Intompetenz, s. Unzuständigkeit.
Insolvenz, Ausschluß vom Börsebesuch 5. — Exekutive Käufe, bzw. Verkäufe bei, 22. — des Arrangementteilnehmers 208, 212 f. — Einfluß der — auf den Börsebesuch 270 f., 276. — nach Warenulancen 428 f.
Insolvenzerklärung eines Börsebesuchers 391, 429, 633. — Vorgehen bei — eines Börsebesuchers 391.
Instanzenzug im Ordnungsverfahren 24.
Interimscheine 388.
Irrtum, Wirkung des — bei Errichtung des Schiedsvertrages 117 f.
Journal des Senjals 55.
Journalistenkarte 248, 278.
Junge Aktien, Lieferbarkeit von, 400. — s. auch Bezugsrechte.

K.

Kabelspesen 761.
Käufe, exekutive (Art. 311 GGB.), 22, 392.
Kalo 418.
Kartell, Einstellung der Exekution wegen eines dem Schiedsvertrage zugrunde liegenden, 128. — s. auch Schiedsvertrag.

„Kartenfomitee“ 246, 267.
Kartoffel, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 654 ff.
Kartoffelstärke, Spezialbestimmungen f. d. Handel mit, 669 ff.
Kassatag bei Divisen 751.
Kaufgeschäfte gegen Kronen 750.
Kaufpreis 410.
Kassanote, Ablieferung mit — an den Giro- u. Cassenverein 222.
Kaution der Arrangementteilnehmer 215.
 — der Senale 50.
Kerzen, Spezialzulancen für den Handel mit, 484 ff.
Kerzenwächse, Spezialzulancen für den Handel mit, 493 ff.
Klage, Einbringung der — vor dem VSchG. 145.
 — Zustellung der, 121.
Klagtaxe der VSchG. 145, 160.
Kleezaaten, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 650.
Kohlen, Spezialzulancen für den Handel in, 553 ff.
Komitee für Kotierungsangelegenheiten 266 f.
Kommunalschuldverschreibungen 1179 f.
Kompensation beim Differenzgeschäft 17.
Kompetenz, f. Zuständigkeit.
Kompromißvertrag, f. Schiedsvertrag.
Konkludente Handlungen beim Differenzgeschäft 11.
Konkurrenzverbot für Senale 63.
 — Nichtberücksichtigung des — als Disziplinarvergehen 251.
Konturs, Einfluß des — auf den Börsebesuch 250, 276.
Konjortium, Verbot der Bildung von Konjortien f. Senale 53.
Kontokorrentgeschäfte in ausländ. Währung 1052.
Kontingenzfolgen im Börschiedsverfahren 146, 152, 309.
Konjessionierungspflicht im Bankgewerbe 1095 f.

Kosten im Börschiedsgerichtsverfahren 159 f., 319.
 — der Bankkommission 1068 ff.
Kostgeber in ausländischen Prämienanleihen 387.
Kostgeschäfte gegen Kronen 19, 385, 770 ff.
 — nach ausländischer Wance 772.
 — in ausländischer Währung, Aufgabe der — zum Arrangement 202.
 — in verlosbaren Effekten 387.
Kostnehmer in ausländischen Prämienanleihen 387.
Kotierungsgebühr 795 ff.
Kraftloserklärung von Urkunden 1134 ff.
 — Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens 1134.
 — Zuständigkeit 1136.
 — Aufgebotsedit 1142.
 — Aufgebotsfrist 1143.
 — Wirkung der Einleitung des Verfahrens 1144.
 — Einstellung des Verfahrens 1144.
 — Wirkung der Kraftloserklärung 1146.
 — Verlustanzeige 1147.
Krediteinstellung bei Zahlungsverzug 426 f.
Kreditinstitute, Privilegien der, 1103 ff.
Kreditunternehmungen, Begriff im Sinne des WStG. 951.
Kreditvereine, Zulassung der Obligationen der — zur Notierung 188.
 — Beitragleistung der — zum Wiener Börsenfond 197.
Kredit- und Vorfußvereine, Gebührenbegünstigungen für, 982 ff.
Krida, Börseunfähigkeit wegen, 4.
Kronenausfuhr 995, 1040 ff.
Kronenkredite 995, 1037.
Kronenverkehr mit dem Ausland 994, 1033 ff.

Kümmel, Anis, Fenchel, Spezialbestimmungen f. d. Handel mit, 654.
Kündigung bei Zeitgeschäften an der Warenbörse 413.
 — Form der, 414, 624.
Kulisse-Effekten, Ermittlung des Kurses der, 88.
Kupon, Geschäfte in, 393.
Kuponstempelgebühren 807 ff.
Kurator, Bestellung eines — für d. Zustellung v. Klagen 148.
Kuratorengesetz 1157 ff.
Kurse, f. Regulativ.
Kursabschlag während der Laufzeit eines Geschäftes 387.
Kursblatt, amtliches, 67, 86, 250.
Kursblatt-Komitee 86, 88, 267.
Kürsermittlung, f. Regulativ.
Kürsermittlungskommission an der Warenbörse 94.
Kursfeststellung, f. Regulativ.
„Kursmeldung“ 205.
Kursnotierung für ausländische Zahlungsmittel 750.
 — für Schecks 751.
Kursnotiz, Verbot der — für Börsetermingeschäfte 35, 36.
Kurszuschlag während der Laufzeit eines Geschäftes 387.

L.

Lagerchein, Kraftloserklärung 1150.
Landesanstalten, Notierung ihrer Obligationen 188.
Landescorporationen, Mitwirkung der — bei Nominierung der Börseleitung 46.
Landes-Landwirtschaftskammer 31.
Landwirtschaftliche Börse, Begriff, 30.
 — Geschäftsordnung der, 170 ff.
Laufzeit, Kursabschlag während der — eines Börsegesch. 387.
 — Ziehungschance während der — eines Börsegeschäftes 387.

Laufzeit, Bezugsrechte während der — eines Börsegeschäftes 388.
Lieferbarkeit von Effekten 399 f.
 — junger Aktien 400.
 — von Noten u. Schecks 762.
Lieferbarkeitskommission 266 f.
Lieferung, effektive; Bedeutung beim Differenzgeschäft 11.
 — „reiner“ Stücke 399.
 — von Waren an der Warenbörse 414.
Linien, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 652 f.
Linger Fruchtbörse, Statut der, 352 ff.
 — Bestimmungen für den Geschäftsverkehr (Wancen) 705 ff.
Liquidation von Fruchtgeschäften durch den Giro- und Cassenverein 199 ff.
Liquidationskurs 205 f.
 — Zweck der Feststellung des, 206.
 — Zeit und Ort der Feststellung des, 206 f.
 — Materialien zur Feststellung des, 207.
 — Regulativ 7, 206 f.
Liquidationsstermine 7.
List, f. Irrtum.
Liste der Warenthändler 932.
„Listenschiedsrichter“ 114 f., 129 f., 138 f.
„Loco“ 620.
Loße, f. verlosbare Effekten, Losratengesetz, Lossperrgesetz.
Losratengesetz 1120 ff.
Lossperrgesetz 1123 ff.
 M.
Malz, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 644 f.
Mälzergebühr 59, 618 f.
Mälzertarif der Effekten- senale 95 ff.
 — der Warentsenale 97 ff.
Malz, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 663 f.

Mängelanzeige, s. Mängelrüge.
Mängelrüge 410, 418, 435.
 — Frist zur — bei Effekten 399 f.
Marktpreis 6.
Maschinenbrüche 416.
Medioarrangement 200, 377, 380 f.
Mehl- und **Mahlprodukte**, Spezialbestimmungen f. d. Handel mit, 647 ff.
Melasse, s. Zucker.
Meldungen 203 f.
Meliorationsschuldverschreibungen 1179 ff.
Minderwert, Verkauf mit, 638.
Mineralkohlen, s. Kohlen.
Mißverhältnis, Einrede des — zum landw. Betriebe 113, 121, 153.
Mitgliedschaft, Bedingungen für die — an der Börse 2.
Mittel zur Erhaltung d. Börsen 3.
Mohn, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 653.
mora, s. Verzug.
Moratorium 426 f.
Mühlenfabrikate oder **Getreide** 31.
 — Verbot des Terminhandels in, 34.
Mußgeschäfte 383.
Muster, Kauf nach, 625.
 — s. Warenproben.
Musterziehung 414, 635.
„Nach Muster“, Verkauf nach, 410.

N.

Nationalbank, österr., Kraftloserklärung der Aktien der, 1138.
Nebeninterventient 117, 307.
Neuerungsvertrag, s. Novation.
Nichterfüllung von Börsegeschäften 22, 390 f.
 — Schadenersatz wegen, 390.
 — von Devisengeschäften 755.
 — Folgen der, 755.
Nichtigkeit, von Getreideterminhandelsgeschäften 36, 42.
 — des Schiedspruches, s. Nichtigkeitsbeschwerde.

Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der BSchG. 119, 161 f., 322 f., 350, 373 f.
 — Entscheidung des Handelsgerichtes über, 120, 162, 323, 350, 374.
Nochgeschäfte 383.
Notar, Protektlevierung durch, 424.
Noten, Lieferbarkeit der, 762.
Notierung im amtlichen Kursblatte 7, 250.
 — von Wertpapieren, grundsätzliche Bestimmungen 185 ff.
Notierungsgeuch, grundsätzliche Bestimmungen 185 ff.
Novation beim Differenzgeschäft 17.
Novelle zum Börsegesetz 1.
Nüsse, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 654.

O.

Obligationen, Zulassung zur Notierung 187, 188.
Öffentlichkeit der Schiedsgerichtsverhandlung 116, 150 f., 305.
 — der Urteilsverkündung 150.
 — Ausschluß der — bei BSchG. 121.
Ökonomische Angelegenheiten der Börse 3.
Öle, Spezialzulancen für den Handel in, 485 ff.
Öluchen, Spezialbestimmungen f. den Handel mit, 666.
Ölsaaten, Spezialbestimmungen f. den Handel mit, 649.
Ordnung, s. auch Ruhe.
 — Aufrechthaltung der — an der Börse 24.
Ordnungsausschuß 266 f.
Ordnungsstrafen wider Sensale 62.
Ordnungsverfahren 24.
Ordnungsvorschriften für Kartenbesitzer der landw. Börse 280.
Organisierung der Börsen, Gesetz betreffend die, 1 ff.
Ort der Zahlung 421.
Dsmosewasser, s. Zucker.

P.

Papier, Spezialzulancen für den Handel in, 560 ff.
Papiergarne, Spezialzulancen für den Handel in, 568 ff.
Papiergewebe (Stuhlware), Spezialzulancen f. d. Handel in, 572 f.
Parität einer Station 628.
Parteienvernehmung vor dem BSchG. 188, 313.
Parteienvertretung vor dem BSchG. 116, 152, 306, 344, 367.
Partialobligationen 1161 ff.
Petroleum, Spezialzulancen für den Handel in, 576 ff.
Pfandbestellung für eine Differenzschuld 14.
Pfandbriefe 1157 ff.
 — Zulassung zur Notierung 187.
Pfandgeschäfte 19.
Pfandrecht, Privilegiertes — der Kreditinstitute 1104.
Pfandscheine, Kraftloserklärung, 1152 f.
Pflaumenmus, Spezialbestimmungen f. d. Handel mit, 662.
Pflichten der Börsemitglieder und Besucher 3.
Postparakassa-Einlagebuch, Kraftloserklärung 1151.
Prämiananleihen, Kostgeschäfte in ausländischen, 387.
Prämienerklärung, Zeit der Abgabe der, 384.
Prämienengeschäfte 201, 382 f.
Prärogativobligationen 1161 ff.
 — Zulassung zur Notierung 187.
Prolongation, stillschweigende, 426.
Prolongationsgeschäfte 19.
 s. auch Kostgeschäfte.
Promessengeschäft, Begriff des, 1113.
Promessengesetz 1113 ff.
Promessenschein 1115.
Promptgeschäfte, Erfüllung von, 414 f., 622.

Prompte Lieferung, Verkauf auf, 622.
Protest wegen unterbliebener Ausstellung eines Schlußbriefes 408.
 — zur Konstatierung des Vertragsbruchs 424.
 — Levierung des — zwecks Wahrung v. Regreßansprüchen 426.
 — Levierung des — bei Kredit-einstellung 426.
 — Levierung des — bei Insolvenz 428.
Protektlevierung, s. Protest.
Protokolle 155 f., 174, 314.
Prozessfähigkeit 161.
 — des Ausländers 121, 122, 123.
Prozesskosten, s. auch Nebeninterventient.

Q.

Qualitätsmängel 319, 634.

R.

Raffinade, s. Zucker.
Ratenbrief 1121.
Rechte der Börsemitglieder und Besucher 3.
Rechtsanwälte als Parteienvertreter von BSchG. 152.
 — als Vertreter vor der Disziplinarkommission 264.
Rechtliches Gehör 121.
Rechtskraft, Bestätigung der, 169, 324.
Rechtsmittel im Ordnungsverfahren 24.
 — gegen Schiedsprüche 161.
 — gegen Schiedspruch der landw. Börse 322.
Rechtsmittelfristen im Finanzverwaltungsverfahren 821 ff.
Rechtswirungen eines Börsegeschäftes 9.
Rechtzug im Ordnungsverfahren 24.

Regreßrecht des Giro- u. Cassenvereines 210.
 — Protektivierung zur Wahrung des, 426.
Regulativ für die amtliche Ausmittlung der Kurse 6.
 — — an der Effektenbörse 86.
 — — an der Warenbörse 93.
 — für die Feststellung der Liquidationskurse 7, 206.
 — Durchführung zum — für die Sachverständigenkommission 325 f.
Reis, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 656 f.
Reklamation, f. Bemängelung.
Reklame, Verbot marktschreierischer 251.
Rentensteuer (Abzugsrentensteuer) 986.
Requisition des Bezirksgerichtes durch BSchG. für Zeugenvernehmungen 118.
Retentionsrecht, Privilegiertes — der Kreditinstitute 1104.
Reuegeld, f. Dont-Prämie.
Revisionen betreffs Entrichtung der Börsebesuchsabgabe 28.
Rezeptiv, f. Aufgabeschein.
Nichtigstellung von Schlusßkursen der Effektenbörse 89.
 — — der Warenbörse 95.
Roggen, Spezialbestimmungen f. den Handel mit, 641 f.
Rohzucker, f. Zucker.
Rolle 413, 622.
Rübenzucker, f. Zucker.
Rübel, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 666.
Ruhe und Ordnung an der Börse, Aufrechthaltung der, 4.
Ruhen des Verfahrens vor dem BSchG. 154.

C.

Sachverständige, Vernehmung durch das BSchG. 118, 173 f., 313.

Sachverständigenkommission, Regulativ 325 f.
Sachtelgesellschaften, Steuerbegünstigungen für, 829.
 — Gebührens begünstigungen für, 832.
Schadenersatz, Anspruch des vertragstreuen Kontrahenten auf, 423.
 — Pflicht der Senjale zum, 59.
 — Nichterfüllung von Börsengeschäften 390.
Scheß, Kurs der, 751.
 — Lieferbarkeit der, 762.
 — Kraftloserklärung 1150.
Scheingeschäfte, Verbot f. Senjale 53, 63.
Schiedsgericht, f. Börsenschiedsgericht u. Devisenschiedsgericht.
Schiedsgerichtsordnung, f. auch Devisenschiedsgerichtsordnung.
Schiedsrichter an der landw. Börse; Bundesbürgerchaft 33.
 — Weidigung der, 39.
 — Ablehnung von, 116, 121, 143, 298, 340, 362.
 — f. auch Listenchiedsrichter.
 — nicht der Börse angehörende, 129 ff.
 — Weidigung der — der Warenbranche 139.
 — Wahl der, 141.
 — Wahl des Obmannes der, 142.
 — Verwandtschaft als Ablehnungsgrund von, 143.
 — Befangenheit als Ablehnungsgrund von, 143.
 — Wahl eines Ersatzschiedsrichters 144.
 — Wahl der — an der landw. Börse 180.
 — in Devisenreitigkeiten 183.
Schiedsprüche, Ausfertigung von, 116.
 — Rechtskraftbestätigung des, 169.
Schiedsvertrag, Schriftlichkeit 103 f., 112.

Schiedsvertrag, Voraussetzung für Zuständigkeit des BSchG. 112, 135.
 — Ungültigkeit des, 161, 322, 350, 373.
Schlichthandel, Verurteilung wegen —; Börsenfähigkeit 5.
Schließung der Börse 7, 31.
Schlußbrief, Unbeständete Annahme eines, 112, 135.
 — Ausstellung von — an der Warenbörse 407.
 — Austausch von — an der Warenbörse 408.
 — Austausch von — bei der landw. Börse 618, 619.
 — Übertragbarkeit von — an der Warenbörse 408.
 — Übertragbarkeit von — bei der landw. Börse 620.
 — Protekt wegen Nichtausstellung des, 408.
Schlußeinheit 90, 394 ff.
Schlußkurse, deren Nichtigstellung 89.
Schlußnote der Senjale 56.
 — deren Vergütung 56.
Schlußzettel, f. Schlußnote, 56.
„Schranken-Schlußkurse“ 390.
Schrankenverkehr, f. „Fließender Schrankenverkehr“, 90.
Schriftlichkeit des Schiedsvertrages: Austausch v. Schluß- und Gegenschlußbrief 103 f., 110.
 — als Voraussetzung für die Ausschließung der BSchG.-Kompetenz 5, 134.
Schrißkäse bei dem BSchG. 154.
Schuldbriefe, Zulassung zur Notierung von, 187.
Schulden, Nichtbezahlung von; Börsenfähigkeit 4.
Schuldverschreibungen, bevorrechtete, Stellung im Konkurs 1186 ff.
 — Kuponvergütung 807 ff.
Schwendung 418.
„Schwimmend“ 413, 622.

„Segele“ 413.
Seifen und Waschmittel, Spezialulancen für den Handel in, 479 ff.
Sekretär 114, 140, 153, 290, 338, 360 f.
Senjale, Vermittlung von Börsengeschäften 6, 31.
 — Befugnis zu Versteigerungen 20, 54.
 — Durchführung exekutiver Käufe und Verkäufe 22, 209.
 — Begriff 50.
 — Weidigung 50.
 — Ration 50.
 — Verbote für, 52.
 — Stellvertretung für, 53.
 — Haftung der, 54.
 — Buchführung der, 55.
 — Schlußzettel 56.
 — Beweiskraft der Bücher 57.
 — Schadenersatzpflicht 58.
 — Verschulden der, 59.
 — Zuständigkeit für Klagen gegen — aus Verlagsgeschäften 59.
 — Warenumsatzsteuer der, 60.
 — Anstellung der, 60 f., 270 f.
 — Ordnungsstrafen 62.
 — Disziplinarstrafen 62.
 — Suspension 62.
 — Enthebung 62.
 — Konkurrenzverbot 63.
 — Haftung für Gebührenverfützung 65.
 — Mitwirkung bei Kursermittlung 86, 93.
Senjalenprüfung 60, 271.
Senjalgehilfen 53 f.
Senjale, f. Mäflergebühr.
Sicherstellung bei Krediteinstellung 427.
 — bei Nichterfüllung v. Devisengeschäften 758.
Sifizierungsrecht des Börsenkommiffars 4.
Sitzungsprotokoll des Obmannes d. BSchG. 151.
Stadenz bei Auszahlungen 751.
Skrips 388.

Sonntage, Einrechnung bei Börsegeschäften 379.
Spar- und Darlehenskassen, Bühnenbegünstigungen für, 982 ff.
Spareinlagen, f. Einlagezinsen, bzw. Rentensteuer.
Spiel, f. Differenzeinwand.
Speisefette, Spezialausancen für den Handel mit, 466 ff.
Spieleinwand, f. Differenzeinwand.
Spiritus, Spezialausancen für den Handel in, 607 ff., 668.
Spruchrepertorium des BSchG. 159, 325.
Stärke u. deren Derivate, Spezialausancen f. d. Handel in, 610 ff.
Stampiglie beim Schlußbrief 111.
Statut, Genehmigung des, 2, 31. — Änderungen des, 3.
Statutenänderungen 3.
Stellageschäfte 383 f. — Bezugsrecht während der Laufzeit eines, 389.
Stellvertretung der Senfale 53.
Steuerabschlag bei der Bezugsrechtsteuer 835.
Steuerbegünstigungen f. Schachtelgesellschaften 829. — für Fusionen 831.
Stillschweigen als Zustimmung 420, 435.
Strafbare Handlungen d. Senfale 65.
Straffolgen bei wiederholten Exekutionen in Devisengesch. 760.
Streitigkeiten aus Börsegeschäften, Schlichtung u. Entscheidung 3.
Streitverkündung 307.
Stück, Effektenhandel per, 393 f.
„Stückmeldung“ 205.
Stückgebühr 784 ff.
Stückzinsen 392 f.
Stuhlware, f. Papiergarne.
Sutjesliblieferung 417.
Suspension der Senfale 62, 64.
Syndikatsteuer 828 ff., 836 ff.

Z.

Zagebücher des Senfals 55. — Auszüge aus dem Tagebuch 57.
Zaggelder, Befreiung von der BUSt. 955 f., 967 f.
Zagizung, f. auch Erstreckung. — zur mündlichen Verhandlung vor dem BSchG. 145.
Zalons 1148.
Zauschgeschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln 764, 1004, 1052.
Zartarif 169, 320.
Technische Fette, Spezialausancen für den Handel in, 475 ff.
Teillieferung 417, 632.
Teilschuldverreibungen 1161 ff.
Terminingschäfte, börsenmäßige 35. — faktische 36. — zivilrechtliche Bestimmungen 36. — strafrechtliche Bestimmungen 37. — an der Warenbörse 416.
Terminhandel, Verbot des, 34, 42. — Außerkraftsetzung der Ausancen für — in Getreide 41.
Terminhandelsgesetz 30 ff.
„Transito“ 410.
Transport 419, 623.

u.

Übergabe 626.
Übergabspesen 417 f.
Übertragbarkeit von Schlußbriefen an der Warenbörse 408.
Übertragungsjahrs beim Wiener Giro- u. Cassenverein 226, 230.
Überwachung des Geschäftsganges des BSchG. 169. — staatliche 1.
Ultimoarrangement 200, 377, 380 f.
Umlaufgebühr 784 ff.
Unbeanständete Annahme eines Schlußbriefes 112, 135.
Unbedingte Vollmacht, f. Vollmacht.

Ungültigkeit des Schiedsvertrages 161. — Nichtigkeitsbeschwerde wegen — des Schiedsvertrages 322.
Unklagbarkeit des Differenzgeschäftes 9.
Unstatthaftigkeit des Differenzeinwandes 9.
Unterschrift der Parteien zur Gültigkeit von BSchG.-Ver gleichen 117.
Unterjudungsmethoden für Fette und Ole 485 ff.
Unwirksamkeitsklage gegen Schiedsprüche der landw. Börse 323.
Urteilsverkündung, Öffentlichkeit der, 150, 316.
Ujancegeschäfte 1004. — f. auch Tauschgeschäfte.
Übernahme von Börsewerten 379. — Beginn der — im Warenhandel 415 f.
Unzulänglichkeit, Einrede der — des Börsenschiedsgerichtes 109. — Nichtigkeit wegen — der BSchG. 121, 161. — Erklärung der — durch Handelsgerichte 122. — Abweisung wegen, 168.

B.

Valorisation bei verschuldetem Zahlungsverzug 420/2.
Valuten, Begriff der — im Sinne des BUStG. 925.
Valutengeschäfte, keine Börsegeschäfte 9.
Valutenhändler 932.
Valutentauschgeschäfte 967.
Valutenumjaststeuer 910 ff. — Gegenstand 911 f., 925 ff. — Subjektive Voraussetzung 912, 932. — Ermittlungsgrundlage 913, 933 ff. — Steuerjahr 914. — Abfindung 915 f., 937 f.

Valutenumjaststeuer, Zahlungspflicht 916, 937. — Abrechnungsverkehr 917, 930. — Bedingte Steuerfreiheit 917, 934. — Registerpflicht 919, 939 ff. — Anzeigepflicht 919, 945 f. — Steuererhöhungen 920, 946. — Instanzenzug 922, 946. — Verjährung 923. — Anzeigerbelohnung 923.
Verbreitung falscher Gerüchte; Börsenfähigkeit 4, 24.
Verfahren vor dem BSchG. 144 ff., 299 ff., 341 ff., 363 ff.
Verfügungsrecht, freies — der Ausländer über legale Kronenguthaben 1039. — freies — der Ausländer über legale Auslandsdepots 1046 f.
Vergleiche vor Börsenschiedsgerichten 116, 122, 124, 153, 310, 345, 368. — Aufsehung wegen List, Irrtum, Furcht 113. — Ungültigkeit beim Differenzgeschäft 16, 18.
Vergütung, besondere — bei Devisengeschäften 760.
Verhandlung, mündliche — vor dem BSchG. 154. — an der landw. Börse 170, 311.
Verjährung des Bemessungsrechtes 826 f. — des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben 827. — von Disziplinarvergehen 252.
Verkaufgeschäfte gegen Kronen 750.
Verkehrshindernisse 628.
Verlautbarungen der Börsenleitung 3.
Verlösbare Effekten, Erfüllung bei, 381. — Notgeschäft in, 387.
Verlöste Effekten 400.
Verlust während des Transportes 419.

Vermittlung von Börsegeschäften 6.
— anonyme — von Börsegeschäften 54.
— an der landw. Börse 618.
Vermögen der Börse 3.
Veröffentlichung des Ausschusses vom Börsenbesuch durch Anschlag 24.
— geheimer Verhandlungen 151.
— nichtamtlicher Kurse 1.
Verordnungsblatt der Börsenkammer 270.
— — der landw. Börse 287f.
Verpfändung ausländ. Zahlungsmittel 1055.
Verpflichtende Erklärungen bei Notierungsansuchen 188, 191.
Verpackung 417f.
Verjämmerurteile an der landw. Börse 170.
Verschiffung „auf Verschiffung“ 413.
Verschulden der Senfale 59.
Versicherungsgeschäfte, Börseschiedsger. Kompetenz 109.
Versicherungspolizzen, Kraftlos-erklärung 1139.
Versteigerungen bewegl. Sachen, Befugnis zu, 21, 54.
Vertretung, s. auch Parteienvertretung.
Verurteilung, strafgerichtliche; Börseunfähigkeit 5.
Verwendungsnachweis bei Abgabe ausl. Zahlungsmittel 992.
Verzinsungsgeschäfte in ausländ. Währung 768, 1003, 1053.
Verzollung 417.
Verzug, Wirkung des — bei Börsegeschäften 22f.
— des Arrangementteilnehmers 208f.
— Geldwertverlustschaden bei verschuldetem, 420/2.
— Krediteinstellung bei — in der Zahlung 426f.
Verzugszinsen 422.
— bei Devisengeschäften 760.
— von Rechtsgebühren 820.

Vis major, s. Höhere Gewalt.
Vollmacht zum Börsenbesuch 244.
Vollstreckung, s. Exekution.
Vorbörse 87.
Vorladung von Arrangementsteilnehmern vor die Börsenkammer 211f.
— von Arrangementsteilnehmern vor die Disziplarkommission 254.
Vorlageprovision bei Devisengeschäften 760.

W.

Wählbarkeit in die Gemeindevertretung, s. Verurteilung.
Währungsmaßnahmen im Auslande; Einfluß auf Devisengeschäfte 762.
Wagonladung 410, 620.
Wahl der Schiedsrichter 141f., 180, 339, 361.
— des Obmannes der Schiedsrichter 142.
— eines Ersatzschiedsrichters 144.
Wahlkommission für die Börseleitung 267.
Wahlverfahren für die Börseleitung 260, 281, 332, 355.
Warenkursblatt, amtliches, 94.
Warenproben, Aufbewahrung durch Senfale 57.
Warenumsatzsteuer, Verhältnis z. BUSt. 952, 963.
— der Senfale 60.
Wechsel, Dedung bei Differenzgeschäften 15.
— Zahlbarmachung beim Giro- u. Cassenverein 218.
— Kraftloserklärung 1150.
— s. auch Akzept.
Wechselstubenverkehr mit ausl. Zahlungsmitteln 1012ff.
Weizen, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 641.
Wertgrenzen im Gebühreninstanzenzug 822f.
Wertpapiere, börsenmäßiger Handel 7, 185ff.

Wertpapiere, Notierung von, 185ff.
— deren Bewertung 811.
— Begriff der — i. S. der Devisenverordnung 1050.
— Anzeiger aufgebotener, 1153.
Wertpapierverkehr mit dem Auslande 995, 1045ff.
Wette, s. Differenzzeitwand.
Wife, Spezialbestimmungen für den Handel mit, 653.
Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens 256.
Wiederaufnahmsklage gegen einen landw. Schiedspruch 318 f.
Wiedereinsetzung im börseschiedsgerichtlichen Verfahren 159, 317, 349, 372.
Winkelsbörsen 1.
Witwe, Besuch der landw. Börsen 33.
Wochenarrangement 377.
Wohnungsänderung im Zuge eines BSchG.-Prozesses 149.

Z.

„Zahlbar und fagbar“ 111.
Zahlung von Börsewerten 379, 420.
— gegen Aufgabeschein 421.
— Ort der, 421.
— Zeit der, 421.
— Einstellung der, 429.
— landw. Börse 627.
— Zahlungszverzug 632.
Zahlungsmittel, ausländische, Ufancen 750ff.
— Kursnotierung 750f.
Zahlungszverzug, s. Zahlung.
Zeit der Erfüllung von Börsegeschäften 379f.
— der Ablieferung von Börsewerten 381.
— der Abgabe der Prämien-erklärung 384.
— der Zahlung 421f.

Zeit der Erfüllung bei Devisengeschäften 752ff.
— s. auch Frist.
Zeitschäfte 380f.
— Aufgabe von, 200.
— Kündigung bei — an der Warenbörse 413f.
Zeugen, Einvernahme durch das BSchG. 118, 155.
— Vernehmung an der landw. Börse 173.
Ziehungschanse während eines Börsegeschäftes 387.
Zinsen, s. Verzugszinsen.
„Zirka“ 410, 620.
Zisterne 410.
Zoll 622.
Zucker, Bedingungen für den Handel in, 579ff.
Zufall, s. Höhere Gewalt.
Zulassungsgebühr 790ff.
Zuständigkeit für Streitigkeiten aus Berufsgeschäften der Senfale 59.
— zur Exekutionsbewilligung von Schiedsprüchen 100.
— zur Bewilligung einstweiliger Verfügungen 100.
— der BSchG. für außerbörsliche Geschäfte 101, 134, 336, 358.
— der BSchG. für Börsegeschäfte 5, 100, 134, 335, 358.
— der BSchG. für Ausländer 113, 291, 336, 359.
— Erklärung der — durch die BSchG. 123.
Zustellung im BSchG.-Verfahren 115f., 146, 301, 341, 364.
— Wichtigkeitsgrund wegen statutenwidriger, 161, 322, 350, 373.
Zwiebel, Spezialbestimmungen f. den Handel mit, 672.
Zwingende Rechtsvorschriften 124.
Zwischenstreitigkeiten im börseschiedsgerichtlichen Verfahren 159, 316, 349, 372.